

Neufassung
der
**Weiterbildungsordnung
der Ärztekammer Berlin**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt A – Paragraphenteil	6
Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen.....	21
Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B.....	21
1 Gebiet Allgemeinmedizin	23
Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin.....	23
2 Gebiet Anästhesiologie	28
Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie	28
3 Gebiet Anatomie.....	32
Facharzt/Fachärztin für Anatomie.....	32
4 Gebiet Arbeitsmedizin.....	34
Facharzt/Fachärztin für Arbeitsmedizin.....	34
5 Gebiet Augenheilkunde	38
Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde.....	38
6 Gebiet Biochemie	43
Facharzt/Fachärztin für Biochemie	43
7 Gebiet Chirurgie	45
7.1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie	45
7.2 Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie	50
7.3 Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie	55
7.4 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendchirurgie	60
7.5 Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie	66
7.6 Facharzt/Fachärztin für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie.....	72
7.7 Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie	78
7.8 Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie	82
8 Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe	87
8.1 Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	87
8.1.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	92
8.1.2 Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie	94
8.1.3 Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin	96
9 Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	98
Facharzt/Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.....	98
10 Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten	104
Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten	104
11 Gebiet Humangenetik	112
Facharzt/Fachärztin für Humangenetik	112
12 Gebiet Hygiene und Umweltmedizin.....	117
Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin.....	117
13 Gebiet Innere Medizin	123
13.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin	123
13.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie.....	129
13.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie.....	135
13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie	142
13.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Geriatrie	150
13.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie.....	158
13.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie	165
13.8 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie	172
13.9 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie.....	180
13.10 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie	187

13.11 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie	195
14 Gebiet Kinder- und Jugendmedizin	202
14.1 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	202
14.1.1 Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie.....	209
14.1.2 Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie	211
14.1.3 Schwerpunkt Neonatologie	214
14.1.4 Schwerpunkt Neuropädiatrie	217
15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	219
Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	219
16 Gebiet Laboratoriumsmedizin	223
Facharzt/Fachärztin für Laboratoriumsmedizin.....	223
17 Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	228
Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.....	228
18 Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	232
Facharzt/Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	232
19 Gebiet Neurochirurgie	238
Facharzt/Fachärztin für Neurochirurgie.....	238
20 Gebiet Neurologie	243
Facharzt/Fachärztin für Neurologie	243
21 Gebiet Nuklearmedizin.....	251
Facharzt/Fachärztin für Nuklearmedizin	251
22 Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen.....	256
Facharzt/Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen	256
23 Gebiet Pathologie	259
23.1 Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie.....	259
23.2 Facharzt/Fachärztin für Pathologie.....	261
24 Gebiet Pharmakologie.....	263
24.1 Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie.....	263
24.2 Facharzt/Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie	266
25 Gebiet Phoniatrie und Pädaudiologie	269
Facharzt/Fachärztin für Phoniatrie und Pädaudiologie	269
26 Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin.....	276
Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin	276
27 Gebiet Physiologie	281
Facharzt/Fachärztin für Physiologie	281
28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie	283
28.1 Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie	283
28.1.1 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie	290
29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	292
Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	292
30 Gebiet Radiologie	297
30.1 Facharzt/Fachärztin für Radiologie	297
30.1.1 Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie	301
30.1.2 Schwerpunkt Neuroradiologie	304
31 Gebiet Rechtsmedizin	307
Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin	307
32 Gebiet Strahlentherapie	311
Facharzt/Fachärztin für Strahlentherapie	311
33 Gebiet Transfusionsmedizin	315
Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin	315
34 Gebiet Urologie.....	321

Facharzt/Fachärztin für Urologie	321
Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen	326
1 Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement	326
2 Zusatz-Weiterbildung Akupunktur	328
3 Zusatz-Weiterbildung Allergologie	330
4 Zusatz-Weiterbildung Andrologie.....	333
5 Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie	335
6 Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin.....	337
7 Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie	340
8 Zusatz-Weiterbildung Diabetologie.....	341
9 Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin	345
10 Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin	348
11 Zusatz-Weiterbildung Geriatrie	351
12 Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie.....	355
13 Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie	356
14 Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie	358
15 Zusatz-Weiterbildung Immunologie.....	361
16 Zusatz-Weiterbildung Infektiologie	363
17 Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin	366
18 Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie	372
19 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie	374
20 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie.....	377
21 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie	380
22 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie.....	383
23 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie.....	387
24 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie	391
25 Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin.....	393
26 Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene.....	397
27 Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie.....	399
28 Zusatz-Weiterbildung Mammographie.....	401
29 Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin	402
30 Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie	405
31 Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik	406
32 Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren	409
33 Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin	412
34 Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen/Radiologinnen.....	416
35 Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie	418
36 Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin	422
37 Zusatz-Weiterbildung Phlebologie	425
38 Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie.....	426
39 Zusatz-Weiterbildung Plastische und Ästhetische Operationen	428
40 Zusatz-Weiterbildung Proktologie	431
41 Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse	433
42 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie	435
43 Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen	439
44 Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen	442
45 Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin	444
46 Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin.....	448
47 Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin.....	451
48 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)	454
49 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie.....	456
50 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie	459
51 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie.....	462
52 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie	464
53 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie.....	467
54 Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin	469
55 Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung.....	472
56 Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin	473
57 Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin.....	476

Präambel

Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen spezieller ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach abgeschlossener Ausbildung und Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Im Interesse der Patientinnen und Patienten werden die in der Ausbildung geprägten ärztlichen Kompetenzen und Haltungen während der Weiterbildung vertieft. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patientinnen und Patienten.

Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusatz Weiterbildung zu erhalten.

Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.

Die Weiterbildung wird in angemessen vergüteter hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter Anleitung befugter Ärztinnen und Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.

Der Abschluss der zu dokumentierenden Weiterbildung wird auf Grund der von den Weiterbildungsbefugten erstellten Zeugnisse und einer Prüfung beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Anerkennungsurkunde bestätigt.

Die Weiterbildungsbezeichnung ist der Nachweis für erworbene Kompetenz. Sie dient der Qualitätssicherung der Patientenversorgung und der Bürgerorientierung.

Abschnitt A – Paragraphenteil

Abschnitt A – Paragraphenteil

§ 1

Ziel

Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 2

Struktur

(1)

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt

- zur Facharztbezeichnung in einem Gebiet,
- zur Schwerpunktbezeichnung in einem gebietsspezifischen Schwerpunkt
oder
- zur Zusatzbezeichnung.

(2)

Ein Gebiet wird als ein definierter Teil in einer Fachrichtung der Medizin beschrieben. Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit.

Wer innerhalb eines Gebietes die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche Facharztkompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Facharztbezeichnung.

(3)

Ein Schwerpunkt wird durch eine auf der Facharztweiterbildung aufbauenden Spezialisierung im Gebiet beschrieben.

Wer die innerhalb eines Schwerpunktes vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Schwerpunktbezeichnung.

(4)

Eine Zusatz-Weiterbildung beinhaltet die Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, die zusätzlich zu den Facharzt- und Schwerpunkt-Weiterbildungsinhalten abzuleisten sind, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

Wer in der Zusatz-Weiterbildung die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Zusatzbezeichnung. Die Gebietsgrenzen fachärztlicher Tätigkeiten werden durch Zusatz-Weiterbildungen nicht erweitert.

§ 2a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1)

Kompetenz umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.

(2)

(entfällt)

(3)

Ein Fallseminar ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmenden, wobei unter Anleitung einer Ärztin oder eines Arztes mit der betreffenden Bezeichnung anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(4)

Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patientinnen und Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken, Belegabteilungen und medizinische Abteilungen, die einer Klinik angeschlossen sind.

(5)

Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren. Andere Einrichtungen wie Tageskliniken, zählen zum ambulanten Bereich, sofern sie ein entsprechendes Spektrum vorhalten.

(6)

Unter **Notaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patientinnen und Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(7)

Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten insbesondere:

- Allgemeinmedizin,
- Anästhesiologie,
- Arbeitsmedizin,
- Augenheilkunde,
- Chirurgie,
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- Humangenetik,
- Innere Medizin,
- Kinder- und Jugendmedizin,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie,
- Neurochirurgie,
- Neurologie,
- Nuklearmedizin,
- Öffentliches Gesundheitswesen,
- Phoniatrie und Pädaudiologie,
- Physikalische und Rehabilitative Medizin,
- Psychiatrie und Psychotherapie,
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- Radiologie,
- Strahlentherapie,
- Transfusionsmedizin und
- Urologie.

Andere Gebiete sind der unmittelbaren Patientenversorgung zuzurechnen, sofern eine Tätigkeit mit hinreichend direktem Patientenbezug ausgeübt wird.

(8)

Das **Logbuch** für die Weiterbildung dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch die Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch die zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte. Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen.

(9)

Abzuleistende Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung einer Ärztin oder eines Arztes zu absolvieren sind, die oder der in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.

(10)

Anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung einer zur Weiterbildung befugten Ärztin oder eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.

(11)

Sportmedizinische Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen überwiegend sportmedizinische Leistungen durch Ärztinnen und Ärzte mit der Facharztbezeichnung Sportmedizin oder mit der Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin erbracht werden.

§ 3

Führen von Bezeichnungen

(1)

Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2)

Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Facharztbezeichnung geführt werden.

(3)

Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung Ärztin oder Arzt, Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt oder einer Facharztbezeichnung geführt werden. Zusatzbezeichnungen, die bestimmten Gebieten zugeordnet sind, dürfen nur zusammen mit den zugeordneten Facharztbezeichnungen geführt werden. Ist eine Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil einer Facharzt- oder einer Schwerpunkt-Weiterbildung, so hat das Kammermitglied, das eine solche Weiterbildung absolviert hat und deshalb die Bezeichnung führt, das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung.

(4)

Bezeichnungen und Nachweise gemäß Absatz 1, die von einer anderen deutschen Ärztekammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5)

Für die gemäß §§ 19 bis 20 erworbenen Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Art, Inhalt und Dauer

(1)

Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung, der eine als gleichwertig anerkannte Grundausbildung zugrunde liegt, begonnen werden. Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch den Nachweis der bestandenen zahnärztlichen Prüfung voraus.

(2)

Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärztinnen und Ärzte und durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen, Fallseminaren und im Rahmen von Simulationstrainings. Tätigkeitsabschnitte, die als Ärztin oder als Arzt im Praktikum abgeleistet wurden und den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, werden auf die Weiterbildung angerechnet.

(3)

Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt. Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt.

(4)

Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können grundsätzlich nur dann als Weiterbildungszeit anerkannt werden, wenn dies in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, Bundesfreiwilligendienst, wissenschaftlicher Aufträge - soweit

eine Weiterbildung nicht erfolgt -, oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von höchstens sechs Wochen innerhalb eines Weiterbildungsjahres. Tariflicher oder gesetzlicher Urlaub stellt keine Unterbrechung dar. Ärztliche Tätigkeiten in eigener Praxis sind nicht anrechnungsfähig, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

(5)

Die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt und in Schwerpunkten ist grundsätzlich ganztätig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für Zusatz-Weiterbildungen, soweit in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist. Eine Weiterbildung, die nicht in hauptberuflicher Stellung mit angemessener Vergütung durchgeführt worden ist, kann nur dann angerechnet werden, wenn sie der zuständigen Ärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist. Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen zulässig, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.

(6)

Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen einer ganztätigen Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Eine Weiterbildung in Teilzeit in einer Zusatz-Weiterbildung muss mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen, sofern in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist. Die Weiterbildungszeit verlängert sich bei einer Weiterbildung in Teilzeit entsprechend einer Weiterbildung in Vollzeit.

(7)

Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt baut auf der Facharztkompetenz auf, sofern nichts anderes in Abschnitt B geregelt ist.

(7a)

Die Zusatz-Weiterbildung und die Weiterbildung im Schwerpunkt sind zeitlich und inhaltlich zusätzlich zu den Facharztweiterbildungszeiten abzuleisten, sofern die Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt.

(8)

Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorschreibt, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiterin oder Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer erforderlich. Die Leiterin oder der Leiter muss fachlich und persönlich geeignet sein. Diese Kurse müssen den von der Ärztekammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Für den Fall, dass Fallseminare vorgeschrieben sind, gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend. Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten. Die Kurse können als Online- oder auch als Blended-Learning-Veranstaltungen mit Präsenzphasen angeboten werden. Bei nicht fristgerechtem Antragseingang ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin zu entrichten.

(9)

Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung reduziert werden.

§ 5 Befugnis

(1)

Die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt und in Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer befugten Ärztinnen und Ärzte in einer dem Berliner Heilberufekammergesetz entsprechenden Weiterbildungsstätte durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, soweit nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

(2)

Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt die Bezeichnung führt sowie fachlich und persönlich geeignet ist. Die fachliche Eignung setzt auch eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung voraus. Die Befugnis kann grundsätzlich nur für eine Facharztweiterbildung und einen zugehörigen Schwerpunkt und grundsätzlich für eine Zusatz-Weiterbildung oder für eine Facharztweiterbildung und zwei Zusatz-Weiterbildungen erteilt werden.

(3)

Die befugte Ärztin oder der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und grundsätzlich ganztätig durchzuführen sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines oder einer Weiterzubildenden gemäß § 8 Absatz 1 zu be-

stätigen. Sie oder er führt mit der oder dem Weiterzubildenden nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt und im Logbuch dokumentiert wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Die Befugnis kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Ist eine befugte Ärztin oder ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine Befugnis einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich, sofern an jeder Weiterbildungsstätte eine ganztägige Weiterbildung durchgeführt werden soll.

(4)

Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die befugte Ärztin oder den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Auf Verlangen sind der Ärztekammer Auskünfte zu erteilen. Die befugte Ärztin oder der befugte Arzt hat die Weiterbildungsstätte betreffende Veränderungen wie Bezeichnung, Adresse, Veränderungen in Struktur und Größe sowie Veränderungen des Tätigkeitsumfangs unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen.

(5)

Die Befugnis wird auf Antrag von der Ärztekammer erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Die befugte Ärztin oder der befugte Arzt muss dieses gegliederte Programm den unter ihrer oder seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Befugnis kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

(6)

Die Befugnis kann bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung für das jeweilige Gebiet, den jeweiligen Schwerpunkt oder die jeweilige Zusatz-Weiterbildung auch dann erteilt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt die neu eingeführte Bezeichnung nicht führt jedoch die Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermitteln kann. Die Befugnis ist in diesen Fällen bis zwei Jahre nach Ablauf der Übergangsbestimmungen nach § 21 Absatz 8 oder spezieller für den Erwerb der jeweiligen neuen Bezeichnung geltenden Übergangsbestimmungen zu befristen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(7)

Die befugte Ärztin oder der befugte Arzt ist verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen zur ärztlichen Weiterbildung, die von der Ärztekammer durchgeführt oder veranlasst werden, teilzunehmen und sich mit dem Inhalt der Weiterbildungsordnung vertraut zu machen. Die Ärztekammer kann die Ergebnisse der Evaluation bei der Überprüfung der erteilten Befugnisse einbeziehen. Die oder der Befugte hat ab einer Anzahl von fünf Weiterzubildenden Mentoren zu ernennen, die in die Durchführung der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte eingebunden sind. Diese sollen auch in das jährliche Weiterbildungsgespräch und in die Abzeichnung des Logbuches einbezogen werden.

(8)

Wer berechtigt ist, die Bezeichnung Fachärztin für Chirurgie oder Facharzt für Chirurgie in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie zu führen, und wer berechtigt ist, die Gebietsbezeichnung Orthopädie zu führen, kann auf Antrag eine Befugnis zur Weiterbildung in der Kompetenz nach Abschnitt B Nr. 7.5 erhalten. Wer berechtigt ist, die Bezeichnung Fachärztin für Plastische Chirurgie oder Facharzt für Plastische Chirurgie zu führen, kann auf Antrag die Befugnis zur Weiterbildung in der Kompetenz nach Abschnitt B Nr. 7.6 erhalten. Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis ist, dass die für die neue Bezeichnung geforderten Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermittelt werden können.

§ 6

Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1)

Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des dazu befugten Kammermitglieds in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in von der Ärztekammer zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2)

Eine Weiterbildungsstätte muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die für die Weiterbildung typischen Krankheiten müssen nach Zahl und Art der Patientinnen und Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen, beziehungsweise die in einer Weiterbildung in einem theoretischen Fach oder Gebiet, Schwerpunkt und Zusatz-Weiterbildung ohne unmittelbaren Patientenbezug geforderten Inhalte der Weiterbildung müssen sich umfassend widerspiegeln

- Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

(3)

Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 2 ist regelmäßig auf Anforderung der Ärztekammer nachzuweisen.

(4)

Die Zulassung kann auf bestimmte Weiterbildungsabschnitte begrenzt und befristet sowie mit Auflagen versehen werden.

§ 7

Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte, Ruhen der Befugnis

(1)

Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung der Ärztin oder des Arztes als Weiterbilderin oder als Weiterbilder ausschließt, Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an Umfang und Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2)

Die Befugnis zur Weiterbildung ist zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Die Befugnis zur Weiterbildung kann zurückgenommen werden, wenn sie infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde.

(3)

Das Ruhen der Befugnis zur Weiterbildung kann angeordnet werden, wenn gegen das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied wegen des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Berufspflichtverletzung, aus der sich die fachliche oder persönliche Ungeeignetheit zur Weiterbildung ergeben kann, ein Strafverfahren oder ein berufsrechtliches Verfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4)

Mit der Beendigung der Tätigkeit einer befugten Ärztin oder eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte oder der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

(5)

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 nicht mehr gegeben sind. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Nachweispflichten nach § 6 Absatz 3 nicht erfüllt werden.

§ 8

Dokumentation der Weiterbildung

(1)

Wer sich in Weiterbildung befindet, hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in geeigneter Form kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation soll anhand eines Logbuchs gemäß § 2a Absatz 8 erfolgen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung befugte Ärztin oder den zur Weiterbildung befugten Arzt erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2)

Das Vorliegen eines Arbeitsvertrages mit angemessener Vergütung ist auf Nachfrage der Kammer nachzuweisen.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen

(1)

Die befugte Ärztin oder der befugte Arzt hat der oder dem Weiterzubildenden über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis

muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.

(2)

Auf Antrag der oder des Weiterzubildenden oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 10

Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.

Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.

§ 11

Anerkennungsverfahren

(1)

Die Anerkennung einer Bezeichnung wird auf Antrag durch den Nachweis der fachlichen Kompetenz gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 nach Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen und bestandener Prüfung von der Ärztekammer erteilt. Die Anerkennung ist bei der Ärztekammer durch das von ihr bestimmte Antragsverfahren zu beantragen. Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen gemäß § 8 Absatz 1 und § 9 sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie zu übersenden.

(2)

Das Anerkennungsverfahren der Antragstellerin oder des Antragstellers, dessen Kammermitgliedschaft endet, kann zu Ende geführt werden, wenn ihr oder sein Vertrauen auf Anerkennung schutzwürdig ist. Auf schutzwürdiges Vertrauen kann sich insbesondere nicht berufen, wer das Anerkennungsverfahren aufgrund mangelnder Mitwirkung verzögert hat oder wessen Weiterbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung in wesentlichen Teilen nicht absolviert war. Die Kammer kann über den Antrag der oder des ihr nicht als Mitglied angehörenden Antragstellerin oder Antragstellers, der den letzten Abschnitt der Weiterbildung als Mitglied im Zuständigkeitsbereich der Kammer absolviert hat, entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag, der der Kammer nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Ende der Mitgliedschaft zugeht, kommt nicht in Betracht, ebenso die Entscheidung, die dadurch verzögert wird, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1)

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ärztekammer. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 8 Absatz 1 belegt ist.

(2)

Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind. Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind, ist die Zulassung zurückzunehmen, sofern einer Rücknahme nicht besondere Sachgründe entgegenstehen.

(3)

Die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunkt kann erst nach Facharztanerkennung erfolgen, sofern im Abschnitt B nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist.

§ 13

Weiterbildungsausschüsse

(1)

Die Ärztekammer bildet mindestens zwei Weiterbildungsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der

Delegiertenversammlung der Ärztekammer in jeder Amtsperiode gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Für ein ausscheidendes Mitglied kann eine Neuwahl stattfinden.

(2)

Die Weiterbildungsausschüsse bestehen aus mindestens sieben Mitgliedern, von denen die Delegiertenversammlung jeweils ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder als Stellvertretung wählt. Die Weiterbildungsausschüsse beschließen mit Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

(3)

Den Weiterbildungsausschüssen obliegt die Sachbearbeitung aufgrund der Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung, die Zulassung zu Prüfungen und die Entscheidungen, die einer Zulassung vorausgehen.

(4)

Die Weiterbildungsausschüsse können die Entscheidungen über Anträge nach Absatz 3 den Ausschussvorsitzenden übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(5)

Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Weiterbildungsausschüsse entscheidet die Widerspruchsstelle.

(6)

Die Weiterbildungsausschüsse bilden den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuss. Der Gemeinsame Weiterbildungsausschuss dient der Weiterentwicklung des Weiterbildungswesens. Der Gemeinsame Weiterbildungsausschuss berät Themen, die alle Weiterbildungsausschüsse betreffen und kann Richtlinien festlegen, die eine einheitliche Rechtsanwendung in den Weiterbildungsausschüssen sichern sollen. Der Gemeinsame Weiterbildungsausschuss beschließt zudem die Richtlinien zu den Weiterbildungsinhalten. Die Delegiertenversammlung wählt für den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der anderen Weiterbildungsausschüsse und der Widerspruchsstelle.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1)

Die Ärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüferinnen und Prüfer werden von der Delegiertenversammlung in jeder Amtsperiode der Ärztekammer gewählt. Die Prüferinnen und Prüfer der vorangegangenen Amtsperiode bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen für die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 2 erfüllen. Die Delegiertenversammlung wählt die Prüferinnen und Prüfer aus freien Vorschlägen. Nachwahlen sind zulässig. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Ärztekammern durchgeführt werden.

(2)

Die Ärztekammer benennt zu jeder Prüfung einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses, der die zu Prüfende oder den zu Prüfenden zur Prüfung zugelassen hat, sowie drei andere Kammermitglieder an.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats kann ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen grundsätzlich nicht Ärztinnen und Ärzte bestellt werden, die der zu Prüfenden oder dem zu Prüfenden Weiterbildung vermittelt haben.

(3)

Stehen nicht genug nach Absatz 1 gewählte Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung, kann die Ärztekammer zusätzlich andere geeignete Ärztinnen und Ärzte, auch aus anderen Ärztekammern, als Prüfungsausschussmitglieder berufen. In jedem Fall muss wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Bezeichnung für die zu prüfende Facharztqualifikation, den zu prüfenden Schwerpunkt oder die zu prüfende Zusatzbezeichnung führen. Auf die Voraussetzung nach Satz 2 kann nach der Einführung einer neuen Bezeichnung in die Weiterbildungsordnung so lange verzichtet werden, bis eine ordentliche Besetzung des Prüfungsausschusses möglich ist. Das betreffende Mitglied des Prüfungsausschusses muss unbeschadet des Satzes 1 die in § 21 Absatz 8 oder die in speziellen Übergangsvorschriften genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4)

Der Vorsitz im Prüfungsausschuss obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses, der die zu Prüfende oder den zu Prüfenden zur Prüfung zugelassen hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses kann seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Ausschusses mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss beauftragen. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses am Tag der Prüfung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5)

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Prüfung

(1)

Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden soll. Die zu Prüfende oder der zu Prüfende ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Wird ein Prüfungstermin nach Zugang der Ladung abgesagt, ist für das Prüfungsverfahren eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin zu entrichten.

(2)

Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Bei der Prüfung dürfen außer dem Prüfungsausschuss und den zu Prüfenden nur von der Ärztekammer beauftragte Personen anwesend sein, zudem Kammermitglieder, die in Weiterbildungsausschüsse beziehungsweise den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuss gewählt sind sowie mit Einverständnis der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der zu Prüfenden auch andere Kammermitglieder. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Es sollen nicht mehr als vier Antragstellerinnen und Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(3)

Der Prüfungsausschuss entscheidet in nicht öffentlicher, vertraulicher Sitzung auf Grund des Prüfungsergebnisses und anhand der vorgelegten Zeugnisse, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

Bei Nichtbestehen der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss, ob auf Grund der festgestellten Mängel

- die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche inhaltlichen Anforderungen hieran zu stellen sind und/oder
- erforderliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zusätzlich bis zur Wiederholungsprüfung erworben werden sollen, und/oder
- die Erfüllung sonstiger Auflagen gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen ist.

Die Auflagen müssen zur Beseitigung der festgestellten Mängel geeignet sein.

(5)

Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens drei Monate, für Facharztweiterbildungen höchstens zwei Jahre, für Schwerpunkte und Zusatz-Weiterbildungen höchstens ein Jahr.

(6)

Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7)

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses
2. den Namen der Geprüften oder des Geprüften
3. den Prüfungsgegenstand
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung
5. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 15a Nachteilsausgleich

(1)

Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller durch einen geeigneten Nachweis gegenüber der Ärztekammer geltend, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer, am vorgesehenen Ort oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, erhält sie oder er einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer, eines anderen Orts, einer anderen Form, die Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise.

(2)

Über den Nachteilsausgleich entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller seine Entscheidung umgehend schriftlich mit.

§ 16 Mitteilung der Prüfungsentscheidung

(1)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer und der Ärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen sowie eine erteilte Auflage werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mündlich begründet.

(2)

Bei Bestehen der Prüfung stellt die Ärztekammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Anerkennungsurkunde aus.

(3)

Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 15 Absatz 4 und 5.

(4)

Legt die Ärztin oder der Arzt gegen den Bescheid der Ärztekammer Widerspruch ein, entscheidet die Widerspruchsstelle der Ärztekammer. Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses einzuholen, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

§ 17 Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach der nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfung durchgeführt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 12 bis 17 entsprechend.

§ 18

Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Ärztekammer über die Rücknahme sind der zuständige Weiterbildungsausschuss und die oder der Betroffene zu hören.

§ 19

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) nach § 2 Absatz 2

(1)

Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Ausbildungsnachweis (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Facharztanerkennung.

Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(2)

Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.1.2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Facharztanerkennung. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass die Mindestanforderungen nach Artikel 25 oder Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind (Konformitätsbescheinigung). Bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen genügt die Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende ärztliche Tätigkeit in dem Hoheitsgebiet des Staates nach Satz 2 ausgeübt hat. Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach den in Anhang V Nummer 5.1.2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen ausgestellt und nicht einer in Anhang V Nummern 5.1.3 oder 5.1.4 genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Konformitätsbescheinigung sowie einer Erklärung durch die zuständige Behörde oder durch eine andere zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass der Weiterbildungsnachweis dem Weiterbildungsnachweis gleichgestellt wird, dessen Bezeichnung in Anhang V Nummern 5.1.2, 5.1.3 oder 5.1.4 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist.

Die vorgenannten Bescheinigungen gelten als Weiterbildungsnachweise nach Absatz 1 und werden automatisch anerkannt. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten vorbehaltlich der Sonderregelungen der Artikel 23 Absätze 3 bis 5 und Artikel 27 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3)

Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

Gleiches gilt, wenn der Weiterbildungsnachweis in einem anderen als den in Absatz 1 genannten Gebieten (Drittstaat) ausgestellt wurde, sofern der Nachweis durch einen anderen Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller drei Jahre die betreffende ärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkannt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihm dies bescheinigt hat.

Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden.

Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 4 liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung ist.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden.

Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis ausgeglichen, erteilt die Ärztekammer hierüber einen Bescheid verbunden mit dem Angebot der Ablegung einer Eignungsprüfung. Sie stellt darin die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fest, in denen die wesentlichen Unterschiede bestehen und auf die sich die Eignungsprüfung erstrecken soll.

Eine Eignungsprüfung ist auch abzulegen, wenn die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungs- oder Befähigungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach dieser Weiterbildungsordnung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungs- oder Befähigungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt und wenn diese nicht durch Berufspraxis ausgeglichen werden können.

Für die Eignungsprüfung gelten – mit Ausnahme von § 15 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 – die §§ 12 bis 17 entsprechend.

(4)

Die Ärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat, innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist.

(5)

Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. Weiterbildungs- und Befähigungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wurde, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Ärztekammer beantragt wurde oder ob dies beabsichtigt ist.

Soweit die unter Nummern 4 bis 7 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin oder einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Ärztekammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.

Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die sie oder er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Ärztekammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(6)

Die Ärztekammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.

(7)

Die Ärztekammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Artikel 25 und 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

§ 19a

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) nach § 2 Absatz 3 und 4

Für die Fälle einer Anerkennung nach § 2 Absatz 3 und 4 gilt § 19 Absatz 3 bis 7 entsprechend.

§ 20

Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben nach § 2

(1)

Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(2)

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 19 Absatz 3 Satz 4 bis 6 und 9 entsprechend.

Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis ausgeglichen, erteilt die Ärztekammer hierüber einen Bescheid verbunden mit dem Angebot der Ablegung einer Kenntnisprüfung.

Die Zulassung zur Kenntnisprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten für die angestrebte Weiterbildungsbezeichnung über die Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung nachweist, um Defizite in der nachgewiesenen Weiterbildung auszugleichen.

Für die Kenntnisprüfung gelten – mit Ausnahme von § 15 Absatz 4 und 5 – die §§ 12 bis 17 entsprechend.

Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind ebenfalls durch eine Kenntnisprüfung nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von dieser oder diesem nicht vorgelegt werden können.

(3)

Für das Anerkennungsverfahren gelten die Vorschriften über Fristen, Unterlagen und Bescheinigungen sowie Auskünfte nach § 19 Absatz 4 Satz 3 und 4, Absatz 5 Satz 1 bis 6 sowie Absatz 6 entsprechend.

§ 21

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1)

Soweit in Abschnitt B und C keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Übergangsbestimmungen.

(2)

Die nach den bisher gültigen Weiterbildungsordnungen erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

(3)

Die nach den bisher gültigen Weiterbildungsordnungen erworbenen Qualifikationsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

(4)

Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Facharztweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(5)

Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach Facharztanerkennung in einer Weiterbildung zum Schwerpunkt befinden, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(6)

Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Zusatz-Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(7)

(entfällt)

(8)

Kammermitglieder, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Zulassung zur Prüfung beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder Zusatz-Weiterbildung zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder der entsprechenden Zusatz-Weiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren zu stellen. Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden.

(9)

Weiterbildung in einem neuen Gebiet, Schwerpunkt oder Zusatz-Weiterbildung, die innerhalb von zwei Jahren nach Einführung der neuen Bezeichnung abgeleistet wird, kann auch dann angerechnet werden, wenn die weiterbildende

Ärztin oder der weiterbildende Arzt nicht gemäß § 5 zur Weiterbildung befugt war, die Weiterbildung aber nach ihrem Inhalt den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(10)

Für Gebiete, Schwerpunkte und Zusatz-Weiterbildungen wird das Anerkennungsverfahren der §§ 11 bis 17 angewandt. Auf die Fristen der Absätze 4 bis 8 findet § 4 Absatz 6 Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Internet unter der Adresse www.aerztekammer-berlin.de in Kraft. Auf die Bereitstellung im Internet wird im Amtsblatt für Berlin nachrichtlich hingewiesen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Weiterbildungsordnung vom 18. Februar und 16. Juni 2004 (ABl. 2006 S. 1297), die zuletzt durch den 11. Nachtrag vom 10. Oktober 2018 geändert worden ist (ABl. 2019 S. 4573), außer Kraft.

Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten
Grundlagen	
Ethische, wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen ärztlichen Handelns	
	Vertiefung und Stärkung berufsspezifischer Haltungen zum Wohl der Patientinnen und Patienten, die auf ärztlicher Expertise, anerkannten ethischen Grundsätzen, Kommunikationsfähigkeit, Kollegialität und präventivem Engagement beruhen
Grundlagen ärztlicher Begutachtung	
	Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
Grundlagen der Transplantationsmedizin und Organisation der Organspende	
Ökonomische, ökologische und strukturelle Aspekte des Gesundheitswesens	
	Hygienemaßnahmen
	Ärztliche Leichenschau
Patientenbezogene Inhalte	
	Management (nosokomialer) Infektionen mit multiresistenten Erregern
	Beratung über präventive und rehabilitative Maßnahmen einschließlich der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln sowie Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
	Situationsgerechte ärztliche Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
	Aufklärung und Befunddokumentation
	Durchführung einer strukturierten Patientenübergabe
Psychosomatische Grundlagen	
Psychosoziale, umweltbedingte und interkulturelle Einflüsse auf die Gesundheit sowie Zusammenhang zwischen Krankheit und sozialem Status	
Besondere Situationen bei der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden	
	Therapieentscheidungen am Lebensende einschließlich Angehörigengespräche
Symptome der Verletzung von körperlicher und/oder psychischer Integrität	
	Beurteilung von Besonderheiten der Erkrankungen und Einschränkungen im Alter
Genderaspekte und Aspekte der Geschlechtsidentität	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten
Telemedizin	
Behandlungsbezogene Inhalte	
Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten	
	Medizinische Notfallsituationen, insbesondere lebensrettende Sofortmaßnahmen
	Erkennen und gezieltes Erfragen von Auswirkungen häuslicher Gewalt auf alle Mitglieder der Familie und die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen
Seltene Erkrankungen	
	Pharmakotherapie, Pharmakovigilanz und Arzneimitteltherapiesicherheit sowie Arzneimittelmissbrauch
	Schmerzprävention und allgemeine Schmerztherapie bei akuten und chronischen Schmerzen
	Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit
	Impfwesen/Durchführung von Schutzimpfungen
Besonderheiten bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung	
Technisch-diagnostische Inhalte im Zusammenhang mit gebietspezifischen Fragestellungen	
Präanalytik und labortechnisch gestützte Nachweisverfahren	
	Point-of-Care-Diagnostik mit visueller oder apparativer Ausstattung
	Indikationsstellung und Befundinterpretation des krankheitsbezogenen Basislabors
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation bildgebender Befunde

1 Gebiet Allgemeinmedizin

Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Allgemeinmedizin beinhaltet die medizinische Akut-, Langzeit- und Notfallversorgung von Patientinnen und Patienten jeden Alters mit körperlichen und seelischen Gesundheitsstörungen sowie die Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und die Versorgung in der Palliativsituation unter Berücksichtigung somatischer, psycho-sozialer, soziokultureller und ökologischer Aspekte. Das Gebiet hat zudem auch die besondere Funktion, als erste ärztliche Anlaufstelle bei allen Gesundheitsproblemen verfügbar zu sein sowie die sektorenübergreifende Versorgungskoordination und Integration mit anderen Arztgruppen und Fachberufen im Gesundheitswesen zu gewährleisten. Es umfasst die haus- und familienärztliche Funktion unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen Fallverständnisses und der Multimorbidität im unausgelesenen Patientenkollektiv, insbesondere die Betreuung der Patientin oder des Patienten im Kontext seiner Familie oder sozialen Gemeinschaft, auch im häuslichen Umfeld.
Weiterbildungszeit	<p>60 Monate Allgemeinmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen 18 Monate in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abgeleistet werden, davon können 6 Monate in einer hausärztlich internistischen Praxis absolviert werden • müssen 12 Monate im Gebiet Innere Medizin, davon mindestens 6 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 6 Monate Kinder- und Jugendmedizin oder 6 Monate in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und Teilnahme an einem Kurs in der Kinder- und Jugendmedizin gemäß § 4 Absatz 8 abgeleistet werden • müssen 6 Monate Orthopädie und Unfallchirurgie (diese können auch bei einer Fachärztin/einem Facharzt für Orthopädie oder einer Fachärztin/einem Facharzt für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie absolviert werden) oder Physikalische und Rehabilitative Medizin abgeleistet werden • müssen 6 Monate Chirurgie (außer Plastische und Ästhetische Chirurgie, Herzchirurgie und Thoraxchirurgie) abgeleistet werden <p>- können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen. Davon sind 3 Monate Anästhesiologie obligat, die durch die Teilnahme an einem Kurs (z. B. ACLS) gemäß § 4 Absatz 8 ersetzt werden können</p> <p>80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung</p>

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Mehrdimensionalität des allgemeinmedizinischen Handelns und der biopsychosozialen Langzeitbetreuung mit Anwendung des hermeneutischen Fallverständnisses unter Berücksichtigung des Krankheitsverständnisses der Patientin oder des Patienten	
	Anwendung der allgemeinmedizinischen Arbeitsmethodik des abwartenden Offenhaltens und der Vermeidung abwendbar gefährlicher Verläufe	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Versorgung und Koordination von Patientinnen und Patienten, insbesondere in ihrem familiären Umfeld, in der Langzeitpflege sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbesuchstätigkeit, davon	
	- Hausbesuche	50
	Interdisziplinäre Koordination, insbesondere bei multimorbiden Patientinnen und Patienten einschließlich der Indikationsstellung zur häuslichen Krankenpflege, Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer, therapeutischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte	
	Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit	
Hereditäre Krankheitsbilder		
	Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung	
	Erkennung, Beurteilung und Behandlung der Auswirkungen von durch Umwelt und Milieu bedingten Schäden einschließlich Arbeitsplatzeinflüssen	
	Erkennung von Suchtkrankheiten und Einleitung von weiterführenden Maßnahmen	
	Durchführung der ärztlichen Leichenschau	
Notfälle		
	Lebensrettende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung, welche durch Simulation ersetzt werden können	10
	Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst	30
Krankheiten und Beratungsanlässe		
	Umgang mit den häufigsten Beratungsanlässen im unausgelesenen Patientenkollektiv einschließlich Langzeitversorgung und der hausärztlichen Behandlung von	
	- nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung	
	- insbesondere Langzeitversorgung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus, davon	
	- Patientinnen und Patienten mit Insulintherapie	
	- Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Behinderungen	
	- Erkrankungen der Haut	
	- insbesondere Langzeitversorgung von Patientinnen und Patienten mit chronischen Wunden	
	- Erkrankungen von Hals, Nasen und Ohren	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Erkrankungen des Auges	
	- psychischen und neurologischen Erkrankungen	
	- insbesondere Langzeitversorgung von Patientinnen und Patienten mit Depressionen und Angststörungen einschließlich der Krisenintervention	
	- Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts	
	- insbesondere Langzeitversorgung von Patientinnen und Patienten mit chronischen Erkrankungen des Magen-Darmtrakts	
	- Erkrankungen des Herzkreislaufsystems einschließlich Lunge	
	- insbesondere Langzeitversorgung von Patientinnen und Patienten mit koronarer Herzkrankheit	
	- insbesondere Langzeitversorgung von Patientinnen und Patienten mit Hypertonie	
	- insbesondere Langzeitversorgung von Patientinnen und Patienten mit COPD/Asthma	
	- Erkrankungen des Urogenitaltrakts einschließlich der Niere	
	- Erkrankungen des Endokrins und Stoffwechsels	
	- Erkrankungen des Blutes und der Blutgerinnung	
	- Blutgerinnungsmanagement	
	- sexualmedizinische Beratungsanlässe	
	- Beratung zur Familienplanung	
	- akute und/oder chronische Schmerzzustände	
	- insbesondere Langzeitversorgung von Patientinnen und Patienten mit chronischen Schmerzen einschließlich der Behandlung mit Opioiden	
Funktionelle Störungen		
	Erkennung und Behandlung psychosomatischer und somatopsychischer Krankheitsbilder, insbesondere	
	- psychosomatische Interventionen	
Besondere Patientengruppen		
	Behandlung und Koordination der Beratungsanlässe des Kindes- und Jugendalters	
	- Behandlung von akut erkrankten Kindern/Jugendlichen	50
	Erkennung und ggf. Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters, geriatrischer Krankheitsbilder und Funktionsstörungen unter Berücksichtigung von Aspekten der Multimorbidität einschließlich Erstellung und Durchführung eines Hilfeplans zum Erhalt der Selbständigkeit und Autonomie, auch unter Einbeziehung eines multiprofessionellen Teams, Anpassung des Wohnumfeldes sowie Angehörigen- und Sozialberatung, davon	50
	- Behandlung von Patientinnen und Patienten mit chronischer Pflegebedürftigkeit in ihrer Häuslichkeit	25
	Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten einschließlich Sterbebegleitung	
Onkologische Krankheitsbilder		
	Beratung bezüglich eines kurativen oder palliativen Therapieansatzes bei Tumorerkrankungen unter Einbeziehung der Patientin oder des Patienten, seiner Angehörigen und mitbehandelnden Ärztinnen und Ärzte	
Prävention und Rehabilitation		
	Gesundheitsberatung, Früherkennung und Vorsorge von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, insbesondere	
	- spezifische Impfberatung auf Grundlage der STIKO-Empfehlungen	
	- Durchführung von kardiovaskulären Risikobestimmungen	
	- Beratungen zur Krebsfrüherkennung	
	Beratung zu sozialen und pflegerischen Hilfen	
	Indikationsstellung, Verordnung und Einleitung rehabilitativer Maßnahmen einschließlich geriatrischer Frührehabilitation sowie der Nachsorge	
Diagnostische Verfahren		
Relevante diagnostische Verfahren		
	Indikationsstellung, Einschätzung der Dringlichkeit apparativer Diagnostik einschließlich der Befundinterpretation	
	EKG	
	Ergometrie	
	Langzeit-EKG	
	Langzeitblutdruckmessung	
	Spirometrie	
	Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane im Rahmen der Erst- und Verlaufsdagnostik	400
	Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse im Rahmen der Erst- und Verlaufsdagnostik	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	
	Otoskopie	
	Richtungsweisende Hör- und Sehprüfung	
	Durchführung und Interpretation standardisierter Testverfahren einschließlich Fragebögen, insbesondere zur Depressionsdiagnostik und zu geriatrischen Fragestellungen	50
Therapeutische Verfahren		
Chemo- und Strahlentherapie		
Transfusions- und Blutersatztherapie		
Komplementärmedizinische Verfahren		
	Indikationsstellung, Verordnung und Überwachung der medikamentösen Therapie unter Beachtung der Neben- und Wechselwirkungen und besonderer Berücksichtigung der Aspekte Multimorbidität, Alter, Polypharmazie, Adhärenz und Evidenz	
	Indikationsstellung und Verordnung von Psychotherapie einschließlich Verlaufsbeobachtung	
	Infusionstherapie und parenterale Ernährung	
	Wundversorgung und Wundbehandlung, Inzision, Exzision, Exstirpation und Probeexzision auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie	50
	Anlage von Orthesen und Schienen	

2 Gebiet Anästhesiologie

Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie (Anästhesiologe/Anästhesiologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Anästhesiologie umfasst die Allgemein-, Regional- und Lokalanästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer und diagnostischer Eingriffe sowie intensivmedizinische, notfallmedizinische und schmerzmedizinische Maßnahmen.
Weiterbildungszeit	<p>60 Monate Anästhesiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • 36 Monate in der Anästhesie, davon können bis zu <ul style="list-style-type: none"> ○ 18 Monate im ambulanten Bereich angerechnet werden • 12 Monate in der Intensivmedizin, davon können <ul style="list-style-type: none"> ○ 6 Monate Intensivmedizin in einem anderen Gebiet angerechnet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Anästhesiologie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Anästhesiologie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Präanästhesiologische Vorbereitung		
	Aufklärung von Patientinnen und Patienten über Risiken von Anästhesieverfahren und -medikamenten sowie Einholung der rechtsgültigen Einwilligung	
	Präanästhesiologische Risikoevaluation, insbesondere Prädiktoren für schwierige Atemwege und schwierige Beatmung	
	Identifikation und Umgang mit relevanten kardiovaskulären pulmonalen, neurologischen und muskulären Risikofaktoren	
	Auswahl eines geeigneten Anästhesieverfahrens einschließlich	
	- präanästhesiologischer Vorbereitung unter Berücksichtigung einer Dauermedikation	
	- medikamentöser Prämedikation	
	- erforderlichem Monitoring	
	- Berücksichtigung des Erfordernisses präanästhesiologischer Nüchternheit	
Anästhesiologische Verfahren und Techniken		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Atemwegsmanagement, technische Maßnahmen zur Behandlung des einfachen und des schwierigen Atemweges einschließlich der schwierigen Intubation (Difficult Airway), davon	
	- fiberoptische Techniken einschließlich fiberoptische Intubationen, davon können bis zu 50% durch Simulation erfolgen	25
	- videoassistierte Intubationsverfahren	20
	Anästhesiologische Überwachung	
	Postanästhesiologische Patientenversorgung	
Anästhesierelevante Ultraschallverfahren, insbesondere Notfallsonographie, transösophageale und transthorakale Echokardiographie		
	Durchführung anästhesierelevanter Ultraschallverfahren bei unterschiedlichen Maßnahmen, insbesondere bei ZVK-Anlage, Pleurapunktion, sonographisch gesteuerter Gefäßpunktion und Regionalanästhesie	50
	Allgemeinanästhesien und intraoperative Beatmung einschließlich Einleitung, intraoperative Überwachung, Ausleitung, postoperative Patientenversorgung, postoperative Schmerztherapie	
	Durchführung von Anästhesieverfahren, davon	1.800
	- bei abdominalen Eingriffen	300
	- bei Patientinnen und Patienten mit mindestens ASA 3-Klassifikation	100
Anästhesie bei neurochirurgischen und neurointerventionellen Eingriffen		
Risiken und Vorteile unterschiedlicher anästhesiologischer Verfahren bei neurochirurgischen und neurointerventionellen Eingriffen		
Prinzipien und Besonderheiten der Anästhesiologie bei intrakraniellen Eingriffen		
	Mitwirkung bei Anästhesien für intrakranielle Eingriffe	25
Kinderanästhesie		
Besonderheiten der pädiatrischen Anästhesiologie einschließlich Monitoring, Atemwegsmanagement, intravenöse und intraossäre Zugänge, Narkoseeinleitung, Narkoseaufrechterhaltung, Narkoseausleitung, postanästhesiologische Versorgung, Flüssigkeits- und Volumentherapie		
	Durchführung von Anästhesien bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50
	Reanimationstraining	
Anästhesie bei Schwangeren und in der Geburtshilfe		
	Durchführung von Allgemeinanästhesien, Regionalanästhesien und perioperativer Behandlung bei Schwangeren	
	Schmerztherapie in der Geburtshilfe einschließlich bei Kaiserschnitten	
	Durchführung von Anästhesieverfahren in der Geburtshilfe, davon	50
	- bei Kaiserschnitten	25

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Anästhesie bei Thoraxeingriffen		
Prinzipien und Besonderheiten der Anästhesiologie bei thoraxchirurgischen Eingriffen		
Perioperative Schmerztherapie einschließlich epiduraler, paravertebraler und intervertebraler Blockaden in der Thoraxchirurgie		
	Mitwirkung bei Anästhesien für intrathorakale Eingriffe mit Einlungenanästhesie	25
Kardiovaskuläre Anästhesie		
Prinzipien und Besonderheiten der Anästhesiologie bei kardiochirurgischen und herznahen gefäßchirurgischen Eingriffen, insbesondere des kardiopulmonalen Bypasses und anderer kreislaufunterstützender Maßnahmen		
Anästhesie bei Operationen im Kopf-Hals-Bereich		
	Anästhesien bei Eingriffen im Kopf-Hals-Bereich auch mit schwierigem Zugang zum Atemweg in der Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie oder Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgie	100
Regionalanästhesie		
	Durchführung rückenmarksnaher Regionalanästhesien einschließlich intraoperativer Überwachung, postoperativer Patientenversorgung, postoperativer Schmerztherapie	50
	Durchführung peripher-regionalanästhesiologischer Verfahren einschließlich intraoperativer Überwachung, postoperativer Patientenversorgung, postoperativer Schmerztherapie	50
Anästhesie bei ambulanten Patientinnen und Patienten		
Mindestanforderungen für die Anwendung anästhesiologischer Verfahren bei ambulanten Eingriffen		
	Durchführung von Anästhesien bei ambulanten Eingriffen unter Beachtung der Rahmenbedingungen und des spezifischen Risikos sowie Sicherstellung der perioperativen Versorgung	50
Anästhesiologische Verfahren außerhalb des Operationssaales		
	Gewährleisten von Sicherheitsstandards im Zusammenhang mit anästhesiologischen Verfahren bei CT- und MRT-Untersuchungen oder anderen minimal-invasiven, interventionellen und diagnostischen Eingriffen	
	Transport von Patientinnen und Patienten zu Untersuchungen und Eingriffen	
Intensivmedizin		
	Diagnostik und Therapie vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände auf einer Intensivstation oder Intermediate Care Station, insbesondere bei	
	- respiratorischer Insuffizienz	
	- kardialer Insuffizienz	
	- Ein- und Mehrorganversagen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Delir	
	- endokrinen Störungen	
	- erhöhtem Hirndruck	
	- Sepsis	
	- Schock	
	- Trauma/Polytrauma	
	Prävention, Diagnostik, Therapie und Management von Infektionen	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	100
	Analgosedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei nicht-intubierten Patientinnen und Patienten, differenzierte Beatmungstechniken einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	50
	Differenzierte Flüssigkeits- und Volumentherapie einschließlich Transfusions- und Blutersatztherapie	
	Enterale und parenterale Ernährung, Erstellung eines Ernährungsplans sowie Therapie von Stoffwechsellagen	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, auch sonographisch gesteuert, davon	
	- zentralvenöse Zugänge	30
	- arterielle Zugänge	30
	- Pleurapunktionen, Pleuradrainagen	5
	Tracheo- und Bronchoskopien	25
	Perkutane Tracheotomien	
Schmerzmedizinische Verfahren		
	Nervenblockaden, insbesondere zur perioperativen regionalen Schmerztherapie einschließlich Katheterverfahren	
	Verfahren zur pharmakologischen und nicht-pharmakologischen Schmerztherapie	
	Grundlagen der Behandlung chronischer Schmerzen	
Notfall- und Zwischenfallmanagement, Trauma und Verbrennungen, Rettungswesen		
	Reanimation von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen	
	Transportbegleitung von Intensivpatientinnen und Intensivpatienten einschließlich der Vorbereitung zum Interhospitaltransfer	
	Ossärer Zugang	
	Erstversorgung bei Traumpatientinnen und Traumpatienten einschließlich Brandverletzten	
	Zwischenfalltraining	5

3 Gebiet Anatomie

Facharzt/Fachärztin für Anatomie (Anatom/Anatomin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Anatomie umfasst die Lehre und Forschung vom normalen Bau und Zustand des Körpers mit seinen Zellen, Geweben und Organen einschließlich systematischer, topographischer und klinisch-funktioneller Aspekte sowie der Embryologie.
Weiterbildungszeit	48 Monate Anatomie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Anatomie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Anatomie		
Grundlagen der Humangenetik, Pathologie, Paläontologie, Anthropologie und Rechtsmedizin		
Klinische Anatomie		
	Häufige Krankheitsbilder und klinische Fragestellungen aus anatomischer Sicht	
	Mitwirkung bei klinisch-anatomischen Fort- und Weiterbildungskursen	
Bilddiagnostische Verfahren		
Bildgebende diagnostische Verfahren z. B. Sonographie, Röntgen, CT, MRT, PET		
	Beurteilung bilddiagnostisch dargestellter anatomischer Strukturen, z. B. der Röntgenanatomie	
Körperspendewesen		
Geschichte der Anatomie, insbesondere des Körperspendewesens		
Anatomisches Donationswesen, Konservierung und Aufbewahrung von Körperspenden		
	Herstellung, Montage und Pflege von anatomischen Sammlungspräparaten und deren Demonstration	
Vorschriften des Leichentransport- und Bestattungswesens sowie der entsprechenden Hygiene- und Rechtsvorschriften und der Vermächtnisse		
Embryologie		
Grundlagen der Embryologie und Entwicklungsbiologie sowie Gewebezüchtung		
	Systematische, vergleichende, topographische, makroskopische und mikroskopische embryonale Anatomie einschließlich der Zusammenhänge zwischen Struktur und Funktion	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Mikroskopische Anatomie		
Grundlagen der Histologie und mikroskopischen Anatomie einschließlich der Enzym- und Immunhistochemie, Autoradiographie und in-situ-Hybridisierung		
	Mikroskopische Präparationstechniken, z. B. Fixations-, Schnitt- und Färbetechniken, sowie Präparationsmethoden	
Makroskopische Anatomie		
Grundlagen der makroskopischen Anatomie		
	Makroskopische Präparationstechniken und Präparationsmethoden	
Methoden und Techniken		
Grundlegende Methoden zur Untersuchung morphologisch- medizinischer und molekular- bzw. zellbiologischer Fragestellungen in der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie sowie der Embryologie		
	Zell- und molekularbiologische Methoden und Techniken sowie Morphometrie, Gewebezüchtung und experimentelle Zytologie	
	Licht-, Fluoreszenz- und Elektronenmikroskopie mit den verschiedenen Techniken	
Forschung und Lehre		
	Konzeptionierung und Durchführung von Forschungsprojekten	
Methoden der Biomathematik und Statistik		
	Vermittlung der mikroskopischen und makroskopischen Anatomie in Lehrveranstaltungen	
Didaktische Grundlagen der universitären Lehre		

4 Gebiet Arbeitsmedizin

Facharzt/Fachärztin für Arbeitsmedizin (Arbeitsmediziner/Arbeitsmedizinerin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Arbeitsmedizin umfasst als präventivmedizinisches Fach die Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Lebenswelten einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits. Im Mittelpunkt stehen dabei der Erhalt und die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen, die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Risikofaktoren, Erkrankungen und Berufskrankheiten, die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich individueller und betrieblicher Gesundheitsberatung, die Vermeidung von Erschwernissen und Unfallgefahren sowie die berufsfördernde Rehabilitation.
Weiterbildungszeit	60 Monate Arbeitsmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> müssen 24 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden 360 Stunden Kurs-Weiterbildung in Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Arbeitsmedizin		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Arbeitsmedizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Duales Arbeitsschutzsystem durch den Staat und die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung		
Betriebliche Organisationsstrukturen und Ablaufprozesse		
	Beratung von Arbeitgebern, Beschäftigten und deren Interessenvertretungen im Fall arbeitsbedingter Gefährdung der Gesundheit einschließlich psychischer Belastung und Beanspruchung	
Berufskunde		
Konzepte der Arbeitsmedizin, z. B. Belastungs-Beanspruchungs-Konzept und Dosis-Wirkungs-Beziehungen		
Grundlagen der Epidemiologie und Statistik		
Arbeitsphysiologie		
Grundlagen der Sozialmedizin	Sozialmedizinische Beratung	
Grundlagen der Reise-, Tropen- und Flugmedizin		
	Beratung über gesundheitsgerechtes Verhalten im Ausland einschließlich der Expositionsprophylaxe, bei gesundheitlichen Einschränkungen sowie bei Reisen während der Schwangerschaft	
Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	10
Funktionsstörungen und Erkrankungen von Organsystemen		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen bei Funktionsstörungen und Erkrankungen		
- des Auges		
- des Blutes und der Blutgerinnung		
- des Endokriniums und Stoffwechsels		
- des Gastrointestinaltraktes		
- von Hals, Nase und Ohren		
- der Haut		
- des Herzkreislaufsystems		
- der Lunge		
- des Muskel-Skelettsystems		
- des Nervensystems		
- der Psyche		
- des Urogenitalsystems einschließlich Niere		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen bei nicht-infektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen		
Berufsbezogene Risiken		
	Berufsanamnese mit Erhebung von berufsbezogenen Risiken und Symptomen	
	Bewertung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit sowie der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit anhand von	
	- EKG	100
	- Lungenfunktionsprüfung	50
	- Ergometrie	50
	- apparative Techniken zur richtungsweisenden Untersuchung des Hörvermögens	50
	- apparative Techniken zur richtungsweisenden Untersuchung des Sehvermögens	50
	Indikationsstellung zu und Befundinterpretation von radiologischen Untersuchungen	
Primärprävention		
Verhältnisprävention und Verhaltensprävention einschließlich Arbeitsplatzgestaltung, Ergonomie, Arbeitshygiene und Unfallprävention		
	Betriebs- und Arbeitsplatzbegehung, Arbeitsplatzbeurteilung, Gefährdungsbeurteilung einschließlich psychischer Belastungen, Risikobeurteilung, z. B. für besondere Beschäftigungsgruppen wie Jugendliche, Schwangere, leistungsgewandelte Beschäftigte	
	Beratung und Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Mutterschutzgesetzes	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beratung zu Maßnahmen der Verhaltensprävention, Präventionsberatung	
	Beurteilung von Messergebnissen verschiedener Arbeitsumgebungsfaktoren, z. B. Lärm, Klima, Beleuchtung, Gefahrstoffe	
	Beratung zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen, z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen	
Grundzüge der Pandemieplanung im Betrieb		
	Durchführung von Maßnahmen der Infektionsprophylaxe im Betrieb	
	Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb	
Sekundärprävention		
	Früherkennungsuntersuchungen bei Risikofaktoren und arbeitsbedingten Erkrankungen	
	Vorsorge gemäß Verordnung arbeitsmedizinischer Vorsorge	
	Eignungsuntersuchungen und Eignungsbeurteilungen nach entsprechenden Rechtsverordnungen einschließlich verkehrsmedizinischer Untersuchungen	
Tertiärprävention		
	Beratung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement einschließlich individueller Einzelmaßnahmen	
Medizinische, arbeitsplatzbezogene, betriebliche und soziale Rehabilitation		
	Beratung zur Arbeitsplatzgestaltung bei Beschäftigten, z. B. mit chronischen Erkrankungen und bei leistungsgewandelten Beschäftigten	
Arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten		
Berufskrankheiten gemäß SGB VII und gemäß Berufskrankheiten-Verordnung, insbesondere		
- durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten		
- durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten		
- Infektionskrankheiten und Tropenkrankheiten		
- Atemwegserkrankungen		
- Hautkrankheiten		
	Meldung des Verdachts von Berufskrankheiten gemäß SGB VII	
Arbeits(mit)bedingte Erkrankungen		
	Beteiligung am Feststellungsverfahren für Berufskrankheiten	
	Finale und kausale Gutachtenerstellung einschließlich Zusammenhangsgutachten bei Berufskrankheiten	
Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Volkskrankheiten		
Arbeitstoxikologie		
Toxikologische Grundlagen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen der Kanzerogenese		
	Biomonitoring am Arbeitsplatz	
Ambient Monitoring		
	Beurteilung chemischer Belastungen und Beanspruchungen	
	Beratung beim Umgang mit Gefahrstoffen	
Arbeit und psychische Gesundheit		
Grundlagen psychischer und psychosomatischer Krankheitsbilder und Symptome		
Grundlagen der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie einschließlich betrieblichem Konflikt- und Stressmanagement		
	Beurteilung psychischer Belastungen und Beanspruchungen	
	Beratung und Begleitung im Rahmen betrieblicher Suchtprävention	
	Psychologische und psychometrische Analyseverfahren und Fragebögen zur Gefährdungsbeurteilung	
Auswirkungen kultureller Faktoren und Einflüsse auf den Zusammenhang von Arbeit und psychischer Gesundheit		
Umweltmedizinische Risikofaktoren		
	Erfassung, Beschreibung und Beurteilung von Umweltfaktoren hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Relevanz am Arbeitsplatz	
	Umweltmedizinische Beratung, z. B. bei umweltassoziierten Belastungen, umweltbezogenen Syndromen, umweltbedingten Erkrankungen	
Betriebliches Gesundheitsmanagement		
Grundlagen der Förderung der Gesundheit der Beschäftigten		
	Beratung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement in Unternehmen und Organisationen	
Grundsätze der Salutogenese		
Grundsätze gesunder Führung		
Instrumente der Gesundheitsförderung		
	Koordination von Präventionsdienstleistern im Betrieb	

5 Gebiet Augenheilkunde

Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde (Augenarzt/Augenärztin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Augenheilkunde umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Sehorgans und seiner Ad-nexe einschließlich der Optometrie und der plastisch-rekonstruktiven Operationen in der Periorbitalregion.
Weiterbildungszeit	60 Monate Augenheilkunde unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon können <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 36 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden • maximal 12 Monate an einer Weiterbildungsstätte mit einer auf bis zu 12 Monate beschränkten Befugnis abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Augenheilkunde		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Augenheilkunde		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung einschließlich formulargebundener Gutachten, z. B. augenärztliche Führerscheingutachten	25
	Infiltrations- und Regionalanästhesien, davon	100
	- subkonjunktivale, parabulbäre oder retrobulbäre Anästhesien	50
Grundlagen der Ergo-, Sport- und Verkehrsophthalmologie		
Tropenophthalmologische und reisemedizinische Augenerkrankungen		
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfälle		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Ursachen, Symptomatik, Diagnostik, Befunde und Mitwirkung bei der Therapie augenärztlicher Notfallsituationen, insbesondere folgender akuter Notfälle: <ul style="list-style-type: none"> - Trauma, z. B. perforierende Verletzungen, intraokulare Fremdkörper, Tränenwegs- und Orbitaverletzungen, - traktive, rhegmathogene exsudative sowie die proliferative Ablatio retinae, - schwere Entzündungen von Auge, Lider, Tränenwegen und Augenhöhle, - vaskuläre Verschlüsse, - akute Makulablutungen, - akute Druckdekompensation, - Verätzungen, - neuroophthalmologische Notfälle, - Zeichen einer Bulbusruptur, - Blow-out-Fraktur, - traumatischen oder endogenen Endophthalmitis 	
	Mitbehandlung polytraumatisierter Patientinnen und Patienten im interdisziplinären Team <ul style="list-style-type: none"> - Diagnostik - Erstmaßnahmen - Indikationsstellung zur weitergehenden bildgebenden Diagnostik - Therapieplanung im interdisziplinären Team 	
Lider, Tränenwege und Orbita		
	Diagnostik und konservative Therapie entzündlicher, degenerativer und tumoröser Erkrankungen der Lider, Tränenwege und der Orbita	
	Operative Eingriffe, z. B. plastisch-chirurgische Operationen des Entropiums, des Ektropiums, der Blepharochalasis, des Chalazions, Dehnung und Strikturspaltung der Tränenwege	50
	Erste Assistenz bei Enukleationen und komplexen plastisch-rekonstruktiven und ästhetischen Eingriffen an Lidern, Tränenwegen und Orbita	
Bindehaut, Hornhaut und Sklera		
	Diagnostik und konservative Therapie entzündlicher, degenerativer, dystrophischer und tumoröser Erkrankungen der Bindehaut, Hornhaut und Sklera	
	Einfache chirurgische Eingriffe an Bindehaut und Hornhaut, z. B. Fremdkörperentfernung, Wundnaht, Parazentese	50
	Erste Assistenz bei komplexen intraokularen Eingriffen an Bindehaut und Hornhaut, z. B. Keratoplastik, Amnionmembrantransplantation	
Uvea, Retina und Glaskörper		
	Diagnostik und konservative Therapie von entzündlichen, degenerativen, dystrophischen und tumorösen Erkrankungen an Uvea, Retina und Glaskörper	
	Laserchirurgische Eingriffe an der Retina	50
	Intravitreale operative Medikamenteneinbringungen	25

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikation zur Operation und Erste Assistenz bei Eingriffen an der Netzhaut und am Glaskörper inklusive Verlaufsbeurteilung, insbesondere Vitrektomie, Amiooperation, Endophthalmitis, perforierende Skleraverletzungen, Kern- bzw. Rindenverlust, IOL-Luxation, akute subretinale Blutung	
Endokrine Störungen		
	Diagnostik und Therapie der Augenbeteiligung bei endokrinen Störungen, insbesondere endokrine Orbitopathie	
	Untersuchungen der gesamten Netzhaut bei Diabetes mellitus	150
Strabologische, kinder- und neuro-ophthalmologische Erkrankungen		
	Ophthalmologische Abklärung von Kopfschmerzen	
	Behandlung der Erkrankungen, Funktionsstörungen und Verletzungen des Sehorgans, der Sehbahn und der Hirnnerven einschließlich deren Komplikationen	
	Behandlung paretischer und nicht paretischer Stellungs- und Bewegungsstörungen der Augen, der okulären Kopfwangshaltungen und des Nystagmus	
	Behandlung kindlicher Sehschwächen. Formen und Ursachen der Amblyopie (Deprivation, Refraktion, Strabismus) unterscheiden sowie ein Amblyopie-Screening durchführen.	
	Chirurgische Eingriffe an geraden Augenmuskeln	10
	Erste Assistenz bei Augenmuskeloperationen höheren Schwierigkeitsgrades	
Tumorerkrankungen		
	Diagnostik und Therapie der gutartigen und bösartigen Tumoren des Auges, der Lider, der Tränenwege und der Orbita, sowie Augen- und Orbitametastasen anderer Malignome	
Prävention und Rehabilitation		
	Untersuchungen zur Früherkennung, davon	
	- Amblyopie	100
	- Glaukom	100
	- Makuladegeneration	100
	Beratung zu Risikofaktoren für eine Entwicklung von Amblyopie, Glaukom und Makuladegeneration	
	Einleitung von rehabilitativen Maßnahmen bei Sehhinderten	
	Beratung über und Anpassung von vergrößernden Sehhilfen	50
Diagnostische Verfahren		
	Durchführung und Befunderstellung von Untersuchungsverfahren an allen Augenabschnitten, insbesondere	
	- Spaltlampenuntersuchung	
	- Ophthalmoskopie	
	- Augeninnendruckmessung	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Gonioskopie	100
	- sonographische Untersuchungen des Auges und seiner Adnexe (A und B Bild)	100
	- Biometrien der Achsenlänge des Auges (optisch und echographisch)	50
	- elektrophysiologische Untersuchungen	25
	- Fluoreszenzangiographie	100
	- optische Kohärenztomographie und/oder Papillentomographie	300
	- Hornhautdickenmessung, sonographisch oder optisch	25
	- Keratometrien oder Hornhauttopografien	50
	- Hornhautendothelmikroskopie	
Optometrie		
	Optometrische Untersuchungstechniken, insbesondere	
	- subjektive und objektive Refraktionsbestimmung bei Erwachsenen und Kindern	
	- Skioskopie bei Kindern im Vorschulalter	20
	- Bestimmung und Brillenkorrekturen von Refraktionsfehlern	250
	- Durchführung und Befunderstellung von Untersuchungen verschiedener Funktionen des Sehvermögens, z. B. des Gesichtsfeldes, des Farbsinns mit Anomaloskop und anderen Verfahren, des Kontrast- oder Dämmerungssehens	300
	Abgleich von funktionellen Befunden mit den morphologischen Befunden	
	Kontaktlinsenanpassungen und Kontaktlinsenkontrollen	50
Glaukomerkrankungen		
	Diagnostik und konservative Therapie von Glaukomen	
	Operative Eingriffe bei Glaukom, z. B. Laser-Iridotomie, Trabekuloplastik, Zyklodykryokoagulation, Zyklotokoagulation	25
	Erste Assistenz bei komplexen Eingriffen bei Glaukom, insbesondere Trabekulektomie	15
Linse und refraktive Chirurgie		
	Diagnostik der Katarakt und anderer Linsenerkrankungen	
	Laserchirurgische Eingriffe am Vorderabschnitt des Auges, z. B. Kapsulotomie	25
	Diagnostik und Indikationsstellung für refraktiv-chirurgische Verfahren	
	Erste Assistenz bei Eingriffen an der Linse und bei refraktiv-chirurgischen Maßnahmen	
Ophthalmopathologie		
Grundlagen der feingeweblichen Untersuchung des Auges und seiner Anhangsgebilde		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Abgleich von histopathologischen Befunden mit morphologischen Untersuchungsbefunden	
	Einordnung von histologischen Befunden des Auges und seiner Anhangsgebilde in das Krankheitsbild	25

6 Gebiet Biochemie

Facharzt/Fachärztin für Biochemie (Biochemiker/Biochemikerin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Biochemie umfasst die molekularen Interaktionen und Umwandlungen im menschlichen Organismus, die Struktur und Funktion von Zellen und Organen sowie ihrer Interaktion. Explizit eingeschlossen ist das Gebiet der Pathobiochemie, das die molekularen Grundlagen von Erkrankungen umfasst.
Weiterbildungszeit	48 Monate Biochemie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Biochemie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Biochemie		
Strukturen und Funktionen der Biomoleküle wie Proteine, Nukleinsäuren, Kohlenhydrate, Lipide, niedermolekulare Verbindungen und Spurenelemente		
Stoffwechsel und seine Regulation, enzymatische Katalyse		
Molekulare Grundlagen von Erkrankungen		
	Methoden zur Trennung, Aufreinigung, Identifizierung und Quantifizierung von Biomolekülen	
	Methoden der Molekularbiologie	
	Modellorganismen	
Zelluläre Biochemie und Molekularbiologie		
Nukleinsäuren und Genexpression, Chromatinstruktur und Epigenetik, DNA-Reparatur und Genom-Editierung		
Aufbau und Dynamik des Zytoskeletts, Katalyse von Bewegungen in der Zelle		
Genese, Dynamik und Kommunikation von Zellorganellen		
Regulation und Entgleisung des Zellzyklus, Onkogenese		
Infektion von Zellen durch Viren und andere Mikroorganismen		
Systemische Biochemie		
Ernährung		
Säure-Basen- sowie Wasser- und Elektrolyt-Haushalt		
Spezielle biochemische Funktionen einzelner Organe und Körperflüssigkeiten		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Bioinformatik		
	Anwendung von Datenbanken und in silico-Methoden, z. B. multiple Alignments, Struktur- und Funktionsvorhersagen aus Proteinsequenzen	
Biophysikalische Chemie		
Nicht-kovalente Wechselwirkungen		
Multiple Gleichgewichte und Kinetik enzymkatalysierter Reaktionen und ganzer Stoffwechselwege		
Resonante und Schwingungs-Spektroskopie, Hydrodynamik und Kalorimetrie		
Signaltransduktion		
Extra- und intrazelluläre Signaltransduktion, Unterschiede von Signalwegen, Zell-Zell-Kommunikation, Apoptose(regulation)		
Biochemie der Reizwahrnehmung wie Sehen, Riechen, Hören, Schmecken, Fühlen		
Methodik		
Grundlagen der aktuellen und gängigen biochemischen Methoden		
	Grundlegende biochemische Methoden, z. B. Photometrie, Spektroskopie, Chromatographie, Elektrophorese, Blotting, immunologische Nachweismethoden, Zentrifugation	
	Grundlegende molekularbiologische Methoden, z. B. Klonierung, rekombinante Expression, Polymerase-Kettenreaktion (PCR), Sequenzierung	
	Spezielle biochemische und molekularbiologische Methoden, z. B. CRISPR/Cas-Methode, Strukturaufklärung mittels Kernspinresonanzspektroskopie (NMR), Elektronenmikroskopie und Röntgenkristallographie, Microarrays	
Grundlagen der bildgebenden Verfahren		
Forschung und Lehre		
Methoden der guten wissenschaftlichen Praxis		
	Konzeptionierung, Durchführung einschließlich Publikation von Forschungsprojekten auf einem aktuellen Gebiet der Biochemie	
Didaktische Grundlagen der universitären Lehre		
	Vermittlung der biochemischen und molekularbiologischen Grundlagen durch Lehrveranstaltungen, insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Praktika	

7 Gebiet Chirurgie

7.1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie

(Allgemeinchirurg/Allgemeinchirurgin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane sowie der Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 18 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie abgeleistet werden • müssen 18 Monate in Viszeralchirurgie abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Chirurgie und Allgemeine Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeinchirurgie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Chirurgie		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Chirurgie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
	Chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Lagerungstechniken, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
Techniken der temporären Ruhigstellung und Fixationsverbände		
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedene Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Defektdeckung bei akuten und chronischen Wunden	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Scoresysteme und Risikoeinschätzung		
Lokalanästhesie und Schmerztherapie		
	Lokal- und Regionalanästhesien	
	Abklärung peri- und postoperativer Schmerzzustände	
	Diagnostik und Therapie nach dokumentierten Schmerztherapieplänen	
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen Schmerzzuständen	
	Injektionen und Punktionen	
Notfall- und Intensivmedizin		
	Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
Pathophysiologie von schweren Verletzungen, des Polytraumas und deren Folgen		
	Indikationsstellung zur Notfall-Laparotomie und Thorakotomie	
	Überwachung, Monitoring, Dokumentation und Betreuung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten	
Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten		
	Prävention, Diagnostik und Therapie von Infektionen und der Sepsis	
Pharmakologie der Herz-Kreislauf-Unterstützung		
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung	
	Zentralvenöse Zugänge	20
	Arterielle Kanülierung und Punktionen	
	Thorax-Drainage	10
	Legen eines transurethralen und/oder suprapubischen Katheters	
	Assistenz bei Laparotomien	10
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Allgemeinchirurgie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Allgemeinchirurgie		
Berufsgenossenschaftliche Heilverfahren einschließlich Durchgangsarztverfahren		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	10
Grundlagen der Verwendung alloplastischer Materialien		
Notfalleingriffe		
	Erkennung, Diagnostik, Therapie und interdisziplinäres Management für den Schwer- und Mehrfachverletzten	10

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Zugang zum Thorax	
	Notfalleingriffe im Bauchraum, z. B. bei Ileus, Blutung, Peritonitis, Milzruptur, Hohlorganperforationen	20
Diagnostische Verfahren		
	Sonographische Untersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums	400
	Sonographische Untersuchungen der Urogenitalorgane	200
	Notfallsonographien (eFAST)	50
	Sonographie des Bewegungsapparats	
	Rektosigmoidoskopie	
	Proktoskopie	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von konventioneller Röntgendiagnostik, davon	
	- Notfalldiagnostik: Röntgendiagnostik ohne CT im Rahmen der Erstversorgung bei Erwachsenen und Kindern	
	- Skelett, Schädel, Stamm- und Extremitätenskelett in angemessener Gewichtung	
	- intraoperative radiologische Befundkontrolle	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
Weichteilverletzungen, Wunden und Verbrennungen		
	Weichteileingriffe, z. B. an Sehnen, Bändern, Muskeln, Haut und bei Infektionen	
	Prävention, Diagnostik und Therapie des zentralen und peripheren Kompartmentsyndroms	
	Diagnostik und Therapie unkomplizierter Weichteilverletzungen	
	Erkennung und Erstversorgung von komplexen Weichteilverletzungen und Verbrennungen	
	Resektion gutartiger oberflächlicher und peripherer Weichteiltumore	20
	Inzision und Exzision von Hautabszessen	20
Konservative Therapiemaßnahmen		
	Konservative Behandlung einschließlich schmerztherapeutischer Maßnahmen bei Luxationen, Frakturen, Distorsionen	100
Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand		
Häufigste Verletzungen und Funktionsstörungen der Hand		
	Erkennung und Erstversorgung von komplexen Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand	
	Diagnostik, konservative und operative Therapie von nicht-komplexen Verletzungen und Funktionsstörungen der Hand	
Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der viszerale Organe und Gefäße		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Implantation und Explantation von zentralvenösen Verweilkathetern, z. B. Portkatheter, Herzschrittmacher	20
	Inzision von Perianalabszessen	
	Exzision von Perianalvenenthrombosen	
	Hämorrhoidenoperation einschließlich Therapie einer Fissur	20
	Operative Therapie von Hernien, davon	
	- Leistenhernie	40
	- Bauchwandhernie	10
	- Narbenhernie	10
Methoden der Gefäßfreilegung, Embolektomie und Thrombektomie		
Methoden der Varizenoperation		
	Laparotomien und deren Verschluss, auch minimal invasiv	50
	Resektionen, Übernähungen, Exstirpationen, konventionelle, endoskopische und interventionelle Techniken, davon	150
	- Appendektomie	25
	- Cholecystektomie	35
	- explorative Laparotomie und/oder Laparoskopie	30
	- Magenübernähung	
	- Dünndarmresektion	10
	- Stomaanlage und Stomarrückverlagerung	10
	- Eingriffe am Kolon	30
Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen des Kopf- und Halsbereichs		
Anomalien der anatomischen Strukturen des Halses		
	Zervikale Eingriffe, z. B. an der Schilddrüse, Tracheotomie, Lymphknoten-Probektomie	
Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Bewegungsorgane		
Operationsschritte bei Erkrankungen und Verletzungen an Extremitäten, Wirbelsäule, Becken und Thorax		
	Weichteileingriffe, z. B. an Sehnen, Bändern, Muskeln, Haut, Weichteiltumoren	30
	Osteosynthesen bei Typ A- und B-Frakturen, davon	60
	- an langen Röhrenknochen	5
	- am distalen Radius	10
	- am oberen Sprunggelenk	5
	- bei subcapitaler Humerusfraktur	5
	- am Ellenbogengelenk	5
	Fixateur externe-Anlagen	5
	Versorgung von Frakturen an der Hüfte mit Duokopfprothesen und Osteosynthesen	10
	Operative Therapie bei Infektionen an Weichteilen, Knochen oder Gelenken	10

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Implantatentfernungen	20
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

7 Gebiet Chirurgie

7.2 Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie (Gefäßchirurg/Gefäßchirurgin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane sowie der Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 48 Monate in Gefäßchirurgie abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Gefäßchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Gefäßchirurgie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Chirurgie		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Chirurgie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
	Chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Lagerungstechniken, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
Techniken der temporären Ruhigstellung und Fixationsverbände		
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedene Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Defektdeckung bei akuten und chronischen Wunden	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Scoressysteme und Risikoeinschätzung		
Lokalanästhesie und Schmerztherapie		
	Lokal- und Regionalanästhesien	
	Abklärung peri- und postoperativer Schmerzzustände	
	Diagnostik und Therapie nach dokumentierten Schmerztherapieplänen	
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen Schmerzzuständen	
	Injektionen und Punktionen	
Notfall- und Intensivmedizin		
	Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
Pathophysiologie von schweren Verletzungen, des Polytraumas und deren Folgen		
	Indikationsstellung zur Notfall-Laparotomie und Thorakotomie	
	Überwachung, Monitoring, Dokumentation und Betreuung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten	
Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten		
	Prävention, Diagnostik und Therapie von Infektionen und der Sepsis	
Pharmakologie der Herz-Kreislauf-Unterstützung		
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung	
	Zentralvenöse Zugänge	20
	Arterielle Kanülierung und Punktionen	
	Thorax-Drainage	10
	Legen eines transurethralen und/oder suprapubischen Katheters	
	Assistenz bei Laparotomien	10
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie		
Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen bei Arterien, Venen und Lymphgefäßen		
	Periinterventionelle Behandlung	
	Indikationsstellung zur fachbezogenen humangenetischen Beratung	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	
Gefäßchirurgische Notfälle		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Diagnostik und Erstmaßnahmen bei akutem Verschluss von peripheren/zentralen Arterien, Venen und nach Gefäßeingriffen, insbesondere	50
	- bei akutem arteriellem Verschluss bei peripherer Thrombose/Embolie	
	- bei akutem arteriellem Verschluss bei Tourniquet-Syndrom	
	- bei akutem arteriellem Verschluss bei Kompartmentsyndrom	
	- bei akutem Leriche Syndrom	
	- bei akuter viszeraler Ischämie	
	Operative und endovaskuläre Therapie gefäßchirurgischer Notfälle, insbesondere	20
	- peripherer oder zentraler Gefäßverletzung	
	- akuter schwerer Blutung aus zentralen und peripheren Gefäßen	
	- Aortendissektion, Ruptur eines Aortenaneurysma	
	- Gefäßdissektion	
	- an Viszeralarterien	
	- akuter zentralneurologischer vaskulärer Notfall	
Diagnostische Verfahren		
	Klinische und apparative Gefäßuntersuchungen	
Gerinnungsphysiologische, immunologische und hämostaseologische Testverfahren und Labordiagnostik		
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	100
	CW-Doppler-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	100
	CW-Doppler-Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Arterien	100
	Duplex-Sonographie der peripheren Arterien	100
	Duplex-Sonographie der peripheren Venen	100
	Duplex-Sonographie der abdominalen, retroperitonealen und mediastinalen Gefäße	100
	Duplex-Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Arterien	100
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung der intraoperativen und intraprozeduralen radiologischen Befundkontrolle	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren, insbesondere	
	- Angiographien einschließlich interventioneller Verfahren, davon	
	- Digitale Subtraktionsangiographie (DSA)	
	- CT-Angiographie	
	- MR-Angiographie	
	Planung von endovaskulären Eingriffen einschließlich Beurteilung und Ausmessung von Schnittbilddiagnostik	25

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Offen-operative und endovaskulär-therapeutische Verfahren		
	Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	
	Weichteil-Drainagen	
	Anlage und Korrektur von getunnelten zentralvenösen Kathetern und Portsystemen	30
	Anlage und Korrektur von Dialyse-Shunts	30
	Gliedmaßen- und Grenzzonenamputation, operative Behandlung des diabetischen Fußsyndroms und operative Ulkusbehandlung einschließlich Defektdeckung	50
Thrombolytische Verfahren in Arterien und Venen		
	Revaskularisierende und rekonstruierende Eingriffe an supraaortalen Arterien, davon	25
	- offene Eingriffe	20
	Revaskularisierende und rekonstruierende Eingriffe im brachialen, femoro-poplitealen und cruro-pedalen Gefäßabschnitt	100
	Revaskularisierende und rekonstruierende Eingriffe an thorakalen, aortalen, viszeralen und iliakalen Gefäßen	50
	Endovaskuläre Eingriffe, auch in interdisziplinärer Kooperation, davon	60
	- an peripheren Arterien	10
	- an der Aorta	10
Neurovaskuläre Kompressionssyndrome		
Methoden und Techniken der endovaskulären Embolisation und Okklusion bei Gefäßerkrankungen		
	Erste Assistenz bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade	
Phlebologische Therapie		
	Eingriffe am Venensystem, davon	60
	- offen chirurgisch, z. B. Varizen-Stripping, Perforatorligaturen, Seitenastexhairese	50
	- endovenös, Sklerosierungsverfahren	
	Periprozedurale und operative Therapie des postthrombotischen Syndroms	
	Periprozedurale Behandlung von sekundären venösen und lymphatischen Ödemen	
	Primäre venöse und lymphatische Ödeme	
Perioperative Gefäßmedizin		
	Perioperative Therapie gefäßmedizinischer Erkrankungen einschließlich Infusionstherapie mit vasoaktiven Substanzen	
Maßnahmen der Primärprävention von Gefäßerkrankungen		
	Beratung einschließlich Basismaßnahmen der Sekundär- und Tertiärprävention von Gefäßerkrankungen	
Strukturierte Raucherentwöhnung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Vaskuläre Malformationen		
	Klinische und sonographische Diagnostik von vaskulären Malformationen einschließlich Gefäßtumoren	
Therapieoptionen bei Gefäßmalformationen und von gebietsbezogenen Tumoren, z. B. konservativ, endovaskulär, lasergestützt und operativ		
Septische Gefäßchirurgie		
Septische Gefäßerkrankungen und deren Komplikationen		
Einsatz autologer, allogener und xenogener Gefäßersatzmaterialien		
Wundmanagement bei vaskulärer Ursache		
	Chirurgisches Wunddébridement	50
	Spalthauttransplantationen	20
	Indikationsstellung zur kausalen und lokalen Therapie sowie Management vaskulär verursachter Wunden einschließlich des diabetischen Fußsyndroms	100
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

7 Gebiet Chirurgie

7.3 Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie

(Herzchirurg/Herzchirurgin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane sowie der Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 48 Monate in Herzchirurgie abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Chirurgie		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Chirurgie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
	Chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Lagerungstechniken, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
Techniken der temporären Ruhigstellung und Fixationsverbände		
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedene Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Defektdeckung bei akuten und chronischen Wunden	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Scoresysteme und Risikoeinschätzung		
Lokalanästhesie und Schmerztherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Lokal- und Regionalanästhesien	
	Abklärung peri- und postoperativer Schmerzzustände	
	Diagnostik und Therapie nach dokumentierten Schmerztherapieplänen	
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen Schmerzzuständen	
	Injektionen und Punktionen	
Notfall- und Intensivmedizin		
	Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
Pathophysiologie von schweren Verletzungen, des Polytraumas und deren Folgen		
	Indikationsstellung zur Notfall-Laparotomie und Thorakotomie	
	Überwachung, Monitoring, Dokumentation und Betreuung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten	
Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten		
	Prävention, Diagnostik und Therapie von Infektionen und der Sepsis	
Pharmakologie der Herz-Kreislauf-Unterstützung		
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung	
	Zentralvenöse Zugänge	20
	Arterielle Kanülierung und Punktionen	
	Thorax-Drainage	10
	Legen eines transurethralen und/oder suprapubischen Katheters	
	Assistenz bei Laparotomien	10
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Herzchirurgie		
Kreislaufassistenzsysteme		
Pathophysiologie der myokardialen Ischämie und der Myokardprotektion einschließlich der Techniken		
Grundlagen von Herzassistenzsystemen, Links- und Rechtsherzunterstützungssystemen sowie Kunstherzsystemen		
	Indikationsstellung zur mechanischen Herz-Kreislaufunterstützung in der prä-, peri- und postoperativen Anwendung	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung zur Anwendung, technische Durchführung, postoperative Überwachung und Komplikationsmanagement von konventionellen und/oder perkutanen Herz- Kreislauf- und/oder Lungenunterstützungssystemen, z. B. extrakorporale Membranoxygenierung (ECMO), extracorporal Life Support System (ECLS), intraaortale Ballonpumpengegenpulsation (IABP)	20
	Pharmakotherapie der akuten Herz- und Lungeninsuffizienz	
Aufbau und Funktion der extrakorporalen Zirkulation		
	Intra- und postoperative Überwachung der extrakorporalen Zirkulation	50
Angeborene Erkrankungen des Herzens und der thorakalen Gefäße		
Grundlagen der angeborenen Erkrankungen des Herzens und der thorakalen Gefäße, insbesondere Symptomatik, Diagnostik und differenzierte Indikationsstellung zur Therapie		
Erworbene Erkrankungen des Herzens und der thorakalen Gefäße		
Symptomatik, Diagnostik und differenzierte Therapie von erworbenen Erkrankungen des Herzens und der thorakalen Gefäße, insbesondere		
- koronare Herzkrankheit		
- Vitien der Aorten- und Pulmonalklappe		
- Vitien der AV-Klappen		
- Aneurysmen und Dissektionen der thorakalen und thorako-abdominellen Aorta		
- brady- und tachykarde Rhythmusstörungen		
- Herztumore und Erkrankungen des Perikards		
- Verletzungen des Herzens und des Mediastinum		
- Infektionen des Herzens und der Herzklappen		
- Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie, z. B. bei Sternuminstabilität, Mediastinitis		
	Indikationsstellung zur Implantation und Funktionsweise von implantierbaren kardialen elektronischen Geräten	
Diagnostische Verfahren		
	12-Kanableitungs-EKG	
	Indikationsstellung zu und Befundinterpretation von Langzeit-EKG	
	Indikationsstellung zu und Befundinterpretation von Ergometrien, Spiroergometrien und spirometrischen Untersuchungen der Lunge	
	Indikationsstellung zu und Befundinterpretation von Koronarangiographien und Herzkatheteruntersuchungen einschließlich interdisziplinärer Therapieentscheidung	
	Kontrollen von permanenten Herzschrittmachern und implantierbaren kardialen elektronischen Geräten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Sonographie der Thoraxorgane und der thorakalen Gefäße einschließlich Doppler- und Duplexuntersuchungen	200
	Mitwirkung bei intra- und/oder perioperativer transoesophagealer Echokardiographien einschließlich interdisziplinärer Befundinterpretation	
	Mitwirkung bei transthorakalen Echokardiographien einschließlich interdisziplinärer Befundinterpretation	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung der intraoperativen und intraprozeduralen radiologischen Befundkontrolle	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
Therapeutische Verfahren		
	Indikationsstellung zu konventionell chirurgischen, minimal-invasiven und interventionellen Eingriffen bei angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens und der thorakalen Gefäße	
	Indikationsstellung zu herzchirurgischen Eingriffen und Hybridverfahren bei multimorbiden Patientinnen und Patienten	
	Operative Eingriffe mit Hilfe oder in Bereitschaft der extrakorporalen Zirkulation, davon	100
	- an Koronargefäßen	40
	- an Herzklappen, konventionell und/oder kathetergestützt	25
	- bei angeborenen Herzfehlern	
	- an der thorakalen Aorta, konventionell und/oder kathetergestützt	
	- am Reizleitungssystem	
	- am Perikard	
	- bei Verletzungen, Tumoren und Thromboembolien	
	Erste Assistenz bei komplexen fachspezifischen Operationen, z. B. Kombinationseingriffe und Re-Operationen	20
	Operative Eingriffe ohne Einsatz der extrakorporalen Zirkulation, davon	170
	- Anlage von passageren Schrittmachersonden	25
	- Implantation von kardialen elektronischen Geräten	25
	- Thorakotomie und Exploration des Situs, z. B. bei Thoraxstabilisierung, Fremdkörperexstirpation, Thoraxverletzungen, Implantatentfernung	35
	- Operationen an der Lunge und am angrenzenden Mediastinum in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen	10
	- Operationen an peripheren Gefäßen in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, z. B. Rekonstruktionen peripherer Gefäße nach Einsatz von Kreislaufassistenzsystemen und/oder der extrakorporalen Zirkulation, Entnahme von Bypassconduits, Thrombektomien	50

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

7 Gebiet Chirurgie

7.4 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendchirurgie

(Kinder- und Jugendchirurg/Kinder- und Jugendchirurgin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane sowie der Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 48 Monate in Kinder- und Jugendchirurgie abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Kinderchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendchirurgie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Chirurgie		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Chirurgie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
	Chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Lagerungstechniken, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
Techniken der temporären Ruhigstellung und Fixationsverbände		
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedene Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Defektdeckung bei akuten und chronischen Wunden	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Scoresysteme und Risikoeinschätzung		
Notfall- und Intensivmedizin		
	Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
Pathophysiologie von schweren Verletzungen, des Polytraumas und deren Folgen		
	Indikationsstellung zur Notfall-Laparotomie und Thorakotomie	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten	
Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten		
	Prävention, Diagnostik und Therapie von Infektionen und der Sepsis	
	Legen eines transurethralen und/oder suprapubischen Katheters	
	Assistenz bei Laparotomien	10
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendchirurgie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendchirurgie		
Epidemiologie, Embryologie und Klassifikation typischer kinderchirurgischer Krankheitsbilder		
Grundlagen der neurologischen und sozialen Entwicklung im Kindes- und Jugendalter		
Besonderheiten der Ernährung im Säuglings- und Kleinkindalter		
Prävention, typische Symptomatik, Früherkennung und Differentialdiagnostik kinderchirurgischer Krankheitsbilder einschließlich Beratung zur Unfallprävention im Kindes- und Jugendalter		
Berufsgenossenschaftliche Heilverfahren einschließlich Durchgangsarztverfahren		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	3
Besonderheiten der Arzneimitteltherapie im Kindesalter		
	Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen	
Transition im Kontext der zugrunde liegenden Erkrankung		
Diagnostische Verfahren		
	Klinische Untersuchung bei Kindern und Jugendlichen unter Beachtung der Besonderheiten unterschiedlicher Altersgruppen	
Typische, krankheitsspezifische Laborkonstellationen		
Funktionsuntersuchungen, insbesondere pH-Metrie, Urodynamik, Rektummanometrie		
Tracheobronchoskopie und Koloskopie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung und Befundinterpretation konventioneller Röntgenuntersuchungen	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung der intraoperativen radiologischen Befundkontrolle	
Diagnostische und interventionelle Möglichkeiten von CT, MRT und Angiographie		
	Durchführung von Ultraschalluntersuchungen	
	- des Abdomens und des Retroperitoneums	200
	- der Urogenitalorgane	100
	- von Weichteilen und des Bewegungsapparats	100
	- durch die offene Fontanelle	100
Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte		
	Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich Probenentnahme und Entfernung von Fremdkörpern	20
	Rektosigmoidoskopie einschließlich Probenentnahme und Entfernung von Fremdkörpern	10
Prä- und postoperative Behandlung		
	Altersspezifische Infusionstherapie, enterale und parenterale Ernährung	
	Indikationsstellung zur konservativen/operativen Therapie einschließlich Beratung	
Therapieoptionen und Grundlagen der Beratung bei pränatal festgestellten Fehlbildungen		
	Abklärung peri- und postoperativer Schmerzzustände und Schmerztherapie unter differenziertem Einsatz verschiedener Methoden, z. B. patientengesteuerte Analgesie (PCA)	
Grundlagen der prä- und postoperativen Betreuung von Früh- und Neugeborenen		
Grundlagen der Intensivtherapie im Kindesalter		
Altersspezifische Nachsorge und Langzeitbetreuung nach kinderchirurgischen Eingriffen		
	Einleitung physikalischer Therapien und rehabilitativer Maßnahmen	
Kinderchirurgische Notfälle		
	Erstversorgung von Platz-, Schnitt-, Stich- und Bisswunden sowie ausgedehnten Weichteilverletzungen	
Pädiatrische Differentialdiagnosen im Notfall		
	Kindspezifisches Traumamanagement und Reanimation	
	Legen von Drainagen, insbesondere Thoraxdrainagen	10
	Durchführung von Punktionen, insbesondere Gelenkpunktionen	
	Lokal- und Regionalanästhesie, Analgesie und Sedierung	50
Traumatologie		
	Einleitung von Maßnahmen bei Kindswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Diagnostik und Therapie des leichten und mittelschweren Schädel-Hirn-Traumas	
Schweres Schädel-Hirn-Trauma		
Entlastung epi- und subduraler Blutungen		
Wachstums- und altersspezifische Besonderheiten knöcherner Verletzungen einschließlich wachstumsspezifischer Korrekturprozesse		
	Indikationsstellung zur altersspezifischen Behandlung knöcherner Verletzungen im Kindes- und Jugendalter	
	Konservative Frakturbehandlung einschließlich geschlossener Repositionen	50
	Reposition und Osteosynthese von Frakturen, davon	
	- diaphysär	25
	- meta- und epiphysär	25
	Metallentfernungen	25
	Konservative Therapie von parenchymatösen Organverletzungen	
Operative Therapie von parenchymatösen Organverletzungen		
Kopf und Hals		
Behandlungsprinzipien des Hydrocephalus, insbesondere der temporären und permanenten Ableitung sowie Management der Ableitungsinfektion und -dysfunktion		
Ohrmuscheldysplasie		
	Exstirpation gutartiger Tumore, z. B. Dermoide, Ohranhängsel	15
	Exstirpation von Halsfisteln, Halszysten und Lymphknoten	10
Tracheostomaanlage und -versorgung		
	Behandlung des muskulären Schiefhalses	
Thorax		
Angeborene Fehlbildungen der Lunge und der Thoraxwand		
Persistierender Ductus arteriosus (Botalli)		
	Thorakotomie als operativer Zugangsweg, diagnostische Thorakoskopie, atypische Lungenresektion	10
	Erste Assistenz bei anatomischer Lungenresektion, therapeutische Thorakotomie und Thorakoskopie sowie Brustwandkorrektur	15
Erkrankungen und Fehlbildungen der Speiseröhre, insbesondere Ösophagusatresie, Verätzungen, Stenosen und Funktionsstörungen, z. B. Gastroösophagealer Reflux, Achalasie		
Abdomen und Bauchwand		
Fehlbildungen und Funktionsstörungen von abdominalen Organen, Bauchwand und Zwerchfell		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Erste Assistenz bei der Korrektur von Atresien des Gastrointestinaltraktes, Bauchwanddefekten, intestinalen Passage- und Innervationsstörungen und Zwerchfeldefekten	20
	Eingriffe in der Bauchhöhle, insbesondere Anlage Anus praeter, Darmanastomose, Gastrostomie, explorative Laparoskopie, davon	60
	- bei Säuglingen	15
	Appendektomie	25
	Laparotomie als operativer Zugangsweg	15
Chirurgisches Management bei nekrotisierender Enterokolitis		
Operationstechniken der Cholecystektomie, Fundoplicatio, insbesondere laparoskopisch		
	Differentialdiagnostik des akuten Abdomens, z. B. Ileus, Entzündung, Obstipation, Erbrechen, Gastroenteritis	
	Erste Assistenz bei Laparotomien höherer Schwierigkeitsgrade, z. B. Revisionen und abdominelle Tumoreroperationen	30
	Inguinale Herniotomie, davon	75
	- bei Säuglingen	20
	Herniotomie an der vorderen Bauchwand	15
Niere, ableitende, Harnwege und Geschlechtsorgane		
	Diagnostik und konservatives Management kinderurologischer Erkrankungen, insbesondere akutes Skrotum, Maleszensus testis, Harnwegsinfekte, Hämaturie, Harntransportstörungen, Fehlbildungen	
	Kinderurologische Eingriffe, insbesondere Vorhautkorrektur, Hodenfreilegung, Meatotomie, Anlage einer temporären Harnableitung	50
	Orchidopexie einschließlich Funikolyse	30
	Zystoskopie	15
Harnröhrenfehlbildungen und Harntransportstörungen		
	Erste Assistenz bei der Korrektur von Harnröhrenfehlbildungen, Doppelnieren, Harntransportstörungen und Eingriffen zur Harnableitung, insbesondere Urethralplastik, Nierenbeckenplastik, Ureterozystostomie	20
Sexualdifferenzierungsstörungen (DSD)		
Haut und Weichteile		
	Konservative und operative Therapie entzündlicher Prozesse, insbesondere Abszess und Phlegmone	
	Eingriffe an Haut und Weichteilen, insbesondere bei benignen Tumoren, Ganglien, Hautanhängseln sowie Lymphknoten-Biopsie und Muskel-Probeexzision	
Management thermischer Verletzungen einschließlich Hauttransplantation und Hautersatz		
	Behandlung thermischer Verletzungen bis Grad IIb	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Narben- und Kontrakturbehandlung		
Hand und Fuß		
Poly- und Syndaktylien		
Sehnen- und Nervenverletzungen		
Gefäße		
Gefäßverletzungen		
	Anlage von zentralen Venenverweilsystemen	10
Gefäßtumore, insbesondere Hämangiom und Lymphangiom		
Tumorerkrankungen		
Krankheitsbilder der pädiatrischen Onkologie und ihre Behandlung im Rahmen von Therapieprotokollen, insbesondere operative Behandlungsprinzipien		
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

7 Gebiet Chirurgie

7.5 Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie

(Orthopäde und Unfallchirurg/Orthopädin und Unfallchirurgin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane sowie der Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 48 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztanerkennung Orthopädie als auch die Facharztanerkennung für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie nachweisen, sind berechtigt, die Facharztanerkennung Orthopädie und Unfallchirurgie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Chirurgie		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Chirurgie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
	Chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Lagerungstechniken, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
Techniken der temporären Ruhigstellung und Fixationsverbände		
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedene Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Defektdeckung bei akuten und chronischen Wunden	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Scoresysteme und Risikoeinschätzung		
Lokalanästhesie und Schmerztherapie		
	Lokal- und Regionalanästhesien	
	Abklärung peri- und postoperativer Schmerzzustände	
	Diagnostik und Therapie nach dokumentierten Schmerztherapieplänen	
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen Schmerzzuständen	
	Injektionen und Punktionen	
Notfall- und Intensivmedizin		
	Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
Pathophysiologie von schweren Verletzungen, des Polytraumas und deren Folgen		
	Indikationsstellung zur Notfall-Laparotomie und Thorakotomie	
	Überwachung, Monitoring, Dokumentation und Betreuung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten	
Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten		
	Prävention, Diagnostik und Therapie von Infektionen und der Sepsis	
Pharmakologie der Herz-Kreislauf-Unterstützung		
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung	
	Zentralvenöse Zugänge	20
	Arterielle Kanülierung und Punktionen	
	Thorax-Drainage	10
	Legen eines transurethralen und/oder suprapubischen Katheters	
	Assistenz bei Laparotomien	10
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie		
Biomechanik der Bewegungsorgane		
Technische und biomechanische Grundlagen operativer und konservativer Verfahren		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	10
	Einleitung und Durchführung von berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren einschließlich Durchgangsarztverfahren	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Diagnostische Verfahren		
	Sonographie der Säuglingshüfte	50
	Durchführung und Befunderstellung von Ultraschalluntersuchungen, davon	300
	- Notfallsonographien (eFAST)	50
	- am Bewegungsapparat einschließlich Arthrosonographien	50
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von konventioneller Röntgendiagnostik, davon	
	- Notfalldiagnostik: Röntgendiagnostik ohne CT im Rahmen der Erstversorgung bei Erwachsenen und Kindern	
	- am Skelett	
	- intraprozedurale radiologische Befundkontrolle	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung der Osteodensitometrie	50
	Indikationsstellung und Befundinterpretation neurophysiologischer Diagnostik	
Weichteilverletzungen und Wunden		
Therapieoptionen komplexer Weichteilverletzungen, Wunden und Verbrennungen sowie Infektionen der Weichteile, des Knochens und der Gelenke		
	Diagnostik von komplexen Weichteilverletzungen und Wunden, die mit einer Knochenverletzung einhergehen	
	Diagnostik und Therapie unkomplizierter Weichteilverletzungen einschließlich einfacher thermischer Verletzungen	
	Prävention, Diagnostik und Therapie des zentralen und peripheren Kompartmentsyndroms	
Konservative Therapiemaßnahmen		
Grundlagen manualmedizinischer Verfahren		
	Indikationsstellung, Überwachung und Dokumentation von Verordnungen der physikalischen Therapie wie manuelle Therapie, Krankengymnastik, Ergotherapie, medizinische Trainingstherapie, Massagetherapie, Lymphdrainage, Elektro- und Ultraschalltherapie, Hydrotherapie, Wärme- und Kältetherapie, Balneotherapie, Stoßwellentherapie und Atemtherapie bei Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane, insbesondere	
	- zur Prävention	
	- zur Frühmobilisation und Rehabilitation	
Therapieoptionen einschließlich schmerztherapeutischer Maßnahmen bei degenerativ-entzündlichen Erkrankungen		
	Konservative Therapie einschließlich schmerztherapeutischer Maßnahmen, davon	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- bei degenerativen und entzündlichen Erkrankungen	100
	- bei angeborenen und erworbenen Deformitäten im Kindes- und Erwachsenenalter	100
	- bei Luxationen, Frakturen, Distorsionen	200
	Injektionen und Punktionen an Stütz- und Bewegungsorganen auch radiologisch/sonographisch gestützt, davon	75
	- an der Wirbelsäule	50
	Indikation, Gebrauchsschulung und Überwachung von Hilfsmitteln an den Stütz- und Bewegungsorganen, insbesondere bei Einlagen, Orthesen und Prothesen	100
Grundlagen alternativer Heilverfahren		
Deformitäten, Reifungs- und Stoffwechselstörungen		
Angeborene und erworbene Deformitäten im Kindes- und Jugendalter, z. B. bei Hüftdysplasie, Wirbelsäulen- und Fußdeformitäten		
	Diagnostik und konservative Therapie angeborener und erworbener Deformitäten und Reifungsstörungen der Stütz- und Bewegungsorgane	50
	Diagnostik und Therapie der Osteoprose	
Rheumatische Erkrankungen		
Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises		
Therapieoptionen entzündlich-rheumatischer Erkrankungen an den Bewegungsorganen		
	Diagnostik und Therapie entzündlicher rheumatischer Erkrankungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand und des Unterarms		
Verletzungen und Funktionsstörungen der Hand und des Unterarms		
	Erstversorgung von Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand und des Unterarms	20
	- Amputationsverletzungen	
	- Brüche der Mittelhandknochen oder der Langfinger	
	- isolierte und Mehrfach-Brüche der Handwurzelknochen	
	- isolierte Bandverletzungen	
	- Verrenkungsbrüche mit oder ohne Bandverletzungen	
	- Gefäßverletzungen im Bereich der Hand mit akuten oder drohenden Ernährungsstörungen	
	- Beugesehnenverletzungen und Verletzungen mehrerer Strecksehnen	
Sportverletzungen		
	Diagnostik und Therapie von Sportverletzungen und Sportschäden	
Tumore an den Stütz- und Bewegungsorganen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Konservative und operative Therapieoptionen von muskuloskelettalen Tumorerkrankungen		
	Diagnostik von muskuloskelettalen Tumorerkrankungen	
Polytraumamanagement		
	Diagnostik, Therapie und interdisziplinäres Management für Schwer- und Mehrfachverletzte, davon	
	- mit einem Injury Severity Score (ISS) von mindestens 16 Punkten	10
Operative Verfahren		
Grundlagen der operativen Technik und Operations-schritte bei Erkrankungen und Verletzungen an den Stütz- und Bewegungsorganen		
	Weichteileingriffe, insbesondere an Sehnen, Bändern, Muskeln, Haut, Weichteiltumoren, Nerven, Synovia, davon	50
	- Nervenfreilegungen und Neurolysen	10
	- notfallmäßige Versorgung von Gefäßen	10
	Therapeutische Arthroskopien an großen Gelenken, insbesondere Knie-, Sprung- und Schultergelenk, davon	60
	- Knie	20
	- Schulter	20
	Osteosynthesen bei Frakturen und Osteotomien an der oberen Extremität, davon	60
	- Plattenosteosynthesen	10
	- Marknagelungen	10
	- Fixateur externe	10
	- Zuggurtungsosteosynthesen	5
	Osteosynthesen bei Frakturen und Osteotomien an der unteren Extremität, davon	60
	- Plattenosteosynthesen	10
	- Marknagelungen	10
	- Fixateur externe	10
	- Zuggurtungsosteosynthesen	5
	Versorgung mit Primärendoprothesen, davon	
	- Hüfte	20
	- Knie	5
	Becken- und Wirbelsäuleneingriffe	15
	Operative Therapie bei Infektionen an Weichteilen, Knochen oder Gelenken	20
	Implantatentfernungen	50
	Erste Assistenz bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z. B. Implantationswechsel bei Endoprothesen	60
Grundlagen der operativen Technik von Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z. B. Implantatwechsel, komplexe Wirbelsäuleneingriffe, Tumorchirurgie, Amputationen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

7 Gebiet Chirurgie

7.6 Facharzt/Fachärztin für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie

(Plastischer, Rekonstruktiver und Ästhetischer Chirurg/Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane sowie der Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 48 Monate in Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Chirurgie		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Chirurgie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
	Chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Lagerungstechniken, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
Techniken der temporären Ruhigstellung und Fixationsverbände		
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedene Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Defektdeckung bei akuten und chronischen Wunden	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Scoresysteme und Risikoeinschätzung		
Lokalanästhesie und Schmerztherapie		
	Lokal- und Regionalanästhesien	
	Abklärung peri- und postoperativer Schmerzzustände	
	Diagnostik und Therapie nach dokumentierten Schmerztherapieplänen	
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen Schmerzzuständen	
	Injektionen und Punktionen	
Notfall- und Intensivmedizin		
	Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
Pathophysiologie von schweren Verletzungen, des Polytraumas und deren Folgen		
	Indikationsstellung zur Notfall-Laparotomie und Thorakotomie	
	Überwachung, Monitoring, Dokumentation und Betreuung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten	
Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten		
	Prävention, Diagnostik und Therapie von Infektionen und der Sepsis	
Pharmakologie der Herz-Kreislauf-Unterstützung		
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung	
	Zentralvenöse Zugänge	20
	Arterielle Kanülierung und Punktionen	
	Thorax-Drainage	10
	Legen eines transurethralen und/oder suprapubischen Katheters	
	Assistenz bei Laparotomien	10
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie		
	Einleitung und Durchführung von berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren einschließlich Durchgangsarztverfahren	
Grundlagen der Verwendung alloplastischer Materialien		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	10
Plastisch-chirurgische Notfälle		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Behandlungsoptionen fachspezifischer akuter Organstörungen, Verletzungen, Infektionen, Durchblutungsstörungen, insbesondere der Hand, der Weichteile und der Haut		
	Erstversorgung von komplexen Verletzungen	
	Schwere Weichteilverletzungen	5
	Erstversorgung komplexer Handverletzungen und Amputationen sowie Therapieplanung	5
	Wundversorgung großer Gesichts- und Kopfwunden	10
	Weichteilinfektionen	10
	Primäre Reposition von Luxationen und Frakturen an Hand und Handgelenk	10
	Extravasationen	
	Escharotomie und Kompartmentspaltung	5
Diagnostische Verfahren		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung der intraoperativen radiologischen Befundkontrolle	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
	Weichteilsonographie	100
Duplexsonographie der peripheren Gefäße		
Rekonstruktive plastische Eingriffe		
Therapieoptionen bei tiefgehenden, ausgedehnten und fortschreitenden Entzündungen nach operativer Versorgung oder bei Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien und Muskeln einschließlich Kompartmentsyndrom sowie angeborener Fehlbildungen, erworbener Erkrankungen und Verletzungen von funktionellen Strukturen		
Grundlagen der chirurgischen Onkologie einschließlich der konservativen und operativen Behandlungsmethoden		
Operationsschritte bei rekonstruktiven Eingriffen an Rumpf und Extremitäten, bei Narben- und Nabelhernien		
	Débridement und Resektionen sowie Defektdeckung bei Infektionen und Tumoren einschließlich der septischen Traumachirurgie, davon	25
	- allschichtige Resektionen bei Osteomyelitis	5
	Mikrochirurgische Gefäßanastomosen	20
	Erste Assistenz bei freien mikrovaskulär angeschlossenen Lappenplastiken einschließlich Hebung	5
	Erste Assistenz bei motorischen Ersatzplastiken	5
	Erste Assistenz bei mikrovaskulären gestielten Lappenplastiken	25
	Hauttransplantationen	25
	Myokutane Lappenplastiken	5
	Rekonstruktive Eingriffe im Kopf- und Halsbereich, davon	20

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- lokale Lappenplastiken	10
	- gefäßgestielte Lappenplastiken	5
	Erste Assistenz bei komplexen Rekonstruktionen im Kopf- und Halsbereich	5
	Rekonstruktive Eingriffe an der Thoraxwand, davon	15
	- gefäßgestielte Lappenplastiken	10
	Rekonstruktive Eingriffe im Bereich der Mamma, davon	20
	- Brustrekonstruktionen mit Expander, Implantat und/oder Eigengewebe	10
	Rekonstruktive Eingriffe an Rumpf und Extremitäten, davon	
	- lokale Lappenplastiken, davon	20
	- gefäßgestielte Lappenplastiken	10
	- Defektdeckung bei Dekubitalulcera	10
	Rekonstruktive Eingriffe am äußeren Genitale, z. B. bei Tumoren, Genitalverstümmelung	
	Nervendekompressionen, auch bei Karpaltunnelsyndrom	20
	Primäre Koaptationen bzw. Transplantationen an Nerven, davon	20
	- an stammnahen Nerven	5
	- bei Transplantationen	5
	Wiederherstellung von Knorpel- und Knochenstrukturen an den Extremitäten	5
	Rekonstruktiv-plastische Eingriffe am Fuß einschließlich Korrekturen am knöchernen Skelett	5
Ästhetisch-chirurgische und körperperformende Maßnahmen		
Planung, Indikation, Aufklärung und Grenzen bei der Anwendung ästhetischer Maßnahmen unter Berücksichtigung psychologischer und psychosomatischer Exploration		
Standardisierte Fotodokumentation		
	Ohrmuschelkorrekturen	
Augenlidkorrekturen		
	Eingriffe an der Mamma, davon	25
	- Mammareduktionplastiken und Mastopexien	10
	- Augmentationsplastiken	5
	- operative Korrektur von Gynäkomastie/Lipomastie	5
	Aspirationslippektomien zur Körperkonturierung an Rumpf und Extremitäten	10
	Abdominoplastiken	10
	Oberarm- oder Oberschenkelstraffungen	5
	Erste Assistenz bei der Septorhinoplastik	5
	Erste Assistenz bei Gesichts- und Halsstraffungen	5
Verbrennungsmedizinische Eingriffe		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Diagnostik und Erstversorgung (Schwer-)Brandverletzter, davon	25
	- Verbrennungen 2. Grades von mehr als 10 % der Körperoberfläche bei Erwachsenen	15
	- Verbrennungen 3. Grades von mehr als 5 % der Körperoberfläche bei Erwachsenen	5
	- Verbrennungen der Hände, Füße, im Gesichts- und Genitalbereich	
	- Verbrennungen 2. und 3. Grades bei Kindern	
Therapieroptionen bei Verbrennungen 2. und 3. Grades sowie bei durch elektrischen Strom verursachten thermischen Schäden oder entsprechender Schädigung durch chemische Substanzen, auch im Gesicht, an Hand, Fuß oder im Genitalbereich sowie bei schwerwiegenden, großflächigen exfoliativen Hautkrankungen oder allergischen Hautreaktionen		
	Anwendung chirurgischer Hautersatzverfahren, davon	50
	- nicht autolog	15
	Rekonstruktive Eingriffe bei Verbrennungen	5
	Narbenkorrekturen nach Verbrennungen	10
Gewinnung und Verwendung von Hauttransplantaten einschließlich Keratinozytenzüchtung		
Handchirurgische Eingriffe		
Angeborene Fehlbildungen und erworbene Erkrankungen und Verletzungen der Hand		
	Eingriffe an der Hand, davon	
	- Dupuytren'sche Kontrakturen unterschiedlicher Schweregrade	10
	- Ringbandspaltungen	5
	- Resektion von Ganglien sowie Synovialitis	10
	- Strecksehnen-Naht	10
	- Beugesehnen-Naht	5
	- Bandersatzplastik einschließlich Bandnaht	5
Fingeramputationen und Handversmälnerungen		
	Erste Assistenz bei Replantationen und schweren komplexen Handverletzungen	5
	Operative Versorgung bei Infektionen im Bereich der Hand	
	Osteosynthetische Versorgung der Hand im Rahmen von Replantationen	15
Konservative Frakturbehandlung und Ruhigstellungsverfahren nach Handoperationen		
	Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen nach Handverletzungen	
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

7 Gebiet Chirurgie

7.7 Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie

(Thoraxchirurg/Thoraxchirurgin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane sowie der Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 48 Monate in Thoraxchirurgie abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die bei Infrakttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Thoraxchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Thoraxchirurgie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Chirurgie		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Chirurgie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
	Chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Lagerungstechniken, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
Techniken der temporären Ruhigstellung und Fixationsverbände		
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedene Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Defektdeckung bei akuten und chronischen Wunden	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Scoressysteme und Risikoeinschätzung		
Lokalanästhesie und Schmerztherapie		
	Lokal- und Regionalanästhesien	
	Abklärung peri- und postoperativer Schmerzzustände	
	Diagnostik und Therapie nach dokumentierten Schmerztherapieplänen	
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen Schmerzzuständen	
	Injektionen und Punktionen	
Notfall- und Intensivmedizin		
	Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
Pathophysiologie von schweren Verletzungen, des Polytraumas und deren Folgen		
	Indikationsstellung zur Notfall-Laparotomie und Thorakotomie	
	Überwachung, Monitoring, Dokumentation und Betreuung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten	
Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten		
	Prävention, Diagnostik und Therapie von Infektionen und der Sepsis	
Pharmakologie der Herz-Kreislauf-Unterstützung		
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung	
	Zentralvenöse Zugänge	20
	Arterielle Kanülierung und Punktionen	
	Thorax-Drainage	10
	Legen eines transurethralen und/oder suprapubischen Katheters	
	Assistenz bei Laparotomien	10
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie		
Stellenwert diagnostischer, endoskopischer und offener operativer Verfahren		
Prinzipien der Lungentransplantation einschließlich Organspende, Organentnahme und Betreuung Lungentransplantierter		
	Indikationsstellung und Überwachung physiotherapeutischer Maßnahmen	
	Beratung von Raucherinnen und Rauchern	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Strukturierte Raucherentwöhnung		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	
Thoraxchirurgische Notfälle		
Trachealverletzungen		
Ösophagobronchiale und tracheoarterielle Fisteln		
	Diagnostik und Therapie von Pneumothorax, Hämothorax, Pleuraempyem, Serothorax, Hämoptysen/Hämoptoe, akuter Dyspnoe/Aspiration, Thoraxtrauma, insbesondere im Rahmen eines Polytraumas	
	Notfallthorakotomie/-sternotomie einschließlich Brustwandstabilisierung, video-assistierte thorakoskopische Verfahren (VATS)	20
	Pleurapunktionen und Drainageeinlage	50
	Akutmaßnahmen bei pulmonaler Dekompensation	
	Dilatative und/oder chirurgische Tracheotomie	5
Diagnostische Verfahren		
	Starre und flexible Tracheobronchoskopie	50
	Thorakoskopische (partielle) Pleurektomie	20
	Lymphknoten-Probeexzision und Lymphknoten-Entnahme	10
	Befundinterpretation von Bodyplethysmographie, Blutgasanalyse, 6-Minuten-Gehtest, Spiroergometrie	
	Sonographie des Thorax	100
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung der intraoperativen radiologischen Befundkontrolle	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
Infektionen		
Thorakale Infektionen		
	Dekortikation, offen oder thorakoskopisch	5
	Vakuumtherapie am Thorax	5
	Offene Eingriffe bei Infektionen am Weichgewebe und am knöchernen Thorax einschließlich Thoraxfensteranlage und Thorakoplastik	5
Fehlbildungen		
Offene und endoskopische Korrekturverfahren bei z. B. Pectus carinatum und Pectus excavatum, Lungensequestern, mediastinalen Zysten, Lobäremphysem		
Funktionelle Störungen und Lungengerüsterkrankungen		
Tracheobronchomalazie, Emphysem/Bullae, interstielle Lungenerkrankungen, Zwerchfelldysfunktion, Zwerchfellparese, Zwerchfellhochstand, Hyperhidrosis		
Lungenvolumenreduktion bei COPD		
	Diagnostische Keilresektion einschließlich Bullaresektion	10
	Thorakale Sympathektomie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Tumorerkrankungen		
Benigne und maligne Tumorerkrankungen und Metastasen an Trachea, Lunge, Pleura, Thoraxwand, Diaphragma und Mediastinum		
Paraneoplastische Syndrome		
Grundlagen der Strahlentherapie		
	Portanlage	10
	Mediastinoskopie einschließlich videoassistierter mediastinoskopischer Lymphadenektomie (VAMLA)	10
	Komplette ipsilaterale thorakale Lymphknoten-Dissektion	30
	Keilresektion	20
	Segmentektomie	5
	Lobektomie einschließlich Pneumonektomie	30
	Thorakoskopische Pleurodese	15
	Erste Assistenz bei erweiterten Resektionen, z. B. Manschettenresektion, Resektion am Tracheobronchialbaum, am Gefäßsystem, Operation mit intraperikardialer Resektion	10
	Perikard-/Zwerchfellresektion und Ersatz	5
	Resektion mediastinaler Tumore einschließlich angrenzender Organe	5
	Brustwandresektion und Rekonstruktion	5
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

7 Gebiet Chirurgie

7.8 Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie

(Viszeralchirurg/Viszeralchirurgin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane sowie der Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 48 Monate in Viszeralchirurgie abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Viszeralchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Chirurgie		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Chirurgie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
	Chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Lagerungstechniken, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
Techniken der temporären Ruhigstellung und Fixationsverbände		
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedene Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Defektdeckung bei akuten und chronischen Wunden	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Scoresysteme und Risikoeinschätzung		
Lokalanästhesie und Schmerztherapie		
	Lokal- und Regionalanästhesien	
	Abklärung peri- und postoperativer Schmerzzustände	
	Diagnostik und Therapie nach dokumentierten Schmerztherapieplänen	
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen Schmerzzuständen	
	Injektionen und Punktionen	
Notfall- und Intensivmedizin		
	Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
Pathophysiologie von schweren Verletzungen, des Polytraumas und deren Folgen		
	Indikationsstellung zur Notfall-Laparotomie und Thorakotomie	
	Überwachung, Monitoring, Dokumentation und Betreuung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen Patienten	
Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten		
	Prävention, Diagnostik und Therapie von Infektionen und der Sepsis	
Pharmakologie der Herz-Kreislauf-Unterstützung		
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung	
	Zentralvenöse Zugänge	20
	Arterielle Kanülierung und Punktionen	
	Thorax-Drainage	10
	Legen eines transurethralen und/oder suprapubischen Katheters	
	Assistenz bei Laparotomien	10
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Viszeralchirurgie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Viszeralchirurgie		
Berufsgenossenschaftliche Heilverfahren einschließlich Durchgangsarztverfahren		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	10
Grundlagen der Verwendung alloplastischer Materialien		
Viszeralchirurgische Notfälle		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Erkennung, Diagnostik, Therapie und interdisziplinäres Management von Schwer- und Mehrfachverletzten	10
	Notfalleingriffe im Bauchraum, z. B. bei Ileus, Blutung, Peritonitis, Milzruptur, Hohlorganperforationen einschließlich abdomineller Vakuumtherapie (VAC)	20
Diagnostische Verfahren		
	Sonographische Untersuchungen des Abdomens und des Retroperitoneums	400
	Sonographische Untersuchungen der Urogenitalorgane	200
Duplexsonographie der abdominiellen und retroperitonealen Gefäße sowie des Mediastinum		
	Notfallsonographien (eFAST)	50
	Sonographien der Halsregion	10
	Endosonographie des Rektums	10
	Ösophagogastroduodenoskopie	20
	Koloskopie	20
	Rektosigmoidoskopie	20
	Proktoskopie	20
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung der intraoperativen radiologischen Befundkontrolle	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
Weichteilverletzungen, Wunden und Verbrennungen		
	Weichteileingriffe, z. B. an Sehnen, Bändern, Muskeln, Haut, Weichteiltumoren und bei Infektionen	
	Prävention, Diagnostik und Therapie des zentralen und peripheren Kompartmentsyndroms	
	Diagnostik und Therapie unkomplizierter Weichteilverletzungen	
	Diagnostik von komplexen Weichteilverletzungen sowie Wunden, die eine plastische Deckung erfordern und Wunden, die mit einer Knochenverletzung einhergehen	
	Diagnostik und Therapie von thermischen und chemischen Wunden außerhalb von Gesicht, Hand, Fuß oder Genitalbereich	
	Resektion gutartiger oberflächlicher und peripherer Weichteiltumore	20
	Inzision und Exzision von Hautabszessen	20
Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der viszerale Organe und Gefäße		
	Implantation und Explantation von intravenösen Portkathetern	20
	Operative Versorgung von Perianalabszessen	
	Exzision von Perianalvenenthrombosen	
	Hämorrhoidenoperation einschließlich Therapie einer Analfissur	20
	Analfistel	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Lymphknotenbiopsie bzw. -dissektion	5
	Operative Therapie von Hernien, auch minimal invasiv, davon	
	- Leistenhernie	40
	o davon minimal-invasiv	20
	o davon konventionell	20
	- Bauchwandhernie	20
	- Narbenhernie	20
	Gefäßfreilegung, Embolektomie und Thrombektomie	
Varizenoperation		
	Leber-Probeexzision	
	Laparotomien und deren Verschluss	50
	Laparoskopien	50
	Resektionen, Übernähungen, Exstirpationen, konventionelle, endoskopische und interventionelle Techniken, auch minimal invasiv, insbesondere	
	- Appendektomie	20
	- Cholecystektomie	35
	o davon minimal-invasiv	10
	o davon konventionell	5
	- Explorative Laparotomie und/oder Laparoskopie	30
	- Magenübernähung	5
	- Endoskopische und offene perkutane endoskopische Gastrostomie-Anlagen (PEG)	5
	- Dünndarmresektion	10
	- Stomaanlage und Stomarückverlagerung	10
	- Eingriffe am Kolon	30
	- Funduplicatio einschließlich minimal invasiver Verfahren	3
	- Milzeingriffe	5
	- Resektion im Magen	5
- Leberwedgeresektion		
	- Enddarmoperation	10
	- komplexe Adhäsiolyse	10
	Erste Assistenz bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z. B. Pankreasresektion, Gastrektomie, Rektumresektion	60
Grundlagen der operativen Technik von Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z. B: hepatobiliäre Eingriffe, Operationen bei chronisch-entzündlichen Darmerkrankungen (CED), Roux-Y-Gastric Bypass, Adrenalektomie, Multiviszeralresektion		
Transplantationschirurgie		
Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen des Kopf- und Halsbereichs		
	Indikationsstellung zur operativen Therapie und Nachbehandlung von Parathyreoidektomien	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Zervikale Eingriffe, z. B. Tracheotomie, Lymphknoten-Probexcision	
Thyreoidektomie und Neck-Dissektion bei malignen Erkrankungen		
	Eingriffe an der Schilddrüse	10
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

Übergangsbestimmungen für das Gebiet Chirurgie:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Chirurgie bzw. Allgemeine Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeinchirurgie zu führen.

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung

- Gefäßchirurgie
- Thoraxchirurgie
- Viszeralchirurgie

besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.

Kammermitglieder, die sowohl die Facharztanerkennung Orthopädie als auch die Facharztanerkennung für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie nachweisen, sind berechtigt, die Facharztanerkennung Orthopädie und Unfallchirurgie zu führen.

8 Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

8.1 Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

(Frauenarzt/Frauenärztin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfasst die Erkennung, Vorbeugung, konservative und operative Behandlung sowie Nachsorge von geschlechtsspezifischen Gesundheitsstörungen der Frau einschließlich plastisch-rekonstruktiver Eingriffe, der gynäkologischen Onkologie, Endokrinologie, Fortpflanzungsmedizin, Urogynäkologie, der Betreuung und Überwachung normaler und gestörter Schwangerschaften, Geburten und Wochenbettverläufe sowie der Prä- und Perinatalmedizin.
Weiterbildungszeit	60 Monate Frauenheilkunde und Geburtshilfe unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Frauenheilkunde und Geburtshilfe		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Frauenheilkunde und Geburtshilfe		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Wundheilung und Narbenbildung		
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
	Perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Nachsorge, Komplikationsmanagement und Behandlung von Infektionen sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedener Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfälle		
	Diagnostik und Therapie von schwangerschaftsassozierten, peripartalen, perinatalen, gynäkologischen und reproduktionsmedizinischen Notfallsituationen	
	Diagnostik und Therapie von entzündlichen Erkrankungen des äußeren und inneren Genitale, des Abdomens, der Harnblase, der Harnröhre und der Brust einschließlich einer im Einzelfall notwendigen Partnerbehandlung	
	Diagnostik und Therapie von sexuell übertragbaren Infektionen (STI) einschließlich der Beratung zur Prävention	
	Diagnostik und Therapie von Infektionen in Schwangerschaft und Wochenbett	
Sexualmedizinische Aspekte des Gebietes		
Grundlagen des biopsychosozialen Sexualitätsmodells, der somato- und psychosexuellen Entwicklung über die Lebensspanne, sexueller Traumatisierungen und deren Auswirkungen einschließlich Paarkonflikt- und Beziehungsstörungen		
	Sexualanamnese	
Diagnostik und Therapie von sexuellen Funktionsstörungen, sexuellen Präferenz- und Verhaltensstörungen		
	Sexualberatung der Frau und des Paares sowie Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
Urogynäkologische, organische und funktionelle Störungen		
	Diagnostik und medikamentöse Therapie bei Senkungszuständen des Genitale und Harninkontinenz sowie Analinkontinenz einschließlich Beckenbodentraining und Indikationsstellung zur operativen Therapie	
	Deszensus- und Inkontinenzoperationen	
Gynäkologische Endokrinologie		
Störungen der weiblichen Geschlechtsentwicklung und Pubertät		
	Diagnostik und Therapie von Störungen des weiblichen Zyklus einschließlich Zyklusbeschwerden	
	Behandlung des prämenstruellen Syndroms	
Ovarielle Fehlfunktion		
	Diagnostik und Therapie weiblicher Sterilität und zugrundeliegender endokriner Störungen einschließlich Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
	Diagnostik und Therapie der Ovarialinsuffizienz	
	Beratung zur Familienplanung	
	Beratung zur hormonellen, chemischen, mechanischen und operativen Kontrazeption	
	Diagnostik und Therapie der Endometriose	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Therapie bei Beschwerden im Klimakterium und in der Postmenopause	
	Prävention, Diagnostik und Therapie der Osteoporose	
Alters- und kulturspezifische Erkrankungen		
Grundlagen der Kinder- und Jugendgynäkologie		
Symptome sexueller und körperlicher Gewalt, Genitalverstümmelung		
	Untersuchungen und Dokumentation von Sexualdelikten	
	Beratung zu Hilfsangeboten bei Gewaltfolgen	
Grundlagen plastisch-operativer und rekonstruktiver Eingriffe bei gestörter Anlage und Entwicklung von Genitale und Mamma sowie Gewaltfolgen und Genitalverstümmelung		
Tumorerkrankungen		
Benigne, prä-maligne und maligne Erkrankungen des inneren und äußeren Genitale und der weiblichen und männlichen Mamma einschließlich Tumornachsorge		
Komplementärmedizinische Verfahren		
	Indikationsstellung zur medikamentösen, operativen und strahlentherapeutischen Behandlung	
	Mitwirkung bei der systemischen Tumorthherapie sowie der supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz	
	Regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen	
	Erkennung und Behandlung von Tumor- und Therapiekomplikationen	
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Prävention		
	Altersspezifische Gesundheitsberatung und Ernährungsberatung einschließlich Impfberatung auf Grundlage der STIKO-Empfehlungen	
	Kolposkopie	100
	Anfertigung und Befundinterpretation zytologischer und HPV-Abstriche	100
	Durchführung und spezifische Beratung zur HPV-Impfung auf Grundlage der STIKO-Empfehlungen	
	Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung	
Diagnostische Verfahren		
	B-Modus-Sonographien der weiblichen Genitalorgane einschließlich Endosonographie	200
	B-Modus-Sonographien der Brustdrüse sowie der Lymphabflusswege	200
	Duplex-Sonographien der Gefäße des weiblichen Genitalsystems sowie der Lymphabflusswege	200
	Anfertigung und Beurteilung von Nativpräparaten im Phasenkontrastmikroskop	100

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Abstrich- und Probenentnahme für mikrobiologische Untersuchungen einschließlich semiquantitativer Urindiagnostik und Befundinterpretation	100
	Interpretation bildgebender Verfahren	
Mammographie		
Operative und weitere therapeutische Verfahren		
	Operative Eingriffe, davon	
	- einfache Eingriffe am äußeren und inneren Genitale und der Brust, insbesondere Abrasio, Konisation, Nachkürettage, diagnostische und therapeutische Hysteroskopie, diagnostische Laparoskopie	100
	- davon mindestens an der Brust unter Einschluss maligner Erkrankungen	10
	- davon mindestens am Genitale	50
	- Mitwirkung bei komplexen Eingriffen am äußeren und inneren Genitale und der Brust, insbesondere therapeutische Laparoskopien sowie Tumorektomien, Entfernung von regionalen Lymphknoten	100
	Lokalanästhesien	50
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung	
Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett		
Physiologie und Pathologie von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett		
Stillberatung und Betreuung des gesunden Neugeborenen		
	Feststellung einer Schwangerschaft und Beratung sowie Mutterschaftsvorsorge	
	Diagnostik und Therapie von schwangerschaftsinduzierten Erkrankungen und Erkrankungen in der Schwangerschaft einschließlich der Diagnostik des Schwangerschaftsdiabetes	
	Behandlung von Risikoschwangerschaften	
Fetale Erkrankungen		
	Erstversorgung und Betreuung des Neugeborenen einschließlich Erstbehandlung von Anpassungsstörungen	100
	Beratung bei Schwangerschaftskonflikten sowie Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung gesundheitlicher einschließlich psychischer Risiken	
	B-Modus-Sonographien der utero-plazento-fetalen Einheit	300
	Duplex-Sonographien des feto-maternalen Gefäßsystems, davon	100
	- pathologische Fälle	5
	Antepartale Kardiotokogramme	200
	Intrapartale Kardiotokogramme	200

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Leitungen von normalen Geburten, auch mit Versorgung von Scheidendammschnitten und Geburtsverletzungen	200
	Sectio caesarea	20
	Mitwirkung bei und Durchführung von weiteren geburtshilflichen Eingriffen, z. B. Forzeps, Vakuum-Extraktion, vaginale Entwicklung aus Beckenendlage und manuelle Plazentalösung	20
	Geburtsbetreuung und Mitwirkung bei Risikogeburten und geburtshilflichen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade	
	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen im Wochenbett einschließlich Beratung	

8 Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

8.1.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

(Gynäkologischer Endokrinologe und Reproduktionsmediziner/Gynäkologische Endokrinologin und Reproduktionsmedizinerin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin baut auf der Facharztweiterbildung Frauenheilkunde und Geburtshilfe auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Fakultative Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin besitzen, sind berechtigt, die Schwerpunktbezeichnung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin		
Notfälle		
	Prävention, Diagnostik und Therapie des Überstimulationssyndroms (OHSS)	
Endokrine Störungen		
	Diagnostik und Therapie geschlechtsspezifischer endokriner, neuroendokriner und fertilitätsbezogener Dysfunktionen, Erkrankungen und Fehlbildungen des inneren Genitale in der Pubertät, der Adoleszenz, der fortpflanzungsfähigen Phase, dem Klimakterium und der Peri- und Postmenopause	
	Gynäkologisch-endokrinologische Diagnostik und Therapie bei Transsexualität	
	Diagnostik und Therapie der Fertilität und des Hormonhaushalts unter Berücksichtigung psychosomatischer Einflüsse	
	Diagnostik und Therapie bei Störungen des Androgenhaushaltes, bei Hirsutismus, bei Störungen des Prolaktinshaushaltes	
	Diagnostik und Therapie endokrin bedingter Funktions- und Entwicklungsstörungen der weiblichen Brust	
Endokrin bedingte Alterungsprozesse		
Unerfüllter Kinderwunsch		
	Fertilitätsbezogene Beratung, Diagnostik und Therapie des Kinderwunschpaares unter Einbeziehung männlicher Anamnesedaten, Genital- und Hormonbefunde sowie Spermioigrammparameter	
	Durchführung von assistierten Fertilisationsmethoden einschließlich hormoneller Stimulation, Insemination	100
	In-vitro-Fertilisation (IVF) und intrazytoplasmatische Spermatozoen-Injektion (ICSI)	50

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Kryokonservierungsverfahren im Rahmen der assistierten Reproduktion	25
Berücksichtigung von körperlichen Befunden und einflussnehmenden Faktoren auf die Schwankungsbreite der Spermogrammparameter und auf das Fertilitätspotential		
	Spermogrammanalysen, Ejakulat-Aufbereitungsmethoden und Funktionstests	50
Ejakulatuntersuchungen gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen		
	Diagnostik und Therapie der Endometriose im Rahmen der Kinderwunschbehandlung	20
	Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie	20
Tumorerkrankungen		
Fertilitätsrelevante endokrin aktive Tumore		
	Beratung zu fertilitätsprotektiven Maßnahmen bei onkologischen Erkrankungen	10
	Entnahme und Kryokonservierung von Ovargewebe und/oder Eizellen einschließlich der Vorkernstadien	10

8 Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

8.1.2 Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie (Gynäkologischer Onkologe/Gynäkologische Onkologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Onkologie baut auf der Facharztweiterbildung Frauenheilkunde und Geburtshilfe auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Gynäkologische Onkologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Onkologie		
Notfälle		
	Behandlung von medikamentösen und operativen Komplikationen nach onkologischen Behandlungen, z. B. febrile Neutropenie, Sepsis, Ileus, Paravasat	
	Diagnostik und Therapie der primären Tumorblutung	
	Mitbehandlung strahlentherapeutischer Komplikationen	
Tumorerkrankungen		
	Diagnostik und Therapie bösartiger Erkrankungen des weiblichen Genitale und der Brust einschließlich hereditärer onkologischer Krankheitsbilder	
	Organerhaltende oder radikale Operationen gutartiger, prämaligener oder maligner Erkrankungen der Mamma einschließlich Exploration der regionalen Lymphabflussgebiete	100
	Organerhaltende oder radikale Operationen gutartiger, prämaligener oder maligner Erkrankungen des weiblichen Genitale sowie systematischer inguinaler, pelviner, paraaortaler Lymphonodektomie, Sentinel-Lymphknoten-Biopsie (SNB) einschließlich fertilitätserhaltender Maßnahmen	100
	Rekonstruktive Eingriffe im Zusammenhang mit onkologischen Behandlungen, insbesondere	50
	- am weiblichen Genitale	
	- an der Bauchdecke	
	- an der Brust	
	Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlentherapie	
	Spezielle Rezidivdiagnostik und -behandlung	25
	Psychoonkologische Betreuung	
	Einleitung von rehabilitativen Maßnahmen	
	Tumornachsorge	50
	Spezielle palliativmedizinische Betreuung bei Patientinnen mit lebenslimitierenden gynäkologischen Krankheiten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Therapieassoziierte endokrine Dysfunktionen		
	Beratung über die Möglichkeiten der Fertilitätserhaltung	
Prävention, Differentialdiagnose und Therapieoptionen endokriner Dysfunktionen im Rahmen onkologischer Behandlung einschließlich Bewertung möglicher Risiken und Nebenwirkungen		
Medikamentöse Tumorthherapie und Supportivtherapie		
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen, interventionellen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren	
	Regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen, davon	
	- Falldarstellung	20
Pharmakologie und Wirkungsweise medikamentöser Tumorthherapie		
	Indikationsstellung zur medikamentösen Tumorthherapie unter Berücksichtigung von Komorbiditäten	
	Planung und Überwachung der medikamentösen Therapie bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes einschließlich der Prävention, Erkennung und Behandlung spezifischer Nebenwirkungen von Tumortheraeutika	
	Medikamentöse Therapie bei Patientinnen mit Tumoren des Fachgebietes in Behandlungsfällen, davon	100
	- zytostatisch	10
	- zielgerichtet	10
	- immunmodulatorisch	5
	- antihormonell	10
Grundlagen der Supportivtherapie bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes		
	Prophylaktische und interventionelle Supportivtherapie, insbesondere Antiemese, Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung, Infektionsprophylaxe und Therapie von Infektionen, Antikoagulation	

8 Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

8.1.3 Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin

(Geburtshelfer und Perinatalmediziner/Geburtshelferin und Perinatalmedizinerin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin baut auf der Facharztweiterbildung Frauenheilkunde und Geburtshilfe auf.

Weiterbildungszeit	24 Monate Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
---------------------------	--

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Fakultative Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin besitzen, sind berechtigt, die Schwerpunktbezeichnung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin		
Fetomaternale Risiken		
Maternale und fetale Erkrankungen höheren Schweregrads		
Fetale Fehlbildungen und Erkrankungen		
	Beratung bei gezielten pränataldiagnostischen Fragestellungen sowie weiterführende Diagnostik und Therapie, auch unter Einbeziehung von Pädiaterinnen und Pädiatern sowie Kinderchirurginnen und Kinderchirurgen einschließlich psychosomatischer Beratung	
Therapieoptionen fetaler Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen		
	Diagnostik fetaler Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen	
	Weiterführende differentialdiagnostische B-Modus Sonographien bei Verdacht auf Entwicklungsstörungen oder fetale Erkrankungen oder bei erhöhtem Risiko, davon	200
	- Feten mit dokumentierten Fehlbildungen unterschiedlicher Organsysteme	30
	Fetale Echokardiographie, davon	100
	- pathologische Fälle	5
Risikoschwangerschaft		
	Betreuung von Risikoschwangerschaften einschließlich Notfallsituationen, davon	500
	- mit maternaler Erkrankung, insbesondere Schwangerschaftsdiabetes einschließlich Therapie	150
Diagnostische Verfahren		
	Mitwirkung bei invasiven prä- und perinatalen Eingriffen, z. B. Amniozentese, Chorionzottenbiopsie, Nabelschnurpunktion, Punktionen aus fetalen Körperhöhlen, Amniondrainagen, Fruchtwasserauffüllung	10

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Weiterführende differentialdiagnostische Dopplersonographie von fetomaternalen Gefäßen bei Risikoschwangerschaften	100
Risikogeburt		
	Leitung und Überwachung von Risikogeburten gemäß Mutterschaftsrichtlinie einschließlich Beckenendlage und geburtshilflicher Notfallmaßnahmen	400
	Wiederbelebungsmaßnahmen beim Neugeborenen	
	Sectiones höheren Schwierigkeitsgrades, z. B. bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten, Plazentaanomalien sowie Re-Sectiones	100
	Vaginale operative Entbindungen	
	Entwicklung von Mehrlingen bei vaginalen Entbindungen	
Risikofaktoren von Beckenendlageentwicklung bei vaginalen Entbindungen		
	Versorgung komplizierter Geburtsverletzungen	100

9 Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Facharzt/Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Hals-Nasen-Ohren-Arzt/Hals-Nasen-Ohren-Ärztin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde umfasst die Gesundheitsberatung, Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen, Formveränderungen und Tumoren des Ohres, der Nase, der Nasennebenhöhlen, der Orbita, der vorderen und seitlichen Schädelbasis, der Mundhöhle einschließlich der Lippen, des Pharynx und Larynx, der Trachea, des proximalen Ösophagus, der Kopfspeicheldrüsen sowie der Weichteile mit Lymphsystem von Kopf, Gesicht und Hals und von Funktionsstörungen der in diesem Bereich gelegenen Sinnesorgane und den ihnen zugeordneten Hirnnerven sowie von Schluck-, Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen.
Weiterbildungszeit	60 Monate Hals-Nasen-Ohrenheilkunde unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	5
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie	
	Lokal- und Regionalanästhesie	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken	
Notfälle		
Gebietsbezogene Notfälle und Traumatologie		
	Durchführung von Notfallmaßnahmen, insbesondere Tamponadetechniken, Koagulationen, Fremdkörperextraktionen, Hämatomentlastungen	
	Mitbehandlung polytraumatisierter Patientinnen und Patienten im interdisziplinären Team	
Entzündungen		
	Behandlung von entzündlichen Erkrankungen sowie deren Folgen, insbesondere fortgeleiteter und rezidivierender Entzündungen sowie deren Sonderformen	
	Mitbehandlung bei Immun- und Autoimmunerkrankungen, insbesondere Granulomatosen, Kollagenosen und andere Bindegewebskrankheiten, Vaskulitiden	
Alters- und geschlechtsspezifische Erkrankungen		
Erregerbedingte Tropen- und Infektionskrankheiten		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter, z. B. Hör- und Felsenbeinerkrankungen, Adenoidhyperplasie mit Folgeerkrankungen, Rhinosinitiden, Larynx- und Trachealerkrankungen, Speicheldrüsenerkrankungen	
	Indikationsstellung zur apparativen Unterstützung schwerhöriger Kinder, Einleitung und Überwachung von Therapiemaßnahmen	
	Mitbehandlung der Mukoviszidose	
	Diagnostik und Therapie bei Erkrankungen im Alter, insbesondere Schwerhörigkeit, Schwindel, Stimmstörungen, Schluckstörungen einschließlich Zenkerdivertikel	
Funktionelle Störungen		
	Diagnostik, konservative und operative Therapie funktioneller Störungen, insbesondere	
	- des Hörens einschließlich Tinnitus, des Gleichgewichts und audiovisueller Wahrnehmungsstörungen	
	- des Riechens und Schmeckens, der Atmung und anderer Hirnnerven sowie der Speicheldrüsen	
Funktionsstörungen der Halswirbelsäule und der Kiefergelenke		
	Indikationsstellung zu logopädischer, physikalischer und psychosomatischer Therapie sowie deren Überwachung	
Allergische und immunologische Erkrankungen sowie Umweltmedizin		
Grundlagen der Typ I - IV-Reaktionen allergischer Erkrankungen		
	Diagnostik allergischer und pseudoallergischer Erkrankungen, insbesondere	
	- kutane (Prick-)Tests, ggf. auch epi- und intrakutane Tests, unspezifische Tests, Provokationstests	200
	- Interpretation von allergologischen In-vitro-Testverfahren	
	Therapie allergischer und pseudoallergischer Erkrankungen einschließlich Erstellung eines Therapieplans, z. B. Karenz, medikamentöse Therapie, spezifische Immuntherapie	25
	Therapie der Anaphylaxie gemäß Schweregrad einschließlich des anaphylaktischen Schocks	
Berufserkrankungen bedingt durch z. B. Lärm, Holz, Staub, Asbest		
	Prävention, Diagnostik und Therapie von Schädigungen durch Innenraum- und Außenluftschadstoffe, kanzerogene Substanzen und Lärm sowie toxische Substanzen und druck- bzw. schallbedingte Traumata	
Gebietsbezogene Psychosomatik		
Psychogene Symptome, somatopsychische Reaktionen und psychosoziale Zusammenhänge		
Gebietsbezogene psychosomatische Erkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Diagnostische Verfahren		
	Biopsien und Exzisionen von Hauttumoren und Hautveränderungen	
	Histologische, zytologische und mikrobiologische Probengewinnung	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation mikrobiologischer, chemischer und hämatologischer Untersuchungsverfahren	
Elektrophysiologische Untersuchungen einschließlich Elektromyographie und Elektroneurographie		
	Mikroskopische und endoskopische Untersuchungsmethoden, insbesondere	
	- Ohrmikroskopie und Ohrendoskopie, Rhinoskopie, Sinuskopie, Pharyngoskopie	100
	- Laryngoskopie/Stroboskopie, Tracheo-Bronchoskopie, Ösophagoskopie	100
	- Dakryozystoskopie, Tubenendoskopie, Sialendoskopie	10
	Sonographische Untersuchungen, davon	
	- Gesichts- und Halsweichteile	100
	- Nasennebenhöhlen	100
	- Schilddrüse (richtungweisend)	
	- Doppler-/Duplexsonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200
3D-Röntgendiagnostik		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
Grundlagen nuklearmedizinischer Verfahren		
Ganzkörperplethysmographie		
	Audiologische Untersuchungsverfahren, insbesondere	200
	- Tonschwellen-, Sprach-, Hörfeldaudiometrie und Freifeldmessung	
	- elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA) und Diagnostik zentraler Hörstörungen	
	- otoakustische Emissionen	
	- Impedanzmessungen mit Stapediusreflexmessung	
	- Tubenfunktionsprüfungen	
	Hörscreening und -tracking bei Neugeborenen und/oder Kleinkindern	
Manuelle Untersuchungen der Halswirbelsäule		
Manometrie und pH-Metrie des Ösophagus		
	Hörgeräteversorgung und deren Überprüfung	20
	Neurootologische Untersuchungsverfahren, insbesondere	200
	- Prüfung auf Spontan- und Provokationsnystagmus	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Lage- und Lagerungsprüfung, insbesondere auf benignen paroxysmalen Lagerungsschwindel	
	- vestibulär evozierte myogene Potenziale	
	- experimentelle Nystagmusprovokation und Nystagmographie	
	- spino-vestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests	
	- Kopf-Impulstest, Hals-Drehtest, Video-Kopfimpulstest	
	Objektive Ventilationsprüfungen, z. B.	20
	- Rhinomanometrie	
	- Spirometrie, Spirographie	
	Prüfungen von Riech- und Schmeckstörungen	10
	Sialometrie, Hirnnervenuntersuchung, Schluckdiagnostik, Tränensekretionsprüfung	20
Gebietsbezogene Schmerzmedizin		
	Periphere Regionalanästhesien und Nervenblockaden zur perioperativen regionalen Schmerztherapie	50
Pharmakologische und nicht-pharmakologische Schmerztherapie		
Therapeutische Verfahren		
	Intratympanale Therapie	10
	Versorgung mit Trachealkanülen, Stimmprothesen	100
Grundlagen alternativer Therapien einschließlich Akupunktur und Naturheilverfahren		
	Wundversorgung an der Haut	
	Operative Therapie einschließlich endoskopischer und mikroskopischer Techniken	
	- an Ohr, Tuba auditiva, Felsenbein, Gehörgang, Ohrmuschel, z. B. Anlegeplastiken einschließlich Felsenbeinpräparationen, insbesondere Parazentesen/Paukendrainagen	50
	- an Nase, Nasennebenhöhlen, ableitenden Tränenwegen, Orbita und Weichteilen des Gesichtsschädels, insbesondere Nasenseptumkorrekturen, Eingriffe an den Nasenmuscheln, der äußeren Nase, Infundibulotomien, Antroskopien, Polypektomien	100
	- im Pharynx, insbesondere Adenotomien, Tonsillektomien/Tonsillotomien sowie der Mundhöhle einschließlich Lippen	100
	- im Bereich des Kehlkopfes, insbesondere Eingriffe zur Stimmverbesserung und an der Luftröhre sowie Tracheotomien/Punktionstracheotomien und Eingriffe an den oberen Speisewegen	50
	- am äußeren Hals	10
	- Abszessdrainagen	
	- an Speicheldrüsen und -ausführungsgängen, insbesondere an Glandula parotis/submandibularis/sublingualis	20
	- bei schlafbezogenen Atmungsstörungen	10

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- bei Nasengerüstfrakturen	20
	- Lymphknotenexstirpationen	20
	Erste Assistenz bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z. B.	100
	- Ohroperationen einschließlich aktiver implantierbarer Hörsysteme, insbesondere Operationen bei Fehl- und Missbildungen im äußeren Ohr und Mittelohr, sanierende Mittelohroperationen, Tympanoplastikformen sowie an der Laterobasis	
	- Mittelgesichtsfrakturen, Felsenbeinfrakturen und Verletzungen von Larynx, Trachea, oberem Ösophagus	
	- in der Orbita und Periorbita	
	- bei Empyem, Muko-Pyozelen	
	- endonasale und extranasale Pansinusoperationen und Eingriffe an der frontalen Schädelbasis sowie an ableitenden Tränenwegen	
	- Parotidektomie	
	- Nervenrekonstruktionen oder mikrovaskuläre Anastomosen, Implantation von Nervenstimulatoren	
	Lasergestützte Behandlungsverfahren	20
	Versorgung mit gastroenteralen Sonden sowie Durchführung enteraler und parenteraler Ernährungstherapien	20
Tumorerkrankungen		
Grundlagen medikamentöser Tumorthherapie sowie Strahlentherapie		
	Diagnostik und operative Therapie von Tumorerkrankungen einschließlich onkologischer Nachsorge	
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
	Mitwirkung bei der systemischen Tumorthherapie sowie der supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz	
	Erste Assistenz bei großen tumorchirurgischen Operationen im Kopf-Hals-Bereich einschließlich Lymphsystem/Neck Dissection, Schilddrüse und rekonstruktiver Verfahren	
Hereditäre Erkrankungen		
	Indikationsstellung zur humangenetischen Beratung	
	Behandlung dysontogenetischer Veränderungen, insbesondere an den Ohrmuscheln, bei lateralen und medianen Halszysten und Fisteln	
Prävention und Rehabilitation		
	Prävention und Rehabilitation bei Hörstörungen von Kindern und Jugendlichen	
	Tauglichkeitsuntersuchungen	
	Beratung zu Mund- und Zahnhygiene	
	Sturzprophylaxe	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beratung zum Gehörschutz	
	Beratung im Rahmen der Suchtprävention und Entwöhnung	
	Rehabilitation nach Cochlear-Implantation	
	Indikationsstellung zur Stimmrehabilitation	
Schlafbezogene Atemstörungen		
Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Schlafstörungen, insbesondere Polysomnographien		
	Kardiorespiratorische Polygraphien	25
Stimm-, Sprech- und Sprach- sowie Schluckstörungen		
Grundlagen der Diagnostik und Therapie, insbesondere von		
- Schluckstörungen		
- funktionellen Stimmstörungen		
- Dysphonie einschließlich Dystonie, Aphonie und Mutationsstörungen		
- Dyslalie, Dysglossie und Rhinolalie		
- Dysarthrie, Aphasie, Apraxie und Ataxie		
- Redeflussstörungen		
- verzögerter Sprachentwicklung		
	Diagnostik von Schluckstörungen, insbesondere fiberoendoskopische Schluckuntersuchung (FEES) und Interpretation radiologisch-bildmorphologischer Befunde	20
Konservative und operative Therapieoptionen bei Schluckstörungen		
Wiederherstellungschirurgie		
Prinzipien der plastischen und Wiederherstellungschirurgie einschließlich der Verwendung von freien, gestielten und gefäßanastomosierten Lappen		
Einsatz von Biomaterialien		
	Plastische Maßnahmen geringeren Schwierigkeitsgrades an Nase und Ohr, z. B.	25
	- Defektdeckungen	
	- Nahlappenplastiken	
	- Implantation von Biomaterialien	

10 Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten

Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Hautarzt/Hautärztin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, die Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen einschließlich der durch Immunreaktionen, Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Krankheiten der Haut, der Unterhaut einschließlich Faszien, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde sowie von Geschlechtskrankheiten.
Weiterbildungszeit	60 Monate Haut- und Geschlechtskrankheiten unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung oder der Pathologie erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Haut- und Geschlechtskrankheiten		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Haut- und Geschlechtskrankheiten		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Indikationsstellung und Interpretation gebietsbezogener histologischer und molekularbiologischer Untersuchungen	
Prävalenz von Erkrankungen an der Haut, der Unterhaut einschließlich Faszien, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde sowie der Geschlechtskrankheiten		
Berufsgenossenschaftliche Heilverfahren, Hautarztverfahren einschließlich Hautkrebsverfahren		
	Einleitung flankierender Maßnahmen bei psychogenen Symptomen, somato-psychischen und psychosomatischen Reaktionen und psychosozialen Aspekten im Zusammenhang mit Erkrankungen des Hautorgans und der Geschlechtsorgane	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	5
	Teilnahme an dermatopathologischen Demonstrationen und Konferenzen	50
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfälle		
Dermatologische Notfälle		
	Behandlung akuter dermatologischer Notfälle einschließlich anaphylaktischer Schock, Paravasat, Lyell-Syndrom/Toxische epidermale Nekrolyse (TEN)	
Venerologische Notfälle		
	Behandlung und Sofortdiagnostik venerologischer Notfälle einschließlich mikroskopischer und On-site-Testverfahren	
Infektionen		
Infektionen und infektionsassoziierte Erkrankungen an Haut und hautnahen Schleimhäuten durch Bakterien einschließlich Mykobakterien, Viren, Mykosen, Parasitosen sowie sexuell übertragbare Infektionen (STI)-Manifestationen einschließlich HIV-Erkrankung und systemische Infektionen mit Beteiligung des Hautorgans		
Tropendermatosen bei allen Hauttypen sowie in Tropen und Subtropen erworbene Hautinfektionen		
Direkte und indirekte Immunfluoreszenz und molekulare diagnostische Verfahren für virale, bakterielle und mykologische Erreger		
	Prophylaxe von Infektionen des Hautorgans bzw. von sexuell übertragbaren Infektionen (STI)	
	Mykologische Diagnostik, Abnahme und Nativdiagnostik, Kultur mit Diagnostik, molekulare Diagnostik der Pilze	100
	Tuberkulinhauttest	
	Fluoreszenzmikroskopie für bakteriologische, mykologische und virale Untersuchungen sowie Dunkelfeldmikroskopie	
	Punktion, Spaltung und Ausräumung von Abszessen, Fisteln und Phlegmonen	
	Entnahme von Proben zur Erregerdiagnostik mittels verschiedener Techniken	
	In-vitro-Präparation von bakteriellen und parasitären Erregern, z. B. Grampräparat, Methylenblaufärbung, On-site-Tests	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Laboruntersuchungen, z. B. Treponema-Pallidum-Hämagglutinations-Assay (TPHA), Venereal Disease Research Laboratory (VDRL)	
	Therapie bei HPV-Infektionen und anderen viralen Papillomen, z. B. Immuntherapie, Lasertherapie, Elektrokauterisation, Kryotherapie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Entzündungen		
Entzündungen und Autoimmun- sowie autoinflammatorische Erkrankungen der Haut und an der Haut, der Hautanhangsgebilde und Unterhaut/Faszienregion sowie Grundlagen der Krankheitskomplexe, z. B. Psoriasis-, Ekzem-, Atopie-Komplex		
	Erstellung, Durchführung und Interpretation krankheitsbewertender Scores	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation der Antikörperdiagnostik bei Kollagenosen einschließlich Durchführung von Schnelltests	
Immunabsorptionsverfahren		
Melanozytentransplantation		
Gefäßkrankungen		
Primäre und sekundäre entzündliche und nicht-entzündliche Vaskulopathien, Fehlbildungen, primäre und sekundäre Lymphgefäßkrankungen		
	Proktoskopien einschließlich Sklerosierung von Hämorrhoiden	
	Transplantation im Rahmen von Wundbehandlungen, z. B. epidermale und folliculäre Keratinozyten	
	Biochirurgie	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Gerinnungsdiagnostik, z. B. bei APC-Resistenz, Protein S- oder C-Mangel	
	Durchführung von Funktionstests und klinischen Thrombostests	
	Konservative einschließlich physikalischer Therapien von Gefäßkrankungen	
	Spezifische lokale und systemische Wundbehandlung einschließlich operativer Wundversorgung sowie Vakuumumpenanwendung	
	Doppler-/Duplexsonographie peripherer Gefäße	200
	Phlebologische/vaskuläre Funktionsuntersuchungen, davon	200
	- Venenverschlussplethysmographie	
	- Lichtreflexionsrheographie	
	- digitale Photoplethysmographie	
	- Laserfluxmessungen	
	- Infrarotmessungen	
	Indikationsstellung zur Lymphdrainage	
	Durchführung der apparativen intermittierenden Kompression	
	Medikamentöse, kryo-therapeutische und operative Behandlung von Hämangiomen einschließlich Laserverfahren	
	Phlebodynamometrie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Phlebologische Eingriffe am Unterschenkel, z. B. epifasziale Venen-Exhairese, Unterbindung insuffizienter Venae perforantes, Crossektomie, superfizielle Thrombektomie	50
Systemerkrankungen		
Manifestationen und Komplikationen systemischer Erkrankungen an Haut und Unterhaut, hautnahen Schleimhäuten sowie Hautadnexen, insbesondere bei Kollagenosen, genetischen und erworbenen bullösen Autoimmunerkrankungen		
	Behandlung von Hautveränderungen systemischer Erkrankungen sowie funktionelle, dermatopathologische und immunpathologische Diagnostik, Prophylaxe und Therapie am Hautorgan	
Dermato-Pharmakologie		
Neues Rezeptur-Formularium (NRF) und Magistralrezeptur		
Haut-Wirkstoff-Beziehungen, Konstruktion von Vehikeln, Salben, Cremes, Lotionen sowie Resorption, Bioverfügbarkeit, Adsorption, Penetration und Toxizität		
	Anwendung von rehydrierenden, relipidisierenden Basisexterna, Glukokortikosteroiden, Biologika, Zytokinen, Chemotherapeutika, Immunsuppressiva, niedermolekularen Verbindungen (Smallmolecules) und systemischer Immunmodulation	
Besonderheiten der kutanen Pharmakologie im Neugeborenen- und Kindesalter sowie im Senium		
Allergien und Umwelt		
Grundlagen der Typ I - IV-Reaktionen, Intoleranz und Pseudoallergien, Placeboreaktionen, Photobiologie sowie gebietsbezogene Toxikologie		
Erkrankungen durch physikalische/chemische Einflüsse		
	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen durch Hitze und Kälte, z. B. Verbrühungen und Verbrennungen sowie Mitbehandlung von Folgen höherer Verbrennungsgrade (Grad III)	
	Diagnostik, Prophylaxe und Therapie allergischer und umweltbedingter Erkrankungen mit Bezug zur Haut und den angrenzenden Schleimhäuten, z. B. Rhinokonjunktivitis allergica, Asthma, Ekzeme, Urticaria, Angioödem, akute und chronische Lichtschäden	
	Durchführung von Hauttestungen, insbesondere Reibetest, Scratchtest, Prick- und Intrakutantest, Greaves-Test sowie Epikutantest	250
	Durchführung unspezifischer und allergenvermittelter Provokations- und Karentests sowie Erstellung des Therapieplans	50
	Indikationsstellung und Befundinterpretation laborgestützter allergologischer Diagnostik, z. B. Carrier-Polymer System (CAP), Elisa, Radio-Allergo-Sorbent-Test (RAST), Basophilen-Degranulations-Test oder zellulärer Antigen-Stimulationstest (CAST)	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation berufsbedingter Dermatosen	
	Hyposensibilisierung und spezifische Immuntherapien	25
	Photomedizinische Diagnostik- und Therapiemaßnahmen	
	Überwachung physikalischer, balneologischer, klimatologischer Therapiemaßnahmen	50
Erkrankungen an der Haut und den Hautanhangsgebilden durch Hyper- oder Hypoalimentation einschließlich Mineral- und Vitaminmangelerscheinungen		
	Behandlung ernährungsbedingter Hautmanifestationen sowie diätetische Behandlung alimentärer Mangelerscheinungen	
	Behandlung von Komplikationen des Diabetes mellitus an der Haut und Unterhaut	
Therapeutische Methoden		
	Topische und systemische Therapie des Hautorgans und angrenzender Schleimhäute	
	Lasertherapie, z. B. selektive Photothermolyse, Koagulation, Vaporisation, Ablation sowie Detätowierung	
	Physiko-chemische Therapie, nicht-ionisierende Strahlenbehandlung sowie Photochemotherapie und extrakorporale Photochemoimmuntherapie	
Wasserstrahlskalpell		
	Chemisches Peeling	
Plasmatherapie		
Hautadnexerkrankungen		
Primäre und sekundäre entzündliche wie nicht-entzündliche Erkrankungen der Talgdrüsen, Haare, Nägel, apokrinen und ekkrinen Drüsen		
	Hautadnexbezogene konservative und operative sowie physiko-chemische Diagnostik und Therapie einschließlich elektrokaustischer und Laserverfahren, insbesondere	
	- Laserresurfacing	
	- Microneedling	
	- Trichogramm sowie digitales Phototrichogramm	25
	Schweiß-Sekretionsmessung einschließlich Gravimetrie, Botulinumtoxin A-Behandlung und axillärer Küretage	10
Tumorerkrankungen		
Tumorgenese-mechanismen und Grundlagen der gebietsbezogenen Tumortherapie		
Benigne Neoplasien der Haut und Hautanhangsgebilde, der epifaszialen Gefäße, der Subcutis und des Hautimmunorgans		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Maligne Neoplasien und Präkanzerosen der Haut, Übergangsschleimhäute und Hautanhangsgebilde der epifaszialen Gefäße, der Hautnerven, des Bindegewebes, der Unterhaut, der Faszie und des Hautimmunorgans, der kutanen Lymphome sowie der systemischen Absiedlungen in die Haut		
Nävi und Hamartome in Assoziation mit Syndromen		
	Mitwirkung bei der systemischen Tumorthherapie sowie der supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz	
	Operative Behandlung von Tumoren der Haut, Hautanhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute sowie von Metastasen viszeraler Herkunft	
	Konservative Therapie kutaner Lymphome	
	Intervention auf akute und verzögert verlaufende autoinflammatorische und autoimmune Reaktionen bei Immuntherapien	
	Nachsorge und Rehabilitation von Tumoren der Haut, Hautanhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute sowie kutaner Lymphome	
	Früherkennungsuntersuchungen	
	Exzision von benignen und malignen Tumoren einschließlich Fadenmarkierung	100
	Exzision von Nävuszellnävi und Hamartomen	150
	Lokale und regionale Lappenplastiken, auch unter Verwendung artifizieller Hautdehnungsverfahren	
	Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schweregrade	
	Freie, allogene und Xenotransplantate mit autologen und in vivo gezüchteten Materialien	50
	Elektrokaustische Therapie einschließlich Elektrochemotherapie, Radiofrequenztherapie	50
	Anästhesieverfahren, davon	
	- Lokalanästhesien	
	- Tumeszenzlokalanästhesie	20
	- Regionalanästhesie	50
	Kryotherapeutische Verfahren	100
	Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation berufsbedingter Hauttumore	
	Regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen	
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Funktionsdiagnostik und bildgebende Verfahren		
Bildgebende und digitale Analyseverfahren		
Telemedizinische Methoden		
	Durchführung und Interpretation der Dermatoskopie und transkutaner Bildgebungsverfahren	500
Chromametrie		
	Lasermikroskopie am Nagelbett	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Photobiologische Testungen mit UV-Strahlung und sichtbarer Strahlung	
	Physikalische Testmethoden für Wärme und Kälte, Druck- und Scherkräfte	25
Grundlagen histopathologischer Färbetechniken und Immunhistochemie sowie der Molekularpathologie		
	Sonographie (A- und B-Modus) der Haut und Unterhaut, der hautnahen Lymphknoten bei Metastasen und Tumoren einschließlich Tumordickenmessung	250
	Biopsietechniken, z. B. Feinnadelbiopsie	
	Funktionelle Untersuchungen an der Haut, z. B. Corneo-/pH-metrie, Sebumetrie, Cyanoacrylattechnik	
	Tangentiale Exzisionen	
	Splittechnik/Saugblasentechnik	
	Entnahme von Geweben zwecks humangenetischer, elektronenmikroskopischer und spektroskopischer Untersuchung	20
Dermato-Endokrinologie und sexualmedizinische Aspekte		
Endokrine Störungen der Haut und Hautanhangsgebilde sowie systemische Endokrinopathien mit Manifestation an der Haut und den Hautadnexen		
Störung der Sexualität, Störung der Geschlechtsidentität und Störung infolge sexueller Traumatisierungen		
Sexualanamnese		
	Diagnostik und konservative Therapie dermato-endokrinologischer Erkrankungen einschließlich metabolischem Syndrom, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
Spermiogrammanalyse		
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei endokrinen Störungen sowie Fertilitätsstörungen und drohender Beeinträchtigung der Fertilität, z. B. vor onkologischer Therapie	
Medikamentöse Tumortherapie und Supportivtherapie		
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen, interventionellen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren	
	Regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen, davon	
	- Falldarstellungen	20
Pharmakologie und Wirkungsweise medikamentöser Tumortherapie		
	Indikationsstellung zur medikamentösen Tumortherapie unter Berücksichtigung von Komorbiditäten	
	Planung und Überwachung der medikamentösen Therapie bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes einschließlich der Prävention, Erkennung und Behandlung spezifischer Nebenwirkungen von Tumortherapeutika	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Medikamentöse Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Tumoren des Fachgebietes in Behandlungsfällen, davon	100
	- zytostatisch	
	- zielgerichtet	
	- immunmodulatorisch	
Aspekte der Nachsorge bei medikamentöser Tumorthherapie		
Grundlagen der Supportivtherapie und Rehabilitation bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes		
	Prophylaktische und interventionelle Supportivtherapie, insbesondere Antiemese, Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung, Infektionsprophylaxe und Therapie von Infektionen, Antikoagulation	

11 Gebiet Humangenetik

Facharzt/Fachärztin für Humangenetik (Humangenetiker/Humangenetikerin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Humangenetik umfasst die Aufklärung, Erkennung und Behandlung genetisch bedingter und mitbedingter Erkrankungen einschließlich der humangenetischen Beratung von Patientinnen und Patienten, Ratsuchenden und ihren Familien sowie den in der Gesundheitsversorgung tätigen Ärztinnen und Ärzten.
Weiterbildungszeit	60 Monate Humangenetik unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 30 Monate in der humangenetischen Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 12 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 12 Monate im molekulargenetischen Labor abgeleistet werden • müssen 6 Monate im zytogenetischen Labor abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Humangenetik

Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Humangenetik

Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Ursache von Mutationen und Epimutationen sowie deren somatische Auswirkungen oder in der Keimbahn		
Bedeutung von Polymorphismen, Kopienzahlveränderungen und Mosaiken		
Numerische und strukturelle Chromosomenaberrationen sowie Symptomatik und Nosologie der wichtigsten angeborenen und erworbenen Chromosomenstörungen		
Populationsgenetik		
Prinzipien der Therapie genetisch bedingter Erkrankungen		
Humangenetische Beratung		
Besonderheiten humangenetischer Beratungsabläufe bei Risikopersonen mit spät manifestierenden nicht heilbaren Erkrankungen		
	Berechnung von Erkrankungs- und Vererbungswahrscheinlichkeiten	
	Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik	
	- bei unerfülltem Kinderwunsch und bei Aborten	
	- bei genetisch bedingten bzw. mitbedingten Gesundheitsrisiken und Erkrankungen	
	- bei angeborenen Fehlbildungen und Krankheiten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- in der Schwangerschaft (Pränataldiagnostik, nicht invasive pränatale Testung, Präimplantationsdiagnostik)	
	- zu prädiktiven Gentests	
	Humangenetische Beratung einschließlich der Erhebung der Familienanamnese in drei Generationen, Beurteilung und Erstellung einer Epikrise bei 50 verschiedenen Krankheitsbildern in Fällen, davon	400
	- mit Manifestation in mehreren Systemen (syndromale Krankheitsbilder) bzw. bei angeborenen Fehlbildungen	150
	- monogene und komplexe Erbgänge	50
	- zytogenetische (numerische und strukturelle Chromosomenaberrationen) und molekularzytogenetische Befunde	50
	- molekulargenetische Befunde	30
	- prädiktive molekulargenetische Befunde	20
Beratung bei invasiver und nicht invasiver pränataler Diagnostik einschließlich Präimplantationsdiagnostik		
Psychosoziale Betreuung von Schwangeren und ihren Partnerinnen und Partnern		
Invasive und nicht invasive Verfahren der Pränatal- und der Präimplantationsdiagnostik		
Teratogene Potentiale von physikalischen, infektiösen und chemischen Noxen		
	Beurteilung und Beratung bei auffälligen Befunden in der Pränataldiagnostik	30
Syndromologie		
Phänotypanalyse, Terminologie und Bedeutung von Fehlbildungen und kleinen Anomalien einschließlich Dysmorphiezeichen		
Syndrom-Datenbanken		
	Klinisch-genetische Abklärung und Beratung bei 25 verschiedenen a priori unklaren Syndromen in Fällen, davon mit	
	- Skelettfehlbildungen, Kraniosynostosen, Groß-/Kleinwuchs	10
	- syndromalen und nicht syndromalen Entwicklungsverzögerungen bei Kindern	30
	- chromosomal bedingten Syndromen	10
	- teratogenen Syndromen, Sequenzen und Assoziationen	5
Stoffwechselkrankheiten und endokrine Störungen		
Klinische Merkmale genetisch bedingter bzw. mitbedingter Stoffwechselkrankheiten und endokriner Störungen		
Möglichkeiten und Grenzen der biochemischen Diagnostik		
Neugeborenencreening		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Differentialdiagnostische Abklärung, humangenetische Beratung und ggf. Koordination der Betreuung von Patientinnen und Patienten bzw. Familien mit genetisch bedingter bzw. mitbedingter Stoffwechselerkrankung oder endokriner Störung	10
Erkrankungen von Haut, Haaren, Zähnen und Bindegewebe		
Klinische Merkmale genetisch bedingter bzw. mitbedingter Krankheiten an Haut, Haaren, Zähnen und Bindegewebe		
	Differentialdiagnostische Abklärung, humangenetische Beratung und Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik von Patientinnen und Patienten mit genetisch bedingten bzw. mitbedingten Erkrankungen des Bindegewebes sowie des ektodermalen Gewebes	10
Neurologische und neuromuskuläre Erkrankungen sowie Muskelerkrankungen		
Genetische Grundlagen von Fehlbildungen des zentralen Nervensystems		
Genetisch bedingte bzw. mitbedingte Erkrankungen des peripheren und zentralen Nervensystems sowie der Muskulatur		
	Differentialdiagnostische Abklärung und humangenetische Beratung bei	
	- angeborenen Fehlbildungen des Nervensystems	5
	- neurologischen Erkrankungen	10
	- neurodegenerativen Erkrankungen des peripheren und zentralen Nervensystems	10
	- neuromuskulären und muskulären Erkrankungen	5
Krankheiten der Niere und der ableitenden Harnwege		
Genetische Grundlagen von Erkrankungen und Fehlbildungen der Niere und der ableitenden Harnwege		
	Differentialdiagnostische Abklärung und humangenetische Beratung bei genetisch bedingten bzw. mitbedingten Erkrankungen mit Nierenbeteiligung	5
Krankheiten von Auge und Ohr		
Grundlagen und genetische Ursachen von syndromaler und nicht syndromaler Blindheit und Taubheit		
Grundlagen und genetische Ursachen von angeborenen Fehlbildungen von Auge und Ohr		
	Differentialdiagnostische Abklärung und humangenetische Beratung bei genetisch bedingten bzw. mitbedingten Formen von Blindheit und/oder Taubheit	10
Erkrankungen des Herzens und der Gefäße		
Genetische Grundlagen von Fehlbildungen des Herzens		
Genetische Grundlagen von Gefäßerkrankungen		
Genetische Grundlagen von Kardiomyopathien und Ionenkanalerkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Differentialdiagnostische Abklärung und humangenetische Beratung bei isolierten und syndromalen Fehlbildungen des Herzens und der Gefäße	5
	Differentialdiagnostische Abklärung und interdisziplinäre Betreuung von Kardiomyopathien und Arrhythmien	5
Erkrankungen des Blutes		
Genetische Grundlagen von Blutgerinnungsstörungen		
Genetische Grundlagen von Störungen der Hämatopoese und Hämoglobinopathien		
Genetische Grundlagen der Erkrankungen des Immunsystems		
	Differentialdiagnostische Abklärung und humangenetische Beratung bei Blutgerinnungsstörungen, Störungen der Hämatopoese, Hämoglobinopathien sowie von Erkrankungen des Immunsystems	10
Tumorerkrankungen		
Genetische Grundlagen von Tumordisposition, insbesondere Charakteristika monogener Tumordispositionssyndrome		
Grundlagen der somatischen Tumorgenetik und Tumorepigenetik einschließlich deren diagnostischer und therapeutischer Relevanz		
	Differentialdiagnostische Abklärung, individuelle Risikoberechnung und humangenetische Beratung bei genetisch bedingter bzw. mitbedingter Tumordisposition, insbesondere bei monogenen Formen	50
	Humangenetische Beratung zur diagnostischen und therapeutischen Relevanz genetischer und epigenetischer Veränderungen von Tumorzellen	10
Infertilität/Aborte		
Genetische Grundlagen des unerfüllten Kinderwunsches sowie rekurrierender Aborte		
Grundlagen der assistierten Reproduktion		
	Differentialdiagnostische Abklärung und humangenetische Beratung bei Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch oder rekurrierenden Aborten	20
Pharmakogenomik		
Grundlagen der Bedeutung genetischer und epigenetischer Varianten für die Pharmakotherapie einschließlich der Companion Diagnostik		
Diagnostische zytogenetische Verfahren		
Grundlagen zytogenetischer, molekularzytogenetischer, Array-basierter und sequenzierungsbasierter Methoden zur Detektion struktureller chromosomaler Varianten, deren Aussagewert und Limitierung sowie Besonderheiten bei pränatalen, postnatalen und tumorgenetischen Fragestellungen		
	Durchführung, Auswertung und Befunderstellung von Chromosomenanalysen, davon	100
	- mit allen Kultivierungs- und Präparationsschritten, davon	30

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- pränatal	10
	- FISH-Analysen an Interphasekernen sowie an Metaphasechromosomen	25
	- Mikroarray-Analysen einschließlich Datenbank-Recherchen	25
Diagnostische molekulargenetische Verfahren		
Molekulargenetische Techniken, deren Aussagewert und Limitierung sowie Besonderheiten bei pränatalen, postnatalen und tumorgenetischen Fragestellungen		
Besonderheiten von Repeatexpansions-erkrankungen und epigenetischen Aberrationen		
	Durchführung, Auswertung und Befunderstellung von molekulargenetischen Untersuchungen bei monogenen, mitochondrialen, polygenen und multifaktoriell bedingten Krankheiten sowie bei somatischen Aberrationen bei mindestens 10 verschiedenen Krankheitsbildern und Genorten in Fällen, davon	200
	- mit allen Laborschritten	40
	- Sequenzierung, davon	100
	- Next Generation Sequenzierung	50
	- Kopienzahlbestimmung (z. B. mittels multiplex ligationsabhängiger Sondenamplifikation (MLPA) oder quantitativer Echtzeit PCR (qPCR))	5
	- instabile Repeatexpansionen	5
	- epigenetische Analysen	
	Durchführung von Analysen und Befunderstellung zum Nachweis somatischer Mutationen in verschiedenen Geweben, insbesondere Knochenmark, Tumorgewebe, peripheren Blutzellen und zellfreien Nukleinsäuren	
Klinische Genomanalytik		
Pathogenität von genetischen und epigenetischen Veränderungen und deren klinische Bedeutung		
	Anwendung von Softwaretools zur Wertung von genetischen bzw. epigenetischen Varianten	50
	Anwendung von Datenbanken zur klinischen Interpretation genetischer bzw. epigenetischer Varianten	50

12 Gebiet Hygiene und Umweltmedizin

Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin

(Hygieniker und Umweltmediziner/Hygienikerin und Umweltmedizinerin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Hygiene und Umweltmedizin umfasst die Erkennung, Erfassung, Bewertung sowie Vermeidung schädlicher endogener und exogener Faktoren, welche die Gesundheit des Einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen sowie die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheitsschutz und der gesundheitsbezogenen Umwelthygiene. Das Gebiet umfasst auch die Unterstützung und Beratung von Ärztinnen und Ärzten sowie Institutionen insbesondere in der Krankenhaus- und Praxishygiene, Infektionsprävention sowie der Umwelthygiene und Umweltmedizin, der Individualhygiene sowie im gesundheitlichen Verbraucherschutz.
Weiterbildungszeit	60 Monate Hygiene und Umweltmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 12 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Arbeitsmedizin und/oder in der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Hygiene und Umweltmedizin		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Hygiene und Umweltmedizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Desinfektion und Sterilisation		
Krankenhaushygiene und Infektionsprävention		
Risikoadaptiertes Hygienemanagement, basierend auf nationalen und internationalen Empfehlungen		
	Mikrobiologische, virologische und hygienische Überwachung, Risikoanalyse, Bewertung und Empfehlung von Maßnahmen in Operations-, Intensivpflege-, Funktions- und sonstigen Krankenhaus-Bereichen unter Einschluss technischer Anlagen, davon	10
	- Aufbereitung von Trinkwasser	
	- Aufbereitung von Badewasser	
	- Müllentsorgung	
	- Abwasserentsorgung	
	- raumlufttechnische Anlagen	
	Krankenhaus- und Praxisbegehungen mit mikrobiologischer, ggf. chemischer und physikalischer sowie funktionell baulicher Bewertung von Abteilungen, davon	25
	- Operationssaal	5
	- Intensivmedizin, Neonatologie, Stammzelltransplantationseinheiten	5
	- Funktionsbereiche, z. B. Endoskopie	5

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- weitere Bereiche, z. B. Küche, Wäscherei, Laboratorien, Apotheken	
	Beurteilung von Baumaßnahmen oder des Betriebs von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen des Gesundheitswesens	10
	Krankenhaushygienische Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Anleitung und Führung des Personals für die Krankenhaushygiene, z. B. Hygienefachkräfte, hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte, Hygienebeauftragte in der Pflege	10
Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen		
	Mikrobiologische und virologische Bewertung antiseptischer und desinfizierender Substanzen	
	Überwachung der Aufbereitung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen	
	Risikoeinschätzung von Dekontaminationsprozessen zwecks Verhütung nosokomialer Infektionen	
	Anleitung des Personals für die Krankenhaushygiene sowie Kommunikation mit den Entscheidungsträgern im Krankenhaus und überwachenden Gesundheitsbehörden	
	Ausbruchs- und Störfallmanagement im laufenden Betrieb von medizinischen Einrichtungen	
Hygienemaßnahmen zur Infektionsprävention		
	Erstellung von Hygieneplänen	
	Erarbeitung von einrichtungsspezifischen Algorithmen zur Erkennung und Kontrolle von Clustern, Ausbrüchen und Ausbruchsrissen	
	Implementierung von krankenhaushygienischen Inhalten in das Qualitätsmanagementsystem des Krankenhauses	
	Festlegung, Analyse und Beurteilung hygienischer einschließlich mikrobiologischer Untersuchungen	
Sterilitätsprüfungen sowie Qualitätsuntersuchungen im Rahmen der Eigenherstellung von Arzneimitteln		
	Beratung zu hygienischen Aspekten bei medizinischen Maßnahmen einschließlich Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen	
	Mitwirkung bei der Erstellung von Standard-Arbeitsanweisungen (SAA)	
	Auditierung und Erstellung einer Delta-Analyse unterschiedlicher Bereiche im Hinblick auf krankenhaushygienische und infektionspräventive Maßnahmen (Hygieneaudit)	5
Antibiotikamanagement und Antibiotic Stewardship		
	Ermittlung, Bewertung und Mitwirkung bei der Steuerung des abteilungsbezogenen Antiinfektivaverbrauchs	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Erarbeitung einrichtungsspezifischer Präventionsstrategien zur Kontrolle antibiotikaresistenter Infektionserreger	
Grundlagen der Erstellung von Empfehlungen zum Einsatz von Antiinfektiva unter Berücksichtigung der lokalen Resistenzlage		
Grundlagen klinisch mikrobiologischer Konsile bei stationären Patientinnen und Patienten		
	Planung, Durchführung und Bewertung von Antibiotika-Anwendungs-Erfassungen (Prävalenzerhebungen)	
Infektionskontrolle und Surveillance		
Grundlagen der Surveillance, insbesondere		
- nosokomiale Infektionen und Erregerspektrum		
- Antibiotikaverbrauch		
- Antibiotikaresistenzen		
- umweltassoziierte Infektionen		
	Aufbau eines ggf. interdisziplinären Surveillancesystems und Adaptation an die institutionsspezifischen Gegebenheiten	
	Bewertung, Kommunikation der Ergebnisse und Implementierung von Maßnahmen aufgrund der Surveillance nosokomialer Infektionen und nosokomialer Erreger	25
	Infektionsepidemiologische Auswertungen, Erfassung und Bewertung bei Verdacht auf Ausbrüche nosokomialer oder ambulant erworbener Infektionen zur Erreger- und Resistenzüberwachung, Identifikation von Risikofaktoren und Interventionsstrategien	25
Erregerdiagnostik und Methodik		
Grundlagen der Präanalytik		
	Beratung zur Präanalytik und Methodenauswahl; Beurteilung von Untersuchungszeitpunkt, Gewinnung, Transportart, Materialart, Materialeignung, Methodenauswahl für die klinische Fragestellung	25
	Probennahmen bei Patientinnen und Patienten und dem Umfeld sowie Probenaufbereitung zur Diagnostik von Besiedlungen und/oder Infektionen	
Erregerdiagnostik sowie Typisierung zur Aufdeckung von Infektionsketten		
	Diagnostik von Infektionserregern wie Bakterien, Pilze, Parasiten und Viren	
	Mikroskopische Untersuchungen	25
	Kulturelle Methoden, davon	100
	- Anzüchten und Anreichern, Differenzieren, Typisieren und Resistenztestung	50
	- quantitative mikrobiologische Verfahren	10
	Interpretation biochemischer ggf. massenspektrometrischer und molekularbiologischer Untersuchungen zur Erregeridentifikation und Typisierung	100

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Empfindlichkeitsbestimmungen von Bakterien, Viren und Parasiten gegenüber Antiinfektiva und Desinfektionsmitteln	
Umwelthygiene		
Grundlagen der Beeinflussung des Menschen durch belebte und unbelebte Umweltfaktoren		
	Umwelthygienische und umweltmedizinische Bewertung physikalischer, chemischer und biologischer Immissionen	
Grundlagen der Präanalytik und Umweltprobenanalytik		
	Probennahme und Probenaufbereitung auf der Grundlage biologischer, mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Verfahren in der Wasser-, Boden-, Abfall-, Luft-, Lebensmittel-, Gebrauchs-/Bedarfsgegenstands-, Bau- und/oder Siedlungshygiene	
	Probenanalyse sowie hygienische und umweltmedizinische Bewertung	50
Grundlagen der Umwelthygiene in der Wasser-, Trinkwasser-, Badewasser-, Abwasser-, Außenluft-, Innenraumluft-, Lärm-, Boden-, Abfall-, Bau- und Siedlungshygiene sowie bei technischen Anlagen		
	Bewertung der Wasser-, Trinkwasser-, Badewasser-, Abwasser-, Außenluft-, Innenraumluft-, Lärm-, Boden-, Abfall-, Bau- und Siedlungshygiene	
	Hygienische Bewertung technischer Anlagen zur Aufbereitung von Trinkwasser, Badewasser, Abwasser, von Biogas- und Kompostierungsanlagen, raumlufttechnischen Systemen, Rückkühlwerken	
Grundlagen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes		
	Hygiene und Risikobewertung von Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen	
	Bewertung von Human-Biomonitoring (HBM)-Analysen	
	Hygienische und umweltmedizinische Ortsbegehungen sowie Inspektionen in der Umwelthygiene	
Umweltmedizinische Grundlagen		
	Bewertung umweltmedizinischer Problemstellungen, z. B. häufige Belastungen und Beanspruchungen aus der Umwelt, Mehrfachbelastungen, umweltmedizinische Syndrome	
Umweltmedizinisch betroffene Kohorten		
	Umweltmedizinische Anamnese und diagnostische Methoden	
	Umweltmedizinische Gutachtenerstellung	
Wasserhygiene		
Aufbau und Überwachung von Wasserversorgungssystemen, Wassersicherungsprogrammen, Einzugsgebietcharakterisierung, Rohwasserqualität, Wasseraufbereitung sowie Trinkwassernetz und -installation		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Analysen und Bewertung von Roh-, Trink-, Mineral-, Brauch-, Badewasser und Abwässern einschließlich deren Systeme	
Lebensmittelhygiene		
Hygiene von Lebensmitteln zur Vorbeugung von infektiösen und nicht infektiösen Krankheiten, Hazard Analysis and Critical Control Points (HACCP)-Konzept		
	Bewertung der Hygiene von Lebensmitteln	
Individualhygiene und Impfprävention		
Grundlagen der Individualhygiene		
	Beratung zur Hygiene bei besonders empfänglichen Personen, z. B. Immunsupprimierten	
Impfstrategien und epidemiologische Auswirkungen von Impfungen		
	Beurteilung des spezifischen Immunstatus und der Impfindikation	
Reisemedizinische Grundlagen		
	Beratung zur Präventiv- und Reisemedizin einschließlich der Seuchenhygiene, Chemoprophylaxe, Tourismusmedizin und zum Schutz vor unbelebten Schadfaktoren	
Öffentlicher Gesundheitsschutz		
Grundlagen der öffentlichen Gesundheit und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der umweltassoziierten und -bedingten Gesundheitsstörungen		
Grundlagen der Risikoregulierung		
	Risikoanalyse, -bewertung und -kommunikation sowie Beratungen von Individuen, Gruppen, Behörden, Institutionen und Politik	
	Erarbeitung und Durchführung von Schulungen für Personal zum Thema Prävention	
	Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit	
	Beratung von Patientinnen und Patienten, Bürgern, Behörden, Einrichtungen und Politik	
	Prävention, Beratung, Erkennung und Maßnahmen bei Infektionen und anderen Schadfaktoren in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Altenheim, Kindergarten, Küche, Schule, Schwimmbad, Wäscherei, Labor, raumlufttechnische Einrichtung, Trinkwasserinstallation sowie Abfall- und Abwasserentsorgung	
Grundlagen von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen		
Störfall- und Ausbruchmanagement		
Mitgebrachte und nosokomiale Infektionen und Erkrankungen mit lebensbedrohlichen Verläufen bei (hoch-)pathogenen Erregern		
	Gezielte Umgebungsuntersuchungen und Beratung bei Ausbrüchen in Verbindung mit geeigneten Typisierungsverfahren sowie systematisches Ausbruchmanagement und Ableitung von nachhaltigen Präventionsstrategien	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Störfälle, Havarien und Ausbrüche mit akuten chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Belastungen von Wasser, Boden, Luft und Lebensmitteln		

13 Gebiet Innere Medizin

13.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin (Internist/Internistin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	60 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten in mindestens drei verschiedenen Facharztkompetenzen des Gebiets Innere Medizin, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 30 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden - können maximal 36 Monate in derselben Facharztkompetenz abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumorthherapie		
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
genetische Beratung im Fachgebiet		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
Genetische Beratung zu diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung im Fachgebiet		
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analosedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechselentgleisungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	
	- zentralvenöse Zugänge	
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex- und Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Angiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen	
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen	
	Behandlung des Diabetes mellitus	
Gastroenterologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege		
	Internistische Basisbehandlung von Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien	
Kardiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs	
Nephrologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen		
	Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen	
Pneumologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen	
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		
Rheumatologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates		
	Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates	
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin		
Allgemeine Innere Medizin		
Prävention, Differentialdiagnose, Therapieoptionen und Rehabilitation internistischer Erkrankungen		
Hausärztliche Tätigkeit inklusive Haus- und Heimbesuchsbetreuung bei Immobilität		
	Beratung zu sozialen und pflegerischen Hilfen	
	Indikationsstellung und Verordnung von Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich geriatrischer Frührehabilitation	
	Langzeit-EKG	100
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	50
	Duplex-Sonographie der Extremitätengefäße, davon	
	- arteriell	
	- venös	
	Duplex-Sonographie der abdominalen, retroperitonealen und mediastinalen Gefäße	
	Duplex-Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Arterien	
	Indikationsstellung zur transösophagealen Echokardiographie (TEE)	
	Transthorakale B-/M-Modus-Echokardiographie bei Erwachsenen und Jugendlichen	
	Transthorakale Doppler-/Duplex-Echokardiographie bei Erwachsenen und Jugendlichen	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
	Ultraschallgestützte Punktionen von Schilddrüse, Lymphknoten, Leber	
	Punktionen des Liquorraumes	
	Punktionen des Knochenmarks	
	Richtungsweisende Ösophago-Gastro-Duodenoskopien	
	Untere Intestinoskopien, Proktoskopien, Sigmoidoskopien	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Richtungsweisende Koloskopien	
	Indikationsstellung zur perkutanen endoskopischen Gastrostomie	
	Diagnostik und konservative Therapie von Erkrankungen der Arterien, Venen und Lymphgefäße	
	Langzeitbehandlung endokrinologischer Erkrankungen einschließlich Indikationsstellung zu invasiven therapeutischen Maßnahmen	
	Ernährungsberatung und Diätetik bei Diabetes mellitus und Stoffwechselerkrankungen	
	Behandlung der benignen Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Leber, Galle und Pankreas	
	Mitbehandlung und Nachsorge der malignen Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Leber, Galle und Pankreas	
	Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen der Verdauungsorgane	
	Behandlung häufiger akuter Erkrankungen unter Berücksichtigung der besonderen Spezifika geriatrischer Patientinnen und Patienten	
	Arzneimitteltherapie und angepasste Stufendiagnostik unter besonderer Berücksichtigung der Multimorbidität und des Alters	
	Mitbehandlung und Nachsorge von hämatologischen, hämostaseologischen und onkologischen Erkrankungen	
	Diagnostik und konservative Therapie der kardialen Erkrankungen einschließlich der Indikationsstellung zur invasiven Diagnostik und Therapie	
	Diagnostik und konservative Therapie der akuten und chronischen Nierenerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen und Indikationsstellung zu Nierenersatzverfahren	
	Diagnostik und konservative Therapie der akuten und chronischen respiratorischen und ventilatorischen Insuffizienz	
	Langzeitbehandlung der chronischen obstruktiven Atemwegserkrankungen und des Asthma	
	Mitbehandlung von rheumatischen und muskuloskelettalen Erkrankungen	

13 Gebiet Innere Medizin

13.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie

(Angiologe/Angiologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 36 Monate in Innere Medizin und Angiologie abgeleistet werden • müssen in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebietes abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Angiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Angiologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumorthherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analgesedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechsellstörungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- zentralvenöse Zugänge	
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex- und Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen		
	Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Behandlung des Diabetes mellitus	
Gastroenterologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege		
	Internistische Basisbehandlung von Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien	
Kardiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs	
Nephrologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen		
	Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen	
Pneumologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen	
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Rheumatologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates		
	Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates	
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Angiologie		
Angiologie		
Prävention, Differentialdiagnose, konservative und interventionelle Therapieoptionen sowie Rehabilitation von Krankheiten der Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße		
	Kapillarmikroskopie	
	Venenschlussplethysmographie	
	Ergometrische Verfahren, auch zur Gehstreckenbestimmung	
	Arterielle Verschlussdruckmessung peripherer Gefäße	
	Oszillographie/Rheographie	
	Transkutane Sauerstoffdruckmessung	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	CW-Doppler-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	CW-Doppler-Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Arterien	
	PW-Doppler-Sonographie der intrakraniellen hirnversorgenden Arterien	
	Duplex-Sonographie der peripheren Arterien	400
	Duplex-Sonographie der peripheren Venen	400
	Duplex-Sonographie der abdominalen, retroperitonealen und mediastinalen Gefäße	400
	Duplex-Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Arterien	400
	Duplex-Sonographie der intrakraniellen hirnversorgenden Arterien	50
Physikalische Grundlagen und Technik der Echokardiographie		
	Transthorakale B-/M-Modus/Doppler-/Duplex-Echokardiographie	
	B-Modus-Sonographie der Subcutis und subcutanen Lymphknoten	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung interventioneller Eingriffe an Arterien und Venen einschließlich der erforderlichen angiographischen Bildgebung, auch in interdisziplinärer Kooperation	200
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung und Befundinterpretation gerinnungsphysiologischer, immunologischer und hämostaseologischer Testverfahren und Labordiagnostik angiologischer Erkrankungen	
	Physikalische und medikamentöse Therapie einschließlich hämodilutierender und thrombolytischer Verfahren	
	Konservative Wundbehandlung ischämisch, entzündlich und venös bedingter Gewebedefekte und des diabetischen Fußsyndroms	
	Mitwirkung bei der interdisziplinären Indikationsstellung zu operativen Eingriffen an den Gefäßen	
	Präoperative Abklärung und Risikobeurteilung	
	Mitwirkung bei der postoperativen interdisziplinären Nachbetreuung	
	Sklerosierung oberflächlicher Varizen	
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

13 Gebiet Innere Medizin

13.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie (Endokrinologe und Diabetologe/Endokrinologin und Diabetologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 36 Monate in Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie abgeleistet werden • müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumorthherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analgesedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechsellagestörungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- zentralvenöse Zugänge	
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Angiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gastroenterologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege		
	Internistische Basisbehandlung von Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien	
Kardiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs	
Nephrologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen		
	Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen	
Pneumologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen	
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		
Rheumatologische Basisbehandlung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates		
	Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates	
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie		
Endokrinologie und Diabetologie		
Prävention, Differentialdiagnose, Therapieoptionen und Rehabilitation von endokrinologischen und Stoffwechselerkrankungen		
Transition im Kontext angeborener und im Kindesalter erworbener endokrinologischer und Stoffwechselerkrankungen		
	Vorbeugung, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Knochenstoffwechsels, insbesondere Osteoporose, Osteomalazie und metabolische Knochenkrankungen	
	Vorbeugung und Behandlung von Erkrankungen hormonbildender, orthotop oder heterotop gelegener Drüsen, insbesondere	
	- Schilddrüse	
	- Hypophyse	
	- Nebennieren	
	- Nebenschilddrüse	
	- weibliche und männliche Gonaden	
	- endokrines Pankreas einschließlich Glucosestoffwechsel	
	- Endokrinium des Gastrointestinaltraktes und der Lunge	
	Behandlung von Störungen des Fett- und Energiestoffwechsels	
	Behandlung von endokrinen und neuroendokrinen Tumoren sowie von paraneoplastischen Hormonproduktionsstellen	
	Behandlung endokriner Fertilitätsstörungen	
	Behandlung von Malnutrition einschließlich endokriner Folgeerkrankungen	
	Vorbeugung, Diagnostik und Therapie der Adipositas und ihrer Folgeerkrankungen einschließlich Indikation und Weiterbehandlung nach bariatrischer Chirurgie	
Endokrine Folgen von Essstörungen		
Molekulargenetische Diagnostik von benignen und malignen endokrinologischen Erkrankungen		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation molekulargenetischer Untersuchungen	
	Behandlung von endokrinologischen Erkrankungen in der Schwangerschaft	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Einfluss des Lebensalters auf Endokrinium und Stoffwechsel		
	Vorbeugung, Diagnostik und Therapie des Diabetes mellitus einschließlich der Komplikationen, diabetes-assoziiierter Erkrankungen sowie sekundärer Diabetesformen, davon	
	- Mono- und Kombinationstherapien	
	- Insulintherapie, davon	
	- Therapie von Patientinnen und Patienten mit Typ 1 Diabetes	
	- Therapie von Patientinnen und Patienten mit Typ 2 Diabetes	
	- Therapie von Patientinnen und Patienten mit diabetischem Fuß-Syndrom, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	40
	- Therapie in der Schwangerschaft	40
	- Therapie von Patientinnen und Patienten mit Insulinpumpe und kontinuierlicher Glucosemessung	20
	Perioperatives oder periinterventionelles Diabetesmanagement	
	Erstellung von Ernährungsplänen bei Patientinnen und Patienten mit Typ 1 und Typ 2 Diabetes	
	Durchführung strukturierter Schulungskurse für Typ 1 und Typ 2 Diabetiker mit und ohne Komplikationen, für schwangere Diabetikerinnen sowie Schulungen zur Hypoglykämiewahrnehmung und zu diabetes-assoziierten Erkrankungen	50
	Mitwirkung bei der interdisziplinären Behandlung bei diabetesassoziierten Folgeerkrankungen	
	Diagnostik und Therapie des endokrin bedingten Hypertonus und dessen Folgen	
	Durchführung strukturierter Schulungen für Patientinnen und Patienten mit arterieller Hypertonie	
	Durchführung strukturierter Schulungen für Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen der Nebenniere, der Hypophyse, mit endokrinen und neuroendokrinen Tumoren	
	B-Modus und Duplex-Sonographie der Schilddrüse	150
	B-Modus-Sonographie der Gesichts- und Halsweichteile einschließlich Nebenschilddrüsen	100
	B-Modus-Sonographie der männlichen Urogenitalorgane	200
	Indikationsstellung und Durchführung der ultraschallgestützten Punktionen der Schilddrüse	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Osteodensitometrien	50
	Indikation und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Prinzipien der laborchemischen Präanalytik, Kontrolle von Testbedingungen, Validierung von Laborbefunden und Postanalytik, Plausibilitätskontrolle und Befunderstellung		
Grundsätze des Labormanagements		
	Durchführung instrumenteller und bioanalytischer Methoden, insbesondere Photometrie, Spektrometrie sowie immunochemische Verfahren, z. B. Immunoassays zur qualitativen und quantitativen Bestimmung von Hormonen, Substraten und Metaboliten, Enzymen, Rezeptoren und Antikörpern	
	Stimulations- und Suppressionstests einschließlich nachfolgender Hormonmessung	
	Mitwirkung bei venösen Stufenkathetern von endokrinen Organen einschließlich Interpretation	
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren einschließlich der Nachsorge bei endokrinologischen und diabetologischen Erkrankungen	
	Ernährungsberatung und Diätetik, sozialmedizinische Beratung, Planung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie Langzeitbetreuung bei endokrinologischen und diabetologischen Erkrankungen	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	
	Behandlung endokriner Notfälle	
	Behandlung diabetologischer Notfälle einschließlich ketoazidotisches/hyperosmolares Koma und Hypoglykämie	
Vor- und Nachsorge von Hormon- und Stoffwechselstörungen bei organtransplantierten Patientinnen und Patienten		
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

13 Gebiet Innere Medizin

13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie

(Gastroenterologe/Gastroenterologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 36 Monate in Innere Medizin und Gastroenterologie abgeleistet werden • müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumorthherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analgesedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechsellstörungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- zentralvenöse Zugänge	
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Angiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen		
	Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen	
	Behandlung des Diabetes mellitus	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien	
Kardiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs	
Nephrologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen		
	Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen	
Pneumologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen	
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Rheumatologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates		
	Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates	
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Gastroenterologie		
Gastroenterologie		
Prävention, Differentialdiagnose, Therapieoptionen, Rehabilitation und Nachsorge von gastroenterologischen Erkrankungen und Tumoren sowie Stoffwechselkrankheiten		
	Diagnostik und Therapie von akuten und chronisch entzündlichen Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, von Leber und Pankreas	
	Diagnostik und Therapie gastroenterologischer Infektionskrankheiten, insbesondere Virushepatitiden, intraabdominelle Infektionen und infektiöse Darmkrankheiten	
	Diagnostik und Therapie von funktionellen Störungen, insbesondere Reizdarmsyndrom, Obstipation, Dyspepsie	
	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen durch Nahrungs- und Genussmittel, z. B. Laktoseintoleranz, Fruktosemalabsorption und intestinale Malabsorptions- und Maldigestionssyndrome	
	Diagnostik und Therapie von Essstörungen und Störungen durch psychotrope Substanzen einschließlich Folgen der Alkoholkrankheit im Verdauungssystem	
	Einleitung rehabilitativer Maßnahmen bei psychosomatischen Störungen	
	Diagnostik und Therapie bei Stoffwechselstörungen und -erkrankungen, z. B. Hämochromatose, Morbus Wilson, Hyperlipoproteinämie	
	Diagnostik und Therapie der Adipositas und assoziierter Manifestationen im Verdauungstrakt, insbesondere Steatohepatitis, endoskopische Bypassverfahren und Nachsorge nach bariatrischen Eingriffen	
	Diagnostik, konservative und interventionelle Therapie von angeborenen Fehlbildungen des Verdauungssystems im Erwachsenenalter	
	Diagnostik, konservative und interventionelle Therapie gastroenterologischer Erkrankungen bei geriatrischen Patientinnen und Patienten, z. B. chronische mesenteriale Ischämie, Motilitätsstörungen und Inkontinenz einschließlich Pharmakotherapie bei Multimorbidität	
	Vorsorge, Früherkennung, Diagnostik, konservative und interventionelle Therapie gutartiger und bösartiger Neubildungen der Verdauungsorgane	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Diagnostik, konservative und interventionelle Therapie von gastroenteropankreatischen neuroendokrinen Tumorerkrankungen, z. B. Karzinoid, Gastrinom, Insulinom	
	Diagnostik und interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Therapieverfahren bei gastroenterologischen Tumoren	
	Palliativmedizinische Betreuung bei Patientinnen und Patienten mit lebenslimitierenden gastroenterologischen Krankheiten	
	Durchführung und Interpretation von nicht-invasiven Funktionstests, insbesondere H2-Atemtest, 13C-Atemtest, Stuhluntersuchung	
	Duplex-Sonographie der abdominalen, retroperitonealen und mediastinalen Gefäße	100
	Sonographische Spezialdiagnostik, z. B. kontrastmittelgestützte Sonographie, Elastographie, Minisonden	
	Endosonographie des oberen Gastrointestinaltrakts (Ösophagus, Magen/Darm, Gallenwege, Pankreas) und des Rektums	100
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
	Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich Zoom- und Chromoendoskopie	300
	Ileo-Koloskopie einschließlich Zoom- und Chromoendoskopie	300
	Rektosigmoidoskopie	100
	Proktoskopie	25
	Endoskopische Dünndarmdiagnostik, z. B. Kapsel-, Push- oder Ballon-Enteroskopie	
	Indikationsstellung und Mitwirkung bei endoskopischer Diagnostik der Gallenwege und des Pankreas	
	Endoskopische und laparoskopische Diagnostik chronischer Lebererkrankungen und Lebertumoren, z. B. transjuguläre Leberbiopsie, Lebervenenverschlussdruckmessung, Minilaparoskopie	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung bei endoskopisch-therapeutischen Eingriffen im oberen, mittleren und unteren Verdauungstrakt, insbesondere PEG, endoskopische Blutstillung, Varizentherapie, Thermokoagulation, Stenteinlage, Polypektomie, Mukosektomie, Bougierung bzw. Dilatation	100
	Indikationsstellung und Mitwirkung bei interventionellen Eingriffen an Gallen- und Pankreasgängen, insbesondere Papillotomie, Stenteinlage, Konkremententfernung, perkutane transhepatische Cholelithdrainage	
	Perkutane Biopsien intraabdomineller Organe und deren Tumoren einschließlich Anlage von Drainagen im Abdomen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Mitwirkung bei interventionellen Eingriffen bei chronischen Lebererkrankungen und Lebertumoren, z. B. Ethanolinjektion, Radiofrequenzablation, transjugulärer intrahepatischer Stent-Shunt	
	Konservative und endoskopische Therapie bei proktologischen Erkrankungen einschließlich Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
	Funktionsprüfungen, z. B. pH-Metrie des Ösophagus, Transitzeitmessungen, manometrische Untersuchungen im oberen und unteren Verdauungstrakt	
	Sedierungen und Überwachung von Patientinnen und Patienten in der Endoskopie	100
	Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen der Verdauungsorgane, Stoffwechselstörungen sowie Mangel- und Überernährung und alimentären Mangelzuständen	
	Indikationsstellung und Durchführung enteraler Sondenernährung einschließlich perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG)	
	Behandlung und Koordination von gastroenterologischen Notfällen einschließlich diagnostischer und therapeutischer Endoskopien, insbesondere akute gastrointestinale Blutungen, akute und fulminante Verläufe bei infektiösen und chronisch entzündlichen Darmerkrankungen, Komplikationen der Leberzirrhose und bei Leberversagen, akute und chronische Pankreatitis, Gallenwegserkrankungen/ Verschlussikterus, gastrointestinale Stenosen/Obstruktionen, metabolische Krise	
Prinzipien der Lebertransplantation und Organspende		
	Vor- und Nachsorge transplantierte Patientinnen und Patienten (Leber, Pankreas)	
Medikamentöse Tumorthherapie und Supportivtherapie		
	Regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen, davon	
	- Falldarstellungen	20
Pharmakologie und Wirkungsweise medikamentöser Tumorthherapie		
	Indikationsstellung zur medikamentösen Tumorthherapie unter Berücksichtigung von Komorbiditäten	
	Planung und Überwachung der medikamentösen Therapie bei Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Prävention, Erkennung und Behandlung spezifischer Nebenwirkungen von Tumortheraeutika	
	Medikamentöse Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Tumoren der Facharztkompetenz in Behandlungsfällen, davon	100
	- zytostatisch	
	- zielgerichtet	
	- immunmodulatorisch	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- antihormonell	
Aspekte der Nachsorge bei medikamentöser Tu- morthherapie		
Grundlagen der Supportivtherapie und Rehabilitation bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes		
	Prophylaktische und interventionelle Supportivthera- pie, insbesondere Antiemese, Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung, Infektionsprophylaxe und Therapie von Infektionen, Antikoagulation	
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Men- schen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und appa- rativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

13 Gebiet Innere Medizin

13.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Geriatrie

(Geriatler/Geriatlerin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 36 Monate in Innere Medizin und Geriatrie abgeleistet werden, davon <ul style="list-style-type: none"> • können 6 Monate in den Facharztkompetenzen Orthopädie und Unfallchirurgie oder Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Allgemeinmedizin oder Physikalische und Rehabilitative Medizin abgeleistet werden • müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumorthherapie		
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
Genetische Beratung im Fachgebiet		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
Genetische Beratung zu diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung im Fachgebiet		
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analgesiedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechsellentgleisungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	
	- zentralvenöse Zugänge	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Angiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen	
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen	
	Behandlung des Diabetes mellitus	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien	
Kardiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs	
Nephrologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen		
	Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen	
Pneumologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen	
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		
Rheumatologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates	
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Geriatrie		
Geriatric		
Demographie und Altersepidemiologie		
Biologische, psychologische, soziologische Aspekte des Alters einschließlich sensorischer Einschränkungen		
Symptomatologie und funktionelle Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters		
	Management der Komplexität bei Multimorbidität	
	Ernährungsberatung, Diätetik und Ernährungstherapie bei Mangelernährung aber auch bei Diabetes mellitus und Stoffwechselerkrankungen im Alter	
	Anleitung eines interdisziplinären und interprofessionellen Teams bei geriatrischen Fragestellungen	
Aktivierend therapeutische Pflege in der Geriatrie		
Multiprofessionelle Therapiekonzepte, z. B. physio- und ergotherapeutische sowie logopädische Maßnahmen		
	EKG	500
	Langzeit-EKG	100
	Langzeitblutdruckmessung	100
	Orthostase-Tests	100
	Duplex-Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Arterien	100
	Transthorakale Echokardiographie bei Erwachsenen	
	Indikationsstellung zur transösophagealen Echokardiographie (TEE)	
	Fiberoptische endoskopische Schluckdiagnostik	
	Richtungsweisende Ösophago-Gastro-Duodenoskopien	50
	Indikationsstellung zur perkutanen endoskopischen Gastrostomie	
	Transurethraler und/oder suprapubischer Katheter	
	Geriatrische Screeningverfahren	100
	Geriatrisches Assessment zur Erfassung und Verlaufsbeurteilung organischer, motorischer, funktioneller, emotionaler und kognitiver Funktionseinschränkungen	300
	Tests zur Beurteilung der Mobilität und des Sturzrisikos	
	Tests zur Beurteilung der Funktionalität und Performance (ATL, iATL)	
	Test zur Beurteilung der Muskelfunktion und Muskelkraft	
	Tests zur Beurteilung der Kognition	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Tests zur Erfassung eines Delirs	
	Tests zur Beurteilung der Emotion	
	Tests zur Beurteilung des Ernährungszustandes	
	Beurteilung der sozialen Situation	
	standardisierte Schmerzerfassung, auch bei kognitiv eingeschränkten Patientinnen und Patienten	
Spezielle neuropsychologische Testverfahren		
	Prophylaxe, Diagnostik, prognostische Einschätzung und Therapie bei geriatrischen Syndromen	
	- Ernährungsstörungen und Sarkopenie einschließlich Sarcopenic Obesity	
	- Gebrechlichkeit (Frailty)	
	- lokomotorische Probleme und Stürze	
	- verzögerte Remobilität/Immobilität und Dekubitus	
	- Harn- und Stuhlinkontinenz	
	- kognitiv-neuropsychologische Störungen einschließlich Delir, Depression und Demenz	
	- metabolische Instabilität einschließlich Altersdiabetes und Anämie	
	- Multimorbidität, Polypharmazie und verzögerte Rekonvaleszenz	
	- Exsikkose und Elektrolytstörung	
	- chronische Schmerzen	
Lungenerkrankungen im Alter		
Gastroenterologische Erkrankungen im Alter		
Infektiologische Erkrankungen im Alter		
Nephrologische und urologische Krankheiten im Alter		
Hämatologische und onkologische Krankheiten im Alter		
Endokrinologische Krankheiten und Diabetes im Alter		
Rheumatologische Krankheiten im Alter		
Neurologische Erkrankungen im Alter		
Psychiatrische Erkrankungen im Alter		
Alterstypische traumatologische und orthopädische Erkrankungen		
Zahnmedizinische und kieferorthopädische Aspekte einschließlich Zahnprothetik		
	Behandlung chronischer Wunden, Wundversorgung, Indikationsstellung zur weiterführenden Therapie bei Wundheilungsstörungen	50

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezielle Pharmakokinetik und Pharmakodynamik im Alter unter Berücksichtigung von Multimorbidität und Multimedikation		
Psychopharmakotherapie		
Faktoren der Pharmakoadhärenz im Alter		
Typische Arzneimittelinteraktionen		
	Management von Multimedikation, z. B. Priorisierung, Deprescribing	
	Schmerztherapie im Alter	
	Antikoagulation geriatrischer Patientinnen und Patienten	50
Sozialrechtliche Aspekte, z. B. Akuttherapie, Frührehabilitation, Rehabilitation unter Berücksichtigung ambulanter, teilstationärer und stationärer Leistungsangebote		
	Beurteilung von Potentialen und Behinderungen nach der International Classification of Functioning, Disability and Health	
	Indikationsstellung und Verordnung von Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich geriatrischer Frührehabilitation	
	Rehabilitationsplanung und Therapieorganisation	
	Einleitung von Reintegrationsmaßnahmen einschließlich Nutzung externer Hilfen	
	Beratung bezüglich besonderer Aspekte der Heil- und Hilfsmittelversorgung	
Gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung des Patientenwillens einschließlich Betreuungsrecht, insbesondere Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Zwangsbehandlung		
	Beratung zum Willen der Patientin oder des Patienten, auch unter Berücksichtigung kognitiv-neuropsychologischer Einschränkungen	
	Priorisierung evidenzbasierter Verfahren hinsichtlich Prognose, Praktikabilität und Patientenwunsch	
	Symptomkontrolle bei Palliativpatientinnen und Palliativpatienten im Alter	
	Beratung zu sozialen und pflegerischen Hilfen einschließlich Hygiene- und Inkontinenzberatung	30
	Sturzprophylaxe	
Haus- und Heimbetriebsbetreuung bei Immobilität		
	Durchführung geriatrischer Konsile	100
Gerontotechnologie		
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

13 Gebiet Innere Medizin

13.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

(Hämatologe und Onkologe/Hämatologin und Onkologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 36 Monate in Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie abgeleistet werden • müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Hämatologie und Onkologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumorthherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
genetische Beratung im Fachgebiet		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
Genetische Beratung zu diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung im Fachgebiet		
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analgesedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechsellstörungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- zentralvenöse Zugänge	
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Angiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen		
	Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen	
	Behandlung des Diabetes mellitus	
Gastroenterologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege		
	Internistische Basisbehandlung von Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Kardiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs	
Nephrologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen		
	Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen	
Pneumologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen	
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Rheumatologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates		
	Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates	
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie		
Hämatologie und Onkologie		
Prävention, Differentialdiagnose, Therapieoptionen und Nachsorge der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems einschließlich der hämatologischen Neoplasien, der unterschiedlichen soliden Tumoren, humoraler und zellulärer Immundefekte, sowie der systemischen medikamentösen, insbesondere der chemotherapeutischen Behandlung maligner Erkrankungen, auch unter Berücksichtigung des höheren Lebensalters		
Epidemiologie, Screening, Prävention und Prognosebeurteilung maligner Erkrankungen		
Stadieneinteilung, Management, Therapiestrategien und Prognoseabschätzung hämatologischer Systemerkrankungen sowie solider Tumorerkrankungen		
Diagnostische Verfahren in der Hämatologie und Onkologie		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Sonographien und Röntgendiagnostik sowie von weiteren bildgebenden Verfahren	
	Indikationsstellung bildgebungsgestützter und interventioneller Verfahren der lokalen Tumorthapie	
	Ultraschallgestützte Punktionen an Lymphknoten und Weichteiltumoren sowie an der Leber	
	Punktionen des Liquorraumes	
	B-Modus-Sonographie der Subcutis und peripheren Lymphknotenregionen	
	B-Modus-Sonographie der Gesichts- und Halsweichteile	
	B-Modus-Sonographie von Ergüssen in serösen Körperhöhlen	
	Durchführung und Befunderstellung spezieller Laboruntersuchungen einschließlich Funktionsprüfungen, immunologischer und molekularer Diagnostik des peripheren Blutes, des Knochenmarks, anderer Körperflüssigkeiten sowie zytologischer Feinnadelaspirate, davon	
	- peripherer Blutausstrich	500
	- Knochenmarkausstrich	500
	- zytochemische Färbungen	
	- zytologische Präparate anderer Körperflüssigkeiten oder Feinnadelaspirate	
	Knochenmarkaspiration und Knochenstanzbiopsie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung und Befundinterpretation immunologischer und molekularer Zelldiagnostik	
Therapeutische Verfahren in der Hämatologie und Onkologie		
Grundlagen der Hochdosistherapie und spezieller zellulärer Therapieverfahren		
	Therapie nicht-maligner hämatologischer Erkrankungen	
	Durchführung, Überwachung und Nachsorge von systemischer Tumortherapie bei soliden Tumorerkrankungen und hämatologischen Neoplasien unter Berücksichtigung des Allgemeinzustandes und der Komorbiditäten der Patientin oder des Patienten, von Wirksamkeit und Sicherheit der Arzneimittel sowie von Nutzen und Zusatznutzen, davon in Behandlungsfällen bei	
	- hämatologischen Neoplasien	200
	- soliden Tumorerkrankungen	400
	Behandlung von Spätfolgen nach medikamentöser Tumortherapie	
	Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen, interventionellen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren sowie deren prognostische Beurteilung im multidisziplinären Team	
	Falldarstellung in der interdisziplinären Tumorkonferenz	50
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit febriler Neutropenie	
	Behandlung von onkologischen Patientinnen und Patienten im höheren Lebensalter	
	Spezielle palliativmedizinische Betreuung bei Patientinnen und Patienten mit Systemerkrankungen und malignen Tumoren	
	Behandlung von hämatologischen und onkologischen Notfällen	
Gerinnungsstörungen		
	Diagnostik, Beratung und Therapie von	
	- angeborenen und erworbenen hämorrhagischen Diathesen	
	- angeborenen und erworbenen Hyperkoagulopathien	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Globaltests der Blutgerinnung und zur Kontrolle des Fibrinolyse systems sowie Einzelfaktorbestimmungen	
Supportivtherapie		
	Supportivtherapie bei Tumorerkrankungen einschließlich antiemetischer Therapie, Ernährung und Diätetik	
	Einleitung und Überwachung von Rehabilitationsmaßnahmen	
	Infektionsprophylaxe und Behandlung von Infektionen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Situationsgerechte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen einschließlich psychosozialer Aspekte bei lebensbedrohlichen oder fortgeschrittenen onkologischen und hämatologischen Erkrankungen	

13 Gebiet Innere Medizin

13.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie

(Infektiologe/Infektiologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	<p>72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden müssen 36 Monate in Innere Medizin und Infektionskrankheiten abgeleistet werden, davon <ul style="list-style-type: none"> können bis zu 6 Monate Weiterbildungszeit im Fach Mikrobiologie und Infektions-epidemiologie angerechnet werden können bis zu 6 Monate Weiterbildungszeit in der Tropenmedizin angerechnet werden müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
Genetische Beratung im Fachgebiet		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
Genetische Beratung zu diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung im Fachgebiet		
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analgesiedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechsellentgleisungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- zentralvenöse Zugänge	
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Angiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen	
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen		
	Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen	
	Behandlung des Diabetes mellitus	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien	
Kardiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs	
Nephrologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen		
	Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen	
Pneumologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen	
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		
Rheumatologische Basisbehandlung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates		
	Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates	
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektionskrankheiten		
Allgemeine Infektiologie		
Epidemiologie, Pathophysiologie, Prävention und Prognosebeurteilung von Infektionskrankheiten		
Einfluss des Lebensalters auf Immunsystem und Infektionsrisiko		
Besondere Behandlungskonzepte bei Infektionen bei Kindern und Jugendlichen einschließlich der spezifischen Dosierung von Antiinfektiva		
	Antimikrobielle Pharmakotherapie mit Steuerung nach Erregerempfindlichkeit und pharmakodynamischen Aspekten und Kenngrößen	
Erregerbedingte Erkrankungen		
	Behandlung bzw. Mitbehandlung, auch konsiliarisch:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftlich dokumentierte und verantwortete infektiologische Konsile und/oder - Abgeschlossene dokumentierte infektiologische Krankengeschichten und/oder - Infektiologisch interdisziplinäre Spezialsprechstunden/Infektionskonferenzen 	400
	- Blutstrominfektionen	
	- Haut- und Weichgewebeinfektionen	
	- Infektionen der Knochen und Gelenke	
	- Infektionen der Lunge und der Pleura	
	- kardiovaskuläre Infektionen	
	- Harnwegs- und Niereninfektionen	
	- abdominelle und gastrointestinale Infektionen	
	- Infektionen von Kopf, Hals und oberen Luftwegen	
	- Infektionen des Nervensystems und parainfektiosen neurologischen Manifestationen	
	- HIV-Infektionen und ihre Komplikationen	
	- Sexuell übertragene Erkrankungen	
	- Fieber unklarer Genese	
	- Chronische Infektionskrankheiten	
	- Erkrankungen durch Mykobakterien	
	- Malaria	
	- Infektiöse Hepatitis	
	- Infektionen durch multiresistente Erreger	
	- Pilzinfektionen und parasitäre Erkrankungen	
Infektionen bei Patientinnen und Patienten mit besonderen Risikofaktoren		
	Behandlung bzw. Mitbehandlung, auch konsiliarisch:	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Infektionen bei angeborenen, erworbenen oder medikamentös induzierten Immundefekten	
	- Infektionen bei implantierten oder eingebrachten Fremdkörpern	
	- Infektionen bei geriatrischen Patientinnen und Patienten	
- Infektionen in der Schwangerschaft		
	- Infektionen bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes	
	- Infektionen bei Patientinnen Patienten mit Niereninsuffizienz	
	- Infektionen bei Patientinnen und Patienten mit Leberinsuffizienz	
	- Interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen und anderen interventionellen Behandlungsverfahren	
	- Nachsorge bei Infektionskrankheiten	
Infektiologische Notfälle		
	Beurteilung des Schweregrades von Infektionen und risikoadaptiertes Management	
	Erkennung und Behandlung der Sepsis und des septischen Schocks	
	Erkennung und Erstversorgung von Patientinnen und Patienten mit hoch kontagiösen Erkrankungen	
Tropen- und Reisemedizin		
Epidemiologie und Pathophysiologie von in den Tropen und Subtropen heimischen Infektionskrankheiten		
	Vorbeugung von reiseassoziierten Erkrankungen	
	Diagnostik, Differentialdiagnostik und Behandlung von Infektionen bei Reiserückkehrern	
Diagnostik		
Prinzipien der laborchemischen Präanalytik, Kontrolle von Testbedingungen, Validierung von Laborbefunden und Postanalytik, Plausibilitätskontrolle und Befunderstellung		
	Indikationsstellung zu Verfahren zum Erregernachweis und differentialdiagnostische Bewertung der Befunde, einschließlich der Differenzierung von Infektion und Kolonisation	
	Indikation zu und Befundinterpretation von bildgebenden Verfahren bei infektiologischen Erkrankungen,	
	Bewertung von Schnellverfahren der Erreger- und Entzündungsdiagnostik	
	Indikationsstellung und Gewinnung von Proben von Körperflüssigkeiten und Geweben bei infektiologischen Erkrankungen	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation immunologischer und molekularer Zelldiagnostik	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung und Befundinterpretation kultureller, serologischer oder molekularbiologischer Nachweise (inklusive PCR und verwandter Methoden) von Infektionserregern	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation der Messung von Antibiotikakonzentrationen im Blut und Gewebe	
Antibiotic Stewardship (ABS)		
Prinzipien und Methoden von Antibiotic Stewardship, Nebeneffekte der antiinfektiven Therapie und deren Prävention		
	Erfassung und Bewertung des Antiinfektiva-Einsatzes auf Normal- und Intensivstationen, Einsatz von Qualitätsindikatoren zur Bewertung von Interventionsmaßnahmen	
	Anwendung der Empfehlungen zur Verordnung von Antiinfektiva	
Infektionsschutz und -prävention		
Individuelle und öffentliche Infektionsprävention, Prävention der Übertragung infektiöser Erreger		
	Dokumentation und Meldung meldepflichtiger Erkrankungen	
Screening und Dekolonisierung von Infektionserregern einschließlich multiresistenter Erreger		
	Interdisziplinäre Mitarbeit bei der Erkennung, Vorbeugung und Beendigung von nosokomialen Übertragungen von Infektionserregern und Infektionsketten	
	Impfindikationen, Impfberatung und Durchführung von Impfungen	
	Perioperative Prophylaxe	
	Management von Ausbruchssituationen	
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		

13 Gebiet Innere Medizin

13.8 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie (Kardiologie/Kardiologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 36 Monate in Innere Medizin und Kardiologie abgeleistet werden • müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten, abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten, abgeleistet werden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Kardiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Kardiologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analgesedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechsellentgleisungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	
	- zentralvenöse Zugänge	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Angiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen		
	Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen	
	Behandlung des Diabetes mellitus	
Gastroenterologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege		
	Internistische Basisbehandlung von Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien	
Nephrologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen		
	Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen	
Pneumologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		
Rheumatologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates		
	Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates	
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Kardiologie		
Kardiologie		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen von Herz-Kreislauf-Erkrankungen		
	Vorsorge, Früherkennung, Diagnostik, konservative und interventionelle Therapie sowie Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich spezieller kardiologischer Krankheitsaspekte bei	
	- akuter und chronischer koronarer Herzkrankheit	
	- akuter und chronischer Herzinsuffizienz	
	- Myokard-(Kardiomyopathien, Myokarditis) und Perikarderkrankungen	
	- angeborenen und erworbenen Herzklappenfehlern	
	- arterieller und pulmonaler Hypertonie	
	- infektiöser Endokarditis	
	- thromboembolischen Erkrankungen	
	- Alters-, Gender- und Psycho-Kardiologie	
	- Erkrankungen der Aorta und aortalem/kardialem Trauma	
	- Arteriosklerose einschließlich der peripheren arteriellen Verschlusskrankheit (pAVK)	
	- Herz-Kreislauf-Erkrankungen in der Schwangerschaft	
	- kardialen Tumoren/Metastasen und Tumorthapie-bedingten Herzschädigungen	
	Kardiologische Konsiliartätigkeit	
	Sportmedizinische Untersuchung, Beratung und Betreuung von Herzkranken und Herzgesunden im Hinblick auf körperliche Belastbarkeit und Trainingsintensität	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen	5
	Pharmakotherapie kardiovaskulärer Erkrankungen	
	Bewertung des Gesundheits- und Krankheitsverhaltens einschließlich kardiovaskulärer Risikofaktoren, Krankheitsbewältigung und Adhärenz gegenüber therapeutischen Empfehlungen	
Kardiologische Notfall- und Intensivmedizin		
Herzunterstützende Verfahren		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Behandlung des Herz-Kreislauf-Versagens in der Akutphase	
	Management der Postreanimationsphase	
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit akuten und bedrohlichen Herz-Kreislauf-Erkrankungen, insbesondere akutes Thoraxschmerzsyndrom, auch in Notaufnahme und Chest-Pain-Unit, Intermediate Care und internistischer Intensivmedizin	
	Invasives hämodynamisches Monitoring	
	Organ-unterstützende Verfahren, z. B. nichtinvasive und invasive Beatmung, intraaortale Ballongegenpulsation, perkutane Herz-Lungen-Maschine, extrakorporale Membranoxygenierung, perkutane Herzunterstützungssysteme	
	Behandlung des Herz-Kreislauf-Schocks, insbesondere des kardiogenen Schocks	
	Mitbehandlung des Multiorgan-Dysfunktions-Syndroms	
Diagnostische Verfahren in der Kardiologie		
	EKG als 12-Kanableitung einschließlich zusätzlicher Vr4/V7-Ableitungen, Vektorkardiographie	
	Langzeit-EKG für spezielle kardiologische Fragestellungen	100
	Langzeitblutdruckmessung für spezielle kardiologische Fragestellungen	
	Belastungs-Untersuchungen als standardisiertes Belastungs-EKG einschließlich Spiroergometrie	
Telemonitoring		
Echokardiographie		
Physikalische Grundlagen und Technik der Echokardiographie		
	B-/M-Modus- und Doppler-/Duplex-Echokardiographie, davon	
	- transthorakal	400
	- transösophageal	50
	Stress-Echokardiographie	20
	Rechts- und Linksherz-Kontrast-Echokardiographie, Gewebedoppler-Echokardiographie	
	Ultraschallgestützte Perikardpunktion und -drainage	
	Duplex-Sonographie der Gefäße der Extremitäten, des Retroperitoneum und des Mediastinum	
Rhythmologie		
	Diagnostische Verfahren und Techniken in der klinischen Elektrophysiologie, z. B. Belastungsuntersuchungen, Karotisdrukversuch, Kipptischuntersuchung, Evaluierung des autonomen Nervensystems, pharmakologische Testungen, invasive elektrophysiologische Diagnostik, Ereignisrekorder	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Nichtinvasive Behandlung von Rhythmusstörungen einschließlich der Nachsorge von Patientinnen und Patienten mit aktiven Herzrhythmusimplantaten und nach Katheterablation	
	Planung und Durchführung der Resynchronisationstherapie, insbesondere Kardioversion, Defibrillation und antitachykardem Pacing bei tachykarder Herzrhythmusstörung einschließlich Analgosedierung und Monitoring	25
	Applikation von Schrittmachersonden	25
	Indikationsstellung für Devices und Nachsorge aktiver Herzrhythmusimplantate, z. B. Ereignisrekorder, Ein-, Zwei- und Dreikammer-Herzschrittmacher, implantierbare Defibrillatoren	100
	Mitwirkung bei invasiven elektrophysiologischen Untersuchungen und bei Interventionen einschließlich Katheterablationen	25
	Mitwirkung bei der Implantation von Ereignisrekordern, Ein-, Zwei- und Dreikammer-Herzschrittmachern und aktiven Herzrhythmusimplantaten	25
Herzkatheter-Diagnostik und koronare, kardiale und vaskuläre Interventionen		
Physikalische Grundlagen		
	Durchführung und Befunderstellung diagnostischer Herzkatheterverfahren	
	Invasive Blutdruck- und Koronarflussmessung	
	Erkennung und Behandlung von Katheterkomplikationen	
	Berechnung komplexer Kreislaufgrößen und Shunts	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung selektiver Koronarangiographien einschließlich Bypass-Darstellung und Laevokardiographie	200
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Rechtsherzkatheterisationen	20
Kathetergestützte interventionelle Herzklappen-therapie		
Interventioneller Verschluss von persistierendem Foramen Ovale (PFO), Vorhofseptumdefekt (ASD) und Ventrikelseptumdefekt (VSD) sowie des linken Vorhofes (LAA)		
Gefäß-Stenting, z. B. Aorta, periphere Arterien, Karotisarterien, Nierenarterien		
Renale Denervierung		
	Indikationsstellung zu intrakoronaren Diagnosemethoden, z. B. intravaskulärer Ultraschall (IVUS), fraktionale Flussreserve (FFR), optische Kohärenz-Tomographie (OCT)	
	Blutstillung nach invasiver Diagnostik	
	Indikationsstellung zur Myokardbiopsie einschließlich Befundinterpretation	
	Indikationsstellung zur elektiven und akuten perkutanen Koronarintervention (PCI)	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Mitwirkung bei Koronarinterventionen einschließlich kathetergestützter Klappenintervention, Verschluss von persistierendem Foramen Ovale (PFO), Vorhofseptumdefekt (ASD) und Ventrikelseptumdefekt (VSD) sowie des linken Vorhofohrs (LAA), davon	50
	- im Rahmen von Notfällen bzw. der Therapie eines akuten Koronarsyndroms (AKS)	15
Magnetresonanztomographie des Herzens		
Technische Grundlagen		
Messungen der kardialen Muskelmasse, der Volumina, der Ejektionsfraktionen und des Flussimaging		
Magnetresonanztomographie der großen Gefäße		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation der kardialen MRT	40
	Mitwirkung bei der Untersuchung und Befunderstellung der kardialen MRT	10
Computertomographie des Herzens		
Technische Grundlagen		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation der kardialen CT	50
Nuklearkardiologie		
Technische Grundlagen		
Radionuklide und Isotope		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation nuklearkardiologischer Untersuchungen	
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

13 Gebiet Innere Medizin

13.9 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie

(Nephrologe/Nephrologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 36 Monate in Innere Medizin und Nephrologie abgeleistet werden, davon <ul style="list-style-type: none"> ○ müssen 6 Monate in der Dialyse abgeleistet werden • müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Nephrologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Nephrologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analgesedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechsellentgleisungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- zentralvenöse Zugänge	
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Angiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen	
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen		
	Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen	
	Behandlung des Diabetes mellitus	
Gastroenterologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege		
	Internistische Basisbehandlung von Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien	
Kardiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs	
Pneumologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen	
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		
Rheumatologische Basisbehandlung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates		
	Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates	
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Nephrologie		
Nephrologie		
Prävention, Differentialdiagnose, Therapieoptionen und Rehabilitation von nephrologischen Erkrankungen		
	Behandlung pulmo-, kardio- und hepatorener Syndrome	
Management von Patientinnen und Patienten vor und nach Nierentransplantation oder Organspende		
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit unkompliziertem Verlauf nach Nierentransplantation	
Therapieoptionen bei kompliziertem Verlauf nach Nierentransplantation		
	Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen des Urogenitaltraktes, insbesondere	
	- primäre und sekundäre Glomerulonephritis	
	- nephrotisches Syndrom	
	- akute und chronische tubulo-interstitielle Nierenkrankheiten	
	- tubuläre Partialfunktionsstörungen	
	- komplizierte Infekte des Urogenitaltraktes	
	Behandlung von Systemerkrankungen mit Nierenbeteiligung, insbesondere	
	- Kollagenosen	
	- Vaskulitiden	
	- sekundäre Amyloidose	
	Behandlung gutartiger Tumore des Urogenitaltraktes und der Nebenniere	
	Mitbehandlung von Malignomen des Urogenitaltraktes und anderen Malignomen mit Nierenbeteiligung im interdisziplinären Team	
	Behandlung genetischer Erkrankungen mit Nierenbeteiligung, insbesondere Zystenerkrankungen	
	Behandlung von Nierenerkrankungen in der Schwangerschaft	
	Behandlung und Rehabilitation bei arterieller Hypertonie, insbesondere schwerer Verlaufsformen und ihrer Folgeerkrankungen	
	Behandlung vital bedrohlicher Zustände mit renaler Beteiligung einschließlich Indikationsstellung zu interventionellen Eingriffen	
	Legen eines transurethralen und/oder suprapubischen Katheters	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Behandlung komplexer Störungen des Wasser- und Elektrolythaushalts sowie des Säure-Basen-Haushalts	
	Behandlung von Störungen der endokrinen Regulation bei Nierenfunktionsstörungen	
Fehlbildungen und anatomische Varianten des Urogenitaltraktes		
	Behandlung des akuten Nierenversagens einschließlich der Nierenersatztherapie, auch bei Sepsis und Multiorganversagen	
	Behandlung der chronischen Nierenkrankheit und ihrer Folgeerkrankungen einschließlich der Nierenersatztherapie	
	Indikationsstellung, Management und Beurteilung von passageren und permanenten Dialysezugängen einschließlich Shuntoperationen und Implantation von Peritonealdialyse-Kathetern	
	Anlage von Kathetern zur extrakorporalen Therapie	50
	Nephrologische Ultraschalldiagnostik	
	- B-Modus-Sonographie der Transplantatniere	150
	- B-Modus-Sonographie der Schilddrüse und der Nebenschilddrüsen	100
	- Duplex-Sonographie der abdominellen, retroperitonealen und mediastinalen Gefäße	100
	- Duplex-Sonographie der Extremitätengefäße einschließlich Dialysehunts, davon	
	- arteriell	100
	- venös	100
	- transthorakale B-/M-Modus-/Doppler-/Duplex-Echokardiographie	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation der Kapillarmikroskopie	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
Urinmarker zur Nierenfunktionsprüfung		
	Durchführung und Befunderstellung der mikroskopischen Untersuchung des Urinsediments einschließlich der Phasenkontrastmikroskopie	
	Durchführung und Interpretation von Nierenbiopsien	20
	Durchführung therapeutischer extrakorporaler Eliminationsverfahren, insbesondere Lipidapherese, Plasmapherese und Immunadsorption, z. B. bei Systemerkrankungen und Vergiftungen	30
	Durchführung einschließlich Indikation und Beendigung der Nierenersatztherapie, davon	
	- intermittierende und kontinuierliche Hämodialyse, Hämofiltration und Hämodiafiltration	2.000
	- intermittierende und kontinuierliche Peritonealdialyse	100
	Schulung und Beratung zu Ernährung, Diätetik und medikamentöser Therapie, insbesondere bei	
	- chronischer Nierenkrankheit	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- akutem Nierenversagen	
	- Intoxikation	
	- arterieller Hypertonie	
	Indikationsstellung zu interventionellen Eingriffen zur Behandlung der arteriellen Hypertonie	
	Interdisziplinäre Indikationsstellung für chirurgische und strahlentherapeutische Behandlungsverfahren	

13 Gebiet Innere Medizin

13.10 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie

(Pneumologe/Pneumologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 36 Monate in Innere Medizin und Pneumologie abgeleistet werden • müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Pneumologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumortherapie		
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analgesedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechsellentgleisungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	
	- zentralvenöse Zugänge	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Angiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen	
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen		
	Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen	
	Behandlung des Diabetes mellitus	
Gastroenterologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege		
	Internistische Basisbehandlung von Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien	
Kardiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs	
Nephrologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen		
	Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen	
Rheumatologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates		
	Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Pneumologie		
Pneumologie		
Prävention, Differentialdiagnose, Therapieoptionen, Rehabilitation und Nachsorge von Erkrankungen und Tumoren der Atmungsorgane		
	Diagnostik und konservative Therapie von pneumologischen Erkrankungen, davon	
	- der Atemwege, insbesondere Asthma, chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Bronchiektasien	
	- der Lunge, insbesondere diffuse parenchymatöse Erkrankungen, Lungenemphysem	
	- des Lungenkreislaufs, insbesondere pulmonale Hypertonie, Lungenembolie, Vaskulitiden	
	- des Mediastinum, insbesondere Mediastinitis	
	- der Pleura, insbesondere Pneumothorax, Pleuritis und Pleuraempyem	
	- der Atempumpe, insbesondere bei thorakalen Deformitäten, neuromuskulären Erkrankungen, Atemantriebsstörungen	
	Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Rehabilitation von schlafbezogenen Atmungsstörungen, insbesondere obstruktive und zentrale Schlafapnoe, Hypoventilationssyndrome	
	Vorsorge, Früherkennung, Diagnostik, konservative Therapie und Rehabilitation thorakaler Tumorerkrankungen, insbesondere	
	- Lungenkarzinom	
	- pulmonale Metastasen anderer Tumore	
	- Pleuramesotheliom und andere pleurale Tumore	
	- mediastinale Tumore	
	- Tumore der Brustwand, Sarkome, Lymphome	
	- nicht-maligne intrathorakale Tumore	
	Vorsorge, Früherkennung, Diagnostik, konservative Therapie und Rehabilitation infektiologischer Erkrankungen der Atmungsorgane, insbesondere	
	- Pneumonie	
	- Lungenabszess	
	- Virus-, Pilz- und parasitäre Infektionen	
	- Tuberkulose	
	- nicht-tuberkulöse Mykobakteriosen	
	Vorsorge, Früherkennung, Diagnostik, konservative Therapie und Rehabilitation facharztkompetenzbezogener allergologischer und immunologischer Erkrankungen	
	Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Rehabilitation iatrogenen sowie durch Arbeitsplatz- und Umwelteinflüsse verursachte Erkrankungen, insbesondere durch inhalative Noxen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Behandlung respiratorischer Notfälle, insbesondere akute Exazerbation chronischer Lungenerkrankungen sowie Notfallbehandlung von restriktiven und obstruktiven Lungenerkrankungen, neuromuskulären Erkrankungen, Thoraxschmerzen, akuter Dyspnoe, pulmonale Blutung, akute inhalative Lungenschäden, Thoraxtrauma	
	Mitbehandlung von Schwangeren mit pneumologischen Erkrankungen	
Diagnostische Verfahren in der Pneumologie		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Laboruntersuchungen pneumologischer einschließlich allergologisch-immunologischen Erkrankungen	
	Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane einschließlich Rhinomanometrie, Peak Flow Monitoring, insbesondere	
	- Ganzkörperplethysmographie	
	- Bestimmung des CO-Transfer-Faktors	
	- Untersuchung von Atempump-Funktion und Atemmechanik	
	- unspezifische Hyperreagibilitätstestung der Atemwege	
	- Atemgasmessung	
	- Blutgase und Säure-Basen-Haushalt	
	- kardiopulmonale Belastungsuntersuchungen einschließlich Spiro-Ergometrie	
Untersuchungen des Lungenkreislaufs einschließlich Rechtsherzkatheter		
	Unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner, intrakutaner und inhalativer Tests	
	B-Modus-Sonographie der Thoraxorgane (ohne Herz)	100
	Transthorakale B-/M-Modus-/Doppler-/Duplex-Echokardiographie	
Transbronchiale und transösophageale Untersuchungen des Mediastinum und der Lunge		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebenden Verfahren	
Endoskopische Verfahren		
Bronchoskopie mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren		
Thorakoskopie		
Biopsietechniken		
	Flexible Bronchoskopie, davon	100
	- mit bronchoalveolärer Lavage	25
Komplexe bronchologische Verfahren, z. B. Ventile, Stents, Coils, Thermoplastie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Bronchoskopisches Sekretmanagement, Blutstillung, Fremdkörperentfernung und Rekanalisation bei stenotischen Bronchien	
Schlafmedizinische Diagnostik		
Polysomnographien		
	Kardiorespiratorische Polygraphien	
Beatmung		
Extrakorporale Gasaustauschverfahren, nasaler Hochfluss Sauerstoff		
	Invasive und nicht-invasive Beatmungstherapie einschließlich der Beatmungsentwöhnung/-beendigung und Mitbehandlung außerklinisch beatmeter Patientinnen und Patienten	
	Einstellung und Überwachung nächtlicher Überdrucktherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen	
Therapeutische Maßnahmen in der Pneumologie		
	Indikationsstellung zu thoraxchirurgischen Verfahren einschließlich Lungenvolumenreduktion und Lungentransplantation, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
	Pleurodeseverfahren	
	Patientenschulung, insbesondere Tabakentwöhnung	
	Medizinische Trainingstherapie	
	Einleitung und Überwachung physiotherapeutischer Atemtherapie	
	Behandlung von tracheotomierten Patientinnen und Patienten, insbesondere bei Langzeitbeatmung	
	Inhalationstherapie	
	Langzeitsauerstofftherapie	
	Erstellung eines Therapieplanes und Hyposensibilisierung allergischer Erkrankungen	
Alternative therapeutische Verfahren zur Behandlung schlafbezogener Atmungsstörungen		
Medikamentöse Tumortherapie und Supportivtherapie		
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen, interventionellen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren	
	Regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen, davon	
	- Falldarstellungen	20
Pharmakologie und Wirkungsweise medikamentöser Tumortherapie		
	Indikationsstellung zur medikamentösen Tumortherapie unter Berücksichtigung von Komorbiditäten	
	Planung und Überwachung der medikamentösen Therapie bei Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Prävention, Erkennung und Behandlung spezifischer Nebenwirkungen von Tumortherapeutika	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Medikamentöse Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Tumoren der Facharztkompetenz in Behandlungsfällen, davon	100
	- zytostatisch	
	- zielgerichtet	
	- immunmodulatorisch	
	- antihormonell	
Aspekte der Nachsorge bei medikamentöser Tumorthherapie		
Grundlagen der Supportivtherapie und Rehabilitation bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes		
	Prophylaktische und interventionelle Supportivtherapie, insbesondere Antiemese, Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung, Infektionsprophylaxe und Therapie von Infektionen, Antikoagulation	
	Palliativmedizinische Betreuung bei Patientinnen und Patienten mit lebenslimitierenden pneumologischen Krankheiten	
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

13 Gebiet Innere Medizin

13.11 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie

(Rheumatologe/Rheumatologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.
Weiterbildungszeit	72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 36 Monate in Innere Medizin und Rheumatologie abgeleistet werden • müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme, frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin, frühestens nach Absolvierung von 24 Monaten Weiterbildung, abgeleistet werden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Rheumatologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung	
	Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen	
	Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit	
	Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung	
	Begutachtung der Pflegebedürftigkeit	
	Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention	
Grundlagen der medikamentösen Tumorthherapie		
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende	
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin		
	Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall	
	Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere	
	- respiratorische Insuffizienz	
	- Schock	
	- kardiale Insuffizienz	
	- akutes Nierenversagen	
	- sonstiges Ein- und Mehrorganversagen	
	- Koma und Delir	
	- Sepsis	
	- Intoxikationen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	
	Analgesedierung von intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten	
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Therapie von Stoffwechsellentgleisungen	
	Notfallsonographie	
	Notfallbronchoskopie	
	Passagere Schrittmacheranlage	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere	
	- zentralvenöse Zugänge	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- arterielle Gefäßzugänge	
	Endotracheale Intubation	
Infektionen im Gebiet Innere Medizin		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Vorsorge und Behandlung häufiger Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin		
	Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder	
Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge		
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites	
	B-Modus-Sonographie der Schilddrüse	
	EKG	
	Langzeit-EKG	
	Ergometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	
	B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege	400
	Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen	
Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen		
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin		
	Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites	
	Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans	
	Infusionstherapie	
	Transfusions- und Blutersatztherapie	
Angiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen	
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen		
	Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen	
	Behandlung des Diabetes mellitus	
Gastroenterologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege		
	Internistische Basisbehandlung von Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege	
Geriatrische Basisbehandlung		
Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit		
	Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität	
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien	
Kardiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs	
Nephrologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen		
	Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen	
Pneumologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen	
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Rheumatologie		
Rheumatologie		
Differentialdiagnose, Therapieoptionen, Langzeitbetreuung und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Gelenkerkrankungen, inflammatorischer/immunologischer Systemerkrankungen, insbesondere Kollagenosen, Vaskulitiden, autoinflammatorische Syndrome, Immundefekte und ihre Komorbiditäten		
Transition im Kontext der zugrunde liegenden Erkrankung		
Rheumatische Systemerkrankungen		
	Therapiesteuerung anhand diagnosespezifischer Funktions- und Aktivitätsindizes bei rheumatischen und entzündlich-systemischen Erkrankungen	
Stoffwechselbedingte, kristall-induzierte und endokrine rheumatische Krankheiten und Osteopathien		
	Mitbehandlung von endokrinen und metabolischen Erkrankungen mit rheumatischer Symptomatologie	
	Diagnostik und konservative Therapie sowie Langzeitbetreuung von Kristallarthritis sowie der Osteoporose und Osteomalazie	
Degenerative rheumatische und muskuloskeletale Erkrankungen		
Therapieoptionen bei degenerativen rheumatischen und muskuloskeletalen Erkrankungen		
Rheumatologisch bedingte Infektionen		
	Diagnostik und konservative Therapie von rheumatologischen Gelenk- und Weichteilinfektionen	
	Prophylaxe und Behandlung von Infektionen unter immunmodulatorischen oder immunsuppressiven Therapien	
Fibromyalgie und rheumatische Schmerz-Syndrome		
	Behandlung von Fibromyalgie und Schmerz-Syndromen am Bewegungssystem	
Multimodales Therapiekonzept		
	Medikamentöse Therapie zur Distanzierung von Schmerzen bei rheumatischen und muskuloskeletalen Erkrankungen	
	Einleitung, Verordnung und Steuerung physikalischer und funktioneller Behandlung	
	Einleitung, Verordnung und Überwachung der Hilfsmittelversorgung	
	Patientenberatung und -schulung	
	Indikationsstellung und Einleitung psychotherapeutischer Interventionen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Strukturierte Schulungsprogramme bei rheumatischen und muskuloskelettalen Erkrankungen		
Rehabilitation		
Methoden der medizinischen und beruflichen Rehabilitation einschließlich der sozialmedizinischen Besonderheiten bei rheumatischen und muskuloskelettalen Krankheiten sowie rehabilitationsspezifischer Diagnostik		
	Indikationsstellung und Einleitung von Leistungen zur Rehabilitation, Verordnung von Nachsorgeleistungen, Einleitung und Steuerung der stufenweisen Wiedereingliederung	
Rheumatologische Labordiagnostik		
Prinzipien der laborchemischen Präanalytik, Kontrolle von Testbedingungen, Validierung von Laborbefunden und Postanalytik, Plausibilitätskontrolle und Befunderstellung		
Grundsätze des Labormanagements		
	Differenzierte Indikationsstellung, Durchführung und Befunderstellung von Laboruntersuchungen zur Diagnostik und zum Monitoring von rheumatischen und muskuloskelettalen Erkrankungen, davon	
	- Immunnephelometrie und/oder Immunturbidimetrie	
	- Immunoassay	
	- Dot-Blot oder Line-Immunoassay	
	- Immunfluoreszenztest	
	Befundinterpretation infektionsserologischer Untersuchungen	
	Durchführung und Befundinterpretation der serologischen und/oder molekularbiologischen Untersuchung von genetischen Markern, insbesondere humane Leukozytenantigen (HLA)-Merkmale	
	Mikroskopische Untersuchung von Gelenkflüssigkeit auf zelluläre und kristalline Bestandteile	
Bildgebende Verfahren		
	Sonographie des Bewegungsapparates einschließlich Farbdopplersonographie	200
	Duplex-Sonographie zur Akutdiagnostik der Vaskulitiden	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung der Osteodensitometrie mit Doppelröntgenabsorptiometrie (DEXA)	50
	Kapillarmikroskopie	50
Interventionen		
	Intra- und periartikuläre Punktionen, Injektionen und/oder Infiltrationen	100
	Immunmodulatorische und immunsuppressive Behandlungen einschließlich Infusionsbehandlung	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personaleinschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

14 Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

14.1 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

(Kinder- und Jugendarzt/Kinder- und Jugendärztin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Nachsorge aller körperlichen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode bis zur Transition in eine Weiterbetreuung.
Weiterbildungszeit	<p>60 Monate Kinder- und Jugendmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen <p>80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § Absatz 8 in Psychosomatische Grundversorgung</p>

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Kinderheilkunde besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Erkennung und Einleitung von Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch	
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit einschließlich Fallkonferenzen, auch mit Kindergemeinschaftseinrichtungen, Beratungsstellen und Behörden	
	Diagnostik und Therapie bei Schlafstörungen	
	Erkennung von akut abklärungsbedürftigen Symptomkomplexen (red flags)	
Normale und pathologische Entwicklung von der Geburt bis zum Abschluss der somatischen, psychischen, mentalen und sozialen Reife		
Transition im Kontext der zugrunde liegenden Erkrankung		
	Indikationsstellung zur Verlegung in eine fachlich spezialisierte Einrichtung einschließlich der vorgeburtlichen Verlegung bei schweren Erkrankungsverläufen, z. B. Organversagen, onkologische Erkrankung, extreme Unreife, schwere Fehlbildung, schwerer Immundefekt	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Pharmakotherapie in den verschiedenen Altersabschnitten einschließlich der Indikationsstellung zur zulassungsüberschreitenden Anwendung (Off-label use)	
	Analgosedierung bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen	
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Alters-, geschlechts- und kulturspezifische Aspekte in Symptomatologie und Therapie		
Gesunde Ernährung		
	Prävention, Diagnostik und Therapie von Ernährungsstörungen, insbesondere der Adipositas	
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Entwicklungs- und Sozialpädiatrie		
	Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Nachsorge von Entwicklungsstörungen und Behinderungen	
	Klinische Beurteilung von Wachstum, körperlicher, psychomotorischer und psychosozialer Entwicklung	
	Entwicklungsdiagnostik einschließlich Anwendung und Beurteilung von Testverfahren	
Psychische und psychosomatische Störungen und Verhaltensstörungen		
	Basisbehandlung psychischer, somatoformer und psychosomatischer Anpassungs-, Regulations- und Verhaltensstörungen	
Notfälle und Intensivmedizin		
Notfall- und intensivmedizinisch relevante Symptome, Krankheitsbilder und Differentialdiagnosen		
	Intensivmedizinische Basisbehandlung einschließlich endotrachealer Intubation sowie Punktionen von Körperhöhlen	
	Behandlung von Vergiftungen	
	Legen zentralvenöser Zugänge	
Neonatologische Erkrankungen		
Erkrankungen und Komplikationen der Neonatalperiode		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Primärversorgung und Reanimation von Früh- und Neugeborenen einschließlich der Basisbeatmungstechniken	
	Beurteilung der Reife von Früh- und Neugeborenen	
	Diagnostik und Therapie wesentlicher neonatologischer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung sowie der Einleitung von rehabilitativen Maßnahmen	
	Neurologische Beurteilung und Diagnostik bei Früh- und Neugeborenen	
	Ernährungsplanung bei Früh- und Neugeborenen einschließlich parenteraler Ernährung	
Besondere Aspekte der Jugendmedizin		
Jugendspezifische Morbidität und Risikoverhalten sowie weiterführende Therapieoptionen im Erwachsenenalter		
	Erkennung und Einschätzung von Experimentierverhalten in Abgrenzung zu Risikoverhalten, nicht suizidalem selbstverletzenden Verhalten und Suizidalität einschließlich der Beratung	
	Erkennung von Suchterkrankungen und Einleitung von weiterführenden Maßnahmen	
	Spezifische jugendmedizinische Diagnostik	
	Prävention einschließlich Krankheitsfrüherkennungsuntersuchungen für Jugendliche	
Notfallkontrazeption		
Sexuell übertragbare Erkrankungen		
	Therapie und Beratung Jugendlicher und Heranwachsender unter Berücksichtigung des Rechts auf Entscheidung/Mitentscheidung und der Schweigepflicht	
Normaler Ablauf und Varianten der pubertären Entwicklung der Geschlechter (biologisch/mental/psychosozial)		
	Bestimmung der Pubertätsstadien	
	Therapie und Begleitung von Jugendlichen mit chronischer, behindernder und prognostisch ungünstiger Erkrankung unter Berücksichtigung von Akzeptanz, Compliance und jugendaltersspezifischem Verhalten	
Erkrankung des Respirationstraktes		
Erkrankungen der Atemwege und der Lunge		
	Diagnostik und Therapie häufiger pneumologischer Erkrankungen einschließlich der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
	Mitbehandlung komplexer pneumologischer Erkrankungen	
	Durchführung und Befunderstellung von Lungenfunktionstests einschließlich Spirometrie und Fluss-Volumenkurve unter Einbezug von Maßnahmen der Adhärenz	25
	Anleitung von Inhalationstechniken und Demonstration atemerleichternder Übungen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Allergien		
Grundlagen allergologischer Erkrankungen		
Differentialdiagnostik atopischer Erkrankungen		
	Durchführung und Befunderstellung von Prick-Tests	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation labor-gestützter Diagnostik	
	Durchführung der spezifischen Immuntherapie	
	Therapie der Anaphylaxie gemäß Schweregrad einschließlich des anaphylaktischen Schocks	
Infektionskrankheiten		
Infektiöse Erkrankungen		
	Diagnostik und Therapie von Infektionserkrankungen und Infektionen von Organsystemen einschließlich der Sepsis	
	Management bei therapieresistenten Erregern	
	Präventivmaßnahmen bei Infektionserkrankungen unter Berücksichtigung von Ansteckungsmodus, Inkubationszeit und Prodromi einschließlich der Isolationspflichtigkeit	
	Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz	
Erkrankungen der endokrinen Organe/Diabetologie		
Endokrine Erkrankungen		
	Basisbehandlung endokriner Erkrankungen einschließlich der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
	Behandlung des Diabetes mellitus	
	Behandlung von häufigen Schilddrüsenerkrankungen	
	Diagnostik und konservative Therapie des Maldeszen-sus Testis	
	Mitbehandlung seltener oder komplexer endokrinologischer Erkrankungen	
Metabolisches Syndrom		
Erkrankungen des Verdauungstraktes		
Krankheiten der Verdauungsorgane		
	Diagnostik und Basistherapie von Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen der Verdauungsorgane, auch bei funktionellen Störungen einschließlich der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
	Mitbehandlung komplexer gastroenterologischer Erkrankungen	
	Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen des Verdauungstraktes	
Hämatologische und onkologische Erkrankungen		
Hämatologische, onkologische und hämostaseologische Erkrankungen		
	Behandlung häufiger hämatologischer und hämostaseologischer Erkrankungen einschließlich der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Mitbehandlung onkologischer, komplexer hämatologischer, und hämostaseologischer Erkrankungen	
	Management bei dauerhaften zentralvenösen Zugängen, z. B. Port, Hickman, Broviac	
Primäre und sekundäre Immundefekte und Dysregulationen		
Angeborene und erworbene Störungen des Immunsystems		
	Mitbehandlung bei Immundefekten und Dysregulationen sowie unter Immunsuppression einschließlich der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems		
Angeborene oder erworbene Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs		
	Erkennung abklärungsbedürftiger kardialer Symptome	
	Mitbehandlung kardiologischer Erkrankungen einschließlich der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
Erkrankungen der Nieren und der ableitenden Harnwege		
Akute und chronische Erkrankungen der Niere und der ableitenden Harnwege		
	Behandlung häufiger nephro-urologischer Erkrankungen einschließlich der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
	Diagnostik und konservative Therapie von Miktionsstörungen und Inkontinenz	
	Mitbehandlung komplexer Erkrankungen der Nieren und der ableitenden Harnwege	
	Behandlung akuter Störungen des Wasser-, Elektrolyt- und Säure-Basen-Haushaltes	
	Behandlung des Bluthochdrucks	
Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems und des neuromuskulären Systems		
Neuropädiatrische Erkrankungen		
	Diagnostik und Therapie häufiger neuropädiatrischer Erkrankungen einschließlich der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
	Mitbehandlung komplexer neuropädiatrischer Erkrankungen	
	Diagnostik und Therapie bei Gelegenheitsanfällen und des Krampfanfalls bei Fieber	
	Diagnostik und Therapie des Kopfschmerzes	
Rheumatische Erkrankungen		
Entzündlich-rheumatische Systemerkrankungen		
	Indikationsstellung und Überwachung von Physiotherapie, Ergotherapie einschließlich der Hilfsmittelversorgung	
	Basisbehandlung von Patientinnen und Patienten mit häufigen rheumatischen Erkrankungen und Systemerkrankungen einschließlich der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Mitbehandlung komplexer rheumatischer Erkrankungen und Systemerkrankungen	
Stoffwechselerkrankungen		
Angeborene Stoffwechselerkrankungen		
Zielerkrankungen des Neugeborenen Screenings		
	Einleitung einer Notfalltherapie	
	Mitbehandlung angeborener Stoffwechselerkrankungen	
Chirurgisch zu behandelnde Krankheitsbilder		
Chirurgische Krankheitsbilder, Fehlbildungen, Verletzungen und Verbrennungen einschließlich operativer und konservativer Therapieverfahren		
	Diagnostik von chirurgischen Krankheitsbildern, Einleitung der weiterführenden operativen Therapie sowie Weiterbehandlung	
Erkrankungen der Haut		
Hauterkrankungen und Hautmanifestationen von Systemerkrankungen		
	Diagnostik und Therapie häufiger Hauterkrankungen	
	Mitbehandlung komplexer Hauterkrankungen	
Erkrankungen des Bewegungsapparates		
Erkrankungen und Funktionseinschränkungen des Bewegungsapparates		
	Diagnostik und konservative Therapie von Erkrankungen und Funktionseinschränkungen des Bewegungsapparates	
Prävention		
	Organisation und Durchführung von primären bis tertiären Präventionsmaßnahmen	
	Spezifische Impfberatung auf Grundlage der STIKO-Empfehlungen	
	Früherkennungsuntersuchungen in den verschiedenen Altersstufen, davon	
	- im Säuglingsalter (U2-U6)	30
	- im Kindesalter (U7-U9)	30
	- im Schul- sowie Jugendalter (z. B. J1)	5
	Stoffwechselscreening bei Neugeborenen einschließlich Tracking	
	Neugeborenenhörscreening einschließlich Tracking	
	Prävention von System- und Organerkrankungen	
	Beratung bezüglich toxikologischer und umweltmedizinischer Faktoren	
	Beratung zur Unfallprävention	
Diagnostische Verfahren		
	Sonographie einschließlich Dopplertechnik	
	- des Abdomens und des Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane	200
	- der Nieren und ableitenden Harnwege	100

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- des Gehirns	100
	- der Gelenke und Weichteile	50
	- der Säuglingshüfte	100
	- der Schilddrüse	50
	Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial (Urin, Liquor, Blu)	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation bildgebender und funktioneller Verfahren sowie weiterer technischer Untersuchungsverfahren	
	Standardisierte Untersuchungen der Sprache und des Sprechens	
	Richtungsweisende Untersuchungen des Seh- und Hörvermögens mit standardisierten Methoden, z. B. Tonschwellenaudiometrie	
	Langzeitblutdruckmessung	
	EKG	
Elektroenzephalogramm		

14 Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

14.1.1 Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie

(Kinder- und Jugend-Hämatologe und -Onkologe/Kinder- und Jugend-Hämatologin und -Onkologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie baut auf der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Hämatologie und -Onkologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie		
Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie		
	Diagnostik bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen, Tumorerkrankungen und hämostaseologischen Erkrankungen unter Berücksichtigung immunologischer und (molekular-) genetischer Untersuchungsverfahren	
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Therapieverfahren sowie deren prognostische Beurteilung	
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit einschließlich regelmäßiger Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen, davon	
	- Falldarstellungen	20
	Management multimodaler Therapiestudien	
	Aufklärung und situationsgerechte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen einschließlich psychosozialer Aspekte bei lebensbedrohlichen oder fortgeschrittenen onkologischen und hämatologischen Erkrankungen	
Hämatologisch-onkologische Erkrankungen und Tumorerkrankungen		
	Weiterführende Diagnostik einschließlich Stadieneinteilung und konservative Therapie solider Tumoren	
	Vorbeugung, Diagnostik und Therapie angeborener und erworbener Blutgerinnungsstörungen einschließlich hämorrhagischer Diathesen und Beurteilung von Blutungs- und Thromboemboliegefährdung	
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von benignen Erkrankungen des Blutes und der blutbildenden Organe	
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von malignen Erkrankungen des Blutes und der blutbildenden Organe	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Autologe und allogene Stammzelltransplantation		
	Indikationsstellung zur Stammzelltransplantation	
	Behandlung von bakteriellen, viralen und mykotischen Infektionen	
	Notfalltherapie, z. B. bei Tumorlyse, Einflusstauung, Intoxikation, Paravasat, Sepsis	
	Nachsorge und Einleitung von rehabilitativen Maßnahmen	
	Therapie von Rezidiven und Therapie-Folgeschäden	
Untersuchungs- und Behandlungsverfahren		
	Punktionen und Biopsien des Knochenmarks	30
	Zytologische Beurteilung von Ausstrich,- Tupf- oder Quetschpräparaten des Knochenmarks	100
	Punktion des Liquorraums, auch mit intrathekaler oder intraventrikulärer Instillation chemotherapeutischer Medikamente	50
	Sonographische Untersuchungen bei hämatologischen und onkologischen Erkrankungen	100
	Transfusion von Blut und Blutbestandteilen	
	Spezielle palliativmedizinische Betreuung bei Patientinnen und Patienten mit Systemerkrankungen und malignen Tumoren	
Medikamentöse Tumortherapie und Supportivtherapie		
Pharmakologie und Wirkungsweise medikamentöser Tumortherapie		
	Indikationsstellung zur medikamentösen Tumortherapie unter Berücksichtigung von Komorbiditäten	
	Planung und Überwachung der medikamentösen Therapie bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes einschließlich der Prävention, Erkennung und Behandlung spezifischer Nebenwirkungen von Tumortherapeutika	
	Medikamentöse Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Tumoren des Fachgebietes in Behandlungsfällen, davon	100
	- zytostatisch	
	- zielgerichtet	
	- immunmodulatorisch	
	- antihormonell	
Grundlagen der Supportivtherapie bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes		
	Prophylaktische und interventionelle Supportivtherapie, insbesondere Antiemese, Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung, Infektionsprophylaxe und Therapie von Infektionen, Antikoagulation	

14 Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

14.1.2 Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie

(Kinder- und Jugend-Kardiologe/Kinder- und Jugend-Kardiologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder-Kardiologie baut auf der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Kardiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Kardiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Kardiologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Kardiologie		
Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Kardiologie		
	Beratung bei prä- und postoperativen Zuständen und ihre medikamentösen, operativen und katheterinterventionellen korrektiven bzw. palliativen Behandlungsmöglichkeiten einschließlich Herz- und Herz-Lungen-Transplantation unter Berücksichtigung ihrer kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen, Risiken und Limitationen	
Intrauterine Therapieoptionen und Prognose von fetalen kardiovaskulären Fehlbildungen und Arrhythmien		
Primäre und sekundäre Prävention kardiovaskulärer Erkrankungen einschließlich von Herzrhythmusstörungen		
	Diagnostik und Therapie angeborener kardiovaskulärer Fehlbildungen und Erkrankungen	
	Prävention, Diagnostik und Therapie erworbener kardiovaskulärer Erkrankungen	
	Prävention, Diagnostik und weiterführende Therapie der arteriellen Hypertonie	
	Diagnostik und Therapie der pulmonalarteriellen Hypertonie	
	Beurteilung und Testung kardio-pulmonaler und vasculärer Funktionen	
	Diagnostik und weiterführende Therapie der Herzinsuffizienz	
	Differentialtherapie zur Antikoagulation bei kardiovaskulären Erkrankungen	
	Beratung zu Kontrazeption sowie Schwangerschaftsrisiken und -verlauf bei angeborenen und erworbenen Herzerkrankungen	
Diagnostische Verfahren		
	Ergometrie und Spiroergometrie	50
	Auswertung und Interpretation 12-Kanal-EKG	250
	Mitwirkung bei fetaler Echokardiographie	25

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thoraxuntersuchungen mit kardiovaskulärer Pathologie	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation kardiovaskulärer Magnetresonanztomographie und Computertomographie	
	Durchführung und Befunderstellung von	
	- transthorakalen Echokardiographien einschließlich dopplersonographischer Untersuchungen von thorakalen und herznahen Gefäßen	500
	- transösophagealen Echokardiographien	25
	Stress-Echokardiographie und Echo-Kontrastuntersuchung	
Interdisziplinäre Indikation zu nuklearmedizinischen Untersuchungen sowie Beurteilung ihrer diagnostischen Wertigkeit und Limitationen		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Rechts- und Linksherzkatheteruntersuchungen, auch mit Angiokardiographien	50
	Mitwirkung bei Katheterinterventionen des Herzens	30
Herzrhythmusstörungen		
Schrittmacherfunktionen und -typen		
	Indikationsstellung zur Schrittmacher-Therapie, Schrittmacher-Abfrage und Schrittmacher-Programmierung	
	Mitwirkung bei Schrittmacherimplantationen epimyokardial, transvenös	
	Mitwirkung bei Schrittmacherkontrollen	50
	Mitwirkung bei invasiven elektrophysiologischen Untersuchungen und interventionell ablativen Behandlungen	
	Indikationsstellung zur medikamentösen oder interventionell ablativen Behandlungen von Rhythmusstörungen	
	Langzeit-EKG einschließlich Event-Monitoring-Bewertung	200
	Indikationsstellung und Durchführung apparativer antiarrhythmischer Therapie einschließlich mit Automatisiertem Externen Defibrillator (AED), davon	
	- Kardioversionen/Defibrillationen	10
	Diagnostik und Therapie von postoperativen Herzrhythmusstörungen	
Postoperative Therapie		
	Intensivmedizinische Behandlung im postoperativen Verlauf einschließlich maschineller Beatmung unter spezieller Berücksichtigung der hämodynamischen Situation sowie Beatmungsentwöhnung	50
	Spezifische kardiovaskuläre Therapie	
	- der dekompensierten akuten und chronischen Herzinsuffizienz	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- der systemischen Entzündungsreaktion (systemic inflammatory response syndrome)	
	- postoperativer Hämostasestörungen	
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

14 Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

14.1.3 Schwerpunkt Neonatologie

(Neonatologe/Neonatologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Neonatologie baut auf der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.

Weiterbildungszeit	24 Monate Neonatologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
---------------------------	---

Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Neonatologie		
Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Neonatologie		
	Bewertung von Screeningbefunden und Einleitung adäquater Maßnahmen	
Auswirkungen der Pharmakotherapie bei Schwangeren auf das Ungeborene und Neugeborene		
	Teilnahme an Perinataalkonferenzen	
	Mitwirkung an der pränatalen Beratung bei erwarteter Morbidität	
	Erstversorgung von Früh- und Neugeborenen jeden Gestationsalters	
	Gesprächsführung in Bezug auf spezielle Fragestellungen der Neonatologie mit Eltern und im Team, z. B. Aussichtslosigkeit von Therapiemaßnahmen, Therapiezieländerung	
	Palliativmedizinische Betreuung von Frühgeborenen und Reifgeborenen	
	Sterbebegleitung in der Neonatologie	
Neonatologische Notfälle		
	Erstversorgung im Kreißsaal von Neugeborenen und Frühgeborenen mit vitaler Bedrohung, davon	300
	- Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht < 1.500 g	50
Postnatale Adaptation und Störungen der Kreislaufumstellung		
	Durchführung der Hypothermie-Therapie des asphyktischen Neugeborenen	
	Diagnostik, Überwachung und Therapie von Störungen der Adaptation und Kreislaufumstellung	
Störungen der Sauerstoffaufnahme und des Sauerstofftransportes		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgenuntersuchungen im Kontext spezieller neonatologischer Krankheitsbilder und Fragestellungen	
	Diagnostik und Therapie von Störungen der Sauerstoffaufnahme und des Sauerstofftransportes	
	Differenzierte Beatmungstechniken und -entwöhnung einschließlich Surfactantapplikation bei invasiv beatmeten Neugeborenen	50

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Infektionen		
Krankenhaushygienische Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika bei unreifen Frühgeborenen und auf der neonatologischen Intensivstation		
	Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionen im Früh- und Neugeborenenalter	
Neonatologische Krankheitsbilder		
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie komplexer neonatologischer Krankheitsbilder, davon	100
	- bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1.500 g	50
	Pharmakotherapie bei Früh- und Neugeborenen	
	Berechnung enteraler und parenteraler Ernährung einschließlich der Berücksichtigung der Besonderheiten des Knochenstoffwechsels	
Intensivmedizinische Maßnahmen		
Bildgebende Diagnostik auf der neonatologischen Intensivstation unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Erkrankungen sehr unreifer Frühgeborener		
	Sonographie und Dopplersonographie bei neonatologischen Krankheitsbildern auf der Intensivstation und bei unreifen Frühgeborenen	200
Echokardiographien		
	Durchführung intensivmedizinischer Messverfahren und Maßnahmen einschließlich der Beherrschung von Komplikationen	
	Intubation oder intratracheale Surfactantapplikation, davon	30
	- bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1.500 g	20
	Zentrale Venenkatheter einschließlich Nabelgefäßkatheter	20
	Pleuraindrainage	
	Arterienkatheter	
	Periphere Venenkatheter	
	Durchführung und Befunderstellung des amplitudenintegrierten Elektroenzephalogramms (aEEG)	
	Durchführung und Befunderstellung von funktionellen Echokardiographien	
Transportbegleitung, Entlassungsmanagement und Nachsorge		
	Durchführung von Transporten kranker Reifgeborener und sehr unreifer Frühgeborener	
	Entlassungsmanagement und Nachsorge	
Organisation von Netzwerken zur Unterstützung von Familien, sozialmedizinische Nachsorge, Nachbetreuung in sozialpädiatrischen Zentren und Frühfördereinrichtungen, Familienhebamme		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Bewertung von Ergebnissen entwicklungsneurologischer Diagnostik hinsichtlich der Langzeitprognose, speziell nach schweren Erkrankungen während der Neonatalzeit und bei unreifen Frühgeborenen	

14 Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

14.1.4 Schwerpunkt Neuropädiatrie

(Neuropädiater/Neuropädiaterin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Neuropädiatrie baut auf der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Neuropädiatrie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate Weiterbildung in Neurologie und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Neuropädiatrie		
Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Neuropädiatrie		
Richtlinie zur Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls		
	Diagnostik angeborener Störungen der Motorik und der Sinnesfunktionen sowie assoziierter Erkrankungen	
	Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems, der Muskulatur und bei Entwicklungsstörungen	
	Weiterführende Behandlung von Schmerzerkrankungen, insbesondere Kopfschmerzerkrankungen	
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Neuropädiatrische Intensivmedizin		
Stadieneinteilung und Verlauf zerebraler Vigilanzstörungen und intrakranieller Drucksteigerung		
	Neurologische und neurophysiologische Beurteilung intensivmedizinisch betreuter Kinder und Jugendlicher	
	Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms gemeinsam mit einer hierfür qualifizierten Fachärztin oder einem hierfür qualifizierten Facharzt	
Neuropädiatrische Erkrankungen		
Neuroradiologische und neurochirurgische Interventionsverfahren		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie angeborener Erkrankungen und Fehlbildungen des Zentralnervensystems und des peripheren Nervensystems	
	Weiterführende Diagnostik und Therapie infektiöser und autoimmunologischer Erkrankungen des Zentralnervensystems und des peripheren Nervensystems	
	Weiterführende Diagnostik und Therapie neurometabolischer und degenerativer Erkrankungen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Weiterführende Diagnostik und Therapie vaskulärer Erkrankungen des Zentralnervensystems und des peripheren Nervensystems	
	Weiterführende Diagnostik und Therapie zerebraler Krampfanfälle und Epilepsien	
	Weiterführende Diagnostik und Therapie neuromuskulärer und muskulärer Erkrankungen	
Hypoxämie bedingte traumatische und toxische Erkrankungen		
	Behandlung zerebraler Verletzungsmuster einschließlich non-akzidenteller Muster, insbesondere beim Schütteltrauma	
	Weiterführende Diagnostik und Therapie hypoxämisch bedingter traumatischer und toxischer Erkrankungen des Zentralnervensystems und des peripheren Nervensystems	
Tumore des Nervensystems		
	Interdisziplinäre Diagnostik, Nachsorge und Rehabilitation von Tumoren des Nervensystems	
Entwicklungsstörungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von Entwicklungsstörungen	
Neurorehabilitation		
	Einordnung, Beurteilung und Beratung von Behinderungen und ihren psychosozialen Folgen einschließlich der Definition von Rehabilitationszielen und Fördermaßnahmen	
Untersuchungs- und Behandlungsverfahren		
	Elektroenzephalogramm einschließlich amplitudenintegriertem EEG	200
	Mitwirkung bei Polygraphie und neurophysiologischen Untersuchungen, insbesondere Elektromyographie, Elektroneurographie, visuell, somatosensibel, motorisch und akustisch evozierte Potenziale	
	Sonographie des zentralen und peripheren Nervensystems und der Muskulatur	200
	Indikationsstellung und Befundinterpretation radiologischer Untersuchungen, insbesondere Computertomographie und Magnetresonanztomographie	

15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

(Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeut/Kinder- und Jugendpsychiaterin und -psychotherapeutin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation psychischer, psychosomatischer und entwicklungsbedingter Erkrankungen oder Störungen sowie psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und bei Heranwachsenden auch unter Beachtung ihrer Einbindung in das familiäre und soziale Lebensumfeld.
Weiterbildungszeit	60 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Zusatzbezeichnung Psychotherapie besitzen, erhalten auf Antrag die Bezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Begutachtung im Sozial-, Unterbringungs-, Straf- und Familienrecht		
	Gefahreinschätzung, Prävention und Intervention bei Vernachlässigung, körperlicher und psychischer, insbesondere sexueller Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen	
	Indikationsstellung und Umsetzung von deeskalierenden Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen	
Krankheitslehre und Diagnostik		
Entwicklungspsychologie und -psychopathologie		
	Kinder- und jugendpsychiatrische, -psychosomatische und -psychotherapeutische Anamnese und Befunderhebung, Differentialdiagnostik, Verhaltensbeobachtung und Explorationstechnik unter Beachtung einer diagnostischen Klassifikation und der Einbeziehung symptomatischer Erscheinungsformen sowie familiärer, epidemiologischer, schichtenspezifischer und transkultureller Gesichtspunkte einschließlich standardisierter Diagnostik, insbesondere	
	- Theorie- und Fallseminare zur Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden	70

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- dokumentierte Erstuntersuchungen einschließlich Konsiliar- oder Liaisonuntersuchungen	60
Entstehungsbedingungen, Differentialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie bei Heranwachsenden		
Theoretische Grundlagen der Psychotherapie in den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren		
Neurologische Krankheitsbilder bei Kindern und Jugendlichen einschließlich der Methodik und Technik der neuropädiatrischen Anamneseerhebung und Untersuchung		
Neuropsychologische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation neurophysiologischer Untersuchungen, insbesondere Elektroenzephalographie	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation bildgebender Untersuchungen	
	Methodik, Durchführung und Befunderstellung psychologischer Testverfahren in der Entwicklungs-, Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik	
	Erhebung des psychopathologischen Befundes	
Behandlung psychischer und psychosomatischer Störungen im Kindes- und Jugendalter		
	Behandlung psychischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzminderung	
Technik der Behandlung durch Spezialtherapeuten, z. B. Ergotherapeuten, Heilpädagogen, Sprach-, Bewegungs- und Kreativtherapeuten		
	Indikationsstellung zu spezialtherapeutischen Therapien	
	Anleitung und Koordinierung eines multiprofessionellen Teams	
	Behandlung psychischer und psychosomatischer Störungen einschließlich der Definition von Behandlungszielen, der Indikationsstellung für verschiedene Behandlungsmethoden, der Anwendungstechnik und Erfolgskontrolle sowie der Festlegung eines Behandlungsplans unter Einbeziehung der Bezugspersonen, davon	
	- Theorie- und Fallseminare zur störungsspezifischen Behandlung einschließlich Psychotherapie in Stunden	170
	- Behandlungsfälle unter Supervision	75
	Verhaltensmodifikationen von Bezugspersonen durch Psychoedukation und fokussierte störungsspezifische Psychotherapie	
	Sozialpsychiatrische Behandlung komplexer kinder- und jugendpsychiatrischer Fallkonstellationen in Zusammenarbeit mit Jugendhilfe, Sozialhilfe und Schule sowie Gremienarbeit im Sozialraum und Case Management	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Behandlung mit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden sowie -techniken, davon	
	- Kurzzeittherapien und Langzeittherapien gemäß Psychotherapie-Vereinbarung im jeweiligen Verfahren in Einzel-Psychotherapiesitzungen unter Supervision und unter Einbeziehung der Bezugspersonen in Stunden	240
	- Gruppen-Psychotherapien bei Kindern oder Jugendlichen mit 3 bis 10 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern (bei mehr als 10 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern mit 2 Therapeuten) unter Supervision in Stunden sowie begleitende Gruppen-Psychotherapie von Bezugspersonen	120
	Übende und suggestive Techniken, z. B. Autogenes Training, Jacobson-Entspannungsverfahren, Hypnose, Skills-Training	
	Somato- und Pharmakotherapie kinder- und jugendpsychiatrischer Störungen einschließlich der Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und Complianceförderung	
	Behandlung schwerer Störungen ggf. Unterbringung gemäß PsychKG bzw. BGB	
Notfälle		
	Kriseninterventionen bei psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter	
Suchtmedizinische (Grund-)Versorgung		
Jugendspezifische Konsumgewohnheiten und Risikokonstellationen von riskantem Konsumverhalten, Pharmakologie suchterzeugender Stoffe		
Entzugs- und Substitutionsbehandlung		
	Anamneseerhebung bei Patientinnen und Patienten mit substanzabhängigen und substanzunabhängigen Abhängigkeitserkrankungen einschließlich Fallvorstellungen zur Behandlungsplanung	10
Suchtspezifische Behandlung und Rehabilitation		
	dokumentierte Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Suchtproblemen unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes und Komorbidität, Fälle mit mindestens 5 Sitzungen ggf. einschließlich der Beratung von Bezugspersonen	3
Prävention und Rehabilitation		
Früherkennung, Krankheitsverhütung, Rückfallverhütung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte		
	Indikationsstellung und Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen	
Selbsterfahrung		
	Personale Kompetenzen oder Beziehungskompetenzen durch Einzel- und/oder Gruppenselbsterfahrung in Stunden. Die Selbsterfahrung ist im gewählten Hauptverfahren durchzuführen.	200

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit in Stunden	70

16 Gebiet Laboratoriumsmedizin

Facharzt/Fachärztin für Laboratoriumsmedizin (Laborarzt/Laborärztin)

Gebietsdefinition	Die Laboratoriumsmedizin umfasst die Unterstützung bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer, biochemischer, molekulargenetischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungs- und Sekretionsprodukten sowie anderen Körpermaterialien einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und Probenahmen sowie der Beratung von in der Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen und Ärzten.
Weiterbildungszeit	60 Monate Laboratoriumsmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 30 Monate in klinischer Chemie, im immunologischen, hämatologischen, hämostaseologischen und molekulargenetischen Labor abgeleistet werden • müssen 12 Monate im mikrobiologischen Labor abgeleistet werden • müssen 6 Monate im immunhämatologischen Labor abgeleistet werden • müssen 12 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Laboratoriumsmedizin		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Laboratoriumsmedizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Grundsätze des Labormanagements einschließlich der Laborsicherheit		
Grundlagen laborspezifischer Informations- und Managementsysteme		
Grundlagen der Laboranalyzesysteme		
	Beratung der anfordernden Ärztinnen und Ärzte zu den Befunden labormedizinischer Untersuchungen	
Analytik und Einordnung in den medizinischen Kontext		
	Erstellung von Standard Operating Procedures (SOP) oder vergleichbaren Qualitätsmanagement-Dokumenten	
Präanalytik, insbesondere Patientenvorbereitung, Probennahme, Probenvorbereitung, Eingangskontrolle, Einflussgrößen, Störfaktoren, Kurz- und Langzeitlagerung sowie Asservierung von Untersuchungsmaterial		
	Erstellung und Überarbeitung eines Präanalytikleitfadens	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Validierung analytischer Verfahren, insbesondere Spezifität, Sensitivität, Nachweisgrenzen, Interferenzen, Referenzmethoden, Rückführbarkeit, Verschleppung, Störfaktoren, Methodenvergleich und technische Plausibilitätsprüfung		
	Methodenvalidierung	
Postanalytik, insbesondere präsymptomatische diagnostische Methoden und Risikoberechnungen, Referenzintervalle und biologische Variabilität, prädiktive Werte klinisch-chemischer Kenngrößen einschließlich diagnostischer Sensitivität und Spezifität sowie Penetranz genetischer Merkmale		
	Labormedizinische Plausibilitätsprüfung, Befunderstellung und fallbezogene Interpretation von Befunden	
	Teilnahme an klinischen Visiten	50
Technische Verfahren		
Zelluläre Diagnostik		
	Mikroskopie im Hellfeld, Phasenkontrast und Immunfluoreszenz mit geeigneten Färbeverfahren sowie Durchflusszytometrie	
Trenntechniken, z. B. Chromatographie, Elektrophorese		
Grundsätze qualitativer Nachweise und quantitativer Bestimmungsmethoden		
	Durchführung analytischer Verfahren, insbesondere Photometrie, Spektrometrie, elektrochemische Verfahren, Nukleinsäureanalyse, immunochemische Verfahren	
Klinische Chemie		
	Bestimmung notwendiger Messgrößen und Funktionstests bei hereditären und erworbenen Stoffwechselstörungen und bei Erkrankungen	
Metabolismus und Regulation von		
- Kohlenhydraten		
- Lipiden und Lipoproteinen		
- Aminosäuren und Proteinen		
- Nukleinsäuren		
- Porphyrinen		
- biogenen Aminen		
- Eisenstoffwechsel		
- Wasser- und Elektrolythaushalt		
- Säuren- und Basen-Haushalt und Blutgasen		
- Vitaminen und Spurenelementen		
Metabolismus und Regulation im Kontext der Erkrankung von		
- exokrinem Pankreas und Verdauungstrakt		
- Leber und Galle		
- Nieren und abführenden Harnwegen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
- Herz-Kreislaufsystem		
- Skelett- und Bewegungssystem		
- Zentralnervensystem		
Maligne Tumoren		
Screening, Früherkennung, Tumorprädisposition und Entstehung von malignen Tumoren		
	Bestimmung von Tumormarkern bei hereditären und sporadischen Tumoren	
Onkogene und Tumorsuppressorgene		
	Nachweis von Tumorzellen und freier DNA im zirkulierenden Blut	
Therapeutisches Drugmonitoring und Toxikologie		
Grundlagen der Pharmakologie, insbesondere Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Pharmakogenetik, Bioverfügbarkeit		
	Planung und Bestimmung von Medikamentenspiegeln (TDM)	
Grundlagen der medikamentösen Therapie unter Berücksichtigung individueller genetischer Veranlagung		
Pathomechanismen häufig vorkommender Vergiftungen		
Grundsätze der Bedeutung von Such- und Bestätigungsanalysen		
	Nachweis häufig vorkommender Gifte, Drogen und Medikamente	
	Labormedizinische Verlaufsbeurteilung von Intoxikationen mittels Anionenlücke, Osmolalität, Cholinesterase und Methämoglobin	
Hämatologisches Labor		
Grundlagen der Hämatopoese und der Hämoglobinvarianten		
	Beurteilung der morphologischen Bestandteile des peripheren Blutbildes und des Knochenmarks	
	Beurteilung manueller mikroskopischer Differentialblutbilder mit pathologischen Zellmustern	500
Immunphänotypisierung und molekulargenetische Diagnostik von hämatologischen Systemerkrankungen		
	Leukozytentypisierung mittels Immunphänotypisierung	50
Hämostaseologisches Labor		
Grundlagen der Hämostase und hämostaseologischer Erkrankungen		
Grundlagen antikoagulatorischer und fibrinolytischer Therapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Hämostaseologische Diagnostik, insbesondere Bestimmung der Thrombozytenfunktion, Charakterisierung der plasmatischen Gerinnung mittels Globaltests und Bestimmung von Faktorenaktivitäten und -konzentrationen sowie Nachweis von Inhibitoren, Kontrolle gerinnungshemmender Therapien	
Endokrinologisches Labor		
Grundlagen der hereditären und erworbenen Erkrankungen der endokrinen Organe und Systeme		
	Bestimmung von Parametern zur Erkennung und Verlaufsbeurteilung von Störungen endokriner Systeme, insbesondere der Schilddrüse, der Nebenschilddrüse, der Nebenniere, des Pankreas, der Gonaden, der Plazenta und des Hypothalamus-Hypophysensystems	
Grundlagen hormoneller Wirkung und endokriner Regelkreise		
	Bestimmung von Hormonen bei Kinderwunsch und Schwangerschaft	
	Beurteilung von Stimulations- und Suppressionstests	
Immunologisches und immungenetisches Labor		
	Erstellung von autoimmunologischen Befunden (mit je mehr als 2 Parametern)	
	Bestimmung von Immunglobulinen, Komplementfaktoren, Paraproteinen und Zytokinen	
Grundlagen des humoralen und zellulären Immunsystems		
Grundlagen der häufigsten immunologischen Erkrankungen sowie von Autoimmunerkrankungen		
Grundlagen der immunmodulatorischen Therapie		
Grundlagen der Allergiediagnostik		
	Zelluläre Stimulationstests	100
Immunhämatologisches Labor		
	Blutgruppenbestimmungen bei Patientinnen und Patienten	
Grundlagen für den Verkehr von Blut und Blutprodukten sowie der Organisation der Blutversorgung im Katastrophenfall		
Grundlagen des Führens einer Blutbank		
	Verträglichkeitsproben	
Management von transfusionsmedizinischen Nebenwirkungen einschließlich deren Therapiemaßnahmen		
	Bestimmung von irregulären immunhämatologischen Antikörpern und Antigenen	100
Grundlagen der Transplantationsimmunologie und Organspende		
Therapie mit Hämotherapeutika		
Aufbau von Transfusionskommissionen		
	Diagnostische und therapeutische Konsiliartätigkeit	
Infektiologische Untersuchungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Kulturelle bakteriologische und mykologische Untersuchungen, insbesondere Keimdifferenzierung und Resistenztestung einschließlich Beurteilung sowie molekularbiologische Methoden aus Blut, Sputum, bronchoalveolärer Lavage, Punktaten, Urin, Gewebe, Stuhl, Abstrichen und Kulturmaterial	
	Mikroskopische, biochemische, immunologische und molekularbiologische Methoden zum Direktnachweis von Bakterien, Viren, Pilzen und anderen übertragbaren Agenzien	
	Infektionsserologischer Nachweis von Antigenen und Antikörpern	
Symptomatologie, Laboratoriumsdiagnostik und Verlaufsbeurteilung der durch infektiöse Agenzien verursachten Erkrankungen		
Mikrobiologische, virologische und hygienische Überwachung von Krankenhausbereichen einschließlich der Bewertung therapeutischer und desinfizierender Substanzen		
	Auswertung epidemiologischer Erhebungen nosokomialer Infektionen sowie die Erfassung von Erregern und Resistenzen/Multiresistenzen	10
Empfindlichkeitsbestimmungen gegenüber Arznei- und Desinfektionsmitteln		
Genetische Untersuchungen		
Grundlagen der Entstehung und Wirkung von Mutationen und Polymorphismen, Genwirkung, molekulare Genetik, formale Genetik und genetische Epidemiologie		
Methoden molekulargenetischer und klinisch-chemischer Diagnostik und monogen, polygen, multifaktoriell und mitochondrial bedingter Erkrankungen		
	Diagnostische genetische Untersuchungen von nativen oder amplifizierten Nukleinsäuren mit verschiedenen Nachweismethoden, z. B.	
	- allelspezifische Oligonukleotidhybridisierung (ASO)	
	- allelspezifische Amplifikation (ASA)	
	- Sequenzierung	
	- Restriktionsfragmentlängenpolymorphismus (RFLP)	

17 Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

(Mikrobiologe, Virologe und Infektionsepidemiologe/Mikrobiologin, Virologin und Infektionsepidemiologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie umfasst die Labordiagnostik der durch Mikroorganismen, Viren und andere übertragbare Agenzien bedingten Erkrankungen, die Aufklärung ihrer Ursachen, Pathogenese, Abwehr und epidemiologischen Zusammenhänge bei Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten einschließlich der Praxis- und Krankenhaushygiene sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte.
Weiterbildungszeit	<p>60 Monate Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen 12 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin, Laboratoriumsmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen und/oder in der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie erfolgen <ul style="list-style-type: none"> ○ davon können maximal 6 Monate Weiterbildung in der Transfusionsmedizin erfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Desinfektion und Sterilisation		
Arbeitssicherheit im medizinischen Labor, insbesondere im Umgang mit potenziell gefährlichem Untersuchungsmaterial		
Infektiologische Notfälle		
Infektionen mit hochpathogenen Erregern sowie lebensbedrohliche Verläufe von Infektionen		
	Notfalldiagnostik einschließlich Beratung bei Infektionen, insbesondere Meningitis/Enzephalitis, Sepsis, Gasbrand, Malaria, akzidentellen, beruflichen oder kriminell verursachten Infektionen	25
	Auswahl der geeigneten Antiinfektiva bei akuten systemischen Infektionen	100
	Beratung zu Sofortmaßnahmen zur Prävention und zum Management akut lebensbedrohlicher Infektionen	
Infektionskrankheiten		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Symptomatologie und Epidemiologie der Infektionskrankheiten		
Epidemiologie von Reise- und Tropenkrankheiten und lebensmittelbedingten Infektionen, Ausbrüche, Epidemien und Pandemien, Infektionskrankheiten bei Migration		
Erreger und Toxine als Biowaffen		
Diagnostik und Differentialdiagnostik sowie Grundlagen der Therapie und Verlaufsbeurteilung von Infektionskrankheiten		
Besonderheiten der Diagnostik und Hygiene bei Immunsuppression und Immundefizienz		
	Beratung zur Therapie und Prävention ambulant und nosokomial erworbener Infektionskrankheiten	
Präanalytik		
	Beratung zur Präanalytik und Methodenauswahl	
	Beurteilung von Untersuchungszeitpunkt, Gewinnung, Transport, Materialart, Materialeignung, Methodenauswahl für die klinische Fragestellung	
Methoden der Infektionsdiagnostik		
Immunologie und Immunpathologie von Infektionen		
Zellkulturtechniken zum Nachweis von Viren		
Diagnostik zum Nachweis von Toxinen		
Sequenzierung einschließlich deren Auswertung und Interpretation		
	Diagnostik von	
	- Bakterien	
	- Pilzen	
	- Parasiten	
	- Viren	
	Mikroskopische Untersuchungen	
	Kulturelle Untersuchungen, z. B. Anzucht, Differenzierung, Typisierung, Empfindlichkeitsprüfung, Sterilitätstestung	
	Erregeridentifikation mittels biochemischer Methoden und Massenspektrometrie	
	Immunologische Untersuchungen, z. B. Nachweis von Antigenen und Antikörpern, Immunzellen, Zytokinen, Immunglobulinen und Komplementfaktoren	
	Molekularbiologische Untersuchungen zum Nachweis, zur Typisierung und Empfindlichkeitsprüfung von Infektionserregern	
Bewertung und Befundinterpretation		
	Erstellung einschließlich Interpretation infektiologischer Befunde	
	Differenzierung von pathologischer und Normalflora, Bewertung opportunistischer Infektionen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Antinfektive Therapie und Antibiotic Stewardship		
Grundlagen der Erstellung von Empfehlungen zum Einsatz von Antiinfektiva unter Berücksichtigung der lokalen Resistenzlage		
Ermittlung, Bewertung und Steuerung des Antiinfektivaverbrauchs		
	Auswahl der geeigneten Antiinfektiva bei Infektionen durch	
	- Bakterien	
	- Pilze	
	- Parasiten	
	- Viren	
	Klinisch mikrobiologische Konsile bei stationären Patientinnen und Patienten	20
	Erstellung von Erreger- und Empfindlichkeitsstatistiken für Krankenhäuser und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens	
Impfprävention		
	Beurteilung von Immunstatus und Impfindikation	
	Berücksichtigung des Impfstatus für die Infektionsdiagnostik	
Infektionsprävention und Surveillance		
Surveillance-Systeme zur Erfassung von nosokomialen Infektionen, Antibiotikaverbrauch und Antibiotikaresistenzen		
Verfahren zum Nachweis klonaler Zusammenhänge und zur Aufdeckung von Infektketten		
	Infektionsepidemiologische Auswertungen, Erfassung und Bewertung bei Verdacht auf Ausbrüche nosokomialer oder ambulant erworbener Infektionen zur Erreger- und Resistenzüberwachung, Identifikation von Risikofaktoren und Bekämpfung	10
Infektions-, Krankenhaus- und Praxishygiene		
Risikoadaptiertes Hygienemanagement		
Mikrobiologische, virologische und hygienische Überwachung, Risikoanalyse, Bewertung und Empfehlung von Maßnahmen in Operations-, Intensivpflege-, Funktions- und sonstigen Krankenhaus-Bereichen unter Einschluss technischer Anlagen, z. B. Wasser, Luft		
Beurteilung von Baumaßnahmen oder des Betriebs von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen		
	Mikrobiologische und virologische Bewertung antiseptischer und desinfizierender Substanzen; Überwachung der Aufbereitung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen; Risikoeinschätzung von Dekontaminationsprozessen hinsichtlich ihrer Erfordernis zur Verhütung nosokomialer Infektionen	
	Durchführung von Fortbildungen für medizinisches Personal zum Thema Infektionsprävention	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Anleitung des Personals für die Krankenhaushygiene sowie Kommunikation mit den Entscheidungsträgern im Krankenhaus und überwachenden Gesundheitsbehörden; Ausbruchs- und Störfallmanagement	
	Erstellung von Hygieneplänen und Hygienekonzepten und Beteiligung an Hygieneprojekten	
Labor- und Qualitätsmanagement		
Einflussgrößen, Störfaktoren, Evaluation und Standardisierung von Untersuchungsverfahren und Validierung diagnostischer Verfahren		
Relevante Qualitätsmanagementsysteme		
Umgang mit und Lagerung von Referenzmaterialien und Proben		
Grundlagen der Biobanken		
	Verfassen von Dokumenten im Qualitätsmanagementsystem und Validierung diagnostischer Verfahren	
	Durchführung von Ringversuchen	

18 Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Facharzt/Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Mund-Kiefer-Gesichtschirurg/Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin)

Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus.

Gebietsdefinition	Das Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfasst die Gesundheitsberatung, Vorbeugung, Erkennung, nicht-operative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Tumoren, Fehlbildungen sowie Form- und Funktionsveränderungen der Zähne, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze, des Gaumens, der Kiefer, der Kieferhöhlen, der Mundhöhle einschließlich der Zunge, der Wange, der Lippen und des angrenzenden Rachens, der Speicheldrüsen sowie des Gesichtsschädels, der Lider, Orbita und Periorbita, der frontalen Schädelbasis und der bedeckenden Weichgewebe des Kopfes, Gesichtes und Halses einschließlich der Behandlung des fachbezogenen erkrankten Lymphsystems sowie der chirurgischen Kieferorthopädie, Implantologie sowie der prothetisch-epithetischen Versorgung.
Weiterbildungszeit	60 Monate Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondenlegung und Sondenernährung	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	5
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch einschließlich Laseranwendung, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
Scoresysteme und Risikoeinschätzung		
	Chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedene Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Biopsien und Exzisionen von Hauttumoren und Hautveränderungen sowie Wundversorgung	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Dentoalveoläre Chirurgie		
Prinzipien dentoalveolärer Operationsverfahren		
	Operative Eingriffe der dentoalveolären Chirurgie, davon mindestens	200
	– operative Entfernung von verlagerten Zähnen	10
	– chirurgische Zahnerhaltung, z. B. durch Wurzelspitzenresektionen	10
	– parodontale Chirurgie	10
	– dentale Implantologie einschließlich Navigation und Prothetik sowie alveoläre Hart- und Weichgewebeaugmentationen	5
	– Behandlung odontogener und nicht odontogener Zysten	10
Traumatologie und Notfälle		
Pathophysiologie von schweren Verletzungen, des Polytraumas und deren Folgen		
	Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen	
	Kardiopulmonale Reanimation	
	Endotracheale Intubation	
	Operative Eingriffe bei Verletzungen, davon mindestens	250
	– Versorgung von Weichgewebe- und/oder Knochenverletzungen	50
	– Zahntraumatologie	25
	– Schienungen von frakturierten Kiefern	25
	– Osteosynthesen bei Schädelverletzungen, davon mindestens 20 bei komplexen Verletzungen	70
	Elektive und Notfalltracheotomie	5
Entzündungen/Infektionen		
Entzündliche und infektiöse Erkrankungen, z. B.		
	– erregerebedingte Infektionen	
	– allergiebedingte und medikamentenbedingte Entzündungen	
	– Bindegewebserkrankungen einschließlich Kollagenosen	
Immun- und Autoimmunerkrankungen, insbesondere Granulomatosen, Vaskulitiden und andere Bindegewebserkrankungen		
	Behandlung einschließlich der Nachsorge von entzündlichen und infektiösen Erkrankungen, insbesondere	
	– fortgeleitete Entzündungen, Logenabszesse und Phlegmone	
	– Speicheldrüsenerkrankungen und Speichelsteine	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	– Kieferhöhlenerkrankungen	
Unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Wundheilung		
	Operative Eingriffe der septischen Chirurgie, insbesondere	250
	– transorale sowie transkutane Inzisionen und Drainagen	
	– Inszisionen und Drainage von fortgeleiteten Entzündungen, Logenabszessen und Phlegmonen	30
	– gebietsbezogene Kieferhöhlenoperationen und Speichelstein- und Speicheldrüsen-Entfernungen	10
	– bei Osteomyelitis/Osteoradionekrose und Kiefernekrosen	20
Fehlbildungen und Formstörungen		
Fehlbildungen und Fehlformen der Zähne, des Gesichtes und seiner Teile, des Gesichtsschädels und des äußeren Schädels, z. B.		
– Lippen-Kiefer-Gaumenspalte		
– Syndrome mit Beteiligung des Gesichtes		
– Kraniosynostosen		
– Fehlbisslagen, dysontogenetische Zysten und Fisteln		
Anwendung von Kopforthesen		
	Diagnostik, konservative und operative Therapie sowie die Nachsorge bei Fehlbildungen und Formstörungen des Gesichtes, seiner Teile und des äußeren Schädels einschließlich Operationsplanungen am Modell oder digital einschließlich Beratung und Entwicklung von Therapieplänen	
	Mitwirkung bei komplexen Eingriffen der Fehlbildungschirurgie einschließlich Dysontogenese, insbesondere Lippen-Kiefer-Gaumenspalten und syndromale Gesichtsfehlbildungen	10
	Umstellungsosteotomien	10
	Indikationsstellung zur humangenetischen Beratung	
Tumorerkrankungen		
	Diagnostik, Therapie und Nachsorge intra- und extroraler Tumore, davon	
	– Durchführung von Probeexzisionen	30
	– Umfangreiche Tumorresektionen, auch lasergestützt, in der Mundhöhle, an den Lippen, der Haut und der Unterhaut von Gesicht, Kopf und Hals einschließlich Lymphadenektomien	30
	– Tumorresektionen an den Speicheldrüsen	10
Diagnostische Techniken zur Erfassung der lokalen Tumorausbreitung und zur Lymphknoten- und Fernmetastasendiagnostik		
Grundlagen medikamentöser Tumortherapie und Strahlentherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Mitwirkung bei der systemischen Tumorthherapie sowie der supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz	
Lichtunterstützte Chemotherapie		
Indikationsstellung zur humangenetischen Beratung		
Degenerative Erkrankungen		
Kieferatrophie, Speicheldrüsenerkrankungen, Kiefergelenkerkrankungen		
	Operative Eingriffe der präprothetischen Chirurgie, insbesondere Mundvorhofplastik, enossale Implantationen, Auflagerungsplastiken und andere Augmentationsverfahren	25
	Diagnostik und Therapie bei degenerativen Speicheldrüsenerkrankungen, z. B. Sialometrie, Speicheldrüsensenoskopie	
	Diagnostik und Therapie bei Kiefergelenkerkrankungen, z. B. konservative Therapie, Kiefergelenksendoskopie und -chirurgie	
Funktionelle Störungen		
Störungen des orofazialen Systems, z. B. Beweglichkeitsstörungen des Kiefers, Diskusverlagerungen, Schmerzerscheinungen		
	Diagnostik, Therapie und Nachsorge bei funktionellen Störungen des orofazialen Systems einschließlich Einleitung und Überwachung unterstützender Maßnahmen, z. B. physikalische, logopädische und psychosomatische Therapie sowie Akupunktur	
	Durchführung funktionstherapeutischer Maßnahmen, z. B. Aufbiss-Behelfe	
Endokrine Störungen		
Endokrine Erkrankungen, z. B. endokrine Orbitopathie, Akromegalie		
Folgestände endokriner Störungen, z. B. nach autoimmuner Thyreoiditis, bei Speicheldrüsenerkrankungen		
Diagnostische Verfahren		
	Untersuchungen an Kopf, Hals, Mundhöhle und Gesicht, insbesondere	
	– klinische Funktionsanalyse einschließlich instrumentelle Funktions- und Okklusionsanalyse	
	– gebietsbezogene Hirnnervenuntersuchungen	
	– endoskopische Verfahren, z. B. an Oropharynx und Nebenhöhlen	
Elektrophysiologische Untersuchungen, z. B. Elektromyographie der Kau- und Gesichtsmuskulatur		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von intra- und extraoralen zwei- und dreidimensionalen Bildgebungsverfahren der Zähne, des Gesichtsschädels und der Weichgewebe des Kopfes und des Halses, z. B.	200
	– digitale Volumetomographie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Panoramaschichtaufnahme und Einzelzahnaufnahme	
	- Nasennebenhöhlenaufnahme	
	- Fernröntgenbild	
	Sonographische Untersuchungen, insbesondere	200
	- der Gesichts- und Halsweichgewebe sowie der Nasennebenhöhlen und des Gesichtsskelettes, z. B. Jochbogen	
	- Doppler-/Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von weiteren bildgebenden Verfahren	
Lokal- und Regionalanästhesie, spezielle Schmerztherapie		
Analgesiedierung und notwendige Überwachungsverfahren		
	Anästhesie- und Schmerztherieverfahren im Kopf- und Halsbereich, insbesondere	50
	- Leitungsanästhesie an den peripheren Hirnnerven	
	- Terminalanästhesie einschließlich intraligamentärer Anästhesie	
Tumeszenzanästhesie		
Grundlagen der Akupunktur, Akupressur, Transkutane elektrische Nervenstimulation, Neuromodulatoren, Membranstabilisatoren		
	Operative Eingriffe an peripheren Gesichtsnerven, z. B. Dekompressionen, Nervenverlagerungen, Neurolysen und Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven	10
Indikation für interventionelle Verfahren, z. B. Langzeitnervenblockaden, Implantation von Neurostimulatoren		
Chronifizierungsprozesse bei Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten		
	Schmerzanamnesen und Untersuchungen bei Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten einschließlich Anwendung von validierten Skalen und Fragebögen zur Schmerzdokumentation	
Pharmakologische und nicht-pharmakologische Schmerztherapie		
Prävention, Gesundheitsberatung und Rehabilitation		
	Früherkennungsuntersuchungen von gebietsbezogenen Tumoren und deren Vorstufen	
	Beratung zu Mund- und Zahnhygiene sowie Suchtprävention und Entwöhnung	
	Rehabilitation durch Defektprothetik und Epithetik	
Schlafbezogene Atemstörungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen der Diagnostik, z. B. Polysomnographie, sowie der Therapie, z. B. Mundvorhofschilde, Unterkieferprotrusionsschienen, Umformungen des Gesichtsschädels und der Weichgewebe zur Vergrößerung der funktionellen Atemwege einschließlich Prophylaxe und Nachsorge von schlafbezogenen Atemstörungen mit Obstruktion der oberen Atemwege		
	Interdisziplinäre Therapieplanung bei schlafbezogenen Atemstörungen	
Wiederherstellungschirurgie		
Prinzipien der Plastischen und Wiederherstellungschirurgie, z. B. Einsatz von Biomaterialien, Weichgewebekorrekturen einschließlich Gesichtshautstraffung		
	Plastische Maßnahmen geringeren Schwierigkeitsgrades an Mundhöhle, Gesicht und Kopf, z. B.	50
	– Defektdeckungen einschließlich Transplantatentnahmen	
	– Lappenplastiken	
	– Implantation von Biomaterialien	
	– Ohrmuschelanlegeplastiken	
	Modellierende Osteotomien, z. B. Hemihypertrophia mandibulae, fibröse Dysplasie	
	Rekonstruktionen durch z. B. Hart- und Weichgewebepflanzungen, mikrochirurgische Transplantationen einschließlich der Transplantatentnahme, des Entnahmedefektverschlusses und der Gefäßanschlüsse	
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

19 Gebiet Neurochirurgie

Facharzt/Fachärztin für Neurochirurgie (Neurochirurg/Neurochirurgin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Neurochirurgie umfasst die Erkennung, operative, perioperative und konservative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems, seiner Gefäße und seiner Hüllen, des peripheren und vegetativen Nervensystems.
Weiterbildungszeit	72 Monate Neurochirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurochirurgischer Patientinnen und Patienten abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Neurochirurgie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Neurochirurgie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
	Chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie Verbandslehre einschließlich verschiedener Wundaufgaben, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Defektdeckung bei akuten und chronischen Wunden	
	Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Scoresysteme und Risikoeinschätzung		
Neurochirurgisch relevante neurologische Störungen		
Operative Basistechnik		
	Lagerung zur Operation	
	- kranial	
	- spinal	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Einrichtung und Durchführung der Neuronavigation	50
	Kraniotomien, infra- und supratentoriell	
	Operative Zugänge zur Wirbelsäule	
	Lumbale und ventrikuläre Liquordrainage mit und ohne Druckmessung	100
	Wundverschluss und Wundrevision	
Neurochirurgische Bildung und technische Untersuchungsverfahren		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung der intraoperativen radiologischen Befundkontrolle	150
Intraoperativer Ultraschall bei Interventionen und Operationen		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
	Doppler- und duplexsonographische Untersuchungen intra- und extrazerebraler Gefäße einschließlich transkranieller Dopplersonographie	200
	Intraoperatives multimodales Monitoring/Mapping, z. B. Elektromyographie, Nervenleitgeschwindigkeit, evozierte Potentiale, Elektroenzephalographie	100
Notfälle		
	Erkennung, Erstversorgung und Management spontaner und traumatischer neurochirurgischer Notfälle, z. B. Schädelhirntrauma, Blutung, Querschnittssyndrom	100
Neurochirurgische Intensivmedizin		
	Intensivmedizinische Basisversorgung	
	Einleitung und Überwachung frührehabilitativer Maßnahmen	
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken, z. B. intrathekal, urethral, gastral, thorakal	
Differenzierte Beatmungstechniken		
	Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patientinnen und Patienten	
Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten		
Tracheotomien		
	Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms gemeinsam mit einer hierfür qualifizierten Fachärztin oder einem hierfür qualifizierten Facharzt	
Neuromonitoring, z. B. Gewebesauerstoffpartialdruck, Hirndurchblutung, Mikrodialyse		
	Elektrolyt- und endokrinologisches Management bei neurochirurgischen Krankheitsbildern	
	Intensivmedizinische Behandlung bei	
	- Hirnödem und intrakraniell Druckanstieg einschließlich Vasospasmus	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Liquorzirkulationsstörung mit Ventrikeldrainage-System einschließlich Entwöhnung/Indikation zur Shuntanlage	
	- Status epilepticus	
	- intrakraniellen und spinalen Infektionen	
	- akuten Läsionen des zentralen Nervensystems einschließlich der akuten Querschnittslähmung	
	- postoperativen Verläufen	
Entzündungen und Infektionen		
Entzündungen und Infektionen in der Neurochirurgie		
	Konservative Therapie neurochirurgischer Infektionen	
	Operative Therapie neurochirurgischer Infektionen, z. B. Abszesse, Empyeme, Wundheilungsstörungen	10
Funktionelle Neurochirurgie		
Neurochirurgisch-funktionelle Therapien einschließlich der interdisziplinären Entscheidungsfindung		
	Erkennung und Therapie von Komplikationen einer funktionellen Therapie	
	Neurochirurgische Operationen bei Schmerzkrankheit	
	Adjustierung von Implantaten	
Epilepsiechirurgie		
Implantation von Elektrodenarrays		
Epilepsiechirurgische Eingriffe einschließlich Mapping		
Neurochirurgische Schmerztherapie		
	Neurochirurgisch-invasive Schmerztherapie, z. B. Bildwandler/CT gestützte periradikuläre und Facetteninfiltration, Iliosakralgelenksinfiltration, Thermo-koagulation oder Kryoläsion, epidurale Rückenmarksstimulation (SCS), Schmerzpumpen	25
Verfahren der neurochirurgischen Schmerztherapie, z. B. neurovaskuläre Dekompression, destruierende Verfahren, Nervenwurzelhinterstrangeintrittszonen-(DREZ)Läsion, Chordotomie, Stimulationsverfahren, zentrale Neurostimulationsverfahren, neurolytische Verfahren		
Einstellung von Stimulatoren		
Implantation, Befüllen und Programmieren von Pumpen		
Tumorerkrankungen des Gehirns, des Rückenmarks und deren Hüllstrukturen		
Grundlagen der Strahlentherapie und Radiochirurgie		
Extra- und intrazerebrale Tumore einschließlich der Kalotte, der Schädelbasis, der Orbita, des Rückenmarks sowie der Hüllräume und der peripheren Nerven		
	Prä- und postoperative Behandlung von Tumorerkrankungen des Gehirns, des Rückenmarks und deren Hüllstrukturen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Operationen bei intrakraniellen und intraduralen Tumoren einschließlich endoskopischer Eingriffe an der Schädelbasis, davon höchstens 10 diagnostische Eingriffe, z. B. rahmen- oder neuronavigationsgestützte stereotaktische Biopsien	50
	Mitwirkung bei der systemischen Tumorthherapie sowie der supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz	
Neurochirurgische Nachbehandlung und Rehabilitation		
Posttraumatische organische sowie psychische Pathologien		
Kontextorientierte Neurorehabilitation nach individuellen und sozialen Fähigkeiten und Funktionen		
	Indikationsstellung physiotherapeutischer, physikalischer, ergotherapeutischer, psychologischer und logopädischer Therapiemaßnahmen	
	Bewertung von verbliebenen Fähigkeiten und Monitoring der Erholung sowie des Rehabilitationspotentials, z. B. mittels Barthel-Index	
Differentialdiagnostik und Therapieoptionen von Schluckstörungen		
Pädiatrische Neurochirurgie		
Intrakranielle und spinale Missbildungen und Entwicklungsstörungen		
Pädiatrische Tumoroperationen des zentralen Nervensystems und seiner Hüllorgane sowie der peripheren Nerven		
Hydrozephalus und Fehlbildungen bei Kindern und Erwachsenen		
	Operationen bei Hydrozephalus, Schädel-, Hirn- oder spinalen Fehlbildungen	40
	Shunt-Techniken, z. B. ventrikuloperitoneal, ventrikuloatrial, ventrikulopleural, lumboperitoneal	
Traumatologie		
	Operationen von intra-, extraduralen Hämatomen, Liquorzysten, Impressionsfrakturen, Kranioplastien	50
	Trepanationstechniken bei Schädelhirntrauma	
	Durchführung verschiedener Verfahren der Kranioplastie	
	Anlage von Ventrikeldrainagen und intrakranielle Druckmessungen	20
	Neuromonitoring einschließlich Befunderstellung bei neurophysiologischen Verfahren	
Traumatische Verletzungen der hirnversorgenden Gefäße einschließlich Carotis-Sinus-cavernosus-Fisteln		
Wirbelsäulen- und Rückenmarkschirurgie		
	Indikationsstellung zur konservativen und chirurgischen Therapie bei Wirbelsäulentrauma	
	Eingriffe an der zervikalen, thorakalen oder lumbalen Wirbelsäule mit dorsalen, ventralen und dorsoventralen Zugängen zur Halswirbelsäule, Brustwirbelsäule, Lendenwirbelsäule und Sakrum	100

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Mitwirkung bei komplexen Stabilisierungsoperationen degenerativer und traumatischer Wirbelsäulenerkrankungen	
Anlage eines Halo-Fixateurs		
Nervenwurzel- und Rückenmarksdekompression extra- und intraspinaler Tumore, degenerativer, entzündlicher und vaskulärer Prozesse		
Interdisziplinäre Therapieoptionen vaskulärer spinaler Erkrankungen		
Neurochirurgie peripherer Nerven		
Klinische und elektrophysiologische Untersuchungen peripherer Nerven und Muskeln		
Periphere Kompressionssyndrome, Tumorerkrankungen peripherer Nerven und Traumata der peripheren Nerven und des Plexus brachialis und lumbosacralis		
Periphere und vegetative Nervenläsionen sowie Einteilung traumatischer Nervenläsionen		
	Operationen an peripheren Nerven	10
Konservative und chirurgischen Therapieoptionen einschließlich Rekonstruktionen sowie mikrochirurgischer und endoskopischer Verfahren		
Vaskuläre Neurochirurgie		
	Operationen bei spontanen intrazerebralen Blutungen einschließlich Infarktdekompressionen und Entlastungskraniotomien	30
	Mitwirkung bei vaskulären Operationen, z. B. Angiomen, Aneurysmen, Cavernomen, Bypasschirurgie, desobliterierende Verfahren der hirnersorgenden Gefäße	
Konservative, offen chirurgische und interventionelle Behandlungsverfahren neurovaskulärer Läsionen und Malformationen sowie deren Indikationen		
Chirurgische Therapieoptionen der zerebralen Ischämie		
Neurovaskuläre Graduierungssysteme		
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

20 Gebiet Neurologie

Facharzt/Fachärztin für Neurologie (Neurologe/Neurologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Neurologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems einschließlich der Muskulatur.
Weiterbildungszeit	60 Monate Neurologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurologischer Patientinnen und Patienten abgeleistet werden oder 12 Monate supervidierte Konsiliartätigkeit auf einer Intensivstation • müssen 6 Monate auf einer Stroke Unit abgeleistet werden • müssen 12 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie abgeleistet werden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Nervenheilkunde besitzen, sind berechtigt stattdessen die Bezeichnung Facharzt/Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie zu führen. Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie und Fachärztinnen und Fachärzte für Nervenheilkunde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens seit 36 Monaten überwiegend neurologisch tätig sind, können auf Antrag die Bezeichnung Facharzt/Fachärztin für Neurologie erhalten.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Neurologie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Neurologie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Grundlagen der Begutachtung, Vorsorgevollmacht, Betreuung und Geschäftsfähigkeit		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	
	Erstellung von Rehabilitationsplänen, Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren	
	Neurologische Anamneseerhebung und Untersuchung unter Berücksichtigung biographischer und psychosozialer Zusammenhänge, psychogener Symptome und somatopsychischer Reaktionen, auch unter Einbezug von Angehörigen/relevanten Drittpersonen, einschließlich Erhebung des neuropsychologischen und psychopathologischen Befundes	
Hirnnervensyndrome, zerebrale Syndrome einschließlich Störungen des Bewusstseins, zerebelläre Syndrome, Hirnstamm-Syndrome, Rückenmarkssyndrome, Syndrome der peripheren Nerven und der Muskeln, vegetative Syndrome, Schmerz, Gangstörungen und Stürze, Blasen- und Mastdarmfunktionsstörungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Aufklärung von und situationsgerechte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten mit reduzierter Auffassungs- und Gedächtnisleistung, eingeschränkter affektiver und autopsychischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit einschließlich der Beratung Angehöriger	
	Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
	Teilnahme an interdisziplinären Teambesprechungen	
	Indikationsstellung und Nebenwirkungen von Schmerztherapie, Psychopharmakotherapie und neurologischer Pharmakotherapie einschließlich Immun- und Chemotherapien	
Bedeutung molekulargenetischer Signaturen		
Neurologische Notfälle		
	Erstversorgung neurologischer Notfälle, insbesondere	
	- neurovaskuläre Notfälle einschließlich intrakranieller Blutungen	
	- vigilanzgeminderte und komatöse Patientinnen und Patienten	
	- epileptische Anfälle einschließlich Status epilepticus	
	- spinale Notfälle	
	- hypokinetische Krisen	
	- myasthene Krisen	
	- Meningitiden/Enzephalitiden	
	- Eklampsie/Präeklampsie	
	- Schwindel	
	- Intoxikationen	
	- psychiatrische Notfälle, Verwirrheitszustände, Delir einschließlich Alkoholentzugssyndrome, maligne Hyperthermie und malignes neuroleptisches Syndrom	
	Erstversorgung eines Schlaganfalls einschließlich systemischer Lyse	
	Diagnostik und Erstversorgung von Schädel-Hirn-Traumata, traumatischen Rückenmarksverletzungen	
Diagnostische Verfahren		
	Elektroenzephalographien	200
	Durchführung und Befunderstellung von Elektromyographien (EMG)	100
	Durchführung evozierter Potentiale (MEP, SSEP, VEP, AEP)	20
	Befunderstellung evozierter Potentiale (MEP, SSEP, VEP, AEP)	200
	Durchführung und Befunderstellung von Elektroneurographien (NLG)	100
	Elektrophysiologische Funktionsdiagnostik des autonomen Nervensystems	25

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Sonographische Untersuchungen von Nervensystem, Nerven und Muskeln		
	Doppler-/Duplexsonographien extra- und intrakranieller hirnversorgender Gefäße	200
	Durchführung und Befunderstellung von Funktionsanalysen bei Schluckstörungen	25
	Durchführung und Befunderstellung von neuro-otologischen Untersuchungen, z. B. Verfahren zur Nystagmusprüfung	25
	Punktionen des Liquorraumes	50
	Anlage zentralvenöser Zugänge	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Computertomographie- und Magnetresonanztomographieuntersuchungen	100
Neurologische Intensivmedizin		
	Differentialdiagnostisches Management bei Störungen des Bewusstseins einschließlich der Einteilung in Schweregrade	
	Neurologische Untersuchung bei und Differentialdiagnostik von analgosedierten und/oder komatösen Patientinnen und Patienten, bei Konsiliartätigkeit und Dokumentation	100
Methodische Grundlagen des (invasiven) Neuromonitorings		
	Hirnödemtherapie	
	Management vegetativer Krisen und zentraler Atemregulationsstörungen	
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien einschließlich der Erstellung von Therapieplänen zur parenteralen Ernährung	
Störungen des Säure-Basen- und des Elektrolyt-Haushaltes		
Grundlagen der Beatmungstechniken		
	Durchführung von Intubationen	
Critical-Illness-Myopathie und Neuropathie		
	Einschätzung der Prognose bei anoxischer Hirnschädigung und anderen Defektsyndromen	
	Angehörigengespräche bei irreversiblen Hirnfunktionsausfall	
	Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms gemeinsam mit einer hierfür qualifizierten Fachärztin oder einem hierfür qualifizierten Facharzt	
Neuropsychologie		
Grundlagen neuropsychologischer/verhaltensneurologischer Syndrome nach Hirnschädigung und bei Hirnfunktionsstörungen		
Grundlagen kognitiver Störungen sowie von Störungen der Emotion, Motivation und Persönlichkeit		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Durchführung und Befunderstellung von standardisierten Testverfahren und Skalen bei neuropsychologischen/verhaltensneurologischen Störungen	
	Neuro- und Psychopharmakotherapie bei neuropsychologischen Störungen	
	Therapieplanung einschließlich Festlegung und Überprüfung von Therapiezielen sowie Einleitung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben und in das soziale Umfeld	
Geriatrische Krankheitsbilder		
Typische Krankheitsbilder des alternden Menschen einschließlich gerontopsychiatrischer Erkrankungen		
	Geriatrisches Assessment einschließlich Test-, Untersuchungs- und Schätzskaalen zur Einordnung und Behandlung von geriatrischen Syndromen und deren Krankheitsfolgen	
	Pharmakotherapie im Alter, insbesondere bei der Behandlung mit zentralnervös-wirksamen Medikamenten	
	Einleitung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Selbständigkeit und Minderung der Pflegebedürftigkeit sowie zur Sicherung von Geschäftsfähigkeit bzw. Vorsorgevollmacht/Betreuung und von Pflege	
Besonderheiten der geriatrischen Rehabilitation sowie der neurologischen Rehabilitation im Alter		
	Prophylaxe alterstypischer und altersassoziierter körperlicher und seelischer Erkrankungen sowie von Immobilität, Gangstörungen und Stürzen	
Neuro-Rehabilitation		
Neurologische und physikalische Behandlungsverfahren und soziotherapeutische Maßnahmen einschließlich Physiotherapie, Logopädie, Neuropsychologie und Ergotherapie		
	Indikationsstellung für neurologische Rehabilitationsverfahren, Erstellung von Rehabilitationsplänen, Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung der Rehabilitationsverfahren, insbesondere	
	- Beantragung von Phase B-Frührehabilitation	
Schmerzbehandlung		
Therapieoptionen bei Schmerzsyndromen, insbesondere Neuralgien, sympathisch unterhaltenen Schmerzen und chronischen Schmerzsyndromen		
	Diagnostik und Therapie von Kopf- und Gesichtsschmerzen, zentralen und peripheren Schmerzsyndromen	
Erkrankungen der Hirnnerven und des Hirnstamms		
	Diagnostik und Therapie isolierter und kombinierter Hirnnervenerkrankungen	
	Diagnostik von typischen Hirnstamm-Syndromen	
Vaskuläre Erkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Risikofaktoren und Symptome zerebraler Ischämien, intrakranieller Blutungen einschließlich Subarachnoidalblutungen sowie intrakranieller Sinus- oder Venenthrombosen		
	Diagnostik und Therapie ischämisch verursachter neurologischer Erkrankungen inklusive systemischer Lyse und Indikationsstellung zu Mechanischen Thrombektomieverfahren ggf. in interdisziplinärer Kooperation (Lyse)	
	Diagnostik und Therapie intrakranieller Blutungen inklusive Indikationsabwägung operativer Therapie	
	Diagnostik und Therapie der Subarachnoidalblutungen sowie Vasospasmustherapie	
	Diagnostik und Therapie intrakranieller Sinus- oder Venenthrombose	
Risikofaktoren sowie Symptome von Rückenmarksgefäßen ausgehender Erkrankungen		
	Diagnostik und Therapie vaskulär bedingter Erkrankungen des Rückenmarks	
Primär- und Sekundärprophylaxe vaskulärer Erkrankungen		
Infektiöse Erkrankungen		
Klinische Manifestationen und Therapieprinzipien von Infektionserkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems sowie der Muskeln einschließlich des Erregerspektrums		
	Septische Enzephalopathie	
	Diagnostik und Therapie von neurologischen Infektionserkrankungen, insbesondere Meningitis/Enzephalitis einschließlich Neurolues, Tuberkulose, Borreliose und der HIV-Erkrankung	
Autoimmunerkrankungen		
Verlaufsformen und sozialmedizinische Aspekte der Multiplen Sklerose und anderer demyelinisierender Erkrankungen		
	Diagnostik einschließlich der MRT-Kriterien der zeitlichen und räumlichen Dissemination, Schubdefinition, Akuttherapie und immunmodulatorische Therapie der Multiplen Sklerose	
Grundlagen der Antikörperdiagnostik und Therapie anderer Autoimmunerkrankungen des Zentralnervensystems einschließlich ZNS-Manifestationen von systemischen Autoimmunerkrankungen, paraneoplastischer und autoimmuner Erkrankungen, z. B. Neuropil-AK assoziierten Enzephalitiden		
	Diagnostik und Therapie von autoimmun bedingten einschließlich paraneoplastisch bedingten Erkrankungen der Plexus, der peripheren Nerven, der neuromuskulären Endplatte und des vegetativen Nervensystems, insbesondere	
	- neuralgische Schulteramyotrophie	
	- Guillain-Barré Syndrom (GBS)	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- chronisch inflammatorische demyelinisierende Polyneuropathie (CIDP)	
	- Myasthenia gravis und andere myasthene Syndrome	
	Diagnostik und Therapie von autoimmun bedingten einschließlich paraneoplastisch bedingten Myopathien, insbesondere	
	- Polymyositis	
	- Dermatomyositis	
	- Polymyalgia rheumatica	
	- Einschlusskörperchenmyositis	
Metabolische Erkrankungen		
Metabolische und endokrine Enzephalopathien, Neuropathien und Myopathien einschließlich Mitochondriopathien		
	Diagnostik und Therapie neurologischer Komplikationen des Diabetes mellitus	
	Diagnostik und Therapie neurologischer Komplikationen der Niereninsuffizienz	
Toxische und medikamentös induzierte Enzephalo-, Neuro- und Myopathien		
	Diagnostik und Therapie alkohol-assoziiertes neurologischer Erkrankungen	
	Diagnostik und Therapie chemotherapie- und immunmodulatorisch-assoziiertes neurologischer Erkrankungen	
Tumorerkrankungen		
	Diagnostik, konservative Therapie und Prognose primärer intrakranieller und spinaler Tumore sowie Tumore der peripheren Nerven einschließlich intrathekaler Therapie	
	Diagnostik, konservative Therapie und Prognose von Hirnmetastasen unter Berücksichtigung typischer Primärtumore	
	Mitwirkung bei der systemischen Tumorthherapie sowie der supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen	
Traumatisch bedingte Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems		
	Diagnostik und konservative Therapie von Schädel-Hirn-Traumata oder Verletzungen des Rückenmarks	
	Diagnostik und konservative Therapie traumatisch verursachter Nerven- und Nervenwurzelkompressionen bzw. der Nervenplexen einschließlich typischer Engpasssyndrome	
Epileptische und andere anfallsartig auftretende Erkrankungen		
Anfallssemiologie und Einteilung von Anfällen		
	Diagnostik anfallsartiger Störungen des Bewusstseins einschließlich Synkopen	
	Diagnostik, Therapie und Prognose epileptischer Erkrankungen einschließlich Beratung zu rechtlichen Implikationen und Lebensplanung	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Diagnostik, Therapie der Altersepilepsie bei degenerativen, vaskulären und anderen zerebralen Läsionen	
Besonderheiten der Pharmakologie von Antikonvulsiva		
Schlafstörungen		
Neurologisch relevante Schlaf- und Vigilanzstörungen einschließlich Narkolepsie und Schlaf-Apnoesyndrom		
Erkrankungen des peripheren Nervensystems		
	Diagnostik und konservative Therapie von Erkrankungen des peripheren Nervensystems einschließlich elektrophysiologischer Lokalisationsdiagnostik, insbesondere von	
	- Syndromen des Plexus brachialis und Plexus lumbosacralis	
	- Syndromen der Nervenwurzeln	
	- Polyneuropathien	
	- Syndromen einzelner peripherer Nerven und ihrer Abschnitte	
	- typischen Engpasssyndromen	
	- Blasen-, Mastdarmfunktions- und Erektionsstörungen	
Neurodegenerative Erkrankungen		
	Diagnostik und Therapie des Morbus Parkinson und anderer degenerativer hypokinetisch-rigider oder hyperkinetischer Syndrome inklusive dystonischer und spastischer Bewegungsstörungen einschließlich relevanter Skalen	
	Indikationsstellung und Betreuung von Patientinnen und Patienten mit invasiven Therapieverfahren	
Botulinumtoxin-Therapie zur Behandlung von Dystonien und Spastik		
	Differentialdiagnostik von Gangstörungen und bei Stürzen einschließlich posturaler Störungen	
	Diagnostik und Therapie der Alzheimer-Demenz einschließlich der Abgrenzung zu anderen Demenzsyndromen, organisch und nicht-organisch bedingten kognitiven Störungen im Alter	
	Diagnostik und Therapie hereditärer degenerativer Erkrankungen und anderer degenerativer Erkrankungen wie amyotrophe Lateralsklerose, spinale Muskelatrophie	
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Psychiatrie im Rotationsjahr		
	Psychiatrische Anamnese und differentialdiagnostische psychopathologische Befunderhebung insbesondere von Störungen der Affektivität, des formalen und inhaltlichen Denkens, der Wahrnehmung und Ich-Störungen	
	Erkennung von Suizidalität	
	Anamneseehebung bei Menschen mit substanzabhängigen und substanzunabhängigen Abhängigkeitserkrankungen einschließlich der Berücksichtigung der Motivationsentwicklung und des sozialen Umfeldes	
	Psychiatrisch-psychotherapeutische Gesprächsführung	
Grundlagen der psychiatrischen Krankheitslehre und Diagnostik		
Grundlagen der Therapie von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Störungen im Alter		
Qualifizierte Entzugsbehandlung aller stoffgebundenen Süchte, z. B. Alkohol, Medikamente, Nikotin und illegale Drogen		
	Erkennung von und Umgang mit	
	- somatoformen Störungen	
	- organischen Psychosen	
	- bipolaren Störungen	
	- unipolaren Depressionen	
	- Abhängigkeitserkrankungen, insbesondere Alkoholabhängigkeit	
Deeskalierende Maßnahmen im Vorrang zu Zwangsmaßnahmen		

21 Gebiet Nuklearmedizin

Facharzt/Fachärztin für Nuklearmedizin (Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Nuklearmedizin umfasst die Anwendung radioaktiver Substanzen, sonographischer und kernphysikalischer Verfahren zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik von Organen, Geweben und Systemen, für die Erkennung und Verlaufsbeurteilung von Krankheiten sowie die Behandlung mit offenen Radionukliden sowie die Belange des Strahlenschutzes.
Weiterbildungszeit	60 Monate Nuklearmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in Radiologie erfolgen - können zum Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Nuklearmedizin		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Nuklearmedizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Medizinische Auswirkungen von Strahlenunfällen und deren Behandlung		
Prinzipien der nuklearmedizinischen Therapieverfahren und deren Nachsorge		
Strahlenphysik, Strahlenbiologie und Messtechnik		
Grundlagen der Strahlenbiologie, Strahlenphysik und Messtechnik, insbesondere Dosisbegriffe und physikalische und biologische Dosimetrien		
	Durchführung von Dosimetrien	
Prinzipien der nuklearmedizinischen Bildentstehung, insbesondere der Detektortechnik, des Tracerprinzips und der Gammasspektrometrie		
Strahlenschutz		
	Indikationsstellung für nuklearmedizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, auch in Abgrenzung zu radiologischen Verfahren	
Besonderheiten der nuklearmedizinischen Diagnostik im Kindes- und Jugendalter, insbesondere Auswahl und Dosierung der Radiopharmaka		
Prinzipien der ionisierenden und nicht-ionisierender Strahlung und des Strahlenschutzes bei der Anwendung am Menschen		
Reduktionsmöglichkeiten der medizinisch indizierten Strahlenexposition in der Diagnostik		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
Diagnostische Referenzwerte		
Qualitätssicherung und Aufzeichnungspflichten		
	Voraussetzung zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	
Radiopharmazie		
	Radiopharmaka-Markierungen einschließlich KIT-Präparation mit α -, β - und γ -Strahlern, von PET-Tracern unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben	100
Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen (Radionukliden) und markierten Radiopharmaka einschließlich der Qualitätskontrolle		
Umgang mit Hybrid-Sonden		
Kontrastmittel		
Pharmakologie, Indikationen und Kontraindikationen zur Kontrastmittelgabe in der Diagnostik einschließlich gewebespezifischer Kontrastmittel und deren Kinetik		
Grundlagen radiologischer Kontrastmittel		
Gerätetechnik		
	Bewertung von Konstanz- bzw. Zustandsprüfungen	30
Gerätebezogene Qualitätssicherungsmaßnahmen		
Grundlagen der Bild- und Datenverarbeitung und deren Archivierung einschließlich Datenakquisition und MRT-Sequenzauswahl		
Prinzipien der Bilddatennachverarbeitung		
Physikalische Grundlagen und praktische Anwendung der Gammakamera und -sonde, der SPECT, PET, CT, MRT und fMRT, Magnetspektroskopie (MRS) sowie der Sonographie		
Nuklearmedizinische Befunderstellung		
	Befundinterpretation unter Berücksichtigung der Quantifizierung und Bewegungsanalyse sowie Erkennung inzidenteller Befunde	
	Technische Verfahren zur Planung von nuklearmedizinischen Untersuchungen und zur Schwächungskorrektur von nuklearmedizinischen Bilddaten	
Einfluss von Begleiterkrankungen auf die Tracer-Kinetik		
Immunologische Labordiagnostik		
	Durchführung und Auswertung immunometrischer Assays einschließlich Qualitätskontrolle, insbesondere RIA, IRMA, LIA, FIA, EIA	200
Immunologische In-vitro-Testverfahren, z. B. Bestimmung von Tumormarkern		
Entzündungen/Infektionen		
	Mehrphasen-Skelettszintigraphie	100

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Entzündungsszintigraphie, auch mittels Positronen-Emissions-Tomographie (PET) bzw. PET in Hybrid-technik	50
Diagnostik bei entzündlichen und infektiösen Erkrankungen, insbesondere des Skelett- und Gefäßsystems sowie bei Organ- und Weichteilinfekten		
Bedeutung der Positronen-Emissions-Tomographie (PET)- bzw. der PET/CT-Diagnostik		
Erkrankungen der Schilddrüse		
Prävalenz, Prophylaxe, Symptomatik, diagnostische Algorithmen, Labordiagnostik, Therapie und Nachsorge sowie Medikation von benignen, malignen und entzündlichen Schilddrüsenerkrankungen einschließlich deren Funktionsstörungen, auch in der Schwangerschaft		
	Sonographie der Schilddrüse	500
	Sonographie der Halsweichteile	200
	Schilddrüsenszintigraphie	300
	Feinnadelpunktion	30
Endokrine Erkrankungen		
Prävalenz, Symptomatik, diagnostische Algorithmen und Labordiagnostik der endokrinen Erkrankungen einschließlich deren Funktionsstörungen		
	Szintigraphie endokriner Organe, insbesondere Nebenschilddrüse und Nebenniere	25
Zentrales Nervensystem		
Diagnostik von Erkrankungen des zentralen Nervensystems, insbesondere Morbus Parkinson, Multisystematrophie, Demenzerkrankungen, Zerebrovaskuläre Insuffizienz und fokale Prozesse		
	Nuklearmedizinische Untersuchungen des zentralen Nervensystems mit SPECT und PET	100
	Hirnperfusionsszintigraphie	
Verfahren zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms		
Skelett- und Gelenksystem		
Diagnostik von Erkrankungen des Skelett- und Gelenksystems, insbesondere Arthrose/Arthritis, Prothesenlockerung und -infekt		
	Nuklearmedizinische Untersuchungen des Skelett- und Gelenksystems	800
Kardiovaskuläres System		
Diagnostik von Erkrankungen des kardiovaskulären Systems, insbesondere Koronare Herzkrankheit, Herzinsuffizienz, Myokardinfarkt und Innervationsstörung		
	Nuklearmedizinische Untersuchungen des kardiovaskulären Systems, insbesondere Myokardperfusionsszintigraphie mit körperlicher oder medikamentöser Belastung einschließlich quantifizierter Auswertung	500
Respirationssystem		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Diagnostik von Erkrankungen des Respirationssystems, insbesondere bei Lungenarterienembolie und präoperativer Lungenfunktionsüberprüfung		
	Nuklearmedizinische Untersuchungen des respiratorischen Systems, insbesondere Lungenperfusions- und -ventilationsszintigraphie	200
Gastrointestinaltrakt		
Diagnostik von Erkrankungen des Gastrointestinaltraktes, insbesondere Motilitätsstörungen des Magen-Darmtraktes und Blutungen		
	Szintigraphie des Gastrointestinaltraktes	25
Prinzipien der Leberfunktionsszintigraphie und der Szintigraphie mit radioaktiv markierten Erythrozyten		
Urogenitalsystem		
Diagnostik von Erkrankungen des Urogenitalsystems, insbesondere bei Abflussbehinderungen, Anlagestörungen und zur Bestimmung der Nierenfunktion (Clearance-Bestimmung) auch als Captopril-Szintigraphie		
	Nuklearmedizinische Untersuchungen des Urogenitalsystems, insbesondere Nierenfunktionsszintigraphie	250
	Richtungsweisende sonographische Untersuchungen des Retroperitoneums und der Urogenitalorgane	
Hämatologie/Lymphatisches System		
Diagnostik von Erkrankungen des hämatologischen und lymphatischen Systems		
	Sentinel-Lymphknotenszintigraphie	100
Tumordiagnostik		
Diagnostik onkologischer Erkrankungen		
	Interdisziplinäre Indikationsstellung, Durchführung und Befunderstellung von Positronen-Emissions-Tomographie im Rahmen von Hybridtechniken (PET/CT und PET/MRT) verschiedener Tumorentitäten	1.000
	Tumorspezifische Szintigraphie, planare Szintigraphie, Ganzkörperszintigraphie, SPECT und SPECT/CT	25
	Richtungsweisende Sonographie des Abdomens	
Magnetresonanztomographie einschließlich Magnetresonanzspektroskopie		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von MRT-Untersuchungen	
Auswahl und mögliche Modifikation von Sequenzprotokollen für alle Körperregionen und untersuchungstypischen Techniken und Verfahren einschließlich der Wahl der geeigneten Kontrastmittel		
Prinzipien von Magnetfeldstärke, Gradientenstärke, Orts- und Zeitauflösung		
Gerätebezogene Sicherheitsvorschriften in Bezug auf Personal sowie Patientinnen und Patienten		
Typische Artefakte in der MRT und ihre Ursachen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen der Gefäßdarstellung und funktioneller MRT-Techniken		
Prinzipien der Spektroskopie und spektroskopischen Bildgebung		
Indikation für PET/MRT im Kontext multimodaler Bildgebung		
Besonderheiten der MRT-basierten Erstellung der Schwächungskorrekturmatrix und die Bedeutung für die PET-Quantifizierung		
Therapie mit Radioisotopen und Radiopharmaka		
	Festlegung der therapeutischen Dosis	
Auswahl und Bewertung von Dosiskonzepten		
Toxizitätsermittlung und -prävention		
Kombinationstherapien, z. B. Behandlung mit Tyrosinkinaseinhibitoren		
Radiojodtherapie benigner Schilddrüsenerkrankungen		
Therapieoptionen benigner Schilddrüsenerkrankungen, insbesondere der funktionellen Autonomie und der Autoimmunthyreopathien		
	Therapie benigner Schilddrüsenerkrankungen	200
	Durchführung und Auswertung von Radiojodtests	200
Radiojodtherapie maligner Schilddrüsenerkrankungen		
Therapieoptionen maligner Schilddrüsenerkrankungen, insbesondere differenzierter Schilddrüsenkarzinome		
	Therapie maligner Schilddrüsenerkrankungen	50
Selektive radionuklidbasierte Tumortherapie		
Therapieoptionen onkologischer Erkrankungen		
	Selektive radionuklidbasierte Therapie	50
	Festlegung der Therapiedosis	50
Selektive interne Radiotherapie (SIRT), Peptidradiorezeptortherapie (PRRT), Therapieverfahren mit ⁹⁰ Yttrium, ²²³ Radium und ¹⁷⁷ Lutetium, Radioimmuntherapie (RIT)		
Sonstige radionuklidbasierte Therapien		
Alternative Verfahren zu Radiosynoviorthese (RSO), Radionuklidtherapie von Knochenmetastasen und endovaskuläre Brachytherapie (EVBT)		

22 Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Facharzt/Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen

Gebietsdefinition	Das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen umfasst die Beobachtung, Begutachtung und Wahrung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung und die Beratung der Träger öffentlicher Aufgaben in gesundheitlichen Fragen einschließlich Planungs- und Gestaltungsaufgaben zu Gesundheitsförderung, Prävention und der gesundheitlichen Versorgung sowie der öffentlichen Hygiene, der Gesundheitsaufsicht sowie der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten.
Weiterbildungszeit	<p>60 Monate Öffentliches Gesundheitswesen unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens abgeleistet werden, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 12 Monate in einem Gesundheitsamt abgeleistet werden • müssen 24 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie abgeleistet werden • müssen 6 Monate (720 Stunden) Kurs-Weiterbildung für Öffentliches Gesundheitswesen abgeleistet werden, davon <ul style="list-style-type: none"> - können zum Kompetenzerwerb bis zu 3 Monate (360 Stunden) Weiterbildung im Rahmen eines Postgraduierten-Kurses in Public Health erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen		
Verfahren, Normen und Standards der öffentlichen und kommunalen Gesundheitssicherung und der Gesundheitsverwaltung		
	Umsetzung, Sicherstellung und Implementation der bevölkerungsbezogenen rechtlichen und fachlichen Normen der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes	
Zusammenarbeit und Kommunikation mit politischen Vertretern und zivilgesellschaftlichen Institutionen		
	Beratung und Unterstützung von politischen Vertretern und zivilgesellschaftlichen Institutionen zu gesundheitspolitischen Fragestellungen (Gesundheitsplanung, -sicherung, -schutz, besondere Gefährdungslagen) sowie bei der Risikokommunikation	
Gesundheitsberichterstattung		
Epidemiologie, Statistik, Gesundheitsindikatoren und Gesundheitsberichterstattung		
	Bewertung der gesundheitlichen Versorgung und des Gesundheitszustandes von Bevölkerungsgruppen, u. a. Analyse und gesundheitliche Bewertung gemeindebezogener Planungen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Prävention und Gesundheitsförderung		
Konzepte und Methoden zur Planung, Umsetzung und Bewertung von Gesundheitsförderungsmaßnahmen und Präventionsprogrammen		
	Priorisierung, Initiierung, Koordination und Evaluation von Strategien und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung von Bevölkerungsgruppen, z. B. Impfen	
Infektionsschutz		
Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten		
	Beratung, Vorbeugung, Surveillance, Risikobewertung und Durchführung von Maßnahmen zur Reduktion übertragbarer Erkrankungen bei Einzelnen und von Bevölkerungsgruppen	
Umweltbedingte Gesundheitsbelastungen		
Umweltbedingte gesundheitliche Belastungen und Schädigungen		
	Risikoanalyse, -bewertung, -kommunikation und -management umweltbedingter gesundheitlicher Belastungen	
Begutachtungen im Amtsärztlichen Dienst		
	Erstellung amtsärztlicher und anderer Gutachten nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen	
	Beratung von Individuen und Institutionen im Rahmen der Begutachtung	
Amtsärztliche Aufgaben		
Gesundheitshilfen und Maßnahmen für Bevölkerungsgruppen mit besonderem Förderbedarf oder Menschen, deren ausreichende gesundheitliche Versorgung nicht gewährleistet ist		
	Indikationsstellung, Initiierung und subsidiäre Sicherstellung von Gesundheitshilfen und Fördermaßnahmen im sozialen Umfeld/Setting	
Kinder- und jugendärztliche Aufgaben		
Gesundheitshilfen und Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld		
Prävention und Gesundheitssicherung in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen		
	Erkennung und Vermeidung von Gesundheitsschäden und -beeinträchtigungen im Sinne des Kinderschutzes	
	Indikationsstellung, Initiierung und subsidiäre Sicherstellung von Gesundheitshilfen und Fördermaßnahmen im sozialen Umfeld/Setting bei Kindern und Jugendlichen	
Sozialpsychiatrische Aufgaben		
Gesundheitshilfen und Maßnahmen für Menschen mit psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen sowie deren Umfeld		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung, Initiierung und subsidiäre Sicherstellung von Gesundheitshilfen und Fördermaßnahmen im sozialen Umfeld/Setting bei Menschen mit psychischen Erkrankungen	
Aspekte der Unterbringung, Betreuung und Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Störungen		
	Differentialdiagnostik der häufigsten psychischen Erkrankungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
Pandemieplanung und Katastrophenschutz		
Krisenmanagement, Notfallplanung und Risikokommunikation		
	Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bei Großschadensereignissen	
	Aufstellung von Alarmplänen im Infektionsschutz	
Grundlagen der Mitarbeit in Krisenstäben		
Hygiene und Gesundheitsschutz, Krankenhaushygiene		
Innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in medizinischen Einrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen		
Hygienemanagement und Aufgaben des Hygienefachpersonals		
Bestellung, Aufgaben und Zusammensetzung einer Hygienekommission		
	Durchführung der infektionshygienischen Überwachung und Gefährdungsanalyse mit Beratung, Bewertung und Überprüfung der hygienischen Standards in medizinischen Einrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen	
	Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen	
	Hygienische Beratung bei der Bauplanung, Bauausführung und dem Betrieb von hygienerelevanten Gewerken, medizinischen Einrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen	
	Ausbruchs- und Krisenmanagement einschließlich Moderation und Kommunikation	
Grundlagen des Aufnahme- und Entlassungsmanagements bei multiresistenten Erregern		
Rationaler Antiinfektivaeeinsatz und Anwendung von Strategien zur Prävention von Über- und Fehlverordnung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie Mechanismen mikrobieller Resistenzentwicklung		

23 Gebiet Pathologie

23.1 Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie (Neuropathologe/Neuropathologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Pathologie einschließlich der Neuropathologie umfasst die Erkennung von Krankheiten, ihrer Entstehung und ihrer Ursachen durch die Beurteilung von Untersuchungsgut bei morphologisch definierten Krankheiten oder durch Obduktion und dient damit zugleich der Beratung und Unterstützung der in der Behandlung tätigen Ärztinnen und Ärzte.
Weiterbildungszeit	72 Monate Neuropathologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> - können zum Kompetenzerwerb bis zu 24 Monate in der Facharztweiterbildung Pathologie erfolgen - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Neuropathologie

Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Neuropathologie

Prinzipien interdisziplinärer Therapiekonzepte und Therapieplanung, insbesondere bei Tumorerkrankungen		
	Interpretation von klinischen Befunden im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen	
Digitale Pathologie		
	Beurteilung unter Berücksichtigung der Morphologie erwünschter und unerwünschter Arzneimittelwirkungen	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	
Spezielle Anatomie, insbesondere des Nervensystems und der Skelettmuskulatur		
Obduktionstätigkeit		
Spezielle Präparations- und Nachweismethoden der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik, insbesondere von Gehirnen, Rückenmarkspräparaten, Spinalganglien, peripheren Nervenanteilen und Skelettmuskulatur		
	Obduktionen des Zentralnervensystems einschließlich weiterführender Untersuchungen, epikritischer Auswertung und Dokumentation	150
	Vorstellung von Obduktionsbefunden in Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Makroskopie		
	Makroskopische Beurteilung und Entnahme morphologischen Materials für die histologische und zytologische Untersuchung einschließlich der Methoden der technischen Bearbeitung und Färbung, insbesondere von Gehirnen, Rückenmarkspräparaten, Spinalganglien, peripheren Nervenanteilen und Skelettmuskulatur	
Aufbereitung und Befundung von Präparaten		
Grundlagen der technischen Aufbereitung von Präparaten, insbesondere von Gehirnen, Rückenmarkspräparaten, Spinalganglien, peripheren Nervenanteilen und Skelettmuskulatur mittels histologischer, histochemischer, immunhistochemischer, zytologischer, elektronenmikroskopischer und molekularpathologischer Methoden		
Einflussgrößen und Störfaktoren auf Untersuchungsergebnisse einschließlich deren Steuerung		
Mikroskopie		
Allgemeine und spezielle fachgebietsbezogene Methoden der morphologischen Diagnostik einschließlich der Immunhistologie/-zytologie, Molekularpathologie, der Morphometrie und der Zytogenetik sowie der Biochemie und Immunologie		
	Beurteilung und Befunderstellung von histopathologischen, insbesondere neurohistologischen Untersuchungen an Präparaten verschiedener Entitäten, davon	5.000
	- Schnellschnittuntersuchungen	500
	- Liquorzytologie	500
	- peripheres Nervensystem und Skelettmuskulatur	200
Molekulare Neuropathologie, insbesondere deren Indikation zur Anwendung und Interpretation für die Erkennung und Klassifikation neurologischer Erkrankungen		
	Durchführung und Befunderstellung molekularpathologischer Untersuchungen sowie deren Interpretation	200
	Durchführung und Befunderstellung neuromorphologischer Untersuchungen an Präparaten verschiedener Entitäten, insbesondere der Enzym-/Immunhistochemie oder Elektronenmikroskopie	
Interdisziplinäre Zusammenarbeit		
	Mitwirkung an klinisch-pathologischen Konferenzen	
	Mitwirkung an interdisziplinären Tumorkonferenzen	30
Asservierung und Dokumentation		
Asservierung von Untersuchungsgut für ergänzende Untersuchungen		
Grundlagen von Biobanken		
Fotografische Dokumentation		

23 Gebiet Pathologie

23.2 Facharzt/Fachärztin für Pathologie

(Pathologe/Pathologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Pathologie einschließlich der Neuropathologie umfasst die Erkennung von Krankheiten, ihrer Entstehung und ihrer Ursachen durch die Beurteilung von Untersuchungsgut bei morphologisch definierten Krankheiten oder durch Obduktion und dient damit zugleich der Beratung und Unterstützung der in der Behandlung tätigen Ärztinnen und Ärzte.
Weiterbildungszeit	72 Monate Pathologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> - können zum Kompetenzerwerb bis zu 24 Monate Weiterbildung in Neuropathologie erfolgen - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Pathologie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Pathologie		
Prinzipien interdisziplinärer Therapiekonzepte und Therapieplanung, insbesondere bei Tumorerkrankungen		
	Interpretation von klinischen Befunden im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen	
Digitale Pathologie		
	Beurteilung unter Berücksichtigung der Morphologie erwünschter und unerwünschter Arzneimittelwirkungen	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	
Spezielle Anatomie der verschiedenen Körperregionen		
Obduktionstätigkeit		
Spezielle Präparations- und Nachweismethoden der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik		
	Obduktionen (vollständige Leichenöffnung) einschließlich weiterführender Untersuchungen, epikritischer Auswertung und Dokumentation	150
	Vorstellung von Obduktionsbefunden in Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen	
Herrichtung von obduzierten Leichen und Konservierung von Leichen		
Makroskopie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Makroskopische Beurteilung, Auswahl und Entnahme morphologischen Materials für die histologische und zytologische Untersuchung einschließlich der Methoden der technischen Bearbeitung und Färbung unter Berücksichtigung der Immunhistologie und Molekularpathologie	
Aufbereitung und Befundung von Präparaten		
Grundlagen der technischen Aufbereitung von Präparaten		
Einflussgrößen und Störfaktoren auf Untersuchungsergebnisse einschließlich deren Steuerung		
Mikroskopie		
	Beurteilung und Befunderstellung histologischer und zytologischer Präparate	
	Beurteilung und Befunderstellung von histopathologischen Untersuchungen verschiedener Entitäten, davon	15.000
	- Schnellschnittuntersuchungen	500
Allgemeine und spezielle fachgebietsbezogene Methoden der morphologischen Diagnostik einschließlich der Immunhistologie/Immunzytologie, Molekularpathologie, der Morphometrie und der Zytogenetik sowie der Biochemie und Immunologie		
	Durchführung und Befunderstellung molekularpathologischer Untersuchungen sowie deren Interpretation	
Zytopathologie und Zytometrie		
	Durchführung und Befunderstellung von zytopathologischen Untersuchungen verschiedener Entitäten	1.000
Technik der Durchflusszytometrie		
Gynäkologische Exfoliativzytologie		
Zervixkarzinome und deren Vorstufen		
	Beurteilung, Befunderstellung einschließlich Klassifizierung von Zellausstrichen, davon	5.000
	- Zervixkarzinome und Vorstufen	200
Interdisziplinäre Zusammenarbeit		
	Mitwirkung an klinischen Demonstrationen sowie klinisch-pathologischen Konferenzen	
	Mitwirkung an interdisziplinären Tumorkonferenzen	30
Asservierung und Dokumentation		
Asservierung von Untersuchungsgut für ergänzende Untersuchungen		
Grundlagen von Biobanken		
Fotografische Dokumentation		

24 Gebiet Pharmakologie

24.1 Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie (Klinischer Pharmakologe/Klinische Pharmakologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Arzneimittelwirkungen, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, die Erforschung der Wirkung von Fremdstoffen am Menschen, die Bewertung des therapeutischen Nutzens, die Erkennung von Nebenwirkungen sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Anwendung substanzbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen sowie die Risikobewertung von Fremdstoffen.
Weiterbildungszeit	60 Monate im Gebiet Pharmakologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 48 Monate in Klinische Pharmakologie abgeleistet werden, davon <ul style="list-style-type: none"> - können zum Kompetenzerwerb bis zu 18 Monate Weiterbildung in Pharmakologie und Toxikologie erfolgen • müssen 12 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Pharmakologie

Übergreifende Inhalte im Gebiet Pharmakologie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Internationale und nationale Normen der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, z. B. Good Clinical Practice des International Council for Harmonisation of Technical Requirements for Pharmaceuticals for Human Use (ICH-GCP), ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen (Deklaration von Helsinki) und am Tier (Deutsches Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung)		
Pharmakologische, toxikologische und klinische Grundlagen der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln		
	Erkennung, Erfassung, Meldung und Bewertung unerwünschter Arzneimittelwirkungen und von Medikationsfehlern	
Risiken von Wirk- und Schadstoffen		
	Risikomanagement und -kommunikation	
Biometrie und Statistik, Pharmakoepidemiologie und Arzneimittelanwendungsforschung, Expositionserfassung		
Pharmakologische Methodik, insbesondere Pharmako- und Toxikokinetik sowie Pharmako- und Toxikodynamik relevanter Wirk- und Schadstoffe		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Biochemische, chemische, immunologische, mikrobiologische, molekularbiologische, physikalische und physiologische Arbeits- und Nachweismethoden		
Grundlagen der tierexperimentellen und tierversuchsfreien Forschungsmethoden zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Fremdstoffen, Erzeugung von Krankheitszuständen in Modellorganismen zur Wirkstoffprüfung und in In-vitro-Modellen zur Wirkstoff- und Fremdstoffprüfung		
Grundlagen, Methoden und Anwendung der Pharmako- und Toxikogenomik		
Standardmethoden der Qualitätssicherung für Labor- und Klinikuntersuchungen, Berichtswesen		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung und Bewertung von Forschungsberichten	
Grundlagen der Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten		
Grundlagen zur Prüfung von Fremdstoffen auf gesundheitliche Unbedenklichkeit im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes		
Arzneimitteltherapie von Erkrankungen		
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Klinische Pharmakologie		
Klinische Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten		
Gesetzliche und ethische Anforderungen, Leitlinien und Empfehlungen klinischer Prüfungen		
Zulassungsverfahren für Arzneimittel und Medizinprodukte		
Post-Marketing-Surveillance		
Biometrische Methoden und Datenmanagement		
	Planung und Erstellung von Prüfplänen, Durchführung der Studien, statistische Auswertung bzw. Bewertung der Ergebnisse klinischer Prüfungen der Phase I bis IV, davon	8
	- Durchführung von Studien Phase I/II	4
	- Durchführung von randomisierten kontrollierten Studien (RCT)	2
Wirkungsanalyse von Arzneimitteln am Menschen		
	Bewertung von Dosis-/Konzentration-Wirkungsuntersuchungen	3
	Anwendung pharmakokinetischer und/oder -dynamischer Methoden	
Methodik epidemiologischer Studien		
	Mitwirkung bei Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von nicht-interventionellen Studien (NIS)	2
Bestimmung von Wirkstoffen und Arzneimitteln in Körperflüssigkeiten und Geweben		
Bestimmungsmethoden, insbesondere chemisch-analytische Verfahren, z. B. Massenspektrometrie, molekularbiologische Verfahren		
	Erkennung und Bewertung von Arzneimittelwechselwirkungen einschließlich der Mitbehandlung	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Durchführung und Bewertung des therapeutischen (Drug-)Monitorings einschließlich der Mitbehandlung	
	Durchführung und Bewertung pharmakogenomischer Untersuchungen	
Arzneimittelsicherheit und Arzneimitteltherapiesicherheit		
Prinzipien, Meldesysteme, Stufenplanverfahren		
	Erkennung, Erfassung und Bewertung der Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten	
Vorgehen bei Vergiftungen und Überdosierungen		
	Beratung bei Vergiftungen und Überdosierungen	
Bewertung von Arzneimitteln		
Evaluation von Arzneimitteln und Therapieverfahren anhand der Prinzipien der evidenzbasierten Medizin		
	Bewertung von Arzneimitteln in Zusammenarbeit mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie Prüferinnen und Prüfern	
	(Kosten)-Nutzen-Risiko-Bewertung	
Arzneimitteltherapie		
	Beratungen und Mitbehandlung in der Arzneimitteltherapie unter Berücksichtigung von Therapie-Leitlinien einschließlich Nutzen-Risiko-Abschätzung	30
Therapie-Leitlinien		
Grundlagen der Erstellung, Beurteilung und Implementierung von Therapie-Leitlinien unter Berücksichtigung der Prinzipien der evidenzbasierten Medizin		
	Mitwirkung bei der Erstellung und Implementierung von Therapie-Leitlinien	

24 Gebiet Pharmakologie

24.2 Facharzt/Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie

(Pharmakologe und Toxikologe/Pharmakologin und Toxikologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Arzneimittelwirkungen, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, die Erforschung der Wirkung von Fremdstoffen am Menschen, die Bewertung des therapeutischen Nutzens, die Erkennung von Nebenwirkungen sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Anwendung substanzbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen sowie die Risikobewertung von Fremdstoffen.
Weiterbildungszeit	60 Monate Pharmakologie und Toxikologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> - können zum Kompetenzerwerb bis zu 18 Monate Weiterbildung in Klinische Pharmakologie erfolgen - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Pharmakologie und Toxikologie		
Übergreifende Inhalte im Gebiet Pharmakologie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Internationale und nationale Normen der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, z. B. Good Clinical Practice des International Council for Harmonisation of Technical Requirements for Pharmaceuticals for Human Use (ICH-GCP), ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen (Deklaration von Helsinki) und am Tier (Deutsches Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung)		
Pharmakologische, toxikologische und klinische Grundlagen der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln		
	Erkennung, Erfassung, Meldung und Bewertung unerwünschter Arzneimittelwirkungen und von Medikationsfehlern	
Risiken von Wirk- und Schadstoffen		
	Risikomanagement und -kommunikation	
Biometrie und Statistik, Pharmakoepidemiologie und Arzneimittelanwendungsforschung, Expositionserfassung		
Pharmakologische Methodik, insbesondere Pharmako- und Toxikokinetik sowie Pharmako- und Toxikodynamik relevanter Wirk- und Schadstoffe		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Biochemische, chemische, immunologische, mikrobiologische, molekularbiologische, physikalische und physiologische Arbeits- und Nachweismethoden		
Grundlagen der tierexperimentellen und tierversuchsfreien Forschungsmethoden zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Fremdstoffen, Erzeugung von Krankheitszuständen in Modellorganismen zur Wirkstoffprüfung und in In-vitro-Modellen zur Wirkstoff- und Fremdstoffprüfung		
Grundlagen, Methoden und Anwendung der Pharmako- und Toxikogenomik		
Standardmethoden der Qualitätssicherung für Labor- und Klinikuntersuchungen, Berichtswesen		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung und Bewertung von Forschungsberichten	
Grundlagen der Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten		
Grundlagen zur Prüfung von Fremdstoffen auf gesundheitliche Unbedenklichkeit im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes		
Arzneimitteltherapie von Erkrankungen		
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Pharmakologie und Toxikologie		
Pharmakologisch-toxikologische Methoden		
Integrative Methoden		
- Krankheitsmodelle am Ganztier		
- In-vitro-Krankheitsmodelle		
- Modellorganismen		
- Adverse Outcome Pathways (AOPs)		
- Tragen-Techniken		
- Erfassung der Toxizität		
- Verhaltensstudien		
- Narkose und Analgesie bei Versuchstieren		
- In-vivo- und In-vitro-Bildgebung		
- In-vitro-Methoden aus den Bereichen Zytotoxizität, Gentoxizität, an isolierten Organen		
Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung, Struktur- und Ligand-basiertes Wirkstoffdesign, Vorhersage pharmakologischer und toxischer Wirkungen		
	Nachweismethoden für Arznei- und Fremdstoffe	4
	Durchführung und Bewertung chemisch-analytischer Methoden	
	Durchführung und Bewertung spezieller biochemischer und zellbiologischer Methoden	
	Durchführung und Bewertung molekularbiologischer Methoden	
Pharmakologisch-toxikologische Untersuchungen		
	Durchführung und Bewertung von pharmako- und toxikogenomischen Untersuchungen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Planung, Durchführung und Auswertung von pharmakologisch-toxikologischen In-vivo-Untersuchungen	50
	Planung, Durchführung und Auswertung von pharmakologischen und toxikologischen In-vitro-Untersuchungen	100
Arznei- und Schadstoffwirkungen am Menschen		
Wesentliche Schadstoffe, Gifte und deren Antidote		
Grundlage der Ableitung gesundheitsbasierter Grenzwerte, Expositionsbewertung, Risikobewertung		
Internationale und nationale Normen der Prüfung auf gesundheitliche Unbedenklichkeit von Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Bioziden, Wasch- und Reinigungsmitteln sowie von Kosmetika (z. B. OECD-Richtlinien zur toxikologischen Prüfungen)		
	Analyse und Bewertung pharmakologischer und toxischer Wirkungen am Menschen einschließlich der Beratung	25

25 Gebiet Phoniatrie und Pädaudiologie

Facharzt/Fachärztin für Phoniatrie und Pädaudiologie

(Phoniater und Pädaudiologe/Phoniaterin und Pädaudiologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Phoniatrie und Pädaudiologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung sowie Rehabilitation von krankheitsbedingten Störungen der peripheren und zentralen Hörfunktion, der Sprech- und Sprachfunktion, der Laut- und Schriftsprache, der Stimm-, Kau- und Schluckfunktion einschließlich psychosomatischer Begleiterkrankungen und musikermedizinischer Erkrankungen.
Weiterbildungszeit	60 Monate Phoniatrie und Pädaudiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Phoniatrie und Pädaudiologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Phoniatrie und Pädaudiologie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Phoniatrie und Pädaudiologie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Indikationsstellung und Anwendung von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	100
	Indikationsstellung und Anwendung von Hörhilfen, elektronischen Sprechhilfen und Hilfsmitteln für den Stimmersatz	100
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	5
Berufsbedingte Erkrankungen von Stimme, Sprache, Sprechen, Schlucken und Gehör		
	Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen	10
	Indikationsstellung zur enteralen und parenteralen Ernährung, Infusionstherapie	
	Mitwirkung an der Erstellung von Hilfs- und Förderplänen mit Bezug zu pädagogischen und/oder sozialpädiatrischen Maßnahmen	
	Einbindung und Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen	
Notfälle		
	Diagnostik und Therapie akuter Störungen, z. B.	
	- kindliche Schwerhörigkeit	
	- kindlicher Schwindel	
	- Schluckstörung	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Stimmverlust	
Fremdkörperextraktion		
Alters-/geschlechts-/kulturspezifische Erkrankungen		
Sprachentwicklung in verschiedenen soziokulturellen Kontexten		
	Sprachentwicklungsdiagnostik bei mehrsprachig erzogenen Kindern sowie Beratung der Eltern	
	Diagnostik von Sprachstörungen bei Demenz	
	Behandlung von Stimmstörungen im Kindes- und Jugendalter einschließlich Störungen des Stimmwechsels	
	Diagnostik und Management bei Stimmstörungen einschließlich Untersuchung von Stimmleistung und -qualität bei professionell genutzten Stimmen sowie musikermedizinischer Aspekte	30
	Behandlung der Presbyphonie	30
	Behandlung der Presbyphagie	30
	Behandlung von Stimmstörungen bei Transsexualismus	
Stimm- und Sprechatmungsstörungen		
Organisch verursachte, funktionelle, hormonelle Stimmstörungen einschließlich neuromuskuläre sowie Stimmstörungen bei Dystonien		
	Videopharyngolaryngoskopie	100
	Quantitative Analyse der Stimmlippenschwingungen mittels digitaler Videostroboskopie und Elektroglossographie	200
	Instrumentelle Analysen des Stimm- und Sprachschalls im Frequenz-, Intensitäts- und Zeitbereich, Stimmfeldmessung	50
	Diagnostik der Stimmleistungsfähigkeit	
	Diagnostik zur Ermittlung der Qualität und des Heiserkeitsgrades einer Stimme	50
	Diagnostik der Phonationsatmung mit Bestimmung statischer und dynamischer Lungenfunktionsparameter	50
	Diagnostik der Sprechatmung	
	Diagnostik bei glottischer und extraglottischer Hyper- und Hypofunktion	
Stimmverlust bei Kopf-Hals-Tumoren, Kehlkopf(teil)resektionen und Kehlkopftraumata		
Elektromyographie der an der Stimmgebung beteiligten Muskeln		
Elektroneurographie und kortikale Magnetstimulation		
	Beurteilung betrieblicher Anforderungen an die Stimme, z. B. bei Lärmbelastung	
	Erstellung eines Therapieplans und Durchführung einer Therapieeinheit bei Stimmstörungen	5

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Behandlung von neuromuskulären Stimmkrankheiten und Schluckstörungen mit Anwendung von Botulinum-Toxinen an den Kehlkopfmuskeln	
	Eingriffe der Phonochirurgie, z. B. Stimmlippenaugmentation und -medialisierung, Aryknorpelreposition	
Manualtherapie am Kehlkopf		
Sprech- und Aussprachestörungen		
	Gaumenbefundung des orofazialen Systems bei Spaltbildungen, Gaumensegellähmungen, Gaumendefekten nach Operationen	50
Interaktionsstörungen zwischen Artikulation, Mastikation und Deglutition einschließlich der durch die Zahnentwicklung bedingten Besonderheiten		
	Beurteilung der Nasalanz und Diagnostik von Nasalitätsstörungen	50
Elektroakustische Untersuchung von Aussprachestörungen		
	Erstellung eines detaillierten Therapieplans und Durchführung einer Therapieeinheit bei Nasalitätsstörungen	5
Sprachentwicklungsstörungen		
Expressive, rezep tive und globale Sprachentwicklungsstörungen einschließlich Risikofaktoren und Komorbiditäten		
	Richtungsweisende Sprachentwicklungstests	100
	Standardisierte Sprachentwicklungstests, z. B. SET-K, HSET	25
	Prüfung der auditiven, visuellen, kinästhetischen und taktilen Verarbeitung und Wahrnehmung	
	Prüfung der orofazialen Sensomotorik	25
	Diagnostik der Grob- und Feinmotorik im Zusammenhang mit Sprachstörungen	
Entwicklungs- und Intelligenztests		
	Erstellung eines detaillierten Therapieplans zur Sprach- und Sprechtherapie sowie Durchführung einer Therapieeinheit	5
Störungen des Lesen- und Schreibenlernens		
Lese- und Rechtschreibstörungen		
	Durchführung und Interpretation von Lesetests	20
	Durchführung und Interpretation von Rechtschreibtests	20
	Durchführung und Interpretation von Tests zur phonologischen Bewusstheit, von peripheren Hörtests und Tests der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung	20
Laut- und Schriftsprachverlust		
Neurogene Sprech- und Sprachstörungen nach Abschluss der Sprachentwicklung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Diagnostik des Hörvermögens, der Mimik, Motorik und Sensibilität des Mund- und Rachenraumes sowie des Kehlkopfes einschließlich der Hirnnervenfunktion	50
	Sprach- und Sprechtests zur Diagnostik von Sprachverlustsyndromen, z. B. Aachener Aphasie-Test, Frenchay-Dysarthrie-Diagnostik	25
Aphasie bei Kindern		
	Erstellung eines detaillierten Therapieplans bei Laut- und Schriftsprachverlust und Durchführung einer Therapieeinheit	5
Redeunflüssigkeiten		
Physiologische und entwicklungsbedingte Redeunflüssigkeiten einschließlich psychogenes Stottern		
Redeunflüssigkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung		
	Diagnostik von Stottern und Poltern	20
	Elternberatung stotternder Kinder	20
	Erstellung eines detaillierten Therapieplans bei Redeunflüssigkeiten und Durchführung einer Therapieeinheit	2
	Direkte und indirekte Therapieverfahren, z. B. Non-Avoidance-Ansatz, Sprechmodifikation	20
	Beurteilung der kindlichen Kapazitäten und der Anforderungen an flüssiges Sprechen	
Schluckstörungen		
Abgrenzung von Fütterstörungen und Schluckstörungen bei Säuglingen und Kindern		
Oropharyngeale, laryngeale und ösophageale Schluckstörungen, insbesondere bei neuromuskulären und geriatrischen Erkrankungen, Kopf-Hals-Tumoren, Langzeitbeatmung und in palliativmedizinischen Situationen		
	Schluckscreeningverfahren	
	Diagnostik der Grob-, Fein- und Mundmotorik im Zusammenhang schluckrelevanter oraler und laryngopharyngealer Strukturen	
	Endoskopische oder apparative Schluckuntersuchungen, z. B. Fiberendoskopische Evaluation des Schluckens (FEES)	100
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von radiologischen Schluckaufnahmen im bewegten Bild	
	Indikationsstellung für funktionelle und chirurgische Schlucktherapie	
	Indikationsstellung zur Tracheotomie, Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenalsonden	
	Beratung zu kompensatorischen und adaptativen Strategien und Hilfen zur Unterstützung des Essens und Trinkens	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Erstellung eines detaillierten Therapieplans bei Schluckstörungen und Durchführung einer Therapieeinheit	10
	Indikationsstellung zu perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG)	
Hörstörungen bei Kindern		
Schallleitungsschwerhörigkeiten, Schallempfindungsschwerhörigkeiten, kombinierte Schwerhörigkeiten, auditorische Synaptopathie/auditorische Neuropathie und auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS), Tinnitus		
	Ohrmikroskopie	100
	Diagnostik syndromaler und nicht-syndromaler Hörstörungen einschließlich Indikationsstellung zur weiterführenden interdisziplinären Behandlung und/oder zu interprofessionellen Förderkonzepten	20
	Hörschwellen-Bestimmung mit altersbezogenen reaktions-, verhaltens- und spielaudiometrischen Verfahren mit Konditionierung	50
	Altersbezogene Sprachaudiometrie mit offenen und geschlossenen Paradigmen	50
	Altersbezogene Impedanzmessungen	20
	Frequenzspezifische elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA) mit Schlafauslösung	50
	Diagnostik zentraler Hörstörungen und auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen	25
Apparative Versorgung bei (sprach-)entwicklungsge- störten oder mehrfach behinderten Kindern		
	Versorgung mit konventionellen Hörsystemen und deren Evaluation	50
	Indikationsstellung zur Versorgung von Hörstörungen mittels operativer Verfahren, z. B Cochlea-Implantation	10
Signalverarbeitungsstrategien und Anpassalgorithmen bei konventionellen Hörsystemen und Zusatzgeräten		
	Parazentesen	20
	Einlage von Paukenröhrchen	20
	Indikationsstellung für Tympanoplastiken	
	Indikationsstellung für Übertragungsanlagen	
	Gebrauchsschulung von Hörsystemen	
Prävention		
	Durchführung und Tracking des Neugeborenenhörscreenings mit automatischer Messung der transitorisch evozierten otoakustischen Emissionen (TEOAE) oder Automated Auditory Brainstem Response (AABR)	50
	Durchführung eines Sprachentwicklungsscreenings	
Abgrenzung soziogener von medizinisch relevanten Sprachentwicklungsstörungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beratung zur Prophylaxe von Hör- und Sprachstörungen	
	Stimm- und Sprach-Eignungsuntersuchungen	20
	Beratung zu Stimmhygiene und Stimmfürsorge für stimm- und sprachintensive Berufe	
	Beratung zu präventiven Maßnahmen für den Erhalt der Musikergesundheit von Vokalisten und Instrumentalisten, Einfluss von ungünstigem Überverhalten und Auftrittsängsten	
Diagnostische Verfahren		
	Mikroskopische und endoskopische Untersuchungen, z. B. Rhinoskopie, Sinuskopie, Nasopharyngoskopie, Laryngoskopie, Tracheoskopie, Ösophagoskopie	200
	Audiologische Untersuchungen, z. B. Tonschwellen-, Sprach- Hörfeldaudiometrie, Tinnitus-Diagnostik, elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA), otoakustische Emissionen, Hörtests zur Diagnostik zentraler Hörstörungen sowie zur Hörgeräteversorgung	200
Grundlagen funktioneller Störungen der Halswirbelsäule und der Kiefergelenke		
Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder		
	Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung	
	Lokal- und Regionalanästhesie	
	Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	
Sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen		
Doppler-/Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße		
	Neuro-otologische Untersuchungen	
	Allergiediagnostik mit kutanen (Prick-)Tests	
	Indikationsstellung und Interpretation allergologischer In-vitro-Testverfahren	
	Indikationsstellung und Interpretation von Manometrie und pH-Metrie	
Rehabilitation		
Grundlagen der Rehabilitation bei Stimm-, Sprach-, Sprech-, Schluck- und Hörstörungen		
	Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen bei Stimm-, Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	
	Rehabilitationsmaßnahmen, z. B. Basistherapie und Nachsorge nach Hörimplantat-Versorgung	
Psychosomatische Grundlagen		
Psychosomatische Funktionsstörungen der Stimme, des Sprechens, der Sprache, des Schluckens und des Hörens, der Hörreife, -verarbeitung und -wahrnehmung		
	Verbale Interventionstechniken	

26 Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin

Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin

(Physikalischer und Rehabilitativer Mediziner/Physikalische und Rehabilitative Medizinerin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin umfasst die Frührehabilitation, die post-akute und Langzeit-Rehabilitation sowie die Prävention von Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit sowie die interdisziplinäre Diagnostik und Behandlung von Struktur- und Funktionsstörungen mit konservativen, physikalischen, manuellen und naturheilkundlichen Therapiemaßnahmen sowie Verfahren der rehabilitativen Intervention.
Weiterbildungszeit	<p>60 Monate Physikalische und Rehabilitative Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen 12 Monate in der stationären Akutversorgung im Gebiet Chirurgie und/oder in Neurochirurgie abgeleistet werden • müssen 12 Monate in der stationären Akutversorgung im Gebiet Innere Medizin und/oder in Neurologie abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Theoriemodelle der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, z. B. International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) sowie der Rehabilitation		
	Rehabilitationsspezifische Hygienemaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung multiresistenter Erreger	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	10
	Teilnahme an multiprofessionellen Teamsitzungen	50
Rehabilitationsspezifische Aspekte der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit kognitiven Defiziten		
	Rehabilitationsspezifische Beratung und Mitbehandlung von Suchterkrankungen	
Notfälle		
	Erkennung und Behandlung typischer Komplikationen im Behandlungsverlauf sowie deren Prophylaxe	
Prävention		
Prävention von Krankheiten, arbeitsplatzbedingten Belastungen und Schädigungen (Primärprävention)		
Prävention von Krankheitsfolgen (Sekundärprävention)		
Prävention von Einschränkungen der Teilhabe sowie von Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf (Tertiärprävention)		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Präventionsmedizinische Untersuchungen und Beratungen einschließlich sportmedizinischer Aspekte	
	Arbeitsplatzorientierte Beratungen	
	Beratung zu Hilfe- und Unterstützungsbedarf	
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen		
Grundprinzipien der sozialen Sicherung, Rehabilitations- und Sozialmedizin		
Rehabilitationsbezogene Steuerungselemente im Gesundheitswesen und ihre praktische Anwendung		
Grundlagen und methodische Prinzipien der Rehabilitation und Rehabilitationssteuerung		
Medizinische Rehabilitation, insbesondere Leistungsformen, spezifische Rehabilitationsangebote und -verfahren und Einrichtungen		
Berufliche Rehabilitation (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und Wiedereingliederung		
Schulisch-pädagogische Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft		
Grundlagen der Durchgangsarzt- und Verletztenartenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung		
	Anwendung von Modellen der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit	
	Indikationsstellung und Zuweisung zu den verschiedenen rehabilitativen Versorgungsformen	50
	Indikationsstellung und Einleitung von beruflichen und/oder arbeitsplatzorientierten Rehabilitationsleistungen	20
	Indikationsstellung und Beratung zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	20
	Beurteilung des Leistungsvermögens, der Arbeitsunfähigkeit und der Erwerbsminderung sowie der Pflegebedürftigkeit	100
Diagnostische Maßnahmen		
Differentialdiagnostik von Struktur- und Funktionsstörungen		
	Manualmedizinische Untersuchung von Komplex- und Einzelbefunden des Bewegungssystems, z. B. Bewegungsstörungen, regionale Befunde, Einzelbefunde an Gelenken, Muskeln, faszialen, viszeralen und neuronalen Strukturen	200
	Neurologische Befunderhebung bei Störungen des peripheren und zentralen Nervensystems	
	Indikationsstellung, Durchführung und Auswertung apparativer Diagnostik	
	- EKG	
	- Belastungs-EKG	
	- Lungenfunktionsprüfung	
	Sonographie der Bewegungsorgane	200

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung und Befundinterpretation radiologischer Untersuchungen, auch unter funktionellen Gesichtspunkten	
	Teilnahme an radiologischen Fallbesprechungen	50
	Stand- und Ganganalyse	
	Orientierende psycho-pathologische Befunderhebung	
	Indikationsbezogene Auswertung von Assessmentinstrumenten zur Selbst- und Fremdeinschätzung	
Krankheiten und Störungen der Funktionsfähigkeit		
	Mit- und Anschlussbehandlung sowie Rehabilitation von Erkrankungen und Funktionsstörungen, insbesondere	
	- Folgen komplikativer Krankheitsverläufe	
	- funktionelle, degenerative, entzündliche und stoffwechselbedingte Krankheiten des Bewegungssystems	
	- Verletzungsfolgen einschließlich Polytrauma, Schädel-Hirn-Trauma, Querschnittsläsionen	
	- zerebrale Durchblutungsstörungen einschließlich Schlaganfall	
	- neurodegenerative Krankheiten und periphere Nervenläsionen	
	- Krankheiten des kardiopulmonalen Systems	
	- Krankheiten des Gefäßsystems einschließlich des Lymphgefäßsystems	
	- angeborene Leiden und Folgen frühkindlicher Hirnschäden	
	- psychische und psychosoziale Erkrankungen und Problemlagen	
Interventionen		
Methode und Therapiemittel, physiologische Wirkung und Therapieeffekte von physikalischen Therapien, z. B. Krankengymnastik, Manuelle Therapie, Ergotherapie, Sporttherapie, Massagetherapie, Elektro- und Ultraschalltherapie, Hydrotherapie, Thermotherapie, Balneotherapie und Inhalationstherapie		
Rehabilitative Maßnahmen wie Rehabilitationspflege, Logopädie, Neuropsychologie, rehabilitative Sozialarbeit, Patientenschulung und -information, Kunst- und Musiktherapie, begleitende psychotherapeutische Verfahren, Ernährungstherapie		
	Indikationsstellung, Einleitung und Verlaufsbeurteilung physikalischer und rehabilitativer Interventionen unter kurativer und rehabilitativer Zielsetzung	100
Interventionelle Methoden		
	Diagnostische und therapeutische Punktionen und Injektionen	
	Manualmedizinische Behandlungstechniken, auch in Kombination mit Untersuchungstechniken	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Differentialindikative Hilfsmittelversorgung mit Orthesen und Prothesen, Einlagen- und Schuhversorgung, rehabilitativer Technologie und Kompressionsbestrumpfung, Mobilitätshilfen	50
Frührehabilitation		
Grundlagen kombinierter akut- und rehabilitationsmedizinischer Behandlung		
Transfer- und Mobilisationskonzepte		
Grundlagen der Beatmung und Beatmungsentwöhnung, Tracheostoma- und Sekretmanagement		
	Planung und Durchführung der Frührehabilitation einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung im multiprofessionellen Team	50
	Strukturierte Überwachung des frührehabilitativen Verlaufs und Überleitungsmanagement	
	Weiter- und Nachbehandlung der zur Frührehabilitation führenden Krankheit oder Verletzung, der Begleitkrankheiten und Komplikationen	
	Frührehabilitative Assessments	50
	Dysphagiemanagement	
	Ernährungsmanagement	
	Trachealkanülenversorgung	
Postakute und Anschlussrehabilitation sowie intermittierende Heilverfahren		
Rehabilitationsdiagnostik und -assignment		
Rehabilitationsplanung und rehabilitative Interventionen		
Therapieevaluation und -modifikation		
Überleitungsmanagement und sozialmedizinische Beurteilung		
	Planung, Koordination und Beurteilung postakuter Rehabilitation und intermittierender Heilverfahren	50
Rehabilitative Langzeitversorgung und ambulante rehabilitative Krankenbehandlung		
Rehabilitative Langzeitversorgung und Nachsorge		
	Auswahl und Einleitung von Leistungen zur Teilhabe in der Langzeitversorgung von Menschen mit chronischen Krankheiten bzw. Behinderungen	10
	Einleitung von Funktionstraining bzw. Rehabilitationssport	20
Konservative und operative Akutversorgung		
	Assistenzen bei Operationen	50
	Wund- und Infektionsmanagement sowie Verbandlehre	
	Gerinnungsmanagement sowie Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Thrombosen	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Abdomensonographien, Dopplersonographien der Gefäße, Echokardiographien, endoskopischen Verfahren	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Elektroenzephalographien, Elektromyographien, Ner- venleitgeschwindigkeiten, evozierten Potenzialen	
Grundlagen der Botulinumtoxintherapie		

27 Gebiet Physiologie

Facharzt/Fachärztin für Physiologie (Physiologe/Physiologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Physiologie umfasst die Lehre der Funktionen des menschlichen Körpers vom Molekül bis zum Organismus.
Weiterbildungszeit	48 Monate Physiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Physiologie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Physiologie		
Grundlagen der Physik, physikalischen Chemie, Biologie, Biochemie, Genetik, Immunologie, Anatomie, Histologie und Zytologie		
Struktur-Funktionsbeziehungen		
Grundlagen der elektrophysiologischen, optischen und immunhistochemischen Nachweismethoden sowie molekularbiologischer Techniken		
	Theoretische, zellphysiologische und/oder tierexperimentelle Arbeitstechniken	
Vegetative Physiologie		
Eingehende Kenntnisse zur Vermittlung der Funktionsweise der Organe und Systeme, insbesondere		
- Herz, Kreislauf, Blut und deren Regulation		
- Atmung, deren Regulation und Säure-Basen-Haushalt		
- Stoffwechsel, Energiehaushalt, Wärmehaushalt, Elektrolythaushalt, Wasserhaushalt, Verdauung und deren Regulation		
- endokrines System, vegetatives Nervensystem, Reproduktion, Niere und deren Regulation		
- Muskulatur		
- Anpassungsmechanismen von Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Stoffwechselsystem sowie des Bewegungsapparates und der neuronalen Regulation bei physischer Arbeit		
Neurophysiologie		
Eingehende Kenntnisse zur Vermittlung der Funktionsweise von Strukturen und Prozessen, insbesondere		
- Motorik		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
- Großhirnrinde, Wach-Schlaf-Rhythmus, Lernen/Gedächtnis, Emotion, Motivation, Kognition, Verhalten, Sprache		
- Auge, Gehör, Gleichgewicht, Somatosensorik, Schmerz, Geschmack, Geruch		
- Signaltransduktion, Membrantransport, Erregbarkeit, Differenzierung, Proliferation		
Untersuchungstechniken		
Eingehende Kenntnisse zur Vermittlung von physiologischen Untersuchungsmethoden		
	Anleitung zur Durchführung einfacher apparativer Untersuchungstechniken in 5 unterschiedlichen Methoden, z. B. EKG, Blutdruckmessung, Elektromyogramm (EMG), Elektroenzephalogramm (EEG), Nervenleitgeschwindigkeit (NLG), Spirometrie, Pneumotachographie, Kreatinin-Clearance, Audiometrie	
	Anleitung zur Durchführung komplexer apparativer Untersuchungstechniken in 2 unterschiedlichen Methoden, z. B. Belastungs-EKG, Ergospirometrie, Gefäßdoppler, Bodyplethysmographie, Anomaloskop, otoakustische Emissionen, kalorischer Nystagmus, evozierte Potentiale	
Grundlagen der bildgebenden Verfahren		
Forschung und Lehre		
Methoden der Biomathematik und Statistik		
	Konzeptionierung, Durchführung einschließlich Publikation von Forschungsprojekten	
	Vermittlung der physiologischen Grundlagen durch Lehrveranstaltungen, insbesondere in Praktika und Seminaren	
Didaktische Grundlagen der universitären Lehre		

28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie

28.1 Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie (Psychiater und Psychotherapeut/Psychiaterin und Psychotherapeutin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie umfasst die Vorbeugung, Erkennung und somatotherapeutische, psychotherapeutische sowie sozialpsychiatrische Behandlung und Rehabilitation von psychischen Erkrankungen und Störungen, die psycho-somatischen bzw. somato-psychischen Wechselwirkungen und toxischen Schädigungen unter Berücksichtigung ihrer psychosozialen Anteile, psychosomatischen Bezüge und forensischen Aspekte.
Weiterbildungszeit	60 Monate Psychiatrie und Psychotherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 12 Monate in Neurologie abgeleistet werden • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder im Schwerpunkt Forensische Psychiatrie erfolgen

Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Psychiater/Psychiaterin oder Arzt/Ärztin für Psychiatrie oder Arzt/Ärztin für Neurologie und Psychiatrie besitzen, können sie beibehalten. Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie erhalten auf Antrag das Recht, die Facharztbezeichnung Psychiatrie und Psychotherapie zu führen, wenn sie die Zusatzbezeichnung Psychotherapie zu führen berechtigt sind.

Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie und Fachärztinnen und Fachärzte für Nervenheilkunde, die seit mindestens 36 Monaten überwiegend psychiatrisch tätig waren und berechtigt sind, die Zusatzbezeichnung Psychotherapie zu führen, können auf Antrag die Facharztbezeichnung Psychiatrie und Psychotherapie erhalten.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie		
Wesentliche Gesetze (z. B. SGB V, BGB, StGB), Verordnungen und Richtlinien		
	Gutachtenerstellung nach PsychKG und BGB	10
	Deeskalierende Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen	
	Wissenschaftlich begründete Gutachten	3
Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder		
	Indikationsstellung zu einer humangenetischen Beratung	
Psychiatrische Krankheitslehre und Diagnostik		
Allgemeine und spezielle Psychopathologie		
Grundlagen der Diagnostik (u. a. AMDP) und Therapie psychischer Erkrankungen und Störungen unter Einbeziehung biologischer, psychologischer, sozialer und kultureller Faktoren, einschließlich Transitionsphasen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Somatische, insbesondere neurobiologische, soziale und psychologische Grundlagen und Differentialdiagnostik sowie Verlauf psychischer Erkrankungen und Störungen		
Grundlagen der Psychotherapie in den wissenschaftlich anerkannten Verfahren, insbesondere der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, der Verhaltenstherapie, der systemischen Therapie sowie der Neuropsychologie		
Besondere Aspekte der somatischen und psychotherapeutischen Behandlung in der forensischen Psychiatrie		
Psychodiagnostische Testverfahren, neuropsychologische und neurophysiologische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden		
	Psychiatrische und psychotherapeutische Anamnese- und Befunderhebung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer, epidemiologischer und transkultureller sowie kultur- und werteorientierter Gesichtspunkte einschließlich der Anwendung standardisierter Verfahren sowie Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen, davon	
	- dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen verschiedener Krankheitsbilder	60
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von elektrophysiologischen Methoden, z. B. Elektroenzephalographie	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation bildgebender Verfahren, z. B. kraniale Computertomographie, Kernspin- und Positronen-Emissions-Tomographie	
	Lumbalpunktionen einschließlich der Interpretation von Liquordiagnostik	
Grundlagen der somatischen und neuropsychiatrischen Differentialdiagnostik und der klinisch-neurologischen Diagnostik		
	Psychiatrische und psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste bei stationär aufgenommenen Patientinnen und Patienten mit primär somatischen Erkrankungen, davon	
	- dokumentierte und supervidierte Fälle	40
	Diagnostik von psychischen, u. a. neurodegenerativen Erkrankungen und anderen Störungen im Alter unter Berücksichtigung von Multimorbidität und Einbeziehung des psychosozialen Umfeldes	
Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen		
Psychische Erkrankungen und Störungen im Kindes- und Jugendalter		
Technik der Behandlung durch Spezialtherapeuten, z. B. Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Heilpädagogen, Sprach-, Bewegungs- und Kreativtherapeuten		
	Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezielle Versorgungsformen, z. B. Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, stationsäquivalente Behandlung, Interventionen in den Bereichen Wohnen und Arbeit		
	Einleitung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhalt der Selbstständigkeit und Minderung der Pflegebedürftigkeit, zur Sicherung von Teilhabe (Behandlungsvereinbarung) sowie Einleitung von Vorsorgevollmacht, Betreuung und Pflege	
	Psychiatrisch psychotherapeutische Therapie von Menschen mit verschiedenen psychischen Erkrankungen und Störungen aus dem gesamten psychiatrischen Diagnosespektrum mittels bio-psycho-sozialem Behandlungsansatz unter Berücksichtigung der Transitionsphasen	
Indikationsstellung zur Therapie von Traumafolgestörungen mittels wissenschaftlich anerkannten Verfahren		5
Grundlagen der Pharmakologie und Psychopharmakologie		
Somatische Therapieverfahren, z. B. Lichttherapie, Schlafphasenverschiebung und Wachtherapie		
Grundlagen der psychosozialen Therapien		
	Einleitung und Überwachung von ergotherapeutischen, sport- und bewegungstherapeutischen und kreativtherapeutischen Maßnahmen, soziotherapeutische Sitzungen	
	Mitbehandlung in Querschnitt und Längsschnitt von Folgen psychischer Erkrankungen und Störungen auf somatische Funktionen sowie Behandlung von Folgen somatischer Erkrankungen auf psychische Funktionen	
	Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Störungen aufgrund von Störungen der Schlaf-Wach-Regulation	
	Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Störungen aufgrund von Störungen der Schmerzwahrnehmung	
	Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Störungen aufgrund von Störungen der Sexualentwicklung und -funktionen einschließlich Störungen im Zusammenhang mit der sexuellen Identität	
	Psychopharmakotherapie im gesamten Spektrum der psychiatrischen Erkrankungen mit verschiedenen Psychopharmaka einschließlich Drugmonitoring, der Erkennung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte sowie der Probleme der Mehrfachverordnung und Risiken des Arzneimittelgebrauchs unter Einbeziehung rechtlicher, ökonomischer und ethischer Fragen einschließlich der Besonderheiten der Pharmakologie im Alter	
	Umgang mit Problemen der Polypharmazie	

28.1 Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Mitwirkung bei Elektrokonvulsionstherapie (EKT) und/oder anderen Hirnstimulationsverfahren, auch als Hospitation möglich	2 Fälle
	Therapie von chronisch kranken Menschen mit psychischen Erkrankungen und Störungen im Alter auch unter Berücksichtigung von Multimorbidität, Polypharmazie und Einbeziehung des psychosozialen Umfeldes	
Grundlagen der Palliativmedizin		
	Entspannungsverfahren, z. B. autogenes Training, progressive Muskelrelaxation, Hypnose	
	Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden	
	Psychiatrisch-psychotherapeutische Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung unter Berücksichtigung von Syndrom und Krankheitsstadium, der eingeschränkten kognitiven und affektiven Wahrnehmungsfähigkeit und Introspektionsfähigkeit der Patientin oder des Patienten	
	Psychotherapeutische evidenzbasierte Kurzinterventionen (Techniken), die aus den wissenschaftlichen anerkannten Therapieverfahren und -methoden hergeleitet sind, in Therapieeinheiten in vier Sitzungen á mindestens 20 Minuten	
	Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und Methoden, insbesondere ENTWEDER im verhaltenstherapeutischen Verfahren ODER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren ODER im Verfahren der systemischen Therapie (Einzel-, und Mehrpersonensetting)	
	- Theorie- und Fallseminare in Stunden, davon mindestens 100 Stunden Theorie (inklusive mindestens 20 Stunden Theorie zur Gruppenpsychotherapie)	120
	- Abgeschlossene dokumentierte Fälle Einzelpsychotherapie (bei systemischer Therapie auch Mehrpersonensetting) unter regelmäßiger therapiebegleitender Supervision nach ca. jeder 4. Stunde in dem jeweils gewählten Verfahren mit insgesamt 240 Stunden, davon	10
	- Systemische Therapie: 6 Prozesse (Therapien) von mindestens jeweils 8 Sitzungen, davon mindestens 4 im Mehrpersonensetting	
	- Langzeittherapien von mindestens 45 Stunden Therapiedauer	2
	- Bei systemischer Therapie: Prozesse mit jeweils mindestens 25 Sitzungen	4
	Kontinuierliche Gruppenpsychotherapie in der Grundorientierung im Umfang von 60 Doppelstunden, mit Supervision nach mindestens jeder 4. Sitzung mit 3 bis 10 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Koordination der sozialpsychiatrischen Behandlung	
	Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen bei Menschen mit Behinderung und mit Intelligenzminderung	
Suchtmedizinische (Grund-)Versorgung		
	Entzugs- und Substitutionsbehandlung	
	Krisenintervention und suchtmedizinische Notfälle	
	Qualifizierte Entzugsbehandlung aller stoffgebundenen Süchte, insbesondere Alkohol, Medikamente, Nikotin und illegale Drogen	
Suchthilfesystem, z. B. Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen		
	Anamneserhebung bei Menschen mit stoffgebundenen und nicht-stoffgebundenen Abhängigkeitserkrankungen einschließlich der Berücksichtigung der Motivationsentwicklung und des sozialen Umfeldes, davon	
	- dokumentierte Fälle	10
	Suchtmedizinische Behandlung und Beratung von Menschen mit krankhaftem stoffgebundenen und nicht-stoffgebundenen Suchtverhalten mit Anwendung von somatotherapeutischen und psychotherapeutischen Verfahren einschließlich der motivierenden Gesprächsführung, davon	
	- dokumentierte Fälle mit jeweils mindestens 5 Sitzungen	3
	- kontinuierliche Begleitung von Substitutionsbehandlungen im Umfang von mindestens 30 Stunden über mindestens 3 Monate (auch als Hospitation möglich) und/oder 3 Fälle	
Prävention und Rehabilitation		
Klassifikationsmodelle der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Störungen, z. B. International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)		
Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention bei psychischen Erkrankungen und Störungen einschließlich Suchterkrankungen, auch bei Ko- und Multimorbidität mit somatischen Krankheiten		
Primärprävention psychischer Störungen in Familien mit psychisch kranken Eltern		
	Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen einschließlich Suchterkrankungen	
	Befunderstellung für Rehabilitationsanträge	
Notfälle		
	Krisenintervention bei Suizidalität, Intoxikation, Delir, maniformen Syndromen, katatonen Syndromen, akuten Angstzuständen, dissoziativen Syndromen und anderen Notfällen bei Menschen mit psychischen Erkrankungen und Störungen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Selbsterfahrung		
Personale Kompetenzen und Beziehungskompetenzen		
	Selbsterfahrung zur Stärkung personaler und Beziehungskompetenzen, welche im gleichen psychotherapeutischen Verfahren erfolgen muss, in welchem die Psychotherapiestunden geleistet werden ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren in Einzel- und Gruppenselbsterfahrungen in Stunden, davon maximal	150
	- Doppelstunden in einer kontinuierlichen Gruppe	40
	ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren in Einzel- und/oder Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon	150
	- Maximal Einzelstunden in Einzelselbsterfahrung	10
	ODER im Verfahren der systemischen Therapie in Gruppenselbsterfahrung in Stunden	150
	Balintgruppenarbeit (psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren) oder interaktionsbezogene Fallarbeit (Verhaltenstherapie) oder systemische Fallarbeit (Systemische Therapie) in Doppelstunden unter qualifizierter Leitung	30
Neurologie im Rotationsjahr		
Neuropsychologisch-neuropsychiatrische Diagnostik zur Erfassung neuropsychologischer Syndrome wie Störungen der Orientierung, der Aufmerksamkeit und der Konzentration, der Sprache, z. B. bei Frontalhirnsyndromen		
Kopf- und Gesichtsschmerzen, zentrale und periphere Schmerzsyndrome		
Grundlagen der neuropsychiatrischen Differentialdiagnostik und der klinisch-neurologischen Diagnostik, insbesondere der verschiedenen Formen erworbener neuropsychiatrischer Erkrankungen		
	Neurologische Anamnese und klinisch-neurologische Befunderhebung, insbesondere unter Beachtung motorischer Symptome und Syndrome, z. B. Gangstörung, Akinese, Rigor, Tremor und Sprachstörungen wie Aphasie, Sprechapraxie und Dysarthrie	
	Erkennung und Umgang mit	
	- vaskulären Erkrankungen des Gehirns, insbesondere Ischämien und Blutungen	
	- entzündlichen und Autoimmunerkrankungen des Nervensystems	
	- anfallsartigen Störungen des Bewusstseins und Epilepsien	
	- Hirntumoren und anderen raumfordernden Prozessen	
	- degenerativen Erkrankungen des Nervensystems mit dem Leitsymptom Demenz und Basalganglienerkrankungen, insbesondere Parkinsonsyndrome	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- somatoforme Störungen der Motorik	
Grundlagen neuropsychologischer Therapien nach Hirnschädigung und bei Hirnfunktionsstörungen		
	Durchführung und Befunderstellung von standardisierten Testverfahren und Skalen bei neuropsychologischen/verhaltensneurologischen Störungen	50
Hirnorganische Ursachen für psychiatrische Erkrankungen		

28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie

28.1.1 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie

(Forensischer Psychiater/Forensische Psychiaterin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie baut auf der Facharztweiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie auf.

Weiterbildungszeit	24 Monate Forensische Psychiatrie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
---------------------------	--

Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie		
Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie		
Ethische und rechtliche Grundlagen im Umgang mit psychisch kranken, gestörten und behinderten Menschen		
	Längs- und querschnittsorientierte Erfassung der Problemstruktur der Patientin oder des Patienten	
Kriminaltherapeutische Kenntnisse für Deliktverarbeitung nach dem Rückfallvermeidungsmodell		
Grundlagen der Einweisung in den Maßregelvollzug einschließlich subsidiärer Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (StPO, StGB, PsychKG, BGB)		
Behandlung im Maßregelvollzug unter Berücksichtigung StGB		
	Kriminaldiagnostische Beurteilung, kriminalprognostische Beurteilung Stellungnahmen nach StGB	10
	Risk-Assessment-supervidierte Gutachten zur Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose	5
Gutachterliche, forensische Beurteilung der medizinischpsychologischen Voraussetzungen zur Frage der Schuldfähigkeit unter Anwendung der Terminologie juristischer Eingangsmerkmale		
	Supervidierte Gutachtenerstellung zur Schuldfähigkeit unter Anwendung der Terminologie juristischer Eingangsmerkmale	30
Zivil-, Betreuungs- und Unterbringungsrecht einschließlich Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Prozessfähigkeit		
Besonderheiten im Umgang mit Menschen mit Intelligenzminderung		
Besonderheiten im Umgang mit Heranwachsenden		
	Supervidierte, gutachterliche Beurteilung der rechtlichen und medizinisch-psychologischen Voraussetzungen von Geschäftsunfähigkeit, Testierfähigkeit, betreuungsrechtlicher Unterbringung	10

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundprinzipien der Gutachtenerstellung in den unterschiedlichen Rechtsgebieten: Gutachtenaufbau, Gutachterliche Gesprächsführung		
Forensisch-psychiatrische Begutachtung		
Beurteilung der Schuldfähigkeit und Anwendung einer Maßregel bei Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht		
Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und Zeugen-tüchtigkeit		
	Beurteilung der Verhandlungs-, Haft- und Verneh-mungsfähigkeit	
Umgang mit forensischer Diagnostik im Strafverfah-ren auch unter Verwendung von strukturierten und/o-der standardisierten Verfahren		
	Beurteilung der Rückfall- und Gefährlichkeitsprog-nose (Risk-Assessment) bei Straftätern im Strafvollzug und im Maßregelvollzug einschließlich Anwendung aktuarischer Risk-Assessment-Verfahren	
Behandlung psychisch kranker und gestörter Straftäter		
	Diagnostik und Therapie von psychisch erkrankten Straftätern im Maßregel- oder Strafvollzug einschließ-lich sozialtherapeutischer Anstalten sowie der Erstel-lung von Behandlungsplänen und der Abfassung von epikritischen Verlaufsbeurteilungen	10
	Erstellung einer Delikthypothese und einer allgemei-nen Delinquenzhypothese	
Relevante Risikofaktoren und Risiko mindernde The-raphiemaßnahmen, Risikomanagement während und nach Strafvollzug (Beauftragungen)		
	Durchführung gerichtlich angeordneter psychiatrisch-psychotherapeutischer Therapiemaßnahmen im Maß-regelvollzug und Strafvollzug einschließlich der Be-handlung von Menschen mit Psychosen und Persön-lichkeitsstörungen (stationär, teilstationär und ambu-lant)	
	Beurteilung und Behandlung von Störungsbildern wie aggressives Verhalten, sexuell abweichendes Verhal-ten, Suizidalität, Intoxikationssyndrome	
Besonderheiten der Psychotherapie und Pharmako-therapie bei psychisch kranken Straftätern		
	Indikationsstellung und Durchführung der differenti-ellen Pharmakotherapie sexueller Präferenzstörun-gen	
	Indikationsstellung und Durchführung der differenti-ellen Pharmakotherapie bei ADHS und bei Impulskont-rollstörungen	

29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Psychosomatiker und Psychotherapeut/Psychosomatikerin und Psychotherapeutin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie umfasst die Erkennung, psychosomatisch-medizinische, psychotherapeutische und somatotherapeutische Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung und Chronifizierung psychosoziale, psycho-somatische und somato-psychische Faktoren einschließlich dadurch bedingter körperlich-seelischer Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind.
Weiterbildungszeit	60 Monate Psychosomatische Medizin und Psychotherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 12 Monate in anderen Gebieten der somatischen Patientenversorgung abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Psychotherapeutische Medizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		
Wesentliche Gesetze und Richtlinien, insbesondere hinsichtlich Patientenrechte, Behandlung, Unterbringung und Betreuung psychisch Kranker		
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	3
Krankheitslehre und Diagnostik		
	Theorie in Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden	120
	Psychosomatische und psychotherapeutische Anamnese und Befunderhebung, ggf. unter Einbeziehung der Familie und der sozialen Situation einschließlich der Erfassung des psychopathologischen Befundes und der Erkennung seelisch-körperlicher Wechselwirkungen bei psychischen und somatischen Erkrankungen und Störungen, z. B. onkologische, neurologische, kardiologische, orthopädische und rheumatische Erkrankungen sowie Stoffwechsel- und Autoimmunerkrankungen, davon	
	- Untersuchungen mit unmittelbarem Bericht im Konsiliar- und Liaisondienst	40
Konzepte der psychosomatischen Medizin		
Ätiologie und Chronifizierung psychischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen		
Konzepte der psychosozialen Belastungen und der Lebensqualität bei somatischen Störungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Konzepte der Bewältigung von somatischen Störungen und Erkrankungen einschließlich spezieller Verfahren der Diagnostik bei seelisch-körperlicher Wechselwirkung		
Psychopathologie, psychiatrische Nosologie, Neurobiologie, Genetik und Epigenetik der psychischen und psychosomatischen Störungen		
Verhaltensdiagnostik, Psychodynamik und Gruppendynamik, Lernpsychologie, psychodiagnostische Testverfahren		
Generationsübergreifende neurobiologische und psychologische Entwicklungskonzepte, Psychotraumatologie und Bindungstheorie		
	Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon	
	ENTWEDER - dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden	60
	ODER - dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden	60
	ODER - dokumentierte Untersuchungen im systemischen Verfahren, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden	60
Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Strukturtheorie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, Mentalisierungstheorie		
Sozialpsychologie, Lernpsychologie, Kognitionspsychologie sowie allgemeine und spezielle Verhaltenslehre		
Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen		
Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und -methoden, insbesondere psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und systemische Therapie		
Konzepte der Psychoedukation und der supportiven, imaginativen, ressourcenorientierten, achtsamkeitsbasierten und non-verbale psychosomatisch-psychotherapeutischen Behandlungen		
Störungsorientierte Methoden und Techniken bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Erkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Verhaltensauffälligkeiten und psychosomatische Störungen im Kindes- und Jugendalter		
	Indikations- und Differentialindikationsstellung zur Psychotherapie und Somatotherapie, Soziotherapie, Kunst-, Musik- und Bewegungstherapie sowie sensorischen Übungsbehandlungen einschließlich Krankenhausbehandlung und Rehabilitation	
Verhalten bei nicht-stoffgebundenen und stoffgebundenen Süchten		
	Psychopharmakotherapie und Risiken des Arzneimittelgebrauches	
	Mitbehandlung im interdisziplinären Team bei somatischen Erkrankungen/Störungen, die einer psychosomatischen und psychotherapeutischen Behandlung bedürfen	
	Psychosomatische-psychotherapeutische Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung zur Klärung psychosomatischer Interaktionen sowie zum Aufbau eines psychosozialen Krankheitsverständnisses und von Therapiemotivation	
	Entspannungstechniken, z. B. Hypnose, autogenes Training, progressive Muskelentspannung	
	Psychosomatisch-supportive und psychoedukative Therapien bei somatisch Erkrankten	
	Psychotraumatherapien mit Anwendung von traumaspezifischen Techniken, z. B. Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR)	5
	Theorie in Behandlungslehre in Stunden	120
	Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen und/oder der multimodalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Komplexbehandlung bzw. der multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon können bis zu 20 in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden	100
	ENTWEDER Behandlungen unter Supervision im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren, davon	
	- Einzelpsychotherapien von 30 bis 100 Stunden pro Behandlungsfall einschließlich Bericht an den Gutachter	8
	- Kurzzeitpsychotherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall	50
	- Gruppenpsychotherapien von 200 Stunden mit 3 bis 10 Patientinnen und/oder Patienten	
	ODER Behandlungen unter Supervision im verhaltenstherapeutischen Verfahren, davon	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Langzeitpsychotherapien von jeweils 30 bis 80 Stunden pro Behandlungsfall einschließlich Bericht an den Gutachter	8
	- Kurzzeitpsychotherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall	50
	- Gruppenpsychotherapie von 200 Stunden mit 3 bis 10 Patientinnen und/oder Patienten	
	ODER Behandlungen unter Supervision im systemischen Verfahren (Einzeltherapie, Mehrpersonensetting), davon	
	- Psychotherapien von 30 bis 100 Stunden pro Behandlungsfall einschließlich Bericht an den Gutachter	8
	- Kurzzeitpsychotherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall	50
	- Gruppenpsychotherapien von 200 Stunden mit 3 bis 10 Patientinnen und/oder Patienten	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Einzeltherapie, psychodynamische Paartherapie, Familientherapie einschließlich systemischer Therapie, Gruppenpsychotherapie und Psychotherapie mit Anwendung von traumaspezifischen Techniken		
Verhaltenstherapeutische Einzel- und Paartherapie, Familientherapie einschließlich systemischer Therapie, Gruppenpsychotherapie und Psychotherapie mit Anwendung von traumaspezifischen Techniken		
Prävention und Rehabilitation		
Prävention, Früherkennung und Rehabilitation psychosomatischer Störungen und Erkrankungen		
	Indikationsstellung zur psychosomatischen Rehabilitation und Differentialindikation zur psychiatrischen Rehabilitation	
Klassifikationsmodelle der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit von Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen und Störungen, z. B. International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)		
	Befunderstellung für Rehabilitationsanträge	
Notfälle		
	Krisenintervention bei Suizidalität, Traumafolgestörungen, akuten Belastungsreaktionen, akuten Angststörungen, psychotischen Zustände, Dissoziationen	
Selbsterfahrung		
	Selbsterfahrung zur Stärkung personaler und Beziehungskompetenzen, welche im gleichen psychotherapeutischen Verfahren erfolgen muss, in welchem die Psychotherapiestunden geleistet werden, davon	
	ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, davon	
	- Einzelselbsterfahrung in Stunden	120

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Doppelstunden in Gruppen	40
	ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon	150
	- Doppelstunden in Gruppen	40
	ODER im Verfahren der systemischen Therapie in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon	150
	- Doppelstunden in Gruppen	40
	Balintgruppenarbeit und/oder interaktionsbezogene Fallarbeit in Doppelstunden	35

30 Gebiet Radiologie

30.1 Facharzt/Fachärztin für Radiologie

(Radiologe/Radiologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Radiologie umfasst die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen, kernphysikalischer und sonographischer Verfahren sowie die Anwendung interventioneller, minimal-invasiver radiologischer Verfahren in der Erwachsenen-, Kinder- und Neuroradiologie sowie die Belange des Strahlenschutzes.
Weiterbildungszeit	60 Monate Radiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Diagnostische Radiologie oder Radiologische Diagnostik besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Radiologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Radiologie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Radiologie		
Klinische Grundlagen sowie bildmorphologische und diagnoseweisende Merkmale von traumatischen, degenerativen, angeborenen, metabolischen, inflammatorischen, infektiösen und Tumor-Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie deren Zuordnung zu Erkrankungsstadien und deren Differentialdiagnosen		
Besonderheiten bildgebender Untersuchungen, insbesondere bei Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen sowie Schwangeren einschließlich des Schutzes vor ionisierender und nicht-ionisierender Strahlung		
	Vorbereitung und Durchführung von radiologischen Demonstrationen, interdisziplinären Konferenzen einschließlich Tumorkonferenzen	50
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	
Indikationsstellung		
	Indikation einschließlich rechtfertigender Indikationsstellung für alle radiologischen bildgebenden und interventionellen/endovaskulären bildgestützten Verfahren unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken und möglicher Komplikationen	
	Bewertung und Vergleich der Aussagekraft bildgebender Verfahren für unterschiedliche diagnostische Fragestellungen, insbesondere Radiographie, Fluoroskopie, CT, MRT und Sonographie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Strahlenschutz		
Prinzipien der ionisierenden und nicht-ionisierenden Strahlung und des Strahlenschutzes bei der Anwendung am Menschen einschließlich des Strahlenschutzes bei Personal und Begleitpersonen		
Funktionsweise von Röntgenstrahlern, Detektoren, Filtern und Streustrahlenrastern, MRT und Sonographie		
Strahlenbiologische Effekte auf Gewebe und Organe		
Reduktionsmöglichkeiten der medizinisch indizierten Strahlenexposition		
Vorgaben der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen im Strahlenschutz einschließlich Qualitätssicherung, z. B. Aufzeichnungs- und Archivierungspflichten		
Teleradiologie		
Radiologische Screeningverfahren		
	Messung und Bewertung der Strahlenexposition	
Kontrastmittel		
	Indikationsgemäße Auswahl, Dosierung und Pharmakokinetik von Kontrastmitteln, insbesondere unter Berücksichtigung von Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Risiko, z. B. Nephrotoxizität, Schilddrüsenkomplikationen, nephrogene systemische Fibrose	
	Erstmaßnahmen bei kontrastmittelassoziierten Komplikationen, z. B. anaphylaktische/anaphylaktoide Reaktionen	
Grundlagen/Prinzipien Management von Angst- und Schmerzzuständen		
Gerätetechnik		
Gerätebezogene Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich Konstanzprüfungen		
Grundlagen der Datenakquisition, Bild- und Datenverarbeitung und -nachbearbeitung sowie deren Archivierung		
Physikalische Grundlagen und praktische Anwendung bildgebender Verfahren, insbesondere Radiographie, Fluoroskopie, CT, MRT, funktionelle MRT, MR-Spektroskopie, Sonographie und Hybridmethoden		
Radiologie in der Notfallsituation		
	Radiologische Untersuchungen einschließlich Interventionen bei Patientinnen und Patienten mit akut lebensbedrohlichen Zuständen, z. B. bei Polytrauma, Schlaganfall, Intensivpatientinnen oder Intensivpatienten	100
Kommunikation		
	Aufklärung von Patientinnen und Patienten und/oder Angehörigen über Nutzen und Risiko bildgebender und bildgestützter interventioneller/endovaskulärer Verfahren	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Radiologische Befunderstellung, Beurteilung und Kommunikation des Untersuchungsergebnisses	
Bildgebung mit ionisierender Strahlung einschließlich Computertomographie und Digitaler Volumentomographie		
Prinzipien und Bedeutung der Akquisitionsparameter für Bildqualität und Dosis bei Radiographie, Fluoroskopie, CT und Digitaler Volumentomographie (DVT), deren korrekte Wahl und Einfluss auf mögliche Bildartefakte		
Indikationen und Technik der Arthrographie und Myelographie		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Untersuchungen aller Körperregionen mit Röntgenstrahlung einschließlich CT, digitaler Subtraktionsangiographie (DSA) und Fluoroskopie (davon mindestens 4.000 CT und 4.000 konventionelles Röntgen), davon	
	- ZNS und Skelett	4.000
	- Thorax, Thoraxorgane, Hals	4.000
	- Abdomen, Becken, Retroperitoneum	3.000
	- Gefäße, davon	500
	- katheterbasiert (DSA) prätherapeutisch oder diagnostisch	50
Untersuchungstechnik der angiographischen Verfahren der Arterien und Venen aller Körperregionen		
	Erstellung und Anwendung von CT-Untersuchungsprotokollen für alle Körperregionen und CT-Verfahren einschließlich geeigneter Kontrastmittel	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Osteodensitometrien	
Magnetresonanztomographie		
Prinzipien von Magnetfeldstärke, Gradientenstärke, Hochfrequenz, Orts- und Zeitauflösung		
Gerätebezogene Sicherheitsvorschriften in Bezug auf Personal sowie Patientinnen und Patienten		
Typische Artefakte in der MRT und ihre Ursachen		
Grundlagen der Gefäßdarstellung und funktioneller MRT-Techniken		
Indikation für PET/MRT im Kontext multimodaler Bildgebung		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von MRT-Untersuchungen aller Körperregionen, z. B. ZNS, Nerven, muskuloskelettales System, Weichteile, Thorax, Herz, Abdomen, Becken, Gefäße, fetale MRT, MRT-Interventionen	4.000
	Erstellung und Anwendung von MRT-Untersuchungsprotokollen für alle Körperregionen und alle MR-Verfahren einschließlich geeigneter Kontrastmittel	
Sonographie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Physikalische Prinzipien der Sonographie einschließlich B-Bildgebung, Doppler- und Farbduplexsonographie und Frequenzanalyse		
Ultraschallsonden und typische Artefakte		
Indikationen für die Anwendungen von Ultraschallkontrastmitteln		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von sonographischen Untersuchungen aller Organe und Organsysteme einschließlich Doppler-/ Duplexsonographie von Arterien und Venen	800
Interventionelle Radiologie		
Grundlagen ablativer und gewebestabilisierender Verfahren		
	Bewertung und Vergleich bildgestützter interventioneller/endovaskulärer Verfahren für therapeutische Fragestellungen	
Grundlagen der interventionellen/endovaskulären Onkologie		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von interventionellen/endovaskulären, minimal-invasiven radiologischen Verfahren einschließlich vaskulärer Interventionen, Punktionen von Organen, Geweben und Körperhöhlen sowie der perkutanen Therapie bei Schmerzzuständen und bei Tumoren, davon	300
	- vaskuläre Interventionen, z. B. rekanalisierende Verfahren, perkutane Einbringung von Implantaten oder gefäßverschießende Verfahren	60
	- nicht-vaskuläre Interventionen, z. B. Punktionen und Biopsien zur Gewinnung von Gewebe, Drainagen oder therapeutischer Applikation von Medikamenten und Substanzen, perkutane bildgesteuerte Schmerztherapie, interventionelle/endovaskuläre onkologische Verfahren und gewebestabilisierende Verfahren	50
Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen		
	Medikamentöse Begleittherapie und Nachsorge	
Bildgebung an der Mamma		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von allen bildgebenden und bildgestützten interventionellen/endovaskulären Verfahren an der Mamma	1.500
Nuklearmedizinische Verfahren		
Prinzipien nuklearmedizinischer Untersuchungsverfahren		
	Interdisziplinäre Indikationsstellung für Hybridverfahren wie Positronenemissionstomographie (PET)-CT, Einzelphotonen-Emissionscomputertomographie (SPECT)-CT und MR-PET	

30 Gebiet Radiologie

30.1.1 Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie (Kinder- und Jugendradiologe/Kinder- und Jugendradiologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugendradiologie baut auf der Facharztweiterbildung Radiologie auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugendradiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugendradiologie		
Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugendradiologie		
Prinzipien kindgerechter Untersuchungen einschließlich verschiedener Möglichkeiten von Sedierung, Narkose und Überwachung		
	Aufklärung und situationsgerechte Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten für bildgebende Untersuchungen und interventionelle bildgestützte Verfahren einschließlich der Befundmitteilung	
	Vorbereitung und Durchführung von kinderradiologischen Demonstrationen, interdisziplinären Konferenzen einschließlich Tumorkonferenzen bei Kindern und Jugendlichen	50
Auswahl und vergleichende Bewertung der Aussagekraft bildgebender Verfahren bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes und Beratung im Rahmen der interdisziplinären Therapieentscheidung		
Technik, Strahlenschutz und Kontrastmittel		
Besonderheiten in der Stellung der rechtfertigenden Indikation, Technik und Anwendung aller radiologischen und interventionellen bildgestützten Verfahren bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen		
Umgang mit Kontrastmitteln unter Berücksichtigung von Kontraindikationen in der Schwangerschaft		
	Indikationsgerechte Auswahl, Dosierung und Risikominimierung beim Einsatz von Kontrastmitteln unter Berücksichtigung der Pharmakokinetik bei Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Früh- und Neugeborenen	
Grundlagen und Spezifika kinderradiologischer Diagnostik		
Anatomie und altersphysiologische Entwicklung, Varianten und Abweichungen ohne Krankheitswert bei Feten, Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Angeborene und erworbene Erkrankungen bei Feten, Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen, deren Diagnostik und Differentialdiagnostik, z. B. Fehlbildungen, Erkrankungen von Früh- und Neugeborenen, Traumaklassifikationen, Tumorerkrankungen sowie Wertung posttherapeutischer Veränderungen		
	Bestimmung der Knochenreife und Berechnung der prospektiven Endgröße	
Prinzipien der forensischen Bildgebung sowie des Vorgehens bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und bei Fehlbildungssyndromen (Dysplasie-Status)		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung des Skelettstatus und der weiterführenden Diagnostik bei Verdacht auf Kindesmisshandlung einschließlich der Beurteilung von Zufallsbefunden	
Notfälle		
Reanimationstechniken bei Neugeborenen und Säuglingen, Kindern und Jugendlichen		
	Erstmaßnahmen bei kontrastmittelassoziierten Komplikationen, z. B. anaphylaktische und anaphylaktoidale Reaktionen bei Kindern und Jugendlichen	
	Radiologische Untersuchungen von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen mit akuten und/oder lebensbedrohlichen Erkrankungen, Traumata sowie bei Intensivpatientinnen und Intensivpatienten	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von interventionellen bildgestützten Verfahren in Notfallsituationen bei Kindern und Jugendlichen, z. B. Desinvagination	
Sonographie		
Ultraschallsonden, B-Bildsonographie, Doppler- und Farbdopplersonographie, Frequenzspektrumanalyse und typische Artefakte bei Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen		
Berücksichtigung biologischer Effekte des Ultraschalls, insbesondere bei Frühgeborenen		
Prinzipien des Kontrastmittelultraschalls und des quantitativen Ultraschalls bei Kindern und Jugendlichen		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Ultraschalluntersuchungen aller Körperregionen bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen, z. B. Doppler/Duplexsonographie von Arterien und Venen, transfontanelläre und transkraniale Sonographie sowie Sonographie von Weichteilen und Bewegungsapparat einschließlich der Säuglingshüfte	1.000
	Indikationsstellung zur Echokardiographie	
Ionisierende Verfahren		
Besonderheiten der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Radiographie-, Fluoroskopie- und CT-Untersuchungen aller Körperregionen bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen	1.500
	Erstellung und Anwendung von altersabhängigen Untersuchungsprotokollen aller Körperregionen bei Untersuchungen mit ionisierender Strahlung im Kindes- und Jugendalter	
Indikationen und Technik der Digitalen Volumentomographie (DVT) bei Kindern und Jugendlichen		
Indikationen und Technik der radiographischen Osteodensitometrie bei Kindern und Jugendlichen		
Magnetresonanztomographie		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von MRT-Untersuchungen aller Körperregionen bei Kindern und Jugendlichen	500
	Erstellung und Anwendung von altersabhängigen MR-Untersuchungsprotokollen für alle Körperregionen und MR-Verfahren einschließlich geeigneter Kontrastmittel sowie untersuchungstypische Techniken bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen	
MRT-Untersuchungen des Fetus		
Interventionelle und minimal invasive bildgestützte Verfahren		
Prinzipien, Indikationen und Komplikationen bei Interventionen bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von interventionellen bildgestützten Verfahren bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen	
Nuklearmedizinische Verfahren		
Prinzipien nuklearmedizinischer Untersuchungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen		
	Interdisziplinäre Indikationsstellung für Hybridverfahren, z. B. Positronenemissionstomographie (PET)-CT, Einzelphotonen-Emissionscomputertomographie (SPECT), PET-MRT bei Kindern und Jugendlichen	

30 Gebiet Radiologie

30.1.2 Schwerpunkt Neuroradiologie (Neuroradiologe/Neuroradiologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Neuroradiologie baut auf der Facharztweiterbildung Radiologie auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Neuroradiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Neuroradiologie		
Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Neuroradiologie		
Grundlagen und klinische Untersuchungsmethoden in der Neurologie, Neurochirurgie, Angiologie und Gefäßchirurgie mit Relevanz für neuroradiologische Fragestellungen		
Anatomie, anatomische Varianten und Physiologie der angeborenen und erworbenen Erkrankungen mit Relevanz für neuroradiologische Fragestellungen, insbesondere des arteriellen und venösen Gefäßsystems im Bereich Kopf, Hals, Gehirn, Wirbelsäule und Rückenmark		
Klinische Symptome und Behandlungsstrategien sowie bildmorphologische Darstellung bei neuroradiologischen Fragestellungen		
	Vorbereitung und Durchführung von neuroradiologischen Demonstrationen, interdisziplinären Konferenzen, einschließlich Tumorkonferenzen	50
Besonderheiten neuroradiologischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden bei Kindern und Jugendlichen sowie erforderliche Anpassungen der Akquisitionparameter		
Indikationsstellung		
	Indikation einschließlich rechtfertigender Indikationsstellung für alle neuroradiologischen Untersuchungen und interventionellen bildgestützten Verfahren unter Berücksichtigung der relevanten klinischen Fragestellungen des zentralen und peripheren Nervensystems einschließlich der Nervenplexus	
	Bewertung und Vergleich der Aussagekraft bildgebender Verfahren, insbesondere Radiographie, Fluoroskopie, CT, MRT, Sonographie für unterschiedliche diagnostische neuroradiologische Fragestellungen und Auswahl der geeignetsten Methoden für diagnostische neuroradiologische Fragestellungen	
	Bewertung und Vergleich der verschiedenen interventionellen neuroradiologischen Verfahren und Auswahl der geeignetsten Verfahren für die unterschiedlichen neuroradiologischen Krankheitsbilder	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Strahlenschutz		
Reduktionsmöglichkeiten der medizinisch induzierten Strahlenexposition im Hinblick auf besonders strahlensensible Organe im Untersuchungs- oder Behandlungsfeld		
Bildgebung mit ionisierender Strahlung		
Digitale Volumentomographie (DVT) im Kopf-Hals-Bereich		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Röntgenuntersuchungen einschließlich diagnostischer und funktioneller Computertomographie, Digitaler Subtraktionsangiographie und Fluoroskopie, davon	
	- Röntgennativdiagnostik	400
	- Myelographien	25
	- Katheterangiographien	100
	- CT von Gehirn und Liquorräumen	500
	- CT von Schädelbasis und Hals	500
	- CT von Wirbelsäule und Rückenmark	500
	- CT des muskuloskelettalen Systems	200
	- CT-Angiographien	200
	Erstellung und Anwendung von CT- Untersuchungsprotokollen für neuroradiologische Fragestellungen und CT-Verfahren einschließlich der Wahl der geeigneten Kontrastmittel	
Untersuchungstechnik der angiographischen Verfahren der supraaortalen, kraniellen und spinalen Gefäße auch mittels Rotationstechnik und Volumen-CT		
Magnetresonanztomographie		
Grundlagen der MR-Spektroskopie in der Neuroradiologie		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Magnetresonanztomographien bei neuroradiologischen Fragestellungen einschließlich Datennachverarbeitung und Auswertung diagnostischer, dynamischer, funktioneller und spektroskopischer MRT-Verfahren, davon	
	- Gehirn und Liquorräume	1.000
	- Schädel und Hals	500
	- Wirbelsäule und Rückenmark	500
	- muskuloskelettales System	300
	- MRT-Angiographien	200
	Erstellung und Anwendung von MRT-Untersuchungsprotokollen für neuroradiologische Fragestellungen und MRT-Verfahren einschließlich der Wahl der geeigneten Kontrastmittel	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Sonographie		
Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler-/Duplex- Untersuchungen der extrakraniellen hirnversorgenden und intrakraniellen Gefäße einschließlich der Anwendung von Kontrastmitteln		
Interventionelle Neuroradiologie/bildgeführte minimal-invasive Therapie		
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von interventionellen neuroradiologischen Verfahren einschließlich Begleittherapie und Maßnahmen der Nachsorge, davon	50
	- rekanalisierende Eingriffe, z. B. mechanische Thrombektomie, intraarterielle Lyse, PTA, Stent	10
	- gefäßverschießende Eingriffe, z. B. Embolisation, Coiling	10
	- perkutane Therapie oder Biopsie bei Gefäßmissbildungen, Tumoren oder bei Schmerzzuständen	10
Indikationen und Technik der Vertebroplastie		

31 Gebiet Rechtsmedizin

Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin (Rechtsmediziner/Rechtsmedizinerin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Rechtsmedizin umfasst die Entwicklung und Anwendung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden für die Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen sowie die Vermittlung rechtsmedizinischer einschließlich arztrechtlicher und ethischer Kenntnisse für die Ärzteschaft.
Weiterbildungszeit	60 Monate Rechtsmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 6 Monate im Gebiet Pathologie abgeleistet werden • müssen 6 Monate im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Rechtsmedizin		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Rechtsmedizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Grundlagen der Kriminalistik, insbesondere Spurenkunde, Ballistik und Waffenkunde, Tatortarbeit und operative Fallanalyse		
Forensische Pathologie und Morphologie		
Thanatologische Grundlagen zur Interpretation von Leichenschaubefunden		
Methoden der Todeszeitschätzung		
Rechtsmedizinische Obduktionstechnik, auch bei speziellen Fragestellungen		
Forensisch-traumatologische Grundlagen einschließlich Biomechanik zur Interpretation von Verletzungsmustern, insbesondere im Hinblick auf ihre Genese		
Forensisch-histopathologische Untersuchungsmethoden sowie Grundlagen histopathologischer Befundung		
Indikation und Methoden zur Sicherung von Asservaten für weiterführende Untersuchungen, z. B. Histologie, Toxikologie, Molekulargenetik		
	Beschreibung und Bewertung von Leichenschaubefunden	400
	Dokumentation und Bewertung relevanter Befunde an Tatorten und Fundorten	25
	Durchführung gerichtlicher Obduktionen mit rechtsmedizinischer Sektionstechnik, Beurteilung der Obduktionsbefunde und Erstellung eines Sektionsprotokolls mit vorläufigem Gutachten zur gegebenen Fragestellung	300

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Histopathologische Befundung im Rahmen weiterführender Untersuchungen bei gerichtlichen Obduktionen in Schnitten	2.000
	Schriftliche Gutachtenerstellung zu forensisch-pathologischen Fragestellungen unter Würdigung des Inhalts von Ermittlungsakten und/oder der Ergebnisse weiterführender Untersuchungen, z. B. Histologie, Toxikologie	50
Klinische Rechtsmedizin		
Untersuchungsablauf und -techniken zur Dokumentation sowie zur Indikation und Durchführung der Asservierung von Körperflüssigkeiten und Spuren		
Forensisch-traumatologische Grundlagen zur Interpretation von Verletzungsmustern		
Weitervermittlung von Gewaltopfern in andere medizinische Disziplinen und an psychosoziale Einrichtungen		
	Klinisch-forensische Untersuchungen, Beurteilung und Dokumentation von Verletzungen bei Lebenden, insbesondere in Fällen von Kindesmisshandlung und Sexualdelikten einschließlich Spurensicherung, davon	
	- bei Kindern	20
	- bei Sexualdelikten	20
	Erstattung schriftlicher Gutachten zu klinisch-rechtsmedizinischen Fragestellungen unter Einbeziehung des Inhalts vorgelegter Akten	20
Forensische Toxikologie einschließlich Alkohologie		
Indikation für forensisch-toxikologische Untersuchungen		
Analytische Grundlagen		
Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik von Alkohol, Drogen und wichtigen zentralnervös-wirksamen Medikamenten		
	Entnahme und Asservierung von Untersuchungsmaterial	
	Indikationsstellung für forensisch-toxikologische Untersuchungen, z. B. Obduktionen, Lebenduntersuchungen, bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen	
	Schriftliche Gutachten mit forensisch-psychopathologischer oder verkehrsmedizinischer Fragestellung unter Einbeziehung toxikologischer Befunde, insbesondere zu Alkohol, Drogen, Medikamenten	50
Forensische Spurenkunde und Molekulargenetik		
Grundlagen forensischer Spurenkunde, insbesondere Detektion, Dokumentation, Asservierung, Interpretation am Leichenfundort und bei Lebenduntersuchungen		
Grundlagen molekulargenetischer Untersuchungen		
	Entnahme und Asservierung von Untersuchungsmaterial	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung für Spurenuntersuchungen, insbesondere für molekulargenetische Untersuchungen, ggf. Einbeziehung von histologischen und präanalytischen Methoden	
	Interpretation und diagnostische Einordnung der Ergebnisse von Spurenuntersuchungen in der rechtsmedizinischen Fallarbeit	
	Schriftliche Gutachten zu Spurenbildern und deren Bewertung	10
Forensische Anthropologie und Odontologie		
Anthropologische und odontologische Grundlagen zur Klärung forensischer Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Identifizierung unbekannter Leichen und der Altersdiagnostik bei Lebenden		
Methoden zur Identifikation unbekannter Leichen		
Methoden der forensischen Altersdiagnostik		
	Schriftliche Gutachten zur Frage der Identifizierung unbekannter Leichen und Leichenteile einschließlich Skelettfunde	10
Forensische Bildgebung		
Grundlagen der forensischen Anwendung von bildgebenden Verfahren		
	Fotodokumentation	
	Indikationsstellung zu bildgebenden Verfahren	
	Interpretation und diagnostische Einordnung der Befunde bildgebender Untersuchungen in der rechtsmedizinischen Fallarbeit, z. B. bei Obduktionen, Identifizierung, Altersdiagnostik, Lebenduntersuchungen	
Forensische Psychopathologie		
Ursachen einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit, insbesondere bei psychiatrischen Erkrankungen, Intoxikationen		
Methodik der forensisch-psychiatrischen Begutachtung		
	Indikationsstellung zur forensisch-psychopathologischen Abklärung	
	Schriftliche Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit Intoxikationen	10
Verkehrsmedizinische Begutachtung		
Ursachen der Aufhebung von Fahrsicherheit bzw. Fahreignung		
Methodik der verkehrsmedizinischen Begutachtung		
	Schriftliche Gutachten zur Frage der Fahrsicherheit oder Fahreignung	20
Arztrecht und Arztethik		
Grundlagen von Arztrecht und Arztethik		
	Schriftliche Gutachten zu Behandlungsfehlervorwürfen	10
Rolle als Gutachter, Praxis der Gutachtenerstattung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Rechte und Pflichten des Gutachters		
Rechtliche Rahmenbedingungen, z. B. Kausalitätstheorien in Straf- und Zivilrecht		
	Erstattung mündlicher Gutachten bei Gericht	50

32 Gebiet Strahlentherapie

Facharzt/Fachärztin für Strahlentherapie (Strahlentherapeut/Strahlentherapeutin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Strahlentherapie umfasst die Strahlenbehandlung maligner und benigner Erkrankungen einschließlich der medikamentösen und physikalischen Verfahren zur Radiosensibilisierung und Verstärkung der Strahlenwirkung am Tumor unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen der gesunden Gewebe.
Weiterbildungszeit	60 Monate Strahlentherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Strahlentherapie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Strahlentherapie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Indikationsstellung		
	Indikationsstellung für alle strahlentherapeutischen Verfahren unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken und möglicher Komplikationen	
	Bewertung und Vergleich der unterschiedlichen strahlentherapeutischen Verfahren	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von vorbereitender und weiterführender Diagnostik im Rahmen von strahlentherapeutischen Behandlungen	
Strahlenschutz		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
Grundlagen des Umgangs mit offenen und geschlossenen radioaktiven Strahlen		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	
Medizinische Strahlenphysik und Informationstechnologie		
Grundlagen der Radioaktivität, Strahlerzeugung, Strahlcharakteristik sowie der Wechselwirkungen von Strahlung mit Materie		
Dosimetrie und Bestrahlungsplanungssysteme sowie in der Strahlentherapie eingesetzte Geräte, z. B. Linearbeschleuniger, sonstige Teilchenbeschleuniger, radioaktive Quellen, Röntgentherapie, Bildgebungsanlagen, Zusatzgeräte		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Strahlentherapeutisch relevante Informationstechnologie		
Strahlenbiologie		
Biologie unterschiedlicher Strahlenarten, insbesondere linearer Energietransfer (LET) und relative biologische Wirksamkeit (RBE)		
Biologische Grundlagen der Strahlenbehandlung gutartiger Erkrankungen		
Akute und späte Nebenwirkungen an gesunden Geweben		
	Bewertung von Risiken für strahlentherapieassoziierte Nebenwirkungen, insbesondere Spätfolgen (Toleranzdosen, linear-quadratisches Modell, Dosisvolumeneffekte von Normalgewebsschäden) einschließlich Einsatz von Radioprotektoren	
Strahlenbiologie von Tumoren		
	Bewertung von Tumorkontrollwahrscheinlichkeiten	
Strahlenbiologie der Kombination der Bestrahlung mit medikamentösen und physikalischen Verfahren		
	Bewertung der Radiosensibilisierung und Verstärkung der Strahlenwirkung	
	Bewertung von Vorbestrahlungen im Hinblick auf mögliche Re-Bestrahlungen	
Strahlentherapie gutartiger Erkrankungen		
Konzepte der strahlentherapeutischen Behandlung gutartiger Erkrankungen		
	Strahlentherapeutische Behandlung auch im Kontext interdisziplinärer Behandlungskonzepte von gutartigen Erkrankungen	
Grundlagen der Onkologie		
Interdisziplinäre Behandlungskonzepte		
Grundlagen der Tumorbiologie und Tumorpathologie einschließlich der molekularen Diagnostik und Kategorisierung onkologischer Erkrankungen		
Grundlagen nicht-radioonkologischer Therapieverfahren in interdisziplinären Konzepten, insbesondere operative Verfahren, systemische Therapien einschließlich myeloablativer Verfahren, Radionuklidtherapie und immunologischer Therapie		
	Indikationsstellung zur radioonkologischen Kombinationsbehandlung	
Tumorerkrankungen		
	Strahlentherapeutische Behandlung, auch im Kontext interdisziplinärer Behandlungskonzepte von verschiedenen Tumorentitäten einschließlich onkologischer Notfälle und der Behandlung von Metastasen, insbesondere	
	- Tumore des zentralen Nervensystems	
	- Kopf-Hals-Tumore	
	- gastrointestinale Tumore	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Tumore der Lunge und des Mediastinum	
	- Tumore der Brust	
	- gynäkologische Tumore	
	- urologische Tumore	
	- Lymphome und Leukämien	
	- Knochen- und Weichteilsarkome	
	- Hauttumore	
	- Tumore mit unbekanntem Primärtumor	
	- Tumore des Auges und der Orbita	
	- pädiatrische Tumore	
Bestrahlungsplanung und Therapieverifikation		
Lagerung und Immobilisation von Patientinnen und Patienten		
	Indikation und Durchführung bildgebender Verfahren zur Therapieplanung und Verifikation der Bestrahlungsfelder, insbesondere konventionelle Simulation, CT-Simulation	
	Definition von Tumorumfängen und Normalgeweben anhand bildgebender Methoden	
	Computergestützte Bestrahlungsplanung auf der Basis von CT-Untersuchungen für die Strahlentherapie unter Berücksichtigung möglicher Kombinationstherapien und interdisziplinärer Behandlungen, ggf. unter Einbeziehung weiterer bildgebender Verfahren, z. B. MRT, Positronenemissionstomographie (PET), davon	500
	- CT verschiedener Körperregionen	200
Externe Strahlentherapie		
	Durchführung von externer Strahlentherapie mit Linearbeschleunigern einschließlich Ersteinstellung, Genauigkeitskontrolle, Korrekturen, Dokumentation, Überwachung des der Patientin oder des Patienten, Erkennung und Behandlung von Nebenwirkungen, davon	
	- bei gutartigen Erkrankungen	50
	- bei bösartigen Erkrankungen mit Linearbeschleuniger	450
Brachytherapie		
Grundlagen der Anwendung umschlossener radioaktiver Stoffe zur permanenten Implantation, zur Afterloadingtherapie sowie zur endovaskulären Strahlentherapie		
	Durchführung von Brachytherapie, insbesondere bei Tumoren des weiblichen Genitale, davon	100
	- mit Afterloading-Einrichtung	60
Medikamentöse Tumortherapie und Supportivtherapie		
Begleitbehandlungen zur Verstärkung der Strahlenwirkung im Tumor und zur Protektion gesunder Gewebe		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikation, Durchführung und Überwachung der systemischen Tumorthherapie in Kombination mit Bestrahlungen bei soliden Tumorerkrankungen einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen in Behandlungsfällen, davon	500
	- mit Chemotherapie	100
	Strahlentherapeutische Nachsorge von Tumorpatientinnen und Tumorpatienten	
	Regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen, davon	
	- Falldarstellungen	20
Pharmakologie und Wirkungsweise von medikamentösen Tumorthérapien		
	Indikationsstellung zur medikamentösen Tumorthherapie unter Berücksichtigung von Komorbiditäten	
	Prävention, Erkennung und Behandlung spezifischer Nebenwirkungen von Tumorthérapeutika	
Aspekte der Nachsorge bei medikamentöser Tumorthherapie		
Grundlagen der Supportivtherapie und Rehabilitation bei Tumorerkrankungen		
	Prophylaktische und interventionelle Supportivtherapie, insbesondere Antiemese, Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung, Infektionsprophylaxe und Therapie von Infektionen, Antikoagulation	
	Einleitung und Überwachung physikalischer Maßnahmen	
Psychogene Symptome, somatopsychische Reaktionen und psychosoziale Zusammenhänge		
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie sowie parenterale Ernährung	
	Einleitung und Überwachung rehabilitativer Maßnahmen	
	Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	

33 Gebiet Transfusionsmedizin

Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin (Transfusionsmediziner/Transfusionsmedizinerin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Transfusionsmedizin umfasst als klinisches Fach die hämotherapeutische Behandlung von Patientinnen und Patienten sowie die Erfüllung von Aufgaben in der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung hämotherapeutischer und transplantationsmedizinischer Maßnahmen, die Auswahl und medizinische Betreuung von autologen und allogenen Blut-, Zell- und Gewebespenderrinnen und -spendern, die Herstellung, Prüfung und Weiterentwicklung biologischer Arzneimittel wie allogener und autologer zellulärer und plasmatischer Blut-, Zell-, Gewebe- und Stammzellpräparate, die Beurteilung der Histokompatibilität allogener Zell-, Gewebe- und Organtransplantate sowie die Durchführung von transfusionsmedizinischen Therapieverfahren einschließlich therapeutischer Hämapheresen an Patientinnen und Patienten.
Weiterbildungszeit	60 Monate Transfusionsmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 18 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung mit hämotherapeutischem Bezug abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate Weiterbildung in Laboratoriumsmedizin und/oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie erfolgen

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	------------------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Transfusionsmedizin		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Transfusionsmedizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Grundlagen der Organisation des Blutspendewesens und für den Verkehr von Blutkomponenten und Plasmaprodukten, auch im Not- und Katastrophenfall		
Grundlagen der Organisation des Transplantationswesens und der Allokation von Zellen, Geweben und Organen		
Labor- und Qualitätsmanagement		
	Dokumentation im Rahmen von Hämo-, Zell- und Gewebetherapien sowie Transplantationen	
	Wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	5
	Teilnahme an Sitzungen der Transfusionskommissionen und/oder Transplantationskommissionen	
Notfallbehandlungen		
Hämotherapie bei hämolytischen Erkrankungen		
Hämostatische Therapien bei Blutungsneigung		
Organisation von Notfall-Transfusionen		
	Herstellung von Spezialpräparaten für Notfälle, davon	10
	- zelluläre Präparate	5

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Planung der Bereitstellung, Durchführung und Überwachung hämotherapeutischer Maßnahmen einschließlich Massivtransfusionen und Maßnahmen zur Blutstillung	
	Durchführung von notfallmedizinischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Spende	
	Erfassung und Behandlung von Nebenwirkungen im Rahmen der Hämo-, Zell- und Gewebetherapie sowie bei Transplantationen	10
Entzündungen und Infektionen		
Infektionen durch transfusionsmedizinisch bedeutsame Erreger einschließlich deren Erkennung, Epidemiologie, Behandlung und Prophylaxe		
Behandlung von Infektionen durch Blutprodukte, somatische Zelltherapeutika, Gentherapeutika und andere biologische Arzneimittel		
	Behandlung infektionsassoziierter Blutungen, z. B. bei Sepsis oder Multiorganversagen sowie transfusionsassoziierter Infektionen	
	Behandlung von Infektionen durch zelluläre Therapien, z. B. Granulozyten, Antigen-spezifische T-Zellen oder modifizierte Effektorzellen	
	Durchführung und Befunderstellung spezieller infektiologischer Untersuchungen mit serologischen, biochemischen und molekulargenetischen Methoden	10
Alters-, geschlechts- und kulturspezifische Erkrankungen		
Schwangerschaftsspezifische Immunisierungen und transfusionsmedizinisch relevante Erkrankungen, insbesondere Alloimmunisierung gegen Blutgruppen- und Gewebemerkmale, Morbus hämolyticus neonatorum (MHN) sowie peripartale Koagulopathie		
	Immunhämatologische Diagnostik in der Schwangerschaft, davon	
	- in der Schwangerschaftsvorsorge	50
	- bei feto-maternaler Inkompatibilität	5
Pädiatrische Hämotherapie, insbesondere Blutgruppen-Inkompatibilität, angeborene Defekte der Hämatopoese und des Immunsystems sowie intrauterine Hämotherapie		
	Hämotherapeutische Behandlung, z. B. bei MHN, neonataler Autoimmunthrombozytopenie (NAIT), Haemolysis-Elevated Liver Enzyme-Low Platelet (HELLP)-Syndrom	
	Organisation der Hämotherapie bei Herstellung und Bereitstellung von Spezialpräparaten für die fetale und pädiatrische Transfusion	10
Altersspezifische Transfusionsmedizin und Transplantationsverfahren		
	Allokation von Organen, Geweben oder Stammzellen nach Geschlecht und Alter	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Tumorerkrankungen		
Hämato-onkologische Erkrankungen, solide Malignome einschließlich der Behandlungsoptionen funktioneller Störungen sowie Bildungs- und Abbaustörungen von Blutzellen		
	Planung und Bereitstellung onkologischer Hämotherapien, z. B. unter Berücksichtigung der Immunkompetenz zur Infektionsabwehr (z. B. CMV) und Vermeidung einer Graft-versus-Host Disease (z. B. Blutproduktebestrahlung)	10
Grundlagen der Immuntherapie und der Behandlung von Malignomen durch Blutprodukte, somatische Zelltherapeutika, Gentherapeutika und andere biologische Arzneimittel		
Zelluläre Therapieoptionen bei Tumorerkrankungen		
	Mitbehandlung von Tumorerkrankungen durch die Herstellung und unmittelbare Anwendung zellulärer Arzneimittel wie Lymphozyten, Antigen-spezifische T-Zellen oder modifizierte Effektorzellen einschließlich der die Anwendung begleitenden Diagnostik	
Transplantation		
Grundlagen der Transplantationsimmunologie		
	Planung und Bereitstellung von Hämotherapien im Rahmen von Transplantationen, z. B. bei ABO-Blutgruppenwechsel bei Stammzelltransplantation	
	Allokation von Organen, Geweben oder Stammzellen, z. B. nach Histokompatibilität und Immunstatus	
Blut-, Zell- und Gewebespende und Herstellung von biologischen Arzneimitteln		
	Spenderaufklärung und -information sowie Spendervorbehandlung und -konditionierung für spezielle Spende- und Entnahmeverfahren, z. B. periphere Blutstammzellen und Knochenmark	
	Spenderauswahl bei besonderen Populationen	
Indikation, Differenzierung, Stimulation, Modifikation biologischer Arzneimittel, z. B. von differenzierten Zellen, Stammzellen, Arzneimitteln für neuartige Therapien (ATMP), Geweben und plasmatischen Bestandteilen		
	Spenderauswahl, Gewinnung, Präparation, Prüfung, Freigabe, Lagerung, Transport und Entsorgung biologischer Arzneimittel	
Verfahren zur Pathogenreduktion und -inaktivierung		
Autologe Hämotherapie und alternative blutsparende Verfahren, z. B. intraoperative maschinelle Autotransfusion		
	Durchführung von allogenen und autologen Blut- und Apheresespenden, davon	
	- Vollblutspenden	50
	- präparative Hämaapheresen, z. B. Plasmaspenden, Zytapheresenspenden	40
	- hämatopoetische Stammzellspenden	20

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Mitwirkung bei Knochenmarkentnahmen für therapeutische Zwecke	
	Herstellung von allogenen und autologen biologischen Arzneimitteln, insbesondere	
	- Blutprodukte aus Vollblutspenden	
	- Blutprodukte aus präparativer Hämapherese	
	- andere Blutprodukte, z. B. autologe Serum-Augentropfen und Thrombozytenlysate	
	- zelluläre Arzneimittel und Präparationen aus Stammzellen, Vorläuferzellen und Immunzellen einschließlich Arzneimittel für neuartige Therapien (ATMP)	
	Präparation von Blutkomponenten und Zelltherapeutika	5.000
	Bearbeitung und Bewertung von Rückverfolgungsverfahren	5
Grundlagen der Mobilisierung von peripheren Blutstammzellen bei allogenen und autologen Spenderinnen und Spendern sowie von Granulozyten bei allogenen Spenderinnen und Spendern		
Grundlagen der Entnahme von Vorläuferzellen mittels Knochenmarkpunktion		
Evaluation, Standardisierung und Validierung transfusionsmedizinisch relevanter Verfahren		
Diagnostische Verfahren		
Grundlagen der immunhämatologischen, infektiologischen, immunologischen, hämostaseologischen, molekulargenetischen, zytometrischen, klinisch-chemischen sowie immungenetischen und Histokompatibilitäts-Diagnostik		
	Auswahl und Anwendung von Untersuchungsverfahren zur Kompatibilitätsbewertung, Prognoseabschätzung und Bewertung therapeutischer Maßnahmen einschließlich technischer und medizinischer Validierung im Zusammenhang mit Transfusionen und Transplantationen	
	Nachweis und Verträglichkeitsuntersuchungen von transfusionsrelevanten Antigenen und Antikörpern sowie der zugrundeliegenden Gene	
	Nachweis und Verträglichkeitsuntersuchungen von transplantationsrelevanten Antigenen und Antikörpern sowie der zugrundeliegenden Gene	
	Diagnostik von Erkrankungen durch erythrozytäre Auto- oder Alloantikörper, davon	50
	- Mehrfachantikörper in mehr als 2 Blutgruppensystemen	10
	Diagnostik bei Spenderinnen und Spendern sowie Patientinnen und Patienten einschließlich molekulargenetischer Verfahren, davon	
	- infektiologische Labordiagnostik bei Spenderinnen und Spendern	5.000
	- infektiologische Labordiagnostik bei Patientinnen und Patienten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- hämostaseologische und klinisch-chemische Diagnostik	50
	- immunhämatologische Blutgruppen-Diagnostik, davon	5.000
	- in mindestens 5 Blutgruppensystemen	50
	- transplantationsimmunologische Diagnostik, davon	150
	- HLA-Typisierungen (Klasse I, Klasse II), davon	100
	- mit Haplotyp-Zuordnung in Kernfamilie	10
	- weitere transplantationsrelevante Merkmale	
	- Verträglichkeitsproben im Zusammenhang mit Transfusionen und Transplantationen	5.000
HPA-Inkompatibilität und Abklärung von transfusionsassoziierter akuter Lungeninsuffizienz (TRALI)		
Genetische Segregationsanalysen bei Familienmitgliedern mittels immungenetischer Methoden		
	Indikationsstellung zur fachgebundenen genetischen Beratung	
Therapeutische Verfahren		
Grundlagen der Behandlung mit Blutprodukten, weiteren Zellen, Geweben und Organen sowie transfusionsmedizinischer Therapieverfahren und Interventionen einschließlich zellulärer und plasmatischer Depletionsverfahren		
	Durchführung von Transfusionen mit Blutkomponenten, Zelltherapeutika und Plasmaderivaten, davon	
	- Transfusion erythrozytärer Blutkomponenten	25
	- Transfusion nicht-erythrozytärer Blutkomponenten	25
	- Austauschtransfusion (erythrozytär und plasmatisch)	
	Hämotherapie bei Erkrankungen mit Destruktion von Blutzellen, z. B. bei immunhämolytischen Anämien oder Immunthrombozytopenien	
	Management der patientenindividualisierten Hämotherapie	5
	Autologe hämotherapeutische Maßnahmen	10
Therapeutische Apherese für zelluläre und plasmatische Bestandteile, z. B. Leukozytapherese, Erythrozytapherese, Thrombozytapherese, extrakorporale Photopherese, Plasma-Apherese und Plasma-Austausch, Verfahren der Immunadsorption		
	Durchführung von therapeutischen Apheresen	20
	Transfusionsmedizinische und transplantationsimmunologische Konsile im Zusammenhang mit der Therapie mit Blutprodukten, weiteren Zellen, Geweben und Organen sowie transfusionsmedizinischer Therapieverfahren und Interventionen einschließlich zellulärer und plasmatischer Depletionsverfahren	10

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beratung von Ärztinnen und Ärzten im Zusammenhang mit der Transfusion von Blutkomponenten einschließlich der Abklärung von Abweichungen und unerwünschten Reaktionen	
Hämostasestörungen		
Grundlagen der Behandlung funktioneller Störungen des Gerinnungssystems (zellulär, plasmatisch, fibrinolytisch)		
Grundlagen der Thrombozytopathien		
Grundlagen der Erkrankungen aus dem Formenkreis der Koagulopathien, insbesondere Hämophilie und Thrombophilie		
	Klinisch-hämostaseologische Konsile	5

34 Gebiet Urologie

Facharzt/Fachärztin für Urologie (Urologe/Urologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Urologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Funktionsstörungen, Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane.
Weiterbildungszeit	<p>60 Monate Urologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen - müssen 36 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden <p>80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Psychosomatische Grundversorgung</p>

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Urologie		
Übergreifende Inhalte der Facharztweiterbildung Urologie		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie sowie enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik	
	Lokal- und Regionalanästhesien	
	Chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken einschließlich Laseranwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
Grundlagen proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung		
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	
Notfälle		
Ursachen, Symptomatik, Management, Verlauf urologischer Notfälle und deren Folgezustände		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Management bei polytraumatisierten Patientinnen und Patienten		
	Behandlung urologischer Notfälle	
	Anlage eines suprapubischen Blasenkatheters	25
	Anlage eines transurethralen Katheters	100
	Evakuierung einer Blasentamponade	25
Blasenfunktionsstörungen		
	Behandlung von Blasenfunktionsstörungen einschließlich Inkontinenz	
	Operative ablative Therapie der Prostatahyperplasie	30
	Operative Therapie der Harnröhrenstriktur	10
Steintherapie		
Prävention, Epidemiologie, Bildung, Diagnostik und Metaphylaxe von Harnsteinen		
	Therapie von Steinerkrankungen, davon	
	- Kolikbehandlung	
	- medikamentöse Steintherapie	
	- Einlage einer Ureterschiene	40
	- Anlage einer perkutanen Nephrostomie	20
	- endourologische Eingriffe, davon	30
	- Ureterorenoskopie	
	- perkutane Nephrolitholapaxie	
Extrakorporale Stoßwellenlithotripsie		
Andrologische Krankheitsbilder		
Symptome und Diagnostik einschließlich Interpretation bildgebender andrologischer Verfahren und Laboruntersuchungen, z. B. von erektiler Dysfunktion, Peniserkrankungen, Hypogonadismus, Fertilitätsstörungen, Gynäkomastie		
	Spermiogramme nach WHO-Standard	10
Sterilisation und (Re-)Fertilisierung des Mannes		
	Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung bei Sterilität und sonstigen andrologischen Erkrankungen	
	Andrologisch relevante operative Eingriffe am äußeren Genitale	40
Kinderurologische Krankheitsbilder		
Symptomatik, Diagnostik, medikamentöse und operative Therapie von kindlichen Fehlbildungen, Funktionsstörungen und Neoplasien des Urogenitaltraktes, z. B. Genitalfehlbildungen, Refluxerkrankungen und sexuelle Differenzierungsstörungen		
	Zirkumzisionen	15
	Orchidolysen und/oder Orchidopexien	5
Grundlagen von Biofeedbackverfahren und Konditionierungsverfahren bei kindlicher Enuresis		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Geriatrische Krankheitsbilder		
Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im Alter im urologischen Kontext		
	Spezielle Therapie von Inkontinenz und Blasenfunktionsstörungen im Alter	
Besonderheiten der Diagnostik, Therapie und Prognose urologischer Tumorerkrankungen im Alter		
Nierenfunktionsstörungen		
Ursachen, Symptome, Stadien, Diagnostik und Therapie bei akutem und chronischem Nierenversagen		
Grundlagen und Indikation zur Nierenersatztherapie mit Dialyse und Nierentransplantation		
Tumorerkrankungen		
	Diagnostik und stadiengerechte konservative und operative Therapie von Karzinomen der Niere und des Urogenitaltraktes, davon	
	- Operation beim Nierentumor	5
	- transurethrale Therapie des Blasentumors	40
	- Ablatio testis bei Hodentumor	5
	- transrektale sonographisch gesteuerte Prostatabiopsie	15
Nebennierentumore und Sarkome des Urogenitaltraktes		
Grundlagen der Therapie bei Knochenmetastasen		
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen und Patienten	
Sexualmedizinische Störungen		
Grundlagen des bio-psycho-sozialen Sexualitätsmodells, der somato- und psychosexuellen Entwicklung über die Lebensspanne, sexueller Traumatisierungen und deren Auswirkungen einschließlich Paarkonflikt- und Beziehungsstörungen		
	Sexualanamnese	10
	Diagnostik und Therapie von sexuellen Funktionsstörungen beim Mann	
	Bedarfsgerechte Kommunikation über Sexualität und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
Diagnostische Verfahren		
	Urethrozystoskopie	50
Stellenwert nuklearmedizinischer Verfahren, insbesondere Nieren- und Skelettszintigraphie		
	Durchführung und Befunderstellung von Röntgenuntersuchungen, insbesondere retrograde Urethrographie, Miktionszysturethrographie, Zystographie, i. v. Urographie, retrograde Ureteropyelographie	50
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung der intraoperativen radiologischen Befundkontrolle	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Untersuchungen von Blut, Urin und Ejakulat, einschließlich von quantitativen und semi-quantitativen Urintestverfahren	
	Urodynamische Untersuchungen, davon	
	- invasiv	20
	Durchführung von Ultraschalluntersuchungen, insbesondere	300
	- Niere	
	- Blase	
	- Hoden	
	- Penis	
	- Abdomen	
	- Retroperitoneum	
	Ultraschallgestützte Interventionen	10
	Transrektale Ultraschalluntersuchungen der Prostata	80
	Ultraschallgestützte Biopsien	15
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von urinzytologischen Untersuchungen	
Therapeutische Verfahren		
	Erste Assistenz bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, insbesondere radikale Prostatektomie, radikale Zystektomie mit Harnableitung, Nierentumoreingriffe, retroperitoneale Lymphadenektomie	50
	Einleitung funktioneller Rehabilitationsmaßnahmen nach Radikaloperationen	
	Versorgung bei Harnableitungsverfahren einschließlich Stomaversorgung und -pflege	
	Anleitung zu Selbst-/Fremdkatheterismus	
	Anleitung zur Inkontinenztherapie, insbesondere Toilettentraining, Urotherapie und Beckenbodentraining	
Prävention		
Genese und Bedingungen von Gesundheit und Gesundheitsrisiken von Jungen und Männern		
	Durchführung von urologischen Früherkennungsuntersuchungen	
Infektionen		
	Urinmikroskopische Untersuchungen, davon	50
	- nativ	
	- Färbeverfahren	
	Diagnostik und Therapie von urogenitalen Infektionen einschließlich sexuell übertragbarer Erkrankungen	
	Urinmikrobiologische Kulturverfahren einschließlich Qualitätskontrolle	200
Medikamentöse Tumorthherapie und Supportivtherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen, interventionellen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren	
	Regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen, davon	
	- Falldarstellungen	20
Pharmakologie und Wirkungsweise medikamentöser Tumortherapien		
	Indikationsstellung zur medikamentösen Tumortherapie unter Berücksichtigung von Komorbiditäten	
	Planung und Überwachung der medikamentösen Therapie bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes einschließlich der Prävention, Erkennung und Behandlung spezifischer Nebenwirkungen von Tumortherapeutika	
	Medikamentöse Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Tumoren des Fachgebietes in Behandlungsfällen, davon	100
	- zytostatisch	10
	- zielgerichtet	10
	- immunmodulatorisch	5
	- antihormonell	10
Aspekte der Nachsorge bei medikamentöser Tumortherapie		
Grundlagen der Supportivtherapie und Rehabilitation bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes		
	Prophylaktische und interventionelle Supportivtherapie, insbesondere Antiemese, Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung, Infektionsprophylaxe und Therapie von Infektionen, Antikoagulation	
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen

1 Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst die Grundlagen für eine kontinuierliche Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in der medizinischen Versorgung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet und zusätzlich – 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Ärztliches Qualitätsmanagement

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Qualitäts- und Risikomanagement		
Spezielle gesetzliche Regelungen der Qualitätssicherung und des Qualitäts- und Risikomanagements		
Aspekte der ethischen und ökonomischen Implikationen des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung		
	Operationalisierung von Gesetzen, Richtlinien, Leitlinien sowie Standards und deren Begleitung in der Patientenversorgung und in Gesundheitseinrichtungen	
	Prozesse zur Implementierung und Pflege des evidenzbasierten Wissens sowie von Leitlinien in Behandlungsabläufen in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
Grundbegriffe und Terminologie des Qualitäts- und Risikomanagements		
Qualitäts- und Risikomanagement als Führungsaufgabe und ihre Bedeutung für die Mitarbeiter- und Patientenorientierung einschließlich Fortbildungsmaßnahmen und Information		
	Lenkung und Leitung der Qualität in einer Gesundheitseinrichtung	
	Situationsgerechte interdisziplinäre und interprofessionelle Gesprächsführung im Hinblick auf Change-management, Projektmanagement, Lösungsfokussierung	
	Leitung und Moderation von Teams und Arbeitsgruppen zum Qualitäts- und Risikomanagement einschließlich der Präsentation der Ergebnisse sowie Aufbereitung von Entscheidungen	
Methoden und Instrumente des Qualitäts- und Risikomanagements		
Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements		
	Zielgerichteter Einsatz und Vermittlung von Methoden und Instrumenten sowie Ableitung von Konsequenzen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Prozess- und Projektmanagement unter Berücksichtigung u. a. von Kennzahlen	
Konzept der Patientensicherheit und seine Bedeutung für Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
Umgang mit Fehlern und Sicherheitskultur		
Messung und Bewertung		
Grundlagen der Qualitäts- und Ergebnismessung		
	Analyse und Bewertung von Statistiken, qualitätsbezogenen Kennzahlen und Qualitätsindikatoren sowie Ableitung von problem- und zielgruppenorientierten Konsequenzen	
	Zieldefinition und Auswahl des geeigneten Qualitäts- und Ergebnismessinstruments im Hinblick auf die Zielerreichung	
Modelle und Darlegungskonzepte		
Qualitätsmodelle, Darlegungskonzepte und Zertifizierungen einschließlich deren Unterschiede sowie Schwerpunkte		
	Unterstützung der Gesundheitseinrichtung bei der Auswahl, Implementierung und Weiterentwicklung geeigneter Modelle	

2 Zusatz-Weiterbildung Akupunktur

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Akupunktur

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Akupunktur		
Neurophysiologische und humorale Grundlagen der Akupunktur		
Klinische Forschungsergebnisse		
Theorie der Funktionskreise		
Indikationen, Kontraindikationen und unerwünschte Wirkungen der Akupunktur		
Diagnoseregeln der Akupunktur		
Besonderheiten der Patienten-Arzt-Beziehung in der Akupunktur		
Psychologische und psychosomatische Aspekte der Akupunkturbehandlung		
Systematik der Leitbahnen und zugehörigen Organsysteme		
– des ventralen Umlaufes und deren Akupunkturpunkte		
– des dorsalen Umlaufes und deren Akupunkturpunkte		
– des lateralen Umlaufes und deren Akupunkturpunkte		
– Konzeptionsgefäß, Lenkergefäß und weitere Sonderleitbahnen		
Diagnostische Verfahren		
	Akupunkturzentrierte Anamnese und akupunkturspezifische Untersuchung bei Patientinnen und Patienten	
	Lokalisation von Akupunkturpunkten	
	Körperliche Untersuchung des Vegetativum unter Anwendung spezieller Methoden der Körper- und Ohrakupunktur	
	Diagnostische Verfahren der Ohrakupunktur	
	Syndromdiagnostik an der Patientin oder am Patienten	
Therapeutische Verfahren		
	Beratung der Patientin oder des Patienten einschließlich der Indikationsstellung zu Therapieverfahren der Akupunktur	
	Einbindung der Akupunktur in Behandlungskonzepte	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezielle Stich- und Stimulationstechniken sowie Reizverfahren		
	Elektro-Stimulations-Akupunktur	
	Moxibustion	
	Schröpfen	
	Stimulation mittels Pflaumenblütenhämmerchen	
	Laser-Akupunktur	
Triggerpunktakupunktur		
	Anwendung der verschiedenen Nadeltechniken, insbesondere Triggerpunkt-Akupunktur und Reizverfahren	
Mikrosysteme bei speziellen Indikationen, insbesondere Ohrakupunktur		
	Lokalisation wichtiger Ohrpunkte	
Grundlagen der interdisziplinären Schmerztherapie, insbesondere bei Chronifizierung		
Akupunktur bei Schmerzerkrankungen als Teil multimodaler Schmerztherapie		
Akupunktur bei psychosomatischen und bei weiteren Erkrankungen		
	Integrative Akupunkturbehandlung einschließlich der Erstellung individueller Therapiekonzepte bei häufigen Erkrankungen im Fachgebiet, davon	
	- praktische Akupunkturbehandlung an der Patientin oder an dem Patienten	20
	Praktische Akupunkturbehandlung an der Patientin oder an dem Patienten unter Anleitung als Teil der Kurs-Weiterbildung in Stunden	60
	Teilnahme an Fallseminaren in mindestens 5 Sitzungen als Teil der Kurs-Weiterbildung in Stunden	20

3 Zusatz-Weiterbildung Allergologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Allergologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung der durch Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Erkrankungen verschiedener Organsysteme einschließlich der immunologischen Aspekte.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich – Allergologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Allergologie		
Immunologische und allergologische Grundlagen, Eigenschaften und Ökologie der Allergene, Allergenextrakte einschließlich der Insektengifte		
Immundefekte und Regulationsstörungen		
Immuntoleranz und Autoimmunität		
Epidemiologie allergischer Erkrankungen		
Allergencharakterisierung und Allergenverbreitung		
Auslöser und Symptomatik von Pseudoallergien einschließlich Therapieoptionen		
Allergenkarenz und Allergen-Elimination		
Therapieallergene-Verordnung (TAV)		
Psychogene Symptome und somatopsychische Reaktionen im Zusammenhang mit allergischen Erkrankungen		
Psychosoziale und berufsbedingte Aspekte allergischer Erkrankungen		
Allergologische Krankheitsbilder		
Symptomatik, Genetik/Epigenetik, Differentialdiagnose und Therapieoptionen allergischer Erkrankungen		
– der Atemwege, insbesondere Asthma		
– an Hals, Nasen, Ohren und Augen, z. B. allergische Rhinitis, Rhinokonjunktivitis, chronische Rhinosinusitis		
– an der Haut, z. B. Urtikaria und Angioödem, atopisches Ekzem, Kontaktdermatitis, Mastozytose		
	Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen	
Nahrungsmittelallergien		
Epidemiologie, Einteilung, Symptomatik, Differentialdiagnose, Therapieoptionen sowie Prognose von Nahrungsmittelallergien und -unverträglichkeiten einschließlich Risikofaktoren, Augmentationsfaktoren		
	Diagnostik von Nahrungsmittelallergien und Therapie von Nahrungsmittelreaktionen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Insektengiftallergien		
Epidemiologie, Symptomatik, Therapieoptionen sowie Prognose von Insektengiftallergien, nicht-allergischen Reaktionen auf Insekten/Insektenstiche		
	Diagnostik von Insektengiftallergien und Therapie von Insektengiftreaktionen	
Medikamentenallergien		
Epidemiologie, Definition und Typen von Medikamentenallergien und -unverträglichkeiten sowie Management und Therapieoptionen		
	Diagnostik von Arzneimittelallergien und Therapie von Arzneimittelreaktionen	
ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias		
Anaphylaxie		
Definition, Symptome, Schweregrade, Epidemiologie, Auslösefaktoren, Augmentationsfaktoren sowie Differentialdiagnose bei Anaphylaxie		
	Therapie der Anaphylaxie gemäß Schweregrad einschließlich des anaphylaktischen Schocks	
	Beratung der Patientin oder des Patienten zum Umgang mit Notfallmedikation	
Diagnostik von Allergien		
Prinzipien der allergologischen Diagnostik		
	Erhebung und Dokumentation der speziellen allergologischen Anamnese	
Methoden zum Nachweis von Sensibilisierungen		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von serologischen und pharmakologischen In-vitro-Testverfahren	
	Bestimmung sensibilisierender Antikörper vom Soforttyp (Ig E)	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation zellulärer In-vitro-Testverfahren, z. B. antigen-abhängige Lymphozytenstimulation, Durchflusszytometrie, Histamin- und Leukotrien-Freisetzung	
	Kutan- und Epikutantest bei Soforttyp- und Spättyp-Reaktionen bei Patientinnen und Patienten	200
Funktionsteste der Lunge		
	Indikationsstellung und Durchführung gebietsbezogener Provokationsteste bei Patientinnen und Patienten, z. B. nasal, bronchial, oral, parenteral	50
Therapie von Allergien		
Prinzipien der allergologischen Therapie		
	Medikamentöse und physikalische Therapie, Karenzmaßnahmen sowie alternative Therapieformen	
	Ernährungsberatung einschließlich Eliminationsdiäten	
Patientenschulungsprogramme		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Wirkmechanismen, Vorteile, Risikofaktoren, Nebenwirkungen, Kontraindikationen und Formen der allergen-spezifischen Immuntherapie (ASIT)		
	Indikationsstellung und Durchführung der spezifischen Immuntherapie bis zur Erhaltungsdosis einschließlich der Erstellung des Behandlungsplans und von Therapieverlaufskontrollen bei Patientinnen und Patienten, z. B. mittels Stichprovokationstestung	25
Prävention, arbeits- und umweltmedizinische Aspekte		
	Einleitung von Maßnahmen der primären, sekundären und tertiären Prävention bei Risikogruppen und bereits Erkrankten	
Berufliche Risikofaktoren für allergische Sensibilisierung		
Allergisch bedingte Berufskrankheiten, insbesondere des Respirationstraktes und der Haut		
Kriterien zur Anerkennung einer allergisch bedingten Berufskrankheit		
Toxikologie der Umweltschadstoffe		
Umweltbedingte Risikofaktoren für allergische Sensibilisierung		
Symptomatik und Differentialdiagnose umweltmedizinischer Erkrankungen		

4 Zusatz-Weiterbildung Andrologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Andrologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von männlichen Fertilitätsstörungen einschließlich partnerschaftlicher Störungen und männlicher Kontrazeption, der erektilen Dysfunktion einschließlich Libido-, Ejakulations- und Kohabitationsstörungen, des primären und sekundären Hypogonadismus, der Gynäkomastie, der Pubertas tarda sowie der Seneszenz des Mannes.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie und zusätzlich – 12 Monate Andrologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Andrologie		
	Prävention und Früherkennung andrologischer Krankheitsbilder	
Psychogene Symptome, somatopsychische Reaktionen und psychologische Führung andrologischer Patienten		
Hormonelle Störungen		
	Erkennung, Diagnostik und Therapie der Pubertas tarda	
	Erkennung, Diagnostik und Therapie des endokrinen Hypogonadismus, auch beim alternden Mann	100
	Erkennung, Diagnostik und konservative Therapie der Gynäkomastie	
Endokrinologische Diagnostik und Therapie andrologischer Erkrankungen, Indikation zu diagnostischen Funktionstesten		
Infertilität und ungewollte Kinderlosigkeit		
	Erkennung, Diagnostik und Therapie der männlichen Infertilität	
	Diagnostik, Beratung und Therapie entzündlicher Erkrankungen des männlichen Genitale bei Infertilität	
	Interdisziplinäre Indikationsstellung für Verfahren der assistierten Reproduktion	50
	Beratung des Paares bei ungewollter Kinderlosigkeit	
	Andrologische Beratung, auch onkologischer Patienten, bezüglich Kryokonservierung von Spermatozoen und Hodengewebe	25
Sexualmedizinische Aspekte		
	Diagnostik und Therapie von Störungen der Erektion, der Libido, der Ejakulation und der Kohabitation einschließlich sexualmedizinischer Beratung	100
	Beratung zur männlichen Kontrazeption	
Diagnostik und Therapie		
	Sonographische/Duplexsonographische Untersuchungen des männlichen Genitale einschließlich Hoden, Nebenhoden, Skrotalgefäße, Penis	100

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Ejakulatuntersuchungen nach WHO-Vorgaben einschließlich Spermaaufbereitungsmethoden	100
Grundlagen andrologischer hereditärer Krankheitsbilder		
	Indikationsstellung zur humangenetischen Diagnostik und Beratung bei andrologischen Fragestellungen	
	Einordnung des histologischen Ergebnisses der Hodenbiopsie in das Krankheitsbild	
Indikationen und Prinzipien andrologisch relevanter Operationen, z. B. Varikozelenoperation, Hodenbiopsie einschließlich testikuläre Spermienextraktion, mikrochirurgische epididymale Spermienaspiration, Vasektomie, Refertilisierung, Korporoplastik, Schwellkörperimplantat		

5 Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie

Die Bezeichnung Badesarzt/Badesärztin oder Kurarzt/Kurärztin kann geführt werden, wenn der Arzt/die Ärztin in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Balneologie und Medizinische Klimatologie

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie zu führen. § 21 Abs. 8 findet keine Anwendung.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie		
Definitionen und Begriffsbestimmungen einschließlich Qualitätsstandards		
Balneologie in Prävention, Therapie und Rehabilitation		
Wirkungsmechanismen		
Grundlagen der Wirkungsmechanismen der Balneologie und Klimatherapie		
Einflüsse des Wetters und des Klimas auf Gesundheit und Krankheit		
Therapiemittel		
Charakteristika, Wirkungen, Indikationen, Kontraindikationen und Evidenz von Therapiemitteln und Anwendungsformen der Balneologie		
Charakteristika, Wirkungen, Indikationen, Kontraindikationen und Evidenz von Therapiemitteln und Anwendungsformen der medizinischen Klimatologie		
	Praktische Demonstration und/oder Selbsterfahrung bei der Anwendung von Therapiemitteln der Balneologie und medizinischen Klimatologie	
Therapiekontrolle und Erfolgsbeurteilung		
Indikationsstellung und Verordnungsweise		
Indikationsstellung, Dosierung und Verordnungsweise balneologischer Therapiemittel und klimatologischer Wirkfaktoren einschließlich spezifischer Funktionsdiagnostik		
	Indikationsstellung bei spezifischen Krankheitsbildern unter Berücksichtigung von Kontraindikationen und von individuellen Reaktionsmustern	
Kurort-therapeutische Konzepte		

5 Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Definition der Kurorttherapie und spezielle Aufgaben der Badeärztin oder des Badearztes		
Grundlagen der Ernährungsmedizin		
Verhaltenspräventive Aspekte		
	Auswahl und Indikationsstellung kurorttherapeutischer Konzepte	

6 Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Arbeitsmedizin.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Lebenswelten einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits. Im Mittelpunkt steht dabei der Erhalt und die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen, die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung arbeitsbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin und zusätzlich – 1.200 Stunden betriebsärztliche Tätigkeit unter Befugnis Die betriebsärztliche Tätigkeit kann ersetzt werden durch 9 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten. Die betriebsärztliche Tätigkeit kann bei vollem Vertragsarztsitz mit maximal 13 Stunden Nebentätigkeit pro Woche unter Befugnis geleistet werden.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen, Regeln und Empfehlungen, insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und Präventionsgesetz		
Duales Arbeitsschutzsystem durch den Staat und die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung		
Betriebliche Organisationsstrukturen und Ablaufprozesse		
	Beratung von Arbeitgebern, Beschäftigten und deren Interessenvertretungen im Fall arbeitsbedingter Gefährdung der Gesundheit einschließlich psychischer Belastung und Beanspruchung	
Berufskunde		
Konzepte der Arbeitsmedizin, z. B. Belastungs-Beanspruchungs-Konzept und Dosis-Wirkungs-Beziehungen		
Grundlagen der Epidemiologie und Statistik		
Arbeitsphysiologie		
Grundlagen der Sozialmedizin		
Grundlagen der Reise-, Tropen- und Flugmedizin		
	Beratung über gesundheitsgerechtes Verhalten im Ausland einschließlich der Expositionsprophylaxe, gesundheitliche Einschränkungen sowie bei Reisen während der Schwangerschaft	
Arbeitsmedizinische Diagnostik		
Berufsbezogene Risiken		
	Berufsanamnese mit Erhebung von berufsbezogenen Risiken und Symptomen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Untersuchungen zur Bewertung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit sowie der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit, insbesondere	
	- Lungenfunktionsprüfung	
	- Ergometrie	
	- apparative Techniken zur orientierenden Untersuchung des Hör- und Sehvermögens	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation radiologischer Untersuchungen	
Primärprävention		
Verhältnisprävention und Verhaltensprävention einschließlich Arbeitsplatzgestaltung, Ergonomie, Arbeitshygiene und Unfallprävention		
	Betriebs- und Arbeitsplatzbegehung, Arbeitsplatzbeurteilung, Gefährdungsbeurteilung einschließlich psychischer Belastungen, Risikobeurteilung, z. B. für besondere Beschäftigungsgruppen wie Jugendliche, Schwangere, leistungsgewandelte Beschäftigte	
	Beratung zu Maßnahmen der Verhaltensprävention, Präventionsberatung	
	Beurteilung von Messergebnissen verschiedener Arbeitsumgebungsfaktoren, z. B. Lärm, Klima, Beleuchtung, Gefahrstoffe	
	Beratung zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen, z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen	
Grundzüge der Pandemieplanung im Betrieb		
	Durchführung von Maßnahmen der Infektionsprophylaxe im Betrieb	
	Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb	
Sekundärprävention		
	Früherkennungsuntersuchungen bei Risikofaktoren und arbeitsbedingten Erkrankungen	
	Vorsorgeuntersuchungen gemäß Verordnung arbeitsmedizinischer Vorsorge	
	Eignungsuntersuchungen und -beurteilungen nach entsprechenden Rechtsverordnungen einschließlich verkehrsmedizinischer Untersuchungen	
Tertiärprävention		
	Beratung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement einschließlich individueller Einzelmaßnahmen	
Medizinische, arbeitsplatzbezogene, betriebliche und soziale Rehabilitation		
	Beratung zur Arbeitsplatzgestaltung bei Beschäftigten, z. B. mit chronischen Erkrankungen und bei leistungsgewandelten Beschäftigten	
Arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten		
Berufskrankheiten gemäß SGB VII und Berufskrankheiten-Verordnung		
- durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
- durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten		
- Infektionskrankheiten und Tropenkrankheiten		
- Atemwegserkrankungen		
- Hautkrankheiten		
	Meldung des Verdachts von Berufskrankheiten gemäß SGB VII	
Arbeits(mit)bedingte Erkrankungen		
	Beteiligung am Feststellungsverfahren für Berufskrankheiten	
Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Volkskrankheiten		
Arbeitstoxikologie		
Toxikologische Grundlagen		
Grundlagen der Kanzerogenese		
	Biomonitoring am Arbeitsplatz	
Ambient Monitoring		
	Beurteilung chemischer Belastungen und Beanspruchungen	
	Beratung beim Umgang mit Gefahrstoffen	
Arbeit und psychische Gesundheit		
Grundlagen psychischer und psychosomatischer Krankheitsbilder und Symptome		
Grundlagen der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie einschließlich betrieblichem Konflikt- und Stressmanagement		
	Beurteilung psychischer Belastungen und Beanspruchungen	
	Beratung und Begleitung im Rahmen betrieblicher Suchtprävention	
Auswirkungen kultureller Faktoren und Einflüsse auf den Zusammenhang von Arbeit und psychischer Gesundheit		
Betriebliches Gesundheitsmanagement		
Grundlagen der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung in der Arbeitswelt		
Grundsätze der Salutogenese		
Grundsätze gesunder Führung		
Instrumente der Gesundheitsförderung		
	Koordination von Präventionsdienstleistern im Betrieb	

7 Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Pathologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung von histologischen und molekularen Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, Unterhaut, deren Anhangsgebilden und der hautnahen Schleimhäute.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten und zusätzlich – 24 Monate Dermatopathologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Dermatohistologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung Dermatopathologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie		
Methoden der technischen Bearbeitung histologischer Proben, der Färbung und molekulare Techniken sowie der dazu erforderlichen Apparatekunde		
	Durchführung, Befunderstellung und Dokumentation von histologisch morphologischen Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, Unterhaut, deren Anhangsgebilden und der hautnahen Schleimhäute einschließlich Histochemie, Immunhistologie und optischer Sonderverfahren sowie Schnellschnittuntersuchungen	6.000
	Durchführung, Befunderstellung und Dokumentation von molekularer Diagnostik, z. B. PCR, Sequenzierung, Sequenzanalysen	150
	Photographische und digitale Dokumentation	
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit einschließlich regelmäßiger Teilnahme an klinischen dermatopathologischen Demonstrationen	

8 Zusatz-Weiterbildung Diabetologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie sowie integraler Bestandteil der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und Diabetologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Diabetologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation aller Formen der diabetischen Stoffwechselstörung einschließlich ihrer Komplikationen sowie die Beratung und Schulung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich – 12 Monate Diabetologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gemeinsame Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie		
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie		
Differentialdiagnose des Diabetes mellitus sowie der Begleit- und Folgeerkrankungen, auch bei Kindern und Jugendlichen		
Wirkungen, Interaktionen, Nebenwirkungen von Medikamenten bei Diabetes mellitus, auch unter Berücksichtigung des Ernährungszustandes		
	Diabetologische Notfälle	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Labor-Diagnostik unter Berücksichtigung von Screening und Differentialdiagnostik sowie der Diagnostik von Folgeschäden	
	Durchführung des oralen Glukose-Toleranztests	
	Durchführung von Assessments einschließlich Beratung unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten, Reisen, Sport, Ernährungs- und Lebensweise, Beruf, Fahrtauglichkeit, Schwerbehinderung einschließlich Selbstmanagementfähigkeit	
	Maßnahmen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention bei Diabetes mellitus und dessen Folgeerkrankungen	
Grundzüge der Dialyse und Nierenersatztherapie		
Vorbereitung und Nachsorge bei Transplantationen, insbesondere bei Niere und Pankreas einschließlich der Indikation zur Pankreas- und Inselzell-Transplantation		
Transition einschließlich psychologischer und sozialmedizinischer Aspekte		
Auswirkungen der Diabeteserkrankung auf die Sexualität		
	Auswahl und Durchführung standardisierter Schulungen für alle Diabetesformen	
Sekundäre und monogenetische Diabetesformen		
Klassifikation der Formen des sekundären und monogenetischen Diabetes		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung zur genetischen Untersuchung und zur Beratung bei genetischen Diabetesformen	
	Indikationsstellung und Durchführung der spezifischen Therapie bei sekundären Diabetesformen	
Psychodiabetologie		
	Partizipative Therapieplanung, Therapiemotivation, ressourcenorientierte Patientenansprache und Angehörigenberatung	
	Erkennung von psychischen Komorbiditäten und Anpassung der Diabetestherapie, z. B. bei Essstörungen und Depressionen	
	Erkennung von Hypoglykämie- und Hyperglykämie-Akzeptanzproblemen sowie Folgeerkrankungen und Anpassung der Diabetestherapie	
	Psychosoziale Beratung bei mangelnder Diabetesintegration und Diabetesakzeptanz sowie zu Berufswahl und Schwerbehindertenrecht	
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin oder für die Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Typ 1 und Typ 2 Diabetes sowie sekundäre Diabetesformen		
	Ersteinstellung mittels intensivierter Insulintherapie, Therapiefortführung und Therapieanpassung bei Typ 1 Diabetes	
	Therapieeinstellung und Therapieanpassung bei kontinuierlicher Blutzuckermessung (CGM) und Pumpen bei Typ 1 Diabetes	50
	Diagnostik, Therapieanpassung und Nachsorge von Notfällen bei Hypoglykämien mit und ohne Bewusstseinsverlust, Ketoazidosen sowie bei diabetischem Koma	
Diabetes bei Kindern und Jugendlichen		
Nicht-medikamentöse und medikamentöse Therapieoptionen des Typ 2 Diabetes, z. B. OAD, GLP-1-Analoga, Insulintherapieregime		
	Diagnostik und Therapie bei Typ 2 Diabetes, metabolischem Syndrom und Adipositas	
	Prä-, peri- und postoperatives Diabetesmanagement	
	Indikationsstellung, prä- und postoperative Betreuung von Patientinnen und Patienten bei bariatrischer Operation einschließlich Beratung zur Anpassung der Diabetestherapie und Ernährung	
	Interdisziplinäre Differentialdiagnostik und Therapie bei Folge- und Begleiterkrankungen, insbesondere	
	- koronare Herzkrankheit und periphere arterielle Verschlusskrankheit	
	- Hypertonie und Gefäßkrankheiten	
	- Hyperlipoproteinämie	
	- Gicht und Hyperurikämie	
	- nicht-alkoholische und alkoholische Fettleber	
	- metabolisches Syndrom	
	- Nephropathie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- periphere und autonome Neuropathie	
	- Retinopathie	
	- entzündliche urologische und gynäkologische Erkrankungen	
	- Dermopathie	
	- Pankreatitis	
	Umstellung intensivierter Diabetestherapie bei Demenz und in Palliativsituationen	
	Langzeitbetreuung von Typ 1 und Typ 2 Diabetikern einschließlich Heimbetreuung, auch interprofessionell	
	Schulungen zu digitalen Anwendungen und aktuellen Diabetestechnologien	
	Diagnostik und Therapie des diabetischen Fußsyndroms einschließlich Schulung, Wundversorgung, Schuhversorgung, Prothetik ggf. mit interdisziplinärer Zusammenarbeit	50
Diabetes und Schwangerschaft		
Schwangerschaft bei Typ 1 oder Typ 2 Diabetes		
	Screening, Diagnostik, Schulung und Therapie des Gestationsdiabetes bzw. des Diabetes während der Schwangerschaft einschließlich der Anpassung der Medikation an die postpartale Stoffwechselsituation	15
Teratogenitätsrisiko der Medikamente und der Folgen von Hyperglykämie		
Kontrazeption bei Diabetes		
Polyzystisches Ovar-Syndrom		
Fetale und maternale Risiken und Hinweiszeichen von akuten und Folgeerkrankungen, z. B. postpartale Depression		
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin		
Diabetesformen im Kindes- und Jugendalter		
Ätiologie, Differentialdiagnose, Verlauf, Therapieoptionen und Prognose bei Diabetesformen im Kindes- und Jugendalter		
	Langzeitversorgung von Kindern und Jugendlichen mit medizinischen, psychologischen und sozialen Bedürfnissen während der verschiedenen Krankheitsphasen, insbesondere in der Initial-, Remissions- und Postremissions-, Pubertäts- und Transitionsphase einschließlich Erstgespräch bei Manifestation des Diabetes mellitus	
	Ersteinstellung von Kindern und Jugendlichen mit Typ 1 Diabetes mittels intensivierter Insulintherapie, Therapiefortführung und Therapieanpassung	25
	Betreuung von Patientinnen und Patienten mit Insulinpumpentherapie	25
	Langzeitversorgung mit einer intensivierten konventionellen Insulin-Therapie/ Insulinpumpentherapie einschließlich Beratung hinsichtlich Therapie, Sport und Ernährung	50

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Therapieeinstellung und Therapieanpassung bei kontinuierlicher Blutzuckermessung, z. B. sensorunterstützte Pumpen- und Insulintherapie, sensorintegrierte Pumpentherapie	10
	Diagnostik sowie Therapieanpassung und Nachsorge bei Komplikationen und Notfällen unter Berücksichtigung von Risikofaktoren sowie von assoziierten Autoimmunerkrankungen	10
	Prä-, peri- und postoperatives Diabetesmanagement	5
	Betreuung und Beratung der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern in Alltagssituationen	
	Umgang mit Diabetestechnologien im Kindes- und Jugendalter	5
	Interdisziplinäre Behandlung bei Diabetes Typ 2, insbesondere im Hinblick auf die Transition	
Molekulargenetische und immunologische Mechanismen diabetologischer Erkrankungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei Diabetes Typ 3, z. B. monogenetische Erkrankungen (Maturity Onset Diabetes of the Young, neonataler Diabetes)	
	Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik bei Erkrankungen der Schilddrüse, Zöliakie, Adipositas und weiteren seltenen assoziierten Erkrankungen	
	Diagnostik und Therapie bei Hyperlipidämien und anderen metabolischen Risikofaktoren, z. B. Hypertonie	

9 Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Prävention ernährungsabhängiger Erkrankungen sowie von Erkrankungen, die durch angeborene oder erworbene Stoffwechselstörungen hervorgerufen sind.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 100 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Ernährungsmedizin und zusätzlich – 120 Stunden Fallseminare unter Supervision Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen der Ernährungsmedizin		
Wesentliche Gesetze und Verordnungen, z. B. Lebensmittelrecht, Diätverordnung		
Grundlagen der Lebensmittelkunde		
Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz		
Bestimmende Größen des Energiestoffwechsels, insbesondere Grundumsatz, Aktivitätsumsatz, diätinduzierte Thermogenese		
	Bestimmung des Energiebedarfs	
Physiologie, Pathophysiologie und Biochemie der Ernährung, insbesondere des Kohlenhydrat-, Eiweiß- und Lipidstoffwechsels sowie der Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente		
	Bestimmung des Bedarfs an Makro- und Mikronährstoffen	
Ballaststoffe, Prä- und Probiotika sowie deren Indikation und empfohlene Zufuhr		
Indikation und Kontraindikation von Nahrungsergänzungsmitteln		
Nutzen und Risiko von häufigen und alternativen Kostformen		
Prinzipien der Verordnung und Rezeptur von Heil- und Hilfsmitteln in der Ernährungsmedizin		
Pathophysiologie und Pathobiochemie der Fehl- und Mangelernährung, insbesondere Sarkopenie, Adipositas und metabolisches Syndrom		
Diagnostik		
	Ernährungsmedizinische Erst- und Folgeanamnese und Erfassung des Ernährungsverhaltens einschließlich Auswertung von Ernährungsprotokollen	
	Erfassung des ernährungsbedingten Risikos mittels validierter Screening-Instrumente	
	Erfassung des Ernährungszustandes mittels validierter Assessment-Instrumente	
Diagnostische Methoden der gestörten Nahrungsaufnahme		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Diagnostische Methoden bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten		
	Durchführung und Befundinterpretation von Methoden der Anthropometrie, z. B. Hautfaldendicke, Oberarmumfang, Body-Mass-Index sowie Messung der Körperzusammensetzung	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation ernährungsmedizinisch relevanter Labordiagnostik	
Ernährungsmedizinische Prävention		
Möglichkeiten und Grenzen der ernährungsmedizinischen Prävention		
	Planung und Festlegung eines individuellen Präventionsprogramms	
Ernährungsverhalten und Ernährungszustand der Bevölkerung in Deutschland		
Prinzip der gesundheitsfördernden Ernährung im Rahmen eines Gesamtkonzepts		
Kritische Nährstoffe		
Ernährung in Risikogruppen		
Soziokulturelle Aspekte der Ernährung einschließlich der Adaptation der Ernährungsempfehlungen		
Gesundheitspolitische Präventionsmaßnahmen		
Ernährungsmedizinische Therapie		
Didaktik des Beratungsgesprächs		
	Ernährungsberatungen, davon	25
	- strukturierte Schulung einer Einzelperson	
	- Beratungsgespräch in Gruppen	
Prinzipien der oralen Ernährung, insbesondere Vollkost, Diäten, Supplemente und Trinknahrung		
Kostformen in Institutionen des Gesundheitswesens		
	Indikationsstellung, Verordnung, Durchführung, Überwachung von oralen Ernährungsformen	25
Prinzipien, Produkte und Zugangswege der enteralen und parenteralen Ernährung		
	Indikationsstellung, Verordnung, Durchführung, Überwachung von enteraler Ernährung	25
	Indikationsstellung, Verordnung, Durchführung, Überwachung von parenteraler Ernährung	15
Ernährung des kritisch Kranken in der Intensivmedizin		
	Ernährungstherapie der Unter- und Mangelernährung, insbesondere Sarkopenie	
Ernährungsmedizinische Aspekte und Komplikationen vor und nach Adipositas- und metabolischer Chirurgie		
	Ernährungstherapie der Adipositas und des metabolischen Syndroms einschließlich Vor- und Nachsorge bei Adipositas- und metabolischer Chirurgie	
	Sektorenübergreifendes Überleitungsmanagement in der Ernährungsmedizin, insbesondere Entlassmanagement	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Ernährungs- und Infusionstherapie in der Palliativmedizin und am Lebensende	

10 Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Luft- und Raumfahrtmedizin einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes im Luft- und Weltraum sowie die psycho-physiologischen Anforderungen an das fliegende Personal einschließlich der Patientinnen und Patienten im Lufttransport, der Passagiere sowie der Fluglotsinnen und Fluglotsen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Flugmedizin

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin		
Luftrecht und andere für die Luft- und Raumfahrtmedizin relevante nationale und internationale Rechtsvorschriften		
Medizinische Anforderungen an fliegendes Personal sowie Fluglotsinnen und Fluglotsen		
Grenzen und Möglichkeiten der Verbesserung des menschlichen Leistungsvermögens		
Luft- und Raumfahrtphysiologie		
Untersuchungstechniken einschließlich deren Anpassung an die Umgebungsbedingungen		
Besondere Aspekte der Höhenphysiologie, z. B. Hypoxie		
	Mitwirkung an einer Sauerstoffmangeldemonstration	
Weltraumphysiologie		
Beschleunigungsphysiologie		
Besondere Aspekte der Sinnesphysiologie, z. B. Sinesthäsungen		
	Mitwirkung an einer Desorientierungsdemonstration oder Desorientierungssimulation	
Besondere Aspekte der Leistungsphysiologie		
Besondere Aspekte der Thermophysikologie/Strahlung		
Flugpsychologie		
Prinzipien der Informationsverarbeitung und Kommunikation		
Induktion, Strategien zur Reduzierung menschlicher Fehler und ihrer Auswirkungen (human factors)		
Ursachen und Therapieoptionen der Flugangst		
Grundlagen des Crew Resource Managements (CRM)		
	Gesprächsführung in Krisensituationen, z. B. Critical Incidence Stress Management (CISM)	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Flugmedizinische Untersuchung		
	Beurteilung der Leistungsfähigkeit und der fliegerischen Eignung sowie Fliegertauglichkeit gemäß nationaler und internationaler rechtlicher Voraussetzungen zur Durchführung von flugmedizinischen Untersuchungen unter Berücksichtigung von Vorerkrankungen und Risikofaktoren, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	30
Flugmedizinisch relevante Wirkungen und Nebenwirkungen häufig verordneter Medikamente		
Einfluss von Alkohol, Drogen und sonstigen psychoaktiven Stoffen		
	Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung bei Sucht und Abhängigkeit	
Tropen- und reisemedizinische Aspekte der Flugmedizin		
Tropen- und reisemedizinische Besonderheiten für Flugpersonal und Passagiere, insbesondere hinsichtlich der Flieger- und Flugreisetauglichkeit		
	Flugmedizinische Beratung von Fernreisenden einschließlich des Flugpersonals über Malariaprophylaxe, Einreisebestimmungen, Hygiene- und Prophylaxemaßnahmen und Medikamentenanpassung bei Zeitverschiebung	
Maßnahmen bei Pandemien, z. B. Desinfektion im Luftfahrzeug		
	Beurteilung der Flug- und Reisetauglichkeit, insbesondere bei Vorerkrankungen und nach Operationen	
	Umgang mit FREMEC- und MEDA-Formularen der I-ATA für kranke und behinderte Passagiere	
Medizinische Zwischenfälle an Bord		
Medizinische Versorgungsmöglichkeiten an Bord von Luftfahrzeugen		
Medizinische Bordausrüstung		
	Erste-Hilfe-Maßnahmen mit Bordmitteln unter Berücksichtigung der Besonderheiten an Bord	
Lufttransport Verletzter und Kranker		
Grundlagen des Lufttransports Verwundeter und Kranker im zivilen und militärischen Bereich		
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Planung, Organisation und Dokumentation von Lufttransporten	
Arbeitsmedizinische Aspekte der Flugmedizin		
Technische, ergonomische und arbeitsphysiologische Grundlagen an verschiedenen Arbeitsplätzen, z. B. Cockpit, Kabine, Flugsicherung		
	Arbeitsplatz-Begehung von Fluglotsen	5
Besondere Belastungen des fliegenden Personals, z. B. bei Zeitverschiebung, Lärm, Vibration		
	Erfahrung in großen Verkehrsflugzeugen, auch über mehrere Zeitzonen	
	Erfahrung in Luftfahrzeugen, spezifisch leichter oder schwerer als Luft, mit oder ohne Kraftantrieb	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Flugunfallmedizin, Flugunfalluntersuchung		
Risiken von und Maßnahmen bei Flugunfällen		
Toxische Risiken, z. B. Verbundstoffe, Flugbetriebsstoffe, CO, Cyan, Hydracin		
Brandbekämpfung und Explosionsgefahr		
Grundlagen der Flugunfallbearbeitung, Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen		

11 Zusatz-Weiterbildung Geriatrie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Geriatrie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung unter Einbezug von Palliation und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit und Lebensqualität.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie und zusätzlich – 18 Monate Geriatrie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmungen:

Kammermitglieder, die die Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Geriatrie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Geriatrie		
Demographie und Altersepidemiologie		
Biologische, psychologische, soziologische Aspekte des Alterns		
	Management der Komplexität bei Multimorbidität	
	Ernährungsberatung und Ernährungstherapie	
Symptomatologie und funktionelle Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters		
Sexualität im Alter		
Geriatisches Team		
	Anleitung eines interdisziplinären und interprofessionellen Teams bei geriatrischen Fragestellungen	
Aktivierend-therapeutische Pflege in der Geriatrie		
Multiprofessionelle Therapiekonzepte, z. B. physio- und ergotherapeutische sowie logopädische Maßnahmen		
Diagnostische Verfahren		
	Geriatrische Screeningverfahren	
	Geriatrisches Assessment zur Erfassung und Verlaufsbewertung organischer, motorischer, funktioneller, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen	300
	- Tests zur Beurteilung der Mobilität und des Sturzrisikos	
	- Tests zur Beurteilung der Funktionalität und Performance (ATL, iATL)	
	- Tests zur Beurteilung der Muskelfunktion und Muskelkraft	
	- Tests zur Beurteilung der Kognition	
	- Tests zur Erfassung eines Delirs	
	- Tests zur Beurteilung der Emotion	
	- Tests zur Beurteilung des Ernährungszustandes	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Beurteilung der sozialen Situation	
	- standardisierte Schmerzerfassung, auch bei kognitiv eingeschränkten Patientinnen und Patienten	
	EKG	200
	Langzeit-EKG	50
	Langzeitblutdruckmessung	50
	Orthostase-Tests	50
	Richtungsweisende B-Modus-Sonographie des Abdomen und Retroperitoneum einschließlich Nieren und Blase	
	Richtungsweisende B-Modus-Sonographie der Halsweichteile	
	Durchführung von Punktionen, z. B. Pleura, Aszites, Liquor	
Dopplersonographie der hirnversorgenden und peripheren Arterien und Venen		
Echokardiographie		
	Einfache Lungenfunktionsdiagnostik	
Endoskopische Verfahren, z. B. fiberoptische endoskopische Schluckdiagnostik und Anlage der perkutanen endoskopischen Gastrostomie		
Spezielle neuropsychologische Testverfahren		
Konventionelle Röntgendiagnostik des Thorax, des Abdomens und des Skelettsystems		
Schnittbilddiagnostik		
Behandlung von Gesundheitsstörungen und Krankheiten		
	Prophylaxe, Diagnostik, prognostische Einschätzung und Therapie bei geriatrischen Syndromen	
	- Ernährungsstörungen und Sarkopenie einschließlich Sarcopenic Obesity	
	- Gebrechlichkeit (Frailty)	
	- lokomotorische Probleme und Stürze	
	- verzögerte Remobilität/Immobilität und Dekubitus	
	- Harn- und Stuhlinkontinenz	
	- kognitiv-neuropsychologische Störungen einschließlich Delir, Depression und Demenz	
	- metabolische Instabilität einschließlich Altersdiabetes und Anämie	
	- Multimorbidität, Polypharmazie und verzögerte Rekonvaleszenz	
	- Exsikkose und Elektrolytstörung	
	- chronische Schmerzen	
Sensorische Einschränkungen		
	Erstmaßnahmen und Indikationsstellung zur weiterführenden Therapie bei typischen Notfällen im Alter, z. B. Herzinfarkt, Lungenembolie, akute Blutung, Synkope, Schlaganfall, Epilepsie, Delir, Sturz, Fraktur	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Kardiologische und angiologische Erkrankungen im Alter		
Lungenerkrankungen im Alter		
Gastroenterologische Erkrankungen im Alter		
Infektiologische Erkrankungen im Alter		
Nephrologische und urologische Krankheiten im Alter		
	Transurethraler und/oder suprapubischer Katheter	
Hämatologische und onkologische Krankheiten im Alter		
Endokrinologische Krankheiten und Diabetes im Alter		
Rheumatologische Krankheiten im Alter		
Neurologische Erkrankungen im Alter		
Psychiatrische Erkrankungen im Alter		
Alterstypische traumatologische und orthopädische Erkrankungen		
	Behandlung chronischer Wunden, Wundversorgung, Indikationsstellung zur weiterführenden Therapie bei Wundheilungsstörungen	
Zahnmedizinische und kieferorthopädische Aspekte einschließlich Zahnprothetik		
Pharmakotherapie		
Spezielle Pharmakokinetik und Pharmakodynamik im Alter unter Berücksichtigung von Multimorbidität und Multimedikation		
Psychopharmakotherapie		
Faktoren der Pharmakoadhärenz im Alter		
Typische Arzneimittelinteraktionen		
	Management von Multimedikation, z. B. Priorisierung, Deprescribing	
	Schmerztherapie im Alter	
Antikoagulation geriatrischer Patientinnen und Patienten		
Rehabilitative Aspekte der Therapie		
	Beurteilung von Potentialen und Behinderungen nach der International Classification of Functioning, Disability and Health	
	Rehabilitationsplanung und Therapieorganisation	
Sozialrechtliche Aspekte, z. B. Akuttherapie, Frührehabilitation, Rehabilitation unter Berücksichtigung ambulanter, teilstationärer und stationärer Leistungsangebote		
	Beantragung von Rehabilitationsleistungen	
	Einleitung von Reintegrationsmaßnahmen einschließlich Nutzung externer Hilfen	
Ethische und palliativmedizinische Aspekte		
Gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung des Patientenwillens einschließlich Betreuungsrecht, insbesondere Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Zwangsbehandlung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beratung zum Willen der Patientin oder des Patienten, auch unter Berücksichtigung kognitiv-neuropsychologischer Einschränkungen	
	Priorisierung evidenzbasierter Verfahren hinsichtlich Prognose, Praktikabilität und Patientenwunsch	
	Symptomkontrolle bei Palliativpatientinnen und Palliativpatienten im Alter	
Konsile und Beratungen		
	Hygieneberatung	
	Inkontinenzberatung	
	Sturzprophylaxe	
	Beratung bezüglich besonderer Aspekte der Heil- und Hilfsmittelversorgung	
Gerontotechnologie		
	Durchführung geriatrischer Konsile	

12 Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Pathologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gynäkologischer Abstrichuntersuchungen zur Früherkennung des Gebärmutterhalskrebses einschließlich der daran durchgeführten Nachweise von HPV-Typen und molekularer Marker.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und zusätzlich – Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Fachkunde Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung besitzen, sind berechtigt, diese als Zusatzbezeichnung zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie		
Sachgerechte Abstrichentnahme		
	Aufbereitung des Präparates	
	Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen und Störfaktoren auf die Untersuchungsergebnisse	
	Begutachtung und Klassifizierung des Zellausstriches einschließlich Befunderstellung, davon	5.000
	- bei Zervixkarzinomen und deren Vorstufen	200
HPV-Testung		
	Sequenzspezifischer DNA- und/oder mRNA-Nachweis von High-Risk-HPV-Typen aus Zervix-/Vaginalmaterial, ggf. mit Aufbereitung und/oder Amplifikation, einschließlich Befunderstellung und Abgleich mit morphologischem Befund	200
Prognose- und diagnoserelevante molekulare Marker für das Zervixkarzinom und seine Vorstufen einschließlich ihrer Aufbereitung		
	Zytologische Untersuchung unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren (z. B. p16, p53, Ki-67) einschließlich Abgleich mit morphologischem Befund	200

13 Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Hämostasestörungen, die zu Thromboembolien und Blutungsstörungen führen können.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Laboratoriumsmedizin und zusätzlich – 12 Monate Hämostaseologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie		
Wesentliche Gesetze und Richtlinien, insbesondere Transfusionsgesetz und Gendiagnostikgesetz, Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen		
Hämostaseologische Labormethoden		
Pharmakologie hämostaseologisch wirksamer Medikamente		
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Indikationsstellung und Verlaufsbeurteilung hämostaseologisch wirksamer Therapien	
Hämorrhagische Diathesen		
Angeborene und erworbene plasmatische Gerinnungsstörungen, insbesondere		
- Hämophilie A und B		
- von-Willebrand-Syndrom		
- Thrombozytäre Erkrankungen		
- seltene Störungen der Hämostase		
	Klinische Differentialdiagnostik einschließlich Befundinterpretation von Labordiagnostik bei unklarer Blutungsneigung	100
	Prophylaktische und therapeutische Substitutionsbehandlung einschließlich der Verlaufsbeurteilung	
	Diagnostik und konservative Therapie der Hämophilie-Arthropathie	
	Fachgebundene genetische Beratungen vor und nach prädiktiver Gendiagnostik hämorrhagischer Diathesen	20
Thrombose und Thrombophilie		
Arterielle und venöse Thrombosen und Embolien		
Angeborene und erworbene Thrombophilie		
Heparin-induzierte Thrombozytopenie		
	Klinische Differentialdiagnostik einschließlich der Befundinterpretation von Labordiagnostik bei unklarer Thromboseneigung	100
	Indikationsstellung zu antithrombotischen und thrombolytischen Medikamenten sowie Überwachung der Therapie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Fachgebundene genetische Beratungen vor und nach prädiktiver Gendiagnostik bei Thrombophilie	20
Thrombohämorrhagische Erkrankungen		
Thrombotische Mikroangiopathien		
Disseminierte intravasale Gerinnung		
Therapie mit Blutprodukten		
Plasmatische und rekombinante Blutgerinnungsfaktoren-Konzentrate einschließlich Bypass-Produkte		
Gefrorenes Frischplasma		
Thrombozytenkonzentrate		
	Indikationsstellung und klinische Beurteilung der Wirksamkeit der Therapie mit Blutprodukten einschließlich der Überwachung	
	Verlaufsbeurteilung der langfristigen Heimselbsttherapie bei Hämophilie A und B	
	Erstellung von Substitutionsplänen zum periprozeduralen Management bei Patientinnen Patienten mit Hämophilie und Von-Willebrand-Syndrom	20
Hämostaseologische Notfälle und periprozedurales Management		
Periprozeduraler Einsatz von Antikoagulanzen und antithrombozytären Substanzen		
Intoxikation oder Überdosierung von antithrombotischen Substanzen		
Therapieoptionen bei massiven oder rezidivierenden perioperativen Blutungen		
Einsatz von Antidotem		
	Konsiliarärztliche Beratung und Mitbetreuung des periprozeduralen Managements bei Patientinnen und Patienten unter Therapie mit antithrombozytären Substanzen und/oder bei massiven Blutungen	20
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	

14 Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, operative und nicht-operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren sowie die Rekonstruktion nach Erkrankungen oder Verletzungen der Hand und des distalen Unterarms.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Allgemeinchirurgie, Kinder- und Jugendchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie oder Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie und zusätzlich – 24 Monate Handchirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie		
Spezielle Anatomie der Hand		
	Gutachtenerstellung	10
	Lokal- und Regionalanästhesien an der Hand	20
Berufsgenossenschaftliche Heilverfahren		
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Befundinterpretation	
Notfälle		
	Handchirurgische Notfallmaßnahmen bei komplexen Handverletzungen	10
	Operative Eingriffe, davon	
	- Amputationen an Hand und Unterarm	6
	- thermische, chemische, elektrische Verletzungen, Hochdruckeinspritzverletzungen, Kompartiment-Syndrome der Hand	5
Infektionen		
Ätiologie und Pathogenese von Infektionen der Hand		
	Konservative Behandlungen bei Infektionen der Sehnen und Gelenke der Hand	
	Operative Eingriffe bei Infektionen, davon	20
	- tiefe Wund- und Sehnenscheideninfektionen	10
	- Paronychie, Panaritium	5
	- Osteomyelitis, septische Arthritis	5
Differentialdiagnose und Therapieoptionen von systemischen entzündlichen Erkrankungen, Gichtarthropathien und Kollagenosen an der Hand		
	Eingriffe bei chronisch entzündlichen Erkrankungen, z. B. Tenosynovialektomien, Gelenksynovialektomien und Sehnenrekonstruktionen bei Rheuma	20
Tumorerkrankungen		
Ätiologie und Pathogenese von Neoplasien der Hand		
	Tumorresektionen, davon	
	- Weichteiltumore	10
	- Knochentumore	5

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- tumorähnliche Läsionen, z. B. Ganglion	10
	Teilnahme und Vorstellung von Patientinnen und Patienten in interdisziplinären Tumorkonferenzen	
	Erstellung von Nachsorgeplänen	
Diagnostik		
	Anatomische und funktionelle Untersuchungstechniken an Hand und Handgelenk	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von bildgebenden Verfahren der Hand einschließlich MRT, CT, Angiographie und Sonographie	
Handfehlbildungen		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen von Handfehlbildungen einschließlich konservativer und operativer Therapiekonzepte		
Knochen und Gelenke		
Ätiologie und Pathogenese von Verletzungen und degenerativen Schäden von Knochen und Gelenken		
	Konservative Frakturbehandlungen	20
	Luxationsbehandlungen	5
	Diagnostische Nervenblockaden an Gelenken	5
	Operative Eingriffe, davon	
	- geschlossene Repositionen und Fixierung	10
	- offene Repositionen und Osteosynthesen	15
	- Korrekturosteotomien	5
	- Pseudarthrosenbehandlung, davon	10
	- Skaphoidpseudarthrosen	5
	- Knochentransplantationen	10
	- Naht und sekundäre Rekonstruktionen der Seitenbänder und der palmaren Platte	10
	- Naht und sekundäre Rekonstruktionen der Bänder des Handgelenks	10
	- Denervierungen	5
	- Arthrolysen	5
	- Arthroplastiken	10
	- Arthrodesen und Teilarthrodesen	15
	- diagnostische und therapeutische Arthroskopien	20
Periphere Nerven und Gefäße		
Grundlagen der elektrophysiologischen Untersuchung an peripheren Nerven		
Ätiologie und Pathogenese von traumatischen Schäden und Kompressionssyndromen		
	Operative Eingriffe, davon	
	- mikrochirurgische Wiederherstellung von Stammnerven	5
	- mikrochirurgische Wiederherstellung von Digitalnerven	15
	- Nervenrekonstruktion mit Transplantat oder Transposition	5

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Neurolysen	5
	- Neuromresektion	5
	- bei Karpaltunnelsyndrom	10
	- bei Rezidiv-Karpaltunnelsyndrom	5
	- bei Nervenkompressionssyndromen anderer Lokalisation, z. B. Ulnarisrinnensyndrom, Pronator-teres-Syndrom, Supinator-Syndrom	10
	- mikrochirurgische Arterien- oder Venennähte (nicht bei Replantationen/Revaskularisationen) oder Gefäßrekonstruktionen bei Veneninterponaten	15
	- Replantationen oder Revaskularisationen	5
Haut- und Weichteilmantel der Hand		
Ätiologie und Pathogenese von Schädigungen des Haut- und Weichteilmantels der Hand		
	Operative Eingriffe, davon	
	- freie Hauttransplantationen	10
	- gestielte lokale Lappenplastiken	10
	- gestielte Fernlappenplastiken oder freie Lappenplastiken	5
	- partielle Aponeurektomien bei Morbus Dupuytren	10
	- Rezidiv-Operationen bei Morbus Dupuytren	5
Sehnen		
Ätiologie und Pathogenese von traumatischen und degenerativen Sehnenschäden der Hand einschließlich Sehnengenpass-Syndromen		
Grundlagen und Techniken der Versorgung von Sehnenverletzungen einschließlich differenzierter Nachbehandlungskonzepte		
	Operative Eingriffe, davon	
	- Ringbandspaltungen	10
	- Beugesehnennähte	15
	- Strecksehnennähte	15
	- Sehnenrekonstruktionen mit Transplantat und Ringbandrekonstruktionen	5
	- Tenolysen	10
	- Sehnenumlagerungen als motorische Ersatzoperation	5
Prävention, Rehabilitation und Nachsorge		
	Maßnahmen zur Vermeidung von Kontrakturen und Bewegungsstörungen nach Verletzungen, bei degenerativen Veränderungen und bei komplexen regionalen Schmerzsyndromen	
	Indikationsstellung, Planung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen, z. B. bei komplexen regionalen Schmerzsyndromen	
	Indikationsstellung, Planung und Überwachung der Rehabilitation und Nachsorge bei Verletzungen und Erkrankungen der Hand	

15 Zusatz-Weiterbildung Immunologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Immunologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die fachspezifische klinische Diagnostik und Therapie von Immundefekten und Immundysregulations-Syndromen einschließlich immundiagnostischer Methoden.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung und zusätzlich – 12 Monate Immunologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> – müssen 3 Monate im immunologischen Labor abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Immunologie		
Wesentliche Gesetze und Richtlinien, z. B. Medizinproduktegesetz, Infektionsschutzgesetz, Transfusionsgesetz, STIKO-Richtlinien		
Grundlagen des adaptiven und angeborenen Immunsystems		
Angeborene und erworbene Immundefekt- und Immundysregulations-Syndrome		
Immunologische Folgen von Frühgeburtlichkeit und Seneszenz		
Auswirkungen immunologischer Störungen auf Impfantworten		
Über-, Unter- und Fehlreaktionen des Immunsystems, z. B. Autoimmunität, Allergie, Autoinflammation		
Grundlagen der allogenen und autologen Organ- und Stammzelltransplantation, akuten und chronischen Abstoßung, Graft versus Host-Disease		
Diagnostische Verfahren		
Zielstrukturen für diagnostische Methoden, z. B. Immunglobuline		
Differentialdiagnose von Allergien		
	Durchführung von serologischen, zellulären, genetischen, funktionellen diagnostischen Verfahren zur Abklärung von pathologischen Entzündungsreaktionen, Immundefekten und Immundysregulations-Syndromen, z. B. Hämophagozytose-Syndrom, Autoimmunproliferatives Syndrom, Late-onset kombinierte Immundefekte, autoinflammatorische Syndrome	100
	Durchführung der Diagnostik von Autoimmunopathien	100
Therapeutische Verfahren		
	Beratung zum Erkrankungsrisiko sowie Indikationsstellung zur Behandlung von pathologischen Entzündungsreaktionen, Immundefekten und Immundysregulations-Syndromen einschließlich Beratung zur genetischen Beurteilung	
Prophylaktische und therapeutische Interventionen, z. B. Impfstoffe, Antikörper, Zellpopulationen, Zytokine, Signaltransduktionsmoleküle, Gene		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Durchführung von prophylaktischen und immuntherapeutischen Verfahren, z. B. Impfungen, Einsatz von Immunsuppressiva und Immunstimulanzen, Biologika, Immunglobulin-Therapie zum Antikörperersatz und zur Immunmodulation, Plasmapherese und Leukapherese, Stammzelltransplantation, spezifische Zell- und Gentherapie	50
	Erhebung des Impfstatus nach immunsuppressiver Therapie	

16 Zusatz-Weiterbildung Infektiologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Infektiologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung erregerbedingter Erkrankungen sowie die interdisziplinäre Beratung bei Fragen, die Infektionskrankheiten oder deren Ausschluss betreffen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder in Hygiene und Umweltmedizin und zusätzlich – 12 Monate Infektiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten Innerhalb der Gesamtweiterbildungszeit sind 6 Monate stationäre Weiterbildung abzuleisten.

Übergangsbestimmungen:

Bei Vorliegen der Anerkennung als Infektiologe der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie (DGI) entfällt der Nachweis von 12 Monaten Infektiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten. Die Zulassung zur Prüfung ist in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu beantragen. Für Kammermitglieder, die über eine Facharztanerkennung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin verfügen, gelten die Übergangsbestimmungen des Abschnitts C 16 nicht.

§ 21 Absatz 8 findet keine Anwendung.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Infektionsprävention und Infektionsschutz		
Individuelle und öffentliche Infektionsprävention, Prävention der Übertragung infektiöser Erreger		
	Meldung und Dokumentation von Infektionen/Infektionsketten, Mitwirkung bei infektionsepidemiologischen Erhebungen und bei Präventionsplanungen	
Impfprophylaxe einschließlich Impfpfehlungen und Impfpläne, aktive und passive Immunisierung		
Nosokomiale Infektionen		
Screening und Dekolonisation von Infektionserregern einschließlich multiresistenter Erreger		
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Infektionen durch multiresistente Erreger, Meldung und Maßnahmen zur Übertragungsprävention, Dokumentation von Übertragungen und Management von Ausbrüchen	
Infektions-Diagnostik		
Pathomechanismen und Epidemiologie von Bakterien, Pilzen, Parasiten, Viren und anderen infektiösen Agenzien einschließlich ihres lokalisations- und erkrankungsspezifischen Erregerspektrums		
Unterscheidung von Kolonisation und Infektion		
Erregerspezifische Prä- und Postanalytik		
	Indikationsstellung zu diagnostischen und differentialdiagnostischen Verfahren sowie Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien	
Verfahren der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik, insbesondere zur Identifizierung sowie Empfindlichkeitstestung		
	Interpretation von Untersuchungsergebnissen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung und Befundinterpretation bildgebender Verfahren bei Infektionskrankheiten	
Antiiinfektive Therapie		
Pharmakologie, Pharmakokinetik und Pharmakodynamik, Wirkungsspektrum, Resistenzentwicklung, Nebenwirkungen und Interaktionen von Antiiinfektiva		
	Therapieempfehlung, Indikationsstellung sowie Auswahl, Dosierung, Therapiedauer und Applikation der antiiinfektiven Therapie	
	Bewertung von Konzentrationsmessungen von Antiiinfektiva in Körperflüssigkeiten	
Interpretation von Resistenzstatistiken		
	Bewertung von Resistenztests im klinischen Kontext	
Perioperative antibiotische Prophylaxe		
Antibiotic Stewardship (ABS)		
Prinzipien und Methoden von Antibiotic-Stewardship, Nebeneffekte der antiiinfektiven Therapie und deren Prävention		
	Erfassung und Bewertung des Antiiinfektiva-Verbrauchs	
	Anwendung der Empfehlungen zur Verordnung von Antiiinfektiva	
	Teilnahme am fachübergreifenden Antibiotic-Stewardship-Team, z. B. Prävalenzerhebungen	
Infektiologische Notfälle		
Akut lebensbedrohliche Infektionen und infektiologische Notfälle		
	Beurteilung des Schweregrads von Infektionen	
	Erkennung von Infektionen mit hoher Kontagiosität	
	Therapie der Sepsis, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
Systemische und Organ-Infektionen		
Epidemiologie, Vorbeugung, Klassifikation, Pathophysiologie, Symptomatik, Erregerspektrum, operative und antimikrobielle Strategien, Wundbehandlung, operative und interventionelle Fokuskontrolle von Infektionskrankheiten		
	Interdisziplinäre infektiologische Beratung zu Differentialdiagnostik und Therapieoptionen systemischer und Organ-Infektionen einschließlich der Mitwirkung bei der Erstellung von Behandlungsplänen (infektiologischer Konsiliarservice) in Fällen	250
Stufendiagnostik, Differentialdiagnose und Therapieoptionen bei		
- Blutstrominfektionen		
- Infektionen der Lunge, der Pleura und der oberen Atemwege		
- kardiovaskulären Infektionen		
- Harnwegs- und Niereninfektionen		
- abdominalen und gastrointestinalen Infektionen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
- Hepatitis		
- Infektionen und Infektionsprophylaxe bei Immundefekten und bei erworbener Immundefizienz		
- HIV-Infektionen und ihren Komplikationen		
- Infektionen des Nervensystems, parainfektiose neurologische Manifestationen		
- Infektionen der Knochen und Gelenke		
- Haut- und Weichgewebeeinfektionen		
- postoperative Wundinfektionen		
- Fremdkörper-assoziierte Infektionen		
- Fieber unklarer Genese		
Infektiologische Behandlung		
	Behandlung opportunistischer Infektionen einschließlich Beherrschen der Infektionskomplikationen im Rahmen einer Immundefizienz	
	Langzeitbehandlung von Patientinnen und Patienten mit chronischen Infektionen	
	Mitbehandlung von intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten mit schweren Infektionskrankheiten einschließlich Sepsis und septischem Schock	
	Behandlung von Mykobakteriosen, Pilzinfektionen und parasitären Erkrankungen	
	Behandlung ambulant erworbener und nosokomialer System- und Organinfektionen bei schweren Verläufen	
	Behandlung nosokomialer und fremdkörper-assoziiierter Infektionen	
Infektionen bei besonderen Patientengruppen		
Infektionen bei pädiatrischen, geriatrischen Patientinnen und Patienten sowie Infektionen während der Schwangerschaft und bei Neugeborenen		
Infektionen bei Patientinnen und Patienten mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Nieren-, Leberinsuffizienz		
Infektionen bei Reisenden und Tropenrückkehrern		
Sexuell übertragbare Infektionen		

17 Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin

Dieser Bezeichnung kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden (Anästhesiologische, Chirurgische, Internistische, Pädiatrische, Neurochirurgische oder Neurologische Intensivmedizin).

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patientinnen und Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie und zusätzlich – 18 Monate Intensivmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten – Davon können 6 Monate aus der Weiterbildung im Gebiet angerechnet werden, wenn bereits 12 Monate Intensivmedizin in der Weiterbildung bei einem Befugten abgeleistet wurden

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Fakultativen Weiterbildungen Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin, Spezielle Chirurgische Intensivmedizin, Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin, Spezielle Internistische Intensivmedizin, Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin, Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin, Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin, Spezielle Neurologische Intensivmedizin oder die Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin nachweisen können, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gemeinsame Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin		
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin		
Differentialdiagnostik und Therapieoptionen der Funktionsstörungen lebenswichtiger Organsysteme		
	Leitung und Koordination der interdisziplinären und interprofessionellen Behandlung in der Intensivmedizin	
	Anwendung von allgemeinen und gebietsbezogenen Skalen und Scoringsystemen in der Intensivmedizin	
	Intensivmedizinische Dokumentation	
	Behandlungspriorisierung, Aufnahme-, Verlegungs- und Entlassmanagement	
	Palliative Behandlung von Intensivpatientinnen und Intensivpatienten einschließlich Therapiezielfindung bzw. Therapiezieländerung auf Basis des (mutmaßlichen) Patientenwillens	
	Patientensicherheit, Zwischenfalls- und Fehlermanagement in der Intensivmedizin	
	Einschätzung, Prävention und Therapie von Schmerzen bei Intensivpatientinnen und Intensivpatienten	
	Einschätzung, Prävention und Therapie des Delirs bei Intensivpatientinnen und Intensivpatienten	
	Frührehabilitative Therapie in der Intensivmedizin	
	Sedierung und Muskelrelaxation in der Intensivmedizin	
	Intensivmedizinische Ernährungs- und Infusionstherapie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Intensivmedizinische Pharmakotherapie einschließlich Drug monitoring	
	Allgemeine und spezielle Detoxikationsmaßnahmen	
	Transport des kritisch Kranken	
Diagnostik und Überwachung		
Bildgebende und endoskopische Diagnostik einschließlich invasiver Verfahren und therapeutischer Optionen in der Intensivmedizin		
	Richtungsweisende sonographische Untersuchungen in der Intensivmedizin	
	Intensivmedizinische Patientenüberwachung	
Invasive Maßnahmen		
	Atemwegsmanagement bei Intensivpatientinnen und Intensivpatienten	
	Punktions-, Drainage- bzw. Katheterverfahren	
	Pleurapunktion/Pleuradrainage	
Perikardpunktion/Perikarddrainage		
	Thoraxdrainage	
	Indikationsstellung zur Tracheotomie und Tracheostomie sowie Umgang mit Tracheostomata und Trachealkanülen	
	Transkutane Elektrotherapie des Herzens	
Grundlagen und Methodik der externen Schrittmachertherapie		
	Arterielle und zentralvenöse Kanülierung bei Intensivpatientinnen und Intensivpatienten, auch ultraschallgestützt	
Notfälle		
	Notfallmanagement auf der Intensivstation	
	Herz-Lungen-Wiederbelebung mit erweiterten Maßnahmen und Modifikationen sowie intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten nach Wiederbelebung	
(Poly-)Trauma		
	Erkennung, Akutversorgung und intensivmedizinische Erstbehandlung bei Notfällen im Rahmen der (intensiv-)stationären Therapie, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
Homöostase		
Altersbedingte Unterschiede/Veränderungen und deren Implikationen für Krankheitsverlauf/Krankheitsmanifestation sowie die intensivmedizinische Behandlung		
	Intensivmedizinische Behandlung von Störungen der Homöostase, insbesondere des Flüssigkeits-, Elektrolyt-, Säure-Basen- und Glukosehaushalts	
	Therapie mit Blut und Blutprodukten sowie Gerinnungstherapie	
	Antikoagulatorische und antithrombozytäre Therapie in der Intensivmedizin	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Anwendung und Durchführung von intensivmedizinischen Therapieverfahren zur Regulation der Körpertemperatur	
Nervensystem		
	Erkennung und Behandlung der Auswirkungen von kritischer Krankheit und Intensivtherapie auf das Nervensystem	
Messung, Überwachung und Therapie von intrakraniellen Druck, zerebraler Perfusion und zerebralem Metabolismus		
	Prüfung der klinischen Symptome des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls	
Respiratorisches System		
	Nicht-invasive und invasive Beatmung einschließlich der Beatmungsentwöhnung und Prävention sekundärer Lungenschäden	
	Supportive intensivmedizinische Therapie des respiratorischen Systems und der beatmeten Patientinnen und Patienten	
Prinzipien und Möglichkeiten extrakorporaler Lungenersatzverfahren		
Kardiovaskuläres System		
	Fokussierte echokardiographische Diagnostik bei hämodynamischer Instabilität sowie bei Links- bzw. Rechtsherzbelastung im Rahmen der Intensivmedizin	
Prinzipien und Möglichkeiten mechanischer Kreislaufunterstützungssysteme		
Niere und Urogenitaltrakt		
	Durchführung der Nierenersatztherapie im Rahmen der Intensivmedizin, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
Infektiologie und Hygiene		
	Hygienemaßnahmen und Infektionsprophylaxe einschließlich Isolationsmaßnahmen und ihren Besonderheiten in der Intensivmedizin	
Inflammation und Sepsis sowie Wirtsantwort und Immundefizienz		
Grundlagen zu Resistenzmechanismen und Multiresistenzen		
	Antinfektive Pharmakotherapie einschließlich Drug monitoring	
Organspende/Transplantation		
	Organprotektive Behandlung von Patientinnen und Patienten mit irreversiblen Funktionsausfall des Gehirns	
Schwangerschaft		
Besonderheiten der intensivmedizinischen Behandlung schwangerer Patientinnen		
Behandlung spezieller Krankheitsbilder		
	Intensivmedizinische Behandlung, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit, von Patientinnen und Patienten mit	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- neurologischen Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen	
	- respiratorischer Insuffizienz einschließlich ARDS (ohne Lungenersatzverfahren)	
	- Infektionen des oberen und unteren Respirationstraktes	
	- schwerer kardialer Insuffizienz	
	- Schockformen unterschiedlicher Genese	
	- schweren Gefäßerkrankungen	
	- schweren gastrointestinalen Erkrankungen	
	- Einschränkungen der Nierenfunktion und bei Nierenversagen	
	- Sepsis und septischem Schock	
	- Immunkompromittierung	
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Anästhesiologie		
Anästhesiologische Inhalte für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin		
	Perioperative Intensivbehandlung in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärztinnen und Ärzten	
	Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärztinnen und Ärzten	
	Komplexes Atemwegsmanagement und schwieriger Atemweg bei Intensivpatientinnen und Intensivpatienten	
	Perkutane Tracheotomie	10
Besonderheiten der intensivmedizinischen Behandlung von Patientinnen und Patienten nach Transplantation solider Organe		
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildungen im Gebiet Chirurgie		
Chirurgische Inhalte für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin		
	Intensivmedizinische Behandlung bei vital bedrohlichen chirurgischen Erkrankungen	
	Intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder, insbesondere bei oder nach Operationen und Verletzungen	
	Perkutane Tracheotomie	10
Besonderheiten der intensivmedizinischen Behandlung von Patientinnen und Patienten nach Transplantation solider Organe		
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin		
Internistische Inhalte für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin		
	Intensivmedizinische Behandlung bei vital bedrohlichen internistischen Erkrankungen	
	Intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder	
	Perkutane Tracheotomie	10
	Transvenöse Schrittmachertherapie	3

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit schweren Nierenerkrankungen und (drohendem) Nierenversagen, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
Besonderheiten der intensivmedizinischen Behandlung von Patientinnen und Patienten nach Transplantation solider Organe		
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Neurochirurgie		
Neurochirurgische Inhalte für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin		
	Intensivmedizinische Behandlung bei vital bedrohlichen neurochirurgischen Erkrankungen	
	Intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder, insbesondere bei oder nach neurochirurgischen Operationen und Verletzungen	
	Perkutane Tracheotomie	10
	Messung, Überwachung und Therapie von intrakraniellen Druck, zerebraler Perfusion und zerebralem Metabolismus	
	Neurophysiologisches Monitoring und Langzeitneuro-monitoring	25
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Neurologie		
Neurologische Inhalte für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin		
	Intensivmedizinische Behandlung bei vital bedrohlichen neurologischen Erkrankungen	
	Intensivmedizinische Behandlung von Störungen und Erkrankungen des zentralen Nervensystems, des Rückenmarkes, des peripheren Nervensystems, der neuromuskulären Übertragung und der Muskeln sowie der intensivmedizinisch relevanten neuropsychiatrischen Erkrankungen	
	Perkutane Tracheotomie	10
	Messung, Überwachung und Therapie von intrakraniellen Druck, zerebraler Perfusion und zerebralem Metabolismus mittels liegendem Messsystem	
	Neurophysiologisches Monitoring und Langzeitneuro-monitoring	25
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin		
Kinder- und Jugendmedizinische Inhalte für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin		
	Intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder	
	Perioperative Intensivbehandlung von Kindern und Jugendlichen	
	Erkennung von Misshandlung oder Missbrauch beim akut kritisch kranken oder verletzten Kind einschließlich der Einleitung von weiterführenden Maßnahmen	
Besonderheiten der intensivmedizinischen Behandlung von Patientinnen und Patienten nach Transplantation solider Organe		
	Intensivmedizinische Behandlung von pädiatrischen Patientinnen und Patienten nach Knochenmarkstransplantation, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	

18 Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Radiologie.

Definition:	Die Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung der kardialen Magnetresonanztomographie.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Innere Medizin und Kardiologie und zusätzlich – 12 Monate Kardiale Magnetresonanztomographie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die neben der Facharztanerkennung Innere Medizin und Kardiologie die Zusatzbezeichnung MRT – fachgebunden besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kardiale Magnetresonanztomographie zu führen. § 21 Absatz 8 findet keine Anwendung.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Strahlenschutz		
Prinzipien der nicht-ionisierenden Strahlung		
Strahlenbiologische Effekte		
Reduktionsmöglichkeiten der medizinisch induzierten Strahlenexposition bei Patientinnen und Patienten sowie Personal		
Stellenwert der unterschiedlichen bildgebenden Verfahren in der Diagnostik		
	Umgang mit Besonderheiten des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung im Kindes- und Jugendalter, bei Schwangeren sowie Risikopatientinnen und Risikopatienten	
Technik der Magnetresonanztomographie		
Grundlagen der Datenakquisition, Bild- und Datenverarbeitung und -nachbearbeitung sowie deren Archivierung, insbesondere der physikalischen und biophysikalischen Grundlagen		
Grundlagen der Gerätekunde bei der Anwendung von Magnetresonanzzverfahren		
Prinzipien von Magnetfeldstärke, Gradientenstärke, Hochfrequenz, Orts- und Zeitauflösung		
Patientenüberwachung einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen für Patientinnen und Patienten sowie Personal		
Typische Artefakte in der MRT und ihre Ursachen		
	Korrekte Wahl der Akquisitionsparameter unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften und des Strahlenschutzes	
Kontrastmittel		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Prinzipien der Struktur, Pharmakologie, Klassifikation und Dosis sowie Indikationen und Kontraindikationen von MRT-Kontrastmitteln		
Risiken und Nebenwirkung von MRT-Kontrastmitteln		
	Indikationsgemäße Auswahl, Dosierung und Pharmakokinetik von MRT-Kontrastmitteln, insbesondere unter Berücksichtigung von Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Risiko	
	Erstmaßnahmen bei kontrastmittelassozierten Komplikationen, z. B. anaphylaktischer/anaphylaktoider Reaktionen	
	Erstellung und Anwendung von MRT-Untersuchungsprotokollen für die gebietsbezogene Magnetresonanztomographie einschließlich geeigneter Kontrastmittel	
	Erkennung typischer Neben- und Zufallsbefunde im Untersuchungsvolumen außerhalb des Organbezugs	
Organbezogene MRT		
	Indikationsstellung, Durchführung und Befunderstellung von MRT-Untersuchungen am Herzen und herznahen Gefäßen, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit, davon	500
	- pathologische Befunde	250
	- medikamentöse Stresstests	150
	- Kontrastmitteluntersuchungen	100

19 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind integraler Bestandteil der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen der inneren Sekretion einschließlich ihrer Komplikationen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine Weiterbetreuung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich – 24 Monate Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie		
Prinzipien der endokrinen Regulation		
Molekulargenetische und immunologische Mechanismen endokriner und diabetologischer Erkrankungen		
	Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik	
	Koordination der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit	
	Einleitung von präventiven und rehabilitativen Maßnahmen bei chronischen Erkrankungen	
	Langzeitversorgung in Kooperation mit spezialisierten Einrichtungen	
	Ernährungsberatung	
	Schulungsmaßnahmen unter Einbindung von Bezugspersonen	
	Indikationsstellung zur psychosozialen Therapie	
Palliativmedizinische Versorgung		
Indikationen für Impfungen unter Immunsuppression		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation labormedizinischer Untersuchungen unter Berücksichtigung alters- und entwicklungsspezifischer Referenzbereiche	
	Durchführung endokriner Funktionstests	
Hypothalamo-hypophysäre Erkrankungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei hypothalamisch-hypophysären Erkrankungen, auch Langzeitversorgung	
Schilddrüsenerkrankungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei Erkrankungen der Schilddrüse	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen Behandlungsverfahren	
Nebennierenerkrankungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei Erkrankungen der Nebennieren	
Pubertät und gonadale Störungen		
Fertilität, Fertilitätserhalt, Oozytenspende, Spermien-spende		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei Erkrankungen der Pubertätsentwicklung und der Geschlechtsentwicklungsstörungen, auch Langzeitversorgung	
	Indikationsstellung zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit bei Geschlechtsdifferenzierungsstörungen und Geschlechtsidentifikationsstörungen	
Wachstumsstörungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei primären und sekundären Formen des Kleinwuchses und Hochwuchses sowie ossären Formen des Kleinwuchses, auch Langzeitversorgung	
Knochen- und Mineralstoffwechselstörungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von hereditären, erworbenen Störungen des Vitamin D-Stoffwechsels und Phosphat-Stoffwechsels sowie Erkrankungen der Nebenschilddrüse, primären und sekundären Osteoporoseformen, auch Langzeitversorgung	
Diabetes mellitus		
Ätiologie, Differentialdiagnose, Verlauf, Therapieoptionen, Prognose bei Diabetesformen im Kindes- und Jugendalter		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie des Typ 1 und 2 Diabetes, Maturity Onset Diabetes of the Young bei Patientinnen und Patienten, davon	
	- Ersteinstellung Typ 1 Diabetes	25
	- Betreuung von Patientinnen und Patienten mit Insulinpumpentherapie	25
	- Therapieeinstellung und Therapieanpassung bei kontinuierlicher Blutzuckermessung, z. B. sensorunterstützte Pumpen- und Insulintherapie, sensorintegrierte Pumpentherapie	10
	- Langzeitversorgung mit einer intensivierten konventionellen Insulin-Therapie/Insulinpumpentherapie einschließlich Beratung hinsichtlich Therapie, Sport und Ernährung	50
	Diagnostik, Therapieanpassung und Nachsorge bei Komplikationen und Notfällen unter Berücksichtigung von Risikofaktoren sowie assoziierten Autoimmunerkrankungen	10
	Psychosoziale Beratung bei	
	- mangelnder Diabetesintegration/Adhärenz	
	- Verdacht auf Depression oder Essstörung	
	- Inklusion in Kindergarten/Schule	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Diabetes und Berufswahl sowie zum Schwerbehindertenrecht	
	Prä-, peri- und postoperatives Diabetesmanagement	5
	Durchführung von Schulungskursen für Typ 1 und Typ 2 Diabetiker unter Einbezug von Bezugspersonen	
Adipositas		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von syndromalen und monogenen Formen der Adipositas sowie metabolischer und psychiatrischer Komorbiditäten der Adipositas	
Endokrinologische und diabetologische Notfälle		
Addison-Krise, hyperthyreote Krise, diabetische Ketoazidose, hyperosmolares Koma, schwere Hypoglykämie, hypo/-hyperkalzämische Krise		
	Diagnostische und therapeutische Notfallmaßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit akuten Entgleisungen, endokrinen Notfällen sowie perioperatives Management bei Patientinnen und Patienten mit Endokrinopathien in kooperativer Betreuung gemeinsam mit Intensivmedizin/Neonatalogie, z. B. Hypophysen- oder Nebenniereninsuffizienz, Diabetes mellitus	10
Bildgebende Verfahren		
Bildgebende Untersuchungsverfahren, z. B. Röntgen, Szintigraphie, CT, MRT, Positronen-Emissions-Tomographie		
	Sonographie einschließlich Dopplertechnik von	
	- Schilddrüse	100
	- Nebennieren	40
	- männlichen und weiblichen Genitalorganen	50
	- Pankreas	20
	Befundinterpretation bildgebender Untersuchungen zur Bestimmung der Skelettreifung und Berechnung von Endlängenprognosen	50

20 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Verdauungstraktes, der Leber, der Bauchspeicheldrüse und ernährungsassoziierter Störungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine Weiterbetreuung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich – 24 Monate Kinder- und Jugend-Gastroenterologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Gastroenterologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie		
	Diagnostik und Therapie angeborener Störungen der Verdauungsorgane sowie assoziierter Erkrankungen	
	Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik	
	Koordination der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit	
	Langzeitversorgung in Kooperation mit spezialisierten Einrichtungen	
	Ernährungsberatung	
	Schulungsmaßnahmen unter Einbindung von Bezugspersonen	
	Einleitung von präventiven und rehabilitativen Maßnahmen bei chronischen Erkrankungen	
	Indikationsstellung zur psychosozialen Therapie	
Palliativmedizinische Versorgung		
Indikationen für Impfungen unter Immunsuppression		
Hepatologische Erkrankungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Leber und des Gallenwegsystems, davon	
	- entzündliche, infektiologische und autoimmune Erkrankungen	
	- metabolische und genetische Erkrankungen	
	- cholestatische Erkrankungen	
Betreuung vor und nach Lebertransplantation einschließlich Immunsuppression		
	Leberbiopsien	
Chirurgische Verfahren, Leberersatzverfahren einschließlich Lebertransplantation und Steuerung der Immunsuppression		
Maligne hepatobiliäre Erkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gastroenterologische Erkrankungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Gastrointestinaltraktes und der Bauchspeicheldrüse, davon	
	- kongenitale Anomalien einschließlich genetisch bedingter Erkrankungen	
	- Motilitätsstörungen	
	- entzündliche Erkrankungen, z. B. Infektionen, chronisch entzündliche Darmerkrankungen, Beteiligung bei immunologischen Erkrankungen	
	- Diagnostik und Therapie der Zöliakie	
	- Abklärung Dystrophie/Gedeihstörung	
	- Malabsorption, Maldigestion, Malassimilation	
	- Kurzdarmsyndrom, Darmversagen	
	- Nahrungsmittelunverträglichkeiten einschließlich Nahrungsmittelallergien	
	- gastrointestinale prämaligne Erkrankungen	
	- peptische Erkrankungen des Verdauungstraktes	
	- Bauchspeicheldrüsenentzündungen und Funktionseinschränkungen	
Chirurgische Verfahren einschließlich Dünndarmtransplantation und Steuerung der Immunsuppression		
Gastrointestinale maligne Erkrankungen		
Enterale und parenterale Ernährung		
	Erhebung und Beurteilung des Ernährungszustandes einschließlich Erkennung von Malnutrition und Fehlernährung	
	Indikationsstellung und Durchführung einschließlich Langzeit-Management von enteraler und parenteraler Ernährung sowie Eliminationsdiäten	
Diagnostik		
	Ösophagogastroduodenoskopie einschließlich interventioneller Verfahren wie Fremdkörperextraktion, Ösophagusdilataion, blutstillender Maßnahmen und endoskopischer Sondenanlage, davon	100
	- im Vorschulalter	25
	Ileokoloskopie einschließlich interventioneller Verfahren, z. B. Polypektomie	50
	Sonographien des Verdauungstraktes einschließlich Doppler-/Duplex-Sonographie der Gefäße des Verdauungstraktes	100
	Funktionsdiagnostik, z. B. pH-Metrie, Atemtestverfahren, Manometrie, Impedanzmessung	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von bildgebender Diagnostik des Verdauungstraktes	
	- Videokapselendoskopie	
	- Magnetresonanztomographie einschließlich Magnetresonanztomographie-Cholangiopankreatikographie	
	- endoskopisch retrograde Cholangiopankreatikographie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie	
	- Szintigraphie	
	- (Doppel-)Ballonendoskopie	
	- Endosonographie	
Funktionelle Störungen des Verdauungstraktes		
	Weiterführende Diagnostik und Einleitung der Therapie bei funktionellen Störungen des Gastrointestinaltraktes	

21 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie umfasst in Ergänzung zur Facharzt-kompetenz die Prävention, Erkennung, konservative Akut- und Langzeitbehandlung und Rehabi-litation von Erkrankungen der Niere und ableitenden Harnwege des Säuglings, Kleinkindes, Kin-des, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine Weiterbetreuung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich – 24 Monate Kinder- und Jugend-Nephrologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Nephrologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Nephrologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie		
Grundlagen der Epidemiologie nephrologisch-urolo-gischer Erkrankungen		
Molekulargenetische, embryologische, infektiologi-sche und immunologische Grundlagen		
	Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik	
Wirkungsweise von und Indikationen für Immunsupp-ressiva und Biologika		
Indikationen für Impfungen unter Immunsuppression		
	Koordination der interdisziplinären und interprofessi-onellen Zusammenarbeit	
	Langzeitversorgung in Kooperation mit spezialisierten Einrichtungen	
	Ernährungsberatung	
	Schulungsmaßnahmen unter Einbindung von Bezugs-personen	
	Einleitung von präventiven und rehabilitativen Maß-nahmen bei chronischen Erkrankungen	
	Indikationsstellung zur psychosozialen Therapie	
Palliativmedizinische Versorgung		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation bildge-bender Verfahren, z. B. Computertomographie, Rönt-gen-Untersuchungen, Magnetresonanztomographie, Sonographie und Szintigraphie	
Angeborene und hereditäre Fehlbildungen der Nieren und ableitenden Harnwege		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie der angebo-renen und hereditären Fehlbildungen der Nieren und ableitenden Harnwege	
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu urologisch-chirurgischen Behandlungsverfahren	
Blasentleerungsstörungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von Blasen-entleerungsstörungen	
Infektiöse Erkrankungen der Nieren und ableitenden Harnwege		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Diagnostik und Therapie der komplizierten Infektionen der Nieren und ableitenden Harnwege	
Glomerulopathien		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie des nephrotischen Syndroms	
	Diagnostik und Therapie akuter und chronischer Glomerulopathien, auch im Rahmen von Systemerkrankungen	
Tubulopathien		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von Tubulopathien	
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von Störungen des Wasser-, Elektrolyt- und Säure-Basen-Haushaltes	
Tubulointerstitielle Erkrankungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie von tubulointerstitiellen Erkrankungen, Nephrokalzinosen und Nierensteinen	
Arterielle Hypertonie		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei arterieller Hypertonie	
Akutes Nierenversagen		
Ursachen und Management		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei akutem Nierenversagen	
Chronisches Nierenversagen		
Ursachen und Management sowie Nephroprotektion		
Neurokognitive Entwicklung		
	Diagnostik und Therapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich der hormonellen, metabolischen, ossären und kardiovaskulären Folgeerkrankungen	
Nierentransplantation		
Ethische und rechtliche Aspekte		
	Immunsuppressive Therapie	
	Differentialdiagnostik und Therapie infektiologischer Komplikationen	
Therapieoptionen maligner Komplikationen		
	Differentialdiagnostik und Therapie von akuter und chronischer zellulärer und humoraler Transplantatabstoßung	
Transplantationsstandards		
	Vorbereitung sowie prä- und postoperative Versorgung von Kindern mit Nierentransplantation	10
	Langzeitversorgung einschließlich Steuerung und Überwachung der immunsuppressiven Medikation	25
	Doppler-/Duplex-Untersuchungen der Transplantatnieren	25

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Pharmakotherapie bei Störungen der Nierenfunktion		
	Medikamentöse Therapie bei Nierenfunktionseinschränkung einschließlich Monitoring	
Technische Verfahren		
	Doppler-/Duplex-Untersuchungen der Nieren- und Abdominalgefäße einschließlich bei Transplantierten	100
	Sonographie der Halsgefäße als vascular access für Blutreinigungsverfahren	10
	Shuntsonographie	10
	Nierenbiopsie einschließlich bei Transplantatnieren	10
Grundlagen, Technik und Indikation von Blutreinigungsverfahren, Aphereseverfahren, Entgiftungsverfahren, Peritonealdialyse und apparativer Nierenersatztherapie		
Dialyse-Standards		
	Hämodialyse und verwandte Techniken wie Filtration, Adsorption und Separation in unterschiedlichen Altersgruppen	500
	Peritonealdialyse in unterschiedlichen Altersgruppen	1.000
	Extrakorporale Blutreinigungsverfahren bei Intoxikationen, Stoffwechselerkrankungen, Stoffwechselkrisen	10

22 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugendorthopädie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade, Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Stütz- und Bewegungsorgane im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Kinder- und Jugendchirurgie und zusätzlich – 18 Monate Kinder- und Jugend-Orthopädie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Orthopädie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Orthopädie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie		
Biomechanik der Bewegungsorgane bei Kindern und Jugendlichen		
Normales und pathologisches Wachstum, Entwicklung der Körperproportionen und Meilensteine der Entwicklung		
Akut- und notfallmedizinische Versorgung		
	Erkennung und Behandlung von kinder- und jugendorthopädischen Erkrankungen mit höchster zeitlicher Therapiepriorität, z. B. akute Osteomyelitis und septische Arthritis, Epiphysiolysis capitis femoris, pathologische Frakturen	25
Besonderheiten der Verletzungen am wachsenden Skelett einschließlich Abschätzung von Wachstumsstörungen und remodelling potentials		
	Therapie von Folgezuständen nach Verletzungen am wachsenden Bewegungsapparat, davon	
	- operative Korrekturen	10
	Erkennung von Kindswohlfährdung, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch sowie Einleitung von Maßnahmen	
	Konservative und operative Therapie von Weichteilverletzungen	
	Konservative und operative Therapie von Frakturen bei Kindern und Jugendlichen	
	Versorgung von Gelenkluxationen	10
	Knochenbiopsie bei pathologischen Frakturen	10
	Operative Therapie von pathologischen Frakturen	10
Entzündungen/Infektionen		
Leitsymptome, Grundlagen der Diagnostik und systemischen Therapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Erkennung und Behandlung von entzündlichen und infektiösen Erkrankungen des Bewegungsorgans bei Kindern und Jugendlichen, z. B. juvenile rheumatoide Arthritis, transiente Synovitiden, chronische Osteomyelitis/chronische rekurrende multifokale Osteomyelitis, Spondylitis und Spondylodisitis	
	Diagnostische intraartikuläre Punktion	10
Endokrine und metabolische Störungen		
	Erkennung und Behandlung von endokrinen und metabolischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, z. B. Rachitis, Osteogenesis imperfecta	
Muskuloskeletale Tumore		
Tumore maligner und benigner Genese sowie konservative und operative Behandlungsalgorithmen bei Tumoren		
	Erkennung, Diagnostik und konservative Therapie von benignen muskuloskelettalen Tumoren bei Kindern und Jugendlichen, z. B. juvenile Knochenzyste, cartilaginäre Exostosen, fibröse Dysplasie, Osteoidosteom	
	Operative Therapie benigner muskuloskelettaler Tumore, z. B. Biopsie, Kurettage, Resektion, Stabilisation	10
	Differentialdiagnostik und Therapiestrategie bei malignen muskuloskelettalen Tumoren bei Kindern und Jugendlichen, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit, z. B. Osteosarkom, Ewing-Sarkom	
Primäre bis tertiäre Prävention		
	Einleitung und Überwachung von Präventionsmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen	
	Beratung zur kindgerechten Ernährung und sicheren Spiel- und Lebensumgebung einschließlich Unfallprävention	
	Beurteilung von Belastung und Belastbarkeit des kindlichen Bewegungsapparates, insbesondere beim Leistungssport	
Konservative Interventionsmöglichkeiten bei Adipositas, motorischen Defiziten, Wirbelsäulen- und Fußfehlhaltungen, Überlastungserscheinungen		
Diagnostische Verfahren		
	Sonographien im Wachstumsalter, davon	250
	- an der Säuglingshüfte	200
	Radiologische Ausmessung der Beingeometrie	10
	Radiologische Ausmessung von Wirbelsäulendeformitäten	10
	Indikationsstellung, Durchführung und Befundinterpretation der Bewegungsanalyse	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender radiologischer Verfahren	
Erkrankungen des Hüftgelenkes		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Erkennung und Diagnostik von Erkrankungen des Hüftgelenkes bei Kindern und Jugendlichen, z. B. kongenitale Hüftdysplasie und Luxation	
	Konservative Therapie bei Erkrankungen des Hüftgelenkes, davon	100
	- Dysplasiebehandlung	25
	- Retentionsgips	5
	Operative Eingriffe, davon	
	- offene Hüftrepositionen	
	- Beckenosteotomien	10
	- Femurosteotomien	10
Erkrankungen des Fußes		
	Erkennung und Diagnostik von Erkrankungen des Fußes bei Kindern und Jugendlichen, z. B. kongenitaler Klumpfuß	
	Therapie des angeborenen Klumpfußes und Plattfußes mit der Ponseti-Methode oder der reversen Ponseti-Methode einschließlich der Beratung der Bezugspersonen	
	Konservative Therapie bei Erkrankungen des Fußes, davon	100
	- Klumpfußbehandlung	25
	Operative Eingriffe, davon	
	- Korrekturingriffe bei Fußdeformitäten	10
Erkrankungen des Kniegelenkes		
	Erkennung und Diagnostik von Erkrankungen des Kniegelenkes bei Kindern und Jugendlichen	
	Konservative Therapie bei Erkrankungen des Kniegelenkes	
	Arthroskopische und offene Kniegelenkseingriffe	20
Beinlängendifferenzen und Beinachsen		
	Erkennung und Diagnostik von Beinlängendifferenzen und Beinachsenabweichungen bei Kindern und Jugendlichen	
	Vermessung von Beinlängendifferenzen einschließlich der prognostischen Einschätzung	
	Konservativer Beinlängenausgleich	
	Bestimmung von Beinachsenabweichungen	
	Operative Eingriffe an den unteren Extremitäten, davon	50
	- Osteosyntheseverfahren bei Korrekturingriffen und Umstellungsosteotomien, Frakturen, Knochenverlängerungen, Tumoren	20
Erkrankungen der Wirbelsäule		
	Erkennung und Diagnostik von Erkrankungen der Wirbelsäule bei Kindern und Jugendlichen, z. B. angeborener Schiefhals	
Grundlagen der Anfertigung von Korsetten zur Korrektur und/oder Therapie von Wirbelsäulenerkrankungen oder Wirbelsäulendeformitäten		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Konservative Therapie bei Erkrankungen der Wirbelsäule	25
	Operative Eingriffe an der Wirbelsäule, davon - erste Assistenzen bei Deformitätenkorrekturen	10 5
Erkrankungen der oberen Extremität		
	Erkennung, Diagnostik und konservative Therapie von Erkrankungen der oberen Extremitäten, z. B. radio-ulnare Synostose	
	Operative Eingriffe an den oberen Extremitäten	25
Kongenitale Gliedmaßendefekte		
	Erkennung und Behandlung von kongenitalen Gliedmaßendefekten, z. B. Radiusaplasie	
Deformitäten-spezifische Indikation von Orthesen		
Orthoprothesen und Prothesen der oberen und unteren Extremitäten		
	Planung und Überwachung der Anpassung von Orthesen und Prothesen im Wachstumsalter	10
Neuroorthopädische Erkrankungen		
	Erkennung und Behandlung von neuroorthopädischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen	
Grundlagen der Bestimmung des Schweregrades neuroorthopädischer Krankheitsbilder, z. B. Level der Gross Motor Function Classification		
	Einleitung und Überwachung von orthopädischen Rehabilitations- und Behandlungsverfahren bei neuroorthopädischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen	10
Syndromale Erkrankungen		
	Erkennung und Behandlung von syndromalen Erkrankungen, z. B. Down-Syndrom	
Hereditäre Faktoren und diagnostische genetische Beratungsmöglichkeiten bei syndromalen Erkrankungen		
	Therapieplanung und Therapieüberwachung konservativer und operativer Maßnahmen bei syndromalen Krankheitsbildern	10
Skelettdysplasien		
	Erkennung und Behandlung von Skelettdysplasien, z. B. Achondroplasie, epi- und metaphysäre Chondrodysplasie	
Hereditäre Faktoren und diagnostische genetische Beratungsmöglichkeiten bei Skelettdysplasien		
	Therapieplanung und Therapieüberwachung konservativer und operativer Maßnahmen bei Skelettdysplasien	10

23 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Prävention, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen der oberen und unteren Atemwege, der Lunge, des Mediastinum und der Pleura sowie der hiermit verbundenen allergischen Erkrankungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine Weiterbetreuung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich – 24 Monate Kinder- und Jugend-Pneumologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Pneumologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie		
	Koordination der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit	
	Langzeitversorgung in Kooperation mit spezialisierten Einrichtungen	
Indikationen für Impfungen unter Immunsuppression		
	Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik	
Grundlagen der Ernährungsberatung		
	Schulungsmaßnahmen unter Einbindung von Bezugspersonen	
	Einleitung von präventiven und rehabilitativen Maßnahmen bei chronischen Erkrankungen	
	Indikationsstellung zur psychosozialen Therapie	
Palliativmedizinische Versorgung		
Indikationen, Risiken, Prognose, Planung, Listung, Diagnostik und Therapie vor und nach Transplantationen		
Pneumologische Notfälle		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei pneumologischen Notfällen, z. B. Spannungs-/ Pneumothorax	
Asthma		
Epidemiologie, Langzeitprognose, unterschiedliche Phänotypen, Epigenetik		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie des Asthma	
	Behandlung des schweren/therapierefraktären Asthma einschließlich Therapie mit Biologika	
Allergologische Diagnostik und Therapie		
Epidemiologie, Langzeitprognose, unterschiedliche Phänotypen, Epigenetik		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie allergologischer Erkrankungen, z. B. Anaphylaxie, allergische Rhinitis, atopisches Ekzem, Nahrungsmittelallergie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Allergische bronchopulmonale Aspergillose		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von serologischen und kutanen Tests bei komplexen Verläufen, insbesondere spezifische Immunglobuline, Komponentendiagnostik	
	Indikationsstellung, Durchführung und Interpretation von allergologischen Hauttests	
	Indikationsstellung, Durchführung und Interpretation der spezifischen nasalen Provokation	
	Indikationsstellung und Durchführung der spezifischen Immuntherapie, insbesondere bei komplexen Verläufen und Polysensibilisierungen	
Akute und chronische Infektionen der Atemwege		
Pneumologische Erkrankungen bei Hochrisiko-/Immundefekt-Patientinnen und Hochrisiko-/Immundefekt-Patienten		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei Bronchiektasen	
	Diagnostik und Therapie von Pilz-Infektionen sowie komplizierten Verläufen von bakteriellen und viralen Infektionen der Atemwege	
	Thoraxdrainage	
	Fibrinolyse-Therapie bei kompliziertem parapneumonischen Erguss	
Angeborene Lungenfehlbildungen		
Differentialdiagnose und Management einschließlich chirurgischer Therapieoptionen, Prognose und Nachbetreuung angeborener Lungenfehlbildungen		
Bronchopulmonale Dysplasie		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei bronchopulmonaler Dysplasie	
Cystische Fibrose		
Epidemiologie, Genetik, Prognose		
Bedeutung des Neugeborenen-Screening		
	Hygienemaßnahmen bei cystischer Fibrose	
Atypische cystische Fibrose		
	Diagnostik und Therapie der cystischen Fibrose	
Tuberkulose und seltene Lungenerkrankungen		
Epidemiologie und Mikrobiologie einschließlich Resistenzentwicklung		
Multiresistente Lungen-Tuberkulose		
Nicht-tuberkulöse Mykobakterien-Infektionen und atypische Mykobakteriosen der Lunge		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie der primären und postprimären Lungentuberkulose	
	Diagnostik und Therapie von seltenen Lungenerkrankungen	
Atemstörungen		
Differentialdiagnose der chronischen respiratorischen Insuffizienz		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Diagnostik und Therapie dysfunktioneller respiratorischer Symptome, z. B. Vocal Cord Dysfunction, Hyperventilationssyndrom, dysfunktionelle Atmung vom thorakalen Typ mit insuffizienter Ventilation, psychogene Atemstörungen, Räsper- und Schnorchelstereotypen	
	Diagnostik und Therapie obstruktiver und zentraler Schlafapnoe- und Hypoventilationssyndrome	
Invasive und nicht-invasive Heimbeatmung einschließlich Überwachung und Beatmungsentwöhnung		
	Heim-Sauerstofftherapie einschließlich Monitorversorgung	
	Inhalationstherapie bei beatmeten Patientinnen und beatmeten Patienten	
	Diagnostik und Therapie Respirator-assoziiertes Komplikationen	
	Tracheostoma-Management	
	Einleitung und Überwachung von Clearance-Techniken, z. B. Physiotherapie, Hustenassistenz	
	Demonstration von Inhalationssystemen unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften sowie der Vor- und Nachteile	
Funktionsdiagnostik		
Lungenfunktions-Referenzwerte		
Funktionsuntersuchungen der Atemwege, z. B. Compliancemessung, eNO/nNO-Messung, Multiple-Breath-Washout		
	Spiroergometrie	
	Indikationsstellung, Durchführung und Befunderstellung von	
	- Fluss-Volumen-Kurven und Lungenvolumina	
	- Bodyplethysmographie	
	- Bronchodilatationstest	
	- bronchialen Provokationstestungen	
	- 6-Minuten Gehstest	
	- CO-Diffusion	
	Indikationsstellung, Durchführung und Befunderstellung der	
	- flexiblen Bronchoskopie	50
	- bronchoalveolären Lavage	25
	Indikationsstellung, Mitwirkung und ggf. Durchführung bei starren Bronchoskopien	
	Indikationsstellung, Durchführung und Befunderstellung der thorakalen Sonographie	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren	
Polysomnographie		
	Befundinterpretation von Polygraphien, auch Durchführung	

24 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Prävention, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine Weiterbetreuung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich – 24 Monate Kinder- und Jugend-Rheumatologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Rheumatologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Rheumatologie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie		
Epidemiologie, Grundlagen entzündlicher und nicht-entzündlicher rheumatischer Erkrankungen einschließlich molekulargenetischer und immunologischer Mechanismen bei systemischen Autoimmunerkrankungen, autoinflammatorischen Erkrankungen einschließlich genetischer Fiebersyndrome, nicht-bakterieller Osteitis, Interferonopathien, Schmerzsyndromen		
Pharmakologie, Nebenwirkungen und Interaktion von nicht-steroidalen Antirheumatika, Glukokortikoiden, konventionellen und biologischen disease-modifying anti-rheumatic drugs, Immunsuppressiva		
	Indikationsstellung und Überwachung der Therapie mit nicht-steroidalen Antirheumatika, Glukokortikoiden, konventionellen und biologischen disease-modifying anti-rheumatic drugs, Immunsuppressiva	
	Supplementäre Therapien, z. B. Gastroprotektion, Folsäuresupplementierung, Osteoporoseprophylaxe, Osteoporosetherapie	
	Koordination der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit	
	Langzeitversorgung in Kooperation mit spezialisierten Einrichtungen	
Indikationen für Impfungen unter Immunsuppression		
	Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik	
Grundlagen der Ernährungsberatung		
	Schulungsmaßnahmen unter Einbindung von Bezugspersonen	
Physikalische, krankengymnastische, ergotherapeutische Behandlungskonzepte		
	Einleitung von präventiven und rehabilitativen Maßnahmen bei chronischen Erkrankungen	
	Sportberatung	
	Indikationsstellung zur psychosozialen Therapie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Palliativmedizinische Versorgung		
Juvenile idiopathische Arthritis		
Differentialdiagnose und Prognose der unterschiedlichen Subtypen der juvenilen idiopathischen Arthritis		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie der verschiedenen Formen der juvenilen idiopathischen Arthritis, auch Langzeitversorgung	
Kollagenosen und Vaskulitiden		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei systemischem Lupus erythematodes, juveniler Dermatomyositis, Sklerodermie und Overlap-Kollagenosen, Vaskulitiden	
Autoinflammatorische Erkrankungen		
	Weiterführende Diagnostik und Therapie bei autoinflammatorischen Erkrankungen, z. B. Fieber-Syndromen, nicht-infektiösen Inflammationen des Knochens, Interferonopathien	
Chronische Schmerzerkrankungen des muskuloskelettalen Systems		
Grundlagen der multimodalen und medikamentösen Schmerztherapie		
	Diagnostik und Differentialdiagnostik chronischer Schmerzerkrankungen des muskuloskelettalen Systems	
Diagnostische Verfahren		
	Durchführung verschiedener standardisierter Untersuchungsverfahren	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation hämatologischer, biochemischer, immunologischer Untersuchungen einschließlich Synoviaanalyse	
	Punktion verschiedener Gelenke sowie intraartikuläre Injektion	50
	Gelenksonographie	200
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Untersuchungen	
Rheumatologische Notfälle		
Differentialdiagnose akuter rheumatischer Krankheitsbilder einschließlich Abgrenzung von malignen Erkrankungen, z. B. Leukämie sowie Infektionen		
	Diagnostische und therapeutische Notfallmaßnahmen, z. B. bei akuter Arthritis, systemischem Lupus erythematodes, juveniler Dermatomyositis, Makrophagenaktivierungssyndrom, Vaskulitiden	

25 Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erstdiagnostik und Initialtherapie von Notfall- und Akutpatientinnen und Notfall- und Akutpatienten im Krankenhaus sowie die Indikationsstellung und Koordination der weiterführenden fachspezifischen Behandlung in interdisziplinärer Zusammenarbeit.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 6 Monate Intensivmedizin, die auch während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden können und zusätzlich – 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in klinischer Notfall- und Akutmedizin und zusätzlich – 24 Monate Klinische Akut- und Notfallmedizin in einer interdisziplinären Notfallaufnahme unter Befugnis an Weiterbildungsstätten einschließlich 4-wöchiger Hospitation in einer pädiatrischen Notaufnahme <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an einem Kurs gemäß § 4 Absatz 8 für Kinder-Reanimation

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatz-Weiterbildung Klinische Notfall- und Akutmedizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Klinische Akut- und Notfallmedizin zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin		
Rechtliche Grundlagen der notfallmedizinischen Behandlung		
Aspekte der Organisation, Ausstattung und Personalplanung von Zentralen Notfallaufnahmen einschließlich Qualitätsmanagement		
Ersteinschätzungssysteme, Triagierung und Scores		
Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern, z. B. Rettungsdienst, KV-Dienst, anderen Fachabteilungen und Fachkliniken		
Sektorenübergreifende Behandlung		
Grundlagen der Verletzungsartenverfahren		
Massenanfall von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten, Pandemieplanung, Grundlagen der Katastrophenmedizin		
	Management infektiöser und isolationspflichtiger Notfallpatientinnen und Notfallpatienten	
	Erkennung und Erstbehandlung bei psychosozialen Problemen, Missbrauch und Körperverletzung	
Organbezogene und spezifische Notfallsituationen bei Erwachsenen und Kindern		
Differentialdiagnostik und Therapieoptionen organbezogener Notfälle		
- kardiovaskuläre Notfälle		
- hämatologische und onkologische Notfälle		
- immunologische Notfälle		
- Infektionskrankheiten und Sepsis		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
- endokrine und metabolische Notfälle		
- Flüssigkeits- und Elektrolytstörungen		
- gastrointestinale und hepatologische Notfälle		
- respiratorische Notfälle		
- nephrologische und urologische Notfälle		
- dermatologische Notfälle		
- Notfälle im Hals-, Nasen- Ohren-, Mund- und Nackenbereich		
- gynäkologische Notfälle		
- muskuloskelettale Notfälle		
- neurologische Notfälle		
- neurochirurgische Notfälle		
- ophthalmologische Notfälle		
- psychiatrische Notfälle und Verhaltensstörungen		
- Trauma (stumpf/penetrierend)		
- akute Notfälle durch Umwelteinflüsse, thermische, hyper- und hypobare Exposition und elektrischen Strom		
Symptomorientierte Erstdiagnostik und Initialtherapie		
	Erstdiagnostik, Initialtherapie und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung bei	
	- Dyspnoe	
	- Herzrasen, Palpitationen und Brustschmerzen	
	- Übelkeit, Erbrechen und Diarrhoe	
	- nicht-traumatologischen Blutungen	
	- Trauma mit und ohne vitaler Bedrohung	
	- Schock	
	- Dysurie, Oligo-Anurie, Polyurie, Hämaturie	
	- akuten Störungen des Bewusstseins und Bewusstseinsverlust, Synkopen	
	- Störungen des Gedächtnisses, der Kognition und des Verhaltens	
	- akuten Gefühlsstörungen, Lähmungen, Gang- und Bewegungsstörungen und Sprach- und Sprechstörungen	
	- akuten Bauch- und Leistenschmerzen	
	- Schmerzen und akuten Veränderungen der unteren und oberen Extremitäten	
	- Kopfschmerzen	
	- Schwindel	
	- epileptischen Anfällen und Status epilepticus	
	- akuten Nacken- und Rückenschmerzen	
	- akuten Hautveränderungen	
	- Ikterus	
	- Veränderungen der Körpertemperatur	
Alters- und geschlechtsbezogene Notfälle		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Besonderheiten der Diagnostik und Therapie im Kindes- und Jugendalter		
	Reanimation von Kindern und Jugendlichen, auch als Reanimationstraining	
	Erstdiagnostik, Initialtherapie und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung bei Notfällen im Kindes- und Jugendalter, insbesondere Schmerzen, Verbrennungen, Verbrühungen, Intoxikationen, Fieber/Sepsis, schreiendes Baby	
Besonderheiten der Diagnostik und Therapie in der Schwangerschaft und gynäkologischen Erkrankungen		
Pharmakotherapie in der Schwangerschaft		
	Erstdiagnostik, Initialtherapie und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung bei gynäkologischen und geburtshilflichen Notfällen, insbesondere Extrauterin gravidität, Eklampsie, Verletzungen, Blutungen	
Besonderheiten von Symptomen und Erkrankungen bei geriatrischen Patientinnen und Patienten		
	Erstdiagnostik, Initialtherapie und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung bei geriatrischen Patientinnen und Patienten, insbesondere bei Delir, Demenz, Medikamenteninteraktionen und Überdosierung	
Notfallmedizinische Kernverfahren		
	Notfallmäßige Sicherung der Atemwege einschließlich endotrachealer Intubation sowie Algorithmus bei schwieriger Intubation	
	Atmungs- und Beatmungsmanagement	
	Pleurapunktion und Thoraxdrainage	
	Kardiopulmonale Reanimationen bei Erwachsenen und Kindern einschließlich Postreanimationstherapie sowie Temperaturmanagement	
	Herz-Kreislauf-Unterstützung und Durchführung von kardialen Maßnahmen einschließlich Anlage von Gefäßzugängen, Schrittmachertherapie, Perikardpunktion	
	Sedierung und Analgesie einschließlich Lokal-, Oberflächen- und Regionalanästhesie	
	Akutschmerztherapie bei akuten Schmerzen, akuter Exazerbation chronischer Schmerzen und Tumorschmerzen	
	Traumaversorgung, insbesondere Frakturruhigstellung, Reposition, Wundversorgung, Verbands- und Gipstechniken	
	Polytraumamanagement	
	Akutversorgung des Schlaganfalls	
	Durchführung und Befunderstellung von Notfalldiagnostik, insbesondere	
	- EKG	
	- Notfallsonographie von Abdomen, Thorax, Herz, Gefäßen und Bewegungsapparat	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Labordiagnostik im Notfall	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen- und CT-Untersuchungen im Notfall	
	Maßnahmen bei akuten Intoxikationen	
	Maßnahmen bei Ertrinkungsunfall	
	Maßnahmen im HNO-Bereich, z. B. Rhinoskopie, Nasentamponade, Otoskopie, Trachealkanülenwechsel	
	Maßnahmen am Gastrointestinaltrakt, z. B. Legen von Magensonden, Magenspülung, Aszitespunktion	
	Maßnahmen am Urogenitaltrakt, z. B. Anlage transurethraler und suprapubischer Blasenkatheter	
	Maßnahmen im Bereich des Muskel- und Skelettsystems, z. B. Abszessspaltung, Gelenkpunktion	
	Maßnahmen bei neurologischen Symptomen/Diagnosen, z. B. Liquorpunktion	
	Maßnahmen am Auge, z. B. Entfernung von Fremdkörpern, Augenspülung	
	Maßnahmen im Bereich Geburtshilfe und Gynäkologie, z. B. notfallmäßige Entbindung	
	Erstversorgung von Neugeborenen, z. B. Wärmeerhalt, Reanimation	
	Koordination und Begleitung des Transports von Schwerstkranken	

26 Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Prävention, Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen und multiresistenter Erreger sowie die Durchführung und Koordination insbesondere von patientenbezogenen Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle in medizinischen Einrichtungen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Krankenhaushygiene, davon <ul style="list-style-type: none"> – 40 Stunden Grundkurs und anschließend – 160 Stunden Aufbaukurs <p>Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.</p>

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene		
Hygiene und Infektionsprävention in Krankenhäusern und Praxen		
Hygienisches Qualitätsmanagement		
	Erstellung von Hygieneplänen und Überwachung von deren Umsetzung	
Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes		
	Beratung bezüglich Infektionsverhütung, Infektionserkennung und Infektionsbekämpfung	
	Überwachung der Desinfektion, Medizinprodukteaufbereitung, Versorgung und Entsorgung	
Surveillance nosokomialer Infektionen		
	Ermittlung des Risikoprofils einer Einrichtung für die Entstehung nosokomialer Infektionen	
	Erkennung nosokomialer Infektionen, Erreger- und Resistenzüberwachung	
	Beteiligung bei der Bewertung der Antibiotikaverbrauchsdaten, auch im ABS-Team	
	Planung und Durchführung von Interventionen zur Reduktion nosokomialer Infektionen und Besiedlungen mit multiresistenten Erregern	5
	Beratung beim Umgang mit multiresistenten Erregern	50
Grundlagen der Hygiene von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen und der Lebensmittelversorgung im Krankenhaus		
Grundlagen der technischen Hygiene, der Wasserversorgung und der Raumlufttechnik im Krankenhaus		
	Hygienische Beratung bei der Planung und patientengerechten Durchführung von Bau- und Umbaumaßnahmen in medizinischen Einrichtungen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Hygienische Begehungen und Inspektionen in klinisch-medizinischen Einrichtungen mit Analyse spezifischer hygienischer Risiken vor Ort, davon	
	- OP-Trakt und dezentrale Eingriffs- und Untersuchungsräume, insbesondere Endoskopie, Herzkatheterlabor, Dialyse	4
	- Pflegestationen einschließlich Bereiche mit besonderen hygienischen Anforderungen, z. B. Intensivstationen, hämatologisch-onkologische Stationen	2
	- patientennahe Versorgungs- und Entsorgungsbereiche, z. B. Krankenhausküche und Lebensmittelversorgung, Hauswirtschaft, Wäscheversorgung, Bettenaufbereitung, Hausreinigung, Entsorgung	2
	Schulungen für ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Pflegepersonal	20
	Mitwirkung bei der Durchführung eines Ausbruchsmagements	3

27 Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Radiologie.

Definition:	Die Zusatz-Weiterbildung in der Magnetresonanztomographie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Magnetresonanztomographie.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung und zusätzlich – 12 Monate Magnetresonanztomographie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Strahlenschutz		
Prinzipien der nicht-ionisierenden Strahlung		
Strahlenbiologische Effekte		
Reduktionsmöglichkeiten der medizinisch induzierten Strahlenexposition bei Patientinnen und Patienten sowie beim Personal		
Stellenwert der unterschiedlichen bildgebenden Verfahren in der Diagnostik		
	Umgang mit Besonderheiten des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung im Kindes- und Jugendalter, bei Schwangeren sowie bei Risikopatientinnen und Risikopatienten	
Technik der Magnetresonanztomographie		
Grundlagen der Datenakquisition, Bild- und Datenverarbeitung und -nachbearbeitung sowie deren Archivierung, insbesondere der physikalischen und biophysikalischen Grundlagen		
Grundlagen der Gerätekunde bei der Anwendung von Magnetresonanzverfahren		
Prinzipien von Magnetfeldstärke, Gradientenstärke, Hochfrequenz, Orts- und Zeitauflösung		
Patientenüberwachung einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen für Patientinnen und Patienten sowie für das Personal		
Typische Artefakte in der MRT und ihre Ursachen		
	Korrekte Wahl der Akquisitionsparameter unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften und des Strahlenschutzes	
Kontrastmittel		
Prinzipien der Struktur, Pharmakologie, Klassifikation und Dosis sowie Indikationen und Kontraindikationen von MRT-Kontrastmitteln		
Risiken und Nebenwirkung von MRT-Kontrastmitteln		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsgemäße Auswahl, Dosierung und Pharmakokinetik von MRT-Kontrastmitteln, insbesondere unter Berücksichtigung von Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Risiko	
	Erstmaßnahmen bei kontrastmittelassoziierten Komplikationen, z. B. anaphylaktischer/anaphylaktoider Reaktionen	
	Erstellung und Anwendung von MRT-Untersuchungsprotokollen für die gebietsbezogene Magnetresonanztomographie einschließlich geeigneter Kontrastmittel	
	Erkennung typischer Neben- und Zufallsbefunde im Untersuchungsvolumen außerhalb des Organbezugs	
Gebietsbezogene MRT		
	Indikationsstellung, Durchführung und Befunderstellung von gebietsbezogenen MRT-Untersuchungen	1.000

28 Zusatz-Weiterbildung Mammographie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Mammographie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Radiologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Mammographie umfasst in Ergänzung zu der Facharztkompetenz Frauenheilkunde und Geburtshilfe die Durchführung und Befundung der Röntgendiagnostik der Mamma.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und zusätzlich – Mammographie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die fachgebundenen Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik Mamma besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Mammographie zu führen. § 21 Absatz 8 findet keine Anwendung.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Mammographie		
	Mammographie	200
Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes bei den Patientinnen und Patienten und dem Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	

29 Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung reversibler Funktionsstörungen des Bewegungssystems einschließlich ihrer Wechselwirkung mit anderen Organsystemen mittels manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Manuelle Medizin, davon <ul style="list-style-type: none"> – 120 Stunden Grundkurs und anschließend – 200 Stunden Aufbaukurs <p>Sollte in einer Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten erfolgen.</p>

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Manuelle Medizin/Chirotherapie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Manuelle Medizin zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin		
Indikation und Kontraindikation manualmedizinischer Maßnahmen		
Stellenwert der manuellen Medizin in der ärztlichen Tätigkeit, z. B. in der Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Rheumatologie, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurologie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Sportmedizin		
Manuelle Medizin in Bezug auf Alter und Entwicklung		
Funktionelle Grundlagen		
Spezielle funktionelle Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und Biomechanik des Halte- und Bewegungssystems unter manualmedizinischen Aspekten		
Prinzipien des Tensegrity-Modells in der Medizin		
Topographische Beziehung peripherer Arterien, insbesondere der Vertebralarterien, und die Wirkung der Bewegung der beteiligten Strukturen auf diese Gefäße		
Spezielle Anatomie des autonomen Nervensystems und dessen Beziehung zu muskuloskelettalen Beschwerden		
Anatomische Varianten der neuralen und muskuloskelettalen Strukturen		
Nozigenatoren und Neurophysiologie der Nozireaktion und Schmerzverarbeitung		
Grundlagen der Biomechanik und ihrer Anwendung auf das Bewegungssystem, insbesondere bezüglich der Gelenkbewegung und muskulären Kraftübertragung		
Diagnostische und therapeutische Grundlagen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung, Einleitung und Therapiekontrolle physiotherapeutischer, physikalischer, ergotherapeutischer und logopädischer Therapiemaßnahmen sowie von Rehabilitationstraining	
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Befundinterpretation bildgebender Verfahren unter Berücksichtigung der Strahlenhygiene	
Risiken und Vorteile anderer relevanter Therapieverfahren im Vergleich zur Manuellen Medizin		
Psychosomatische Grundlagen		
Biopsychosoziales Schmerzverständnis		
Placebo- und Noceboeffekte		
Mechanismen der Chronifizierung		
	Beratung der Patientin oder des Patienten über Erfolgsaussichten, Komplikationsmöglichkeiten und Kontraindikationen manualmedizinischer Maßnahmen	
	Individuelle Erarbeitung von Selbstübungen mit der Patientin oder dem Patienten im Rahmen der primären und sekundären Prävention	
Typische Krankheitsbilder in der Manuellen Medizin		
Störungen und Dysfunktionen der axialen und peripheren Strukturen, insbesondere von Schädel, kranio-zervikalem Übergang, der Wirbelsäulenabschnitte und deren Übergängen, Sakroiliakalgelenken, Beckengürtel und peripheren Gelenken		
Funktionelle Verkettungen innerhalb und zwischen den Strukturen des Bewegungsorgans		
Dysfunktion viszeraler Organe mit Bezug zu biomechanischen Störungen		
Viszero-somatische, somato-viszerale, psycho-somatische und somato-somatische Reaktionen		
Spezielle manualmedizinische Diagnostik		
Grundlagen spezieller pädiatrischer Untersuchungstechniken und der Beurteilung des Entwicklungsstandes		
	Manualmedizinische Untersuchung und Funktionsdiagnostik, insbesondere unter Einbeziehung orthopädischer und neurologischer Tests	
	Durchführung orientierender und regionaler palpatorischer Untersuchungen der einzelnen Gewebeschichten zur Diagnose einer reversiblen Dysfunktion bzw. einer Kontraindikation unter Berücksichtigung der Schmerzprovokation, veränderter Sensorik und Gewebetextur, des Bewegungsausmaßes und der Charakteristika der Barriere am Bewegungsende	
	Spezielle manualmedizinische Dokumentation der Untersuchungsergebnisse	
Spezielle manualmedizinische Therapie		
Grundlagen osteopathischer Verfahren zur Behandlung viszeraler Organe		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen manualmedizinischer Behandlungstechniken bei Kindern		
	Mobilisationstechniken einschließlich spezieller Techniken der Inhibition oder Relaxation von Muskeln basierend auf postisometrischer Relaxation und reziproker Inhibition sowie Positionierungs-Techniken	
	Segmentale Manipulation an Wirbelsäule und Extremitätengelenken	
	Myofasziale Techniken	
	Triggerpunkt-Behandlung	
	Behandlungsstrategien für funktionelle Verkettungssyndrome	
Entspannungstechniken		

30 Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie, Strahlentherapie oder Urologie sowie im Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie oder Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung, Überwachung und Nachsorge der medikamentösen Therapie solider Tumorerkrankungen des Fachgebiets einschließlich supportiver Maßnahmen und der Therapie auftretender Komplikationen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Urologie und zusätzlich – 12 Monate Medikamentöse Tumorthherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie		
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen, interventionellen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren	
	Regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen, davon	
	- Falldarstellungen	20
Tumorthherapie		
Pharmakologie und Wirkungsweise medikamentöser Tumorthherapie		
	Indikationsstellung zur medikamentösen Tumorthherapie unter Berücksichtigung von Komorbiditäten	
	Planung und Überwachung der medikamentösen Therapie bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes einschließlich der Prävention, Erkennung und Behandlung spezifischer Nebenwirkungen von Tumorthérapeutika	
	Medikamentöse Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Tumoren des Fachgebietes in Behandlungsfällen, davon	100
	- zytostatisch	
	- zielgerichtet	
	- immunmodulatorisch	
	- antihormonell	
Aspekte der Nachsorge bei medikamentöser Tumorthherapie		
Supportivtherapie		
Grundlagen der Supportivtherapie und Rehabilitation bei Tumorerkrankungen des Fachgebietes		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Prophylaktische und interventionelle Supportivtherapie, insbesondere Antiemese, Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung, Infektionsprophylaxe und Therapie von Infektionen, Antikoagulation	

31 Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik umfasst die systematische Verarbeitung von Informationen in der Medizin durch die Modellierung und Realisierung von informationsverarbeitenden Systemen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – 24 Monate ärztliche Tätigkeit und zusätzlich – 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Medizinische Informatik Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden. und zusätzlich – 480 Stunden in einer Einrichtung der medizinischen Informatik oder in einer IT-Abteilung im Gesundheitswesen, ersetzbar durch eine Projektarbeit bei einem Weiterbildungsbefugten für Medizinische Informatik

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Angewandte Informatik		
IT-Infrastrukturkomponenten, z. B. Rechnernetze, Betriebssysteme, Telematikinfrastruktur		
Programmiersprachen und Webservices z. B. XML, JSON, Java, SOAP		
IT-Servicemanagement		
	Planung, Entwicklung und Auswahl von Anwendungssystemen	
	Einsatz von Vorgehensmodellen im Software Engineering	
	Modellierung von Daten und Prozessen	
	Anwendung und Abfrage von relationalen Datenbanken	
	Anwendung von Methoden der Anforderungsanalyse	
Datenschutz und Datensicherheit		
Rechtliche Grundlagen, z. B. Datenschutzgrundverordnung, Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz		
Prinzipien und Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes		
	Umsetzung datenschutzkonformer Lösungen in Versorgung und Forschung	
	Erstellung/Mitarbeit eines Datenschutzkonzeptes	
Medizinische Dokumentation		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Fachterminologie der medizinischen Informatik, z. B. Systematized Nomenclature of Medicine - Clinical Terms (SNOMED-CT)		
Dokumentationssysteme		
	Planung und Entwicklung von Dokumentationssystemen, z. B. medizinische Register, Krebsregister, Infektionsschutzmeldungen, Qualitätssicherungssysteme	
	Anwendung von Ordnungssystemen, Klassifikationen oder Ontologien, davon	
	- im Rahmen der medizinischen Dokumentation, z. B. Arztbrief, Medikationsplan, Notfalldaten, Akten, Impfplan, SNOMED-CT, LOINC, UCUM, TNM, ICD-O, ICF	
	- im Rahmen der administrativen Dokumentation, z. B. OPS, ICD-10-GM, EBM, DRG, Qualitätssicherung nach § 137 SGB V	
	- im Rahmen von Public Health (Big Data), z. B. Todesursachen, Infektionsschutz, Pharmakovigilanz, GMDN, ATC, ICD-10-WHO	
Informations- und Kommunikationssysteme		
Medizinische Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere		
- Krankenhausinformationssysteme und klinische Arbeitsplatzsysteme, z. B. Intensivmedizin, Anästhesiologie		
- Arztpraxisinformationssysteme		
- Informationssysteme von Funktionsabteilungen wie Radiologie, Labor, Endoskopie		
Aufbau- und Ablauforganisation von Dienstleistungseinheiten, IT-Servicemanagement, z. B. ITIL		
	Erstellung von Rahmenkonzepten	
IT-Standards und Interoperabilität, z. B. ISO, DIN, HL7, IHE		
	Evaluation von Informations- und Kommunikationssystemen, z. B. Usability	
	Nutzungs- und Parametriererfahrungen bei branchenspezifischen Anwendungssystemen	
Telemedizin und Telematik		
Elektronische Akten und patientenzentrierte Anwendungen (Consumer Health Care IT), z. B. APP-Anwendungen, Ambient Assisted Living (AAL)		
Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte		
Organisatorische, juristische, ethische und technische Aspekte von telemedizinischen Anwendungen		
Informationsmanagement		
Anwendungssysteme in der Forschung		
	Nutzung von Routine- und Registerdaten in der Versorgungsforschung	
	Datenmanagement, Datenintegration, z. B. Algorithmen, Datenstrukturen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Etablierung von IT-Strukturen im Rahmen von medizinischen Forschungsprojekten, z. B. in klinischen Studien	
E-Learning, Blended Learning		
Entscheidungsunterstützung		
Präzisionsmedizin		
Wissensbasen und Systeme zur Therapiesicherheit, z. B. Wissensmanagement		
Health Technology Assessment (HTA)		
	Beratung zu Therapieoptionen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse (Schlussfolgerungsverfahren)	
Bild- und Biosignalverarbeitung		
Modalitäten, z. B. in der Radiologie		
Verfahren zur Filterung, Verbesserung und Auswertung		
Management in der Gesundheits-IT		
Etablierte Verfahren der Qualitätssicherung, z. B. Medizin-Controlling		
	Prozessmanagement, z. B. Organisation von Behandlungspfaden	
Qualitätsmanagement, z. B. IT-Qualitätssicherung, Qualitätssicherung nach § 137 SGB V		
	Mitarbeit an Qualitätsmanagementprojekten, z. B. im Rahmen von Zertifizierungen	
IT-Projektmanagement und Vorgehensmodelle, z. B. V-Modell		
Risikomanagement von vernetzten Systemen, z. B. ISO 80001		
Biometrie und Epidemiologie in der Medizinischen Informatik		
Methoden und Anwendungen bei experimentellen, bevölkerungsbezogenen und klinischen Studien		
Planungs- und Auswerteverfahren		
Statistik und Statistik-Software, z. B. SPSS		

32 Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder naturheilkundlicher Methoden und Heilmittel.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung und zusätzlich – 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Naturheilverfahren und zusätzlich – 80 Stunden Fallseminare unter Supervision Jeweils 20 Stunden Fallseminare können durch 6 Wochen Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden. <p>Die Kurse und Fallseminare sollen sich über mindestens 24 Monate erstrecken.</p>

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen der Naturheilverfahren		
Wirkmechanismen einschließlich der Heilungs- und Therapiehindernisse		
Möglichkeiten und Grenzen der Naturheilverfahren, Wissenschaftlichkeit und Evidenz		
System der Grundregulation, Geschichte der Naturheilverfahren		
Ganzheitliche Behandlungsregime		
Diagnostische Verfahren in der Naturheilkunde		
	Manuelle Untersuchungen einschließlich Befunderstellung, z. B. am muskuloskelettalen Apparat	10
	Beurteilung von Haut- und Schleimhautveränderungen	10
	Indikationsstellung und Befundinterpretation diagnostischer Verfahren, z. B. orthomolekulare und mikroökologische Diagnostik	
Therapie mit Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln		
Gesetzliche Grundlagen, Herstellung, Qualität, Wirksamkeit, Verträglichkeit der Phytotherapie einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln, bilanzierte Diät		
Spezifika potenziertes Arzneimittel		
Aromatherapie		
Nicht-pflanzlich basierte Arzneimittel natürlicher Herkunft		
	Indikationsbezogene Therapie mit	
	- Phytotherapeutika	
	- Mikronährstoffen	
	- Präbiotika und Probiotika	
Kneipp-, Hydro-, Balneo- und Klimatherapie		
Physiologie der hydrothermotherapeutischen Maßnahmen sowie Wirkweisen von Naturfaktoren		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung und Beratung zu	10
	- Kneipp-Anwendungen	
	- Hydrotherapie	
	- Thermotherapie	
	- Kryotherapie	
	- Balneo- und Klimatherapie	
	- Thalassotherapie	
Physikalische Verfahren		
Grundlagen physikalischer Verfahren		
	Indikationsstellung und Beratung zu	
	- Ultraschalltherapie	
	- Foto- und Lichttherapie	
	- Elektrotherapie einschließlich Magnetfeldtherapie	
Massagebehandlungen, Reflextherapie		
Physiologische Grundlagen der Reflextherapie		
	Indikationsstellung und Beratung zu	5
	- klassischer Massage	
	- Bindegewebsmassage	
	- Lymphdrainage	
	- Colon-Massage	
	- Periost-Massage	
	- Reflextherapie	
Manuelle Verfahren		
Physiologische Grundlagen manueller Verfahren		
	Indikationsstellung und Beratung zu	
	- manuellen Verfahren	
	- osteopathischen Verfahren	
Ernährung und Fasten		
Naturheilkundliche Ernährungsformen (z. B. vegetarische Vollwertkost) und ihre Umsetzung in der Praxis		
Nahrungsmittelenverträglichkeiten		
Sekundäre Pflanzenstoffe		
	Erkennung von Fehl- und Mangelernährung	
	Beratung zu	10
	- vollwertiger Ernährung	
	- Fasten	
	- Ernährung bei z. B. entzündlichen, metabolischen und onkologischen Erkrankungen	
Ordnungstherapie		
Grundlagen der Ordnungstherapie einschließlich chronobiologischer Ansätze		
Mind-Body-Medicine		
Einfluss psychosozialer Faktoren auf die Gesundheit		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beratung zu Salutogenese, z. B. Lebensstil, Entspannung, Achtsamkeit, Prävention	10
	Patientenschulungen (inklusive Beratungstechniken)	
Bewegungs- und Atemtherapie		
Spezifische Formen der Bewegungstherapie		
Atemtherapieverfahren		
	Indikationsstellung und Beratung zu Bewegungs- und Atemtherapie	
Ausleitende und umstimmende Verfahren		
Physiologische Grundlagen ausleitender und umstimmender Verfahren		
	Indikationsstellung und Durchführung von	10
	- Schröpfen	
	- Blutegeltherapie	
	- Eigenbluttherapie	
	- Aderlasstherapie	
	Indikationsstellung und Beratung zu diuretischen und laxierenden Verfahren	
Grundlagen der Neuraltherapie und Akupunktur		
Grundlagen der Akupunktur		
	Indikationsstellung und Durchführung von Neuraltherapie, davon	10
	- Quaddelbehandlungen	
	- Segmentinfiltration	
	- Narbeninfiltration	

33 Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich unter Befugnis an Weiterbildungsstätten und zusätzlich – 6 Monate Weiterbildung auf einer Intensivstation – 6 Monate Weiterbildung in der Anästhesie oder in der Notaufnahme eines Notfallkrankenhauses oder Notfallzentrums Jeweils unter Anleitung eines für diesen Bereich Weiterbildungsbefugten – 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend – Hospitationen: mindestens <ul style="list-style-type: none"> • 2 Wochen in der Kinderanästhesie oder Pädiatrie, ersetzbar durch Weiterbildungskurs, und • 2 Wochen in der Geburtshilfe, ersetzbar durch Weiterbildungskurs, und • 2 Wochen in der Anästhesie, ersetzbar durch Simulationskurs zum Atemwegmanagement, und • 2 Wochen in der Notaufnahme eines Notfallkrankenhauses sofern im jeweiligen Bereich nicht bereits ein Weiterbildungsabschnitt absolviert wurde – 100 Primäreinsätze mit notfallmedizinisch relevantem Spektrum im arztbesetzten bodengebundenen Rettungsmittel oder Rettungshubschrauber unter Anleitung einer oder eines verantwortlichen zur Weiterbildung befugten Ärztin oder Arztes bzw. einer ärztlichen Stützpunktleiterin oder eines ärztlichen Stützpunktleiters, davon mindestens 20 in Begleitung einer Fachärztin oder eines Facharztes mit Zusatzbezeichnung Notfallmedizin. 25 Einsätze können in Form eines Simulationstrainings absolviert werden.

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Organisatorische, einsatztaktische Grundlagen		
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, z. B. Rettungsdienstgesetz		
Strukturen des deutschen Rettungsdienstes sowie Indikationen der verschiedenen Rettungsmittel		
Einsatzarten, insbesondere Primär-, Sekundäreinsatz, Interhospital- und Schwerlasttransport, Infektionstransport, Neugeborentransport		
Aufgaben und Struktur einer Leitstelle, der Alarmierungswege und Alarmierungsmittel		
Besonderheiten und Kontraindikationen bei ambulanter notärztlicher Versorgung		
Möglichkeiten einer ambulanten Weiterversorgung durch Hausärztin oder Hausarzt, sozialpsychiatrischen Dienst, spezialisierte ambulante Palliativversorgung oder Sozialstation		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Patientinnen und Patienten sowie Dritten an einer Einsatzstelle	
	Planung, Vorbereitung und Durchführung von Sekundärtransporten, auch unter intensivmedizinischen Bedingungen	
	Hygienemaßnahmen beim Umgang mit infektiösen Patientinnen und Patienten in Notfallsituationen	
Grundlagen der technischen und medizinischen Rettung		
Grundlagen der Lagebeurteilung und Sichtung bei Massenanfall von Verletzten/Erkrankten (MANV), auch unter chemischen/biologischen/radiologischen/ nuklearen (CBRN)-Gefahren		
Grundlagen des Katastrophenschutzes		
Auswahl eines dem Krankheitsbild entsprechend leitliniengerechten und geeigneten Zielkrankenhauses		
	Anwendung interpersoneller Fertigkeiten einschließlich Teamarbeit, Führung, Entscheidungsfindung	
	Durchführung einer strukturierten Patientenübergabe (Handover)	
Bedeutung notfallmedizinisch relevanter Register (Reanimationsregister, Traumaregister) und Dokumentationsgrundlagen (MIND)		
	Durchführung von strukturierten Einsatznachbesprechungen	
Bedeutung und Indikation von Krisenintervention und Einsatznachsorge		
	Todesfeststellung und Durchführung der vorläufigen Leichenschau einschließlich rechtsrelevanter Aspekte	
Situation des rechtfertigenden Notstandes und der Geschäftsführung ohne Auftrag		
Besonderheiten bei der Unterbringung psychisch Kranker nach gesetzlichen Regelungen		
Untersuchung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten		
	Lagerung der Notfallpatientin oder des Notfallpatienten und Herstellung der Transportfähigkeit	
	Standardisierte Akutanamnese bei einer Notfallpatientin oder einem Notfallpatienten	
	Erkennung kritischer und lebensbedrohlicher Zustände	
	Verschaffung eines ersten Überblicks über den Notfallort und das Geschehen (Lage) und gegebenenfalls Nachforderung adäquater Rettungsmittel	
	Leitliniengerechte Erstuntersuchung	
	Erkennung von Hinweisen für vital bedrohliche Verletzungen	
	Beurteilung von Depressivität und Suizidalität der Patientin oder des Patienten einschließlich Gefährdungsprognose	
Schockraummanagement		
Leitsymptome		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Einleitung einer symptomorientierten Erstbehandlung bei	
	- Bewusstseinsstörungen/neurologischen Defiziten	
	- akuter Atemnot	
	- Brustschmerz	
	- Blutungen	
	- Schock	
	- Herzrhythmusstörungen	
	- akuten abdominellen Beschwerden	
	- akuten schweren Schmerzen	
	- psychischen Störungen	
	- Fieber	
	- Trauma	
Diagnostische Maßnahmen		
	Durchführung und Befunderstellung des EKG im Notfall	
	Applikation und Bewertung des Basismonitorings einschließlich Besonderheiten des kindgerechten Monitorings beim Transport	
	Messung und Bewertung der Kapnometrie und Kapnographie	
Therapeutische Maßnahmen		
	Indikationsstellung und Durchführung einer symptomadaptierten und der Verdachtsdiagnose entsprechenden Lagerung unter Berücksichtigung von Hilfsmitteln	
	Ethische Abwägung der Indikationsstellung zur Einleitung und Fortführung notfallmedizinischer Maßnahmen und Berücksichtigung des Patientenwillens	
	Indikationsstellung und Durchführung von Repositionen bei Frakturen und Luxationen	5
	Reanimation von Erwachsenen, sowie von Säuglingen und Kleinkindern, auch als Reanimationstraining	
	Durchführung von Defibrillation oder Kardioversion, auch als Simulation	
Grundlagen der transkutanen Schrittmachertherapie		
	Durchführung einer Thoraxentlastung, insbesondere	
	- Thoraxdrainage	
	Behandlung von Problemen im Bereich des Atemweges (Airwaymanagement) einschließlich schwierige Atemwegsverhältnisse, auch als Simulation	
	Durchführung der Maskenbeatmung, auch bei Säuglingen und Kindern, auch als Simulation	
	Sicherung der Atemwege durch Anwendung von supraglottischen Atemwegshilfen, auch bei Säuglingen und Kindern, auch als Simulation	
	Sicherung der Atemwege durch endotracheale Intubation einschließlich Videolaryngoskopie	50

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Einleitung und Aufrechterhaltung einer Notfallnarkose	
	Anwendung alternativer Medikamentenapplikationsformen, z. B. nasal, sublingual und intraossär	
	Blutungsmanagement/Blutstillung durch Kompression und mittels Anlage von Tourniquet und Beckenschlinge	
	Behandlung mit notfallmedizinisch relevanten Medikamenten	
	Durchführung einer Volumentherapie, auch bei Säuglingen und Kindern	
	Durchführung einer Schmerztherapie, auch bei Säuglingen und Kindern	
Besonderheiten und Ablauf einer Neugeborenen-Erstversorgung		
Geburtshilfliches Notfallmanagement		

34 Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen/Radiologinnen

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Anwendung radioaktiver Stoffe zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik von Erkrankungen, Organen, Geweben und Systemen sowie deren Anwendung im Rahmen von Hybridverfahren.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Radiologie und zusätzlich – 24 Monate Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen		
Klinische Grundlagen sowie pathophysiologische und diagnoseweisende Merkmale von degenerativen, angeborenen, metabolischen, inflammatorischen, infektiösen und Tumor-Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie deren Zuordnung zu Erkrankungsstadien und deren Differentialdiagnosen		
Grundlagen der Strahlenbiologie, Strahlenphysik und Messtechnik, insbesondere Dosisbegriffe und physikalische und biologische Dosimetrie		
Prinzipien der nuklearmedizinischen Bildentstehung, insbesondere der Detektortechnik, des Tracerprinzips und der Gammaspktrometrie		
Indikationsstellung		
	Indikationsstellung und rechtfertigende Indikationsstellung für alle bildgebenden Verfahren mit ionisierenden Strahlen unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken und möglicher Komplikationen	
Strahlenschutz		
Besonderheiten der nuklearmedizinischen Diagnostik im Kindes- und Jugendalter, insbesondere Auswahl und Dosierung der Radiopharmaka		
Prinzipien der ionisierenden und nicht-ionisierenden Strahlung und des Strahlenschutzes bei der Anwendung am Menschen		
Reduktionsmöglichkeiten der medizinisch indizierten Strahlenexposition in der Diagnostik		
Grundlagen des Strahlenschutzes beim Personal und bei Begleitpersonen		
Messung und Bewertung der Strahlenexposition		
Diagnostische Referenzwerte		
Radiopharmaka		
Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen (Radionuklide) und markierten Radiopharmaka einschließlich der Qualitätskontrolle		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsgemäße Auswahl, Dosierung und Kinetik von Radiopharmaka	
Gerätetechnik		
Gerätebezogene Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich Konstanzprüfungen		
Physikalische Grundlagen und praktische Anwendung bildgebender Verfahren mit ionisierenden Strahlen, insbesondere Gammakamera, SPECT und PET sowie Hybridgeräte (SPECT/CT, PET/CT, PET/MRT)		
Kommunikation		
	Aufklärung von Patientinnen und Patienten und/oder Angehörigen über Nutzen und Risiko bildgebender Verfahren mit ionisierenden Strahlen	
	Nuklearmedizinische Befunderstellung, Bewertung und Kommunikation des Untersuchungsergebnisses	
Bildgebung mit ionisierender Strahlung einschließlich Gamma-Kamera, SPECT und PET		
Prinzipien und Bedeutung der Akquisitionsparameter für Bildqualität und Dosis bei Szintigraphien, SPECT und PET, deren korrekte Wahl und Einfluss auf mögliche Bildartefakte		
	Erstellung und Anwendung von Gammakamera-, SPECT- und PET-Untersuchungsprotokollen einschließlich geeigneter Radiopharmaka	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Untersuchungen unter Verwendung von Radiopharmaka (ohne Schilddrüse) einschließlich Gammakamera, SPECT und PET (auch in Hybridtechnik), jeweils in angemessener Wichtung, davon	1.600
	- in SPECT- oder PET-Technik	800
Hybride Verfahren		
Physikalische und technische Prinzipien der Hybridverfahren		
Interaktion morphologischer und funktioneller Bildgebung einschließlich möglicher Artefakte		
	Interdisziplinäre Indikationsstellung für Hybridverfahren wie Positronenemissionstomographie-CT, Einzelphotonen-Emissions-CT und MR-PET	

35 Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie umfasst in Ergänzung zur Facharzt-kompetenz die Diagnostik und Therapie von degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbe-dingten rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit bei komplexen rheumatischen Erkrankungen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie und zusätzlich – 24 Monate Orthopädische Rheumatologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Fachärztinnen und Fachärzte für Orthopädie bzw. für Orthopädie und Unfallchirurgie, die berechtigt sind, die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie zu führen, können statt der Schwerpunktbezeichnung die Zusatzbezeichnung Orthopädische Rheumatologie führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie		
Klinische Symptomatologie und Differentialdiagnose der degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane		
Präventive Maßnahmen		
Sekundäre und tertiäre Prävention von Gelenk-, Wirbelsäulen- und Weichteilmanifestationen bei degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten		
Diagnostische Verfahren		
	Sonographische Bildgebung bei degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane, insbesondere an Hand und Fuß	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation nuklearmedizinischer Diagnostik bei degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren bei degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation zur laborchemischer Differentialdiagnostik sowie immunologischer Methoden bei degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation laborchemischer Synovia-Diagnostik	
	Mikroskopische Untersuchung der Gelenkflüssigkeit einschließlich Befunderstellung	20

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Anwendung von Assessmentinstrumenten bei den degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane einschließlich Scoring klinischer Befunde	50
	Indikationsstellung und Befundinterpretation histopathologischer Diagnostik	
	Spezielle osteologische Differentialdiagnostik und medikamentöse Differentialtherapie	20
	Manualmedizinische Untersuchung an den Bewegungsorganen bei Einzelbefunden sowie komplexen Befunden	
Funktionsbezogene diagnostische Verfahren mit apparativen Messverfahren wie Muskelfunktionsanalyse, Stand-, Gang- und Bewegungsanalyse		
Standardisierte Schmerzanamnese, Schmerzanalyse und Differentialdiagnose der Schmerzkrankheit unter Berücksichtigung psychologischer, arbeits- und sozialmedizinischer Gesichtspunkte bei degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten		
Therapeutische Verfahren		
	Indikationsstellung, Einleitung und Durchführung der medikamentösen Therapie bei (peri-)operativer und konservativer Behandlung der Bewegungsorgane, davon	250
	- in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit internistischen Rheumatologen einschließlich der Überwachung der Dauertherapie im Langzeitverlauf entzündlich-rheumatischer Erkrankungen der Bewegungsorgane	50
Spezielle Schmerztherapieoptionen durch lokale und systemische Maßnahmen bei degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane		
	Multimodale Schmerztherapie in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
	Erstellung eines Therapieplans einschließlich interdisziplinärer Therapiekoordination	50
	Interventionelle Schmerztherapie am Bewegungssystem einschließlich diagnostischer und therapeutischer Lokal- und Leitungsanästhesie sowie Injektions- und Punktionstechniken an Wirbelsäule und Gelenken	30
	Medikamentöse Therapie akuter und chronischer Schmerzzustände	
	Einleitung und Überwachung von Schmerzbewältigungstraining einschließlich Entspannungsverfahren	
Rehabilitationsspezifische Differentialdiagnose und Klassifikation von Gesundheitsstörungen		
Rehabilitationsziele und Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich Frührehabilitation bei orthopädisch-unfallchirurgischen, orthopädisch-rheumatologischen und orthopädisch-geriatrischen Krankheiten und Behinderungen unter kurativer und rehabilitativer Zielsetzung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen der Integration in Bereiche der schulischen, beruflichen, sozialen und persönlichen Teilhabe		
	Erstellung von Behandlungs- und Rehabilitationsplänen mit epikritischer Bewertung, insbesondere	50
	- in der Frühmobilisation oder Frührehabilitation und bei Folgezuständen orthopädisch-unfallchirurgischer Erkrankungen	
	- in der Rehabilitation degenerativer, entzündlicher und stoffwechselbedingter rheumatischer Krankheiten der Bewegungsorgane	
	Manualmedizinische Behandlungstechniken bei funktionellen Störungen der Bewegungsorgane	
	Einleitung, Verordnung und Überwachung von Verfahren der physikalischen Medizin, der Physiotherapie und Ergotherapie, insbesondere	50
	- bei akuten und chronischen rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane	
	- bei chronischen Schmerzkrankheiten der Bewegungsorgane unter Verwendung standardisierter psychosozialer Evaluationsinstrumente	
Technische Orthopädie bei degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane, Bau- und Wirkungsweise von Orthesen und Prothesen, Bandagen, Schienen und Apparaten einschließlich Materialkunde und Herstellungsverfahren		
	Indikationsstellung zur Prothesen- und Orthesenbehandlung, differenzierte Verordnung der Bauweise, Überprüfung der Funktionsfähigkeit und ggf. Langzeittherapie	50
Operative Therapieoptionen von Gelenk-, Wirbelsäulen- und Weichteilmanifestationen bei entzündlichen rheumatischen Krankheiten und ihrer funktionellen Konsequenzen		
	Differentialindikation und spezifische Behandlung nach Operationen an den Weichgeweben, der Wirbelsäule und den Gelenken bei entzündlich rheumatischen Krankheiten	
	Operationen bei entzündlich rheumatischen Krankheiten	
	- Synovialisektomien an großen oder kleinen Gelenken	10
	- Tendosynovialisektomien	10
	- Gelenkersatzoperationen	10
	- Resektionsarthroplastiken	5
	- Eingriffe an Weichgeweben, z. B. Bursektomien, Exstirpation von Rheumaknoten	10
	Erste Assistenz bei Operationen höheren Schwierigkeitsgrades bei entzündlich rheumatischen Krankheiten	
	- Synovialisektomien an großen oder kleinen Gelenken	10
	- Arthrodesen	10

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Sehnenverlagerungen, Rekonstruktionen oder Transplantationen	5
	- Neurolysen oder Verlagerungen peripherer Nerven	5

36 Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung und Begleitung von Patientinnen und Patienten mit einer unheilbaren, fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Berücksichtigung der individuellen psychischen und spirituellen Situation die Lebensqualität dieser Patientinnen und Patienten bestmöglich positiv zu beeinflussen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Palliativmedizin und zusätzlich – 120 Stunden Fallseminare unter Supervision Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden. und zusätzlich - Palliativmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin		
Grundprinzipien der Palliativversorgung		
Komplexität bei Patientinnen und Patienten mit unheilbaren fortgeschrittenen Erkrankungen und in der letzten Lebensphase		
Einbeziehung und Unterstützung der Angehörigen		
Versorgungskonzepte und Betreuungskontinuität		
Strukturen der allgemeinen und spezialisierten Palliativversorgung		
Besonderheiten der pädiatrischen und geriatrischen Palliativversorgung		
Krankheit, Sterben, Tod und Trauer in verschiedenen Kulturen und Religionen		
Grundlagen der symptomorientierten Behandlung		
Kausale versus symptomatische Therapieoptionen, deren Angemessenheit, Nutzen und Risiken		
	Erstellung, kontinuierliche Überprüfung, Anpassung und Dokumentation von Therapieplänen mit palliativmedizinischer Intention einschließlich der Beurteilung der Angemessenheit von Therapiemaßnahmen, Therapieziel Diskussion, Therapiezieländerung mit kritischer Diskussion medizinischer Indikationen	20
	Management von körperlichen und psychischen Krisen	10
	Beratung und Unterstützung der Patientin oder des Patienten in der Entscheidungsfindung sowie Einholung und Abwägung eines der aktuellen Situation angepassten (Behandlungs-)Auftrags der Patientin oder des Patienten	
Symptomlinderung und Behandlung palliativmedizinischer Krankheitsbilder		
Pharmakologische und therapeutische Zusammenhänge einzelner belastender Symptome		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Diagnostik, stadien- und bedarfsgerechte, differenzierte medikamentöse und nicht-medikamentöse palliativmedizinische Therapie belastender Symptome anhand mechanismen- und ursachenorientierter Therapiepläne	
	Erstellung von Protokollen zur palliativen Sedierung einschließlich kritischer Diskussion	
	Palliativmedizinische Therapie von Funktionsstörungen, z. B. maligne intestinale Obstruktion, Elektrolyt- und metabolische Störungen sowie von Organfunktions Einschränkungen und -ausfällen einschließlich der Ernährungs- und Flüssigkeitszufuhr in Relation zu Prognose und Patientenwillen	
Zusammenhänge und Therapieoptionen palliativmedizinischer Krankheitsbilder		
	Diagnostik und Therapie palliativmedizinisch wichtiger Krankheitsbilder in Relation zu Prognose und Patientenwillen, insbesondere maligne Erkrankungen, Organinsuffizienzen, neurologische Erkrankungen einschließlich Demenz, hereditäre Erkrankungen, Anpassungsstörungen und posttraumatische Belastungen	
Soziales Umfeld der Patientinnen und Patienten		
Wiederkehrende Verhaltens- und Kommunikationsmuster in Familien		
	Einschätzung der Struktur und Tragfähigkeit des sozialen Umfelds der Patientin oder des Patienten, Identifikation von Ressourcen und Verringerung von Defiziten, Organisation und bedarfsadaptierte Anpassung der Versorgungsstrukturen	
	Biographiearbeit	
	Erfassung der Familienstruktur, z. B. Genogramm	
Berücksichtigung der Bedürfnisse der Angehörigen im Behandlungskonzept		
Spiritualität		
Lebensbilanz und Lebensidentität		
Konzepte von Spiritualität, Leben, Krankheit, Leid und Tod, Religion und ihre Zusammenhänge		
	Beratung und Unterstützung der Patientin oder des Patienten bei spirituell-existentialen Fragen, beim Umgang mit Scheitern, Versagen und Schuld sowie bei existentiellen Ängsten und offenen Fragen über die Zeit nach dem Tod	
	Einleitung und ggf. Mitgestaltung kultureller und religiöser Sterbe- und Bestattungsriten	
Anpassung, Bewältigung, Trauer		
	Beratung und Unterstützung bei Krankheitsbewältigung, Körperbildveränderungen und Trauer	
Ethische und rechtliche Grundlagen		
Ethische Bewertung und rechtliche Grundlagen der Entscheidungsfindung, Patientenautonomie, Voraussetzungen, Behandlungsbegrenzung, Formen der „Sterbehilfe“, palliative Sedierung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Anwendung und Abwägung medizinethischer Prinzipien	
	Reflexion und Haltung zum Umgang mit Todeswünschen	
	Umsetzung von gesundheitlicher Vorausplanung	
Kommunikation und Arbeit im Team		
Kommunikationsmodelle		
	Kommunikation und Supervision im interdisziplinären und interprofessionellen Team zur Entscheidungsfindung einschließlich kollegialer Beratung	
	Kommunikation und wertschätzender Umgang mit den Gefühlen der Patientinnen und Patienten sowie der Angehörigen, auch mit kommunikationseingeschränkten Menschen, z. B. alte, behinderte und demente Menschen	
	Beratungsgespräche, z. B. Aufklärungs-, Entscheidungs-, Konflikt-, Angehörigen-Gespräche, Überbringen schlechter Nachrichten, Gespräche über medizinische und menschliche Versäumnisse und Fehler	
	Teilnahme an und Durchführung von Familiengesprächen	
	Förderung der Kommunikation der Betroffenen untereinander	
Selbstreflexion		
	Reflexion der eigenen Grundhaltung und der eigenen Einstellung zum Sterben und zum Tod	
	Aktive Gestaltung von Entlastung und Abgrenzung	

37 Zusatz-Weiterbildung Phlebologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Phlebologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen und Fehlbildungen des Venen- und Lymphgefäßsystems der Extremitäten einschließlich thrombotischer Erkrankungen des Venensystems.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung und zusätzlich – Phlebologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Phlebologische und Lymphgefäß-Erkrankungen		
	Erkennung, Behandlung und Nachbehandlung venöser Thromboembolien einschließlich der Antikoagulation	
	Behandlung der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen einschließlich des Ulcus cruris	
	Behandlung des Lymphödems der Extremitäten	
Erkrankungen in der Endstrombahn, z. B. Akrozyanose, Raynaud-Syndrom		
Diagnostische Verfahren		
	Dopplersonographie des Venensystems	100
	Duplexsonographie des Venensystems	100
	Durchführung und Befunderstellung von Funktionsuntersuchungen, z. B. Photoplethysmographie, Venenverschlussplethysmographie, Phlebodynamometrie	
	Bestimmung des Knöchel-Arm-Index	
Therapeutische Verfahren		
	Sklerosierungstherapie	
	Indikationsstellung und Durchführung von	
	- Kompressionsverbänden	
	- apparativen intermittierenden Kompressionsbehandlungen	
	- speziellen lymphologischen Kompressionsverbänden	
	Verordnung und Überwachung von Kompressionsstrümpfen	
Eingriffe am epifaszialen Venensystem der unteren Extremitäten, z. B. Phlebektomie, Varikotomie, Miniphlebochirurgie, endovenös-ablative Verfahren, Krossektomie, Stripping, Perforantenligatur		

38 Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung physikalischer Faktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 12 Monate Physikalische Therapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten und zusätzlich – 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Physikalische Therapie

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung Physikalische Therapie zu führen. § 21 Absatz 8 findet keine Anwendung.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie		
Wirkungsmechanismen der Physikalischen Therapie		
Einsatz von Physikalischer Therapie in Prävention, Therapie und Rehabilitation		
Grundlagen der Rehabilitation		
Heilmittelrichtlinie		
Krankengymnastik und Bewegungstherapie		
Therapiemethoden, Therapiemittel, Anwendungsformen, Wirkungsmechanismen, Indikationen und Kontraindikationen der Krankengymnastik, Bewegungstherapie, medizinischer Trainingstherapie und manueller Therapie		
	Indikationsstellung, Verordnung und Therapiekontrolle von Krankengymnastik und Bewegungstherapie, medizinischer Trainingstherapie und manueller Therapie	
Hydrotherapie		
Therapiemethoden, Therapiemittel, Anwendungsformen, Wirkungsmechanismen, Indikationen und Kontraindikationen der Hydrotherapie		
	Indikationsstellung, Verordnung und Therapiekontrolle von Hydrotherapie	
Thermotherapie		
Therapiemethoden, Therapiemittel, Anwendungsformen, Wirkungsmechanismen, Indikationen und Kontraindikationen von Thermotherapie		
	Indikationsstellung, Verordnung und Therapiekontrolle von Thermotherapie	
Massage- und Entstaunungstherapie		
Therapiemethoden, Therapiemittel, Anwendungsformen, Wirkungsmechanismen, Indikationen und Kontraindikationen von Massagen und Entstaunungstherapie einschließlich Kompressionstechniken		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung, Verordnung und Therapiekontrolle von Massagen und Entstauungstherapie	
Elektrotherapie und Ultraschalltherapie		
Therapiemethoden, Therapiemittel, Anwendungsformen, Wirkungsmechanismen, Indikationen und Kontraindikationen von Elektrotherapie und Ultraschalltherapie		
	Indikationsstellung, Verordnung und Therapiekontrolle von Elektrotherapie und Ultraschalltherapie	
Ergotherapie		
Definition, Grundprinzipien, Techniken der Ergotherapie und deren Ziele		
	Indikationsstellung, Verordnung und Therapiekontrolle von Ergotherapie	
Weitere physikalische Therapieverfahren		
Therapiemethoden, Therapiemittel, Anwendungsformen, Wirkungsmechanismen, Indikationen und Kontraindikationen, z. B. mechanische Schwingungen, Phototherapie, Inhalationstherapie		
	Indikationsstellung, Verordnung und Therapiekontrolle von weiteren physikalischen Therapieverfahren, z. B. mechanische Schwingungen, Phototherapie, Inhalationstherapie	
Konzepte und klinische Anwendung		
Evidenz und Anwendung von physikalischer Therapie bei verschiedenen Krankheitsbildern, insbesondere		
- Wechselwirkungen der Therapiemittel untereinander und mit anderen Therapieformen		
- Dosierung der einzelnen Therapiemittel		
- Dauer von Therapieserien		
	Auswahl, Kontraindikationen und Indikationsstellung sowie Verordnungsweise von Therapiemitteln der physikalischen Therapie bei Krankheitsbildern aus verschiedenen klinischen Bereichen	

39 Zusatz-Weiterbildung Plastische und Ästhetische Operationen

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Plastische und Ästhetische Operationen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die konstruktiven und rekonstruktiven plastischen und ästhetischen operativen Eingriffe und nicht-operativen Verfahren zur Wiederherstellung und Verbesserung der Form, Funktion und Ästhetik in der Kopf-Hals-Region.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und zusätzlich – 24 Monate Plastische und Ästhetische Operationen unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Zusatzbezeichnung Plastische Operationen besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung Plastische und Ästhetische Operationen zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gemeinsame Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Plastische und Ästhetische Operationen		
Wiederherstellende und ästhetische Verfahren		
Proportionslehre des Gesichtes und des Halses		
	Gesichtsanalyse einschließlich ästhetischer Defizite im Gesichtsbereich	
Simulationsverfahren formverändernder Eingriffe		
Prinzipien der kraniofazialen plastisch-rekonstruktiven Chirurgie		
Differentialindikation, Differentialdiagnostik plastisch-rekonstruktiver Operationsverfahren einschließlich Nachbehandlung		
Nah- und Fernlappenplastiken, freie sowie gefäßgestielte Lappen		
Prinzipien der operativen Behandlung abgetrennter Gewebeteile		
Mikrochirurgische Techniken		
Prinzipien der Behandlung thermischer und chemischer Verletzungen		
Prinzipien der Gewebedehnungsverfahren, insbesondere Expander, Osteodistraktion		
Epithetische Versorgung		
Photodynamische Verfahren		
Navigationsverfahren		
Laser-chirurgische Verfahren		
Gewebeunterfütterung mit Fett-, Bindegewebs- und Füllsubstanzen		
Anwendung von Neuromodulatoren		
Endoskopische plastisch-chirurgische Verfahren		
Wiederherstellende und ästhetische Operationen		
	Operative Eingriffe, davon	100
	- lokale Lappenplastiken	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- rekonstruktive Eingriffe höheren Schwierigkeitsgrades, z. B. muskulokutane Lappen, Rundstiellappen, gefäßgestielte Transplantate	
	- Versorgung von Substanzdefekten durch Transplantate einschließlich Transplantatentnahme, z. B. Knochen-, Knorpel- und Weichgewebetransplantate und mehrteilige Transplantate, z. B. composite graft	
	- Versorgung von Sekundärdefekten einschließlich der Spenderregion nach ausgedehnten Gewebeentnahmen	
	- Implantation nicht-resorbierbarer sowie resorbierbarer Substanzen	
	- Epithesen einschließlich Knochenverankerung	
	- Lappenplastiken unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade zur Wiederherstellung von Form und Funktionen	
	- wiederherstellende Operationen bei ausgedehnten Tumorsektionen, Infektionen und umfangreichen Verletzungen	
	- mikrovaskuläre Anastomosen oder Nervenrekonstruktion bzw. Nervenverlagerung im Kopf-Halsbereich bei Defekten an peripheren Gefäßen und Nerven	
	- Korrektur bei Fazialisparese durch statische und dynamische Verfahren	
	- Korrektur von Hautveränderungen durch Laser- und Lichtbehandlung, Dermabrasio	
	- ästhetische Narbenkorrekturen	
	- Korrektur von Hautüberschuss im Kopf-Halsbereich einschließlich Hautstraffung und Lidplastik	
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde		
Operative Eingriffe		
	Operative Eingriffe (bis zu 15 Eingriffe können aus den spezifischen Inhalten für die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erfolgen), davon	50
	- bei Fehlbildungen und ästhetischen Defiziten an der äußeren Nase, z. B. Rhinoplastik	
	- bei Fehlbildungen und ästhetischen Defiziten der Ohrmuschel, z. B. Otoplastik	
	- bei anderen Formen der Fehlbildungen der Nase, der Ohrmuschel, des Gesichtes, des Halses und der Haut, z. B. Zysten, Fisteln, Naevi	
	- bei Verletzungen und Entzündungen des Gesichtes, des Ohres, der Mundhöhle, der Nase sowie deren Folgen	
	- zur Rekonstruktion der Nasennebenhöhlen, der Rhino- und der Otobasis einschließlich Duraplastik, des Halses, des Pharynx und der Trachea	
	- bei obstruktiver Schlafapnoe	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie		
Operative Eingriffe		
	Operative Eingriffe (bis zu 15 Eingriffe können aus den spezifischen Inhalten für die Hals-Nasen-Ohrenheilkunde erfolgen), davon	50
	– dentoalveoläre Operationen höheren Schwierigkeitsgrades	
	– bei Fehlbildungen wie Lippen-Kiefer-Gaumenspalten, kraniofazialen Anomalien, z. B. fehlbildungsspezifische Rhinoplastiken und Otoplastiken	
	– funktionelle und rekonstruktive Kiefergelenk-Operationen	
	– präprothetische Chirurgie mit und ohne enossale Implantate	
	– Umstellungsosteotomien zur Behandlung von skelettalen Fehlstellungen einschließlich der Fehlstellungen bei Schlafapnoe	
	– ästhetische Gesichtschirurgie, z. B. Stirnlift, Brauenlift, Blepharoplastik, Facelift, Halslift, Genioplastik, ästhetische Rhinoplastik, Otoklisen	

40 Zusatz-Weiterbildung Proktologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Proktologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Formveränderungen und funktionellen Störungen des Mastdarms, des Afters, des Kontinenzorgans, der Beckenbodenmuskulatur, von Analekzemen, anorektalen Geschlechtskrankheiten und analen Dermatosen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, Allgemeinchirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie, Kinder- und Jugendchirurgie, Urologie oder Viszeralchirurgie und zusätzlich – 12 Monate Proktologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Proktologische Untersuchungen		
	Diagnostik von proktologischen Erkrankungen	
	- digitale Austastung	200
	- Spekulumuntersuchung des Analkanals	25
	- Proktoskopie	100
	- Rektoskopie	50
Analfissur		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen der akuten und chronischen Analfissur		
	Durchführung konservativer Fissurbehandlung	25
	Mitwirkung bei operativer Fissurbehandlung	25
Peri- und intraanale Geschwülste		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen peri- und intraanaler Geschwülste		
	Exzision von kleineren peri- und intraanal Geschwülsten, z. B. Thrombose, Mariske, hypertrophe Analpapille	25
Hämorrhoidalleiden		
Prophylaxe, Differentialdiagnose und Therapieoptionen des Hämorrhoidalleidens		
	Konservative Behandlung des Hämorrhoidalleidens, z. B. Verödung, Gummibandligatur	50
	Mitwirkung bei operativer Hämorrhoidentherapie	25
Analfisteln		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen von Analfisteln		
	Aufsuchen und Sondierung von Analfisteln und Krypten einschließlich Fadendrainagen	25
	Mitwirkung bei operativer Fistelbehandlung	25

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Analekzeme, anale Dermatosen, anorektale Geschlechtskrankheiten		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen bei Analekzemen, analen Dermatosen, anorektalen Geschlechtskrankheiten		
	Behandlung von Analekzemen, analen Dermatosen und anorektalen Geschlechtskrankheiten	50
Stoma		
Stomaarten und Indikationen zur Stomaanlage		
	Versorgung und Beratung von Stomaträgern	25
Maligne Tumore		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen bei Rektumkarzinom und Analkarzinom		
	Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung bei Verdacht auf Malignom	
	Nachsorge bei malignen Tumoren	25

41 Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Erkrankungen und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte und/oder strukturelle Beeinträchtigungen zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und zusätzlich – Psychoanalyse gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach den Bestimmungen der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gemeinsame Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse		
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse		
	Situationsangepasste Kommunikation; bei Kindern und Jugendlichen auch unter Nutzung nonverbaler Kommunikationsmittel, z. B. Spiel	
	Einbeziehung der relevanten Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes in dem jeweils gewählten Psychotherapieverfahren einschließlich Akuttherapie, interdisziplinäre Kommunikation	
Allgemeine Krankheitslehre und Diagnostik		
Grundlagen der psychoanalytischen Theorie und Entwicklungspsychologie einschließlich psychoanalytischer Wahrnehmungseinstellung		
Allgemeine und spezielle psychoanalytische Krankheitslehre psychischer Erkrankungen und Störungen aller Altersgruppen einschließlich psychiatrischer, psychosomatischer und somato-psychischer Erkrankungen und Störungen und deren Differentialdiagnostik einschließlich neurowissenschaftlicher Grundlagen		
Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung und der psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Untersuchung einschließlich Psychologie der Beziehungen und Systeme		
	Indikationsstellung zu verschiedenen psychoanalytisch-psychotherapeutischen und verhaltenstherapeutischen Therapiemethoden und Settings einschließlich präventiver und rehabilitativer Aspekte	
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie		
Allgemeine psychoanalytische Therapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Allgemeine psychoanalytische Technik und Methodik der analytisch-psychotherapeutischen Therapie in verschiedenen Settings einschließlich der Gruppe unter Berücksichtigung der Altersgruppen und des psychosozialen Kontextes in Stunden	70
Grundlagen der Psychopharmakotherapie		
Selbsterfahrung		
Personale Kompetenzen und Beziehungskompetenzen		
	Lehranalyse in Stunden	180
	Analytische Gruppenselbsterfahrung in Doppelstunden	60
Spezifische Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse bei Erwachsenen		
Krankheitslehre und Diagnostik		
	Theorieseminare in psychoanalytischer Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden	70
	Psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Therapie	20
	Psychoanalytische Fallseminare in Doppelstunden	35
Psychoanalytische Therapie		
	Psychoanalytische Einzelpsychotherapie unter Supervision von jeweils mindestens 250 Stunden in Fällen	2
	Psychoanalytische Gruppenpsychotherapie mit 3 bis 10 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern mit Supervision auch in Doppelstunden	80
Spezifische Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse bei Kindern und Jugendlichen		
Krankheitslehre und Diagnostik		
	Theorieseminare in psychoanalytischer Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden	70
	Psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision einschließlich Entwicklungs- und Intelligenzuntersuchungen	20
	Psychoanalytische Fallseminare in Doppelstunden	35
Psychoanalytische Therapie		
Psychoedukative, störungsorientierte, systemische Methoden		
	Psychoanalytische Einzelpsychotherapie unter Supervision in Fällen (150 Stunden bei Kindern bzw. 180 Stunden bei Jugendlichen)	3
	Psychoanalytische Gruppenpsychotherapie mit 3 bis 10 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern mit Supervision auch in Doppelstunden	80

42 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung sowie psychotherapeutische Behandlung von Erkrankungen und Störungen, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – Psychotherapie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Übergangbestimmung:

Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in dieser Zusatz-Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach den Bestimmungen der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie		
	Situationsangepasste Kommunikation; bei Kindern und Jugendlichen auch unter Nutzung nonverbaler Kommunikationsmittel, z. B. Spiel	
	Einbeziehung der relevanten Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes in dem jeweils gewählten Psychotherapieverfahren einschließlich Akuttherapie, interdisziplinäre Kooperation	
Krankheitslehre und Diagnostik		
Psychopathologie und allgemeine psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre unter Berücksichtigung der Altersgruppen, des psychosozialen Kontexts sowie der psychotherapeutischen Aspekte einschließlich		
- psychodynamischer und verhaltenstherapeutischer Konzepte zur Ätiologie und Behandlung		
- Entwicklungspsychologie		
- Lernpsychologie		
- Psychologie der Beziehungen und Systeme		
- Persönlichkeitslehre		
- Neurobiologie		
- Grundlagen von Motivation, Emotion, Kognition, Krankheitsverarbeitung, Bewältigungsstrategien und Salutogenese		
Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und Psychotherapiemethoden		
Methoden der psychotherapeutischen Anamneseerhebung in den verschiedenen Verfahren und Altersgruppen		
	Psychiatrische, psychosomatische oder kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen in Fällen, davon	30

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Anamnese einschließlich psychopathologischer Befunderhebung	
	- differentialdiagnostische Einschätzung bezüglich krankheitswertiger psychischer bzw. somatischer/hirnorganischer Störung einschließlich Dokumentation	
	- Indikationsstellung zur Einzelpsychotherapie, zur Gruppenpsychotherapie, zu sozialpsychiatrischen Maßnahmen, zur Psychopharmakotherapie, zur somatischen Abklärung, zu stationärer und/oder rehabilitativer Behandlung	
	Psychiatrisch, psychosomatisch oder kinder- und jugendpsychiatrisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen in Doppelstunden	30
	Psychotherapeutische Anamnesen in dem jeweils gewählten Verfahren, ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren ODER im Verfahren der systemischen Therapie	
	- Theorieseminare zur Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden insbesondere Psychopathologie, Befunderhebung nach dem AMDP-System	70
	- Untersuchungen unter Supervision in Fällen; bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungs- und Intelligenzuntersuchungen	20
	Differentielle Indikationsstellung in den verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren	
Methoden der Psychodiagnostik bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen		
Therapie		
Grundlagen der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren unter Berücksichtigung der Altersgruppen und des psychosozialen Kontexts		
- psychoedukative, systemische und störungsorientierte Methoden und Entspannungsverfahren		
- tiefenpsychologisch/psychodynamische Verfahren und verhaltenstherapeutische Verfahren in Einzel-, Gruppen- und Kombinationsbehandlungen		
Grundlagen der Psychopharmakotherapie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und Methoden unter Supervision, ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren (Einzel-, Paar- oder Familientherapie) ODER im Verfahren der systemischen Therapie (Einzeltherapie, Mehrpersonensetting) unter Berücksichtigung psychoedukativer Gesichtspunkte und Psychopharmakotherapie	
	- Theorie- und Fallseminare zur Behandlung in Stunden, davon mind. 50 Theoriestunden	70
	- abgeschlossene dokumentierte Fälle Einzelpsychotherapie (bei systemischer Therapie auch Mehrpersonensetting) unter regelmäßiger therapiebegleitender Supervision nach ca. jeder 4. Stunde in dem jeweils gewählten Verfahren mit insgesamt 240 Stunden in Fällen	10
	- Systemische Therapie: 6 Prozesse (Therapien) von mindestens jeweils 8 Sitzungen, davon mindestens 4 im Mehrpersonensetting	
	- Langzeittherapien von mindestens 45 Stunden Therapiedauer	2
	- Bei systemischer Therapie: Prozesse mit jeweils mindestens 25 Sitzungen	4
	- Kontinuierliche Gruppenpsychotherapie in der Grundorientierung im Umfang von 60 Doppelstunden, mit Supervision nach mindestens jeder 4. Sitzung mit 3 bis 10 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern	120
	Entspannungsverfahren in Doppelstunden, z. B. Autogenes Training, progressive Muskelentspannung, Achtsamkeitstraining, Hypnose	16
	Akutbehandlung, insbesondere Umgang mit psychischen Krisen einschließlich Einschätzung von Selbst- und Fremdgefährdung, Suizidalität, akuten Belastungsreaktionen, Panikattacken, dissoziativen und psychotischen Zuständen in Fällen	10
Selbsterfahrung		
Personale Kompetenzen und Beziehungskompetenzen		
	Selbsterfahrung zur Stärkung personaler und Beziehungskompetenzen, welche im gleichen psychotherapeutischen Verfahren erfolgen muss, in welchem die Psychotherapiestunden geleistet werden	
	ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon maximal	150
	- Doppelstunden in einer kontinuierlichen Gruppe	40

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren in Einzel- und/oder Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon maximal	150
	- Einzelstunden in Einzelselbsterfahrungen	10
	ODER im Verfahren der systemischen Therapie in Gruppenselbsterfahrung in Stunden	150
	Balintgruppenarbeit (psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren) oder interaktionsbezogene Fallarbeit (Verhaltenstherapie) oder systemische Fallarbeit in Doppelstunden unter qualifizierter Leitung	30

43 Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Einleitung und Koordination von Rehabilitationsmaßnahmen zur beruflichen und sozialen (Wieder-)Eingliederung im Rahmen interdisziplinärer und interprofessioneller Zusammenarbeit einschließlich der damit zusammenhängenden Begutachtung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Rehabilitationswesen, davon <ul style="list-style-type: none"> – 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Rehabilitationswesen/Sozialmedizin – 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Rehabilitationswesen und zusätzlich – Rehabilitationswesen gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gemeinsame Inhalte für die Zusatz-Weiterbildungen Rehabilitationswesen und Sozialmedizin		
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen		
Ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständiger		
	Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen	
Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN		
Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege		
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen		
Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion		
	Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen	
Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung		
Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß SGB		
	Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung	
Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung		
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		
Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation		
Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation		
	Begehung von Einrichtungen, davon	6
	- Betriebe	
	- Rehabilitationseinrichtungen	2
	- Berufsförderungswerke	
	- Einrichtungen der sozialen Rehabilitation	
Spezifische Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen		
Begutachtung und Steuerung von Leistungen zur Rehabilitation		
Leistungsformenübergreifende Rehabilitationsplanung, Koordination der Leistungen, interdisziplinäre und intersektorale Zusammenarbeit		
Wesentliche Gesetze und Richtlinien, insbesondere SGB, Heil- und Hilfsmittelrichtlinien		
Institutionen der rechtlichen Auseinandersetzung, z. B. Schlichtungsstellen, Gerichte sowie deren Arbeitsweise		
	Gutachtenerstellung in Gerichts- und Schlichtungsverfahren	2
	Gutachtenerstellung nach den Anforderungen der Leistungsträger	3
	Indikationsstellung und Beratung zu rehabilitativen Leistungen bei Personen mit unterschiedlichen Krankheitsbildern	
	Erstellung und kontinuierliche Anpassung von Rehabilitationsplänen einschließlich Case Management	
	Schnittstellenmanagement im Versorgungssystem	
Aufgaben und Interaktion der Berufsgruppen im Rehabilitationsteam		
	Leitung und Koordination eines interprofessionellen und patientenzentrierten Rehabilitationsteams einschließlich der Angehörigenarbeit	30
Medizinische Rehabilitation		
Versorgungsformen und Phasenmodelle der Rehabilitation einschließlich der Frührehabilitation, stationärer oder ganztags ambulanter Anschlussrehabilitation sowie Heilverfahren		
	Planung, Koordination und Beurteilung von stationären oder ganztags ambulanten Anschlussrehabilitationen und/oder Heilverfahren in Rehabilitationseinrichtungen, insbesondere	50
	- patientenorientierte Rehabilitationsdiagnostik einschließlich indikationsbezogener Auswertung von Assessmentinstrumenten zur Selbst- und Fremdeinschätzung	
	- Indikationsstellung, Einleitung und Verlaufsbeurteilung von Therapien	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Formen und Inhalte der rehabilitativen Langzeitversorgung und Nachsorge		
	Planung, Koordination und Beurteilung von Leistungen zur Teilhabe in der Langzeitversorgung von Menschen mit chronischen Krankheiten und langfristigen Behinderungen, insbesondere	25
	- Verordnung von Nachsorgemaßnahmen wie Funktionstraining bzw. Rehabilitationssport	
	- Beurteilung des Leistungsvermögens, der Arbeitsunfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit	
Schulisch-pädagogische, berufliche und soziale Rehabilitation		
Versorgungsformen und Zugangskriterien der schulisch-pädagogischen Rehabilitation		
	Koordination von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in verschiedenen Einrichtungen der sozialen Rehabilitation	
Grundlagen des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie der Schnittstellen zu anderen präventiven und rehabilitativen Maßnahmen		
	Indikationsstellung und Einleitung beruflicher und/oder arbeitsplatzorientierter Rehabilitationsleistungen	20
Technische Hilfen		
Technische Hilfen und Hilfsmittel für die Teilhabe am Arbeitsleben sowie für Aktivitäten des täglichen Lebens und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft		
	Erarbeitung von individuellen Empfehlungen für technische Hilfen und Adaptationen am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung	5
Wirkungen und Verordnung körpernaher Hilfsmittel (Orthesen) sowie Grundlagen der Funktionsweise von Prothesen		
Grundlagen der Kommunikationstechnologien und assistierter Technologien		

44 Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen sowie mit Hybridverfahren.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Nuklearmedizin und zusätzlich – 24 Monate Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen		
Klinische Grundlagen sowie bildmorphologische und diagnoseweisende Merkmale von degenerativen, angeborenen, metabolischen, inflammatorischen, infektiösen und Tumor-Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie deren Zuordnung zu Erkrankungsstadien und deren Differentialdiagnosen		
Besonderheiten bildgebender Untersuchungen mit ionisierenden Strahlen einschließlich des Strahlenschutzes		
Indikationsstellung		
	Indikationsstellung und rechtfertigende Indikationsstellung für bildgebende Verfahren mit ionisierenden Strahlen unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken und möglicher Komplikationen	
Strahlenschutz		
Prinzipien der ionisierenden Strahlung und des Strahlenschutzes bei der Anwendung am Menschen		
Funktionsweise von Röntgenstrahlern, Detektoren, Filtern und Streustrahlenrastern		
Reduktionsmöglichkeiten der medizinischen Strahlenexposition		
Vorgaben der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen im Strahlenschutz einschließlich Qualitätssicherung		
Messung und Bewertung der Strahlenexposition		
Diagnostische Referenzwerte		
Kontrastmittel		
	Indikationsgemäße Auswahl, Dosierung und Pharmakokinetik von Kontrastmitteln, insbesondere unter Berücksichtigung von Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Risiko, z. B. Nephrotoxizität, Schilddrüsenkomplikationen	
	Behandlung kontrastmittelassoziierter Komplikationen, z. B. anaphylaktischer/anaphylaktoider Reaktionen	
Gerätetechnik		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gerätebezogene Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich Konstanzprüfungen		
Physikalische Grundlagen und praktische Anwendung bildgebender Verfahren mit ionisierenden Strahlen, insbesondere Radiographie, Fluoroskopie, CT und Hybridmethoden		
Kommunikation		
	Aufklärung von Patientinnen und Patienten und/oder Angehörigen über Nutzen und Risiko bildgebender Verfahren mit ionisierenden Strahlen	
	Radiologische Befunderstellung, Bewertung und Kommunikation des Untersuchungsergebnisses	
Bildgebung mit ionisierender Strahlung einschließlich Computertomographie		
Prinzipien und Bedeutung der Akquisitionsparameter für Bildqualität und Dosis bei Radiographie, Fluoroskopie und CT, deren korrekte Wahl und Einfluss auf mögliche Bildartefakte		
	Erstellung und Anwendung von CT-Untersuchungsprotokollen einschließlich geeigneter Kontrastmittel	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Untersuchungen mit Röntgenstrahlung einschließlich CT (ohne Notfalldiagnostik, Traumatologie, Mamma, Angiographie und Interventionen), jeweils in angemessener Gewichtung, davon	5.000
	- CT	2.000
Hybride Verfahren		
Physikalische und technische Prinzipien der Hybridverfahren		
Interaktion morphologischer und funktioneller Bildgebung einschließlich möglicher Artefakte		
	Interdisziplinäre Indikationsstellung für Hybridverfahren wie Positronenemissionstomographie-CT, Einzelphotonen-Emissions-CT und MR-PET	

45 Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Klassifikation und Behandlung von Störungen der Schlaf-Wach-Regulation und schlafbezogenen Störungen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurologie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie und zusätzlich – Schlafmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin		
Physiologie und Pathophysiologie von Schlaf und Wachheit		
Schlaf-Wach-Regulation einschließlich chronobiologischer Grundlagen		
Atmungsregulation im Schlaf		
Altersspezifische Besonderheiten bei Schlafstörungen, insbesondere pädiatrische und geriatrische Aspekte		
Genderspezifische Besonderheiten bei Schlafstörungen		
Beeinflussung von Schlafen und Wachen z. B. durch Neuropeptide, Hormone, Verhalten, Reisen, Medikamente		
Pharmakologie von Substanzen mit schlafanstoßender und schlafstörender Wirkung einschließlich Hypnotika sowie deren Missbrauch		
Grundlagen der schlafmedizinischen Gutachtenerstellung		
	Beurteilung der Fahreignung bei Schlafstörungen	
	Beurteilung des Grades der Behinderung und Erwerbsfähigkeit bei Schlafstörungen	
Insomnien		
Formen, Ursachen, Differentialdiagnose, Komorbiditäten und Prävention von Insomnien		
Inadäquate Schlafhygiene		
	Schlafprotokoll, Fragebögen zur Erfassung insomnischer Symptome	
Grundlagen der Insomnie spezifischen Verhaltenstherapie (Cognitive behavioral therapy for insomnia, CBT-I)		
Grundlagen der verhaltensbedingten Insomnie bei Kindern		
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Insomnie, insbesondere	10
	- medikamentöse Stufentherapie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Schlafbezogene Atmungsstörungen		
Epidemiologie, Risikofaktoren, Symptomatik, Differentialdiagnose, Prognose, kardiovaskuläre, verkehrsmedizinische und arbeitsmedizinische Konsequenzen sowie Therapieoptionen der folgenden Erkrankungen		
- obstruktives Schlafapnoesyndrom einschließlich Schnarchen		
- zentrales Schlafapnoesyndrom einschließlich Cheyne-Stokes-Atmung		
- Obesitas-Hypoventilationssyndrom		
- primäre und kongenitale schlafbezogene Hypoventilationssyndrome		
- schlafbezogene Hypoventilationssyndrome bei neuromuskulären, muskuloskelettalen, pulmonalparenchymatösen, pulmonalvaskulären oder extrapulmonalen Erkrankungen		
- primäre Säuglingsschlafapnoe		
- obstruktive Schlafapnoe bei Kindern		
	Screening zur Erfassung schlafbezogener Atmungsstörungen mittels Fragebögen	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von nächtlicher Oxymetrie und Blutgasanalysen, insbesondere bei Hyperkapnie im Wachen und im Schlaf, bei schlafbezogenen Atmungsstörungen	
	Indikationsstellung und Therapie mit Positivdruckverfahren, Nicht-Positivdruckverfahren, Allgemeinmaßnahmen, z. B. Unterkiefer-Protrusionsschienen	
	Beratung und Betreuung von Patientinnen und Patienten bezüglich operativer Therapie, insbesondere zu Eingriffen im HNO- und MKG-Bereich	
Myofunktionelle Therapieoptionen einschließlich der Indikation und Abgrenzung der Ventilationstherapie		
	Nächtliche Überdrucktherapie-Titration einschließlich Evaluation des Behandlungsergebnisses, z. B. CPAP, APAP, Bilevel, adaptive Servo-Ventilation	15
Hypersomnien		
Narkolepsie		
Verhaltensinduziertes Schlafmangelsyndrom sowie andere Hypersomnien zentralen Ursprungs		
	Testverfahren zur Erfassung und Objektivierung von Vigilanzstörungen, Tagesmüdigkeit und Tagesschläfrigkeit bei Hypersomnien, z. B. mittels Selbstbeurteilung, multiplem Schlaflatenztest, multiplem Wachbleibetest, Vigilanztest	20
	Pharmakologische und nicht-pharmakologische Differentialtherapie der Hypersomnie und Narkolepsie	
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Narkolepsie mit und ohne Kataplexie einschließlich Hypersomnie	5
Zirkadiane Schlaf-Wach-Rhythmusstörungen		
Primäre Schlaf-Wach-Rhythmusstörungen		
	Beurteilung der Eignung/Nicheignung für Schichtarbeit	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Verhaltensberatung bei Jetlag, verzögerter Schlafphase und anderen zirkadianen Störungen	
	Durchführung von Aktigraphie, Schlafprotokoll, Fragebögen bei zirkadianen Schlaf-Wach-Rhythmusstörungen	
	Medikamentöse und nicht-medikamentöse Therapie bei zirkadianen Schlaf-Wach-Rhythmusstörungen	
Lichttherapie		
Parasomnien		
Mentale Inhalte im Schlaf, z. B. Träume		
Non-REM-Parasomnien, z. B. Somnambulismus, Pavor nocturnus, Confusional arousal, Sleep related eating		
REM-Parasomnien, z. B. REM-Sleep Behaviour Disorder, Alpträume, Schlafparalyse		
REM-Sleep Behaviour Disorder mit besonderer Relevanz für neurologische Erkrankungen		
Non-REM-Parasomnien und REM-Parasomnien bei Kindern		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen bei Parasomnie, auch bei Kindern		
Grundlagen der Alptraumtherapie		
Präventive Maßnahmen bei Somnambulismus		
	Bewertung und Therapie bei Somnambulismus	
	Differentialtherapie der REM-Verhaltensstörungen	
Schlafbezogene Bewegungsstörungen		
Normale Motorik im Schlaf		
Rhythmische Bewegungsstörungen im Schlaf, Restless Legs Syndrom und Periodic Limb Movements in Sleep		
	Schweregradabschätzung und Therapieindikation bei rhythmischen Bewegungsstörungen im Schlaf	
	Dopaminerge-Therapie, Therapieeskalation gemäß Schweregrad	
Schlafstörungen bei anderen Erkrankungen		
Schlafstörungen bei neurologischen, pneumologischen und psychiatrischen Erkrankungen		
Schlafstörungen bei körperlichen Erkrankungen		
Schlafstörungen bei psychischen Erkrankungen und Demenz		
Pharmakovigilanz und Arzneimitteltherapiesicherheit sowie Arzneimittelmisbrauch bei der Behandlung von Schlafstörungen bei anderen Erkrankungen mit Hypnotika		
	Therapie von Schlafstörungen bei anderen Erkrankungen mit Hypnotika einschließlich Indikationen und Kontraindikationen	
	Prävention und nicht-medikamentöse Therapie von Schlafstörungen bei anderen Erkrankungen	
CO ² -Antworttest		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Apparativ-diagnostische Verfahren		
Standardapplikation der Polysomnographie		
	Durchführung und kontinuierliche Überwachung von Polysomnographien	10
Klassifikation der Schlafstadien und Ereignisse nach Standard-Empfehlungen		
	Interpretation und Befunderstellung von Polysomnographien	100
Kardiorespiratorische Polygraphie		
	Interpretation und Befunderstellung von Polygraphien	20
Pupillographischer Schläfrigkeitstest		
Aktimetrie		
Langzeitpulsoximetrie		

46 Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Störungen oder Erkrankungen, welche die sexuellen Funktionen, das sexuelle und/oder partnerschaftliche Erleben und Verhalten sowie die geschlechtliche Identität betreffen, auch wenn diese infolge anderer Krankheiten und/oder deren Behandlung auftreten und/oder mit sexuellen Traumatisierungen verbunden sind.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung oder Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie oder Psychoanalyse und zusätzlich – 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Sexualmedizin und zusätzlich – 120 Stunden Fallseminare unter Supervision Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin		
Somatische, psychische und soziale Grundlagen der menschlichen Sexualität		
Psychosexuelle und somatosexuelle Entwicklung und deren Verlauf über die Lebensspanne, die Entwicklung der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung		
Bedingungsgefüge, Formen, Verläufe, Manifestationen von sexuellem Missbrauch und seine gesundheitlichen Früh- und Spätfolgen		
Relevante rechtliche Grundlagen, z. B. Sexualstrafrecht, Personenstandsrecht, Transsexuellengesetz		
	Offene und wertfreie sexualmedizinische Gesprächsführung	
Diagnostik, Klassifikation, Ätiologie		
Differentialdiagnostik und Klassifikation, ätiologische Modelle, Verlauf und Dynamik von Störungen, insbesondere		
- der sexuellen Funktionen		
- der sexuellen Entwicklung		
- der sexuellen Präferenz		
- des sexuellen Verhaltens		
- der sexuellen Reproduktion		
- im Zusammenhang mit Geschlechtsinkongruenz		
- der Sexualität im Gefolge von anderen körperlichen und seelischen Erkrankungen und/oder deren Behandlung		
- der Sexualität als Früh- und Spätfolgen nach Traumatisierung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Psychodynamische und paardynamische Prozesse von Sexualität und Geschlechtlichkeit einschließlich Konflikten im sexuellen Erleben und Verhalten sowie damit verbundene Kognitionen und Emotionen		
	Sexualanamnese einschließlich der sexualmedizinischen Befunderstellung einer Sexualstörung, auch im Gefolge anderer Erkrankungen und Störungen bzw. deren Behandlung und/oder im Zusammenhang mit Geschlechtsinkongruenz, insbesondere	
	- dokumentierte und supervidierte Erstgespräche	10
Sexuell übertragbare Infektionen		
Epidemiologie sowie Resistenzsituation der Erreger von sexuell übertragbaren Infektionen		
Ansteckungswege im Zusammenhang mit dem Sexualverhalten		
Gesellschaftliche Bedeutung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen		
Differentialdiagnostik und Therapieoptionen sowie Therapiestrategien bei sexuell übertragbaren Infektionen		
	Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik und Therapie bei sexuell übertragbaren Infektionen, auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Sexualpraktiken	
Sexualmedizinische Beratung und Therapie		
Wirkungsweise von Pharmaka auf das sexuelle Erleben und Verhalten		
	Einsatz von Pharmakotherapie für sexualmedizinische Behandlungen	
Indikation und prognostische Einschätzung des sexualmedizinischen Behandlungsansatzes unter Einbeziehung sexualtherapeutischer, psychotherapeutischer, somatomedizinischer und medikamentöser Behandlungsansätze		
	Fachspezifische sexualmedizinische Gesprächsinterventionen bei einer Sexualstörung, auch im Gefolge anderer Erkrankungen und Störungen bzw. deren Behandlung und/oder im Zusammenhang mit Geschlechtsinkongruenz, insbesondere	
	- dokumentierte und regelmäßig im Stundenverhältnis 4:1 supervidierte und abgeschlossene sexualmedizinische Behandlungsfälle, davon	10
	- unter Einbeziehung des Partners	5
Prävention und Rehabilitation		
Prävention und Rehabilitation von Störungen bzw. Erkrankungen, welche die sexuellen Funktionen, das sexuelle und/oder partnerschaftliche Erleben und Verhalten sowie die geschlechtliche Identität betreffen, auch infolge anderer Krankheiten und/oder deren Behandlung und/oder sexueller Traumatisierungen		
HIV-/STI-Präventionsstrategien		
	Beratung zu sexueller Gesundheit und Präventionsmaßnahmen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Selbsterfahrung		
Personale Kompetenzen und Beziehungskompetenzen		
	Themenzentrierte Einzelselbsterfahrung und/oder Gruppenselbsterfahrung zur Stärkung personaler und Beziehungskompetenzen in Stunden	50

47 Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung und zusätzlich – 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Sozialmedizin, davon <ul style="list-style-type: none"> – 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Sozialmedizin/Rehabilitationswesen – 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Sozialmedizin und zusätzlich – Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gemeinsame Inhalte für die Zusatz-Weiterbildungen Sozialmedizin und Rehabilitationswesen		
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin		
Ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständiger		
	Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen	
Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN		
Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege		
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen		
Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion		
	Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen	
Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung		
Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß SGB		
	Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung	
Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		
Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung		
Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation		
Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation		
	Begehung von Einrichtungen, davon	6
	- Betriebe	
	- Rehabilitationseinrichtungen	2
	- Berufsförderungswerke	
	- Einrichtungen der sozialen Rehabilitation	
Spezifische Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin		
Arbeitsmedizinische Grundlagen		
Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin		
Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen		
Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten		
	Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit	
Sozialmedizinische Begutachtung		
Grundlagen ärztlicher Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben		
Trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung		
	Sozialmedizinische Begutachtung und Beratung für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, zur Pflegebedürftigkeit, davon	500
	- sozialmedizinische Gutachtenerstellung mit Befragung/Untersuchung	
	- ausführlich begründete sozialmedizinische Gutachtenerstellung nach Aktenlage	
	- sozialmedizinische Stellungnahmen	
	- Rehabilitationsentlassungsberichte und/oder Leistungsbeurteilungen	
	Fallbezogenes Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers	
Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten		
Rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit		
	Eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen		
Relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen		
	Sozialmedizinische Beurteilung der Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern	

48 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die spezielle Diagnostik und Therapie komplexer struktureller angeborener Herzfehler im Erwachsenenalter.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Innere Medizin und Kardiologie oder Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie und zusätzlich – 18 Monate Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gemeinsame Inhalte der Zusatz-Weiterbildung EMAH		
Diagnostik und Therapie bei Erwachsenen mit angeborenen Herzfehlern		
Genetik angeborener struktureller und funktioneller Herzerkrankungen einschließlich Komorbidität und Syndrome, z. B. Trisomie 21, Marfan-Syndrom		
Physikalische Befunde		
Indikationen, Kontraindikationen, Komplikationen von Untersuchungsverfahren		
	EKG	
	Spiroergometrie	30
	Echokardiographien, davon	
	- transthorakal	150
	- transösophageal	15
	Indikationsstellung und Befundinterpretation bildgebender Diagnostik, z. B. MRT, CT	
	Befunderstellung von Herzkatheteruntersuchungen, davon	30
	- Durchführung von Herzkatheteruntersuchungen	15
	Mitwirkung bei invasiven elektrophysiologischen Untersuchungen und Ablationen	5
	Medikamentöse Therapie	
	Mitwirkung bei interventioneller Therapie	10
Chirurgische und interventionelle Therapieoptionen angeborener Herzfehler sowie perioperatives Management		
	Begleitung und Therapieoptionen bei kurz- und langfristigen postinterventionellen oder postoperativen Verläufen sowie bei Komplikationen im Langzeitverlauf	
	Beurteilung und Behandlung von Rest- und Folgezuständen interventioneller und chirurgischer Eingriffe	
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu Palliativ- und Korrekturingriffen sowie Re-Operationen	
	Langzeitversorgung von palliativ operierten Patientinnen und Patienten	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Perioperatives Management bei nicht-kardialer Chirurgie		
	Diagnostik und Therapie der Herzinsuffizienz und der pulmonalen Hypertonie	
Indikation zu Herzunterstützungssystemen, Herztransplantationen sowie Kontraindikationen und Prognose		
Indikation zur Lungen- und Herz-Lungen-Transplantation sowie Kontraindikationen und Prognose		
	Differentialdiagnostik und Therapie bei Herzrhythmusstörungen	
Herzfehlerbedingte Besonderheiten bei Schwangerschaft und Geburt		
	Beratung über geeignete Antikonzeptionsmaßnahmen	
Risikofaktoren und Prävention kardiovaskulärer Erkrankungen		
	Beratung der Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen zur Lebensführung	
	Gutachterliche Stellungnahmen	5
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Kardiologie		
Diagnostik und Therapie		
Spezielle Anatomie und Hämodynamik von angeborenen Herzfehlern vor und nach operativen oder interventionellen Eingriffen		
Symptomatik, Differentialdiagnose, Spontanverlauf und Therapieoptionen bei angeborenen Herzfehlern		
Besonderheiten früherer und heutiger Operationsverfahren		
	Diagnostik und konservative sowie interventionelle Therapie der einzelnen angeborenen Herzfehler	
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendkardiologie		
Diagnostik und Therapie		
Häufige internistische Krankheitsbilder, z. B. Hypertonie, Diabetes mellitus, Fettstoffwechselstörungen, Nierenerkrankungen		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen der Manifestationen der koronaren Herzkrankheit		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen bei erworbenen Herzklappenerkrankungen		
	Diagnostik und konservative sowie interventionelle Therapie der Folgezustände angeborener Herzfehler im Erwachsenenalter	

49 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung sowie Nach- und Langzeitbetreuung spezieller angeborener oder erworbener kinder- und jugendurologischer Erkrankungen, Fehlbildungen oder Verletzungen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Urologie oder Kinder- und Jugendchirurgie und zusätzlich – 18 Monate Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie		
Erkrankungen des männlichen Urogenitaltraktes und des weiblichen Harntraktes im Kindes- und Jugendalter einschließlich der pränatal diagnostizierten Fehlbildungen und neonatal erworbenen Erkrankungen		
Symptomatik, Differentialdiagnose und Therapieoptionen seltener und komplexer urologischer Krankheitsbilder bei Kindern und Jugendlichen		
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit einschließlich Fallkonferenzen zur Indikationsstellung zu diagnostischen und therapeutischen Verfahren, Aufklärung über Komplikationen, Nebenwirkungen und Alternativen einschließlich pränataler Beratung und Langzeitbetreuung von Patientinnen und Patienten	
Grundlagen psychosomatischer Störungen und Erkrankungen sowie von Gedeih- und Entwicklungsstörungen		
Diagnostik		
Methodik diagnostischer Verfahren einschließlich Funktionsuntersuchungen, Bildgebung, Endoskopie, prä- und postoperativer Ultraschall		
	Sonographie des Abdomen und der Urogenitalorgane bei urologischen Fehlbildungen und Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter	150
	Zystoskopie	25
	Urodynamik bei Fehlbildungen des unteren Harntraktes und neurogenen Blasenentleerungsstörungen	30
	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer urologischer bildgebender Verfahren im Kindes- und Jugendalter	
Niere		
Parenchymatöse Nierenerkrankungen, Fehlbildungen, Lage- und Verschmelzungsanomalien		
	Eingriffe an Niere, Nierenbecken, Nebenniere, Harnleiter und Retroperitoneum, insbesondere	20
	- Nephrektomie	
	- Heminephrektomie	
	- Nierenbeckenplastik	
	- Adrenaektomie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- Lymphadenektomie	
	- Uretero-Ureterostomie	
Nierenersatztherapie einschließlich Transplantation		
Harnleiter		
Fehlbildungen und Erkrankungen des Ureters		
	Interdisziplinäres Management bei Dilatation der oberen Harnwege einschließlich vesikoureteralem Reflux	
Komplizierte Harnwegsinfekte und Hämaturie		
Temporäre und rekonstruktive Harnableitungsverfahren		
Blase		
Funktionsstörungen des unteren Harntraktes, vesikoreneraler Reflux, Harnröhrenklappen, Blasenektrophie		
	Eingriffe an Harnblase und Ureter	15
	Endourologische Eingriffe, insbesondere	20
	- Ureterorenoskopie	
	- Harnleiterunterspritzung	
	- intravesikale Ureterozelenschlitzung	
	- Harnröhrenklappenoperation	
	Interdisziplinäres Management von Blasenspeicher- und Blasenentleerungsstörungen einschließlich Langzeitbetreuung von Patientinnen und Patienten	
	Interdisziplinäres Management der neurogenen Blasenentleerungsstörung einschließlich Langzeitbetreuung von Patientinnen und Patienten, z. B. bei Meningomyelocele	
Harnsteine		
Harnsteinerkrankungen		
Genitale		
Pubertät und ihre spezifischen Störungen		
Sexuelle Differenzierungsstörungen, Intersexualität		
Erkrankungen des äußeren Genitale, Harnröhrenfehlbildungen		
	Korrektur der Hypospadie aller Schweregrade und anderer komplexer Krankheitsbilder, z. B. buried penis	15
	Revisionseingriffe am Hoden	10
Traumatologie		
Verletzungen des Urogenitaltraktes im Kindes- und Jugendalter		
Onkologie		
Maligne Erkrankungen des Urogenitaltraktes im Kindes- und Jugendalter		
Nachbetreuung		
	Komplikationsmanagement nach operativen Eingriffen	
	Interdisziplinäre Nachsorge einschließlich Einleitung und Überwachung rehabilitativer Maßnahmen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen der sozialmedizinischen Begutachtung nach Behandlung von komplexen Erkrankungen des Urogenitaltraktes im Kindes- und Jugendalter		

50 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Behandlung höherer Schwierigkeitsgrade bei angeborenen und erworbenen Erkrankungen und Deformitäten der Stütz- und Bewegungsorgane.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie und zusätzlich – 24 Monate Spezielle Orthopädische Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Fakultative Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie nachweisen, können die Zusatzbezeichnung Spezielle Orthopädische Chirurgie führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie		
	Komplexe Zusammenhangsgutachten zu orthopädisch-chirurgischen Sachverhalten für Gerichte, Versicherungen, Schlichtungsstellen	25
	Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik und Befundinterpretation apparativer Untersuchungsverfahren im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen	
	Verordnung und Überwachung der technischen orthopädischen Versorgung nach komplexen Eingriffen	
Notfälle		
	Diagnostik und Therapie von akuten Lähmungsercheinungen sowie peri- und postoperativen Komplikationen einschließlich Infektionen	30
Diagnostische Verfahren		
	Sonographische Untersuchungen der Bewegungsorgane einschließlich Arthrosonographie	150
Degenerative Erkrankungen		
Schwere Deformitäten und degenerative Erkrankungen der Bewegungsorgane		
	Erkennung und konservative Behandlung einschließlich schmerztherapeutischer Maßnahmen bei schweren Deformitäten der Bewegungsorgane	
Sportschäden und Sportverletzungen		
	Diagnostik und Therapie komplexer sportorthopädischer Erkrankungen und Verletzungen, Sportschäden und Überlastungsschäden der Bewegungsorgane	
Entzündungen/Infektionen		
Epidemiologische Grundlagen und Hygienemaßnahmen zur Prävention nosokomialer und anderer Infektionen der Bewegungsorgane		
	Diagnostik und Therapie von Knochen-, Gelenk- und Weichteilinfektionen	50
Tumorerkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Behandlung von muskuloskelettalen Tumoren und Metastasen, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
	Eingriffe bei Knochen- und Weichteiltumoren unter Berücksichtigung der Unterschiede in den verschiedenen Altersstufen	20
Operative Eingriffe an der Wirbelsäule		
	Behandlung von komplexen Wirbelsäulenerkrankungen	
Dorsoventrale Eingriffe mit und ohne Fusion		
	Operative Eingriffe bei Bandscheibenvorfall, engem Spinalkanal	10
	Eingriffe mit und ohne Fusion sowie Revisionseingriffe an der Wirbelsäule	20
Operative Eingriffe am Becken		
Techniken der operativen Behandlung von Erkrankungen im Beckenbereich und Alternativen		
	Erste Assistenz bei großen Beckeneingriffen, z. B. Tumoresektionen, Hemipelvektomien	
	Knöcherner Eingriffe am Becken, z. B. Beckenosteotomien, Acetabuloplastiken, Knochenaufbau bei Pfannenwechseln	10
Operative Eingriffe an den oberen Extremitäten		
	Operative Eingriffe an Schulter, Oberarm, Ellbogen, davon	
	- arthroskopische Operationen	25
	- offene Eingriffe einschließlich Gelenkersatz	25
Operative Eingriffe an den unteren Extremitäten		
	Operative Eingriffe am Hüftgelenk, davon	
	- Weichteileingriffe einschließlich arthroskopische Operationen	15
	- primäre Endoprothesen-Implantation bei Coxarthrose	75
	- Endoprothesenwechsel	20
	Operative Eingriffe am Oberschenkelknochen, z. B. Korrekturosteotomie	10
	Operative Eingriffe am Kniegelenk, davon	
	- Weichteileingriffe einschließlich arthroskopische Operationen	25
	- Bandplastiken, Knorpelersatzoperationen, Osteotomien	10
	- primäre Endoprothesen-Implantationen bei degenerativen Erkrankungen	75
	- Endoprothesenwechsel	20
	Operative Eingriffe am Fuß, davon	
	- Sehnenverlängerungen und Sehnenverlagerungen	10
	- Korrekturosteotomien	25
	- Arthrodesen	10
	- Korrekturen bei komplexen Deformitäten	10

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Amputationen	10
Weichteilmanagement bei komplexen Erkrankungen		
Konservative und operative Techniken zur Behandlung von Hautdefekten, Gliedmaßendefekten, Gliedmaßendeformitäten sowie Gefäß- und Nervenläsionen		
	Plastisch-rekonstruktive Eingriffe im Rahmen orthopädischer Eingriffe	10
	Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung von Gefäß- und Nervenläsionen	

51 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und interdisziplinäre Behandlung chronisch schmerzkranker Patientinnen und Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbstständigen Krankheitswert erlangt hat.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung und zusätzlich – 12 Monate Spezielle Schmerztherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten und zusätzlich – 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Spezielle Schmerztherapie

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie		
Neurophysiologische Grundlagen der Schmerzentstehung und Schmerzverarbeitung einschließlich der Schmerzchronifizierung		
Bio-psycho-soziales Schmerzverständnis		
Ursachen, Epidemiologie und Prävention chronischer Schmerzen einschließlich genetischer, geschlechtsbezogener und psychosozialer Zusammenhänge		
Wirkmechanismen und Evidenzlage von medikamentösen, physiotherapeutischen, psychotherapeutischen, interventionellen und komplementärmedizinischen Verfahren		
	Standardisierte Erfassung und Verlaufsdokumentation	
	Klärung relevanter sozialmedizinischer Fragestellungen	
	Teilnahme an interdisziplinären Schmerzkonferenzen	
Diagnostik des Schmerzes		
	Erhebung einer bio-psycho-sozialen Schmerzanamnese	100
	Anwendung standardisierter und validierter Testverfahren und Fragebögen	100
	Vollständige körperliche Untersuchung und Funktionsstatus	100
Spezifische Schmerztherapie		
Besonderheiten bei Patientinnen und Patienten mit psychischen und somatischen Komorbiditäten und Störungen einschließlich Suchterkrankungen		
Besonderheiten der Schmerzbehandlung bei Kindern und Jugendlichen		
Besonderheiten der Schmerzbehandlung des alternen Menschen		
Spezielle Pathophysiologie und Differentialdiagnose des neuropathischen Schmerzes		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Spezielle Pathophysiologie und Differentialdiagnose primärer und sekundärer Kopf- und Gesichtsschmerzen einschließlich der Kopfschmerzen durch Medikamente und toxische Substanzen		
Spezielle Pathophysiologie und Differentialdiagnose von Rückenschmerzen, Gelenkschmerzen und Muskelschmerzen einschließlich Fibromyalgie		
Schmerzhafte Erkrankungen des Gefäßsystems		
Thorakale Schmerzsyndrome		
Viszerale Schmerzen		
Urogenitale Schmerzsyndrome		
Somatoforme Schmerzsyndrome		
	Indikationsstellung physiotherapeutischer, psychotherapeutischer, interventioneller und komplementärmedizinischer Verfahren	
	Eingehende Beratung und partizipative Entscheidungsfindung einschließlich Festlegung von Therapiezielen	
	Schmerzedukation, auch mit Klärung von aufrechterhaltenden psychosozialen Einflussfaktoren	
	Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften multimodalen Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen interdisziplinären, interprofessionellen und sozialmedizinischen Koordination	100
	Initiierung, Modifizierung und/oder Beendigung medikamentöser Kurzzeit-, Langzeit-, und Dauertherapie, davon	100
	- Langzeit- oder Dauertherapie mit standardisierter Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufs	50
Medikamentenmissbrauch und Medikamentenabhängigkeit		
	Entzugsbehandlungen	10

52 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Behandlung von Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade und deren Folgezuständen sowie die Organisation, Überwachung und Durchführung der Behandlung von Schwerverletzten.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie und zusätzlich – 24 Monate Spezielle Unfallchirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Teilgebetsbezeichnung Unfallchirurgie nachweisen, können nach Erwerb der Facharztqualifikation für Orthopädie und Unfallchirurgie die Zusatzbezeichnung Spezielle Unfallchirurgie führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie		
	Gutachtenerstellung im Rahmen des SGB VII	25
Versorgungsstrategien im Katastrophenfall		
Akut- und notfallmedizinische Versorgung		
	Diagnostik und Therapie	30
	- von schweren Verletzungen und deren Folgezuständen	
	- von schwer- und mehrfachverletzten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	
	- bei Polytrauma (ISS ab 16)	
	Organisation, Überwachung der Behandlung sowie Führung des interdisziplinären Traumamanagements von schwerverletzten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	
	Indikationsstellung, Planung, Vorbereitung und Mitwirkung bei neurotraumatologischen, gefäß-, thorax- und viszeralchirurgischen Maßnahmen einschließlich mikrochirurgischer Techniken	
	Konservative, peri- und postoperative Versorgung einschließlich intensivmedizinischer Überwachung	
Spezielle operative Versorgung		
	Operative Eingriffe bei schweren Verletzungen und Verletzungsfolgen, davon	15
	- Notfalleingriffe in Körperhöhlen einschließlich Thorakotomie, Laparotomie, Trepanation	
	Erste Assistenz bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade in Körperhöhlen, davon	30
	- Laparotomie mit Organbeteiligung	15
	Erkennung und Behandlung von Komplikationen im muskuloskelettalen Bereich einschließlich der Polytraumaversorgung	
Spezielle Eingriffe an der Wirbelsäule		
	Operative Eingriffe bei Frakturen, Luxationen mit und ohne neurologischem Defizit, z. B. dorsale und ventrale Dekompression, Korrektur, Stabilisierung, davon	20

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- primäre Versorgung einer instabilen Fraktur	10
Spezielle Eingriffe an Becken und Hüfte		
	Operative Eingriffe bei Beckenringfrakturen, davon	20
	- hintere Beckenringfraktur	5
	Erste Assistenz bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade bei Acetabulumfrakturen	10
	Operative Eingriffe bei periprothetischen Frakturen, davon	20
	- endoprothetische Revisionen	5
	Frakturversorgung am Hüftgelenk höheren Schwierigkeitsgrades, davon	40
	- endoprothetisch	20
	Operative Therapie von Arthrosen an der Hüfte, insbesondere posttraumatisch	10
Spezielle Eingriffe an den oberen Extremitäten		
	Osteosynthesen bei komplexen Frakturen an den oberen Extremitäten, davon	60
	- Plattenosteosynthesen	
	- Marknagelungen	
	- endoprothetische Versorgung	
	- Zuggurtungsosteosynthesen	
	- bei Kindern und Jugendlichen	
	Eingriffe zur Wiederherstellung der Sehnenkontinuität	20
	Osteosynthesen und Weichteilmanagement bei komplexen Handverletzungen	10
Multistrukturale Verletzungen und Folgezustände, auch unter Anwendung mikrochirurgischer Verfahren		
Spezielle Eingriffe an den unteren Extremitäten		
	Osteosynthesen bei komplexen Frakturen an den unteren Extremitäten, davon	80
	- Plattenosteosynthesen	
	- Marknagelungen	
	- endoprothetische Versorgung	
	- Zuggurtungsosteosynthesen	
	- bei Kindern und Jugendlichen	
	Osteosynthesen und Weichteilmanagement bei komplexen Fußverletzungen	10
	Operative Therapie von Arthrosen am Knie, insbesondere posttraumatisch	10
Sporttraumatologie		
	Diagnostik und Therapie von komplexen Sportverletzungen und Sportschäden	
	Diagnostik und Therapie von komplexen Bandverletzungen, auch arthroskopisch, davon	50
	- an der oberen Extremität	
	- an der unteren Extremität	
	- Bandrekonstruktionen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Plastische rekonstruktive Techniken		
	Plastisch-rekonstruktive Eingriffe zur primären oder sekundären Versorgung komplexer Weichteilverletzungen und deren Folgen, davon	25
	- gestielte Lappenplastiken	
	- lokale Lappenplastiken	
	- Amputationen	
Mikrochirurgische Techniken zur Rekonstruktion von Nerven und Gefäßen		
	Primäre und sekundäre operative Versorgung von Gefäß-, Nerven- und Sehnenverletzungen, auch bei Kindern und Jugendlichen	20
Tumore und pathologische Frakturen		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen von Tumoren und pathologischen Frakturen		
	Operative und konservative Therapie von Tumoren und pathologischen Frakturen, auch bei Kindern und Jugendlichen	15
Infektionen		
	Eingriffe bei Infektionen an Weichteilen, Knochen und Gelenken einschließlich systemischer Behandlung	25
Chemische und thermische Schäden		
	Behandlung von komplexen thermischen und chemischen Schädigungen	10
Alterstraumatologie		
	Diagnostik, Therapie und interdisziplinäres Management der Alterstraumatologie	50
Kindertraumatologie		
	Diagnostik, Therapie und interdisziplinäres Management der Kindertraumatologie	
	Behandlung von Infekten einschließlich der Wundbehandlung und ggf. Amputation	
	Konservative Behandlung von Frakturen, davon	40
	- an der oberen Extremität	20
	- an der unteren Extremität	

53 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie und zusätzlich – Spezielle Viszeralchirurgie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie nach dem 1. bis 9. Nachtrag der Weiterbildungsordnung von 2004 nachweisen oder abschließen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung Spezielle Viszeralchirurgie zu führen. Kammermitglieder, die die Facharztanerkennung Chirurgie bzw. Allgemeine Chirurgie in Verbindung mit dem Schwerpunkt Viszeralchirurgie nachweisen oder abschließen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung Spezielle Viszeralchirurgie zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen von komplexen Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen innerer Organe		
	Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung von komplexen Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen innerer Organe	
	Interdisziplinäre Indikationsstellung zu gastroenterologischen, onkologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren einschließlich Falldarstellung in interdisziplinären Tumorkonferenzen	
Diagnostische und interventionelle Verfahren		
	Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren wie radiologisch und radiologisch-endoskopischen Verfahren sowie von endosonographischen Untersuchungen des Gastrointestinaltraktes	
Operative Verfahren		
	Ultraschallgesteuerte diagnostische und therapeutische Eingriffe, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	25
	Flexibel endoskopisches Komplikationsmanagement, z. B. Clipping, Stenting, endoskopische Vakuumtherapie	
	Eingriffe höherer Schwierigkeitsgrade an endokrinen Organen, z. B. bei Schilddrüsenkarzinom, an Nebenschilddrüsen, an Nebennieren	30
	Sternotomie, Thorakotomie bzw. Thorakoskopie im Rahmen von gastroenterologischen und endokrinen Eingriffen sowie bei Notfällen	10
	Resezierende Eingriffe am Ösophagus, insbesondere mit Wiederherstellung der Kontinuität	10
	Komplexe Eingriffe an Bauchhöhle und an der Bauchwand, davon	300

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	- am Magen, davon	25
	- Resektionen, Gastrektomie mit D2-Lymphadenektomie	10
	- minimal invasive Resektionen, z. B. Wedge-Resektion sowie Fundoplicatio	10
	- an der Leber, resezierende Eingriffe, davon	20
	- anatomische Resektionen	10
	- konventionelle Cholezystektomie, z. B. bei Gangrän, Perforation, Umstieg nach laparoskopischem Beginn	10
	- biliodigestive Anastomosen	5
	- am Pankreas, resezierende und drainierende Eingriffe	10
	- an der Milz einschließlich milzerhaltende Eingriffe, auch in Kombination mit resezierenden Eingriffen an Magen und Pankreas	10
	- am Dünndarm, z. B. bei chronisch entzündlichen Darmerkrankungen und komplexen Verwachsungssituationen	30
	- am Dickdarm, z. B. bei chronisch entzündlichen Darmerkrankungen, Divertikulitis, ausgedehnten Tumoren, davon	
	- minimal invasive Resektionen	20
	- komplexe onkologische Resektionen	20
	- nicht-onkologische Resektionen	25
	- Korrekturingriffe enteraler Stomata	10
	- am Rektum, davon	25
	- anteriore Resektionen mit partieller mesorektaler Exzision, davon	15
	- tiefes Rektum mit totaler mesorektaler Exzision	10
	- abdominoperineale Rektumexstirpation	
	- transanale Eingriffe, z. B. transanale endoskopische Mikrochirurgie	5
	- Rezidiveingriffe bei Leisten- und Bauchwandhernien	25
	Eingriffe bei komplexen Abdominaltraumata	10
	Komplexe proktologische Operationen, z. B. Sphinkterrekonstruktion bei hohen Analfisteln, nach Geburtstraumata und bei Morbus Crohn	20

54 Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Beurteilung, Beratung und Betreuung gesunder und kranker Menschen im Kontext von körperlicher Aktivität, Inaktivität sowie Training im Leistungs-, Breiten-, Rehabilitations- und Behindertensport.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Sportmedizin Die Kurs-Weiterbildung kann durch 6 Monate Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden. und zusätzlich – 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Grundlagen der Sportmedizin		
Spezielle anatomische, physiologische, biochemische und pathophysiologische Grundlagen in Ruhe und unter akuter bzw. chronischer Belastung sowie deren Anpassungsreaktionen		
Einfluss, Indikationen und Kontraindikationen von Bewegung und Sport auf verschiedene Erkrankungen		
Überlastungen, Risiken und Gefährdungen bei körperlicher Aktivität und Sport sowie präventive bzw. kompensatorische Maßnahmen		
Bewegungsspezifische Grundlagen, motorische Hauptbeanspruchungsformen, Fähigkeiten und Fertigkeiten		
Sportartspezifische Techniken, Erscheinungsformen und Disziplinen der jeweiligen Sportarten und ihre sportmedizinische Relevanz		
Bewegungs- und Trainingslehre sowie Sportdidaktik und Sportmethodik		
	Erfassung, Berücksichtigung, Einordnung und Bewertung akuter, chronischer und sportartspezifischer Belastungen aller beteiligter Organsysteme und deren Anpassungsreaktionen	
	Beratung und Betreuung zu präventiven, therapeutischen und rehabilitativen Bewegungsangeboten	
	Beurteilung von Rehabilitationsmaßnahmen und Belastbarkeit in den einzelnen Rekonvaleszenzphasen	
	Durchführung relevanter allgemeiner und sportartspezifischer Messmethoden und deren Bewertung, z. B. Spiroergometrie, Feldstufentest, Laktatabnahme/Laktatmessung	
Spezifische sportmedizinische Aspekte		
Besonderheiten von Geschlecht und Altersgang aller Organsysteme und Einfluss auf die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit von Lebensalter, Geschlecht und sportlicher Aktivität	
Differenzierung zwischen entwicklungs-/altersbedingten, geschlechtsbezogenen Befunden (Altersinvolution/Trainingsmangel), Abweichungen von der Norm, Schwächen und Schäden der Organsysteme		
Einfluss extremer Umweltbedingungen und Umweltbelastungen auf die körperliche Leistungsfähigkeit		
Besonderheiten von Impfungen im Zusammenhang mit körperlicher Aktivität und Sport		
	Sportartspezifische Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Sportmedizinische Aspekte bei Erkrankungen		
Sportartspezifische Techniken von Sportarten für Menschen mit Behinderungen in ihren Erscheinungsformen und Disziplinen und ihre sportmedizinische Relevanz		
	Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Kontext körperlicher Aktivität und Sport	
Sportartspezifische Techniken von Sportarten für Menschen mit chronischen Erkrankungen in ihren Erscheinungsformen und Disziplinen und ihre sportmedizinische Relevanz		
	Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit bei chronischen Erkrankungen	
	Beratung und Betreuung von Personen mit funktionellen Beeinträchtigungen, Schäden und chronischen Krankheiten im Kontext körperlicher Aktivität und Sport	
Einfluss medikamentöser und physikalischer Therapie auf körperliche Aktivität und Sport		
Ethische und rechtliche Aspekte der Sportmedizin und des Sports		
Ethik sowie (Haft-, Standes-)Recht in der (Sport-)Medizin und im Sport		
Strukturen und Organisation(en) des Sports und der Sportmedizin unter gesundheitlicher und gesellschaftlicher Perspektive		
Ernährung, Pharmaka, Dopingproblematik		
Grundlagen der Sporternährung (Makro-, Mikronährstoffe, Flüssigkeitsbedarf) unter Berücksichtigung verschiedener Leistungsklassen		
	Beratung und Bewertung von sportgerechter Ernährung und Nahrungsergänzungsmitteln sowie mögliche Substitution	
	Management und Bewertung erforderlicher Medikamenteneinnahme einschließlich exogener Hormongaben, z. B. Kontrazeptiva	
Medikamentenmissbrauch und Doping, rechtliche Grundlagen und Anti-Doping-Regularien sowie Nachweisverfahren		
	Anti-Doping-Management	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Praktische sportärztliche Tätigkeit in Vereinen oder vergleichbaren Institutionen		
	Beratung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern, Menschen mit Behinderungen und Senioren in verschiedenen Gruppen, z. B. im Bereich Leistungs-, Breiten-, Rehabilitationssport	3
	Sportmedizinische Bewertung der Bewegungs- und Trainingslehre, der Sportdidaktik und Sportmethodik	
	Sportmedizinische Schulungsmaßnahmen von Übungsleitern	

55 Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht-stoffgebundener Suchterkrankungen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung und zusätzlich – 50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Suchtmedizinische Grundversorgung – 80 Stunden Hospitation in einer suchtmedizinischen Schwerpunktpraxis/-einrichtung, davon mindestens 40 Stunden in einer Schwerpunktpraxis mit Substitutionsschwerpunkt

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung nachweisen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung zu führen.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung		
Ätiologie von Suchtkrankheiten		
	Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Suchtkrankheiten	
	Suchtspezifische Anamnesen	
	Spezielle Gesprächstechniken (z. B. Motivational Interviewing)	
Vernetzungsstrukturen im Suchthilfesystem		
Einblick in auf Suchterkrankungen spezialisierte Einrichtungen		
Soziale und psychosoziale Aspekte der Behandlung Suchtkranker		
	Beratung im Zusammenhang mit suchterzeugenden Stoffen und nicht-stoffgebundenen Suchterkrankungen	
Pharmakologie suchterzeugender Stoffe		
	Substitutionsspezifische betäubungsmittelrechtliche Regelungen und ihre Umsetzung in der Praxis	
	Entzugs- und Substitutionsbehandlung	
	Kriseninterventionen	
	Erkennung psychiatrischer und somatischer Erkrankungen im Zusammenhang mit Suchterkrankungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung	
	Dokumentierte Behandlungsfälle im zeitlichen Verlauf	3

56 Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin

Dieser Bezeichnung kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Indikationsstellung, Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachsorge bei Organtransplantationen, Lebendorganspenden, Erkennung und Behandlung von Komplikationen nach Organspende, das Wartelistenmanagement und umfassende immunologische Kenntnisse einschließlich der Anwendung und Überwachung der medikamentösen Immunsuppression nach Organtransplantation und supportiver Maßnahmen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Anästhesiologie, Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Thoraxchirurgie, Viszeralchirurgie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Nephrologie, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin oder Urologie <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – 24 Monate Transplantationsmedizin in einem Transplantationszentrum unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Gemeinsame Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin		
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin		
Rechtliche, ethische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Organtransplantation, insbesondere hinsichtlich postmortalen Organspende und Lebendorganspende sowie Allokationsverfahren		
	Vorbereitung und Meldung auf die Warteliste zur Organtransplantation sowie Wartelistenmanagement	
Grundlagen der Spender- und Empfängerauswahl		
	Indikationsstellung und Kontraindikationen für die Transplantation	
Immunsuppressive Therapieoptionen bei Organtransplantation		
	Erkennung und ggf. interdisziplinäre Behandlung von immunologischen, chirurgischen und pharmakologischen Komplikationen nach Organtransplantation	
Infektiologische Aspekte der Transplantation		
	Nachsorge nach Organtransplantation, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
Transplantationsmedizinische Qualitätssicherung		
Grundlagen der Immunologie, insbesondere der Humanen Leukozyten Antigene (HLA) und Antikörper relevanten Organallokation und Kompatibilitätsdiagnostik		
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Anästhesiologie		
	Mitbeurteilung des Operationsrisikos bei Patientinnen und Patienten zur Nieren-, Leber-, Pankreas-, Dünndarm-, Herz- oder Lungentransplantation	
Möglichkeiten und Indikationen extrakorporaler Organunterstützungsverfahren		
	Intensivmedizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Nieren-, Leber-, Pankreas-, Dünndarm-, Herz- oder Lungentransplantation	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Farbkodierte Duplexsonographie Leber oder Niere	25
	Gerinnungsdiagnostik mittels POC (Rotem oder TEG)	50
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildungen Allgemein Chirurgie, Gefäßchirurgie, Viszeralchirurgie, Urologie		
Diagnostik und Therapie		
	Perioperative Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Nieren-, Leber-, Pankreas- und/oder Dünndarmtransplantation	
	Farbkodierte Duplexsonographie der Leber und/oder Niere	25
	Organentnahme bei Nierenlebenspende und/oder Leberlebenspende	20
	Organentnahme bei postmortaler Organspende	25
	Transplantationen, alternativ	
	- entweder Nieren	25
	- oder Leber	30
	- oder Pankreas	15
	Nieren- und/oder Lebertransplantatbiopsie	25
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Herzchirurgie		
Diagnostik und Therapie		
	Perioperative Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Herz- und/oder Lungentransplantation	
	Organentnahme bei postmortaler Organspende	25
	Thorakale Transplantation von Herz und/oder Lunge und/oder kombiniert Herz-Lunge	15
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie		
Diagnostik und Therapie		
	Perioperative Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Lungentransplantation	
	Organentnahme bei postmortaler Organspende	25
	Lungentransplantation	15
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Gastroenterologie		
Diagnostik und Therapie		
	Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Lebertransplantation, auch im Langzeitverlauf	
	Farbkodierte Duplexsonographie des Lebertransplantats	50
	ERCP nach Lebertransplantation	
	Lebertransplantatbiopsie nach Lebertransplantation	25
	Teilnahme an Lebertransplantationen	
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Kardiologie		
Diagnostik und Therapie		
	Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Herz- und Herz-Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf	
	Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation	25

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Linksherzkatheter einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation	25
	Teilnahme an Herztransplantationen	
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Nephrologie		
Diagnostik und Therapie		
	Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Nierentransplantation und Pankreastransplantation, auch im Langzeitverlauf	
	Farbkodierte Duplexsonographie des Nierentransplantats	50
	Nierentransplantatbiopsie	25
	Teilnahme an Nierentransplantationen	
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Pneumologie		
Diagnostik und Therapie		
	Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Lungen- und Herz-Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf	
	Bronchoskopie mit bronchoalveolärer Lavage nach Lungentransplantation	25
	Lungenfunktionsuntersuchungen nach Lungentransplantation	50
	Teilnahme an Lungen- und/oder Herz-Lungentransplantationen	
Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin		
Diagnostik und Therapie		
	Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor und nach Nieren-, Leber-, Darm-, Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf	
	Farbkodierte Duplexsonographie	
	- entweder des Nierentransplantats	50
	- oder des Lebertransplantats, davon	
	- vor Transplantation	20
	- nach Transplantation	100
	Nieren- und/oder Lebertransplantatbiopsie	10
	Teilnahme an Nieren- und/oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	

57 Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin umfasst die Epidemiologie, Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und das Management von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen, die mit den besonderen Lebensumständen, Krankheitserregern und Umweltbedingungen in tropischen Ländern oder Regionen mit besonderen klimatischen oder gesundheitlichen Belastungen verbunden sind sowie hereditär vorkommen einschließlich der in Deutschland seltenen, oft tropischen, lebensbedrohlichen und hochkontagiösen Erkrankungen aus dem Ausland.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 9 Monate Tropenmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten und zusätzlich – 9 Monate tropenmedizinische Tätigkeit in einer medizinischen Einrichtung in den Tropen und zusätzlich – 3 Monate Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Tropenmedizin und Medizinische Parasitologie

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin		
Gesundheitssysteme in ressourcenarmen Ländern sowie geomedizinische Zusammenhänge und deren Folgen		
	Meldung von Infektions- und Tropenkrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Berufskrankheiten-Verordnung	
Soziokulturelle Besonderheiten und deren Berücksichtigung bei Anamnese, Befunderhebung und Therapie		
Ethnische und altersspezifische Besonderheiten		
Epidemiologie		
Auftreten und Verbreitung von infektiösen und nicht-übertragbaren länderspezifischen Erkrankungen sowie umwelt-, fauna- und florabedingte Gefahren		
Epidemiologie der Übertragungswege tropenmedizinisch relevanter Erreger, deren zoonotische Reservoir sowie Übertragungsvektoren und Übertragungskompetenz		
Epidemiologische Grundlagen bei tropenmedizinischen Fragestellungen		
	Identifizierung von Vektoren von Infektionskrankheiten	
Diagnostik		
Diagnostische Verfahren zum Nachweis von tropenmedizinisch relevanten Infektionserregern		
	Mikroskopische Untersuchungen, z. B. von Blut, Gewebe, Sputum, Stuhl, Urin, Haut- und Liquorproben einschließlich der wichtigsten Färbeverfahren tropenmedizinischer Erreger	100
	Durchführung von Schnelltest-Verfahren bei tropenmedizinischen Fragestellungen	30

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Indikationsstellung, Präanalytik und Befundinterpretation von Laboruntersuchungen	
Reisemedizin		
Besonderheiten der Höhen-, Tauch- und klimaspezifischen Medizin		
	Länderspezifische Beratung vor Reisen, Entsendung und Auslandseinsätzen einschließlich Prophylaxemaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Risikogruppen sowie Beurteilung der Reisefähigkeit	
Nationale und supranationale Impfvorschriften		
Indikationen und Kontraindikationen von Impfungen sowie Immun- und Chemoprophylaxe, z. B. Malaria-prophylaxe		
	Impfung von Reisenden einschließlich Gelbfieberimpfungen	100
	Erstellung von individuellen länderspezifischen Expositionen und Chemoprophylaxeplänen	100
Tropenmedizinische Erkrankungen		
	Erkennung, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie von infektiösen und nicht-übertragbaren Erkrankungen in den Tropen einschließlich bakterieller, viraler, mykotischer und parasitärer Infektionen und Gifftierunfälle	
	Erkennung, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie von infektiösen und nicht-übertragbaren Erkrankungen bei Reiserückkehrern, Reisenden und Migranten einschließlich bakterieller, viraler, mykotischer und parasitärer Infektionen und Gifftierunfälle	
Länderspezifische Erkrankungsmuster		
Vorgehen bei Verdacht auf Import lebensbedrohlicher und hochkontagiöser Erreger		
Arbeitsmedizinische Aspekte		
Arbeits- und umweltmedizinische Aspekte im Ausland einschließlich Vorsorge und Tauglichkeit		
	Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen in den Tropen	
	Durchführung von Tropentauglichkeitsuntersuchungen und Rückkehreruntersuchungen einschließlich Beratung	35
	Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge	
	Gutachtenerstellung	

Begründung:

Allgemeines

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 15. November 2018 auf der Basis der Beschlüsse der Deutschen Ärztetage einstimmig die Gesamt-Novelle der (Muster-)Weiterbildungsordnung (im Folgenden: MWBO) beschlossen und den Landesärztekammern zur Umsetzung empfohlen. Damit ging ein jahrelanger, enger Abstimmungsprozess zwischen den Landesärztekammern, der Bundesärztekammer und zahlreicher ärztlicher Fachgesellschaften und Berufsverbände zu Ende.

Die bei der Ärztekammer Berlin zuständigen Gremien wurden mit der Umsetzung der MWBO bzw. der Ausarbeitung einer neuen Weiterbildungsordnung befasst. Die jeweiligen Fachgesellschaften konnten ihre Anmerkungen und Kritikpunkte über ihre in diesen Gremien vertretenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter einbringen. Die Arbeitsergebnisse der Gremien sind Grundlage der neugefassten Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin (im Folgenden: WBO). Abweichungen im Verhältnis zur MWBO erfolgten in Abstimmung mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern in den jeweiligen Gremien.

Mit der neugefassten WBO werden die inhaltlichen Strukturen der ärztlichen Weiterbildung grundlegend geändert und neu ausgerichtet. Im Unterschied zur bisherigen Weiterbildungsordnung orientiert sich die Neufassung nun primär an der Vermittlung und dem Nachweis von Kompetenzen. Hierzu werden die im Rahmen der Weiterbildung zu erwerbenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in „Kognitive und Methodenkompetenzen“ sowie in „Handlungskompetenzen“ aufgeteilt. Die Weiterbildung soll sich mehr am Nachweis von Kompetenzen statt an der Erfüllung von Zeiten und Richtzahlen orientieren. Somit ist die neue WBO nur eingeschränkt mit der bisher geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vergleichbar.

Im Rahmen der neuen Kompetenzbetonung werden statt der bislang nur kurz gefassten Weiterbildungsinhalte der jeweiligen Fachgebiete die konkret zu erlernenden Kompetenzen in die WBO integriert.

Die neue differenzierte Darstellung ersetzt die bisherige nähere Darstellung der Inhalte in den ergänzend als Richtlinien konzipierten Logbüchern. Die Weiterbildungsinhalte sind nunmehr (unmittelbar) Bestandteil der WBO. Im Logbuch wird der Weiterbildungsfortschritt von den Weiterzubildenden kontinuierlich dokumentiert und von den Weiterbildungsbefugten bestätigt. Dabei wird der Weiterbildungsstand hinsichtlich der „Kognitiven und Methodenkompetenz“ an den Kategorien „benennen und beschreiben“ und „systematisch einordnen und erklären“ bemessen. Bei der „Handlungskompetenz“ wird zwischen den Kategorien „durchführen unter Anleitung“ und „selbstverantwortlich durchführen“ unterschieden. Durch die kontinuierliche elektronische Dokumentation ist den Weiterzubildenden sowie den Weiterbildungsbefugten stets der aktuelle Stand der Weiterbildung bekannt. Die Weiterbildung wird dadurch transparenter und strukturierter. Somit können alle Beteiligten die Weiterbildung enger begleiten und individuell besser ausgestalten.

In der Neufassung wurde zudem berücksichtigt, dass sich die Rolle der Ärztin oder des Arztes in den letzten Jahren verändert und erweitert hat. Dementsprechend soll dem Erwerb ärztlicher Kompetenzen auch fachgebietsübergreifend zukünftig ein stärkeres Gewicht während der gesamten Weiterbildungszeit zukommen. Großer Wert wurde auch auf den Erwerb kommunikativer Kompetenzen, insbesondere auch im Hinblick auf die unterschiedlichen ärztlichen Betätigungsfelder, beispielsweise in der Forschung, Klinik, Lehre oder im Management gelegt.

Durch die Novellierung werden zudem die Weiterbildungszeiten flexibilisiert. So wurde zum Beispiel für ausgewählte Zusatz-Weiterbildungen die Möglichkeit geschaffen, diese gänzlich ohne festgelegte Weiterbildungszeiten und ohne Unterbrechung der Erwerbsbiografie berufsbegleitend zu erlangen.

Gleichzeitig wurden zur Vereinfachung Anpassungen in den Weiterbildungszeiten vieler Zusatz-Weiterbildungen vorgenommen. Bei Zusatz-Weiterbildungen, bei denen bisher Weiterbildungszeiten aus den Facharztweiterbildungen angerechnet werden konnten, entfällt diese Anrechenbarkeit. Gleichzeitig wurde die Gesamtweiterbildungszeit der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung um ehemals anrechenbare Zeiten verkürzt. Die Weiterbildungszeit bleibt damit insgesamt unverändert.

Über alle Fachgebiete hinweg wurden die Inhalte der Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen differenzierter formuliert. Dies bedeutet, dass Inhalte, die bisher Bestandteil der jeweiligen Bezeichnungen waren, nun konkret benannt werden. Da der Erwerb der entsprechenden Weiterbildungsinhalte nachzuweisen ist, wird durch

die differenziertere Formulierung der Weiterbildungsinhalte sichergestellt, dass die in der jeweiligen Weiterbildung vorgesehenen Kompetenzen erworben werden. Darunter fallen beispielsweise auch Kenntnisse über die wesentlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die für die jeweilige Facharzt-, Zusatz- und Schwerpunkt-Weiterbildung relevant sind.

Auch wenn zum Erhalt der Aktualität der bisherigen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 18. Februar und 16. Juni 2004 regelmäßig Nachträge erarbeitet wurden (zuletzt der 11. Nachtrag vom 10. Oktober 2018), erfolgte, auch unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft, eine Überprüfung sämtlicher Inhalte sowie der Fachterminologie der MWBO auf ihre Aktualität. Erforderliche Anpassungen wurden in der WBO vorgenommen.

Im Einzelnen:

I. Zu Abschnitt A – Paragraphenteil

1. Die Weiterbildungsordnung wird in ihrer Neufassung durchgehend geschlechtergerecht formuliert.

2. **Zu § 2 Struktur**

In § 2 Absatz 1 wird der zweite Spiegelstrich redaktionell geändert. Mit der Änderung wird die Terminologie des § 29 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze vom 17.05.2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, aufgegriffen.

3. **Zu § 2a Begriffsbestimmungen**

Die Regelungen zur Begriffsbestimmung der Basisweiterbildung (bisher in § 2a Absatz 2 geregelt) werden gestrichen. Die Basisweiterbildung ist in der Neufassung der Weiterbildungsordnung nicht mehr existent. Die Streichung ist daher eine notwendige Anpassung an die neue Struktur der Neufassung der Weiterbildungsordnung.

In § 2a Absatz 7 wird die Liste der Gebiete, die insbesondere als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung gelten, um das Gebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ ergänzt. Die Phoniatrie und Pädaudiologie war in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 18. Februar und 16. Juni 2004 Teil des Gebietes Hals-Nasen-Ohrenheilkunde. Dieses gilt als Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung. In der Neufassung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin ist die Phoniatrie und Pädaudiologie nun nicht mehr Teil des Gebietes Hals-Nasen-Ohrenheilkunde. Um die Phoniatrie und Pädaudiologie weiterhin der unmittelbaren Patientenversorgung zuzuordnen, wird sie in § 2a Absatz 7 explizit aufgenommen.

4. **Zu § 4 Art, Inhalt und Dauer**

Die vormalig bestehende Bestimmung des § 4 Absatz 4 Satz 2 (nähere Ausgestaltung der Weiterbildungsinhalte in Richtlinien, die in den Logbüchern abgebildet werden) wird gestrichen. Die Streichung ist eine notwendige Anpassung an die neue Struktur der Neufassung der Weiterbildungsordnung. Die näheren Weiterbildungsinhalte, die bislang in Richtlinien, die wiederum in den Logbüchern abgebildet waren, sind nunmehr (unmittelbar) Bestandteil des jeweiligen Weiterbildungsinhaltes.

Gemäß § 4 Absatz 8 ist, sofern die WBO die Ableistung von Kursen vorschreibt, eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiterin oder Leiter durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer erforderlich. Das folgende Verfahren zur Kursanerkennung wird in ständiger Verwaltungspraxis durchgeführt:

Ein erstmaliger Antrag auf Anerkennung eines Kurses oder ein Antrag auf Anerkennung eines konzeptionell geänderten Kurses (Folgeantrag) wird den zuständigen Weiterbildungsausschüssen zwecks Abgabe eines Votums vorgelegt. Im Einzelfall können bis zu drei Weiterbildungsausschüsse damit befasst sein. Anschließend entscheidet der Vorstand in seiner nächstmöglichen Sitzung über den Antrag. Zur Sicherstellung einer abschließenden Bearbeitung des Antrages vor Kursbeginn muss der Antrag acht Wochen vor dem geplanten ersten Kurstermin bei der Ärztekammer Berlin eingehen.

Ein Folgeantrag auf Anerkennung, ohne konzeptionelle Änderungen, wird mit einer Empfehlung zur Entscheidung für die nächstmögliche Sitzung des Vorstands vorbereitet. Da hier die Befassung durch Weiterbildungsausschüsse entfällt, ist für eine abschließende Bearbeitung ein Antragseingang vier Wochen vor dem geplanten ersten Kurstermin erforderlich.

Die Ärztekammer Berlin hat im Sinne der Förderung der Qualität der ärztlichen Weiterbildung darauf hinzuwirken, dass Weiterbildungskurse vor Kursbeginn anerkannt sind. Das ist in hohem Maße im Interesse der potentiellen Kursteilnehmenden, weil die Teilnahme an einem Kurs, der im Ergebnis nicht anerkannt wird, Kosten und einen zeitlichen Aufwand für sie erzeugt. Die zuvor genannten, etablierten Fristen dienen dazu, dieses Ziel zu erreichen. Gleichwohl werden die Fristen, obwohl die Antragstellenden regelmäßig darauf hingewiesen werden, häufig nicht eingehalten. Das erzeugt zusätzlichen Bearbeitungsaufwand insbesondere bei Neuanträgen aufgrund des erforderlich werdenden komprimierten Prüfungsaufwands mit dem Ziel, dass die mit der Kursanerkennung befassten Gremien kurzfristig über die Anträge entscheiden können. In vielen Fällen ist eine zeitgerechte Anerkennung erst nach Kursbeginn oder nach Durchführung des Kurses möglich.

Um auf die zeitgerechte Antragstellung hinzuwirken wird durch die Zweite Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin eine Gebühr für verspätet eingegangene Anträge auf Kursanerkennung eingeführt (siehe dazu Drucksache DV 15/XX).

Der in Absatz 8 Satz 7 aufgenommene Hinweis auf die Gebühr bei nicht fristgerecht gestelltem Antrag nach Maßgabe der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin dient der Klarstellung.

5. Zu § 5 Befugnis

§ 5 Absatz 1 wird redaktionell geändert. Die Wörter „Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden durch die Wörter „Berliner Heilberufekammergesetz“ ersetzt. Es handelt sich hierbei um eine notwendige Anpassung. Das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kindern ist mit Inkrafttreten des Berliner Heilberufekammergesetzes (BlnHKG) vom 2. November 2018 am 30.11.2018 außer Kraft getreten.

§ 5 Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „erforderlich“ um den Halbsatz „sofern an jeder Weiterbildungsstätte eine ganztägige Weiterbildung durchgeführt werden soll.“ ergänzt.

Nach der bislang geltenden Vorschrift war in den Fällen, in denen eine befugte Ärztin oder ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig ist, eine Befugnis einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass an jeder Weiterbildungsstätte in personeller Hinsicht eine ganztägige Weiterbildung durchgeführt werden kann. Folglich konnte derjenigen Ärztin oder demjenigen Arzt, die oder der an mehreren Weiterbildungsstätten tätig ist, insgesamt keine Befugnis erteilt werden, wenn an einer dieser Weiterbildungsstätten keine Befugnis einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes vorlag. Die bisherige Regelung ließ dabei jedoch unberücksichtigt, dass eine Befugnis auch in Teilzeit ausgeübt werden kann (§ 5 Absatz 3 Satz 4 der bislang geltenden Vorschrift bzw. § 5 Absatz 3 Satz 4 der Neufassung). Diesem Umstand wird durch die Ergänzung des § 5 Absatz 3 Satz 5 um einen weiteren Halbsatz Rechnung getragen. Nunmehr kann eine Befugnis auch dann erteilt werden, wenn an einer der Weiterbildungsstätten zwar keine Befugnis einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes vorliegt, die Weiterbildung dort aber nur in Teilzeit durchgeführt werden soll. Diese Anpassung ist sachgerecht, da sonst trotz des vorhandenen Leistungsspektrums eine Weiterbildung an der betreffenden Stätte nicht erfolgen könnte, sowie auch notwendig, um den Bedarf an Weiterbildungsstätten zu decken.

Die in § 5 Absatz 6 Satz 2 genannte Frist wird um zwei Jahre verlängert. Die Praxis hat gezeigt, dass die bislang geregelte Frist zu knapp bemessen war. Kammermitglieder haben vermehrt auch nach Ablauf der in den Allgemeinen Übergangsbestimmungen geregelten Frist entsprechende Anträge gestellt.

6. § 14 Prüfungsausschuss

§ 14 Absatz 2 Satz 3, wonach in einer Prüfung mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein müssen, wird gestrichen. Damit muss in jeder Prüfung der gesamte Prüfungsausschuss anwesend sein (bestehend aus der oder dem Vorsitzenden und drei anderen Kammermitgliedern). Die Streichung ist aufgrund der von dem Verwaltungsgericht Berlin (VG 12 K 254.19) in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18; BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8.19) geäußerten Rechtsauffassung notwendig. Danach ist die Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer in der Prüfungsordnung (konkret) zu bestimmen, damit insbesondere dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Absatz 1 i. V. m. Art. 12 Absatz 1 GG) genüge getan wird.

7. Zu § 15 Prüfung

Der in Absatz 1 Satz 3 aufgenommene Hinweis auf die Gebührenpflicht nach Maßgabe der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin dient der Klarstellung.

8. Zu § 21 Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 21 enthält redaktionelle Änderungen. Zudem wird die in § 21 Absatz 8 genannte Frist für die Stellung von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung von zwei auf drei Jahre erhöht. Die Praxis hat gezeigt, dass die bislang geregelte Frist von zwei Jahren zu knapp bemessen ist. Kammermitglieder haben vermehrt auch nach Ablauf der Zweijahresfrist entsprechende Anträge gestellt.

9. Zu § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Nach der Regelung des § 13 der Vierten Änderung der Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin vom 16. Juni 2021 (Drucksache des Vorstands 15/365; Drucksache DV 15/69) können Bekanntmachungen der Kammer entweder im Amtsblatt für Berlin oder im Internet unter der Adresse www.aerztekammer-berlin.de erfolgen. Bei einer Bekanntgabe im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben und auf die Bereitstellung im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Internetseite nachrichtlich hinzuweisen. Von der Möglichkeit der Bekanntgabe im Internet wird hier Gebrauch gemacht.

II. Zu Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

1. Zu 1 Gebiet Allgemeinmedizin

Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin modifiziert. Zeiten aus den chirurgischen Fachgebieten Plastische und Ästhetische Chirurgie, Herzchirurgie und Thoraxchirurgie können nun nicht mehr berücksichtigt werden. Grund hierfür ist, dass einerseits nur geringe Schnittmengen zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten bestehen. Andererseits ist sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für den Erwerb der Methoden- und Handlungskompetenz im Fachgebiet verbleibt. Weiterhin wird die Hausbesuchstätigkeit als eigenständige Kompetenz mit einer eigenen Richtzahl aufgenommen. Dies soll dem Stellenwert der Hausbesuchstätigkeit im Fachgebiet Rechnung tragen, so dass hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können. Darüber hinaus erfolgt unter Krankheiten und Beratungsanlässe eine Konkretisierung und Differenzierung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinmedizinischen Diagnostik, Therapie und Beratung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen im unausgelesenen Patientengut einschließlich der allgemeinmedizinischen Akut- und Notfallversorgung unter besonderer Berücksichtigung der abwendbar gefährlichen Verläufe. Diese Anpassung ist erforderlich, um ein breites fachliches Spektrum abbilden zu können.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

2. Zu 2 Gebiet Anästhesiologie

Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Anästhesiologie modifiziert. Es sind nunmehr (explizit) 36 Monate in der Anästhesie nachzuweisen, um zu gewährleisten, dass Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie vor allem den Kernbereich des Gebiets, die Anästhesie, beherrschen. Neu aufgenommen mit einer Richtzahl werden videoassistierte Intubationsverfahren. Dies ist technischen Neuerungen im Fachgebiet geschuldet. Zudem werden bei der Durchführung von Anästhesieverfahren

die Patientinnen und Patienten mit mindestens ASA 3-Klassifikation neu aufgenommen und mit einer Richtzahl hinterlegt. Dies soll sicherstellen, dass auch schwierige Intubationssituationen regelhaft erlernt werden. Im Bereich der intensivmedizinischen Inhalte werden jeweils mit eigener Richtzahl die Inhalte Pleurapunktion/Pleuradrainagen und Tracheo- und Bronchoskopien neu aufgenommen. Zudem wird konkretisiert, welche vital bedrohlichen Erkrankungen insbesondere beherrscht werden sollen. Dies soll klarstellen, welche elementaren intensivmedizinischen Inhalte in dieser Pflichtrotation der Facharztweiterbildung erlernt werden müssen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Anästhesiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt: Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Anästhesiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von

Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

3. Zu 3 Gebiet Anatomie

Facharzt/Fachärztin für Anatomie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Anatomie modifiziert. Zu den bereits bestehenden Weiterbildungsinhalten ist nunmehr der Erwerb von Methodenkompetenzen in Methoden der Biomathematik und Statistik und didaktischen Grundlagen der universitären Lehre sowie Handlungskompetenzen in der Konzeptionierung und Durchführung von Forschungsprojekten und Vermittlung der mikroskopischen und makroskopischen Anatomie in Lehrveranstaltungen vorgesehen. Diese Kompetenzen sind insbesondere im universitären Kontext in dem nichtklinischen Gebiet Anatomie elementarer Bestandteil der Tätigkeit.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Anatomie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Anatomie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Anatomie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer

Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

4. Zu 4 Gebiet Arbeitsmedizin

Facharzt/Fachärztin für Arbeitsmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Arbeitsmedizin modifiziert. Die bisherige Einschränkung, 24 Monate Weiterbildungszeit in den Gebieten Innere Medizin bzw. Allgemeinmedizin nachzuweisen, entfällt zugunsten der Möglichkeit 24 Monate aus anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung nachzuweisen. Zugleich entfällt die Möglichkeit 12 Monate aus anderen Gebieten in die Weiterbildung einzubringen. Dies resultiert aus der Notwendigkeit, ausreichend Zeit für den Erwerb der Methoden- und Handlungskompetenz im Fachgebiet zu haben. Zudem erfolgt eine differenzierte und vertiefte Ausformulierung bei den zu erbringenden Weiterbildungsinhalten. Insbesondere erfolgt eine Erweiterung und Quantifizierung der Handlungskompetenz hinsichtlich der wissenschaftlich begründeten Gutachtenerstellung und der Bewertung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit mittels apparativer Diagnostik. Diese Erweiterung erfolgt aufgrund der Notwendigkeit, die Ergebnisse der Diagnostik sicher beurteilen zu können. Es wird insgesamt eine differenzierte und vertiefte Ausformulierung bei den zu erbringenden Weiterbildungsinhalten bezogen auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder in der Arbeitsmedizin vorgenommen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Arbeitsmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Arbeitsmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Arbeitsmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

5. Zu 5 Gebiet Augenheilkunde

Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Augenheilkunde modifiziert. Die Gutachtenerstellung wird als Weiterbildungsinhalt eingeführt. Dies trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass die Erstellung von Gutachten für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich ist. Die bisher geforderten Regionalanästhesieverfahren werden um einen weiteren Inhalt mit eigener Richtzahl zu schwierigen Anästhesien ergänzt. Dies dient der Qualitätssicherung. Die fachgebundene genetische Beratung wird als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Neu aufgenommen werden Inhalte mit jeweils eigener Richtzahl im Bereich der Prävention zu Netzhautuntersuchung bei Diabetes mellitus sowie Früherkennungsuntersuchungen zu Amblyopie, Glaukom und Makuladegeneration. Zudem werden Inhalte mit jeweils eigener Richtzahl im Bereich der Diagnostik zu Gonioskopie, optische Kohärenztomographie und/oder Papillentomographie, Keratometrien oder Hornhauttopografien sowie der Einordnung von histologischen Befunden des Auges erstmalig aufgenommen. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass eine Zunahme dieser Erkrankungen in der Bevölkerung zu verzeichnen ist, so dass diese Inhalte für die Facharztkompetenz unerlässlich sind. Weiterhin wird die Fluoreszenzangiographie als eigenständige Kompetenz mit eigener Richtzahl hinterlegt. Dies entspricht dem Stellenwert der Diagnostik in der Augenheilkunde.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit

geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Augenheilkunde unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Augenheilkunde sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Augenheilkunde. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

6. Zu 6 Gebiet Biochemie

Facharzt/Fachärztin für Biochemie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Biochemie modifiziert. Die bestehenden Weiterbildungsinhalte werden um molekulare Interaktionen und Umwandlungen im menschlichen Organismus ergänzt. Dies ist dem wissenschaftlichen Fortschritt geschuldet. Das explizite Einschließen des Gebiets der Pathobiochemie gibt zur Klarstellung die bereits bestehenden auch in den Weiterbildungsinhalten geforderten Aspekte wieder. Die Weiterbildungsinhalte werden zudem um Methodenkompetenzen in der zellulären Biochemie und Molekularbiologie sowie um Handlungskompetenzen in der Bioinformatik und Methodik erweitert. Auch diese Erweiterungen folgen einer notwendigen Anpassung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts. Zusätzlich werden die Weiterbildungsinhalte im Bereich der Forschung und Lehre um die Methodenkompetenz der guten wissenschaftlichen Praxis und der didaktischen Grundlagen der universitären Lehre erweitert sowie

um die Handlungskompetenz der Konzeptionierung und Durchführung einschließlich Publikation von Forschungsprojekten auf einem aktuellen Gebiet der Biochemie und Vermittlung der biochemischen und molekularbiologischen Grundlagen durch Lehrveranstaltungen, insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Praktika. Diese Kompetenzen sind insbesondere im universitären Kontext in dem nichtklinischen Gebiet Biochemie elementarer Bestandteil der Tätigkeit und somit unerlässlich, um die Facharztweiterbildung Biochemie weiterzuentwickeln.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Biochemie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Biochemie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Biochemie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung

von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

7. Zu 7 Gebiet Chirurgie

a. Zu 7.1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Allgemeinchirurgie modifiziert. So wird für die im Fachgebiet abzuleistende Weiterbildungszeit in den Bereichen Orthopädie und Unfallchirurgie sowie Viszeralchirurgie von 12 Monaten auf 18 Monate verlängert. Zudem ist keine Anrechnung von Weiterbildungszeit aus anderen Gebieten mehr vorgesehen. Dies ist durch den Wegfall der gemeinsamen Basisweiterbildung und der damit einhergehenden Spezialisierung innerhalb der chirurgischen Disziplinen begründet. Aufgrund der Betreuung von chirurgischen Patientinnen und Patienten sowohl im viszeralchirurgischen als auch im orthopädischen bzw. unfallchirurgischen Spektrum müssen in beiden Bereichen Kompetenzen in diesem zeitlichen und inhaltlichen Umfang erworben werden. In Konsequenz wird für Eingriffe am Stütz- und Bewegungssystem sowie für Hernien-Operationen eine Differenzierung der Inhalte vorgenommen und in der Summe die Richtzahl erhöht. Der neu eingeführte Inhalt der Gutachtererstellung trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass dies für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich ist. Für Notfalleingriffe im Bauchraum wird eine eigene Richtzahl eingeführt. Dies trägt dem Stellenwert der viszeralchirurgischen Notfallversorgung Rechnung.

Die sonographischen Untersuchungen werden in zwei Inhalten differenziert und in der Summe wird die geforderte Richtzahl erhöht. Dies dient der Qualitätssicherung im Bereich der präoperativen diagnostischen Maßnahmen. Zur Anpassung an neue Behandlungsmethoden wird zudem die Richtzahl der konservativen Behandlung von Luxationen, Frakturen, Distorsionen erhöht. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Allgemeinchirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Allgemeinchirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Allgemein Chirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

b. Zu 7.2 Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie modifiziert. Bei allen chirurgischen Facharztweiterbildungen, bei denen Thorax-Drainagen und Assistenz bei Laparatomien, wie vorliegend, nicht bereits zum Inhalt gehören, werden diese neu aufgenommen und mit einer Richtzahl versehen. Diese Kompetenzen müssen als übergreifende Inhalte von allen Weiterzubildenden erlernt werden. Zudem werden Diagnostik und Erstmaßnahmen bei akutem Verschluss von Gefäßen und operative und endovaskuläre Therapie gefäßchirurgischer Notfälle mit einer Richtzahl neu aufgenommen. Dies soll dem Stellenwert der gefäßchirurgischen Notfallversorgung Rechnung tragen. Im Bereich der Diagnostik werden die geforderten Sonographien differenziert und in der Summe die Richtzahlen erhöht. Ebenso wird die Planung von endovaskulären Eingriffen einschließlich Beurteilung und Ausmessung von Schnittbilddiagnostik als eigenständiger Inhalt aufgenommen. Dies ist neueren Entwicklungen in der Medizin geschuldet. Zudem werden die Richtzahlen im Bereich der Amputationen und Ulkusversorgung sowie der revaskularisierenden und rekonstruierenden Eingriffe im brachialen, femoro-poplitealen und cruro-pedalen Gefäßabschnitt verdoppelt. Offene Eingriffe als gesonderte Differenzierung der revaskularisierenden und rekonstruierenden Eingriffe an supraaortalen Arterien werden mit einer Richtzahl neu aufgenommen. Weiterhin wird die Richtzahl der endovaskulären Eingriffe erhöht und um Differenzierungen mit jeweils eigener Richtzahl ergänzt. Im Bereich der Phlebologie wird die Richtzahl der Eingriffe am Venensystem erhöht und um eine gesonderte Differenzierung der offenen chirurgischen Eingriffe mit einer Richtzahl ergänzt. Dies soll dem Stellenwert der Phlebologie innerhalb der Facharztweiterbildung Rechnung tragen. Der Inhaltsblock Wundmanagement bei vaskulärer Ursache wird neu aufgenommen mit drei spezifischen Inhalten und jeweils eigener Richtzahl. Dies ist neueren Entwicklungen in der Medizin geschuldet. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach

der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

c. Zu 7.3 Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Herzchirurgie modifiziert. Bei allen chirurgischen Facharztweiterbildungen, bei denen Thorax-Drainagen und Assistenz bei Laparatomien wie vorliegend nicht bereits zum Inhalt gehören, werden diese neu aufgenommen und mit einer Richtzahl versehen. Diese Kompetenzen müssen als übergreifende Inhalte von allen Weiterzubildenden erlernt werden. Bei den Handlungskompetenzen werden die Bereiche Herz- Kreislauf- und/oder Lungenunterstützungssysteme als eigenständige Inhalte dargestellt. Zudem wird in Summe die Richtzahl der in diesen beiden Bereichen abzuleistenden Weiterbildungsinhalte insgesamt erhöht. Dies ist aktuellen Erkenntnissen in der Medizin geschuldet. Die Sonographie der Thoraxorgane und der thorakalen Gefäße wird neu aufgenommen und mit einer Richtzahl hinterlegt. Dies soll dem Stellenwert der sonografischen Diagnos-

tik im Fachgebiet Rechnung tragen. Bei den operativen Eingriffen ohne Einsatz der extrakorporalen Zirkulation wird die Richtzahl für die Untergruppe der Operationen an peripheren Gefäßen in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen erhöht. Dementsprechend wird auch die Summe dieser Eingriffe insgesamt erhöht. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Herzchirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Herzchirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Herzchirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15

Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

d. Zu 7.4 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendchirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendchirurgie modifiziert. So wird die Gutachtenerstellung als Weiterbildungsinhalt eingeführt. Dies soll der fachlichen Erkenntnis Rechnung tragen, dass die Erstellung von Gutachten für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich ist. Bei allen chirurgischen Facharztweiterbildungen, bei denen Thorax-Drainagen und Assistenz bei Laparotomien wie voliegend nicht bereits zum Inhalt gehören, werden diese neu aufgenommen und mit einer Richtzahl versehen. Diese Kompetenzen müssen als übergreifende Inhalte von allen Weiterzubildenden erlernt werden. Im Bereich Eingriffe im Abdomen und an der Bauchwand werden jeweils Richtzahlen neu eingeführt. Auf diese Weise soll der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt werden. Zudem werden jeweils Richtzahlen für Eingriffe in der Bauchhöhle bei Säuglingen und inguinalen Herniotomien bei Säuglingen hinterlegt. Dies soll dem hohen Schwierigkeitsgrad der chirurgischen Eingriffe an Säuglingen Rechnung tragen und sicherstellen, dass diese Eingriffe sicher beherrscht werden. Im Bereich der Eingriffe an der Niere, den ableitenden Harnwegen und den Geschlechtsorganen werden Zystoskopie, Orchidopexie sowie erste Assistenz bei der Korrektur von Harnröhrenfehlbildungen, Doppelnieuren, Harntransportstörungen und Eingriffen zur Harnableitung jeweils mit einer Richtzahl neu aufgenommen. Dies ist neueren Erkenntnissen in der Medizin geschuldet. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendchirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendchirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche

Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendchirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

e. Zu 7.5 Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie modifiziert. Die Gutachtenerstellung wird als Weiterbildungsinhalt eingeführt. Dies trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass die Erstellung von Gutachten für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich ist. Bei allen chirurgischen Facharztweiterbildungen, bei denen Thorax-Drainagen und Assistenz bei Laparotomien, wie vorliegend, nicht bereits zum Inhalt gehören, werden diese neu aufgenommen und mit einer Richtzahl versehen. Diese Kompetenzen müssen als übergreifende Inhalte von allen Weiterzubildenden erlernt werden. Im Hinblick auf die wachsende Inzidenz der Osteoporose in der Bevölkerung wird für die Osteodensitometrie eine Richtzahl eingeführt. Die Richtzahlen für die konservativen Therapien der degenerativen und entzündlichen Erkrankungen, der angeborenen und erworbenen Deformitäten und von Luxationen, Frakturen, Distorsionen sowie die Richtzahl zum Einsatz von Hilfsmitteln an den Stütz- und Bewegungsorganen werden erhöht. Dies soll sicherstellen, dass auch die Anwendung von nicht chirurgischen Therapiemethoden in ihrer Bedeutung im Fachgebiet anerkannt und sicher beherrscht wird. Aufgrund neuerer Erkenntnisse in der Medizin werden die therapeutischen Arthroskopien an großen Gelenken als eigenständiger Inhalt aufgenommen und die Richtzahl erhöht. Die Richtzahl für Osteosynthesen und Osteotomien an der oberen Extremität wird insgesamt verdoppelt. Zugleich werden die hier anzuwendenden Verfahren mit einer jeweils neu eingeführten Richtzahl benannt. Die Richtzahlen für die Primärenndoprothese der Hüfte, für die operative Therapie bei Infektionen an Weichteilen, Knochen oder Gelenken und für die Implantatentfernungen werden jeweils verdoppelt. Die Richtzahl für die erste Assistenz bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade wird erhöht. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit

geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methode- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

f. Zu 7.6 Facharzt/Fachärztin für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie modifiziert. Die Gutachtenerstellung wird als Weiterbildungsinhalt eingeführt. Dies trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass die Erstellung von Gutachten für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich ist. Bei allen chirurgischen Facharztweiterbildungen, bei denen Thorax-Drainagen und Assistenz bei Laparatomien, wie vorliegend, nicht bereits zum Inhalt gehören, werden diese neu aufgenommen und mit einer Richtzahl versehen. Diese Kompetenzen müssen als übergreifende Inhalte von allen Weiterzubildenden erlernt werden. Plastisch-chirurgische Notfälle werden als Weiterbildungsinhalt neu eingeführt, um dem Stellenwert der plastisch-chirurgischen Notfallversorgung Rechnung zu tragen. Hierzu werden, jeweils mit eigener Richtzahl unterlegt, folgende Kompetenzen eingeführt: Schwere Weichteilverletzungen, Erstversorgung komplexer Handverletzungen und Amputationen sowie Thera-

pieplanung, Wundversorgung großer Gesichts- und Kopfwunden, Weichteilinfektionen, Primäre Reposition von Luxationen und Frakturen an Hand und Handgelenk sowie Escharotomie und Kompartmentspaltung. Die Richtzahl für die Weichteilsonographie wird erhöht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die präoperativen diagnostischen Maßnahmen sicher beherrscht werden. Zudem werden Débridement und Resektionen, Defektdeckung bei Infektionen und Tumoren sowie Mikrochirurgische Gefäßanastomosen nunmehr als einzelne Kompetenzen mit einer Richtzahl aufgeführt. Dies soll sicherstellen, dass diese Verfahren sicher beherrscht werden. In den folgenden Bereichen werden neue Richtzahlen aufgenommen: Erste Assistenz bei freien mikrovaskulär angeschlossenen Lappenplastiken, bei motorische Ersatzplastiken sowie bei mikrovaskulär gestielten Lappenplastiken und myokutane Lappenplastiken. Darüber hinaus wird für Hauttransplantationen eine Richtzahl aufgenommen und die Richtzahl der Anwendung chirurgischer Hautersatzverfahren erhöht. Diese Anpassung ist neueren Erkenntnissen in der Medizin geschuldet. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

g. Zu 7.7 Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie modifiziert. Bei allen chirurgischen Facharztweiterbildungen, bei denen Thorax-Drainagen und Assistenz bei Laparatomien, wie vorliegend, nicht bereits zum Inhalt gehören, werden diese neu aufgenommen und mit einer Richtzahl versehen. Diese Kompetenzen müssen als übergreifende Inhalte von allen Weiterzubildenden erlernt werden. Aufgrund neuerer Erkenntnisse in der Medizin werden die Weiterbildungsinhalte um die Vakuumtherapie am Thorax und um die thorakoskopische Pleurodese jeweils mit eigener Richtzahl ergänzt. Es soll sichergestellt werden, dass auch diese Weiterbildungsinhalte in der Facharztqualifikation beherrscht werden. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche

Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

h. Zu 7.8 Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Viszeralchirurgie modifiziert. Bei allen chirurgischen Facharztweiterbildungen, bei denen Thorax-Drainagen und Assistenz bei Laparatomien, wie vorliegend, nicht bereits zum Inhalt gehören, werden diese neu aufgenommen und mit einer Richtzahl versehen. Diese Kompetenzen müssen als übergreifende Inhalte von allen Weiterzubildenden erlernt werden. Die Gutachtenerstellung wird als Weiterbildungsinhalt eingeführt. Dies trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass die Erstellung von Gutachten für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich ist. Im Bereich der Diagnostik erfolgt eine Differenzierung der Sonographien und in der Summe eine Erhöhung der Richtzahl. Neu aufgenommen wird eine Richtzahl für die Proktoskopie. Dies trägt dem Stellenwert der präoperativen Diagnostik im Fachgebiet Rechnung und soll sicherstellen, dass die Proktoskopie sicher beherrscht wird. Die operative Therapie von Hernien wird differenzierter ausgestaltet und die Richtzahl zur Anpassung an neue Behandlungsmethoden in der Summe erhöht. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Viszeralchirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Viszeralchirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Viszeralchirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

8. Zu 8 Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

a. Zu 8.1 Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Frauenheilkunde und Geburtshilfe modifiziert. So wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock neu aufgenommen und damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Im Weiterbildungsinhalt Anfertigung und Befundinterpretation zytologischer und HPV-Abstriche sowie bei der Erstversorgung und Betreuung des Neugeborenen einschließlich Erstbehandlung von Anpassungsstörungen werden Richtzahlen eingeführt. Im Rahmen der Handlungskompetenz bei den diagnostischen Verfahren wird eine Konkretisierung und Differenzierung bei den B-Modus-Sonographien und den Duplex-Sonographien vorgenommen. Für diese Weiterbildungsinhalte werden insgesamt die Richtzahlen erhöht. Die Weiterbildungsinhalte der operativen Eingriffe werden differenzierter ausformuliert. Die Kardiotokogramme werden in antepartale und intrapartale differenziert und die Richtzahl in der Summe erhöht. Bei der Handlungskompetenz Mitwirkung bei und Durchführung von weiteren geburts-hilflichen Eingriffen werden die Richtzahlen insgesamt erhöht.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Frauenheilkunde und Geburtshilfe unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Frauenheilkunde und Geburtshilfe sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

b. Zu 8.1.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin modifiziert. Die Diagnostik und Therapie der Endometriose im Rahmen der Kinderwunschbehandlung wird mit einer Richtzahl neu aufgenommen. Dies soll der fachlichen Erkenntnis

Rechnung tragen, dass diese Erkrankung häufig Grund eines unerfüllten Kinderwunsches ist. Zudem wird bei größeren fertilitätschirurgischen Eingriffen statt einer Mitwirkung nunmehr die eigenständige Durchführung der Operationen gefordert, um sicherzustellen, dass diese sicher beherrscht werden. Darüber hinaus werden im Bereich der Tumorerkrankungen sowohl für die Beratung zu fertilitätsprotektiven Maßnahmen als auch für die Entnahme und Kryokonservierung von Ovargewebe und/oder Eizellen Richtzahlen neu aufgenommen. Dies soll dem zunehmenden Stellenwert der Kinderwunschbehandlungen trotz onkologischer Erkrankungen Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos. Die Vorgaben der geplanten Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Schwerpunktkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu §

15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

c. Zu 8.1.2 Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Onkologie modifiziert. So wird eine Erweiterung vorgenommen in der Handlungskompetenz der regelmäßigen Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen und mit einer Richtzahl für die Falldarstellungen hinterlegt. Dies soll dem Stellenwert der interdisziplinären Betrachtung Rechnung tragen, weil nur so eine sichere Einschätzung zur Indikation und Anwendung der unterschiedlichen Behandlungsverfahren und somit der Kompetenzerwerb sichergestellt werden kann.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Onkologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Onkologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Onkologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Schwerpunktkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

d. Zu 8.1.3 Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin modifiziert. Sowird eine Konkretisierung und Differenzierung des Inhaltsblocks zu fetalen Fehlbildungen und Erkrankungen vorgenommen. Insbesondere werden Sonographien bei Verdacht auf Entwicklungsstörungen oder fetale Erkrankungen und Sonographien von Feten mit dokumentierten Fehlbildungen unterschiedlicher Organsysteme mit Richtzahlen neu aufgenommen. Ebenso wird die fetale Echokardiographie als eigenständiger Inhalt mit einer Richtzahl eingeführt und eine Mindestanzahl von pathologischen Fällen gefordert. Dies soll der Erkenntnis Rechnung tragen, dass das Risiko für fetale Fehlbildungen mit erhöhtem maternalen Alter steigt und diese Diagnostik schwer zu erlernen ist. Im Bereich der Risikoschwangerschaften wird die Betreuung von Risikoschwangerschaften mit maternaler Erkrankung, insbesondere Schwangerschaftsdiabetes, mit eigener Richtzahl aufgenommen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass innerhalb der Risikoschwangerschaften nicht ausschließlich Schwangere betreut werden, die lediglich aufgrund ihres Alters als solche klassifiziert werden, sondern auch maternale Erkrankungen, die aufwendigere medizinische Begleitung erfordern. Zudem wird die weiterführende differentialdiagnostische Dopplersonographie von fetomaternalen Gefäßen bei Risikoschwangerschaften aufgenommen. Dies ist aktuellen Erkenntnissen in der Medizin geschuldet.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen

der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Schwerpunktkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

9. Zu 9 Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Facharzt/Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde modifiziert.

Die zwei Facharztbezeichnungen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Phoniatrie (bisher: Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen) des Gebiets Hals-Nasen-Ohrenheilkunde werden in zwei eigenständige Fachgebiete aufgeteilt. Somit entfällt die gemeinsame 24-monatige Basisweiterbildung der beiden Bezeichnungen. Dies soll der fortschreitenden Spezialisierung der Facharztbezeichnungen und der dadurch kleiner gewordenen Schnittmenge zwischen beiden Bezeichnungen Rechnung tragen. Eine Anrechnung von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus der jeweils anderen Facharztbezeichnung wird aber weiterhin möglich sein. Als Weiterbildungsinhalt wird die Gutachtenerstellung eingeführt, da die Erstellung von Gutachten für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich ist. Die Richtzahl der geforderten allergologischen Testverfahren wird erhöht. Hierdurch soll die zunehmende Zahl allergologischer Erkrankungen in der Bevölkerung und mithin die erhöhte Relevanz der allergologischen Diagnostik abgebildet werden. Die Richtzahlen der sonographischen Untersuchungen werden verdoppelt, um sicherzustellen, dass diese Untersuchungsverfahren sicher beherrscht werden. Die Aufnahme eines eigenständigen Inhalts zur Hörgeräteversorgung und deren Überprüfung sind der erhöhten Relevanz aufgrund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung geschuldet. Es sind nunmehr auch Operationen von Nasengerüstfrakturen und Lymphknotenexstirpationen, von intratympanalen Therapien, kardiorespiratorischen Polygraphien und Sialometrie sowie Hirnnervenuntersuchung, Schluckdiagnostik, Tränensekretionsprüfung erforderlich. Damit sichergestellt wird, dass die Inhalte erbracht worden sind, werden hierzu Richtzahlen eingeführt. Aufgrund aktueller Erkenntnisse in der Medizin wird in der operativen Therapie die Richtzahl zu Nasen- und Gesichtsweichteiloperationen verdoppelt. Dies ist aktuellen Erkenntnissen in der Medizin geschuldet.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

10. Zu 10 Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten

Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Haut- und Geschlechtskrankheiten modifiziert. Die Gutachtenerstellung wird als Weiterbildungsinhalt neu aufgenommen, da die Erstellung von

Gutachten für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich ist. Die fachgebundene genetische Beratung wird als Inhaltsblock neu aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Der Kompetenzblock zu dermatologischen und venerologischen Notfällen wird neu eingeführt. Die Richtzahl der geforderten allergologischen Testverfahren wird erhöht. Hierdurch soll die zunehmende Zahl allergologischer Erkrankungen in der Bevölkerung und mithin die erhöhte Relevanz der allergologischen Diagnostik abgebildet werden. Bei der Diagnostik der Hautadnexerkrankungen wird für das Trichogramm eine Richtzahl eingeführt sowie die Schweiß-Sekretionsmessung neu aufgenommen. Dies ist aktuellen Erkenntnissen in der Medizin geschuldet. Neu aufgenommen wird zudem eine Richtzahl für die mykologische Diagnostik. Durch die Erhöhung der Richtzahl für die phlebologischen/vaskulären Funktionsuntersuchungen soll dem Stellenwert der Phlebologie innerhalb des Fachgebiets Rechnung getragen werden. Die Exzision von Nävuszellnävus und Hamartomen wird als Weiterbildungsinhalt neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um häufig vorkommende Prozeduren in der dermatologischen Tätigkeit, deren sichere Beherrschung sichergestellt werden soll. Aufgrund aktueller Erkenntnisse in der Medizin erfolgt die Erhöhung der Richtzahl und Erweiterung der Transplantate um in vivo gezüchtete Materialien sowie die Neuaufnahme der elektrokaustischen Therapie. Im Kompetenzblock Funktionsdiagnostik und bildgebende Verfahren werden die Inhalte zu physikalischen Testmethoden und Gewebeentnahme zur Untersuchung jeweils mit einer Richtzahl neu aufgenommen sowie die Richtzahlen der Inhalte Dermatoskopie und Sonographie erhöht. Im Bereich der Inhalte der integralen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie wird die Handlungskompetenz um die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen erweitert und mit einer Richtzahl für die Falldarstellungen hinterlegt. Dies soll dem Stellenwert der interdisziplinären Betrachtung Rechnung tragen, weil nur so eine sichere Einschätzung zur Indikation und Anwendung der unterschiedlichen Behandlungsverfahren und somit der Kompetenzerwerb sichergestellt werden kann.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Haut- und Geschlechtskrankheiten unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Haut- und Geschlechtskrankheiten sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Haut- und Geschlechtskrankheiten. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

11. Zu 11 Gebiet Humangenetik

Facharzt/Fachärztin für Humangenetik

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Humangenetik modifiziert. So wird die Kompetenzanforderung an die humangenetische Beratung, vor allem bei syndromalen Krankheitsbildern und der differentialdiagnostischen Abklärung, durch die Einführung bzw. Erhöhung von Richtzahlgrößen konkretisiert. Hierdurch soll der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt werden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Weiterbildungsinhalten werden diese um den Bereich Infertilität und Aborte mit Richtzahlen ergänzt. Die Erweiterung des Anforderungsspektrums beruht auf einem Fortschreiten der gesellschaftlichen Entwicklung und einer entsprechenden Fokussierung. Die Kompetenzanforderung an diagnostische zytogenetische und molekulargenetische Verfahren wird durch die Einführung bzw. Erhöhung von Richtzahlgrößen konkretisiert. Weiterhin erfolgt aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts eine Ergänzung um den Bereich Klinische Genomanalytik mit entsprechenden Richtzahlen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Humangenetik unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Humangenetik sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Humangenetik. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

12. Zu 12 Gebiet Hygiene und Umweltmedizin

Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Hygiene und Umweltmedizin modifiziert. Im Rahmen der abzuleistenden Weiterbildungszeiten können bis zu 12 Monate in der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie erworben werden. Demgegenüber entfällt die Anrechenbarkeit von Weiterbildungszeiten aus dem Gebiet Pharmakologie. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die im Rahmen des Infektionsschutzes erweiterten Weiterbildungsinhalte in der zu absolvierenden Weiterbildungszeit erlernt werden können. Die Weiterbildungsinhalte werden erweitert um die Handlungskompetenz der Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe mit der Einführung von Richtzahlen für krankenhaushygienische Schulungen der Mitarbeitenden sowie Anleitung und Führung des Personals für die Krankenhaushygiene. Darüber hinaus werden die Weiterbildungsinhalte erweitert um die Handlungskompetenz und Methodenkompetenz des Antibiotikamanagements und Antibiotic Stewardship sowie der Infektionskontrolle und Surveillance. Diese Maßnahmen dienen der notwendigen Anpassung aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts, sollen aber auch die inhaltliche Fokussierung auf den Infektionsschutz und die Krankenhaushygiene sicherstellen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Hygiene und Umweltmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Hygiene und Umweltmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Hygiene und Umweltmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

13. Zu 13 Gebiet Innere Medizin

a. Zu 13.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Innere Medizin um den Bereich „geriatrische Krankheiten“ ergänzt, der seit mehr als 30 Jahren bereits elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist.

Zudem erfolgt eine Abkehr der Anrechenbarkeit von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Grund hierfür ist zum einen die geringe Schnittmenge zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten mit fachfremden Gebieten. Zum anderen wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine ärztliche Tätigkeit im Gebiet Innere Medizin und dem damit einhergehenden Bedarf einer umfangreichen Weiterbildung in vielen Teilgebieten der Inneren Medizin eine in zeitlicher Hinsicht umfassendere Befassung mit den spezifischen Inhalten (Methoden- und Handlungskompetenzen) des Gebietes erforderlich. Nur eine 60-monatige Weiterbildungszeit im Gebiet Innere Medizin ist geeignet um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Kompetenzen erworben werden können. Die abzuleistende Weiterbildungszeit wird ergänzt um sechs Monate in der Notfallaufnahme. Dies soll sicherstellen, dass erforderliche Kompetenzen im akut-internistischen und notfallmedizinischen Bereich der Inneren Medizin, der in seiner Gesamtheit nicht in der stationären Versorgung abgebildet wird, erworben werden können. Der akut-internistische Bereich bildet einen internistischen Querschnitt ab und stellt einen wichtigen Bestandteil der internistischen Praxis dar. Um hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu können, sind Grundkompetenzen erforderlich, so dass die Weiterbildungszeit in der Notfallaufnahme nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung, sondern frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung abgeleistet werden kann. Bei den gemeinsamen Inhalten der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Weiterbildungsinhalt ist nunmehr auch die „Hausärztliche Tätigkeit inklusive Haus- und Heimbetriebsbetreuung bei Immobilität“, die bei den spezifischen Inhalten eingefügt wird. Niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin sind häufig im hausärztlichen Bereich tätig, so dass der Erwerb dieser Handlungskompetenz gewährleistet sein muss.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

b. Zu 13.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Angiologie modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Innere Medizin um den Bereich geriatrische Krankheiten+ ergänzt, der seit mehr als 30 Jahren bereits elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Zudem erfolgt eine Abkehr der Anrechenbarkeit von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Grund hierfür ist zum einen die geringe Schnittmenge zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten mit fachfremden Gebieten. Zum anderen wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine ärztliche Tätigkeit im Gebiet Innere Medizin und dem damit einhergehenden Bedarf einer umfangreichen Weiterbildung in vielen Teilgebieten der Inneren Medizin eine in zeitlicher Hinsicht umfassendere Befassung mit den spezifischen Inhalten (Methoden- und Handlungskompetenzen) des Gebietes erforderlich. Die abzuleistende Weiterbildungszeit wird ergänzt um sechs Monate in der Notfallaufnahme. Dies soll sicherstellen, dass erforderliche Kompetenzen im akut-internistischen und notfallmedizinischen Bereich der Inneren Medizin, der in seiner Gesamtheit nicht in der stationären Versorgung abgebildet wird, erworben werden. Der akut-internistische Bereich bildet einen internistischen Querschnitt ab und stellt einen wichtigen Bestandteil der internistischen Praxis dar. Um hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu können, sind Grundkompetenzen erforderlich, so dass die Weiterbildungszeit in der Notfallaufnahme nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung, sondern frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung abgeleistet werden kann. Bei den gemeinsamen Inhalten der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Die bei den spezifischen Inhalten der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Angiologie vorgenommene Erhöhung der Richtzahlen für die Duplex-Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Arterien bei gleichzeitiger Reduzierung der Richtzahl für die Duplex-Sonographie der intrakraniellen hirnversorgenden Arterien erfolgt in Konsequenz der sich zum Teil verändernden Untersuchungsmethoden. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Angiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin und Angiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Angiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

c. Zu 13.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Innere Medizin um den Bereich „geriatrische Krankheiten“ ergänzt, der seit mehr als 30 Jahren bereits elementarer Bestandteil

der Weiterbildung im Gebiet ist. Zudem erfolgt eine Abkehr der Anrechenbarkeit von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Grund hierfür ist zum einen die geringe Schnittmenge zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten mit fachfremden Gebieten. Zum anderen wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine ärztliche Tätigkeit im Gebiet Innere Medizin und dem damit einhergehenden Bedarf einer umfangreichen Weiterbildung in vielen Teilgebieten der Inneren Medizin eine in zeitlicher Hinsicht umfassendere Befassung mit den spezifischen Inhalten (Methoden- und Handlungskompetenzen) des Gebietes erforderlich. Die abzuleistende Weiterbildungszeit wird ergänzt um sechs Monate in der Notfallaufnahme. Dies soll sicherstellen, dass erforderliche Kompetenzen im akut-internistischen und notfallmedizinischen Bereich der Inneren Medizin, der in seiner Gesamtheit nicht in der stationären Versorgung abgebildet wird, erworben werden. Der akut-internistische Bereich bildet einen internistischen Querschnitt ab und stellt einen wichtigen Bestandteil der internistischen Praxis dar. Um hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu können, sind Grundkompetenzen erforderlich, so dass die Weiterbildungszeit in der Notfallaufnahme nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung, sondern frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung abgeleistet werden kann. Bei den gemeinsamen Inhalten der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Die bei den spezifischen Inhalten der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie vorgenommene Einführung einer Richtzahl bei der „Therapie von Patienten mit diabetischem Fuß-Syndrom, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit“, erfolgt vor dem Hintergrund der zunehmend komplexeren Behandlung und dient der Sicherstellung des Erwerbs dieser Handlungskompetenz. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

d. Zu 13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Gastroenterologie modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Innere Medizin um den Bereich „geriatrische Krankheiten“ ergänzt, der seit mehr als 30 Jahren bereits elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Zudem erfolgt eine Abkehr der Anrechenbarkeit von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Grund hierfür ist zum einen die geringe Schnittmenge zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten mit fachfremden Gebieten. Zum anderen wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine ärztliche Tätigkeit im Gebiet Innere Medizin und dem damit einhergehenden Bedarf einer umfangreichen Weiterbildung in vielen Teilgebieten der Inneren Medizin eine in zeitlicher Hinsicht umfassendere Befassung mit den spezifischen Inhalten (Methoden- und Handlungskompetenzen) des Gebietes erforderlich. Die abzuleistende Weiterbildungszeit wird ergänzt um sechs Monate in der Notfallaufnahme. Dies soll sicherstellen, dass erforderliche Kompetenzen im akut-internistischen und notfallmedizinischen Bereich der Inneren Medizin, der in seiner Gesamtheit nicht in der stationären Versorgung abgebildet wird, erworben werden. Der akut-internistische Bereich bildet einen internistischen Querschnitt ab und stellt einen wichtigen Bestandteil der internistischen Praxis dar. Um hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu können, sind Grundkompetenzen erforderlich, so dass die Weiterbildungszeit in der Notfallaufnahme nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung, sondern frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung abgeleistet werden kann. Bei den gemeinsamen Inhalten der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Die bei den spezifischen Inhalten der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Gastroenterologie vorgenommene Streichung des Wortes „Mitwirkung“ und Erhöhung der Richtzahl bei der Endosonographie des oberen Gastrointestinaltrakts und des Rektums dient der Sicherstellung des Erwerbs dieser Handlungskompetenz. Diese Untersuchungsmethoden gehören wesentlich zum Tätigkeitsspektrum in der Gastroenterologie. Aus Gründen der Klarstellung wird im Weiterbildungsblock „Medikamentöse Tumorthherapie“ der Bereich „Aspekte der Nachsorge“ ergänzt, der seit jeher elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Zudem wird eine Erweiterung vorgenommen bezogen auf die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen. Diese wird mit einer Richtzahl für die Falldarstellungen hinterlegt. Dies soll dem Stellenwert der interdisziplinären Betrachtung Rechnung tragen, weil nur

so eine sichere Einschätzung zur Indikation und Anwendung der unterschiedlichen Behandlungsverfahren und somit der Kompetenzerwerb sichergestellt werden kann. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Gastroenterologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin und Gastroenterologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Gastroenterologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung

von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

e. Zu 13.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Geriatrie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Geriatrie modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Innere Medizin um den Bereich „geriatrische Krankheiten“ ergänzt, der seit mehr als 30 Jahren bereits elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Zudem erfolgt eine Abkehr der Anrechenbarkeit von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Grund hierfür ist zum einen die geringe Schnittmenge zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten mit fachfremden Gebieten. Zum anderen wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine ärztliche Tätigkeit im Gebiet Innere Medizin und dem damit einhergehenden Bedarf einer umfangreichen Weiterbildung in vielen Teilgebieten der Inneren Medizin eine in zeitlicher Hinsicht umfassendere Befassung mit den spezifischen Inhalten (Methoden- und Handlungskompetenzen) des Gebietes erforderlich. Die abzuleistende Weiterbildungszeit wird ergänzt um sechs Monate in der Notfallaufnahme. Dies soll sicherstellen, dass erforderliche Kompetenzen im akut-internistischen und notfallmedizinischen Bereich der Inneren Medizin, der in seiner Gesamtheit nicht in der stationären Versorgung abgebildet wird, erworben werden. Der akut-internistische Bereich bildet einen internistischen Querschnitt ab und stellt einen wichtigen Bestandteil der internistischen Praxis dar. Um hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu können, sind Grundkompetenzen erforderlich, so dass die Weiterbildungszeit in der Notfallaufnahme nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung, sondern frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung abgeleistet werden kann. Bei den gemeinsamen Inhalten der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Die spezifischen Inhalte der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Geriatrie werden um das diagnostische Verfahren Orthostase-Test sowie um die Durchführung geriatrischer Konsile, die als fester Bestandteil zu den Tätigkeiten in der Geriatrie gehören, ergänzt. Beide Inhalte werden zudem mit Richtzahlen hinterlegt, um den Nachweis der erforderlichen Handlungskompetenzen sicherzustellen. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Geriatrie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin und Geriatrie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität

und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Geriatrie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

f. Zu 13.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Innere Medizin um den Bereich „geriatriische Krankheiten“ ergänzt, der seit mehr als 30 Jahren bereits elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Zudem erfolgt eine Abkehr der Anrechenbarkeit von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Grund hierfür ist zum einen die geringe Schnittmenge zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten mit fachfremden Gebieten. Zum anderen wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine ärztliche Tätigkeit im Gebiet Innere Medizin und dem damit einhergehenden Bedarf einer umfangreichen Weiterbildung in vielen Teilgebieten der Inneren Medizin eine in zeitlicher Hinsicht umfassendere Befassung mit den spezifischen Inhalten (Methoden- und Handlungskompetenzen) des Gebietes erforderlich. Die abzuleistende Weiterbildungszeit wird ergänzt um sechs Monate in der Notfallaufnahme. Dies soll sicherstellen, dass erforderliche Kompetenzen im akut-internistischen und notfallmedizinischen Bereich der Inneren Medizin, der in seiner Gesamtheit nicht in der stationären Versorgung abgebildet wird, erworben werden. Der akut-internistische Bereich bildet einen internistischen Querschnitt ab und stellt einen wichtigen Bestandteil der internistischen Praxis dar. Um hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu können, sind Grundkompetenzen erforderlich, so dass die Weiterbildungszeit in der Notfallaufnahme nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung, sondern frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung abgeleistet werden kann. Bei den gemeinsamen Inhalten der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Bei den spezifischen Inhalten der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie wird im Weiterbildungsblock „Medikamentöse Tumorthherapie“ eine Erweiterung vorgenommen bezo-

gen auf die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen und mit einer Richtzahl hinterlegt. Dies soll dem Stellenwert der interdisziplinären Betrachtung Rechnung tragen, weil nur so eine sichere Einschätzung zur Indikation und Anwendung der unterschiedlichen Behandlungsverfahren und somit der Kompetenzerwerb sichergestellt werden kann.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos. Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

g. Zu 13.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektiologie eingeführt.

Die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Einführung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Einführung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1, 2 und 3 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie dienen der Sicherstellung eines hohen Niveaus des (öffentlichen) Gesundheitsschutzes, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Zwecken dient die geplante Einführung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektiologie. Durch die medizinischen Fachgesellschaften wird die Notwendigkeit der im Bereich der Infektiologie zu vermittelnden umfangreichen Kompetenzen bereits seit längerem betont. Neben der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie ist keine vertiefende klinische Facharztkompetenz in diesem Bereich vorhanden. Insbesondere bei schweren und komplikativ verlaufenden Infektionskrankheiten besteht hierdurch eine strukturelle Unterversorgung. Durch die Integration dieser Facharztweiterbildung soll die bestehende Versorgungslücke geschlossen und so der zunehmenden Bedeutung von Infektionskrankheiten für die Medizin und Gesellschaft Rechnung getragen werden. Die Einführung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektiologie ist daher geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung zu erreichen und fügt sich kohärent und systematisch in die WBO ein (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Etwaige durch die Einführung der Facharztbezeichnung Innere Medizin und Infektiologie bedingte Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (vgl. Anlage 1 lit. d zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG), wären nicht dergestalt, dass sie die Gründe, die für die Einführung sprechen, nämlich eine qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, überwiegen.

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels als die Einführung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektiologie stehen nicht zur Verfügung (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Die bestehende Zusatz-Weiterbildung Infektiologie ist nicht ausreichend, um das angestrebte Ziel zu erreichen, da diese keine umfassende klinische Befassung mit infektiologischen Krankheitsbildern gewährleistet.

Die Einführung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektiologie ist auch in Kombination mit den Regelungen über die vertragsärztliche Zulassung verhältnismäßig. Nach § 95a SGB V setzt die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung regelmäßig die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt voraus. Durch die Einführung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektiologie wäre eine vertragsärztliche Tätigkeit in diesem Bereich zwar daher nur nach Erwerb einer entsprechenden Facharztqualifikation möglich, so dass der faktische Berufszugang betroffen wäre (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). Ohne die Integration dieser Facharztweiterbildung könnte das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung der Bevölkerung aber aus den vorstehenden Gründen nicht ausreichend gewährleistet werden. Zudem wäre zu befürchten, dass ohne Integration dieser Facharztweiterbildung Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin in den Bereich einer anderen Kammer wechseln, um dort die Qualifikation zu erlangen bzw. potentielle Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin gar nicht erst in Berlin tätig werden. Damit einhergehend können Nachteile für die Patientenversorgung in Berlin nicht ausgeschlossen werden.

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGB V verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektiologie einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Infektiologie wäre daher nicht ausreichend, um das mit der Einführung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Infektiologie angestrebte Ziel zu erreichen.

h. Zu 13.8. Facharzt/Fachärztin Innere Medizin und Kardiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Kardiologie modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Innere Medizin um den Bereich geriatrische Krankheiten ergänzt, der seit mehr als 30 Jahren bereits elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Zudem erfolgt eine Abkehr der Anrechenbarkeit von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Grund hierfür ist zum einen die geringe Schnittmenge zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten mit fachfremden Gebieten. Zum anderen wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine ärztliche Tätigkeit im Gebiet Innere Medizin und dem damit einhergehenden Bedarf einer umfangreichen Weiterbildung in vielen Teilgebieten der Inneren Medizin eine in zeitlicher Hinsicht umfassendere Befassung mit den spezifischen Inhalten (Methoden- und Handlungskompetenzen) des Gebietes erforderlich. Die abzuleistende Weiterbildungszeit wird ergänzt um sechs Monate in der Notfallaufnahme. Dies soll sicherstellen, dass erforderliche Kompetenzen im akut-internistischen und notfallmedizinischen Bereich der Inneren Medizin, der in seiner Gesamtheit nicht in der stationären Versorgung abgebildet wird, erworben werden. Der akut-internistische Bereich bildet einen internistischen Querschnitt ab und stellt einen wichtigen Bestandteil der internistischen Praxis dar. Um hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu können, sind Grundkompetenzen erforderlich, so dass die Weiterbildungszeit in der Notfallaufnahme nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung, sondern frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung abgeleistet werden kann. Bei den gemeinsamen Inhalten der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben,

sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Die bei den spezifischen Inhalten der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Kardiologie neu aufgenommenen und zum Teil mit Richtzahlen hinterlegten Inhalte tragen den technischen Neuerungen und verbesserten Behandlungsmöglichkeiten Rechnung und spiegeln insgesamt die Entwicklung in der Medizin wieder. Dies betrifft insbesondere die Rhythmologie, Magnetresonanztomographie sowie die Computertomographie, deren Bedeutung in der kardiologischen Weiterbildung ebenso gestärkt wird, wie die kardiologische Notfall- und Intensivmedizin. Der neu eingeführte Inhalt der Mitwirkung bei Koronarinterventionen soll der fachlichen Erkenntnis Rechnung tragen, dass diese Kompetenz für die kardiologische Tätigkeit unerlässlich ist. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Kardiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin und Kardiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Kardiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken

für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

i. Zu 13.8 Facharzt/Fachärztin Innere Medizin und Nephrologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Nephrologie modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Innere Medizin um den Bereich „geriatrische Krankheiten“ ergänzt, der seit mehr als 30 Jahren bereits elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Zudem erfolgt eine Abkehr der Anrechenbarkeit von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Grund hierfür ist zum einen die geringe Schnittmenge zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten mit fachfremden Gebieten. Zum anderen wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine ärztliche Tätigkeit im Gebiet Innere Medizin und dem damit einhergehenden Bedarf einer umfangreichen Weiterbildung in vielen Teilgebieten der Inneren Medizin eine in zeitlicher Hinsicht umfassendere Befassung mit den spezifischen Inhalten (Methoden- und Handlungskompetenzen) des Gebietes erforderlich. Die abzuleistende Weiterbildungszeit wird ergänzt um sechs Monate in der Notfallaufnahme. Dies soll sicherstellen, dass erforderliche Kompetenzen im akut-internistischen und notfallmedizinischen Bereich der Inneren Medizin, der in seiner Gesamtheit nicht in der stationären Versorgung abgebildet wird, erworben werden. Der akut-internistische Bereich bildet einen internistischen Querschnitt ab und stellt einen wichtigen Bestandteil der internistischen Praxis dar. Um hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu können, sind Grundkompetenzen erforderlich, so dass die Weiterbildungszeit in der Notfallaufnahme nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung, sondern frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung abgeleistet werden kann. Bei den gemeinsamen Inhalten der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Die bei den spezifischen Inhalten der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Nephrologie neu aufgenommenen und mit Richtzahlen hinterlegten Inhalte zur extrakorporalen Therapie sollen sicherstellen, dass diese Handlungskompetenzen regelhaft erlernt werden. Die sichere Beherrschung dieser Maßnahmen ist unerlässlich für die nephrologische Tätigkeit.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Nephrologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin und Nephrologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Nephrologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

j. Zu 13.10 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Pneumologie modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Innere Medizin um den Bereich „geriatrische Krankheiten“ ergänzt, der seit mehr als 30 Jahren elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist.

Zudem erfolgt eine Abkehr der Anrechenbarkeit von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Grund hierfür ist zum einen die geringe Schnittmenge zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten mit fachfremden Gebieten. Zum anderen wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine ärztliche Tätigkeit im Gebiet Innere Medizin und dem damit einhergehenden Bedarf einer umfangreichen Weiterbildung in vielen Teilgebieten der Inneren Medizin eine in zeitlicher Hinsicht umfassendere Befassung mit den spezifischen Inhalten (Methoden- und Handlungskompetenzen) des Gebietes erforderlich. Die abzuleistende Weiterbildungszeit wird ergänzt um sechs Monate in der Notfallaufnahme. Dies soll sicherstellen, dass erforderliche Kompetenzen im akut-internistischen und notfallmedizinischen Bereich der Inneren Medizin, der in seiner Gesamtheit nicht in der stationären Versorgung abgebildet wird, erworben werden. Der akut-internistische Bereich bildet einen internistischen Querschnitt ab und stellt einen wichtigen Bestandteil der internistischen Praxis dar. Um hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu können, sind Grundkompetenzen erforderlich,

so dass die Weiterbildungszeit in der Notfallaufnahme nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung, sondern frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung abgeleistet werden kann. Bei den gemeinsamen Inhalten der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Aus Gründen der Klarstellung wird im Weiterbildungsblock Medikamentöse Tumorthherapie der Bereich Aspekte der Nachsorge ergänzt, der seit jeher elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Zudem wird eine Erweiterung vorgenommen bezogen auf die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen und diese mit einer Richtzahl für die Falldarstellungen hinterlegt. Dies soll dem Stellenwert der interdisziplinären Betrachtung Rechnung tragen, weil nur so eine sichere Einschätzung zur Indikation und Anwendung der unterschiedlichen Behandlungsverfahren und somit der Kompetenzerwerb sichergestellt werden kann. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Pneumologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos. Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin und Pneumologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Pneumologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

k. Zu 13.11 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Rheumatologie modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Innere Medizin um den Bereich geriatrische Krankheiten ergänzt, der seit mehr als 30 Jahren bereits elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Zudem erfolgt eine Abkehr der Anrechenbarkeit von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Grund hierfür ist zum einen die geringe Schnittmenge zwischen den Inhalten und den fachärztlichen Tätigkeiten mit fachfremden Gebieten. Zum anderen wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine ärztliche Tätigkeit im Gebiet Innere Medizin und dem damit einhergehenden Bedarf einer umfangreichen Weiterbildung in vielen Teilgebieten der Inneren Medizin eine in zeitlicher Hinsicht umfassendere Befassung mit den spezifischen Inhalten (Methoden- und Handlungskompetenzen) des Gebietes erforderlich. Die abzuleistende Weiterbildungszeit wird ergänzt um sechs Monate in der Notfallaufnahme. Dies soll sicherstellen, dass erforderliche Kompetenzen im akut-internistischen und notfallmedizinischen Bereich der Inneren Medizin, der in seiner Gesamtheit nicht in der stationären Versorgung abgebildet wird, erworben werden. Der akut-internistische Bereich bildet einen internistischen Querschnitt ab und stellt einen wichtigen Bestandteil der internistischen Praxis dar. Um hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu können, sind Grundkompetenzen erforderlich, so dass die Weiterbildungszeit in der Notfallaufnahme nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung, sondern frühestens nach Absolvierung von 12 Monaten Weiterbildung abgeleistet werden kann. Bei den gemeinsamen Inhalten der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird die fachgebundene genetische Beratung als Inhaltsblock aufgenommen und damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Durch die Erhöhung der bei den spezifischen Inhalten der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Rheumatologie angeführten Richtzahl für die Kapillarmikroskopie soll sichergestellt werden, dass diese Handlungskompetenz sicher beherrscht wird. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Rheumatologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Innere Medizin und Rheumatologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Rheumatologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

14. Zu 14 Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

a. Zu 14.1 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin modifiziert. Die Weiterbildungszeit wird ergänzt um die Ableistung eines 80-Stunden-Kurses Psychosomatische Grundversorgung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die notwendigen psychosomatischen Inhalte in der Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin erworben werden. Die fachgebundene genetische Beratung wird als Inhaltsblock aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

b. Zu 14.1.1 Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie modifiziert. Im Bereich der interdisziplinären Tumorkonferenzen werden nunmehr Falldarstellungen gefordert. Hierdurch soll dem Stellenwert der Tumorkonferenzen im Schwerpunkt Rechnung getragen und der Erwerb adäquater Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Bereich sicherstellt werden.

Im Bereich der Untersuchungs- und Behandlungsverfahren werden die Weiterbildungsinhalte Punktionen und Biopsien des Knochenmarks und Zytologische Beurteilung von Ausstrich-, Tupf- oder Quetschpräparaten des Knochenmarks nunmehr getrennt betrachtet. Gleichzeitig erfolgt eine Erhöhung der nachzuweisenden Richtzahlen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Schwerpunktkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung

von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

c. Zu 14.1.2 Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Kardiologie modifiziert. Im Bereich der „Auswertung und Interpretation 12-Kanal-EKG“ ist nun eine Richtzahl aufgenommen worden. Die „Durchführung und Befunderstellung von Echokardiographien“ wird differenzierter dargestellt und für transösophageale Echokardiographien eine eigene Richtzahl eingeführt. Darüber hinaus wird eine Richtzahl für die Mitwirkung speziell bei fetaler Echokardiographie eingeführt. Die Weiterbildungsinhalte werden um die Mitwirkung bei „Katheterinterventionen des Herzens“ ergänzt und mit einer Richtzahl hinterlegt. Der Weiterbildungsinhalt „Schrittmachertherapie und –nachsorge“ wird durch „Mitwirkung bei Schrittmacherkontrollen“ ersetzt und mit einer Richtzahl hinterlegt. Zudem wird für die „intensivmedizinische Behandlung im postoperativen Verlauf“ eine Richtzahl aufgenommen. Die Richtzahl des „Langzeit-EKG einschließlich Event-Monitoring-Bewertung“ wird verdoppelt. Für die „Kardioverationen/Defibrillationen“ wird eine Richtzahl aufgenommen. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch diese Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Kardiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Kardiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der

Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugendkardiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Schwerpunktkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

d. Zu 14.1.2 Schwerpunkt Neonatologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Schwerpunkt-Weiterbildung Neonatologie modifiziert. Für die Inhalte „Differenzierte Beatmungstechniken und –entwöhnung“ sowie „Intubation oder intratracheale Surfactantapplikation“ werden nun Richtzahlen eingeführt. Die Lungenreifeentwicklung und ihre Behandlung sind in der Neonatologie von großer Bedeutung. Durch den Nachweis entsprechender Richtzahlen soll sichergestellt werden, dass adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten in diesen Bereichen erworben werden können. Als Weiterbildungsinhalt mit einer Richtzahl ergänzt wird die „Sonographie und Dopplersonographie bei neonatologischen Krankheitsbildern auf der Intensivstation und bei unreifen Frühgeborenen“. Der Erwerb adäquater Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Bereich ist für die Schwerpunkt-Weiterbildung Neonatologie von großer Bedeutung. Die Ergänzung soll daher dem Stellenwert der Sonographie im Schwerpunkt Rechnung tragen. Dies gilt auch für die als Methodenkompetenz neu aufgenommene Echokardiographie.

Durch diese Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Neonatologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Schwerpunkt-Weiterbildung Neonatologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Neonatologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Schwerpunktkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

e. Zu 14.1.3 Schwerpunkt Neuropädiatrie

Mit der Neufassung der WBO wird die Schwerpunkt-Weiterbildung Neuropädiatrie modifiziert. Die Richtzahl für die Sonographie des zentralen und peripheren Nervensystems und der Muskulatur wird verdoppelt. Der Erwerb adäquater Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Bereich ist für die Schwerpunkt-Weiterbildung Neuropädiatrie von großer Bedeutung. Die Ergänzung soll daher dem Stellenwert der Sonographie im Schwerpunkt Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Neuropädiatrie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Schwerpunkt-Weiterbildung Neuropädiatrie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6

Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Neuropädiatrie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Schwerpunktkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

15. Zu 15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie modifiziert. Die zuvor sehr kleinteilig gefassten Inhalte werden nun in thematisch gegliederte Blöcke gefasst, wobei die Anforderungen gestrafft und die Gewichtung deutlich zugunsten der Handlungskompetenz verändert wird. Im Inhaltsbereich Theorie- und Fallseminare sind nunmehr Stunden zu absolvieren, gleichzeitig gibt es aber weniger inhaltliche Vorgaben und die Stunden können flexibler und mit dem Fokus der Fallorientierung wahrgenommen werden. Zudem erfolgt eine Erhöhung der Anzahl der abgeschlossenen und dokumentierten Behandlungsfälle unter Supervision. Sämtliche Behandlungsstunden können nun aber unter diese Anzahl subsummiert werden und es wird keine Aufschlüsselung mehr in spezifische Behandlungssettings vorgenommen. Somit sind wie bisher 240 Behandlungsstunden an Kurzzeittherapien und Langzeittherapien gemäß Psychotherapie-Vereinbarung im jeweiligen Verfahren in Einzel-Psychotherapiesitzungen nachzuweisen. Weiterhin wird nun der Nachweis von 120 Behandlungsstunden in Gruppenpsychotherapien gefordert, da dieses Therapiesetting regelmäßig in der fachärztlichen Versorgung zur Anwendung kommt und die Handlungskompetenz insoweit nachgewiesen werden muss. Darüber hinaus erfolgt eine Erhöhung der Anforderungen an zwingend abzuleistende Weiterbildungszeiten im Bereich der Selbsterfahrung. Diese Änderung trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere in diesem Gebiet die personalen Kompetenzen und Beziehungskompetenzen unter Berücksichtigung biographischer Aspekte ausreichend bearbeitet werden müssen, um eine qualitativ hochstehende Versorgung sicherzustellen. Zudem entfällt der Nachweis über Kenntnisse in anderen Hauptverfahren sowie über Erfahrungen in Entspannungsverfahren (wie etwa Autogenem Training bzw. progressiver Muskelentspannung). Ein Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz tritt dadurch nicht ein.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

16. Zu 16 Gebiet Laboratoriumsmedizin

Facharzt/Fachärztin für Laboratoriumsmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Laboratoriumsmedizin modifiziert. Eine zusätzliche Anrechnung von Weiterbildungszeiten in dem Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie und dem Gebiet Transfusionsmedizin ist nun nicht mehr möglich. Darüber hinaus wird die verpflichtende Weiterbildungszeit in einem mikrobiologischen Labor von 6 auf 12 Monate erhöht. Dies erfolgt, um sicherzustellen, dass mindestens 12 Monate im Bereich der mikrobiologischen Labore und 6 Monate in immunhämatologischen Laboren absolviert werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts in dem Gebiet notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der Erweiterung und auch Spezialisierung der Untersuchungsmethoden erworben werden können. In folgenden Bereichen werden Richtzahlen eingeführt: Analytik und Einordnung in den medizinischen Kontext mit Teilnahme an klinischen Visiten, beim Nachweis von malignen Tumoren, im hämatologischen und immunhämatologischen Labor, im immunologischen und immunogenetischen Labor und bei infektiologischen Untersuchungen. Dies beruht auf einer notwendigen Anpassung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts. Auf diese Weise soll der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt werden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Laboratoriumsmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Laboratoriumsmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Laboratoriumsmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

17. Zu 17 Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie modifiziert. Unter Berücksichtigung der zunehmenden Fokussierung auf die Krankenhaushygiene müssen nun 12 Monate der Weiterbildungszeit in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden. Die Kompetenzanforderung an Infektionsprävention und Surveillance, der antiinfektiven Therapie und Antibiotic Stewardship sowie der Infektions-, Praxis- und Krankenhaushygiene wird differenziert und durch die Einführung von Richtzahlen zum Teil konkretisiert. Auf diese Weise soll der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt werden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche

Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

18. Zu 18 Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Facharzt/Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie modifiziert. Als Weiterbildungsinhalt neu eingeführt wird die Gutachtenerstellung, die für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich ist. Die Richtzahlen der operativen Eingriffe bei Verletzungen und der septischen Chirurgie werden deutlich erhöht und in differenzierte Inhalte aufgegliedert, die wiederum jeweils mit eigenen Richtzahlen hinterlegt werden. Die Differenzierung ist notwendig, um die Breite der enthaltenen operativen Aspekte abzubilden und sicherzustellen, dass aus den unterschiedlichen Operationsarten jeweils Operationen durchgeführt werden. Die Inhalte der Tumorchirurgie werden jeweils mit eigener Richtzahl in die Probeexzision und die umfangreiche Tumorsektion aufgeteilt, wobei die Richtzahl in der Summe leicht erhöht wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nicht nur einfache Resektionen, sondern auch komplexe Tumoroperationen durchgeführt werden. Die Tumorsektionen an den Speicheldrüsen werden als eigenständiger Inhalt mit einer Richtzahl aufgenommen, um zu gewährleisten, dass diese Operationen durchgeführt werden, da Speicheldrüsen ein eigenes Organ sind und anders behandelt werden müssen. Im Rahmen der Diagnostik werden Bildgebungsverfahren neu aufgenommen und mit einer Richtzahl versehen. Dies ist aktuellen Erkenntnissen in der Medizin geschuldet. Die Richtzahl der plastischen Maßnahmen geringeren Schwierigkeitsgrades an Mundhöhle, Gesicht und Kopf wird erhöht.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

19. Zu 19 Gebiet Neurochirurgie

Facharzt/Fachärztin für Neurochirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Neurochirurgie modifiziert. Es sind nunmehr Neuronavigation, neurochirurgische Notfälle und operative Therapie neurochirurgischer Infektionen, intraoperative radiologischen Befundkontrolle, Operationen bei spontanen intrazerebralen Blutungen, Anlage von Ventrikeldrainagen und intrakranielle Druckmessungen, intraoperatives multimodales Monitoring/Mapping in der mittels Richtzahl festgelegten Anzahl durchzuführen, da diese Inhalte für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich sind und sicher beherrscht werden sollen. In der neurochirurgisch-invasiven Schmerztherapie wird die Richtzahl erhöht. Dies soll der zunehmenden Bedeutung der Schmerztherapie in der Patientenversorgung Rechnung tragen

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Neurochirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Neurochirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Neurochirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

20. Zu 20 Gebiet Neurologie

Facharzt/Fachärztin für Neurologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Neurologie modifiziert. Die Abkehr einer Anrechenbarkeit von maximal 12 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten Innere Medizin, Neurochirurgie, Neuroradiologie und Neuropathologie erfolgt aufgrund der geringen Schnittmenge zwischen

den Inhalten und fachärztlichen Tätigkeiten und der Notwendigkeit, ausreichend Zeit für den Erwerb der Methoden- und Handlungskompetenz im Fachgebiet zu haben. Es sind nunmehr sechs Monate Weiterbildungszeit auf einer Stroke Unit zu absolvieren. Dies ist deshalb notwendig, da dieser Bereich ein Kerngebiet der fachärztlichen Versorgung darstellt und dementsprechend umfassende Methoden- und Handlungskompetenzen erworben werden müssen. Im Weiterbildungsblock „diagnostische Verfahren“ wird zur Sicherung der Handlungskompetenz die „Indikationsstellung und Befundinterpretation von Computertomographie- und Magnetresonanztomographieuntersuchungen“ neu aufgenommen und mit einer Richtzahl hinterlegt. Zudem wird eine Richtzahl für Untersuchungen einschließlich Dokumentation im Bereich der neurologischen Intensivmedizin festgelegt. Die fachgebundene genetische Beratung wird als Inhaltsblock aufgenommen und damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt, um den veränderten gesetzlichen Regelungen gerecht zu werden. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Neurologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Neurologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Neurologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

21. Zu 21 Gebiet Nuklearmedizin

Facharzt/Fachärztin für Nuklearmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Nuklearmedizin modifiziert. Durch die Neufassung entfällt die Anrechenbarkeit von 12 Monaten in der stationären Patientenversorgung, wobei sechs Monate aus anderen Gebieten weiterhin angerechnet werden können. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass mindestens 42 Monate Weiterbildungszeit im Bereich der Nuklearmedizin absolviert werden. Diese Anpassung ist unter Berücksichtigung der Erweiterung und auch der Spezialisierung der Untersuchungsmethoden in der Nuklearmedizin notwendig. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Weiterbildungsinhalten werden die zu absolvierenden Kompetenzen an neue Untersuchungsmethoden und Therapieverfahren angepasst. Darüber hinaus werden in den folgenden Kompetenzanforderungen Richtzahlen eingeführt bzw. erhöht: Radiopharmazie, Bewertung von Konstanz- bzw. Zustandsprüfungen, Durchführung und Auswertung von immunometrischen Assays, Durchführung von Feinnadelpunktionen und Radiojodtests, selektive radionuklidbasierte Therapien und Festlegung von Therapedosen sowie szintigraphische diagnostische Methoden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Nuklearmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Nuklearmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen

zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Nuklearmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

22. Zu 22 Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Facharzt/Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen modifiziert. Die Weiterbildungszeit, die in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens zu erbringen ist, wird um 6 auf nunmehr 24 Monate erhöht. Davon müssen 12 Monate statt wie bisher 9 Monate in einem Gesundheitsamt abgeleistet werden. Dadurch wird die zu erbringende Weiterbildungszeit in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung reduziert. Die Erhöhung der Weiterbildungszeiten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens resultiert aus der Notwendigkeit, ausreichend Zeit für den Erwerb der Methoden- und Handlungskompetenz im Fachgebiet zu haben. Die zu erbringenden Weiterbildungsinhalte werden, bezogen auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder im Öffentlichen Gesundheitswesen, differenzierter ausformuliert.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

23. Zu 23 Gebiet Pathologie

a. Zu 23.1 Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Neuropathologie modifiziert. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Weiterbildungsinhalten werden diese um übergreifende Inhalte wie „digitale Pathologie“ und „wissenschaftlich begründete Gutachtenstellung“ ergänzt. Diese Erweiterungen der Weiterbildungsinhalte um Methoden- bzw. Handlungskompetenzen folgen einer notwendigen Anpassung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts. Die Kompetenzerfordernisse an Beurteilung und Befunderstellung von histopathologischen, insbesondere neurohistologischen Untersuchungen an Präparaten verschiedener Entitäten wird durch die Einführung bzw. Erhöhung von Richtzahlen konkretisiert und differenziert. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Die Vorgabe von Richtzahlen bei der Mitwirkung an interdisziplinären Tumorkonferenzen beinhaltet insoweit lediglich eine Konkretisierung der ursprünglichen Weiterbildungsinhalte.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Neuropathologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Neuropathologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Neuropathologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

b. Zu 23.2 Facharzt/Fachärztin für Pathologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Pathologie modifiziert. Die Kompetenzanforderung im Bereich der Zytopathologie und Zytometrie wird durch die Einführung bzw. Erhöhung von Richtzahlgrößen konkretisiert. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Weiterbildungsinhalten werden

diese um den Bereich der Mitwirkung an interdisziplinären Tumorkonferenzen mit der Einführung einer Richtzahl ergänzt. Dies soll dem Umstand der faktischen Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit in der Pathologie Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Pathologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Pathologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher. Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Pathologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

24. Zu 24 Gebiet Pharmakologie

a. Zu 24.1 Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Klinische Pharmakologie modifiziert. Während der zu absolvierenden Weiterbildungszeit können nur noch 12 Monate statt 24 Monate in der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass entweder 48 Monate in der Klinischen Pharmakologie oder wahlweise mindestens 30 Monate im Bereich der Klinischen Pharmakologie und darüber hinaus bis zu 18 Monate Pharmakologie und Toxikologie absolviert werden. Die Anpassung ist unter Berücksichtigung der Spezialisierung der Untersuchungsmethoden in der Klinischen Pharmakologie notwendig, um die erforderlichen Kompetenzen zu erwerben. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Weiterbildungsinhalten bezogen auf die ethischen und rechtlichen Grundlagen bei der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln werden diese um „ethische und rechtliche Grundlagen am Tier und um die Grundlagen der tierexperimentellen und tierversuchsfreien Forschungsmethoden zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Fremdstoffen, Erzeugung von Krankheitszuständen in Modellorganismen zur Wirkstoffprüfung und in In-vitro-Modellen zur Wirkstoff- und Fremdstoffprüfung“ ergänzt. Dies ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung, tierversuchsfreie Methoden bei genehmigungs- und anzeigepflichtigen Prüfungen anzuwenden erforderlich. In der Kompetenzanforderung an Planung und Erstellung von Prüfplänen, Durchführung der Studien, statistische Auswertung bzw. Bewertung der Ergebnisse klinischer Prüfungen der Phase I bis IV, werden Richtzahlen bei der Durchführung von randomisierten Studien und Mitwirkung bei Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von nicht-interventionellen Studien (NIS) eingeführt. Der Weiterbildungsinhalt „Beratungen und Mitbehandlung in der Arzneimitteltherapie unter Berücksichtigung von Therapie-Leitlinien einschließlich Nutzen-Risiko-Abschätzung“ wird als eigenständige Handlungskompetenz mit Angabe einer eigenen Richtzahl aufgenommen. Dies soll dem Stellenwert von Therapie-Leitlinien im Fachgebiet Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Klinische Pharmakologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Klinische Pharmakologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche

Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Klinische Pharmakologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

b. Zu 24.2 Facharzt/Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Pharmakologie und Toxikologie modifiziert. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Weiterbildungsinhalten bezogen auf die „ethischen und rechtlichen Grundlagen bei der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln“ werden diese um „ethische und rechtliche Grundlagen am Tier und um die Grundlagen der tierexperimentellen und tierversuchsfreien Forschungsmethoden zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Fremdstoffen, Erzeugung von Krankheitszuständen in Modellorganismen zur Wirkstoffprüfung und in In-vitro-Modellen zur Wirkstoff- und Fremdstoffprüfung“ ergänzt. Dies ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung, tierversuchsfreie Methoden bei genehmigungs- und anzeigespflichtigen Prüfungen anzuwenden erforderlich. In der Kompetenzerforderung „Nachweismethoden für Arznei- und Fremdstoffe“, die bereits Bestandteil der Weiterbildung Pharmakologie und Toxikologie war, werden Richtzahlen eingeführt. In der Kompetenzerforderung „Planung, Durchführung und Auswertung von pharmakologisch-toxikologischen Untersuchungen“, die in In-vivo-Untersuchungen und in In-vitro-Untersuchungen unterteilt ist, werden jeweils Richtzahlen eingeführt.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Pharmakologie und Toxikologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Pharmakologie und Toxikologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Pharmakologie und Toxikologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

25. Zu 25 Gebiet Phoniatrie und Pädaudiologie

Facharzt/Fachärztin für Phoniatrie und Pädaudiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Phoniatrie und Pädaudiologie modifiziert. Die zwei Facharztbezeichnungen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Phoniatrie (bisher: Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen) des Gebiets Hals-Nasen-Ohrenheilkunde werden in zwei eigenständige Fachgebiete getrennt. Somit entfällt die gemeinsame 24-monatige Basisweiterbildung der beiden Bezeichnungen. Eine Anrechnung von 12 Monaten Weiterbildungszeit aus der jeweils anderen Facharztbezeichnung ist aber weiterhin möglich. Dies soll der fortschreitenden Spezialisierung der Facharztbezeichnungen und der dadurch geringer gewordenen Schnittmenge zwischen beiden Bezeichnungen Rechnung tragen. Im Rahmen der Trennung in zwei Fachgebiete fallen weitestgehend die Inhalte der bisherigen gemeinsamen Basisweiterbildung weg. Diese werden ersetzt durch zahlreiche fachspezifische Inhalte, beispielsweise zu Indikationsstellung, Diagnostik und Behandlung zahlreicher gebietsspezifischer Krankheitsbilder, viele davon auch hinterlegt mit eigenen Richtzahlen. Dies ist ebenfalls der fortgeschrittenen Spezialisierung im eigenen Fachgebiet geschuldet. Die Erstellung von detaillierten Therapieplänen und Durchführung von Therapieeinheiten wird bei den Bereichen Stimmstörungen, Nasalitätsstörungen, Sprach- und Sprechtherapie, Laut- und Schriftsprachverlust, Redeunflüssigkeiten sowie Schluckstörungen eingeführt. Als Weiterbildungsinhalt neu eingeführt wird die Gutachtenerstellung, die für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich ist. Zudem wird die Richtzahl der audiologischen Untersu-

chungen erhöht. Die neu eingeführten Kompetenzblöcke zu Lese- und Rechtschreibstörungen, Prävention sowie zu psychosomatischen Aspekten im Fachgebiet sind aktuellen Erkenntnissen in der Medizin geschuldet.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Phoniatrie und Pädaudiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Phoniatrie und Pädaudiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Phoniatrie und Pädaudiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

26. Zu 26 Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin

Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin modifiziert. Die erforderliche stationäre Weiterbildungszeit in den Gebieten Chirurgie und/oder Neurochirurgie sowie Innere Medizin und/oder Neurologie ist nun in der Akutversorgung abzuleisten, eine Anrechenbarkeit aus den Gebieten Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie, Anästhesiologie und Kinder- und Jugendmedizin entfällt. Diese Einschränkung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass im Bereich der Akutmedizin Kompetenzen erworben werden müssen, die in Einrichtungen ohne akutmedizinische Versorgung nicht ausreichend vermittelbar sind. Zudem weisen andere Gebiete keine deutliche Schnittmenge zu dem Fachgebiet auf. Die neu eingeführten Inhalte der Gutachtenerstellung und Hilfsmittelversorgung werden mit einer Richtzahl hinterlegt. Die diagnostischen Maßnahmen werden um die Sonographie der Bewegungsorgane und die Teilnahme an radiologischen Fallbesprechungen ergänzt und ebenfalls mit Richtzahlen hinterlegt. Neu eingeführt und mit einer Richtzahl versehen wird zudem der Weiterbildungsblock Konservative und operative Akutversorgung. Kenntnisse in diesem Bereich sind eine der Grundlagen für die Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der

Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

27. Zu 27 Gebiet Physiologie

Facharzt/Fachärztin für Physiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Physiologie modifiziert. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Weiterbildungsinhalten erfolgt eine Erweiterung im Bereich der Forschung und Lehre um die Handlungskompetenz „Konzeptionierung, Durchführung einschließlich Publikation von Forschungsprojekten“ und „Vermittlung der physiologischen Grundlagen durch Lehrveranstaltungen, insbesondere in Praktika und Seminaren“. Hierdurch soll eine gute wissenschaftliche Praxis und didaktische Grundlagen der universitären Lehre im Rahmen der Weiterbildung sichergestellt werden. Diese Kompetenzen sind und waren insbesondere im universitären Kontext in dem nichtklinischen Gebiet Physiologie seit jeher elementarer Bestandteil der Tätigkeit und werden aus Gründen der Klarstellung in die Weiterbildungsordnung aufgenommen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Physiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Physiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Physiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

28. Zu 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie

a. Zu 28.1 Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie modifiziert. Die Abkehr einer Anrechenbarkeit von maximal 6 Monaten Weiterbildungszeit aus den Gebieten der Neurochirurgie und Neuropathologie erfolgt aufgrund der geringen Schnittmenge zwischen den Inhalten und fachärztlichen Tätigkeiten und der Notwendigkeit, ausreichend Zeit für den Erwerb der Methoden- und Handlungskompetenz im Fachgebiet zu haben. Neben der Grundorientierung Verhaltenstherapie und der Grundorientierung Tiefenpsychologische Therapie ist inzwischen auch die systemische Therapie als weiteres wissenschaftliches Verfahren anerkannt, so dass die Aufnahme dieser Therapie im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie sachgerecht ist. Mit der wissenschaftlichen Anerkennung ist davon auszugehen, dass die Aufnahme in die WBO kohärenten und systematischen Charakter hat. Es erscheint nicht sachgerecht, von einer vollumfänglichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie zu sprechen, wenn ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren im Rahmen der Krankheitslehre und Diagnostik als festgelegter Weiterbildungsinhalt fehlt. Die Anforderungen an die psychotherapeutische Handlungskompetenz im Bereich der Einzelpsychotherapien sind hinsichtlich der Gesamtzahl unverändert. Lediglich neu gefasst sind die verfahrensspezifischen Mindestanforderungen zu spezifischen Therapie-settings wie z. B. Langzeitpsychotherapien bzw. systemischen Prozessen. Dies folgt dem fachärztlichen Versorgungsbedarf. Ergänzt werden zudem Weiterbildungszeiten im Bereich der Gruppenpsychotherapie, da die Anforderungen aus den Psychotherapie-Vereinbarungen zur Richtlinien-Psychotherapie im Hinblick auf die Gruppenpsychotherapie bisher nicht erfüllt werden. Somit werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Durchführung von Richtlinien-Psychotherapien geschaffen. Bei gleichbleibenden Anforderungen an zwingend abzuleistende Weiterbildungszeiten im Bereich der Selbsterfahrung sind nun verfahrensspezifische Mindestanforderungen hinsichtlich der Durchführung als Einzel- und/oder Gruppenselbsterfahrung formuliert. Hierdurch soll der Bedeutung des Therapie-settings (Einzel oder Gruppe) im jeweiligen wissenschaftlichen Verfahren Rechnung getragen werden. Im Inhaltsbereich Suchtmedizinische (Grund-)Versorgung erfolgt eine differenzierte Ausformulierung der Inhalte. Zudem erfolgen Festlegungen was die Begleitung und Dokumentation von Fällen in der Suchtmedizin allgemein und im speziellen bezogen auf die Substitutionstherapie angeht. Dies soll dem Stellenwert der Suchtmedizin im Fachgebiet Rechnung tragen. In gleicher Weise wird nun eine Richtzahl für die Gutachtenerstellung nach PsychKG und BGB festgelegt, weil nur so sichergestellt werden kann, dass diese Kompetenz

erworben wird. Der Stellenwert der Therapieverfahren Elektrokonvulsionstherapie (EKT) und/oder andere Hirnstimulationsverfahren wird inhaltlich durch die geforderte Mitwirkung oder auch Hospitation deutlich. Diese Präzisierung ist darin begründet, dass fachärztlich eine sichere Einschätzung zur Indikation und Anwendung dieser Therapieverfahren notwendig ist, aber nicht an allen Weiterbildungsstätten diese Inhalte vermittelt werden können.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Psychiatrie und sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung

von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

b. Zu 28.1.1 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie

Mit der Neufassung der WBO wird die Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie modifiziert. Die zu erbringenden Weiterbildungsinhalte werden insgesamt differenzierter formuliert, insbesondere bezogen auf die forensisch-psychiatrische Begutachtung und Behandlung von Straftätern. Dies beinhaltet auch die Festlegung einzelner Richtzahlen in diesen Inhaltsbereichen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Schwerpunktkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

29. Zu 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie modifiziert. Es wird nun nicht mehr eine Gesamtzahl von 1500 Behandlungsstunden im gewählten Therapieverfahren gefordert, sondern eine Gesamtzahl von 100 behandelten Fällen mit einer Unterteilung in spezifische Therapiesettings wie z. B. Langzeit- und Kurzzeitpsychotherapien. Die Einführung einer Richtzahl für die wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung fußt auf der Tatsache, dass dies ein spezifisches Merkmal dieser Facharztkompetenz darstellt. Die Erhöhung der geforderten Untersuchungen im Konsiliar- und Liaisondienst von 20 auf 40 bei gleichzeitiger Verringerung der Gesamtanzahl der geforderten Untersuchungen ist notwendig für den Erwerb vertiefter Kenntnisse zu Konzepten der Bewältigung von somatischen Erkrankungen. Mit der Einführung einer Richtzahl für Psychotherapien wird der zunehmenden Bedeutung der Traumatherapie Rechnung getragen. Zudem werden unter der Rubrik Notfälle explizit Inhalte aufgelistet, die sicher beherrscht werden müssen. Neben der Grundorientierung Verhaltenstherapie und der Grundorientierung Tiefenpsychologische Therapie ist inzwischen auch die systemische Therapie als weiteres wissenschaftliches Verfahren anerkannt, so dass die Aufnahme dieser Therapie im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie notwendig ist. Mit der wissenschaftlichen Anerkennung ist davon auszugehen, dass die Aufnahme in die WBO kohärenten und systematischen Charakter hat. Es erscheint nicht sachgerecht, von einer vollumfänglichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie zu sprechen, wenn ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren im Rahmen der Krankheitslehre und Diagnostik als festgelegter Weiterbildungsinhalt fehlt.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen

der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

30. Zu 30 Gebiet Radiologie

a. Zu 30.1 Facharzt/Fachärztin für Radiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Radiologie modifiziert. Die Gebietsdefinition wird um „Belange des Strahlenschutzes“ erweitert. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen. Im Rahmen der zu absolvierenden Weiterbildungszeit können nun nicht mehr 12 Monate der Weiterbildungszeit aus der Schwerpunkt-Weiterbildung angerechnet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass mindestens 48 Monate bei einer oder einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie absolviert werden. Vor dem Hintergrund, dass eine Weiterbildungsbefugnis für Radiologie auch in der Schwerpunkt-Weiterbildung vorgesehen ist, stellt dies keine Erweiterung dar. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Weiterbildungsinhalten werden diese um die Erstellung wissenschaftlich begründeter Gutachten ergänzt. Diese Erweiterung dient dem Zweck, die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in besonderer Weise nachzuweisen. Die Vorbereitung und Durchführung von radiologischen Demonstrationen, interdisziplinären Konferenzen einschließlich Tumorkonferenzen wird als eigenständige Handlungskompetenz mit eigener Richtzahl aufgenommen. Dies soll dem Stellenwert der Durchführung von Demonstrationen und Konferenzen im Fachgebiet Rechnung tragen. Die Prinzipien des Strahlenschutzes sowie Messung und Bewertung der Strahlenexposition werden als Methoden- bzw. Handlungskompetenzen aufgenommen. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen. Zudem werden die Teleradiologie und radiologische Screeningverfahren Bestandteil der Weiterbildung, um dem Stellenwert dieser Verfahren im Fachgebiet Rechnung zu tragen. Im Bereich der radiologischen Notfallsituationen wird eine Richtzahl eingeführt. Bei der Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Untersuchungen aller Körperregionen mit Röntgenstrahlung einschließlich CT, digitaler Subtraktionsangiographie (DSA) und Fluoroskopie werden die Richtzahlen erhöht; hier insbesondere bei Untersuchungen von Gefäßen. Dies beruht auf einem veränderten Anforderungsspektrum. Bei der Indikation, Durchführung und Befunderstellung von MRT-Untersuchungen aller Körperregionen, z. B. ZNS, Nerven, muskuloskelettales System, Weichteile, Thorax, Herz, Abdomen, Becken, Gefäße, fetale MRT, MRT-Interventionen werden die Richtzahlen erhöht. Dies beruht auf einem veränderten Anforderungsspektrum und einer deutlichen Zunahme der MRT-Un-

tersuchungen. Bei der Indikation, Durchführung und Befunderstellung von interventionellen/endovaskulären, minimal-invasiven radiologischen Verfahren einschließlich vaskulärer Interventionen, Punktionen von Organen, Geweben und Körperhöhlen sowie der perkutanen Therapie bei Schmerzzuständen und bei Tumoren werden ebenfalls die Richtzahlen erhöht. Dies beruht auf einem veränderten Anforderungsspektrum. Die bereits bestehenden Weiterbildungsinhalten werden um die interdisziplinäre Indikationsstellung für Hybridverfahren wie (PET)-CT, (SPECT)-CT und MR-PET ergänzt. Diese Erweiterungen der Weiterbildungsinhalte folgen einer notwendigen Anpassung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Radiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Radiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Radiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15

Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

b. Zu 30.1.1 Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugendradiologie modifiziert. Die Schwerpunktdefinition wird um die „Belange des Strahlenschutzes“ erweitert. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen. Die Weiterbildungszeit in der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugendradiologie wird insgesamt von 36 Monate auf 24 Monate Weiterbildungszeit verkürzt. Während der zu absolvierenden Weiterbildungszeit ist es jedoch nicht mehr möglich, 12 Monate Weiterbildungszeit in der stationären Patientenversorgung in der Kinderchirurgie und/oder Kinder- und Jugendmedizin und 12 Monate während der Facharztweiterbildung anrechnen zu lassen.

Um sicherzustellen, dass mindestens 24 Monate im Bereich der Kinder- und Jugendradiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten absolviert werden und unter Berücksichtigung der Erweiterung und auch Spezialisierung der Untersuchungsmethoden in der Kinder- und Jugendradiologie, werden die Vorgaben in der Weiterbildungszeit angepasst. Die Vorbereitung und Durchführung von kinderradiologischen Demonstrationen, interdisziplinären Konferenzen einschließlich Tumorkonferenzen bei Kindern und Jugendlichen wird als eigenständige Handlungskompetenz mit Angabe einer eigenen Richtzahl aufgenommen. Dies soll dem Stellenwert der Durchführung von Demonstrationen und Konferenzen im Fachgebiet Rechnung tragen. Die bereits bestehenden Weiterbildungsinhalte werden um die Indikation, Durchführung und Befunderstellung des Skelettstatus und der weiterführenden Diagnostik bei Verdacht auf Kindesmisshandlung einschließlich der Beurteilung von Zufallsbefunden ergänzt. Diese notwendige Erweiterung des Anforderungsspektrums beruht auf dem zunehmenden Stellenwert und der zunehmenden Fokussierung der Thematik des Kinderschutzes und der Erkennung von Kindesmisshandlung. Die Kompetenzanforderung an Indikation, Durchführung und Befunderstellung von MRT-Untersuchungen aller Körperregionen bei Kindern und Jugendlichen wird durch die Erhöhung von Richtzahlgrößen konkretisiert. Diese Erhöhung beruht auf einem veränderten Anforderungsspektrum und einer deutlichen Zunahme der MRT-Untersuchungen auch vor dem Hintergrund des Strahlenschutzes. Die Weiterbildungsinhalte werden um die Interdisziplinäre Indikationsstellung für Hybridverfahren wie (PET)-CT, (SPECT)-CT und MR-PET ergänzt. Es handelt sich hierbei um eine notwendige Anpassung aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugendradiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugendradiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugendradiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Schwerpunktkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

c. Zu 30.1.2 Schwerpunkt Neuroradiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Schwerpunkt-Weiterbildung Neuroradiologie modifiziert. Die Weiterbildungszeit in der Schwerpunktweiterbildung Neuroradiologie wird insgesamt von 36 Monate auf 24 Monate Weiterbildungszeit verkürzt. Während der zu absolvierenden Weiterbildungszeit ist es jedoch nun nicht mehr möglich, 12 Monate Weiterbildungszeit in der stationären Patientenversorgung Neurochirurgie und/oder Neurologie und 12 Monate Weiterbildungszeit während der Facharztweiterbildung Radiologie anzurechnen. Aufgrund von erweiterten und spezialisierten Untersuchungsmethoden in der Neuroradiologie sollen nunmehr mindestens 24 Monate im Bereich der Neuroradiologie absolviert werden. Die Vorbereitung und Durchführung von neuroradiologischen Demonstrationen, interdisziplinären Konferenzen einschließlich Tumorkonferenzen wird als eigenständige Handlungskompetenz mit einer Richtzahl aufgenommen, um dem Stellenwert der Durchführung von Demonstrationen und Konferenzen im Fachgebiet Rechnung zu tragen und den Erwerb adäquater Kenntnisse und Fertigkeiten sicherzustellen. Die Richtzahlen im Weiterbildungsinhalt Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Magnetresonanztomographien bei neuroradiologischen Fragestellungen einschließlich Datennachverarbeitung und Auswertung diagnostischer, dynamischer, funktioneller und spektroskopischer MRT-Verfahren werden erhöht. Dies beruht auf einem veränderten Anforderungsspektrum und einer deutlichen Zunahme der MRT-Untersuchungen bei einer gleichzeitigen Zunahme von unauffälligen Befunden. Ebenfalls aufgrund des veränderten Anforderungsspektrums werden die Richtzahlen bei der Indikation, Durchführung und Befunderstellung von interventionellen neuroradiologischen Verfahren einschließlich Begleittherapie und Maßnahmen der Nachsorge erhöht. Die Weiterbildungsinhalte werden zudem um den Strahlenschutz ergänzt. Hierdurch soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung getragen werden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Neuroradiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Schwerpunkt-Weiterbildung Neuroradiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Schwerpunkt-Weiterbildung Neuroradiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Schwerpunktkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

31. Zu 31 Gebiet Rechtsmedizin

Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Rechtsmedizin modifiziert. Im Rahmen der Handlungskompetenz wird eine Konkretisierung und Differenzierung der zu erstellenden schriftlichen und mündlichen Gutachten vorgenommen. Hierdurch soll ein breites fachliches Spektrum bei der Erstellung von Gutachten abgedeckt werden. Die Kompetenzanforderung an klinisch-forensische Untersuchungen in Fällen von Kindesmisshandlungen und bei Sexualdelikten wird durch die Einführung von Richtzahlen konkretisiert. Zudem erfolgt die Aufnahme der Grundlagen molekulargenetischer Untersuchungen in die Methodenkompetenz. Dies ist in der Weiterentwicklung der Methodik in Folge des wissenschaftlichen Fortschritts begründet. Die Kompetenzanforderung im Bereich der Erregerdiagnostik und Methodik wird differenziert und durch die Einführung bzw. Erhöhung von Richtzahlen konkretisiert.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Rechtsmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Rechtsmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Rechtsmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

32. Zu 32 Gebiet Strahlentherapie

Facharzt/Fachärztin für Strahlentherapie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Strahlentherapie modifiziert. Zum Kompetenzerwerb können nur noch bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten angerechnet werden. Dies bedeutet, dass nunmehr mindestens 48 Monate Strahlentherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten absolviert werden müssen. Dies ist notwendig, um der Erweiterung sowie Spezialisierung der Strahlentherapien gerecht zu werden. Zusätzlich wird auch die Bewertung von Vorbestrahlungen im Hinblick auf mögliche Re-Bestrahlungen als Weiterbildungsinhalt aufgenommen. Dies dient zum einen dem Zweck, strahlenbiologisch die Möglichkeit einer Re-Bestrahlung einschätzen zu können. Zum anderen soll unter Berücksichtigung der Strahlenvorbelastung ein erneutes Dosiskonzept festgelegt werden können. Dies ist in der zunehmenden Bedeutung von Re-Bestrahlungen in der Strahlentherapie begründet. Auch werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen. In folgenden Bereichen werden die Richtzahlvorgaben differenziert und konkretisiert: Computergestützte Bestrahlungsplanung, Durchführung von externer Strahlentherapie mit Linearbeschleunigern und Durchführung von Brachytherapie. Dies beruht auf dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und der Spezialisierung der Therapien und dient der Qualitätssicherung. In der Gesamtbetrachtung führt die Veränderung der Richtzahlen insgesamt jedoch nicht zu einer Erhöhung der zu erbringenden Leistungen. Die bereits bestehenden Weiterbildungsinhalte werden um die Falldarstellungen im Rahmen regelmäßiger Teilnahmen an interdisziplinären Tumorkonferenzen mit der Einführung einer Richtzahl ergänzt. Dies soll dem Umstand der faktischen Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit in der Pathologie Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Strahlentherapie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Strahlentherapie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen

zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Strahlentherapie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

33. Zu 33 Gebiet Transfusionsmedizin

Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Transfusionsmedizin modifiziert. Die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung transplantationsmedizinischer Maßnahmen, die Auswahl und medizinische Betreuung von Zell- und Gewebespendern, die Herstellung, Prüfung und Weiterentwicklung biologischer Arzneimittel, wie allogener und autologer Zell- und Gewebepreparate, die Beurteilung der Histokompatibilität allogener Zell-, Gewebe- und Organtransplantate sowie die Durchführung therapeutischer Hämapheresen am Patienten ist nunmehr Weiterbildungsinhalt. Diese Anpassung beruht auf dem erweiterten Spektrum und der Spezialisierung im Gebiet der Transfusionsmedizin. Darüber hinaus sind nunmehr Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich der Transplantationsimmunologie, der Blut-, Zell- und Gewebespende und der Herstellung von biologischen Arzneimitteln aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts in der Transfusionsmedizin erforderlich. Es sind nunmehr mindestens 36 Monate Weiterbildungszeit im Gebiet Transfusionsmedizin zu absolvieren. Darüber hinaus müssen 18 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung mit hämotherapeutischem Bezug abgeleistet werden. Zum Kompetenzerwerb können nur noch bis zu 6 Monate Weiterbildung im Gebiet Laboratoriumsmedizin angerechnet werden. Die Anpassung der Vorgaben in der Weiterbildungszeit ist notwendig, um den Erweiterungen sowie Spezialisierungen insbesondere in der Transplantationsimmunologie, der Blut-, Zell- und Gewebespende und der Herstellung von biologischen Arzneimitteln gerecht zu werden. Zudem ist nunmehr die Erstellung wissenschaftlich begründeter Gutachten Weiterbildungsinhalt. Um sicherzustellen, dass hier die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben wird bzw. die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten vorhanden ist, wird eine Richtzahl eingeführt. In den Bereichen Notfallbehandlungen, Entzündungen und Infektionen, alters-, geschlechts- und kulturspezifische Erkrankungen und Tumorerkrankungen, bei der Blut-, Zell- und Gewebespende, der Herstellung von biologischen Arzneimitteln sowie bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren werden die Weiterbildungsinhalte erweitert oder differenziert. Dies ist der Weiterentwicklung der Methodik aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts in der Transfusionsmedizin, Transplantationsmedizin und Immunologie geschuldet. Um sicherzustellen, dass die vorbenannten Inhalte erworben werden, erfolgt die Einführung bzw. Erhöhung der Richtzahlen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Transfusionsmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Transfusionsmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Transfusionsmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

34. Zu 34 Gebiet Urologie

Facharzt/Fachärztin für Urologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Facharztweiterbildung Urologie modifiziert. Die Weiterbildungszeit wird ergänzt um die Ableistung eines 80-Stunden-Kurses Psychosomatische Grundversorgung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die notwendigen psychosomatischen Inhalte in der Facharztweiterbildung Urologie erworben werden. Die fachgebundene genetische Beratung wird als Inhaltsblock aufgenommen und damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt. Ärztinnen und Ärzte die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden. Für die Sexualanamnese, Röntgenuntersuchungen und Urinmikroskopische Untersuchungen werden Richtzahlen eingeführt. Dies soll sicherstellen, dass diese diagnostischen Maßnahmen als elementarer Bestandteil der urologischen Tätigkeit sicher beherrscht werden. Zudem wird die Richtzahl für urinmikrobiologische Kulturverfahren erhöht. Im Bereich der Inhalte der integralen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie wird eine Erweiterung vorgenommen bezogen auf die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen und mit einer Richtzahl für die Falldarstellungen hinterlegt. Dies soll dem Stellenwert der interdisziplinären Betrachtung Rechnung tragen, weil nur so eine sichere Einschätzung zur Indikation und Anwendung der unterschiedlichen Behandlungsverfahren und somit der Kompetenzerwerb sichergestellt werden kann. Weiterhin werden Inhalte für die Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz neu eingeführt. Diese Erweiterung soll der zunehmenden Bedeutung des Strahlenschutzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Urologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Facharztweiterbildung Urologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der

Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Facharztweiterbildung Urologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Facharztkompetenz befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

III. Zu Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen

1. Zu 2 Zusatz-Weiterbildung Akupunktur

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur modifiziert. Ergänzend zu den bisher geforderten praktischen Akupunkturbehandlungen unter Anleitung im Rahmen der Kurs-Weiterbildung werden nunmehr auch eigene integrative Akupunkturbehandlungen einschließlich der Erstellung individueller Therapiekonzepte mit einer eigenen Richtzahl aufgenommen. Dies dient der Sicherstellung des Kompetenzerwerbs zur Durchführung eigenständiger Behandlungen.

Durch die vorstehende Regelung werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Akupunktur unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Akupunktur sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche

Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Akupunktur. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

2. Zu 4 Zusatz-Weiterbildung Andrologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Andrologie modifiziert. Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Andrologie werden zunächst nach den Prinzipien der neuen kompetenzbasierten Weiterbildung konkretisiert und differenzierter dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Erweiterung und Quantifizierung der Handlungskompetenz hinsichtlich Erkennung, Diagnostik und Therapie des endokrinen Hypogonadismus, Beratung des Paares bei ungewollter Kinderlosigkeit und der sexualmedizinischen Aspekte. Die Quantifizierung ist erforderlich, um hinreichend praktische Erfahrungen und Kompetenzen in diesem Kernbereich der Andrologie zu erlangen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Andrologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Andrologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen

zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Andrologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

3. Zu 5 Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie modifiziert. Die bisherige Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie wird zu zwei eigenständigen Zusatz-Weiterbildungen. Dadurch wird eine differenzierte Abbildung der erforderlichen Therapiekompetenzen in den Weiterbildungsinhalten erreicht. Der Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung setzt nunmehr eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung voraus. Die Einschränkung ist sachgerecht, da in der Praxis balneologische Heilmittel und therapeutische Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation ausschließlich von Fachärztinnen und Fachärzten mit unmittelbarem Patientenkontakt eingeleitet werden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGB B verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Balneologie und Medizinische Klimatologie wäre daher nicht ausreichend, um das mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie angestrebte Ziel zu erreichen.

4. Zu 6 Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin eingeführt.

Die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6

der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1 Berliner Heilberufekammergesetz) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Einführung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie dienen der Sicherstellung eines hohen Niveaus des (öffentlichen) Gesundheitsschutzes, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Zwecken dient die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin. Medizinische Fachgesellschaften sprechen sich für die Einführung dieser Zusatz-Weiterbildung aus und betonen die Wichtigkeit der zu vermittelnden Kompetenzen im Bereich der Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Lebenswelten einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits. Die Integration dieser Zusatz-Weiterbildung soll den gesellschaftlichen und betrieblichen Bedürfnissen Rechnung tragen und durch die Kombination aus Facharztkompetenz mit den Inhalten der Zusatz-Weiterbildung eine hochwertige Versorgung ermöglichen und neue Tätigkeitsfelder zur Verbesserung des arbeitsmedizinischen Versorgungsangebots eröffnen. Die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin ist daher geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung zu erreichen. Die Zusatz-Weiterbildung fügt sich kohärent und systematisch in die WBO ein (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Etwaige durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin bedingte Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (vgl. Anlage 1 lit. d zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG), wären nicht dergestalt, dass sie die Gründe, die für die Einführung sprechen, nämlich eine qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, überwiegen.

Mildere Mittel zur Erreichung der mit der Einführung angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Ohne die Integration der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin ist zudem zu befürchten, dass Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin in den Bereich einer anderen Kammer wechseln, um dort die Qualifikation zu erlangen bzw. potentielle Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin gar nicht erst in Berlin tätig werden. Damit einhergehend können Nachteile für die Patientenversorgung in Berlin nicht ausgeschlossen werden,

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGB V verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Betriebsmedizin wäre daher nicht ausreichend, um das mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin angestrebte Ziel zu erreichen.

5. Zu 7 Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie modifiziert. Die Zusatz-Weiterbildung Dermatohistologie wird in Dermatopathologie umbenannt. Weiterbildungszeiten aus der Facharztweiterbildung können nun nicht mehr angerechnet werden, ohne dass die geforderte Weiterbildungszeit verkürzt wird. Im Ergebnis verlängert sich die Gesamtweiterbildungszeit für diejenigen, die bereits während der Facharztweiterbildung Kompetenzen in dieser Zusatz-Weiterbildung erwerben konnten. Dies ist sachgerecht, da erst bei Kenntnis der klinischen Krankheitsbilder mit vollständiger Facharztkompetenz die Korrelierung dermatopathologischer Diagnostik nachvollziehbar erlernt werden kann. Im Bereich der molekularen Diagnostik wird eine Richtzahl eingeführt. Dies ist aktuellen Weiterentwicklungen in der medizinischen Methodik geschuldet.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt

angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

6. Zu 8 Zusatz-Weiterbildung Diabetologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Diabetologie modifiziert. Der Weiterbildungsblock „Übergreifende Inhalte“ wird um „Durchführung des oralen Glukose-Toleranztests“ ergänzt, da es sich um eine Schlüsseldiagnostik handelt. Ebenfalls ergänzt werden in diesem Block „Grundzüge der Dialyse und Nierenersatztherapie“ sowie „Vorbereitung und Nachsorge bei Transplantationen...“, da aufgrund der verbesserten Behandlungsmöglichkeiten die Zahl derer steigt, die neben ihrer Grunderkrankung diabetologisch versorgt werden müssen. Die für die Gebiete Allgemeinmedizin oder Innere Medizin ergänzte „Diagnostik und Therapie des diabetischen Fußsyndroms einschließlich Schulung, Wundversorgung, Schuhversorgung, Prothetik“ mit hinterlegter Richtzahl trägt dem Stellenwert dieser komplexen Thematik Rechnung. Nur der Erwerb dieser Kompetenz kann eine koordinierende Behandlung gewährleisten und Amputationen verhindern. Der zunehmenden Bedeutung einer interdisziplinären Versorgung gerecht wird die Erweiterung um die Handlungskompetenz „Interdisziplinäre Differentialdiagnostik und Therapie bei Folge- und Begleiterkrankungen ...“ mit Auflistung von 12 Krankheiten. Für die Kinder- und Jugendmedizin werden entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der verbesserten Versorgungsmöglichkeiten dieser Patientenkielentel Handlungskompetenzen ergänzt und mit einer Richtzahl hinterlegt. Hierzu gehören die Betreuung bei Therapie mit Insulinpumpen und weiterer Diabetestechnologien, die Berücksichtigung von assoziierten Autoimmunerkrankungen und die Versorgung bei Diabetes Typ 3. Diese Maßnahmen sollen den Erwerb adäquater Kenntnisse und Fertigkeiten in den genannten Bereichen sicherstellen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

7. Zu 9 Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin eingeführt. Die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1 Berliner Heilberufekammergesetz) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Einführung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie dienen der Sicherstellung eines hohen Niveaus des (öffentlichen) Gesundheitsschutzes, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Zwecken dient die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin. Medizinische Fachgesellschaften sprechen sich für die Einführung dieser Zusatz-Weiterbildung zur Vermittlung von Kompetenzen im Bereich ernährungsmedizinischer und therapeutischer Konzepte als integralem und effektivem Bestandteil von Therapie und Prävention aus. Die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin trägt dabei der wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung, dass einer gezielten Ernährungsintervention im medizinischen Alltag bei vielen Erkrankungen eine vergleichbare Bedeutung zukommt wie die Verordnung krankheitsspezifischer Medikamente. Durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin sollen die strukturellen und medizinischen Voraussetzungen für eine bessere ernährungsmedizinische Versorgung, Ernährungsberatung und Ernährungsbildung geschaffen und Qualitätsstandards gesetzt werden. Sie ist daher geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung zu erreichen. Die Zusatz-Weiterbildung fügt sich zudem kohärent und systematisch in die WBO ein (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Etwaige durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin bedingte Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (vgl. Anlage 1 lit. d zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG), wären nicht dergestalt, dass sie die Gründe, die für die Einführung sprechen, nämlich eine qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, überwiegen.

Mildere Mittel zur Erreichung der mit der Einführung angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Ohne die Integration dieser Zusatz-Weiterbildung ist zudem zu befürchten, dass Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin in den Bereich einer anderen Kammer wechseln, um dort die Qualifikation zu erlangen bzw. potentielle Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin gar nicht erst in Berlin tätig werden. Damit einhergehend können Nachteile für die Patientenversorgung in Berlin nicht ausgeschlossen werden.

Die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin ist auch in Kombination mit der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig (Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung in diesem Bereich wäre daher nicht ausreichend, um die mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung angestrebten Ziele zu erreichen.

8. Zu 10 Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin modifiziert. Es wird insgesamt eine differenzierte Ausformulierung bei den zu erbringenden Weiterbildungsinhalten vorgenommen. Im Bereich der Methodenkompetenz werden Aspekte der Flugunfallmedizin und Flugunfalluntersuchung ergänzt. Zudem erfolgt eine Erweiterung und Quantifizierung der Handlungskompetenz hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Aspekte der Flugmedizin sowie der flugmedizinischen Untersuchungen. Diese Quantifizierung soll sicherstellen, dass hinreichend praktische Erfahrungen und Kompetenzen in diesem Tätigkeitsfeld der Flugmedizin erlangt werden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

9. Zu 11 Zusatz-Weiterbildung Geriatrie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Geriatrie modifiziert. Der Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung setzt nunmehr eine Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie voraus. Diese Einschränkung ist sachgerecht, da die Geriatrie als interdisziplinäres Fach hauptsächlich Aspekte aus diesen Fachgebieten beinhaltet. Weiterbildungszeiten aus der Facharztweiterbildung können nun nicht mehr angerechnet werden, ohne dass die geforderte Weiterbildungszeit verkürzt wird. Im Ergebnis verlängert sich die Gesamtweiterbildungszeit für diejenigen, die bereits während der Facharztweiterbildung Kompetenzen in dieser Zusatz-Weiterbildung erwerben konnten. Dies ist erforderlich, da erst mit vollständiger Facharztkompetenz die Spezifika der komplexen Versorgung geriatrischer Patientinnen und Patienten nachvollziehbar erlernt werden können. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung gewinnt die Versorgung geriatrischer Patientinnen und Patienten zunehmend an Bedeutung. In den letzten zehn Jahren hat sich die Geriatrie quantitativ und qualitativ deutlich entwickelt. Die Therapie akuter und chronischer Erkrankungen, bei gleichzeitiger Förderung der funktionellen Fähigkeiten und Beachtung der Besonderheiten in der Pathophysiologie und der Pharmakologie im Alter sind ein erfolgreiches Gesamtbehandlungskonzept mit dem Ziel des Erhalts bzw. der Steigerung von Lebensqualität und Selbstständigkeit. Die Kompetenzanforderungen an diese komplexe Diagnostik und Behandlung werden durch eine differenziertere ausformulierte Darstellung sowie durch Ergänzungen der Weiterbildungsinhalte verdeutlicht. Bei den diagnostischen Verfahren werden EKG, Langzeit-EKG, Langzeit-Blutdruckmessung sowie Orthostase-Test ergänzt und mit Richtzahlen hinterlegt. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Handlungskompetenz sichergestellt.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Geriatrie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Geriatrie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Geriatrie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

10. Zu 12 Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie modifiziert. Die Gebietsdefinition Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie wird aufgrund aktueller Erkenntnisse der Medizin um den Bereich „Nachweise von HPV-Typen und molekularer Marker“ ergänzt, der seit jeher elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Entsprechend werden dafür Richtzahlen eingeführt.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz

nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

11. Zu 13 Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie modifiziert. Der Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung ist nicht mehr auf eine Facharztanerkennung im Gebiet Chirurgie, Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Neurologie oder Transfusionsmedizin beschränkt, sondern für alle Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung sowie Laboratoriumsmedizin möglich. Weiterbildungszeiten aus der Facharztweiterbildung können nun nicht mehr angerechnet werden, ohne dass die geforderte Weiterbildungszeit verkürzt wird. Im Ergebnis verlängert sich die Gesamtweiterbildungszeit für diejenigen, die bereits während der Facharztweiterbildung Kompetenzen in dieser Zusatz-Weiterbildung erwerben konnten. Diese Anpassung ist erforderlich, da erst mit vollständiger Facharztkompetenz die Spezifika der Hämostaseologie nachvollziehbar erlernt werden können. Die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Gerinnungsstörungen erfordert eine hohe Expertise zu hämostaseologischen und transfusionsmedizinischen Fragestellungen. Vor dem Hintergrund der Veränderungen in Diagnostik und Therapie aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse werden die Weiterbildungsinhalte vollständig neu abgefasst und anstelle der bisher kurz gefassten Inhalte die konkret zu erlernenden Kompetenzen differenziert dargestellt. Die Weiterbildung wird durch gezieltes Benennen der Inhalte, Ergänzungen und die Aufnahme von Richtzahlen transparenter und strukturierter. Dies trägt den aktuellen Erkenntnissen der Medizin und der zunehmend höheren Lebenserwartung der zu versorgenden Patientenklientel Rechnung. Hierdurch soll der Kompetenzerwerb sichergestellt und nachweisbar werden. Die fachgebundene genetische Beratung wird als Inhaltsblock neu aufgenommen und ist damit Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung. Auf diese Weise wird der Nachweis der erforderlichen Methoden- und Handlungskompetenz sichergestellt, um den veränderten gesetzlichen Regelungen gerecht zu werden. Ärztinnen und Ärzte, die in ihrer Weiterbildung diese Weiterbildungsinhalte erwerben, sind dadurch von der Kurs-Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 GenDG entbunden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

12. Zu 14 Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie modifiziert. Im Rahmen der Handlungskompetenz erfolgen Konkretisierungen und Differenzierungen der operativen Eingriffe bei Infektionen, beim Karpaltunnelsyndrom und des Morbus Dupuytren mit Erhöhungen der Richtzahlen. Zudem werden die Richtzahlen bei Arthrolysen und Arthroplastiken anders aufgeschlüsselt und in der

Summe erhöht. Dies betrifft zudem „offene Repositionen und Osteosynthesen“. Bei den „Operativen Eingriffen“ wird die Richtzahl der „Arthrodesen und Teilarthrodesen“, sowie der Bereich „diagnostische und therapeutische Arthroskopien“ und der „Beuge- und Strecksehennähte“ erhöht.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

13. Zu 15 Zusatz-Weiterbildung Immunologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Immunologie eingeführt. Die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1 Berliner Heilberufekammergesetz) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Immunologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Einführung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Immunologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie dienen der Sicherstellung eines hohen Niveaus des (öffentlichen) Gesundheitsschutzes, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Zwecken dient die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Immunologie. Medizinische Fachgesellschaften sprechen sich für die Einführung dieser Zusatz-Weiterbildung zur Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der interdisziplinären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit primären Immundefekten (PID) aus. Hierdurch soll der wachsenden Zahl von Patientinnen und Patienten mit primären Immundefekten (PID) Rechnung getragen werden. Durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung sollen die strukturellen und medizinischen Voraussetzungen für eine ausreichende und bessere Versorgung geschaffen werden. Durch die Verzahnung von Labor, Klinik und Genetik werden dabei neben gebietsergänzenden auch gebietserweiternde Kenntnisse vermittelt, damit dient dies der Qualitätsverbesserung in der interdisziplinären Versorgung. Die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Immunologie ist daher geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung zu erreichen. Die Zusatz-Weiterbildung fügt sich kohärent und systematisch in die WBO ein (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Etwas durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Immunologie bedingte Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (vgl. Anlage 1 lit. d zu §

15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG), wären nicht dergestalt, dass sie die Gründe, die für die Einführung sprechen, nämlich eine qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, überwiegen.

Mildere Mittel zur Erreichung der mit der Einführung angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Ohne Integration der Zusatz-Weiterbildung Immunologie ist zudem zu befürchten, dass Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin in den Bereich einer anderen Kammer wechseln, um dort die Qualifikation zu erlangen bzw. potentielle Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin gar nicht erst in Berlin tätig werden. Damit einhergehend können Nachteile für die Patientenversorgung in Berlin nicht ausgeschlossen werden.

Die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Immunologie ist auch in Kombination mit der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig (Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung in diesem Bereich wäre daher nicht ausreichend, um die mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Immunologie angestrebten Ziele zu erreichen.

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGB V verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Zusatz-Weiterbildung Immunologie einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Immunologie wäre daher nicht ausreichend, um das mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Immunologie angestrebte Ziel zu erreichen.

14. Zu 16 Zusatz-Weiterbildung Infektiologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Infektiologie modifiziert. Der Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung ist nicht mehr auf eine Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin beschränkt, sondern für alle Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder Hygiene und Umweltmedizin möglich. Weiterbildungszeiten aus der Facharztweiterbildung können nun nicht mehr angerechnet werden, ohne dass die geforderte Weiterbildungszeit verkürzt wird. Im Ergebnis verlängert sich die Gesamtweiterbildungszeit für diejenigen, die bereits während der Facharztweiterbildung Kompetenzen in dieser Zusatz-Weiterbildung erwerben konnten. Dies ist erforderlich, da erst mit vollständiger Facharztkompetenz die Spezifika der infektiologischen Versorgung nachvollziehbar erlernt werden können. Dies gilt hier insbesondere auch deshalb, weil die Zusatz-Weiterbildung für viele Gebiete erwerbbar ist, die keine deutliche Schnittmenge bezüglich infektiologischer Inhalte aufweisen. Die Weiterbildungsinhalte werden vollständig neu abgefasst und anstelle der bisher kurz gefassten Inhalte konkret zu erlernende Kompetenzen differenziert dargestellt. Die Weiterbildung wird durch gezieltes Benennen und die Aufnahme einer Richtzahl transparenter und strukturierter.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Infektiologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

15. Zu 17 Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin modifiziert. Der Weiterbildungsinhalt „Perkutane Tracheotomie“ wird mit einer Richtzahl zu den spezifischen Inhalten aller zugangsberechtigten Fachgebiete mit Ausnahme der Kinder- und Jugendmedizin neu aufgenommen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass diese Maßnahme, die unter Zeitdruck bei schwierigem Atemwegsmanagement zum Tragen kommt und darüber hinaus lebenswichtig ist, sicher und eigenständig beherrscht wird.

Durch die vorstehende Regelung werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch

Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

16. Zu 18 Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie eingeführt.

Die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1 Berliner

Heilberufekammergesetz) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Einführung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie dienen der Sicherstellung eines hohen Niveaus des (öffentlichen) Gesundheitsschutzes, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Zwecken dient die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie. Medizinische Fachgesellschaften sprechen sich für die Einführung dieser für Kardiologinnen und Kardiologen erwerbbarer Zusatz-Weiterbildung aus und betonen die Wichtigkeit der zu vermittelnden Kompetenzen in diesem Bereich als Teil der nicht-invasiven bildgebenden Verfahren am Herzen und den herznahen Gefäßen. Durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung sollen die strukturellen und medizinischen Voraussetzungen für qualitätsgesicherte spezielle Untersuchungsmethoden geschaffen werden. Durch die zunehmende Bedeutung der Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit kardiovaskulären Erkrankungen ist die Einführung dieser Zusatz-Weiterbildung notwendig. Sie ist daher geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung zu erreichen. Die Zusatz-Weiterbildung fügt sich kohärent und systematisch in die WBO ein (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Etwaige durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie bedingte Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (vgl. Anlage 1 lit. d zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG), wären nicht dergestalt, dass sie die Gründe, die für die Einführung sprechen, nämlich eine qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, überwiegen.

Mildere Mittel zur Erreichung der mit der Einführung angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Die bereits bestehende Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie ist nicht ausreichend, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Denn sie ist gebietsbezogen und erstreckt sich folglich auch auf das Gebiet der Inneren Medizin, umfasst jedoch nicht die für die kardialen Erkrankungen erforderliche Bildgebung. Ohne Integration der Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie ist zudem zu befürchten, dass Kammermitglieder der Ärztekammer

Berlin in den Bereich einer anderen Kammer wechseln, um dort die Qualifikation zu erlangen bzw. potentielle Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin gar nicht erst in Berlin tätig werden. Damit einhergehend können Nachteile für die Patientenversorgung in Berlin nicht ausgeschlossen werden.

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGB V verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Kardialen Magnetresonanztomographie wäre daher nicht ausreichend, um das mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie angestrebte Ziel zu erreichen.

17. Zu 19 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie modifiziert. Die weiterführende Diagnostik und Therapie des Typ 1 Diabetes und des Typ 2 Diabetes wird differenziert nach den einzelnen Diabetesformen jeweils mit einer eigenen Richtzahl hinterlegt. In der Summe wird die Richtzahl erhöht. Zudem wird für die diabetologischen Komplikationen und Notfälle eine Richtzahl neu eingeführt. Um sicherzustellen, dass auch Notfallsituationen sicher beherrscht werden, wird „Notfallmaßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit akuten Entgleisungen bzw. endokrinen Notfällen“ als Weiterbildungsinhalt neu aufgenommen und mit einer Richtzahl hinterlegt. Die Richtzahl für die Sonographie wird erhöht. Die Erhöhung soll dem Stellenwert der sonographischen Diagnostik, die von großer Bedeutung ist, innerhalb der Zusatz-Weiterbildung Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

18. Zu 21 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie modifiziert. Die Sonographie der Halsgefäße sowie die Shuntsonographie werden jeweils mit einer Richtzahl hinterlegt. Dies trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass die möglichen Zugangswege für die Dialyse sonst nicht kompetent beurteilt werden können.

Durch die vorstehende Regelung werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des

EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

19. Zu 22 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie modifiziert. Die Anzahl der durchzuführenden „Sonographien an der Säuglingshüfte“ wird verdoppelt. Bei der „Konservativen Therapie bei Erkrankungen des Hüftgelenkes“ wird der „Retentionsgips“ nun mit einer Richtzahl eingeführt. Der Weiterbildungsinhalt „Arthroskopische und offene Kniegelenkseiingriffe“ wird mit einer Richtzahl neu aufgenommen. Bei den „Osteosyntheseverfahren der Korrekturingriffen und Umstellungsosteotomien, Frakturen, Knochenverlängerungen, Tumoren“ wird die Richtzahl verdoppelt. Die Weiterbildungsinhalte „Therapieplanung und Therapieüberwachung konservativer und operativer Maßnahmen bei syndromalen Krankheitsbildern und bei Skelettdysplasien“ werden mit einer Richtzahl eingeführt.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

20. Zu 24 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie modifiziert. Die Richtzahlen für die Punktion verschiedener Gelenke sowie für die Gelenksonographie werden jeweils verdoppelt. Dies trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass eine öftere Wiederholung notwendig ist, um diese Inhalte sicher zu beherrschen.

Durch die vorstehende Regelung werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

21. Zu 26 Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene modifiziert. Die Planung und Durchführung von Interventionen zur Reduktion nosokomialer Infektionen und Besiedlungen mit multiresistenten Erregern, die Beratung beim Umgang mit multiresistenten Erregern sowie hygienische Begehungen und Inspektionen in klinisch-medizinischen Einrichtungen mit Analyse spezifischer hygienischer Risiken vor Ort werden als eigenständige Handlungskompetenzen mit eigenen Richtzahlen aufgenommen. Schulungen für ärztliche Mitarbeiter und Pflegepersonal und die Mitwirkung bei der Durchführung eines Ausbruchsmanagements werden als eigenständige Handlungskompetenzen einer eigenen Richtzahl aufgenommen. Dies ist vor dem Hintergrund einer zunehmenden Fokussierung auf nosokomiale Infektionen notwendig. Zudem wird hierdurch dem Stellenwert nosokomialer Infektionen im Fachgebiet Rechnung getragen und es wird sichergestellt, dass hier adäquate Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

22. Zu 27 Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie modifiziert. Die Weiterbildungsinhalte werden um die „Erstmaßnahmen bei Kontrastmittelassozierten Komplikationen, z. B. anaphylaktischer/anaphylaktoider Reaktionen“ ergänzt.

Durch die vorstehende Regelung werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

23. Zu 28 Zusatz-Weiterbildung Mammographie

Mit der Neufassung der WBO wird Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik - fachgebunden – (Röntgendiagnostik der Mamma) in die Zusatz-Weiterbildung Mammographie umbenannt. Diese entspricht inhaltlich der in der bisherigen Weiterbildungsordnung verankerten und jetzt gestrichenen Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik der Mamma.

24. Zu 29 Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin modifiziert. Der Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung setzt nunmehr eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung voraus. Die Möglichkeit des Erwerbs dieser Zusatz-Weiterbildung für Facharztqualifikationen außerhalb der unmittelbaren Patientenversorgung entfällt damit. Diese Einschränkung ist sachgerecht, da in der Praxis Manuelle Medizin ausschließlich von Fachärztinnen und Fachärzten mit unmittelbarem Patientenkontakt angewandt wird.

Durch die vorstehende Regelung werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und system-

matischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

25. Zu 30 Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie modifiziert. Aus Gründen der Klarstellung wird die Gebietsdefinition Medikamentöse Tumorthherapie um den Bereich „Aspekte der Nachsorge“ ergänzt, der seit jeher elementarer Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet ist. Es wird eine Erweiterung vorgenommen bezogen auf die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen und mit einer Richtzahl für die Falldarstellungen hinterlegt. Dies soll dem Stellenwert der interdisziplinären Betrachtung Rechnung tragen, weil nur so eine sichere Einschätzung zur Indikation und Anwendung der unterschiedlichen Behandlungsverfahren und somit der Kompetenzerwerb sichergestellt werden kann.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt

angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthera- pie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohä- renter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu er- reichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. An- lage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

26. Zu 31 Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik modifiziert. Zwar ist der Stundenumfang der zu absolvierenden Kurs-Weiterbildung in der Medizinischen Informatik verkürzt worden. Jedoch ist es nicht mehr möglich, die zu absolvierende Weiterbildungszeit durch die Belegung von Kursen und Praktika bzw. Projektarbeit zu ersetzen. Diese Anpassung soll eine Standardisierung und Vergleichbarkeit der zu erlernenden Weiterbildungsinhalte sicherstellen. Die Weiterbildungsinhalte wer- den aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse (Schlussfolgerungsverfahren) um den Bereich „Entscheidungsunterstützung“ mit „Beratung zu Therapieoptionen“ ergänzt.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht ste- hen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglemen- tierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Arti- kel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richt- linie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Wei- terbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

27. Zu 32 Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren modifiziert. Bei gleichbleibenden Anforderungen an zwingend abzuleistende Weiterbildungszeiten im Bereich der Kurs-Weiterbildung wird die Stundenanzahl der abzuleistenden Fallseminare erhöht, um zu ermöglichen, dass mehr praktische Kompetenzen erworben werden. Abzuleistende Kurse und Fallseminare sollen sich nun über mindestens 24 Monate erstrecken. Dies trägt der wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung, dass hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Vielfalt der naturheilkundlichen Verfahren notwendig sind und diese nur durch Einbezug von längerfristigen Behandlungsverläufen erlangt werden können. Es werden Handlungskompetenzen bei den diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Naturheilkunde sowie bei der Beratung ergänzt und quantifiziert. Angesichts der Breite der zur Verfügung stehenden therapeutischen Verfahren in der Naturheilkunde ist dies für eine sichere Indikationsstellung notwendig.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

28. Zu 33 Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin modifiziert. Für „Repositionen bei Frakturen und Luxationen“ wird eine Richtzahl eingeführt. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass diese Maßnahmen im Rahmen der zeitkritischen notfallmedizinischen Versorgung von traumatischen Verletzungen der Extremitäten essentiell sind. Es wird eine Richtzahl für Intubationen eingeführt, um sicherzustellen, dass diese schwer zu erlernende Kompetenz sicher beherrscht wird.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

29. Zu 34 Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen/Radiologinnen

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen eingeführt.

Die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1 Berliner Heilberufekammergesetz) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen/Radiologinnen unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Einführung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen/Radiologinnen sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie dienen der Sicherstellung eines hohen Niveaus des (öffentlichen) Gesundheitsschutzes, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Zwecken dient die geplante Einführung der Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen/Radiologinnen. Die technologische und wissenschaftliche Weiterentwicklung der bildgebenden Diagnostik führt zum verstärkten Einsatz von Hybridgeräten, so beispielhaft von SPECT/CT und PET/CT, die Erfahrungen und Kenntnisse sowohl in der Nuklearmedizin als auch in der Radiologie erfordern. Durch die Einführung der Zusatzbezeichnungen Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen und Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner soll gewährleistet werden, dass Fachärztinnen und Fachärzte über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im jeweils komplementären Gebiet verfügen. Sie ist daher geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung zu erreichen. Die Zusatz-Weiterbildung fügt sich kohärent und systematisch in die WBO ein (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Etwaige durch die Einführung der Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen/Radiologinnen bedingte Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (vgl. Anlage 1 lit. d zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG), wären nicht dergestalt, dass sie die Gründe, die für die Einführung sprechen, nämlich eine qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, überwiegen.

Mildere Mittel zur Erreichung der mit der Einführung angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Ohne die Integration der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen ist zu befürchten, dass Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin in den Bereich einer anderen Kammer wechseln, um dort die Qualifikation zu erlangen bzw. potentielle Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin gar nicht erst in Berlin tätig werden. Damit einhergehend können Nachteile für die Patientenversorgung in Berlin nicht ausgeschlossen werden.

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGV B verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen/Radiologinnen einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Nuklearmedizinischen Diagnostik für Radiologen/Radiologinnen wäre daher nicht ausreichend, um

das mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen/Radiologinnen angestrebte Ziel zu erreichen.

30. Zu 35 Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie modifiziert. Durch die neu formulierte Definition der Bezeichnung wird der Stellenwert der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Diagnostik und Therapie komplexer rheumatischer Erkrankungen herausgestellt. Dies spiegelt sich bei den Ergänzungen der Weiterbildungsinhalte wider. So werden die Inhalte um die Erstellung von Behandlungs- und Rehabilitationsplänen, medikamentöse Therapie in interdisziplinärer Zusammenarbeit, Dauertherapie im Langzeitverlauf und interdisziplinäre Therapiekoordination ergänzt und mit Richtzahlen hinterlegt. Durch den Erwerb dieser Kompetenzen soll eine komplexe Behandlung gewährleistet werden. Die im Weiterbildungsblock Diagnostische Verfahren neu aufgenommenen und mit Richtzahlen hinterlegten Inhalte tragen den weiterentwickelten und verbesserten diagnostischen Möglichkeiten Rechnung und spiegeln insgesamt die Entwicklung in der Medizin wider. Dies betrifft insbesondere die mikroskopischen Untersuchungen, Assessmentinstrumente und die osteologische Differentialdiagnostik.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der

Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

31. Zu 36 Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin modifiziert. Der Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung setzt nunmehr eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung voraus. Diese Einschränkung ist sachgerecht, da in der Praxis Palliativmedizin ausschließlich von Fachärztinnen und Fachärzten mit unmittelbarem Patientenkontakt angewandt wird. Der in der bisherigen Weiterbildungsordnung geforderte dokumentierte Nachweis der Versorgung von Palliativpatientinnen und -patienten wird zur Klarstellung der erforderlichen Kompetenzen ausdifferenziert und die Richtzahl reduziert. Gleichzeitig wird ein neuer Inhalt mit einer Richtzahl eingeführt, um sicherzustellen, dass das Management von körperlichen und psychischen Krisen beherrscht wird.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche

Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

32. Zu 38 Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie modifiziert. Die bisherige Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie wird zu zwei eigenständigen Zusatz-Weiterbildungen. Dadurch soll eine differenzierte Abbildung der erforderlichen Therapiekompetenzen in den Weiterbildungsinhalten erreicht werden. Der Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung setzt nunmehr eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung voraus. Diese Einschränkung ist sachgerecht, da in der Praxis physikalische Faktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation ausschließlich von Fachärztinnen und Fachärzten mit unmittelbarem Patientenkontakt eingeleitet werden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6

Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGV B verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Physikalischen Therapie wäre daher nicht ausreichend, um das mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie angestrebte Ziel zu erreichen.

33. Zu 40 Zusatz-Weiterbildung Proktologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Proktologie modifiziert. Weiterbildungszeiten aus der Facharztweiterbildung können nun nicht mehr angerechnet werden, ohne dass die geforderte Weiterbildungszeit verkürzt wird. Im Ergebnis verlängert sich die Gesamtweiterbildungszeit für diejenigen, die bereits während der Facharztweiterbildung Kompetenzen in dieser Zusatz-Weiterbildung erwerben konnten. Dies ist erforderlich, da erst mit vollständiger Facharztkompetenz die Spezifika der proktologischen Versorgung nachvollziehbar erlernt werden können. Es werden Richtzahlen für die Diagnostik mittels digitaler Austastung, die Durchführung konservativer Fissurbehandlung, die Mitwirkung bei operativer Fissurbehandlung, bei operativer Hämorrhoidentherapie und bei operativer Fistelbehandlung sowie die Exzision von kleineren peri- und intraanal Geschwülsten eingeführt. Zudem erfolgt die Erhöhung der Richtzahl bei der Versorgung und Beratung von Stomaträgern. Diese Anpassungen sind den aktuellen Erkenntnissen in der Medizin geschuldet.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Proktologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Proktologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Proktologie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

34. Zu 41 Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse modifiziert. Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse ergänzen die Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie. Diese sind Voraussetzung für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse. Der Wegfall der Möglichkeit, mit einer Facharztanerkennung und 12 Monaten Weiterbildung in den Gebieten Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse zu absolvieren, trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz sonst

nicht ausreichend vorhanden ist. Die Anforderungen im Bereich der Handlungskompetenz an die Durchführung psychoanalytischer Therapien bei Erwachsenen bzw. Kindern und Jugendlichen werden deutlich differenziert und insgesamt um den Nachweis von Gruppenpsychotherapien ergänzt. Dies soll die Bedeutung der analytischen Gruppenpsychotherapie in der fachärztlichen Versorgung widerspiegeln. Dieser Bedeutung wird zudem dadurch Rechnung getragen, dass bei insgesamt reduzierter Stundenanzahl der Lehranalyse anteilig analytische Gruppenselbsterfahrung nachgewiesen werden muss.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder

Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

35. Zu 42 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie modifiziert. Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Neue wissenschaftliche und fachliche Weiterentwicklungen in diesen Facharztkompetenzen müssen daher in der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie Berücksichtigung finden. Neben der Grundorientierung Verhaltenstherapie und der Grundorientierung Tiefenpsychologische Therapie ist inzwischen auch die systemische Therapie als weiteres wissenschaftliches Verfahren anerkannt, so dass die Aufnahme dieser Therapie im Gebiet Psychotherapie sachgerecht ist. Mit der wissenschaftlichen Anerkennung ist davon auszugehen, dass die Aufnahme in die Weiterbildung kohärenten und systematischen Charakter hat. Es erscheint nicht sachgerecht, von einer vollumfänglichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie zu sprechen, wenn ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren im Rahmen der Krankheitslehre und Diagnostik als festgelegter Weiterbildungsinhalt fehlt. Die Anzahl der Theoriestunden wird erhöht. Es hat sich gezeigt, dass dies notwendig ist, um die Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapie-Verfahren vollumfänglich darzustellen zu können. Gleichzeitig entfällt der Nachweis von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen in anderen Hauptverfahren. Zur Vertiefung der diagnostischen Kompetenzen und der Indikationsstellung in der Psychotherapie werden die Anforderungen an nachzuweisende Untersuchungen, auch unter Supervision, ebenso wie die damit korrespondierenden Fallbesprechungen erhöht. Die Anforderungen an die psychotherapeutische Handlungskompetenz im Bereich der Einzelpsychotherapien bleiben hinsichtlich der Gesamtzahl unverändert. Neu gefasst werden aber die verfahrensspezifischen Mindestanforderungen zu spezifischen Therapiesettings wie z. B. Langzeitpsychotherapien bzw. systemischen Prozessen. Dies ist bedingt durch den fachärztlichen Versorgungsbedarf. Ergänzt werden zudem Weiterbildungszeiten im Bereich der Gruppenpsychotherapie, da die Anforderungen aus den Psychotherapie-Vereinbarungen zur Richtlinien-Psychotherapie im Hinblick auf die Gruppenpsychotherapie bisher nicht erfüllt werden. Somit werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Durchführung von Richtlinien-Psychotherapien geschaffen. Bei gleichbleibenden Anforderungen an zwingend abzuleistende Weiterbildungszeiten im Bereich der Selbsterfahrung sind nun verfahrensspezifische Mindestanforderungen hinsichtlich der Durchführung als Einzel- und/oder Gruppenselbsterfahrung formuliert. Diese Änderung soll der Bedeutung des Therapiesettings (Einzel oder Gruppe) im jeweiligen wissenschaftlichen Verfahren Rechnung tragen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und die-

nen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

36. Zu 43 Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen modifiziert. Die Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen setzt nunmehr eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung voraus. Die Einschränkung ist sachgerecht, da in der Praxis Rehabilitationsmaßnahmen nur von Fachärztinnen und Fachärzten, die unmittelbaren Patientenkontakt haben, eingeleitet werden. Das Ableisten einer 12-monatigen Weiterbildungszeit unter einer oder einem in dieser Zusatz-Weiterbildung befugten Ärztin oder Arzt wird zugunsten einer flexiblen Weiterbildungszeit aufgegeben. Hierdurch soll in der berufsbegleitenden Zusatz-Weiterbildung der Erwerb der Inhalte mit mehr Flexibilität gestaltet werden können. Aufgrund der Schnittmenge zwischen den Zusatz-Weiterbildungen Rehabilitationswesen und Sozialmedizin werden gemeinsame Inhalte formuliert, die sowohl differenzierter ausformuliert und hinsichtlich der Begehung von Einrichtungen auch quantifiziert werden. Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen werden nach den Prinzipien der neuen kompetenzbasierten Weiterbildung inhaltlich konkretisiert und differenzierter dargestellt. Insbesondere erfolgt eine Erweiterung und Quantifizierung der Handlungskompetenz in folgenden Bereichen: Gutachterstellung in Gerichts- und Schlichtungsverfahren und nach den Anforderungen der Leistungsträger, der Leitung und Koordination eines interprofessionellen und patientenzentrierten Rehabilitationsteams, der Planung, Koordination und Beurteilung von Anschlussrehabilitationen und/oder Heilverfahren in Rehabilitationseinrichtungen sowie von Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit chronischen Krankheiten und langfristigen Behinderungen, Indikationsstellung und Einleitung beruflicher und/oder arbeitsplatzorientierter Rehabilitationsleistungen und Erarbeitung von individuellen Empfehlungen für technische Hilfen und Adaptationen. Die Quantifizierung ist erforderlich, um hinreichend praktische Erfahrungen und Kompetenzen in diesem Kernbereich des Rehabilitationswesens erlangen zu können.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

37. Zu 44 Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen eingeführt.

Die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie

(EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1 Berliner Heilberufekammergesetz) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Einführung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie dienen der Sicherstellung eines hohen Niveaus des (öffentlichen) Gesundheitsschutzes, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Zwecken dient die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen. Die technologische und wissenschaftliche Weiterentwicklung der bildgebenden Diagnostik führt zum verstärkten Einsatz von Hybridgeräten, so beispielhaft von SPECT/CT und PET/CT, die Erfahrungen und Kenntnisse sowohl in der Nuklearmedizin als auch in der Radiologie erfordern. Durch die Einführung der Zusatzbezeichnungen Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen und Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner soll gewährleistet werden, dass Fachärztinnen und Fachärzte über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im jeweils komplementären Gebiet verfügen. Sie ist daher geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung zu erreichen. Die Zusatz-Weiterbildung fügt sich kohärent und systematisch in die WBO ein (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Etwaige durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen bedingte Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (vgl. Anlage 1 lit. d zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG), wären nicht dergestalt, dass sie die Gründe, die für die Einführung sprechen, nämlich eine qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, überwiegen.

Mildere Mittel zur Erreichung der mit der Einführung angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Ohne die Integration der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner ist zu befürchten, dass Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin in den Bereich einer anderen Kammer wechseln, um dort die Qualifikation zu erlangen bzw. potentielle Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin gar nicht erst in Berlin tätig werden. Damit einhergehend können Nachteile für die Patientenversorgung in Berlin nicht ausgeschlossen werden.

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGB V verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen wäre daher nicht ausreichend, um das mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner/Nuklearmedizinerinnen angestrebte Ziel zu erreichen.

38. Zu 45 Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin modifiziert. Bei nunmehr bestehender Möglichkeit, die Weiterbildung berufsbegleitend zu absolvieren, werden die Weiterbildungsinhalte neu abgefasst und Richtzahlen eingeführt.

Durch die vorstehende Regelung werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

39. Zu 46 Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin modifiziert. Es werden nunmehr ausschließlich Kurs-Weiterbildungen gefordert, wobei bei den Fallseminaren die doppelte Stundenzahl nachgewiesen werden muss. Es erfolgt zudem eine Abkehr von festgeschriebenen Behandlungsstunden hin zu einer festgelegten Anzahl zu behandelnder Fälle. Dies soll den Stellenwert der Fallorientierung in der Weiterbildung hervorheben. Je nach vorausgegangener Facharztanerkennung ermöglicht die Einbeziehung der Kurs-Weiterbildung Psychosomatische Grundversorgung oder der Zusatz-Weiterbildungen Psychotherapie oder Psychoanalyse als Pflichtbestandteil die Anrechnung von bereits absolvierten Weiterbildungsinhalten. Darüber hinaus wird eine differenzierte Ausformulierung bei den zu erbringenden Weiterbildungsinhalten vorgenommen. Insbesondere erfolgt eine Erweiterung der Methoden- und der Handlungskompetenz im Inhaltsbereich der sexuell übertragbaren Infektionen, um sicherzustellen, dass diese für den Bereich der Sexualmedizin zwingend notwendige Kompetenz erworben wird.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

40. Zu 47 Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin modifiziert. Das Ableisten einer 12-monatigen Weiterbildungszeit unter einer oder einem in dieser Zusatz-Weiterbildung befugten Ärztin oder Arzt wird zugunsten einer flexiblen Weiterbildungszeit aufgegeben. Hierdurch soll in der berufsbegleitenden Zusatz-Weiterbildung der Erwerb der Inhalte mit mehr Flexibilität gestaltet werden können. Aufgrund der Schnittmenge zwischen den Zusatz-Weiterbildungen Sozialmedizin und Rehabilitationswesen werden gemeinsame Inhalte formuliert, die differenzierter ausformuliert und hinsichtlich der Begehung von Einrichtungen quantifiziert werden. Zudem wird eine differenzierte Ausformulierung bei den zu erbringenden Weiterbildungsinhalten vorgenommen. Insbesondere erfolgt eine Erweiterung und Quantifizierung der Handlungskompetenz hinsichtlich der sozialmedizinischen Begutachtung und Beratung für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen. Diese Quantifizierung ist erforderlich, um hinreichende praktische Erfahrungen und Kompetenzen in diesem Kernbereich der Sozialmedizin erlangen zu können.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit

geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

41. Zu 48 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) eingeführt.

Die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1 Berliner

Heilberufekammergesetz) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Einführung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie dienen der Sicherstellung eines hohen Niveaus des (öffentlichen) Gesundheitsschutzes, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Zwecken dient die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH). Medizinische Fachgesellschaften sprechen sich für die Einführung dieser Zusatz-Weiterbildung aus und betonen die Wichtigkeit der zu vermittelnden Kompetenzen im Bereich der interdisziplinären Versorgung von Erwachsenen mit angeborenen Herzfehlern. Die Einführung dieser Zusatz-Weiterbildung ist notwendig, um die stetig zunehmende Anzahl Erwachsener mit angeborenen Herzfehlern, die eine spezielle Versorgung benötigen, angemessen und fachgerecht versorgen zu können. Durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung sollen insbesondere die strukturellen und medizinischen Voraussetzungen für eine umfassende Versorgung geschaffen werden. Zudem wird die sowohl von Kinderkardiologinnen und -kardiologen als auch von Erwachsenenkardiologinnen und -kardiologen erwerbbar Zusatz-Weiterbildung neben gebietsergänzenden auch gebietserweiternde Kenntnisse vermitteln und damit der Qualitätsverbesserung in der interdisziplinären Versorgung dienen. Die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) ist daher geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung zu erreichen. Die Zusatz-Weiterbildung fügt sich kohärent und systematisch in die WBO ein (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Etwaige durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) bedingte Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (vgl. Anlage 1 lit. d zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG), wären nicht dergestalt, dass sie die Gründe, die für die Einführung sprechen, nämlich eine qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, überwiegen.

Mildere Mittel zur Erreichung der mit der Einführung angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Ohne die Integration dieser Zusatz-Weiterbildung ist zudem

zu befürchten, dass Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin in den Bereich einer anderen Kammer wechseln, um dort die Qualifikation zu erlangen bzw. potentielle Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin gar nicht erst in Berlin tätig werden. Damit einhergehend können Nachteile für die Patientenversorgung in Berlin nicht ausgeschlossen werden.

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGB V verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Speziellen Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) wäre daher nicht ausreichend, um das mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) angestrebte Ziel zu erreichen.

42. Zu 49 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie eingeführt.

Die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1 Berliner Heilberufekammergesetz) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Einführung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie dienen der Sicherstellung eines hohen Niveaus des (öffentlichen) Gesundheitsschutzes, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der

Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Zwecken dient die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie mit angeborenen Herzfehlern (EMAH). Medizinische Fachgesellschaften sprechen sich für die Einführung dieser Zusatz-Weiterbildung aus und betonen die Wichtigkeit der zu vermittelnden Kompetenzen auf den Feldern der Erkennung, Behandlung sowie Nach- und Langzeitbetreuung spezieller angeborener oder erworbener kinder- und jugendurologischer Erkrankungen, Fehlbildungen oder Verletzungen. Die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie soll insbesondere dem gesteigerten Bedarf im Bereich der urologischen Erkrankungen im Kinder- und Jugendalter Rechnung tragen und durch die Kombination einer Facharztkompetenz mit den Inhalten der Zusatz-Weiterbildung eine hochwertige Versorgung ermöglichen. Zudem wird die sowohl von Kinder- und Jugendurologinnen und -urologen als auch von Erwachsenenurologinnen und -urologen erwerbende Zusatz-Weiterbildung neben gebietsergänzenden auch gebietserweiternde Kenntnisse vermitteln und damit der Qualitätsverbesserung in der interdisziplinären Versorgung dienen. Sie ist daher geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung zu erreichen. Die Zusatz-Weiterbildung fügt sich kohärent und systematisch in die WBO ein (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Etwaige durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie bedingte Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (vgl. Anlage 1 lit. d zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG), wären nicht dergestalt, dass sie die Gründe, die für die Einführung sprechen, nämlich eine qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, überwiegen.

Mildere Mittel zur Erreichung der mit der Einführung angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Ohne die Integration der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie ist zudem zu befürchten, dass Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin in den Bereich einer anderen Kammer wechseln, um dort die Qualifikation zu erlangen bzw. potentielle Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin gar nicht erst in Berlin tätig werden. Damit einhergehend können Nachteile für die Patientenversorgung in Berlin nicht ausgeschlossen werden.

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGB V verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Speziellen Kinder- und Jugend-Urologie wäre daher nicht ausreichend, um das mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie angestrebte Ziel zu erreichen.

43. Zu 50 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie modifiziert. Die Diagnostik und Therapie von akuten Lähmungserscheinungen sowie peri- und postoperativen Komplikationen einschließlich Infektionen wird als neuer Weiterbildungsinhalt mit eigener Richtzahl aufgenommen. Hierdurch soll die adäquate Versorgung von Notfällen sichergestellt werden. Ebenfalls neu aufgenommen und mit einer Richtzahl hinterlegt wird die Erstellung von komplexen Zusammenhangsgutachten zu orthopädisch-chirurgischen Sachverhalten für Gerichte, Versicherungen und Schlichtungsstellen. Da derartige Gutachten zunehmend häufiger angefordert werden, ist die Erstellung von Gutachten für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich. Als Weiterbildungsinhalt mit einer Richtzahl neu aufgenommen wird ferner der Nachweis von sonographischen Untersuchungen einschließlich der Arthroskopie. Dies trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass eine Vertiefung der Kenntnisse in diesem diagnostischen Verfahren, das im Rahmen der Diagnostik einen wesentlichen Anteil hat, über die Erfahrungen in der Facharztweiterbildung hinaus erforderlich ist. Die Verdopplung der Richtzahl für die

Diagnostik und Therapie von Knochen-, Gelenk- und Weichteilinfektionen ist bedingt durch die zunehmende Bedeutung von Infektionen auch im Bereich der orthopädischen Chirurgie. Eine Steigerung der geforderten Richtzahlen ist zudem für einige Eingriffe erfolgt in Konsequenz der Entwicklung neuer operativer Techniken und der zunehmenden Anzahl u. a. bei der endoprothetischen Versorgung. Dies betrifft Eingriffe bei Knochen- und Weichteiltumoren, und einige Eingriffe an Hüft- und Kniegelenken.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder

Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

44. Zu 51 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie modifiziert. Die Einführung von Richtzahlen zur Erhebung einer bio-psycho-sozialen Schmerzanamnese und zur medikamentösen Therapie sowie die Einführung von Inhalten mit einer Richtzahl zur körperlichen Untersuchung und Langzeit- oder Dauertherapie mit standardisierter Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufs sollen dem Nachweis dienen, dass diese häufig vorkommenden elementaren Bestandteile der schmerztherapeutischen Tätigkeit vermittelt werden. Es wird eine Richtzahl für die Aufstellung eines multimodalen Therapieplanes aufgenommen. Zudem werden die Weiterbildungsinhalte um die Einführung der Anwendung standardisierter und validierter Testverfahren und Fragebögen ergänzt und mit einer Richtzahl hinterlegt.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und

systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

45. Zu 52 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie modifiziert. Die Erstellung von Gutachten im Rahmen des Sozialgesetzbuch VII wird als Weiterbildungsinhalt mit einer Richtzahl neu aufgenommen. Da derartige Gutachten zunehmend häufiger angefordert werden, ist dieser Inhalt für die zu erreichende Facharztkompetenz unerlässlich. In den Weiterbildungsinhalten Spezielle Eingriffe an Becken und Hüfte sowie Spezielle Eingriffe an den oberen Extremitäten erfolgt aufgrund der zunehmenden Anzahl dieser Eingriffe (u. a. bei der endoprothetischen Versorgung) und im Hinblick auf die Entwicklung neuer operativer Techniken eine Erhöhung der Richtzahlen. Dies betrifft Eingriffe am hinteren Beckenring, endoprothetische Eingriffe, Eingriffe zur Wiederherstellung der Sehnenkontinuität und Osteosynthesen an der oberen Extremität. Die Weiterbildungsinhalte werden zudem um die Alterstraumatologie und die Kindertraumatologie mit jeweils eigenen Richtzahlen ergänzt. Bei der Behandlung und Versorgung von Traumapatientinnen und -patienten sind die Besonderheiten abhängig vom Alter zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Versorgung von Gefäß-, Nerven- und Sehnenverletzungen sowie von Tumoren und pathologischen Frakturen, die mit der Formulierung „auch bei Kindern und Jugendlichen“ ergänzt werden. Um sicherzustellen, dass Operationen bei verschiedenen Altersgruppen durchgeführt und nachgewiesen werden, werden die Richtzahlen jeweils erhöht. Die Diagnostik und Therapie von akuten Lähmungserscheinungen sowie peri- und postoperativen Komplikationen einschließlich Infektionen wird als neuer Weiterbildungsinhalt mit eigener Richtzahl aufgenommen. Hierdurch soll die adäquate Versorgung von Notfällen sichergestellt werden. Als Weiterbildungsinhalt mit einer Richtzahl neu aufgenommen wird ferner der Nachweis von sonographischen Untersuchungen einschließlich der Arthroskopie. Dies trägt der fachlichen Erkenntnis Rechnung, dass eine Vertiefung der Kenntnisse in diesem diagnostischen Verfahren, das im Rahmen der Diagnostik einen wesentlichen Anteil hat, über die Erfahrungen in der Facharztweiterbildung hinaus erforderlich ist. Die Verdopplung der Richtzahl für die Diagnostik und Therapie von Knochen-, Gelenk- und Weichteilinfektionen ist bedingt durch die zunehmende Bedeutung von Infektionen auch im Bereich der orthopädischen Chirurgie.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

46. Zu 53 Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie modifiziert. Aufgrund der Entwicklung neuer operativer Techniken und der zunehmenden Anzahl der resezierenden Eingriffe werden die Richtzahlen zum Teil erhöht. Dies betrifft den Nachweis resezierender Eingriffe an der Leber sowie Eingriffe an der Milz einschließlich milzerhaltender Eingriffe, auch in Kombination mit resezierenden Eingriffen an Magen und Pankreas sowie Eingriffe bei komplexen Abdominaltraumata und die operative Therapie von Hernien. Resezierende Eingriffe am Ösophagus werden neu aufgenommen und mit einer Richtzahl hinterlegt. Auch die Richtzahlen bei den komplexen operativen Eingriffen am Dickdarm werden insgesamt erhöht. Dies dient der Anpassung an neue Operationsmethoden.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

47. Zu 54 Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin modifiziert. Die zu erbringenden Weiterbildungsinhalte werden differenzierter formuliert. Es erfolgt sowohl eine Erweiterung der Kognitiven und der Methodenkompetenz im Hinblick auf Besonderheiten von Impfungen sowie die ethischen und rechtlichen Aspekte der Sportmedizin und des Sports, wie auch eine Quantifizierung der Handlungskompetenz hinsichtlich der Beratung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern, Menschen mit Behinderungen und Senioren in verschiedenen Gruppen.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch

Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

48. Zu 55 Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung modifiziert. Die in einer suchtmmedizinischen Schwerpunktpraxis/-einrichtung zu absolvierende 80-Stunden-Hospitation wird dahingehend präzisiert, dass hiervon mindestens 40 Stunden in einer Schwerpunktpraxis mit Substitutionsschwerpunkt zu absolvieren sind. Dies trägt der wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung, dass die Substitutionstherapie in der Suchtmedizin zunehmende Bedeutung erlangt. Notwendig sind daher hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Bereich. Die zu erbringenden Weiterbildungsinhalte werden differenzierter ausformuliert. Insbesondere erfolgt eine Erweiterung und Quantifizierung der Handlungskompetenz hinsichtlich der Anforderung, drei dokumentierte Behandlungsfälle im zeitlichen Verlauf nachzuweisen. Diese Erweiterung ist notwendig, um unterschiedliche Behandlungsverläufe verfolgen und fachgerecht dokumentieren zu können.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

49. Zu 56 Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin eingeführt.

Die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1 Berliner Heilberufekammergesetz) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Einführung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie dienen der Sicherstellung eines hohen Niveaus des (öffentlichen) Gesundheitsschutzes, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Zwecken dient die geplante Einführung der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin. Medizinische Fachgesellschaften sprechen sich für die Einführung dieser Zusatz-Weiterbildung aus und betonen die Wichtigkeit der zu vermittelnden Kompetenzen (Indikationsstellung, Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachsorge bei Organtransplantationen, Lebend-Organ Spenden, Erkennung und Behandlung von Komplikationen nach Organspende, Wartelistenmanagement und umfassende immunologische Kenntnisse einschließlich der Anwendung und Überwachung der medikamentösen Immunsuppression nach Organtransplantation und supportiver Maßnahmen). Aufgrund der Schnittmenge zwischen den unterschiedlichen Fachdisziplinen werden mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin gemeinsame Inhalte formuliert. Die geplante Zusatz-Weiterbildung wird daher neben gebietsergänzenden auch gebietserweiternde Kenntnisse vermitteln und für die in diesem Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte neue Tätigkeitsfelder eröffnen. Die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin ist daher geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung zu erreichen. Die Zusatz-Weiterbildung fügt sich kohärent und systematisch in die WBO ein (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Etwaige durch die Einführung der Zusatz-Weiterbildung Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin bedingte Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (vgl. Anlage 1 lit. d zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG), wären nicht dergestalt, dass sie die Gründe, die für die Einführung sprechen, nämlich eine qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, überwiegen.

Mildere Mittel zur Erreichung der mit der Einführung angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Ohne die Integration der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin ist zudem zu befürchten, dass Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin in den Bereich einer anderen Kammer wechseln, um dort die Qualifikation zu erlangen bzw. potentielle Kammermitglieder der Ärztekammer Berlin gar nicht erst in Berlin tätig werden. Damit einhergehend können Nachteile für die Patientenversorgung in Berlin nicht ausgeschlossen werden.

Es ist auch in Ansehung der berufsrechtlich in § 4 der Berufsordnung der ÄKB bzw. der vertragsärztlich in § 95d SGB B verankerten Pflicht zur Fortbildung verhältnismäßig, die Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin einzuführen (vgl. Anlage 1 lit. f zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG, Anlage 3 lit. b zu § 15 Absatz 5 Satz 6 BlnHKG). In der Berufsordnung ist zwar eine allgemeine Fortbildungspflicht der Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verankert. Die Weiterbildung als gesetzlich definierte, strukturierte Ausbildung geht jedoch sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutlich über den Umfang der allgemeinen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten hinaus. Eine Fortbildung im Bereich der Transplantationsmedizin wäre daher nicht ausreichend, um das mit der Einführung der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin angestrebte Ziel zu erreichen.

50. Zu 57 Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin

Mit der Neufassung der WBO wird die Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin modifiziert. Der Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung setzt nunmehr eine 24-monatige Weiterbildung in der unmittelbaren Patientenversorgung voraus. Gleichzeitig entfällt die Möglichkeit des Erwerbs dieser Zusatz-Weiterbildung für Facharztqualifikationen außerhalb der unmittelbaren Patientenversorgung. Diese Einschränkung ist sachgerecht, da tropenmedizinische Leistungen überwiegend im unmittelbaren Patientenkontakt erbracht werden. Im Bereich der diagnostischen Inhalte wird die Durchführung von Schnelltest-Verfahren bei tropenmedizinischen Fragestellungen aufgenommen und mit Richtzahlen hinterlegt. Zudem wird ein Weiterbildungsblock aufgenommen, der die notwendigen Kompetenzen im Bereich der Arbeitsmedizinischen Aspekte benennt. Zudem wird eine Richtzahl für die Tropentauglichkeits- und Rückkehreruntersuchungen eingeführt.

Durch die vorstehenden Regelungen werden die Inhalte der Weiterbildung erweitert sowie die Qualität der Weiterbildung erhöht.

Die Vorschriften der WBO müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere müssen sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) i. V. m. § 15 Absatz 4 und Absatz 5 BlnHKG entsprechen. Nach der Richtlinie müssen Vorschriften, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958 gerechtfertigt sein und anhand der in Anlage 1 zu § 15 Absatz 5 Satz 1 BlnHKG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin unterfällt der genannten Richtlinie. Sie hält der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die geplante Anpassung ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie EU 2018/958) und verhältnismäßig i. S. d. Artikel 7 der Richtlinie EU 2018/958 i. V. m. § 15 Absatz 4, Absatz 5, Anlagen 1 und 2 BlnHKG.

Sie ist nicht diskriminierend, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Artikel 5 der Richtlinie EU 2018/958). Sie gilt für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen und unterschiedslos.

Die Vorgaben der geplanten Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Sie bezwecken primär die Sicherung der Weiterbildungsqualität und dienen somit dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie EU 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn. 89 m.w.N.). So verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung.

Die erfolgreiche Weiterbildung, sei es durch Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung eines Gebietes oder einer Zusatzbezeichnung bestätigt die fachliche Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes (§ 2a Absatz 1 WBO). Die ärztliche Weiterbildung ist dementsprechend geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patientinnen und Patienten von den weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Vielmehr ist die weitergebildete Ärztin oder der weitergebildete Arzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn. 112). Folglich stellt die ärztliche Weiterbildung eine qualitativ hochwertige Versorgung sicher.

Diesen Vorgaben dient die geplante Anpassung der Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin. Sie ist geeignet, das Ziel einer qualitativ hochstehenden Versorgung durch Weiterbildung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. Anlage 1 lit. c zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage 1 lit. a zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG).

Mildere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, ohne einen Qualitätsverlust in Bezug auf die zu erreichende Kompetenz in der Zusatz-Weiterbildung befürchten zu müssen, sind nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1 lit. e zu § 15 Absatz 5 Satz 5 BlnHKG). Durch die Anpassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderliche Methoden- und Handlungskompetenz erworben und – soweit eine Erhöhung oder Einführung von Richtzahlen erfolgt – die jeweiligen Kompetenzen sicher beherrscht werden. Die geplante Anpassung ist daher in dem oben dargestellten Rahmen zur Qualitätssicherung unerlässlich.

51. III. Begründung für die Streichung der Zusatz-Weiterbildung Homöopathie

Die Behandlungsmethoden der Homöopathie, die seit ca. 40 Jahren als Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung in Form einer Zusatz-Weiterbildung in der Weiterbildungsordnung in Abschnitt C integriert waren, sind aus ärztlicher Sicht seit langem umstritten. Zwar ist der Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildung nach wie vor in der MWBO vorgesehen, gleichwohl hat sich unter anderem die Ärztekammer Berlin entschieden, die Zusatz-Weiterbildung zu streichen.

Dabei war ein wesentlicher Aspekt, dass den Behandlungsmethoden der Homöopathie die wissenschaftliche Grundlage fehlt und damit ein gleichrangiges Verbleiben neben evidenzbasierten Weiterbildungsbezeichnungen in der Weiterbildungsordnung nicht gerechtfertigt erscheint.

Durch die Streichung der Zusatz-Weiterbildung Homöopathie wird Ärztinnen und Ärzten, die über diese Zusatz-Weiterbildung verfügen, nicht das Recht entzogen, die Bezeichnung im Berufsleben weiter zu führen und anzukündigen (vgl. § 21 Absatz 2 WBO). Sie können ihre bisherige Berufsausübung daher uneingeschränkt fortsetzen und im Wettbewerb mit anderen Ärztinnen und Ärzten oder nicht-ärztlichen Homöopathinnen und Homöopathen um an einer homöopathischen Behandlung interessierte Patientinnen und Patienten werben.

Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten der WBO in der Zusatz-Weiterbildung Homöopathie befinden, sind nach der allgemeinen Übergangsregelung des § 21 Absatz 6 der WBO berechtigt, diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abzuschließen und die Zulassung zur Prüfung zu beantragen.

Ärztinnen und Ärzte, die diese Bezeichnung zukünftig nicht mehr erwerben können, sind berechtigt, Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Therapiefreiheit nach wie vor homöopathische Behandlungsmethoden anzubieten sowie auf ihre etwaigen, z. B. im Rahmen einer Fortbildung zusätzlich erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten hinzuweisen und diese anzukündigen (vgl. § 27 Absatz 4 Nr. 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin).

Die Gefahr, dass Patientinnen und Patienten, die der Schulmedizin kritisch gegenüberstehen, sich nach Streichung der Möglichkeit des Erwerbs der Zusatz-Weiterbildung Homöopathie im ärztlichen Bereich nur noch an nicht-ärztliche Homöopathinnen und Homöopathen wenden, kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser Gefahr kann aber durch aktive Aufklärung der in diesem Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte über ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie der zuvor genannten Möglichkeit der Ankündigung begegnet werden.